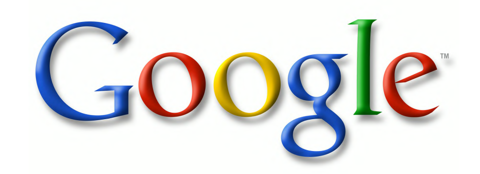


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

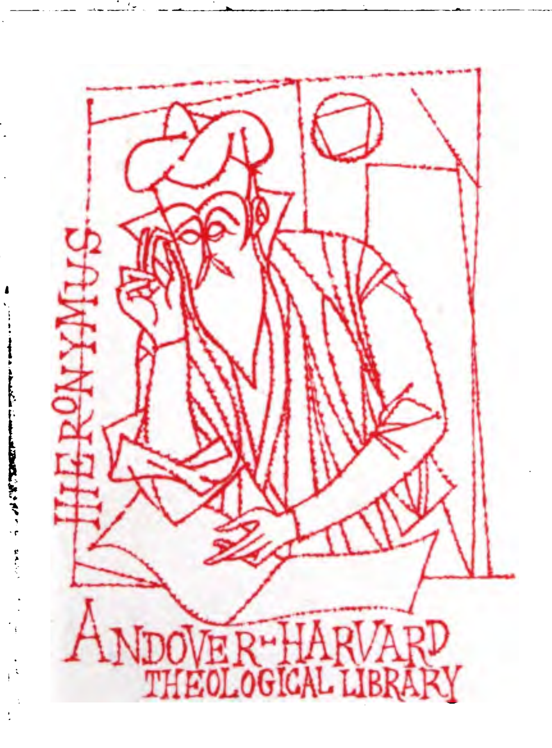
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


AH 4H89 M
Digitized by Google

718
Luth. 9
5933h



Digitized by Google

N.

Dieses Buch ist ein verehrliches Geschenk
von unserm würdigen Herrn Con-
sistorial Präsidenten von Knorr,
den er mir unterm 4ten Jul. 1802
zu seinem Andenken übersandt hat.

Waltmansdorf. J. Wilhelm Erhardt.
den 12ten Jul.
1802.

5

Digitized by Google

Historische Beschreibung

der

Kirchenverfassung

in den

Herzogl. Braunschweig = Lüneburgischen Landen

seit der Reformation.

Erster und zweiter Theil.

Von

Johann Christoph Stübner,

Pastore emerito zu Hüttenrode, Mitgliede der Gesellschaft natur-forschender Freunde zu Berlin, und korrespondirendem Mit-gliede der mineralogischen Societät zu Jena.

Goslar,

Gedruckt bei Ernst Wilhelm Gottlieb Kircher.

1800.

Digitized by Google

Digitized by Google

718
Lut L. 9
S 933h

Sr. Hochfürstl. Durchlauchten

Herrn

Carl Wilhelm Ferdinand

regierendem

Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg

unterthänigst gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Bis itzt sind wenig Beschreibungen der Kirchenverfassung protestantischer Länder vorhanden. Ch. Barth. Scharfs Kirchenstaat des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg und der dazu gehörigen Herzogthümer und Grafschaften nach seinen Inspektionen und Einpfarrungen, aus Privatnachrichten zusammengetragen und in alphabetischer Ordnung entworfen, Hannover 1776. 4. enthält, wie der Titel anzeigt, nur die Pfarren und deren Inspektionen; ausführlich ist Wolf Christian Matthiä's Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Hollstein, Flensburg 1778. 8.; Jac. Friedr. Rees Handbuch des protestanti-

Digitized by Google

schen Kirchenrechts nach den neuesten besonders Chursächsischen Gesetzen, Leipzig 1791. 8. enthält das Kirchenrecht im Allgemeinen mit Anwendung auf Chursachsen; Ledderhosens Hessen-Casselsches Kirchenrecht habe ich nicht auftreiben können; Joh. Friedr. Gelbkens Kirchen- und Schulverfassung des Herzogthums Gotha, 2 Th. Gotha 1790 u. 94. ist mir zu spät bekannt geworden. — An diese Schriften schließt sich nunmehr gegenwärtige **Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen seit der Reformation an.** Hierin ist alles enthalten, was seit derselben in Hinsicht auf das Kirchenwesen von den regierenden Herzogen vorgenommen worden.

Dieses Buch ist in zwei Theile getheilt; der erste enthält die Anordnungen in Kirchensachen im Allgemeinen; der andere begreift die besondern Verordnungen in sich, welche zusammengenommen das Herzogl. Braunschw. Lüneburg. Kirchenrecht ausmachen. Im ersten Theile ist die chronologische Ordnung beobachtet, im zweiten

ten

Digitized by Google

ten aber Matthiä's Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Hollstein, in Ansehung der Ordnung, größtentheils zum Grunde gelegt worden.

Die Beläge sind durchgehends treu angezeiget, und insonderheit — nicht allein Wolterecks Inbegriff der Fürstl. Landesordnungen, und des Herrn Kammerdirektors Fredersdorf Promtuarium der Fürstlichen Braunschw. Wolfenbüttelschen Landesverordnungen, in einem wesentlichen Auszuge derselben, sondern auch, in Manuscripten, das von dem Herrn Konsistorial-Präsidenten von Knuth zu Wolfenbüttel gefertigte Real-Repertorium über alle in dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel in Konsistorial- und Kirchensachen von den ältern Zeiten bis itzt emanirten Verordnungen, Constitutionibus, Edictis, Mandatis, Rescriptis und Ausschreiben; und des Herrn Konsistorialraths Hassel Sammlung aller größtentheils seit dem Jahr 1709 emanirten Verordnungen in Kirchensachen nach Vorschrift Fürstl. Kirchenordnung, nebst den Circular-Ausschreiben des Fürstl. Konsistoriums zu Wolfenbüttel seit den letzten

Digitized by Google

zehn Jahren, und ausserdem noch sehr viele einzelne Verordnungen im Original — gehörig benutzet und jede hierher gehörige Verordnung, dem Inhalte und der Zeit nach, hier angeführt worden.

Denen Gönnern, welche sowol zur Ausarbeitung als auch zur durchgängigen Richtigkeit und Vollständigkeit beigetragen haben, statte ich meinen schuldigsten und verbindlichsten Dank hiermit öffentlich ab.

Harzburg im Januar 1800.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Pränumeranten-Verzeichniß.

Herr Albrecht, Registrator in Wolfenbüttel.
- " Balke, Hofgerichts-Assessor daselbst.
- " Bartels, Abt zu Riddagshausen.

Fürstl. Bibliothek in Wolfenbüttel.

Herr Biel, Geheimer Justizrath und Domdechant in Braunschweig.

Herr von Blum, Geheimer Justizrath in Wolfenbüttel. 2 Exemplare.

Herr Böhlken, Oberkommissär in Blankenburg.
- " Bölsch, Pastor in Achim.
- " Breymann, Justizamtmann und Bürgermeister zu Hasselfelde.
- " Cajus, Justizamtmann zu Hessen.
- " Dinglinger, Konsistorialrath in Wolfenbüttel.
- " Eggers, Superintendent in Harlingerode.
- " Engelbrecht, Advokat in Wolfenbüttel.
- " Fischer, Pastor in Astfeld.
- " Gillke, Pastor in Ditfurt.
- " Grimm, Pastor in Wieda.
- " Guntow, Pastor in Hedeper.
- " Heise, Pastor in Semmenstädt.
- " Held, Pastor in Seinstädt.
- " Herrmann, Superintendent zu Querum.
- " Höfer, Senator und Apotheker zu Gandersheim.

Fürstl. Hofgericht zu Wolfenbüttel.

Digitized by Google

Herr von Kniestedt, Hof- u. Konsistorialrath in Wolfenbüttel.
- von Knuth, Konsistorial-Präsident daselbst. 3 Exempl.
- Lenz, Pastor in Watzum.
- Mahner, Geheimerrath zu Braunschweig.
- Meyer, Pastor in Groß-Denkte.
- Michaelis, Pastor in Börneke.
- Mühlberg, Pastor in Wolfenbüttel.
- von der Mülbe, Regierungsrath in Blankenburg.
- Nasemann, Pastor in Hessen.
- Oppermann, Landsyndikus und Bürgermeister zu Blankenburg.
- Reiche, Pastor in Groß-Winnigstädt.
- Reineke, Pastor in Hordorf.
- Schiller, Pastor in Braunschweig.
- Schiller, Pastor in Hasselfelde.
- Schmidt, Pastor in Heimburg.
- Schmidt, Pastor in Börssum.
- von Schrader, Kammerrath in Wolfenbüttel.

Die Schulbuchhandlung in Braunschweig 4 Exempl.

Herr Wackerhagen, Hofgerichts-Assessor in Wolfenbüttel.
- Weland, Abt zu Holzminden.
- Wolffradt, Ober-Appellationsrath in Wismar.
- Wölkerling, Pastor in Klein-Winnigstädt.

Inhalt

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Theil.

Hist. Beschreibung der Herzl. Br. Lün. Kirchenverfassung im Allgemeinen.

Seite

Einleitung 3

Erster Abschnitt.

Von den ersten Zeiten der Reformation bis zur ersten Einführung derselben in den Herzogl. Br. Lün. Landen, im Jahre 1542.

Erste Abtheilung. Herzogs Heinrich des Jüngern Verbot der Lutherischen Lehre 4

Zweite Abtheilung. Kirchenverfassung der Stadt Braunschweig.

§. 1. Reformation dieser Stadt . 6

§. 2. Kirchenordnung. Superintendent 7

§. 3. Ueberwundene Hindernisse . 18

Zwei-

Digitized by Google

Seite

Zweiter Abschnitt.

Von der ersten bis zur zweiten Einführung der evangelischen Lehre in den Herzoglichen Staaten. 1542 = 1569.

Erste Abtheilung. Die von den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes veranstalteten Kirchenverbesserung.

§. 1. Kirchenvisitation = = 20
§. 2. Kirchenordnung = = 22
§. 3. Klosterordnung = = 24

Zweite Abtheilung. Wieder eingeführtes Papstthum = = = = 25

Dritte Abtheilung. Beibehaltung der evangelischen Lehre an einigen Orten

§. 1. zu Helmstädt = = 26
§. 2. zu Braunschweig = = 28
§. 3. Corpus Doctrinä der Stadt Braunschweig = = = = 29

Vierte Abtheilung. Herzogs Heinrich des Jüngern geänderte Gesinnungen in Kirchensachen = = = = 33

Dritter Abschnitt.

Von der zweiten Einführung der evangel. Lehre durch den Herzog Julius bis zum Absterben dieses Fürsten. 1568 = 1589.

Erste Abtheilung. Einführung der evangelischen Lehre.

§. 1. Kirchenvisitation = = 35

§. 2.

Digitized by Google

Seite
§. 2. Herzogs Julius Kirchenordnung 36
§. 3. Klosterordnung : : 47

Zweite Abtheilung. Den einstimmigen Lehrvortrag befördernde Schriften.
§. 1. D. Chemnitzens Enchiridion : 48
§. 2. Confession des Braunschweigischen Ministeriums : : : 50
§. 3. Ordnung in Bestellung der Prediger zu Braunschweig : : 52
§. 4. Artikel für dieselben : : 53
§. 5. Confession der niedersächs. Theologen : : : : 57

Dritte Abtheilung. Corpus Doctrinä Julium.
§. 1. Inhalt desselben : : 59
§. 2. Einführung : : : 67
§. 3. Unterschreibungsformeln : 70
§. 4. Ausgaben : : : 71
§. 5. Dasselbe erklärende Schriften 72

Vierte Abtheilung. Concordienformel 75

Vierter Abschnitt.

Zustand der Kirchenverfassung unter der Regierung der Herzoge Heinrich Julius und Friedrich Ulrich. 1589 : 1634.

Erste Abtheilung. Verordnungen : 79

Zweite Abtheilung. Religionsassecuration 80

Fünf=

Digitized by Google

Seite

Fünfter Abschnitt.

Herzogs August Anordnung in Kirchensachen. 1634 = 1666.

Erste Abtheilung. Bibelausgabe = 84

Zweite Abtheilung. Perikopen
§. 1. Evangelische Schriftharmonie 86
§. 2. Gewöhnliche Perikopen = 91

Dritte Abtheilung. Kirchen und Klosterordnungen.
§. 1. Abermalige Auflage der Julischen Kirchenordnung = = = 93
§. 2. Herzogs August Kirchenagende 94
§. 3. = = Klosterordnung 97
§. 4. Die Klostergüter betreffendes Fragment = = = = 100

Vierte Abtheilung. Hofgerichtsordnung 102

Fünfte Abtheilung. Katechetische Schriften
§. 1. Katechetik = = = 130
§. 2. Katechismus = = 131

Sechster Abschnitt.

Kirchliche Veranstaltung der Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich, und deren Nachfolger in der Regierung. 1666 = 1800.

Erste Abtheilung. Einführung des Geseniusschen Katechismus = = 132

Zweite Abtheilung. Predigerseminarien 135

Drit-

Digitized by Google

Seite

Dritte Abtheilung. Erneuerte Kirchenordnung 136

Vierte Abtheilung. Herzogs Anton Ulrich Religionsassecuration . . . 143

Fünfte Abtheilung. Das Predigen über die Augsb. Confession, Reformationsjubiläum 144

Sechste Abtheilung. Bibelausgaben

§. 1. zu Blankenburg . . 145

§. 2. zu Braunschweig . . 147

§. 3. Einzelne biblische Bücher und Theile derselben . . . 150

Siebente Abtheilung. Gesangbücher

§. 1. Aeltere . . . ead.

§. 2. Das neue . . . 157

Uebergang zum zweiten Theile . 154

Zweiter Theil.

Historische Beschreibung der Herzogl. Br. Lün. Kirchenverfassung nach den besonderen Theilen des Kirchenrechts.

Erster Abschnitt.

Verwaltung der Kirchenangelegenheiten.

Er-

Digitized by Google

Seite
Erste Abtheilung. Collegia . . 157

Zweite Abtheilung. Kirchenvisitationen.
§. 1. Nutzen. Zeit. Visitator. . 158
§. 2. Visitationshandlungen . 159
§. 3. Kirchenregistratur . . 162
§. 4. Generalvisitationen . . ead.
§. 5. Visitationskosten . . 163
§. 6. Meiergüter . . . 165

Dritte Abtheilung. Synoden und Kolloquien
§. 1. Synode zu Wolfenbüttel . ead.
§. 2. Synoden und Kolloquien der Superintendenten und Prediger . 166
§. 3. Kolloquium zu Braunschweig 168

Zweiter Abschnitt

Personen, die mit dem Kirchenwesen zu thun haben.

Erste Abtheilung. Die Personen selbst.
§. 1. Lehrer. Stand. Subordination. 176
§. 2. Superintendenten der Stadt Braunschweig 177
§. 3. Superintendenten des Herzogthums Braunschweig in den Jahren 1543 - 1547. 179
§. 4. Herzogs Julius Einrichtung der Superintendenturen . . 180
§. 5. Generalissimus Superintendens 181

§. 6.

Digitized by Google

Seite

§. 6. Neuere Einrichtung der Superintendenturen . . . 182

§. 7. Neueste Anordnung der Superintendenturen . . . 183

§. 8. Superintendentur zu Blankenburg. Inspection zu Walkenried . 185

§. 9. Prediger. Schullehrer. Kandidaten des Predigtamts . . 186

§. 10. Kirchendiener . . 187

Zweite Abtheilung. Obliegenheiten der geistlichen Personen.

§. 1. Amtspflichten der Generalsuperintendenten . . . ead.

§. 2. Obliegenheiten der Specialsuperintendenten . . . 189

§. 3. Pflichten der Prediger . 191

§. 4. " der Schullehrer . 196

§. 5. " der Kirchenbedienten . ead.

Dritte Abtheilung. Einkünfte der Geistlichen und der Kirchendiener.

§. 1. Einkünfte der Superintendenten 197

§. 2. " der Prediger . 198

§. 4. " der Schullehrer . 202

Vierte Abtheilung. Vortheile der Geistlichen.

§. 1. Freie Wohnung . 205

§. 2. Freie Feuerung . . 206

§. 3. Eisernes Vieh und freie Weide 207

§. 4. Freie Holzmast . . 208

Digitized by Google

Seite

§. 5. Gnadenhalbesjahr der Wittwen und Kinder . . . . eod.

§. 6. Versorgung der Wittwen . . 212

Fünfte Abtheilung. Vorrechte der Geistlichen.

§. 1. Immunität von Auflagen . 215

§. 2. Eigene Gerichtsbarkeit . 218

§. 3. Priorität ihrer Gebühren . 219

§. 4. Würde wegen ihres Amts . 220

§. 5. Versorgung im Alter . eod.

Sechste Abtheilung. Was die Geistlichen zu vermeiden haben . . . 221

Siebente Abtheilung. Strafen der Geistlichen 223

Achte Abtheilung. Art und Weise zu geistlichen Bedienungen zu gelangen

§. 1. Patronatrecht . . 225

§. 2. Pflichten und Vorrechte der Kirchenpatronen . . . 227

§. 3. Anzeige der Kirchenpatronen . 229

§. 4. Beförderungsfähige Personen 264

§. 5. Bestellung der geistlichen Personen 267

Dritter Abschnitt.

Oeffentlicher Gottesdienst und gottesdienstliche Handlungen.

Erste Abtheilung. Oeffentlicher Gottesdienst 280

Zwei-

Seite

Zweite Abtheilung. Gottesdienstliche Handlungen

§. 1. Kirchengesang . . . 283
§. 2. Kirchengebet . . . 286
§. 3. Religionsunterricht . . ead.
§. 4. Predigt . . . 287
§. 5. Katechisation . . 290
§. 6. Taufe . . . 292
§. 7. Einsegnung der Kindbetterinnen 300
§. 8. Abendmahl . . . 301
§. 9. Beichte . . . 306
§. 10. Konfirmation . . 311
§. 11. Straf- und Ermahnungsamt 317
§. 12. Kirchenbuße . . . 321
§. 13. Exkomunikation . . 323
§. 14. Besuchung der Kranken . 325
§. 15. Vorbereitung der Deliquenten 326
§. 16. Von der Ehe im Allgemeinen. Verbotene Grade . . . 328
§. 17. Eheverlöbniß . . 334
§. 18. Proklamation . . 336
§. 19. Kopulation . . . 341
§. 20. Processualien in Ehesachen . 350
§. 21. Beerdigungen . . 354
§. 22. Publikationen . . 365

Dritte Abtheilung. Parochien . 367

Vierte Abtheilung. Zeit des öffentlichen Gottesdienstes . . . 369

Digitized by Google

Seite
Fünfte Abtheilung. Liturgie . . 375

Vierter Abschnitt

Kirchen, Kirchhöfe und Gottesäcker.

Erste Abtheilung. Kirchen . . 377

Zweite Abtheilung. Kirchhöfe und Gottesäcker 380

Fünfter Abschnitt.

Kirchengüter, deren Verwaltung, Rechnung Immunität, Vorzüge bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten.

Erste Abtheilung. Kirchengüter.
§. 1. Kirchengüter überhaupt . 381
§. 2. Korpus Bonorum . . 382
§. 3. Einträgliche Kirchengüter. Insonderheit a) Kirchenstühle . . 385
§. 4. b) Klingelbeutel . . 386
§. 5. c) Glocken . . . 387
§. 6. d) Begräbnisse . . 388
§. 7. e) Leichengeräthe . . 389
§. 8. f) Holzung . . . 390

Zweite Abtheilung. Verwaltung solcher Güter
§. 1. Aufsicht der Konsistorien . 391
§. 2. Verwaltung der Güter . 395
§. 3. Rechnung über dieselben . 400

Drit-

Digitized by Google

Seite

Dritte Abtheilung. Immunität der Kirchengüter 406

Vierte Abtheilung. Vorrechte derselben bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten . 407

Sechster Abschnitt.

Schulen.

Erste Abtheilung. Einrichtung des Schulwesens insgemein . . . 410

Zweite Abtheilung. Julius-Carls-Akademie 417

Dritte Abtheilung. Kollegium Karolinum 423

Vierte Abtheilung. Schulen.

§. 1. Lateinische Schulen . 431

§. 2. Deutsche Schulen . . 440

§. 3. Römischkatholische Schule . 448

Siebenter Abschnitt.

Armenanstalten.

Erste Abtheilung. Beständige Stiftungen 450

§. 1. Hospitäler . . . 451

§. 2. Krankenhäuser . . 452

§. 3. Arbeitshäuser . . 454

§. 4. Waisenhäuser . . 455

Zweite Abtheilung. Wöchentliche Austheilung der Allmosen

§. 1. Aeltere Einrichtung . . 456

Digitized by Google

Seite
§. 2. Neuere Einrichtung . . 460
§. 3. Armendirektorium . . 466

Achter Abschnitt.

Stifter und Klöster.

Erste Abtheilung. Reformation derselben 469

Zweite Abtheilung. Jurisdiktion derselben 471

Dritte Abtheilung. Anzeige der Stifter und Klöster.

§. 1. Stift Gandersheim . . 472
§. 2. . Steterburg . . 476
§. 3. . St. Blasius . . 479
§. 4. . St. Cyriacus . . 482
§. 5. Kloster St. Ludger . . 483
§. 6. . St. Laurentius . 489
§. 7. . St. Aegidius . . 491
§. 8. . Amelungsborn . . 493
§. 9. . Claus . . 495
§. 10. . Königslutter . 497
§. 11. . Marienthal . . 499
§. 12. . Riddagshausen . 500
§. 13. . Michaelstein . . 503
§. 14. . Brunshausen . . 508
§. 15. . Kemnade . . 510
§. 16. . Marienberg . . 511
§. 17. . Frankenberg . . ead.
§. 18. . St. Crucis . . 512

§. 18.

Digitized by Google

Seite
§. 18. Zur Ehre Gottes . . 514

Vierte Abtheilung. Konvent.
§. 1. Allgemeine Verordnungen darüber 515
§. 2. Einführung der Prälaten . . 517
§. 3. Würde, Vorrechte und Freiheiten der Prälaten . . . 520
§. 4. Einführung der Conventualen . 522
§. 5. Freiheiten der Stifts- und Klosterpersonen . . . 523
§. 6. Verfügung über das Eingebrachte der Klosterjungfrauen . . ead.

Fünfte Abtheilung. Güter der Stifter und Klöster.
§. 1. Versicherung der Güter . 524
§. 2. Privilegien derselben . 526
§. 3. Aufsicht über solche Güter . 528

Neunter Abschnitt.

Geistliche Gerichte.

Erste Abtheilung. Konsistorien.
§. 1. Konsistorium zu Wolfenbüttel 531
§. 2. Generalkonsistorium . . 533
§. 3. Konsistorium zu Blankenburg 535
§. 4. Gerichtsbarkeit der Konsistorien 536

Zweite Abtheilung. Geistliches Gericht zu Braunschweig . . . 543

Dritte Abtheilung. Geistlicher Convent zu Thedinghausen . . . 550

Digitized by Google

Seite

Vierte Abtheilung. Geistliches Untergericht zu Walkenried 551

Zehnter Abschnitt.

Religionsduldung.

Erste Abtheilung. Protestantisch = Reformirte.

§. 1. Reformirte deutscher Nation 552

§. 2. = französischer Nation 557

Zweite Abtheilung. Römischkatholische 558

Dritte Abtheilung. Juden = . . . 578

Histo=

Historische Beschreibung

der

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Kirchenverfassung

im

Allgemeinen.

Erster Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Das Herzogliche Braunschweig-Lüneburgische Land ist eins von denen, in welchen die Reformation, und mit dieser eine neue Kirchenverfassung, ziemlich spät vorgieng. Die Stadt Braunschweig führte sie früher ein, blieb auch, der ernsthaftesten Aufforderungen zur Rückkehr ungeachtet, standhaft bei ihrer neuen Einrichtung. Bereits 14 Jahre hatte diese Stadt die Religionsveränderung glücklich zu Stande gebracht, als die Häupter des Schmalkaldischen Bundes, welche das Braunschweig-Wolfenbüttelsche Land einige Jahre im Besitz hatten, dieselbe darinn vornahmen. Nach der Zurückkunft des Landesherrn aber wurde alles Neue in Kirchensachen wieder aufgehoben, und über den Katholicismus streng gehalten. Erst unter der darauf folgenden Regierung wurde das Reformationswerk auf vesten Fuß gestellt. Von derselben Zeit an haben die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg in Hinsicht auf die Kirchenverfassung viele Verordnungen ergehen lassen, symbolische und andere Bücher in Kirchen und Schulen eingeführt, und Alles ausgeübt, was das Kirchenrecht der Protestanten in sich begreift.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den ersten Zeiten der Reformation bis zur ersten Einführung derselben in den Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Ländern, 1542.

Erste Abtheilung.

Herzogs Heinrich des Jüngern Verbot der lutherischen Lehre.

Zu den Zeiten, da die Kirchenverbesserung in Deutschland den Anfang nahm, und sich immer mehr verbreitete, beherrschte Heinrich der Jüngere das Herzogthum Braunschweig. Dieser Fürst blieb der päbstlichen Religion zugethan, und war äusserst bemüht, auch seine Unterthanen dahin zu vermögen. Mittelst eines Edikts vom Sonntage nach Trium Regum 1522, „verbot er die Annehmung der lutherischen Ketzerei (wie er sich hierüber ausdrückte) bei schwerer Strafe", aus dem Grunde, „weil sie den Glaubens-

bensartikeln und Satzungen der römischen Kirche zuwider sey, und Unruhen anrichte". a) Bei Vielen stärkte dieses Edikt den schon gefaßten Widerwillen gegen die reinere Lehre; dagegen aber war es nicht vermögend die Uebrigen zu bewegen, wider ihre Ueberzeugung zu handeln. Es waren damals in den hiesigen Landen nicht nur viele einzelne Personen, die bereits der evangelischen Lehre beipflichteten, sondern auch ganze Gemeinden, die sich öffentlich dazu bekennten. Zu Helmstädt traten die Augustinermönche im Jahr 1527 ihr Kloster mit allen Einkünften dem Rath ab, welcher das Evangelium darinn predigen ließ. b) Zwar hatte der Herzog zwei Jahre vorher den Prädikanten **Konrad Bolem**, und nach ihm mehrere Prädikanten und Bürger aus dieser Stadt gewiesen; der Magistrat fuhr aber fort, die reinere Lehre öffentlich vortragen zu lassen. c) Ein fast noch früheres Beispiel ist die Stadt Braunschweig; sogar das platte Land. Aus Braunschweig giengen Prediger auf die Dörfer, und hielten zufolge der heiligen Schrift Vorträge. d)

a) *Lutherus* T. II. Altenb. f. 79. *Speneri* Syllog. p. 529. 530. Rehtmeyers Kirchenhist. der Stadt Braunschweig Th. 3. S. 9.

b) *Schmidii* Oratio de templo Augustiniano s. porta coeli. In monumentis academici collegiat. templi.

c) J. D. Lichtensteins Beitr. zur Gesch. des Schmalkald. Bundes. S. 4. 5. 6.

d) Braunschw. Anz. 1758. St. 77.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Kirchenverfassung der Stadt Braunschweig.

§. 1.

Reformation dieser Stadt.

Schon im J. 1520 waren in der Stadt Braunschweig viele Bekenner der Lutherischen Lehre. Ihre Anzahl nahm mit jedem Jahre stark zu, daß der Magistrat sich verpflichtet achtete, 1524 das Lesen Lutherischer Schriften durch ein Mandat zu verbieten. a) Je strenger er aber dergleichen Bücher verbot, desto begieriger wurden sie gelesen. In den Jahren 1526 und 1527 hatte die Stadt bereits acht Prediger, welche sich dadurch auszeichneten, daß sie deutsche Lieder beim öffentlichen Gottesdienste singen liessen, durch ihre Kanzelvorträge die Zuhörer in die heilige Schrift führten, das Abendmahl der Einsetzung gemäß verwalteten, und die Taufe in deutscher Sprache verrichteten. Diese erhielten einen so ausgebreiteten Beifall, daß alle zu den Pfarrkirchen gehörige Gemeinden mit dem Anfange des 1528sten Jahres evangelische Prediger verlangten. Der Magistrat willigte in ihre Bitte. Er verordnete in einem Edikt, daß von nun an die evangelische Lehre in allen Stadtkirchen vorgetragen werden sollte, berief auch, auf Begehren der Bürgerschaft, M. Heinr. Winkeln aus

a) Rehtmeyer a. a. O. S. 20.

Digitized by Google

aus Jena nach Braunschweig, das so weit gediehene Reformationswerk vollends zu Stande zu bringen. b)

§. 2.

Kirchenordnung der Stadt Braunschweig. Superintendent.

Die Geistlichen der Stadtkirchen kamen zwar darinn mit einander überein, daß sie insgesammt dem Pabstthum entsagt hatten, in der Lehre aber und in den Kirchengebräuchen waren ihre Meinungen verschieden. Eine Uebereinstimmung in Beiden mittelte D. Joh. Bugenhagen, der in dieser Absicht aus Wittenberg nach Braunschweig zu kommen war ersucht worden, bald aus; und sie zu bevestigen, schrieb er während seines Aufenthalts daselbst eine Kirchenordnung für diese Stadt, wobei er einige Prediger, die gute Lokalkenntniß hatten, zu Rathe zog. Sobald dieselbe vollendet war, überreichte er sie dem Magistrat und dem geistlichen Ministerium zur Beurtheilung und Bestätigung. Sie wurde von beiden gut aufgenommen, dem Inhalte nach, der Bürgerschaft auf den Rathhäusern bekannt gemacht, c) und am nächsten Sonntage von den Kanzeln abgelesen. Bugenhagens Handschrift davon befand sich in des Herzogs Rudolph August Handbibliothek, welche die Universität Helmstädt seit geraumer Zeit im Be-

b) Daselbst S. 45.

c) Daselbst S. 57. 64.

Digitized by Google

sitz hat. d) Gegen das Ende des Jahres wurde sie in niedersächsischer Sprache, zu Wittenberg auf 17½ Bogen 8. unter folgendem Titel gedruckt:

Der erbaren Stadt Brunswig Christlicke ordeninge, to denste dem hilgen Evangelio, Christlicker leyde, tucht, frede unde eynicheit. Ock darunter vele Christlicke lehre vor de Borgere. Dorch Johann Bugenhagen Pomernn bescreven. 1528. Am Ende: Wittenberch dorch Joseph Kluck.

Sie soll auch in Braunschweig noch in demselben Jahre gedruckt worden seyn. Nach drey Jahren kam sie ins Hochdeutsche übersetzt zu Nürnberg auf 16½ Bogen 8. heraus:

Der Ehrbarn Stadt Brunschwig Christenliche Ordenung, zu Dienst dem h. Evangelio, Christlicher lieb, Zucht, Friede und eynigkeit, Auch darunter viel Christlicher Lehr für die Bürger, durch Johann Bugenhagen Pomer beschriben, 1531. Am Ende des Buchs: Nürnberg, durch Fridrichen Peypus, 1531. e)

Beide Octavausgaben sind sehr rar, vorzüglich die letztere. Diese aber wurde im Jahre 1563 in 4. ohne

d) *Schmidii* Disp. de Agendis. p. 48. Nr. 1. a.

e) In diesem Jahre schrieb D. Urb. Rhegius die Läneb. Kirchenordnung, worinn Steph. Kempe vorgearbeitet hatte. Sie ist die Grundlage der in den Läneb. Stadtkirchen gebräuchlichen Kirchenagenden. *Sculteti* Annal. Evangel. ap. *Hardtium* in Hist. lit. Reform. p. 167.

Digitized by Google

ne Seitenzahlen auf zwei Alphabethen, um sie dem Corpus Doctrinä der Stadt Braunschweig anfügen zu können, mit beibehaltener Jahrzahl 1531 wieder abgedruckt. f) In der Vorrede führt Bugenhagen an, 1. daß gute Schulen angelegt, bei den Kirchen geschickte Prediger angestellt, und in Rücksicht derselben, wie auch der Armen, gemeine Kasten errichtet werden müßten. 2. Im Betracht der Kirchenceremonieen habe man Freiheit, sie jedesmal so anzuordnen, wie sie, den Zeitumständen nach, Nutzen schaffen. 3. Diese K. O. sey deshalb so stark geworden, weil er bei jedem Artikel die Ursache der Verordnung angeführt, und manchen Lehren eine biblische Erklärung, den Irrthümern in der Lehre von den Sakramenten, imgleichen dem Misbrauche und dem Aberglauben vorzubeugen, beigefügt habe. 4. Die darinn befindlichen Verordnungen überlasse er dem Magistrat und der ganzen Gemeinde, die Lehren aber wolle er, ausser ihrer eigenen Rechtfertigung, selbst verantworten. In der Einleitung wird bemerkt, daß in dieser K. O. von Aufrichtung guter Schulen für die Jugend — auch mit lateinischen Vorlesungen — ferner von Annehmung solcher Prediger, die das Wort Gottes rein vortragen, darauf von Anordnung gemeiner Kasten mit Kirchengütern und Gaben, wegen der Kosten zur Erhaltung der Kirchen, zur Besoldung der Kirchendiener, und zur Unterstützung der Armen, endlich von christlichen Ceremonieen, Liebe und Einigkeit zu

 er=

f) Th. 1. Abschn. 2. Abth. 3. §. 3.

Digitized by Google

erhalten, gehandelt werde. Die Vorschriften, welche die Kirchenordnung selbst giebt, betreffen 1. die Taufe — Kindertaufe, in deutscher Sprache —; 2. Hebammen — sie werden vom Rath angenommen, von den Predigern in Ansehung der Nothtaufe unterrichtet, mit freier Wohnung versehen, und aus dem gemeinen Schatzkasten besoldet, wofür sie armen Frauen unentgeltlich beistehen müssen —; 3. die Schulen — lateinische: Anlegung und Einrichtung der Martins- und Katharinenschulen, Ausstattung derselben, freie Wohnung der Schullehrer, Klassen und Lektionen, Kantoren zum Unterricht in der Vokalmusik, Urtheile der Lehrer von den Fähigkeiten der Schüler, den Aeltern zur Nachricht, halbjährige Schulvisitationen — deutsche Knaben- und vier Mädgenschulen —; 4. den Superintendenten und dessen Koadjutor, zur Erhaltung der Eintracht der Lehre in Kirchen und Schulen, zu lateinischen Vorlesungen für Gelehrte, zur Prüfung der Kandidaten, und zum Muster im Predigen, weshalb sie an keine gewisse Kirche angewiesen wurden, sondern bald in dieser, bald in jener, predigen sollten —; 5. die Prediger — für jede Stadtkirche werden zwei verordnet, deren hinlänglicher Sold und freie Wohnung, Versorgung im Alter, Unterstützung ihrer Wittwen und Kinder —; 6. Predigten — sie sollen an Sonn- und Festtagen Morgens im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr, über den Katechismus, Vormittags im Sommer nach 7, im Winter nach 8 Uhr, über das Evangelium, Mittags um 12 Uhr über die Epistel, an einem Sonntage zu St. Mar-

Digitized by Google

Martin, St. Andreas und St. Magnus, am andern zu St. Katharinen, St. Ulrich und St. Peter, Nachmittags um 2 Uhr im St. Aegidienkloster vom Koadjutor über das Evangelium, um 4 Uhr im Barfüßerkloster vom Superintendenten gleichfalls über das Evangelium, in der Vesper vom Superintendenten und Koadjutor zu St. Martin und St. Katharinen eine halbe Stunde über selbstgewählte Texte, zu vier bestimmten Jahreszeiten von denselben im Barfüßer- und im Predigerkloster Morgens und Abends über den Katechismus, von Oculi bis Judica wie gewöhnlich, in der Woche nach Judica von den Predigern in allen Kirchen über Joh. 11, in der Vesper vor dem Palmsonntage vom Superintendenten und Koadjutor über Joh. 12, am Palmsonntage Vormittags über Jesu Einzug zu Jerusalem, Nachmittags über die Epistel, Abends von den Heiden, die Jesum sehen wollten, Joh. 12, und von dem, was Jesus im Tempel that, Matth. 21, an den drei folgenden Tagen über die Leidensgeschichte Jesu, am Grünendonnerstage in allen Pfarrkirchen Morgens vom Osterlamm und Abendmahl, Nachmittags vom Fußwaschen, Joh. 13, welches Abends vom Superintendenten und Koadjutor kurz wiederholt, und mit Beifügung der Worte Jesu seinen Verräther betreffend, der Vermessenheit der Apostel, und der Leiden Jesu im Garten, am Charfreitage Vormittags, aus abgelesener, aus den vier Evangelisten zusammengetragener, Leidensgeschichte, über dieselbe Geschichte eine halbe Stunde durch Lehren und Ermahnen, Nachmittags und Abends zu St. Aegidien

und

Digitized by Google

und im Barfüßerkloster eben darüber, aber etwas weitläuftiger; Sonnabends Morgens in der Vesper über einige Stücke der Passion, und über die ganze Passionsgeschichte nach den vier Evangelisten, am Weihnachtsfeste über Lucä 2, an den drei Ostertagen, und den übrigen Tagen der Osterwoche, über die Auferstehungsgeschichte Jesu, am Himmelfahrtstage über Ap. Gesch. 1, am Pfinastfeste über Ap. Gesch. 2, am Fastnachtssonntage Vormittags über Matth. 3, von der Taufe Christi, Nachmittags und Abends von der Taufe insgemein, am folgenden Sonntage von der Versuchung Christi, Montags und Dienstags darnach über 2 Cor. 13, von der Liebe des Nächsten, an den Werktagen eine halbe Stunde Montags, Mittewochs und Freitags um 6 Uhr zu St. Katharinen und St. Peter, um 8 Uhr zu St. Ulrich, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends um 6 Uhr zu St. Martin und St. Magnus, um 8 Uhr zu St. Andreas, über die Evangelisten, Nachmittags um 3 Uhr Dienstags und Donnerstags vom Superintendenten im Barfüsserkloster über das Evangelium, Montags, Mittewochs und Freitags vom Koadjutor im Predigerkloster über die kleinern Briefe Pauli, den ersten Brief Johannis und den ersten Petri, gehalten werden, auch sollen Fürbitten für den Kaiser, alle Fürsten und den Magistrat zu Braunschweig geschehen, und die Gemeinde zur Wohlthätigkeit und Verträglichkeit geweckt werden —. 7. Das Beichtehören und die Sakramentverwaltung — jenes soll vor dem Gebrauch des Abendmahls vorangehn, beides aber vom Prediger geschehen

Digitized by Google

hen —. 8. Besuchung der Kranken und der Armen in den Hospitälern — die Gemeinden sollen von den Kanzeln ermahnt werden, das Schicken zum Prediger nicht bis zur Annäherung des Todes aufzuschieben, und solches vornehmlich zur Nachtzeit zu unterlassen; wird der Prediger nicht verlanget, so ist er entschuldiget, wohin er aber gefordert wird, dahin muß er gehen, er muß auch mit darauf sehen, daß die Patienten von den Hospitalweibern Aufwartung bekommen. 9. Ehesachen. — Uneinigkeiten will der Rath beilegen, mit Zuziehung des Superintendenten in bedenklichen Vorfällen —. 10. Bann — offenbare Ehebrecher, Hurer, Säufer, Gotteslästerer ꝛc. sollen von den Predigern zur Besserung ermahnt, und, wenn solches fruchtlos ist, für Unchristen gehalten, nicht zum Sakrament gelassen, jedoch nicht von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden. Was dabei mehr zu richten ist, kömmt nicht den Predigern, sondern der Obrigkeit zu —. 11. Stille auf den Gassen des Nachts und während des öffentlichen Gottesdiensts. 12. Das Weihen des Wassers, Feuers, Lichts, Obsts, der Kräuter ꝛc. wird abgeschafft —. 13. Delinquenten — zu diesen sollen die Prediger nicht erst alsdann gehen, wenn sie zur Gerichtsstätte geführt werden sollen, sondern auch vorher, und ihnen auf Verlangen das Abendmahl reichen; Niemand soll sich am Nachrichter vergreifen, wenn derselbe in seiner Funktion etwas versehen haben sollte. 14. Das Anschlagen an die Glocke pro pace. 15. Küster oder Meßner, und Organisten. — erstere schliessen die Kirche

auf

Digitized by Google

auf und zu, besorgen das Geläute, bringen Wasser zur Taufe, Brod und Wein auf den Altar zum Abendmahl, erweisen den Predigern Gehorsam, und bekommen für ihre Arbeit einen redlichen Lohn; letztere schlagen die Orgel zu den Gesängen, wofür sie besoldet werden —. 16. Bibliothek bei der St. Andreaskirche — sie soll mit guten Büchern vermehrt werden, und den Schatzkastenherren in allen Pfarren empfohlen seyn —. 17. Festtage — die Weihnachts- Oster- Pfingst- Neujahrs- Erscheinungs- Mariä Reinigungs- und Verkündigungs- Himmelfahrts- Johannis- Mariä Heimsuchungs- und Michaelis-Feste, letzteres in Verbindung mit dem Erndte-Dankfeste, werden beibehalten, die Apostel- Marie Magdalenen- und Laurentiusfeste auf den nächsten Sonntag verlegt, das Fest des Autors aber, des Schutzpatrons der Stadt Braunschweig, dem die Einwohner bis dahin jährlich ein Licht mit grossem Pomp des Raths, und Opfer, zu St. Aegidien brachte, wird abgeschafft, wogegen der Magistrat sich anheischig macht, jährlich so viel Geld in den Armenkasten zu legen, als jene Pracht gekostet hatte. Der Schluß dieses Kapitels: „Sonntags nach Egidii 1528 ist alle in diesem Buch für uns und unsere Nachkommen beschriebene Ordnung einträchtig angenommen, deß sey Gott gelobt durch Jesum Christum ewiglich. Darum soll alle Jahre auf den Sonntag ein Prediger solche uns widerfahrne Gnade vorhalten, Christo zu danken, und zu bitten, daß er uns helfe dabei bleiben zu unserer und unserer Kinder Seligkeit. Darauf soll man singen: Te Deum laudamus cet. —

18.

Digitized by Google

18. Singen und lesen der Schüler in den Kirchen — Alle Werktage sollen Vor- und Nachmittags, auch in der Vesper, lateinische Antiphonen und Psalmen gesungen, und kleine Pensa aus dem N. T., zuletzt ein deutsches Pensum, Sonntags Morgens nach der Katechismuspredigt die Hauptstücke lateinisch gelesen und zum Beschluß gesungen, an Festtagen aber dahin gehörige Lektionen gelesen werden —. 19. Messe — weitläufige Abhandlung vom Gebrauch und Misbrauch des Abendmahls —; 20. deutsche Messe — es soll deutsch gesungen und gelesen werden —; 21. Ordnung der Messe — enthält Vorschriften, wie der vormittägliche Gottesdienst in Ansehung der Gesänge, Vorlesung der Epistel und des Evangelium, der Predigt, Gebete und Kommunion einzurichten sey; nach der Konsekration des Brods soll dasselbe an die sämmtlichen Kommunikanten vertheilt, darauf erst die Konsekration und Austheilung des Weins vorgenommen werden —; 22. Nicänisches Symbol — es soll vom Prediger und von der Gemeinde wechselsweise abgesungen werden —. 23. Bilder — nur die sind durch obrigkeitliche Veranstaltung weggeschafft worden, welchen vorher Anbetung und ausgezeichnete Verehrung mit Lichten widerfuhr —. 24. Armenkasten — Arme, Hausarme ohne eigenes Verschulden, nothleidende Professionisten und Handarbeiter, Kranke und Gebrechliche, dürftige Wittwen und Waisen rc. werden daraus unterstützt; Allmosenpfleger —. 25. Ordnung der Armenkasten — in allen großen Pfarren sollen dergleichen Kasten stehen, und in selbige ein-

fliessen:

Digitized by Google

fliessen: alle freiwillige Opfer, Testamentvermächtnisse, andere milde Gaben, das am Sonntage nach dem Autorstage in einem Becken gesammelte, und das vom Rath auf das Prachtvolle am Autorsfeste vormals verwandte Geld, das Opfer bei Begräbnissen und Trauungen, das Glockengeld bei Beerdigungen, und was im Klingelbeutel einkömmt. Die Diakonen (Allmosenpfleger) sollen gewissenhaft austheilen, und über Einnahme und Ausgabe dem Rath und den Zehnmännern Rechnung ablegen. Fremde Bettler werden nicht geduldet, — bei zugestossenen Krankheiten aber wie Einheimische behandelt —. 26. Schatzkasten der Kirchen — In der Sakristei jeder grossen Pfarrkirche soll ein Kasten stehen, in welchen die Vorsteher oder Schatzkastenherren dasjenige Geld legen sollen, was von den bei jeder Kirche gestifteten Memorien, Kalenden, und was man Benefactorum nennt, auch was von losgestorbenen Benefizien einkömmt, imgleichen das Quatembergeld, was die Zünfte und Brüderschaften zuvor für Wachs, Memorien, Vigilien, und Seelenmessen an die Kirchen gegeben, und die abwesenden Beneficiaten zuvor den Officianten, das Lehn zu belesen, und für Wein und Oblaten zum Abendmahl entrichteten. Dazu sollen vom Rath und von den Verordneten der Gemeinden vier Vorsteher erwählt werden, welche vom Magistrat die Register über die Einkünfte bekommen, selbige einmahnen, einnehmen, quitiren, für Alles verantwortlich seyn, den Predigern, Kantoren, Küstern und Organisten ihrer Kirchen, und den Schulkollegen der beiden Schulen, den vierteljährigen Sold aus-

Digitized by Google

auszahlen, die Kirchengebäude in Bau und Besserung erhalten, und, was in den Kirchen nötig ist, anschaffen, auch den Hebammen, Lehrern und Lehrerinnen der deutschen Schulen eine ziemliche Verehrung geben, und alle Jahre Rechnung ablegen. Was übrig ist, wird aus allen Pfarren zusammengebracht, in einen besondern Kasten gelegt, damit in Pestzeiten das Nötige daraus genommen, und bei grosser Theurung Korn angeschafft und den Armen um billigen Preis überlassen werden könne —. 27. Annehmung dieser Kirchenordnung — Hievon heißt es in der hochdeutschen Ausgabe vom J. 1531: „Ein Ehrbar Rath und die ganze Stadt oder Gemeinde haben angenommen eintrechtiglich alle Ordnung von den Schulen, Predigern, Kasten, Kirchengesang, und andern Dingen, als in diesem Buch beschrieben ist. Diese Annehmung und eintrechtige Vereinigung ist geschehen des Samstages vor Nat. Mariae im 1528sten Jahr, und ausgeschriben in allen Kirchen von den Predigtstühlen des andern Tages, und darauf das Te Deum gesungen worden.“ a)

D.

a) Zur Beförderung des Reformationsgeschäfts zu Braunschweig wurde damals edirt: „Eyne korte Unterwysunge van dem heylsamen Worde Goddes, sampt synev Kraft, darbeneven ein Summa eynes warhaften rechten christliken Levendes. An eynen E. Rath und ganze Gemeine der löfflicken Stadt Brunschwigk geschreven. D. Joh. Dreyger. 1528.“ 8.

D. Bugenhagen nahm noch vor seiner Abreise von Braunschweig auf die Bestellung eines Stadtsuperintendenten Bedacht, und schrieb deshalb an Luthern. Dieser hielt den Torgauischen Prediger M. Mart. Görlitz geschickt dazu, welcher auch bald zu Braunschweig ankam, von dem Rath und den Kastenherren angenommen, und den sämmtlichen Predigern als Stadtsuperintendent vorgestellt wurde. a)

§. 3.

Ueberwundene Hinderungen.

Bei solcher Veranstaltung befürchteten die Papisten im Braunschweigischen das weitere Verbreiten der evangelischen Lehre. Solches zu behindern wirkten Lambert von Balven, Abt zu Riddagshausen, und Henning Dassel, Probst zu Wolfenbüttel, einen Herzoglichen Befehl an die Stadt Braunschweig aus, „die päpstliche Lehre wieder einzuführen". Hiezu kam die bedenkliche Lage des Religionswesens dieser Stadt wegen der kaiserlichen Mandate, und des nach Bugenhagens Abreise entstandenen Säkramentsstreits unter den Stadtpredigern. Letzten Umstand benutzten die in den Stiftern und im Kloster zum h. Geist noch vorhandenen katholischen Geistlichen, und versuchten mehr als ein Mal die Bürgerschaft zur römischkatholischen Kirche zurückzuführen. Daraus konnten leicht für die eingeführte evangelische

Lehre

a) Rehtmeyer a. a. O. S. 70.

Digitized by Google

Lehre nachtheilige Folgen entstehen. Solchen vorzubeugen, wurde Bugenhagen aus Hamburg nach Braunschweig zurück berufen, und, nach Entlassung derer Prediger, welche in der Abendmahlslehre von Luthern abwichen, das Colloquium a) eingeführt. Dazu fügte der Magistrat im J. 1530 in einem öffentlichen Anschlage die Drohung, daß die Lästerer des göttlichen Worts und der eingeführten Ordnung gebührend bestraft werden sollten. b) Die nochmals rege gewordenen Sakramentsstreitigkeiten wurden durch die Schrift: „Einfältiges gemeines Bekenntnis vom Sakrament des Leibes und Blutes Jesu," welche der Rath durch die Braunschweigischen Prediger abfassen, und mit Luthers Beyfall im J. 1532 zu Wittenberg c) drucken ließ, beigelegt. Nach Errichtung des Schmalkaldischen Bundes, und des katholischen Gegenbundes, über dessen Truppen der Herzog Heinrich der Jüngere oberster Befehlshaber war, wurde zwar die Stadt Braunschweig von ihrem Landesherrn der Religion halber bekrieget, aber von den Häuptern jenes Bundes, dem Kyrfürsten Johann Friedrich von Sachsen, und dem Landgrafen Philipp von Hessen, wieder sicher gestellt. d)

a) Th. 2. Abschn. 1. Abth. 3. §. 3.

b) Rehtmeyer a. a. O. S. 80. 91.

c) Neue Auflage: Magdeburg 1534.

d) Pfeffingers Hist. des Br. Lün. Hauses. Th. 1. S. 658, und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der ersten bis zur zweiten Einführung der evangelischen Lehre in den herzoglichen Staaten. 1542—1569.

Erste Abtheilung.

Die von den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes veranstaltete Kirchenverbesserung.

§. 1.

Kirchenvisitation.

In dem 1542 ausgebrochenen Religionskriege richteten die protestantischen Fürsten ihre Macht wider den Herzog zu Braunschweig, nöthigten ihn sein Land zu verlassen, nahmen in demselben Jahre seine Residenz ein, und bekamen ihn 1545 gefangen. a) Bald nach der Eroberung der Vestung Wolfenbüttel veranstalteten sie zu Braunschweig einen

a) Daselbst.

Digitized by Google

einen Konvent vom Superintendenten Görlitz, dessen Koadjutor Heinrich Winckel, D. Bugenhagen und M. Ant. Corvinus, wobey Diedrich von Taubenheim, Heinrich von Steinberg, Georg von Dannenberg und Johann Hamstedt mit zugezogen wurden, die Verfahrungsart bey der Religionsverbesserung im Herzogthum Braunschweig vestzusetzen. Das Beschlossene wurde mittelst einer allgemeinen Kirchenvisitation ausgeführt; am 14. Octob. 1542 wurde sie in den Klöstern St. Ludger und Marienberg vor Helmstädt vorgenommen. a) Noch vor dem Ablauf dieses Jahres sandten die Häupter des Schmalkaldischen Bundes, nebst dem Herzoge Ernst zu Lüneburg, die Visitatoren nach dem Stift Hildesheim, wovon ein Theil damals zu den herzoglichen Braunschweigischen Ländern gehörte, in der Absicht, die evangelische Lehre daselbst einzuführen, und die Kirchengebräuche b) anzuordnen. c)

a) Lichtenstein a. a. O. S. 3.

b) *Chytraei* Sax. Lib. XVI. *Haimelmanni* Op. Geneal. Hist. p. 937.

c) Im J. 1644 wurde auf einem Konvent zu Braunschweig von dem Kurf. zu Cölln, dem Bischof zu Hildesheim, und den Herzogen zu Br. Lüneb. ein Nebenreceß abgefaßt, am 17. April unterschrieben, und darinn die freie Religionsübung im Bischofthum Hildesheim anerkannt. Rehtmeyers Br. Lün. Chron. S. 1441.

Digitized by Google

§. 9.

Kirchenordnung der Inhaber des Herzogthums Braunschweig.

Durchgehends Harmonie in das neu eingerichtete Religionswesen zu bringen, liessen beyde protestantische Fürsten, der Kurfürst und der Landgraf, eine Kirchenordnung abfassen. Der Superintendent Görlitz, dem die Aufsicht fast über alle Kirchen des Landes übertragen war, übernahm dieses Geschäfte. Sie kam im folgenden Jahre in plattdeutscher Sprache auf 22¼ Bogen 4. aus der Presse, und war betitelt:

> Christlike Kerkenordeninge, im lande Brunschwig, Wulffenbüttels Deles. M.D.XLIII. Wittenberg. Auf der letzten Seite: Gedruckt tho Wittenberch, dorch Georgen Rhaw. Anno 1543. a)

Im Eingange wird die christliche Kirchenordnung in die unmittelbare und mittelbare eingetheilt, und gezeiget, daß jene von Gott vorgeschriebene Glaubens- und Sittenlehren, diese aber menschliche Verordnungen in sich fasse, welche auf die Annehmung und Befolgung der erstern abzwecken. Eine andere Eintheilung geht auf die Verordnungen unnützer und abergläubiger Dinge, welche hier

a) Sie steht im Hortleder, von den Ursachen des deutschen Krieges, B. 4. K. 44. S. 807—845. In Seckendorfs Hist. des Lutherth. B. 4. §. 36. ein Auszug davon.

Digitized by Google

hier gerüget werden; Diese K. O. hat drey Theile. Th. 1. Lehre und Ceremonien. Lehre: Evangelium, gute Werke, Taufe, Messe, Abendmahl, Gebet, Geduld, Ehestand, Obrigkeit und alle Stände. Hier wird Gelegenheit genommen von Prädikanten, Schulmeistern, Küstern und Organisten, von Superintendenten und deren Aufsicht über die Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, Unterweisung der damaligen Dorfprediger, und Einrichtung der Vakanzarbeiten, zur Unterstützung der Wittwen und Kinder der verstorbenen Prediger, zu handeln. Ueber die Anordnung eines Konsistorium ist nichts darinn entschieden, auch nichts von Einrichtung der Schulen in den Stiftern, weil in diesen mehrere Fürsten das Patronatrecht hatten. Die Ceremonien, wovon Vorschriften ertheilt werden, betreffen das Singen und Lesen der Schulknaben in den Kirchen, den Gebrauch des Meßgewands und der Lichte beym Abendmahl, die Administration desselben, den Gebrauch der deutschen Sprache in den Kirchen, das Singen und Predigen, die Festtage, die Taufe, Beichte und Absolution, Berichtung der Kranken, Proklamation und Kopulation der Verlobten, die Bilder in den Kirchen, den Kirchenbann, die Delinquenten, Begräbnisse, Bademütter, die Ordination der Prediger, den Glockenschlag wegen des Friedens und die Bibliothek. Hinter diesen Verordnungen steht eine Ermahnung zur Keuschheit. Der zweite Theil beschäftiget sich mit den öffentlichen Schulen, Schullehrern und derselben Besoldung, vier Schulklassen,

Digitized by Google

Lectionen, Uebungen der Schüler, Privilegien der Gelehrten, und Mädchenschulen. Der dritte Theil hat die gemeinen Kasten jeder Kirche zum Gegenstande.

§. 3.

Klosterordnung.

Der nur gedachten K. O. wurde eine Klosterordnung, a) wovon Bugenhagen Verfasser war, als Anhang, auf $4\frac{1}{4}$ Bogen in lat. Sprache unter folgendem Titel beygefügt:

> Pia et vere catholica et consentiens veteri ecclesiae Ordinatio ceremoniarum, pro Canonicis et Monachis, qui reliqui sunt in terra Brunsuicensi, donec moriantur. Nam quemadmodum ex bonis illis ecclesiasticis non superstitiosi et blasphemi Monachi, neque ociosi Canonici, vt nunc nihil aliud dicamus, posthac alantur, sed constituantur Ministeria publica Ecclesiarum, quibus indigemus, et curentur pro emeritis Ministris, pro Studentibus, et aliis pauperibus, superius in hac nostra Ordinatione Exemplum (si fieri possit) propositum est.

Den

a) Sie ist gleichfalls beym Hortleder a. a. O. S. 846 854 befindlich; auch bey der Kerkenordeninge des ganzen Pomerlandes rc. Dorch D. Joannem Bugenhagen. 1535. Gedruckt tho Wittenberch dorch Franz Schlösser.

Den Mönchen insonderheit wird darinn gesagt, was sie wissen, was sie lesen und singen sollen, und gezeiget, daß der Mensch allein durch den Glauben gerecht werde. Lieder, welche Anrufungen der Heiligen enthalten, und öffentliche Ablesung der Legenden, werden verboten. Nachdem im Betreff der Nonnen wenig eingeschaltet worden, wird den Mönchen vorgeschrieben, was sie jedesmal in den Horen zu beobachten haben. Vigilien für Verstorbene werden untersagt; — die Messe wird abgeschafft, dagegen zur Administration des Abendmahls Vorschrift ertheilt. Zuletzt: Finis Ordinationis ecclesiasticae in terra Brunsuicensi. Impressum Vitebergae apud Georgium Rhaw. Anno 1543.

Zweite Abtheilung.

Wieder eingeführtes Papstthum.

Die so eben erwähnte Kirchen- und Klosterordnung behielt ihre gesetzliche Kraft nicht länger, als bis 1547. Die Schlacht bey Mühlberg hatte hierein starken Einfluß. Da diese für die Protestanten unglücklich ausfiel, erlangete der Herzog zu Braunschweig seine Befreiung und sein Land wieder. Er versprach zwar in einem Vergleich vom 14. Juny 1547, Niemanden in seinem Lande der Religion halber zu beunruhigen, a) gleichwol wies er, nach dem

a) Lichtenstein a. a. O. S. 42.

dem zu Wolfenbüttel 1548 gehaltenen Landtage, alle evangelischen Prediger aus demselben, und befahl allen seinen Unterthanen, das Interim anzunehmen. a) Bei dieser Gelegenheit beförderte der Riddagshäusische Abt Lambert von Balven einen Katechismus, mit einer Zuschrift an den Herzog und diesem Titel, zum Druck: *Catechismus ecclesiae*. Lere vnd Handelinge des hilligen Christendoms vth der Warheit des Gödtliken wordes, korth vnd lefflick beschreven, tho der Behoff der armen Parheren ym Förstendome Brunswigk. Anno 1550. b) Im J. 1556 verbot der Herzog die Lutherische Lehre abermals aufs strengste, ließ eine Kirchenvisitation durchs ganze Land vornehmen, und wies die evangelischen Lehrer aus demselben. c)

Dritte Abtheilung.

Beibehaltung der evangelischen Lehre an einigen Orten.

§. 1.

Zu Helmstädt.

Der Helmstädtsche Pfarrer Heinrich Wenden, dem die Schmalkaldischen Bundesgenossen, als Inhaber unse-

a) Rehtmeyers Br. Lün. Chron. Th. 3. S. 910.

b) Nicht von Balven selbst, sondern vielleicht Anton Corvin soll Verfasser davon sein. Braunschw. Anz. 1747. St. 73 75. ; 1753. St. 78.

c) Lichtenstein a. a. O. S. 47. 49.

Digitized by Google

unseres Herzogthums, die Superintendentur über verschiedene Gerichte übertragen hatten, a) war verheurathet. Als der Herzog nach der Schlacht bey Mühlberg in sein Land zurückgekommen war, hielt der Abt Hermann zu Werden sich berechtiget, sein Patronatrecht an der Pfarre der St. Stephanskirche wieder geltend zu machen. Er schrieb 1548 an den Magistrat zu Helmstädt, und erklärte die Pfarre aus dem Grunde für erledigt, weil der Pfarrer in ehelichem Stande lebte. Wenden erhielt zu derselben Zeit einen anderweitigen Ruf, welchen er, unangenehmen Ereignissen in Helmstädt zu entgehen, annahm. Da aber der Abt die Pfarre nicht wieder besetzte, nahm der Rath den Kaplan Barthold Apelstede zum Pfarrer an, welchen Johann Camla succedirte. b) Camla starb 1556 mit Hinterlassung einer Wittwe, Nicolaus Schmidt war sein Nachfolger im Amte, jedoch nur kurze Zeit, indem er, dem landesherrlichen strengen Verbot der protestantischen Lehre zufolge, Helmstädt verlassen muste, aber bald darauf zu Lüneburg in Bedienung kam. Ein wiederholtes Mandat des Herzogs vom J. 1556 an den Magistrat zu Helmstädt enthielt Vorschriften, wie es in Religionssachen und mit den Kirchenceremonien gehalten werden sollte; es wurden auch katholische Prediger hierher geschickt. Bei allen solchen Vorkehrungen blieben die Helmstädter

a) Th. 2. Abschn. 2. Abth. 1. §. 3.

b) Lichtenstein a. a. O. S. 43. 44. 48. 49. 50. 75.

Digitized by Google

städter unerschütterlich vest bey der erkannten Wahrheit, und die katholischen Geistlichen hatten weder Zuhörer, noch Unterhalt. Von dieser Zeit an bis 1568 fehlen zwar die Nachrichten der kirchlichen Verfassung dieser Stadt, es ist aber in der Geschichte nicht die geringste Spur davon zu finden, daß sie zum Papstthum zurückgekehrt sei. a) So viel ist erweislich, daß sie von 1542 bis 1568 in ununterbrochener Reihe protestantische Schulkollegen gehabt hat. b)

1566 war Johann v. Werden [illegible]

§. 2.

Zu Braunschweig.

Die neuen Anordnungen des Herzogs in Kirchenangelegenheiten, machten in der Stadt Braunschweig wenig Eindruck. Es sollte zwar zu St. Blasius, und in andern Stiftern, der römischkatholische Gottesdienst wieder hergestellt werden; allein vermöge eines Vertrags, den der Herzog mit dieser Stadt am 20. October 1553 abschloß, unterblieb solches. Inhalts dieses Vergleichs sollte 1. die Stadt Braunschweig bis zur Erörterung der streitigen Puncte auf einer allgemeinen Kirchenversammlung, oder bis zu einem etwanigen Vergleich im deutschen Reiche, weder vom Herzoge, noch von dessen Dienern, in Ansehung der Religion angefochten, bekümmert

a) Daselbst S. 53. 55.
b) Daselbst S. 56.

bekümmert oder beschwert; 2. derselben keine Gelegenheit zu Unruhen durch Abänderung der Ceremonien zu St. Blasius gegeben, und 3. mit den vom Herzoge beliebenen Predigern dahin Unterhandlung gepflogen werden, daß sie die Hälfte ihrer Pfarreinkünfte den vom Magistrat bestellten Predigern und Kirchendienern abträten. a) Im folgenden Jahre beförderte der Stadtsuperintendent D. Joach. Mörlin zum Druck: „Enchiridion. Der kleine Catechismus D. Mart. Luthers in mehr Fragstücke verfasset. Magdeb. 1554." b)

§. 3.

Corpus Doctrinä der Stadt Braunschweig.

Der evangelischen Lehre in dieser Stadt eine Fortdauer zu geben, veranstaltete der Magistrat ein Corpus Doctrinä. Es kam 1563 in 4. heraus, und enthält fünf Schriften.

1. Der Erbarn Stadt Braunschweig Christliche Ordenung, zu Dienst dem heiligen Evangelio, Christlicher lieb, zucht, friede und einigkeit, Auch darunter viel Christlicher lehre. für die Bürger. Durch Jo-

a) Braunschw. hist. Bericht, Th. I. S. 149. 158. 161.

b) Neuere Auflagen: Eisleben 1565; Braunschweig 1607. v. Praun Biblioth. Brunsu. Luneb. p. 421.

Johan. Bugenhagen Pomer beschrieben. M.D.XXXI.

2. Confession oder Bekenntniß des Glaubens etlicher Fürsten und Stedte, sampt der Apologia. Alles von newem gedruckt nach dem Exemplar, wie es Anno M.D.XXX. der Römischen Kay. Maiestet vberantwortet ist worden zu Augspurg.

3. Apologia der Confession, Aus dem Latein verdeudschet, Durch Justum Jonam.

4. Artickel Christlicher Lere, so da hetten sollen auffs Concilium vberantwortet werden wo es sein würde, Vnd vom Gewalt des Bapsts, vnd seiner Bischoffe, was in dem allen, vnd wie etwas nachzugeben, oder nicht, etc. Gestellet auff dem Tage zu Schmalkalden, Anno M.D.XXXVII. mit vnterschreibung vieler Lande und Stedte Theologen.

5. Erklerung aus Gottes Wort, vnd kurtzer Bericht, der Herren Theologen, Welchen sie der Erbarn Sechsischen Stedten Gesandten, auff den Tag zu Lüneburgk, im Julio dieses lxj. Jars gehalten, fürnemlich auff drey Artickel gethan haben. Was das *Corpus doctrinae* belanget, darbey man gedenckt zu bleiben. Von der *Condemnation* streittiger Lehr, Puncten, vnd Secten. Von der Bepstlichen *Jurisdiction*,

Vnd

Digitized by Google

Und das er die vnsern zu seinem vermeinten *Concilio*, sich vnterstehet zu berufen.

Die erste Schrift ist die in der Stadt Braunschweig 1528 eingeführte, und 1531 ins hochdeutsche übersetzte Kirchenordnung. Da sie mit zum Corpus gehören sollte, wurde sie, mit Beibehaltung der Jahrzahl 1531, in 4. abgedruckt. Daß aber 1563 das Druckjahr dieser Quartedition sey, zeiget der Schluß der Vorrede, welche gleich nach dem Titelblatte vor Bugenhagens Vorbericht steht: „Datum Sonnabends nach Simonis et Judae, welcher war der XXX. Octobris, im funffzehenhundert vnd dreyundsechzigsten Jare." In der Vorrede bemerkt der Magistrat, daß er die vorlängst publicirte Braunschweigische Kirchenordnung, nebst den übrigen hierinn befindlichen Schriften, habe in ein Buch bringen, solcher Bücher etliche verfertigen, und auf den Bibliotheken, auch bey den Kirchen und Rathhäusern verwahren lassen, damit einige derselben vom Superintendenten und dessen Koadjutor, von den Pfarrern, und von allen gegenwärtigen und künftigen Dienern des göttlichen Worts, eigenhändig unterschrieben werden sollten. Im folgenden Jahre sendete er dieses Corpus dem geistlichen Ministerium zur Unterschrift zu. Der Superint. Mörlin schickte seiner Namensunterschrift Nachstehendes voran. „Anno 1564 den 21. Junii haben ein Erbar Wohlweiser Rath dieser löblichen Stadt Brunswig an das Colloquium durch vier Bürgermeister, und ihren alten Syndicum Herrn Dietrich Preussen werden lassen, weil Jr. Er. W. wider die mannigfaltige

tige schwebende Irrthum und Corruptelen mit reifem Rath und Bedenken ein Corpus doctrinae vermöge ihrer Pfarren zusammen getragen, daben sie aus Bedacht, wider allen Widerstand und Anfechtung, wie Gott dieselbe über uns verhängen möchte, unverrückt und bis in die Grube beständigst zu verbleiben, auch derohalben keinen in dem Amte des heil. Ministerii bey ihnen zu dulden, welcher itzt oder künftig sich etwas dawider vernehmen lassen würde, daß wir der Ursache solchem Corpori doctrinae unterschreiben, und beneben Sr. Er. W. verharrlich dabey bleiben wollten. Welches wir also mit herzlicher Danksagung aufgenommen und bewilliget haben. Actum vt supra." Nach einem Attest: „Ita est quod testor ego, Theodoricus Preusse, supra huiusmodi manus meae scripto," folgen die Unterschreibungen.

„Ego *Joachimus Moerlinus* Theol. D. et Superint. in hac forma doctrinae Deo iuuante, tamquam mole infracta contra omnes incursus atque impetus oblatrantium fluctuum, illius robore atque virtute durabo, qui quod promisit Jo. 10. faciet, ea fiducia laetus hac mea manu subscribo."

„Ego *Martinus Chemnitius*, Coadiutor, agnosco hanc formam doctrinae consentaneam esse scripturae Propheticae et Apostolicae, veteribus et vsitatis ecclesiae symbolis, perpetuae et vnanimi voci doctrinae, quae viuente Luthero in omnibus ecclesiis Augustanam Confessionem profitentibus sonuit.

Eam

Eam me amplecti, et in ea me, Deo bene iuuante, perseveraturum, hoc meo chirographo testor." Nach diesen Beispielen unterschrieben sich alle damaligen Mitglieder des geistlichen Ministerium, und zwar hinter mehrern Exemplaren gleichlautend. Dieses hat der Superintend. Mörlin in dem Exemplar, welches auf der Bibliothek zum Brüdern aufbewahrt wurde, vorne bemerkt, und hinzu geschrieben: „Ps. 48. Confirma hoc, Deus, quod operatus es in nobis. Ja lieber Herr Jesu Christe. Joach. Mörlinus. D. —" Jeder neue Prediger unterschrieb sich bis zur Uebergabe der Stadt im J. 1670. a)

Vierte Abtheilung.

Herzogs Heinrich des Jüngern geänderte Gesinnung in Kirchensachen.

In Religionsangelegenheiten dachte und handelte der Herzog in seinen letzten Lebensjahren ganz anders, als vorher. Er ließ im Widerstande gegen diejenigen Unterthanen, welche ihren Einsichten gemäß verfuhren, sehr nach: b) er hatte nichts dagegen, daß sein Vicekanzler Ludolf Halverius das Abendmahl, nach erhaltener Dispensation, unter bei-

a) Rehtmeyers K. H. der St. Br. Th. 3. S. 255.

b) Das. S. 1. Lichtenstein a. a. O. S. 26.

Digitized by Google

beiden Gestalten genoß; a) er selbst wirkte für sein Land den Kelchsgebrauch vom Papst aus, und machte solche Erlaubniß bekannt; b) er ließ lutherische Lieder in seiner Schloßkapelle singen, c) und erklärte in einem öffentlichen Schreiben an die Fürsten und Kreisobersten 1567 die Augsb. Confession für wahr. d) Sein Sohn und Nachfolger in der Regierung, Herzog Julius, legt ihm das unverdächtige Zeugniß bei, daß er als ein Bekenner der evangelischen Lehre gestorben sey. e)

a) *Lunig.* Spicil. Eccl. Cont. II. p. 21. 22. *G. Calixti* Dialogus Caſſandri de Communione ſub vtraque ſpecie. 1662. pag. 75. ſq.

b) Ein kurz Unterricht, wie und in was Gestalt sich alle Priester im Fürstenth. Braunschw. sollen verhalten in Ausspendung und Verrichtung des heil. Sacraments Leibes und Bluts J. C. und was die Prediger, Beichtväter, und Pfarrherren dem Volk von diesem Sacrament sollen vorhalten. Wolfenb. 1567. Höllings Einl. zur weltl. K. u. Ref. Hist. v. Hildesh. Beil. II. S. 5. Lauensteins Diplom. Hist. des Stifts Hildesheim, Th. 2. S. 136. Henkens Allgem. Geschichte der christl. K. Th. 3. S. 160.

c) *Franc. Algermanni* vita Julii. Rehtmeyer a. a. O. S. 321.

d) *Petraeus* de Monaſteriis. p. 59. *Hortleder* T. I. L. 4. c. 3. *Speneri* Syllog. p. 533.

e) Vorrede zu Herzogs Julius Kirchenordnung.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der zweiten Einführung der evangel. Lehre durch den Herzog Julius bis zum Absterben dieses Fürsten. 1568—1589.

Erste Abtheilung.

Einführung der evangelischen Lehre.

§. 1.

Kirchenvisitation.

Die allgemeine Verbesserung des Kirchenwesens im hiesigen Lande war dem Herzog Julius vorbehalten. Bey solchem wichtigen Unternehmen leistete ihm der Braunschweigische Stadtsuperintendent Chemnitz, unter dem Beistande des Tübingenschen Kanzlers Jacob Andreä, a) vorzüglich gute Dienste.

 Die-

a) *Jo. Val. Andreae* fama *Andreae* refloresc. *Heerbrand* or. de vita Jac. Andreae.

Digitized by Google

Diese angesehenen Theologen hielten, in Gemeinschaft des fürstl. Kanzlers von Frondeck, und einiger andern fürstl. Bedienten, im J. 1568 eine Kirchenvisitation, machten zu Wolfenbüttel den Anfang, fuhren damit durchs ganze Land fort, und wiesen die Geistlichen zur Unterschreibung der Augsb. Confess. an. Es wurden diejenigen, welche sich dazu nicht verstanden, ihrer Dienste entlassen, die übrigen nach beendigter Visitation geprüft, und die erledigten Kirchenämter von neuem besetzt.

§. 2.

Herzogs Julius Kirchenordnung.

Gleichförmigkeit zu bewirken, wurden die die Lehre und den Gottesdienst betreffenden Angelegenheiten in einer Kirchenordnung verfaßt, welche die erste Herzoglich-Braunschweigische ist, und diesen Titel führt:

> Kirchenordnung Vnnser, von Gottes Genaden, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Wie es mit lehr und Ceremonien vnsers Fürstenthumbs Wulffenbüttlischen Theils, Auch derselben Kirchen anhangenden Sachen und verrichtungen, hinfurt (vermittelst Göttlicher Gnaden) gehalten werden sol. Gedruckt zu Wulffenbüttel durch Cunradt Horn. M.D.LXIX. 4. 451 Seiten, ohne voranstehende 14 Bogen 3 Blätter füllende unpaginirte Kurze Declaration.

Des

Des Herzogs Bildniß auf der Kehrseite hat die Umschrift: „Von Gottes Gnaden Jvlivs Hertzog zu Bravnschwig vnd Lüneburg etc. 1569." — In der den 1sten Jan. 1569 datirten Vorrede führt der Herzog an, daß er vor Einnehmung der Erbhuldigung die aus geistlichen und politischen Räthen und Theologen bestehenden Visitatoren ins Fürstenthum Braunschweig abgefertiget habe, die Unterthanen nach dem reinen Worte Gottes und dessen in der A. C. enthaltenem summarischem Begriff mit Bescheidenheit und Sanftmuth zu unterrichten, und sie vom Fürstl. Vorhaben zu belehren, die alte apostolische katholische christliche Religion nicht abzuschaffen, und ihnen eine neue aufzudringen, sondern sie von den eingeschlichenen Menschensatzungen, Mißbräuchen und Irrthümern, zu reinigen, und nach dem Willen Gottes und Gebrauch der ersten Kirche wieder herzustellen — wobei sich die Unterthanen auch ganz willig bezeigt hätten; ferner, daß den dazu berufenen Theologen anbefohlen worden, zum gleichförmigen Verhalten der Pfarrherren und Kirchendiener im Lehren, bei der Administration der Sakramente, bei Trauungen und Beerdigungen, eine solche Kirchenordnung zu entwerfen, die dem Worte Gottes und der A. C. in allen Artikeln gemäß, und in den Ceremonien den benachbarten Kirchen am ähnlichsten sey; daß die Pfarr= und übrigen Kirchenämter mit gelehrten und frommen Männern besetzt werden sollen; daß ein Konsistorium oder ein Kirchenrath, Kirchenvisitationen und alle halben Jahre eine Synode beim

Konsistorium verordnet, Superintendenten bestellt, die Klöster reformirt, Schulen aufgerichtet, und zu Gandersheim ein Pädagogium angelegt, auch für die Armen gesorgt werde. — Das Werk selbst, wovon Chemnitz und Andreä die Verfasser sind, enthält ein Corpus Doctrinä, die Kirchenagenda und besondere Verordnungen. 1. „Corpus Doctrinä, d. i. die Form und das Vorbild der reinen Lehre in den Kirchen dieses Fürstenthums soll hinführo seyn: die h. Schrift, wie sie sich selbst erklärt; die drei alten Symbole; und die Augsb. Confession, wie sie in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, im Katechismus und sonst von Luthern aus der Bibel erklärt worden.“ Im Vorberichte wird bemerkt, daß in einer rechtschaffenen beständigen Kirchenordnung nicht von den Ceremonien angefangen und allein darauf gesehen, sondern der Grund des aufzuführenden Gebäudes durch die reine einträchtige Lehre gelegt werden müsse. — Die auf dem Titelblatte genannten symbolischen Schriften sind hier nicht mit abgedruckt, sondern statt derselben ein „kurzer, einfältiger und nothwendiger, Bericht von etlichen vornehmen Artikeln der Lehre, wie dieselbe mit gebührender Bescheidenheit zur Erbauung vorgetragen, und wider alle Verfälschung verwahrt werden möge“. Diese „kurze Declaration“ a) enthält die

a) Hiezu gaben die Interimistischen, Majoristischen, Osiandrischen, Synergistischen, Adiaphoristischen und kryptokalvinistischen Streitigkeiten Anlaß. Chem-

Digitized by Google

die Lehren von Gott, von der Busse, vom Unterschiede des Gesetzes und Evangelium, von der Sünde und Rechtfertigung, von guten Werken, vom freien Willen, von den Sakramenten insgemein, von der Beichte und Absolution, Taufe, Messe und dem Abendmahl, Fasten und Beten, und vom Weihen des Salzes, Wassers, Feuers, der Kräuter und anderer Kreaturen, welches nicht auf papistische Art, sondern mit Gebet und Danksagung geschehen solle. Von andern Artikeln der christlichen Lehre sollen die Prediger Erklärung und Widerlegung aus den symbolischen Büchern nehmen. 2. „*Agenda* oder Kirchenordnung, wie es mit den Ceremonien in den Kirchen dieses Fürstenthums angerichtet und gehalten werden soll." Im Allgemeinen wird gesagt, daß wohl zu un-

Chemnitz, dessen Arbeit sie ist, hat in den Akten des Kolloquium zu Braunschweig angemerkt, daß sie mit Approbation gedruckt worden, auch auf selbige Superintendenten und Pastoren angenommen würden, daß aber Andreä, welcher Conciliationes (ohne Beifall) schrieb, gewünscht hätte, daß sie der K. O. nicht einverleibt seyn mögte. *Acta Colloquii.* Rehtmeyer a. a. O. S. 351. — Selneckern, welcher 1570 Generalsuperintendent und Hofprediger zu Wolfenbüttel wurde, *Adami* vit. Theol. p. 663. Leukfelds Gandersh. Antiqu. S. 318. Gleichs Lebensbeschr. der Sächs. Hofprediger, Th. 1. S. 89. gefiel sie auch nicht ganz, wenigstens nicht so gut, als Melanchthons Corpus Doctrinä; sie wurde aber vom Herzoge bestätigt. *Acta Colloquii* u. Rehtmeyer a. a. O.

terscheiden sey, was Gott selbst ausdrücklich, und was die Kirche vor, bey, und nach der Handlung des göttlichen Worts, der Sakramente und des gemeinschaftlichen Gebets, verordnet habe, und daß in der evangelischen Kirche etliche Gebräuche beibehalten werden könnten, damit Alles ordentlich zugehe, und die Besserung befördert werde; obgleich man darinn Freiheit habe, sey es doch gut, daß eine Gleichheit derselben mit den benachbarten Kirchen möglichst getroffen und beobachtet werde. Insonderheit wird vorgeschrieben, was in den Pfarrkirchen der Städte, wo Schulen sind, in der Vesper, an Sonn- und Festtagen in der Frühpredigt, bey der Messe und Kommunion, und Nachmittags zu beobachten sey, welche Feste gefeiert, und wenn die Wochenpredigten gehalten werden sollen. Nach der Vorschrift der öffentlichen Gottesverehrung auf den Dörfern, wird von der Taufe, Einsegnung der Kindbetterinnen, Konfirmation junger Christen, Privatbeichte, Absolution, Kopulation, Besuchung der Kranken und Delinquenten, von den Begräbnissen, ferner, nach den Kollekten und Präfationen, von Besetzung der Pfarren und Kirchenämter, Besoldungen und Freiheiten der Kirchendiener, General- und Specialsuperintendenten, Kirchendisciplin, Synode, und Unterhalt der Kirchen- und Schulbedienten gehandelt. 3. Verordnungen. Sie betreffen das Konsistorium und dessen Expedition, die Ehesachen, Schulen, nebst dem Gandersheimischen Pädagogium, Kirchenübungen und Schulen bey den Prälaturen, Mannsklöstern, Klo-

ster-

Digitized by Google

sterstudiosen, Klosterjungfrauen, Armenkasten, Siech- und Blatternhäuser und Hospitäler.

Die Promulgation dieser K. O. geschahe mit Beliebung der Landstände. a) Sie beförderte die Harmonie der Kirchen, nicht blos in den Braunschweigischen, sondern auch in andern Niedersächsischen Landen. b) Um des auswärtigen Beifalls willen, trug der Herzog Chemnitzen auf, sie ins Latein zu übersetzen, auch eine französische und polnische Uebersetzung zu besorgen, mit Beifügung der Evangelien und verschiedener Lieder. c) Chemnitz selbst versicherte, daß er die Deklaration lateinisch übersetzt, und als ein Glaubensbekenntniß seiner Kirche zum Druck fertig hätte; ob aber die übrigen Uebersetzungen veranstaltet worden, ist ungewiß. d) — Was von der Kirchendisciplin darinn vorkömmt, wurde auf des Herzogs Befehl 1573 vom D. Tim. Kirchner erläutert, und im Monat August desselben Jahres im Konsistorium abgelesen. e)

 Dem

a) Vorrede zum Corp. Doctr. Jul. Herz. Heinrich Julius Ausschr. wegen Handhabung der K. O. vom 6. Jan. 1593. Hofgerichtsordn. S. 769.

b) Rehtmeyer a. a. O. S. 365.

c) Daselbst.

d) *J. C. Schrammii* Disp. I. ad Corp. doctr. Jul. Helmst. 1730. §. VII. Bertramms Evangel. Lüneburg. Th. 2. S. 195.

e) *Ejusd.* Synopsis Corp. doctr. Jul. v. Praun a. a. O. S. 410. 411.

Dem Superint. Chemnitz war vom Herzoge der Auftrag gemacht, eine Unterschreibungsformel zur K. O. aufzusetzen. Er sandte sie 1573 ein, sie wurde genehmiget, und zufolge derselben unterschrieb sich der Herzog folgendermaassen:

Von G. G. Wir Julius, Herzog zu Br. und Lün. bekennen Uns aus eigener Bewegung mit ganzem Herzen und ohne alle Glosse zu diesem Corpus Doctrinä, welches in dieser Unserer K. O. namhaft gemacht, und zu der Declaration, wie von den vornehmsten dieser Zeit *Controversiis in thesi et antithesi* gelehrt werden soll. Und sind entschlossen vermittelst göttlicher Gnade dabey beständig, vest, hart, und bis in Unsere Grube zu verharren, und ist Unsere rechte, ernste, beständige Meinung und Wille, daß alle Unserer Generalsuperintendenz in Unserer neuen befreieten Heinrichsstadt bei Unserer Veste Wolfenbüttel unterworfene Pastoren, und die, so noch künftig darunter verordnet und gesetzt werden mögen, mit Hand und Mund, und ohne alle Glosse, Kondition und Exception, *simplici et categorica subscriptione* (mit den hierunter verzeichneten Worten) zu dem gemeldeten *Corpore doctrinae* und der *Declaratione controversiarum, in thesi et antithesi*, ohne Glosse, wie dieselben in dieser Unserer K. O. verfaßet, also zu halten, und recht zu lehren, lernen und gläuben,

den, sich öffentlich also bekennen sollen —— In hanc Illustrissimi Principis nostri sententiam, ego N. N. huic corpori doctrinae et declarationi, in thesi et antithesi, corde et manu, volens et praemeditate subscribo. Signatum die — anno — loco — Geschehen und gegeben in Unserer obbemeldeter neu befreieten Heinrichsstadt bei Unserer Vestung Wolfenbüttel, im Jahr nach Christi unsers Herrn Geburt 1573, am 14. Novembris.

Julius H. z. B. u. L. *)

In der K. O. zum Wildenmann steht mit des Herzogs eigenhändiger Unterschrift dieselbe Formel, bis zu verharren, worauf sie ferner lautet: „und ist unsere ganze ernstliche Meinung und Befehl, daß alle unserer Stadt N. N. jetzo und künftige Bürgermeister, Kirchenpfleger und Rathsverwandten, wie auch derselben Kirchen- und Schuldiener, ehe sie hiernächst zu einigem Amt bestellt und zugelassen werden, mit Hand und Mund, ohne alle Glossa, Condition und exception, simplici et Categorica subscriptione, mit den hierunter gedruckten Worten zu gemeldtem Corpore

*) Ein Exemplar vom 14. Nov. 1573 mit der Original-Unterschrift des Herzogs Julius und aller Prediger und Schullehrer vom genannten Jahre an nach der Reihe bis itzt, mit einem alphabetischen Verzeichnisse darüber, liegt im Fürstl. Konsistorium zu Wolfenbüttel.

Digitized by Google

pore doctrinae; und zu der Declaration de Controversiis in Thesi et Antithesi, ohne Glossa, wie dieselbige in dieser publicirten und angenommenen Kirchen-Ordnung gefasset, also zu halten, und recht reine zu lehren und leben sich öffentlich bekennen sollen.

Am 3. Maii Anno 75. Heinrichsstadt bei unser Vehstung Wolffenbüttel.

VERBA SUBSCRIPTIONIS CVJUSLIBET: In hanc — (sie sind die bereits angeführten) — subscribo. Signatum etc. Anno Die etc. Oder: Ich N. N. unterschreibe gleichergestalt, wie M. G. F. und Herr der reinen Lehr in allen Articuln, wie dieselben in diesem Buch begriffen, Und verwerfe dagegen alle irrige Meinungen, so der zuwider lauffen, und in diesem Buch ausgesetzet worden, und thue das von Herzen mit eigener Hand.

Julius HzBvLng
Me PPl ffl

←———(—o—)———→

Das bei der Generalsuperintendentur Wolfenbüttel niedergelegte Exemplar der K. O. ist vom Herzoge, von Chemnitzen, Selneckern und Kirchnern unterschrieben. Des letzten Unterschrift: „Ego *Timotheus Kirchnerus* sacrae Theologiae D. haec ita acta esse, sicut in hoc scripto recitata sunt, hoc mea manu testor, et sicut ab initio protestatus sum, et in habito Colloquio quoque et deinceps aliquoties repetivi,

Digitized by Google

petivi, ita nunc repeto, me amplecti Corpus doctrinae harum Ecclesiarum, quod per omnia congruere existimo cum doctrina, quae Dei beneficio sonat in Saxonia inferiori, Thuringia, et omnibus purioribus Ecclesiis, quae manifestas doctrinae corruptelas nec sparserunt, nec defenderunt, sed iusto iudicio iuxta normam Scripturae S. repudiaverunt, a quo, Deo me iuuante, numquam discessurus sum. Ac Deum oro, vt in harum regionum ecclesiis coelestis doctrinae puritatem adversus omnes corruptelas, veteres et recentes, conservet, et largiatur inter docentes concordiam veram et salutarem, quam pro virili per Dei gratiam promovebo. Ceterum quod attinet ad vocationem meam, clara voce protestor, me ab ea salva conscientia non posse discedere." a)

Im Gandersheimschen Exemplar, welches auf der Universitätsbibliothek zu Helmstädt aufbewahrt wird, ist die Formel mit der im Wildenmannischen einstimmig. Ausser dem Herzoge haben sich darinn unterschrieben: Martin. Chemnitius, Timoth. Kirchnerus, Valentinus Greser Superint. et Professor S. Theologiae ad Gandam, M. Michael Rup. ecclesiae Christi ad Gandam Mini-

a) *J. C. Schrammii* Disp. I. ad Corp. doctr. Jul. §. 7.

Minister, Georgius Jacobi scholae Gandesia-nae ludimoderator. a)

Die Prediger der Stadt Braunschweig, nebst dem Probst zu St. Aegidius, musten diese K. O., so wie das Corpus Doctrinä dieser Stadt, sämmtlich bei Verlust ihres Amts unterschreiben. b) — Nach Vollendung der Unterschriften kam heraus: „Repetitio und Erklärung — welches das rechte Corpus Doctrinä sey — aus der Kirchenordnung und Corpore Julio genommen. Heinrichsstadt 1574." 12 Bogen. 8.

Die erste Ausgabe dieser K. O. ist selten geworden, weil so viele Exemplare, als man nur erhalten konnte, deshalb wieder eingekauft wurden, weil auf der 67sten Seite bei der Taufhandlungsvorschrift, im apostolischen Symbol die Worte: der empfangen ist vom h. Geist — gelitten unter Pontio Pilato — des allmächtigen Vaters — aus Versehen weggelassen waren. Es soll deswegen ein neuer Abdruck noch in demselben Jahre veranstaltet worden seyn. Im J. 1615 wurde sie wieder aufgelegt, und mit unverändertem Titel zu Helm-

a) *J. C. Schrammii* Progr. de Corporibus doctr. Helmst. 1706. 4. Rehtmeyers Supplem. zur K. H. d. St. Br. S. 132.

b) Vertrag zw. dem Herzog Julius u. Rath der St. Braunschweig, vom J. 1569. Art. 6. Lünigs Reichsarchiv, P. spec. IV. p. 87. Rehtmeyers Br. Lün. Chron. S. 991.

Digitized by Google

Helmstädt durch Jacob Lucius und von Melchior Behm verlegt. Vorrede, Corpus Doctrinä, Agenda und Verordnungen, sind mit der ersten Ausgabe gleichlautend, aber etwas enger auf 399 Seiten in 4. gedruckt.

Im Fürstenthum Kalenberg, worinn der Herzog Julius diese K. O. einführte, nachdem es ihm durch Erbschaft zugefallen war; a) hat sie, so wie bei der Helmstädtschen Akademie und in den Bergstädten, welche vor dem am 4ten Octob. 1788 geschlossenen Theilungsreceß Kommunionbergstädte waren, noch ihre völlige Gültigkeit; sie steht auch mit im neuen Corpore Constit. Calenberg.

---

§. 3.

Herzogs Julius Klosterordnung.

Kurz nach der Publikation der Kirchenordnung erschien eine Klosterordnung, welche betitelt war:

Christ- und gründlicher Bericht, welchergestalt die Herren- und Jungfrauenklöster im Herzogthum Braunschweig Wolffenbüttelschen

a) Vorher war daselbst im Gebrauch: Christlicke Kerken-Ordeninge, Ceremonien und Gesänge vor arme ungeschickte Parheren yn dem löfflicken Förstendome Herzog Ericks gestellt, mit einer Vorrede Ant. Corvini. Pattensen am Dienstage na Agnetis 1544. Hannover 1544. 4. v. Praun a. a. O. S. 423.

Digitized by Google

telschen Theils reformiret. Aus welchem die Jungfrauen nicht allein ihr Gewissen gegen Gott bewahren, sondern auch männiglich genugsame Rechenschaft geben können, daß sie aus keiner Leichtfertigkeit, sondern mit beständigem Grund des katholischen christlichen Glaubens, und reinem Gewissen, die Kappen sammt dem Orden abgelegt und verlassen. Allen frommen Christen, besonders aber den Klosterjungfrauen, nützlich zu lesen. Wolffenbüttel 1569.

Andreä hat sie verfaßt, und Chemnitz auf des Herzogs Befehl durchgesehen. a)

Zweite Abtheilung.

Den einstimmigen Lehrvortrag befördernde Schriften.

§. 1.

D. Chemnitzens Enchiridion.

Nach öffentlicher Bekanntmachung der Kirchen- und Klosterordnung, gab Chemnitz, zur Uebereinstimmung im Lehren, in demselben Jahre heraus:

Enchiridion doctrinae coelestis. Darinn die fürnehmsten Hauptstücke der christlichen Lehre

a) Rehtmeyer a. a. O. S. 331.

Digitized by Google

Lehre durch Frage und Antwort, aus Gottes Wort einfältig und gründlich erklärt werden. Wolffenbüttel 1569. 8.

Auch unter folgendem Titel:

Die fürnehmste Hauptstücke der christlichen Lehre, wie darinn die *Pastores* der Kirchen im Fürstenthum Braunschweig in den jährlichen *Visitationibus examini*ret und befragt werden sollen, durch *M. Chemnitium D.* Wolffenbüttel 1569. 8.

Es ist mehrmals deutsch und lateinisch mit verändertem Titel aufgelegt worden, z. B.:

Handbüchlein der fürnehmsten Hauptstücke der Christlichen Lehre rc. Heinrichsstadt 1574. Magdeburg 1578. 8. Von Polycarp Leysern im J. 1593. In der neuen Dedikation an alle Aebte und Pröbste, General- und Specialsuperintendenten, sammt allen Pastoren der Kirchen im Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg, legt Leyser nochmals sein Bekenntniß von der Ubiquität ab.

Brevis et ſimplex forma Examinis de praecipuis doctrinae coeleſtis capitibus, primum per D. Mart. Chemnitium in vſum Paſtorum conſcripta, nunc vero loco Confeſſionis Miniſterii Brunſu. eccleſiae latine conuerſa per Io. Zangerum. Vrſell. 1571. 8.

Enchiridion praecipuorum capitum coeleſtis doctrinae per quaeſtiones in vſum

D Paſto-

Pastorum Ducatus Brunsu. per M. Chemnitium quondam auctum, nunc vero latine conversum. Henricop. 1577. — c. Praef. Selnecceri, Lips. 1588. 8. — Lips. 1608. 8.

Der Verfasser schreibt in der Dedication an die Prälaten und Superintendenten (J. 1574.), daß diese forma examinis zur öffentlichen Erklärung, gründlichen Bestätigung und beständigen Erhaltung christlicher heilsamer Einigkeit in der reinen Lehre, wider alle schädlichen Corruptelen zwischen den Dienern der Kirchen im Fürstenthum und in der Stadt Braunschweig, dienen solle. Er fügt hinzu, daß sie größtentheils aus der Declaration genommen, aber vermehrt und verbessert worden, daß sie zu den Visitationen, Examen, und Synoden nützlich, und mit des Herzogs Genehmigung und des Konsistorium Vorwissen gedruckt sey, damit sowol die Superintendenten die alle halben Jahre vorzunehmenden Prüfungen der Prediger darnach einrichten, als die Prediger sich der Declaration, wozu sie sich bekannt hätten, erinnern mögten. a)

§. 2.

Confession des Braunschw. Ministerium.

Mit der Stadt Braunschweig richtete der Herzog Julius einen Vertrag auf, kraft dessen jeder neue Pfarrer

a) *J. C. Schrammii* Disp. ad Corp. doctr. Jul. §. 7. v. Praun l. c. pag. 404.

Pfarrer dieser Stadt im Colloquium tentirt, und nach erhaltenem Zeugniß mit demselben vom Magistrat an das fürstl. Kosistorium zum Examen und zur Unterschreibung der Kirchenordnung gesandt werden sollte, und ließ sich am 10ten Aug. 1569 von der Stadt huldigen. Hierauf besprach sich Chemnitz mit dem ganzen Ministerium in der Lehre, worüber dasselbe folgende Confession von sich stellte:

Eine einfältige und christliche Erklärung und Bekenntniß des *Ministerii* der Kirchen in der Stadt Braunschweig, von den vornehmsten Artikeln, davon jetziger Zeit disputirt wird, wie darinn nach Gottes Wort und der Augsb. Confession eine einhellige, gottselige und beständige Einigkeit zu treffen.

Diese Erklärung betraf die Lehren von der Vorsehung, Rechtfertigung, den guten Werken und Mitteldingen, vom freyen Willen und Abendmahl, imgleichen das Corpus und die Norma Doctrinä. Nachdem das Ministerium sich am 17. May 1570 unterschrieben und so den Aufsatz dem Herzoge übergeben hatte, wurden 5 Prediger mit fürstlichen Pfarren in Braunschweig beliehen. a) In demselben Jahre verursachten Selneckers Calvinische Aeusserungen eine Versammlung der Niedersächsischen Theologen zu Braunschweig, in Gegenwart des Herzogs, worinn die Uebereinstimmung der Lehre im Herzogthum und in der Stadt Braunschweig,

 mit

a) Braunschw. hist. Bericht, Th. 1. S. 130.

Digitized by Google

mit den übrigen Städten Niedersachsens dargethan wurde.

§. 3.

Ordnung in Bestellung der Prediger in Braunschweig.

Der Magistrat zu Braunschweig hatte gegen den Stadtsuperintendenten Chemnitz den Wunsch geäussert, 1. eine schriftliche Verfassung in Händen zu haben, welche bei jedesmaliger Predigerbestellung zur Richtschnur dienen könnte, 2. gewisse Artikel den angenommenen Predigern zur Unterschreibung vorlegen zu können. Chemnitz unterzog sich diesem Geschäfte, und arbeitete beides aus. Zuerst übergab er dem Magistrat eine

> Ordnung, wie es hinfüro mit der Nomination, Vocation, und Annehmung der Prädikanten, in den Kirchen der Stadt Braunschweig gehalten werden soll. Berathschlaget, bewilliget und beschlossen Anno 1571 den 12. Juny.

Sie ist in acht Paragraphen abgefaßt, welche festsetzen, daß, nach vorhergegangenem Gebet in den Kirchen, die Wahl und Ernennung eines neuen Predigers dem Magistrat und den Kastenherren jedes Weichbildes verbleiben, jedoch dem Superintendenten, Koadjutor, Kolloquium, und ganzem Kirchenrath angezeiget, und, nach allerseitiger Zufriedenheit, dem Ernannten die Wahl, in Form einer Vocation, mit dem Bedeuten zugesandt werden solle, daß er zum Examen, welches von den Mitgliedern des

Kollo-

Kolloquium, im Beiseyn einiger Deputirten des Raths und des Weichbildes, vorgenommen werde, sich stellen müsse, obgleich er bereits ein Predigtamt verwaltet hätte. Die Beurtheilung der Fähigkeiten verbleiben dem Kolloquium. Nach hiemit vollzogener Vocation solle der Rath, nebst den Kastenherren, den angehenden Prediger dem Kolloquium vorstellen, damit er das Corpus Doctrinä der Kirchenordnung unterschreibe, die Regeln des Kolloquium zu beobachten angelobe, und zum Mitglied desselben angenommen werde. Hierauf solle die Vocation der Gemeinde des Weichbildes mit einiger Feierlichkeit von der Kanzel bekannt gemacht, und nach einer vom Superintendenten oder Koadjutor gehaltenen Predigt, die auf den Ruf der einzuführenden Person Bezug habe, und die Ordination in Gegenwart des Magistrats und der Kastenherren geschehen. a)

§. 4.

Artikel für die Prediger zu Braunschweig.

Der im vorigen §. angezeigeten Ordnung folgeten bald nach:

Articuli, qui subscribendi proponuntur illis, qui ad Ministerium in hac Ecclesia recipiuntur. Hier sind sie:

Concordia in doctrina, et coniunctio animorum, quae in Ministerio summopere

a) Rehtmeyer a. a. O. Beilagen S. 213—217.

pere vtilis et necessaria, singulari Dei beneficio in hac Ecclesia hactenus conservata est certis ac piis rationibus, et conditionibus, quas hoc loco consignare communi Ministerii deliberatione decretum fuit XV. Sept. Anno 1571.

I. Formam purae doctrinae et sanorum verborum, sicut in scriptis Propheticis et Apostolicis et probatis Symbolis explicata, et in Confessione Augustana et Apologia eiusdem, sicut Anno 1530 exhibita, et Anno 1531 edita sunt, fideliter et constanter nobiscum profiteatur et retineat. Hoc enim est Corpus doctrinae huius Ecclesiae.

II. Corruptelas cum hoc Corpore doctrinae pugnantes, sive olim damnatae, sive recens exortae sint, sive in posterum oriantur, non amplectatur nec spargat, sed fugiat et damnet, praecipue vero, quae in Articulis Luneburgicis damnata sunt.

III. Motis novis certaminibus, non privato suo iudicio vel huic vel illi parti se adiungat, nec novas disputationes in Ecclesiam hanc invehat, sed cum reliquis fratribus in communi conventu deliberet, et suam sententiam ad communem ministerii consensum adiungat.

IV. In

Digitized by Google

IV. In tradenda doctrina coelesti novam aut singularem docendi rationem non affectet; sed ei, quae ad aedificationem vtilis et in hac Ecclesia recepta est et vsitata, se conformet.

V. Vsitatos ritus et receptas huius Ecclesiae ceremonias retineat, nec quidquam privato arbitrio sine communi decreto sibi immutandum sumat. Quidquid vero communi decreto de huiusmodi ritibus statutum fuerit, cum reliquis observet.

VI. Ad communes Ministerii conventus sive ordinarios sive extraordinarios accedat, et in deliberationibus ea, quae iudicaverit vera, pia et ad aedificationem vtilia esse, libere, fideliter, sed tamen debita cum modestia et gravitate, sine acerbitate et contentione, proponat.

VII. Non existimet, se suae parochiae plena et exemta auctoritate Pontificem esse; sed quaecunque inciderint, ea referat ad Colloquium; et quae cognoverit in aliis parochiis etiam digna esse deliberatione, de iis vel Pastores admoneat, vel ad Colloquium referat.

VIII. Fraternam Ministerii communionem, debitam reverentiam et obedientiam diligenter et reverenter colat, nec eam vlla ratione turbet; factiones vero vel cum Fratribus, vel cum civibus, vel

Digitized by Google

cum exteris, nulla ratione quaerat vel alat.

IX. Vitam suam ita instituat, ac familiam ita gubernet, ne cuiquam sit offendiculo, sed dignitatem ministerii morum gravitate ornet.

X. Non moleste ferat, si in iis, quae vel ad Ministerium vel vitam pertinent, fuerit vel privatim vel in communi consessu fraterne admonitus, vel, re ita postulante, debita cum gravitate obiurgatus; sed quae desiderantur, corrigat et emendet; quodsi existimaverit sibi iniuriam factam, subiiciatur hoc Ministerii iudicio.

XI. Disciplinam ecclesiasticam diligenter et graviter nobiscum tueatur et exerceat; nequid autem in ea turbetur, non privato consilio et arbitrio, sed communi Ministerii deliberatione vtatur.

XII. Si quae inter Fratres ortae fuerint offensiones, vel privatis admonitionibus, vel publica Ministerii auctoritate, componantur. Et breviter: Quaecunque ad aedificationem Ecclesiae vtilia et necessaria fuerint, in iis se fidelem, diligentem et obsequentem praebeat.

Der Herzog Rudolph August bestätigte diese Artikel durch folgende Unterschrift: „Zu dieser alten löblichen Ordnung wird nicht nötig seyn etwas hinzuzu-

zuzuthun, sondern, wenn nur darüber gehalten wird, wird alles wohl stehen. Braunschweig den $\frac{17}{28}$ Julii Anno 1701.

Rudolph August."

§. 5.

Confession der niedersächsischen Theologen.

Der neue Wittenbergische Katechismus vom J. 1571 machte in den hiesigen Gegenden viel Aufsehen, und brachte den Herzog zu dem Entschluß, einen Konvent der niedersächsischen Theologen nach Wolfenbüttel zu berufen. Vor Beendigung desselben erhielt Chemnitz den Auftrag, eine Confession aufzusetzen. Er lieferte sie ein, und nachdem sie von den Gottesgelehrten der Fürstenthümer Braunschweig, Lüneburg, Grubenhagen und Meklenburg, der Universität und Stadt Rostock, der Städte Lübeck, Hamburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Hameln, Braunschweig, Goslar, Halberstadt u. a. a) unterschrieben war, wurde sie unter folgendem Titel gedruckt:

> Wiederholte christl. gemeine Confession und Erklärung, wie in den Sächsischen Kirchen, vermöge der h. Schrift und der Augsb. Confession, nach der alten Grundveste *D. Lutheri*, wider die Sakramentirer gelehrt wird

D 5 vom

a) Bertrams Evangel. Lüneburg. S. 196. Rehtmeyer a. a. O. S. 376.

vom h. Abendmahl des Herrn, von der persönlichen Vereinigung der göttl. und menschlichen Natur in Christo, von seiner Himmelfart und Sitzen zur Rechten Gottes. Gedruckt in der Heinrichsstadt durch Cunradt Horn 1571. 4. a)

Diese Schrift fand zu Wittenberg eine eben so ungünstige Aufnahme, als das von demselben Verfasser im Namen des Braunschw. Ministerium kurz zuvor gestellte **Bedenken wider den neuen Wittenbergischen Katechismus.**

a) Sie wurde 1571 noch zweimal in der Heinrichsstadt, und 1572 zweimal zu Jena gedruckt, und ist, nebst dem Bedenken, in dem von D. Casp. Melissander 1572 in 4. zu Jena edirten „Einhelligen Bekenntniß vieler hochgelahrten Theologen und fürnehmer Kirchen von dem neuen Wittenberg. Catechismo" S. 59, und in Höllings Einleitung zur Hildesheim. Hist. Beyl. Nr. 3. 4. mit eingerückt.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Corpus Doctrinä Julium.

§. 1.

Inhalt des Julischen Corpus.

Selnecker that dem Herzoge den Vorschlag, die in der K. O. blos genannten Schriften nach ihrem ganzen Umfange abdrucken, und bei jeder Pfarre ein Exemplar davon niederlegen zu lassen, a) und berief sich auf die bereits vorhandenen Beispiele. b) Der Herzog genehmigte den Vortrag. Der Churfürst August zu Sachsen hatte zwar etwas dawider, daß mehrere Regenten besondere Corpora doctrinae in

a) *J. C. Schrammii* Disp. 1. ad Corpus doctr. Jul. Helmst. 1730.

b) Diese sind, ausser Melanchthons Corpus Doctrinä, welches 1560 deutsch, 1561 lateinisch edirt war: das Pommersche Corpus doctrinae christianae, Stettin 1561; Corpus doctrinae der Stadt Braunschweig, 1563; Corpus doctrinae *Prutenicum* mit dem Titel: Repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae, Wiederholung der Summa und Inhalt der rechten allgemeinen christlichen Kirchenlehre, Königsberg 1567; Corpus doctrinae christianae *Thuringicum*, d. i. Summa der christl. Lehre, Jena 1571. Dazu kamen Libri normales *Norimbergici* 1573. *J. A. Schmidii* Progr. de corporibus doctrinae. Helmst. 1706. *Schramm* l. c.

Digitized by Google

in ihren Ländern einführten, a) welches auch wirklich seinen Nachtheil, selbst in politischer Hinsicht, hatte; der Herzog Julius blieb aber bei dem gefaßten Entschlusse, ertheilte Chemnitzen unterm 7ten Nov. 1575 Befehl, das Werk zu besorgen, mit der ausdrücklichen Vorschrift, demselben die in der K. O. befindliche Declaration voran zu setzen, und Urb. Rhegii Traktat de formulis caute loquendi am Ende beizufügen. b) Sonach erschien im folgenden Jahre:

> *Corpus doctrinae*, das ist, die Summa Form und Fürbilde der reinen Christlichen Lehre aus der heiligen Göttlichen Schrift der Propheten und Aposteln zusammen gezogen, darinn folgende Schriften begriffen. Die drei Hauptsymbola Apostolicum, Nicänum und Athanasianum, Die Augsburgische Confession *a.* 1530 Kaiser *Carolo* überantwortet, und folgends 1531 gedruckt. Die darauf erfolgte Apologia *a.* 1531 gedruckt. Die Schmalkaldischen Artikel. Der kleine und grosse Katechismus Lutheri. Bericht von etlichen fürnehmen Artikeln der Lehre 2c. das Büchlein D. Urbani Rhegii, wie man fürsichtiglich von den fürnehmsten Artikeln Christlicher Lehre reden soll, mit einem

a) *Hutteri* Conc. conc. C. IX.

b) Rehtmeyers K. H. der Stadt Braunschw. Th. 3. S. 423.

Digitized by Google

einem nützlichen Appendice rc. Aus gnädiger Verordnung des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Julii, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg rc. für seiner F. G. Kirchen und Schulen zusammen gedruckt. 1 Corinth. 1. Ich ermahne euch, lieben Brüder rc. rc. Gedruckt in der Heinrichsstadt bei der Vestung Wolffenbüttel, durch Cunrad Horn 1576. — Am Ende des Werks steht: Gedruckt in der Heinrichsstadt bei der Vestung Wolffenbüttel, durch Cunrad Horn. M.D.LXXVII. — Fol.

In der Vorrede zu diesem grössern a) Corpus, welche Heinrichsstadt 1576 am Tage Petri und Pauli (29. Jun.) datirt, und, nebst dem Titel von Chemnitzen b) abgefaßt ist, wird angeführt, daß der Herzog mit dem Antritt der Regierung vermöge der den Fürsten in Religionssachen obliegenden Pflicht, die Kirchen und Schulen des Fürstenthums reformirt, von Misbräuchen und Irrthümern gereiniget, und die Lehre des göttlichen Worts lauter und rein wieder hergestellt habe; daß die Einmüthigkeit in der Lehre nötig sey, und deshalb in der 1569 promulgirten K. O. die Form und Norm der

a) Das der K. O. einverleibte hieß nunmehr das kleinere.

b) Rehtmeyer a. a. O. S. 424. Seine Belege sind die fürstlichen Briefe.

Digitized by Google

der Lehre namhaft gemacht, auch eine Declaration der vorzüglichsten damals streitigen Lehren beigefügt worden; daß auch solches kleinere Corpus von den Landständen angenommen, von nähern und entferntern niedersächsischen Kirchen approbirt, und mit denselben die Einigkeit dadurch erhalten worden sey. Damit aber jeder Prediger ein Exemplar vom Corpus Doctrinä in Händen haben, dasselbe auch allen Unterthanen bekannt werden mögte, sey verordnet, die in der K. O. genannten Schriften in ein Buch zusammen zu drucken, da bereits alle Stände der A. C. dieselben als Symbole angenommen hätten. — Hierauf werden die Schriften namentlich mit der Versicherung angeführt, daß der Herzog entschlossen sey, dabei, als einem geistlichen himmlischen Landesschätze, zu verharren, und daß er denselben den Fürstl. Kindern und Erben, mit gleichem Eifer darüber zu halten, anempfehle. Vorzüglich wird den Rektoren, Professoren und Verwandten der Julius Universität zu Helmstädt, auch allen Prälaten, Superintendenten, Pastoren, Predigern, Kirchen- und Schuldienern des Fürstenthums anbefohlen, im Lesen, Schreiben, Disputiren, Predigen und Lehren sich nach diesem Corpus und nach der K. O. treu zu richten, auch Acht zu haben, daß demselben nachgelebt werde. — Nach kurzer Anführung, daß das Corpus Doctrinä, d. i. die Form und das Fürbild der reinen Lehre in den Kirchen dieses Landes hinfürö die h. Schrift, die auf dieselben sich gründenden Hauptsymbole, die Augsb. Confession, sammt derselben Apologie, die Schmalkaldischen Artikel,

tikel, und Luthers beide Katechismen, mit angehängten Formulis caute loquendi cet. vom D. Urban Rhegius seyn sollen, folgen die Schriften selbst, welche das Corpus ausmachen.

1. „Kurzer einfältiger und nothwendiger Bericht, von etlichen fürnehmen Artikeln der Lehre, wie dieselben mit gebührender Bescheidenheit zur Erbauung vorgetragen und wider alle Verfälschung verwahrt werden möge." — Die Absicht dieses Berichts geht dahin, daß die Prediger in den Stand gesetzt werden, die Papisten mit Bescheidenheit zu widerlegen, irrige Lehren zu vermeiden, und unnütze Zänkereien von der Kirche abzuwenden. Die darinn vorgetragenen Lehren sind §. 2. der ersten Abtheilung schon genannt worden. — Da dieser Bericht eine Uebereinstimmung der Lehre in den hiesigen, und eine religiöse Korrespondenz mit auswärtigen Kirchen bewirkt hatte, wurde er diesem Corpus zugehörig erklärt. a) Er ist, mit Inbegriff der drei Hauptsymbole, besonders paginirt, und füllt 43 Blätter. Auch einige der folgenden Schriften haben ihre eigenen Blätterzahlen.

2. „Die drei Symbola oder Bekenntniß des Glaubens Christi in der Kirchen einträchtiglich gebraucht: das Apostolische, Nicänische und Athanasianische, wider die Arianer." — Diese sollen ein öffentliches Zeugniß seyn, daß die

Braun-

a) Vorrede zu diesem Corpus.

Braunschweigischen Lande den rechten uralten apostolischen Glauben bekennen, und durch die Kirchenverbesserung nicht davon abgewichen sind. a)

3. „*Confessio* oder Bekenntniß des Glaubens etlicher Fürsten und Städte, überantwortet Kais. Majest. zu Augsburg Anno 1530;" nebst der Vorrede. Bl. 1 — 23. — Die A. C. ist hier (nach der Wittenbergischen Ausgabe) abgedruckt, weil sie durchaus in Gottes Wort gegründet, und ein öffentliches gemeines Symbol der verbesserten Kirche sey. b)

4. „*Apologia* der Confession aus dem Latein verdeutscht durch *Justum Jonam*;" mit Melanchthons Vorrede. Bl. 1 — 136. — Sie soll den eigentlichen wahren Verstand der A. C. zeigen, damit nicht unter ihrem Namen schädliche Irrthümer sich im Lande einschleichen, weil einige Gegner diese Confession zu ihrem Vortheile anführten. c)

5. „Artikel Christlicher Lehre, so da hätten aufs Concilium zu Mantua, oder wo es sonst worden wäre, sollen überantwortet werden von unseres Theils wegen, und was wir annehmen oder nachgeben könnten, oder nicht ꝛc. Durch D. Martin Luther geschrieben, und erstlich im Druck

a) Daselbst.

b) Daselbst.

c) Daselbst. (z

Druck ausgegangen 1538;" mit Luthers Vorrede. Bl. 1 — 20. „Von der Gewalt und Obrigkeit des Papsts, durch die Gelehrten zusammengezogen zu Schmalkalden 1537, und in Druck gegeben 1538." Bl. 21 — 29. —— Diese Artikel sind ein Bekenntniß evangelischer Städte, darinn die Lehren der A. C. wiederholt und bestätiget, aus der Bibel weiter erklärt, und gezeiget worden, in welchen Artikeln, und warum, die Evangelischen sich mit den Papisten nicht vergleichen können. a)

5. „*Enchiridion.* Der kleine Catechismus *D. M. L.* und der grosse Catechismus *D. Mart. Luther.*" Dem kleinen ist das Trau- und Taufbüchlein beigefügt, vor welchem, so wie vor den Katechismen Luthers Vorreden befindlich sind. Bl. 44 — 143. —— Von beiden wird angeführt, daß sie von allen der A. C. verwandten Kirchen einstimmig approbirt und angenommen, auch öffentlich in den Kirchen nnd Schulen gebraucht worden, weil darinn die Hauptstücke der christl. Lehre aus Gottes Wort für die Laien aufs einfältigste begriffen seyen. b)

7. Wie man fürsichtiglich und ohne Aergerniß reden soll von den fürnehmsten Artikeln Christlicher Lehre. *D. Vrbani Rhegii.*" Bl. 1 — 44. —— Diese auf des Herzogs Ernst zu Celle Befehl abge-

a) Daselbst.
b) Daselbst.

Digitized by Google

abgefaßte und 1535 in Wittenberg zuerst gedruckte Schrift, wurde diesem Corpus in der Absicht beigefügt, damit von etlichen wichtigen Artikeln einerlei Ausdruck gebraucht werde, um weder die Zuhörer zu verwirren, noch den Widersachern Gelegenheit zu Verleumdungen zu geben. a)

8. „**Wohlgegründeter Bericht von den fürnehmsten Artikeln Christlicher Lehre, so zu unsern Zeiten streitig geworden sind, was eines jeden Artikels rechter Verstand sei, und wie man in Gottesfurcht ohne Abbruch der Wahrheit, von einem jeden Artikel aus der rechten Grundveste des göttl. Worts mit Bescheidenheit reden möge und solle.**" Bl. 45 – 124. —— Dieser Bericht hat auf die vorhin b) angeführte „wiederholte christliche gemeine Confession und Erklärung" Bezug, und ist auf Befehl des Herzogs Wilhelm zu Lüneburg aufgesetzt worden. Chemnitz erklärt sich in seinem Testament c) für den Verfasser desselben mit dem Beisatz, daß er unter dem Namen des Lüneburgischen d) Ministerium herausgekommen sey. Gleich nach seiner Erscheinung wurde er mit Urb. Rhegii Tractat Nr. 7. verbunden.

§. 2.

a) Rehtmeyer a. a. O. Beil. S. 425.

b) Abtheil. 2. §. 5.

c) Rehtmeyer a. a. O. Beil. S. 425.

d) In dem Lüneburgischen mit Rath und Bewilligung der Landschaft eingeführten Corpus Doctrinä, sind beide Schriften, Nr. 7 und 8, sowol deutsch

Digitized by Google

§. 2.

Einführung desselben.

Dieses Julische Corpus ist in den herzogl. Braunschweigischen Ländern ohne Verzug eingeführt,

deutsch als lateinisch zu finden. Die lateinischen Titel sind: 1. Formulae quaedam caute et citra ſcandalum loquendi de praecipuis chriſtianae doctrinae locis, pro iunioribus verbis miniſtris in ducatu Luneburg. His acceſſerunt etiam 2. Formulae recte ſentiendi, pie circumſpecte et citra ſcandalum loquendi de praecipuis horum temporum controverſiis, pro iunioribus verbi miniſtris in ducatu Luneburg. recens editae a. 1575. — M.D.LXXVII. Der besondere Titel der letztern Schrift ist: Appendix de formulis recte ſentiendi cet. — Dieses Wilhelmische Corpus ist vom Julischen blos darinn unterschieden, daß es nicht mit dem kurzen Bericht versehen ist, und die beiden letzten Schriften auch lateinisch enthält. Sein Titel lautet: „Corpus doctrinae, d. i. Summa, Form und Fürbilde der reinen Christlichen Lehre, die 3 Heübt-Symbola, die Augsp. Confession A. 1531 gedruckt, die Apologia, die Schmalkald. Artickel, der kleine und grosse Catechismus Lutheri, nach welcher Form man bisher in Kirchen und Schulen des löblichen Fürstenthums Lüneburg gelehret, auch fortan anderer Gestalt nicht gelehret werden soll. Uelssen 1576. Gedruckt durch Mich. Cröner." Fol. Die Vorrede Herzogs Wilhelm des Jüngern, Ernsts jüngsten Sohns, ist unterzeichnet: Celle den 5. May im J. 1576. Es wird darinn allen General- und Specialsuperintendenten befohlen,

und seit der Zeit, wenn man den Exorcismus ausnimt, ohne Abänderung geblieben, auch nicht in

dahin zu sehen, daß alle Prediger bei ihrer Ordination auf das Corpus schwören, und die, welche dawider lehren, ihrer Dienste entsetzt werden. In der zweiten Ausgabe vom J. 1583 ist die A. C. nach dem im Cellischen Archiv befindlichen Original abgedruckt; die Vorrede hat den damaligen Generalsuperint. Christoph Fischer zum Verfasser. Die dritte Edition, Celle 1621. Fol., mit des Herzogs Christian Vorrede, ist der ersten gleich, bis auf die hinzugefügte Concordienformel: der kurze Begriff, oder Summarischer Begriff der streitigen Artikel, die gründliche lautere, richtige und redliche Wiederholung, und das Verzeichniß der Zeugnissen der heil. Schrift. *J. W. Feuerlein* Bibl. Symbol. Ed. 2. 1768. — Die erste Lüneb. Kirchenordnung wurde vom Herzog Wilhelm, dem grossen Theologen, und von seinem Vetter Heinrich, mit dieser Aufschrift publicirt: „Kirchenordnung, wie es mit Christl. Lehre, Reichung der Sacramente, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien, Consistoria und Schulen gehalten werden soll." Wittenberg 1564. 4. Verfasser davon war der Generalsuperintendent Oudemarck. Sie wurde auf Veranstaltung des Herzogs Ernst unter dem 8. Dec. 1595 zu Ulzen wieder aufgelegt. Der Herzog versichert in der Vorrede, daß er die Beibehaltung der reinen Lehre sich sehr angelegen seyn lasse. Des Herzogs Christian K. O. kam im J. 1619 in 4. aus der Presse, worinn die Prediger mit auf die Eintrachtsformel angewiesen wurden. In des Herzogs Vorrede wird des Generalsuperint. Joh. Arndts, als eines vornehmen Werkzeugs, Rath und Thätigkeit gerühmt.

Digitized by Google

in die lateinische Sprache übersetzt worden, welches doch der Herzog, nach Inhalt der Vorrede, zu veranstalten Willens war. Der Herzog Heinrich Julius hat dasselbe auch in denen Kirchen eingeführt, in welchen es noch nicht geschehen war, und in den übrigen bestätigt. Böthius führt diesen Umstand in seiner Parentation mit an, nebst diesem, daß in der Stadt Braunschweig, mittelst einer Uebereinkunft mit dem Magistrat, dieser Confession gemäß gelehret werden sollte. Es sey zwar hernach die Ubiquität daselbst öffentlich behauptet, die eingesandte Erklärung aber bestätiget worden. In dem ererbten Fürstenthum Calenberg wurde es im J. 1585 eingeführt. Gleich nach eingenommener Huldigung ließ der Herzog Kirchenvisitation darinn halten, schaffte die Ueberreste des Papstthums ab, verordnete zwei Generalsuperintendenten, zu Göttingen und Pattensen, und gab jeder Kirche ein Exemplar vom Corpus,

rühmt. Die noch itzt gangbare K. O. hat der Herzog Friedrich, Christians Bruder, unter dem Titel ausgehen lassen: „Fürstl. Braunschw. Lüneb. Celleschen und Grubenhagenschen Theils auch angehörigen Graf- und Herrschaften Kirchenordnung.“ Gedruckt zu Lüneburg bey den Sternen. 1643. 4. Aus dem vor dem Titel befindlichen Kupfer des Herzogs Friedrich ersieht man, daß er 1574 den 25. Aug. gebohren, und zugleich Koadjutor des Stifts Ratzeburg, auch erwählter Domprobst des Erzstifts Bremen gewesen ist. Braunschweig. Anz. 1758. St. 77.

Digitized by Google

pus, so wie von der Kirchenordnung. a) Auch das Nordhausensche Ministerium nahm das Corpus Julium an. b) Im J. 1671 bekennete sich die Stadt Braunschweig feierlich zu demselben. c)

§. 3.

Unterschreibungsformeln.

Religionslehrer sollen der heiligen Schrift gemäß lehren. Da vorausgesetzt wird, daß die im Julischen Corpus begriffenen symbolischen Bücher mit der h. Schrift übereinstimmen, so verpflichten sie sich durch ihre Unterschrift dazu. Die Unterschreibungsformeln sind folgende:

1. Für die Lehrer der Universität zu Helmstädt: Corpus doctrinae christianae, in ipsa introductione ab Illustrissimo Fundatore Academiae commendatum, tamquam praeclarum depositum et magni pretii thesaurum ex animo venerabor, et vt nihil in eo immutetur vel innovetur, summis viribus operam dabo.

2. Für

a) Büntings Braunschw. Chron. S. 350. Joh. Letzners Dasselsche und Eimbecksche Chron. B. 3. Fol. 142.

b) Kindervater in Northuf. Illuftr. p. 200.

c) *J. C. Schrammii* Disp. 1. ad Corp. doctr. Jul.

Digitized by Google

2. Für die Prediger und Schulkollegen: Corpus doctrinae Julium Edictumque Serenissimorum Ducum Rudolphi Augusti et Antonii Vlrici d. 9 Mart. 1692 publicatum, vna cum Ordinatione et Agendis Ecclesiasticis ea, qua potui diligentia perlegi, et, quia in iis nihil quidquam apprehendi, quod S. S. Scripturae sit contrarium, corde et manu sine omni exceptione aut reservatione mentali praedictis Confessionibus et Constitutionibus subscribo, meque iis conformiter victurum et docturum promitto. a) Ita Deus me adiuuet. N. N.

§. 4.

Ausgaben.

Ausser der §. 1. angezeigten Edition, sind noch vier andere von diesem Corpus vorhanden. Die zweite ist in der Heinrichsstadt 1584. Fol., die dritte zu Helmstädt 1603. Fol., durch Jacob Lucius gedruckt und Melchior Behem verlegt, die vierte zu Braunschweig 1690. 4. durch Christoph Friedrich Zilligern gedruckt; die fünfte, Braunschweig 1715. 8., worüber auf Befehl des Herzogs August Wilhelm bei Hofe gepprediget wurde, enthält nur die Declaration, die drei Hauptsymbole, und die Augsb. Confession. — Die vierte

a) Ern. K. D. Th. 1. S. 163.

Digitized by Google

te hat vor der Vorrede des Herzogs Julius noch eine von den Herzogen Rudolph August und Anton Ulrich vom 12. Nov. 1690, worinn angemerkt wird, daß der Mangel der Exemplare eine neue Auflage nöthig gemacht habe, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen dürfe, und ein Jeder alles prüfen, und das mit der h. Schrift und der daraus gezogenen evangelischen Lehre übereinkommende Gute zu behalten wisse. Auch wird befohlen, daß dieses Buch von allen Kirchen des Landes angeschafft, und von den Predigern und Kandidaten fleissig gelesen werden solle, damit sie, was insbesondere die letztern anbetrifft, sich durch ihre Subscription zu nichts verpflichten, als was sie wohl begriffen haben, und wowider sie öffentlich und besonders nicht lehren wollen. In allen für die Kirchen bestimmten Exemplaren haben beide Herzoge die Vorrede eigenhändig unterschrieben.

§. 5.

Dasselbe erklärende Schriften.

Ueber diese symbolischen Bücher sind nachstehende Schriften herausgekommen:

Henr. Jul. Strubii Disputt. in Corpus doctr. Jul. Helmst. 1618. 1619.

Summa capitum religionis christ. e Corp. doctr. Jul. excerpta, ad imitationem b. Parentis

Digitized by Google

rentis a *Frid. Vlr. Calixto* publice disputata. Helmst. 1662. 4.

Christiani Spechtii Aug. Confess. brev. aphorismis illustrata et dictis S. S. classicis secundum fontes confirmata, in coenobio Riddageshusano ventilata, et adornata, vt Synodis s. Colloquiis annuis Superintendentium cum Pastoribus inservire possit. Brunsv. 1695. 4., mit einem Epilog in zwei Columnen, 1) von der unveränderten lat. Confession, Wittenb. 1531; 2) von der veränderten, Wittenb. 1542. 4.

Jo. Andr. Schmidii Progr. de Corporibus doctr. Philippico, Pomeranico, Prutenico, Thuringico, Julio. Helmst. 1706. 4.

Jonae Conr. Schrammii Synopsis Corporis doctr. Julii specialis. P. 1. continet Declarationem capitum quorundam maxime controversorum Ordinationi Eccles. D. Julii praemissam. c. Praef. de primis Corporis doctr. Julii initiis, et libell. de disciplina eccles. e MSto D. Tim. Kirchneri. Helmst. 1712. 4.

Ejusd. Programmata: de Angelis e libris symbol. corpore doctr. Jul. comprehensis, 1714; de resurrectione mortuorum, e libris cet. 1715; de Persona et Officio Spiritus S. e libris cet. 1715; de incarnationis mysterio, e libris cet. 1716; de die paschali, e libris cet. 1717; de Jubilaeis, e libris cet. 1717;

Digitized by Google

de Logomachiis cum formulis ſanorum verborum conciliatis cet. 1718.

Ejusd. Exerc. Hiſt. Theol. de Corporis doctr. Julii et Form. Conc. convenientia. Sectio 1. hiſtorica. Helmſt. 1726.

Ejusd. Corpus doctr. Julium particularis et irreſiſtibilis gratiae nescium, Programma Helmſt. 1729.

Ejusd. Disputt. ſeculares IX. ad Corpus doctr. Julium, in memoriam Jubilaei II. Aug. Conf. a. 1730 in Academia Julia habitae. Helmſt. 1731. I. De Corp. doctr. Jul. hiſtoria; II. III. De ſumma Corp. doctr. Jul. ſpec. P. I. ſ. declaratione brevi cet. IV. De Symbolis oecum. V. De Aug. Conf. hiſtoria. VI. VII. VIII. et IX. de Aug. Conf. Articulis XXI. prioribus.

Ejusd. Aug. Conf. Pars poſterior, de Abuſibus, explicatione illustrata. Helmſt. 1735.

Ejusd. Disp. ad Articulos Smalcald. Helmſt. 1736.

Ejusd. Apologia A. C. in ordinem breviorem redacta et expoſita. eod.

Ejusd. Disputt. I. II. III. ad Apologiam A. C. 1737.

Ejusd. Disp. continens Prolegomena ad Catechismum min. Luth. eod.

Ejusd.

Digitized by Google

Ejusd. Disp. qua succincta illius explicatio continetur. eod.

Ejusd. Disp. ad P. II. Corp. doctr. Jul. special. quae dicitur: Declaratio solida. S. I. de Rhegii formulis caute loquendi. 1738. S. II. Ipsa illa declaratio solida. 1739.

J. W. Feuerlini Progr. Pent. de Vnione Spiritus S. cum vento et linguis igneis, ad locum difficilem Corporis Wilhelmini et Julii. Goett. 1758.

Vierte Abtheilung.

Concordienformel.

In den herzoglichen Braunschweigischen Landen ist die Concordienformel, wovon Chemnitz und Andreä die Hauptverfasser sind, a) nicht eingeführt worden. Anfänglich beförderte zwar der Herzog Julius, in Gemeinschaft mit mehrern Fürsten, b) diese neue Bekenntnißschrift, c) zur Wiederherstellung des Friedens unter den Lutherischen, vornemlich

a) *Piscator* in Praef. Comment. in F. C.

b) Henkens allgem. Gesch. der christl. K. Th. 3. S. 163.

c) Das Ansehen der Concordienformel in den Braunschw. Landen, s. Brem- und Verdensche Biblioth. B. 1. St. 3. S. 1. f.

Digitized by Google

lich in Niedersachsen, mit einem Aufwande von 40,000 Thalern, a) ließ sie auch von vielen Kirchen- und Schullehrern in seinem Lande unterschreiben, und sandte unter andern dem Specialsuperintendenten zu Halle im Weserdistrict, M. Jac. Jovius, unter dem 6. Aug. 1577, einen schriftlichen Befehl zu, daß er, mit den zu seiner Inspection gehörigen Pfarrherren, Diaconen und Schullehrern, am bestimmten Tage, 26sten August, zu Amelungsborn erscheinen, und mit denselben die Eintrachtsformel unterschreiben sollte. b) Er legte sie aber wieder zurück, theils weil sie hinterher in manchen Lehren abgeändert wurde, mithin auch von seinem Corpus Doctrinä abwich, und zu befürchten war, daß sie dasselbe gar verdrängen mögte, theils weil die Einwendungen Helmstädtscher Theologen ihn des Kryptokalvinismus verdächtig machten, c) ließ sich auch durch das 1583 zu Quedlinburg gehaltene Gespräch d) nicht umstimmen, ob er gleich die Ubiquität nicht ganz verwarf. e)

Die

a) Rehtmeyer a. a. O. Th. 3. S. 458.
b) Gelehrte Beytr. zu den Braunschw. Anz. 1762. St. 42.
c) *Hutteri* Conc. conc. c. 45. Rehtmeyer a. a. O. S. 483. Häberlins n. T. Reichsgesch. B. 10. S. 634. B. 11. S. 352. Leukfelds Gröning. Antiq. S. 58. u. in Add. S. 1. Henke a. a. O.
d) Kettners K. u. Ref. Hist. des Stifts Quedlinb. S. 249. *Miscell. Lips.* T. I. p. 214. Häberlin B. 14. S. 58.
e) *Hutteri* Conc. conc. C. 47. fol. 321. 324.

Digitized by Google

Die Stadt Braunschweig hielt diese Formel für symbolisch, und bekennete sich dazu. Der Superintendent D. Joh. Heidenreich weigerte sich zwar unter die von seinem Vorweser, dem D. Chemnitz gestellte Unterschreibungsformel blos seinen Namen, ohne beigefügtes Gutachten, zu setzen; der Koadjutor D. Polycarp. Leyser, welcher ihm nach der Beförderung zu einer Helmstädtischen Professur succedirte, that solches. Die hinter das Concordienbuch des Braunschw. Ministerium geschriebene Formel ist diese: „Formula subscriptionis Dni D. Martini Kemnicii piae memoriae: Wir hierunter geschriebene Kirchen- und Schuldiener in der Stadt Braunschweig und derselben Angehörige, bekennen, daß wir die Formulam Concordiae von den streitigen Artikeln, wie dieselben aus aller Kirchen censuris letzlich conformirt, und das daraus Extrahirte, mit Fleiß gelesen und wohl erwogen, und gefunden, daß darinn nichts anders, denn eben die Lehre, welche in Gottes Wort gegründet, und bisher in dieser und andern Niedersächsischen Kirchen geführt und bekennet worden, begriffen ist. Derwegen wir uns vor dem Angesicht Gottes und der ganzen Christenheit, bei den Jetztlebenden, und so nach uns kommen werden, bezeuget haben wollen, daß diese itzt gethane Erklärung von allen vorgesetzten und erklärten streitigen Artikeln, und kein anderes, unser Glaube, Lehre und Bekenntniß sey, in welcher wir auch durch die Gnade Gottes mit unerschrockenem Herzen vor dem Richterstuhl Jesu Christi erscheinen und deshalb Rechen-

schaft

Digitized by Google

schaft geben wollen, sondern vermittelst der Gnade Gottes dabei gedenken zu bleiben, haben wir wohlbedächtiglich in Gottesfurcht und Anrufung uns mit eigenen Händen unterschrieben." Nach Leysers Unterschrift: „den 9ten Octob. 1588. Polycarpus Leyser D. Ecclesiae Brunsvicensis Coadiutor, propria manu subscripsit," folgen die Unterschreibungen der Stadtprediger, der zu dieser Stadt gehörigen Landprediger, und der Schullehrer, bis zum J. 1670. Nach der Uebergabe der Stadt an den Herzog Rudolph August wurden die Religionslehrer auf das Julische Corpus verwiesen. a)

a) Rehtmeyer a. a. O. Th. 4. S. 45.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Zustand der Kirchenverfassung unter der Regierung der Herzoge Heinrich Julius und Friedrich Ulrich. 1589—1634.

Erste Abtheilung.

Verordnungen.

Das durch die wohlthätige Veranstaltung des Herzogs Julius verbesserte, und von demselben bis zu seinem 1589 erfolgten Absterben angelegentlichst besorgte Kirchenwesen, wurde auch den nachfolgenden Landesfürsten einer der wichtigsten Gegenstände ihrer Regierungsangelegenheiten. In Hinsicht auf dasselbe publicirte der Herzog Heinrich Julius bald nach angetretener Regierung solche Verordnungen, welche die Koppeleyen, Verlobungen, Hochzeiten, Kindtaufen, a) den Ehebruch, die Hurerei b) und Kirchen-

a) Polizeiordn. vom 13. May 1589. K. 6. 45.
b) Daselbst K. 5. Konstitution v. 3. Jan. 1593.

Digitized by Google

Kirchendisciplin a) betrafen. Er bedeutete auch den Rath zu Braunschweig wegen der Episkopalrechte über das Gericht Eich und Wendhausen. b)

Zweite Abtheilung.

Religionsassecuration.

Insonderheit hatte der fürstliche Kirchenreformator seinen Successoren das Corpus Doctrinä dergestalt anempfohlen, daß sie ernstlich darüber halten möchten. c) In dieser Rücksicht stellten diese den Landständen eine schriftliche Religionsversicherung aus, d) womit der Herzog Heinrich Julius den Anfang machte. Sie ist diese: e)

„Von G. G. Wir Heinrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt, und Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. thun kund und bekennen hiemit öffendlich vor Uns, unsere Erben und nachkommende Hertzogen zu Braunschweig und

a) Edikt v. 21. Apr. 1593.

b) Rehtmeyers Br. Lün. Chron. S. 1115.

c) Vorrede zum Corp. Doctr. Jul.

d) Vergl. Gesammter Landschaft Privil. u. Befugnisse, v. 9. Apr. 1770. Art. 1.

e) Rehtmeyers Br. L. Chron. S. 1114. Pfeffingers Hist. des Br. L. Hauses. Th. 1. S. 834. Ribbentropps Sammlung 2c. 1ster Band. S. 111.

Digitized by Google

und Lüneburg rc. Als nach Absterben weyland des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Heinrichs des Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unsers freundlichen lieben Herrn Grosvatern, der auch Hochgebohrne Fürst Herr Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unser gnädiger und vielgeliebter Herr Vater, beyder Hochlöblicher christlicher Gedächtnis, die Religion in S. G. und Lbden Fürstenthum Braunschweig, Wolffenbüttelischen Theils, reformirt, und darauf auch damals die Würdige, Ehenveste, Ehrbare, Ehrsame und Vorsichtige, Unsere liebe Andächtige und Getreuen die sämmtliche Prälaten, die von der Ritterschaft, auch die Städte jetztermeldtes Unsers Fürstenthums, J. G. und Lbden und nunmehr Unsere Christliche publicirte Kirchenordnung nicht allein beliebt und angenommen, sondern auch auf jetzo allhier von Uns heut dato, untenbenannt, vollnkömlich und unwiederruflich verglichen und vertragen haben, Immassen der von Uns und ihnen heutiges Tages aufgerichtete Vertrag und Abschied klärlich ausweiset. Daß demnach Wir, so darunter nichts als Gottes Ehr und die Wohlfahrt Unserer Land und Leute suchen, Unser getreuen Landschaft Wolffenbüttelischen Theils nicht allein den dreyen Ständen derselben ingemein, sondern auch jedes Standes sonderbare Glieder aus gutem Vorbedacht bey Unsern Fürstl. Würden und Ehren versprechen, auch Sie und ihre Nachkommen

versichert haben, Thun das, zusagen ihnen und assecuriren sie vor Uns, Unsere Erben und nachkommende regierende Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg hiemit und in Krafft dieses Briefes: Wenn über kurtz oder lang jenige Enderung Unserer Christl. Religion in Unsern Fürstenthum und Landen geschehen, und etwas, so Gottes Wort und Unserm Corpori doctrinae Julio und obberührter Christl. Kirchen-Ordnung zuwider wäre, fürgenommen würde, daß auf den Fall (welchen Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten und abwenden wolle) vorgedachte Unsere Landschaft, derselben drey unterschiedliche Stände, und jedes Standes sonderbare Glieder, an solche widrige Puncte nicht verbunden, noch sie dieselben anzunehmen schuldig, sondern bey der wahren Christl. Lehre, wie die in obgedachtem Unserm Corpore doctrinae Julio und Kirchenordnung begriffen, zu bleiben und beständiglich zu verharren befugt und bemächtiget, auch mit ihren Pastoren und angehörigen Leuten alsdenn dero in vielberührter Unser Kirchen-Ordnung gesetzten Geistl. Jurisdiction und Juri Episcopali an und zugehörigen Rechten, wenn und so lange ihnen dadurch andere Lehre, als in gemeldtem Unserm Corpore doctrinae Julio und Kirchen-Ordnung begriffen, aufgedrungen, oder dadurch eingeführt werden, entfreyt, und darzu in widrigen Puncten ferner nicht verbunden, sondern in freyer Uebung der Augspurgischen Confession,

wie

Digitized by Google

wie sie bey hochermeldtes Unsers Herrn Vaters Christlicher Gedächtniß gewesen, und jetzo noch ohne einige Unsere oder Unserer Nachkommen Ungnade oder Beschwerdung unverhindert seyn und bleiben sollen, ganz getreulich und ohne alle Gefahr. Deß zu Urkund haben Wir diese Assecuration mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Braunschweigisch grosse Insiegel wissendlich daran hangen lassen, Geschehen und geben zu Salzdalen den 3 Junii nach Christi unsers lieben Herrn und einigen Heylandes Gebuhrt, im Tausend Fünffhundert und Sieben und Neunzigsten Jahre.

Heinrich Julius.

Jagemann."

Diesem Revers sind die der nachherigen Landesherren, dem wesentlichen Inhalt nach, gleich. Es sollen nämlich die Stände der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte, nebst allen Unterthanen des Landes, bei ihrer der Augsb. Confession, dem Julischen Corpus und der Kirchenordnung gemäß eingerichteten Religion, geschützt werden. a) Die Assecurationsurkunde des Herzogs Friedrich Ulrich ist den 6. Dec. 1613 datirt.

a) Landtagsabsch. Wolfenb. den 27. Jan. 1619. Gesammter Landschaft Privilegia und Befugnisse, Braunschweig den 9. April 1770.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Herzogs August Anordnung in Kirchensachen. 1634 — 1666.

Erste Abtheilung.

Bibelausgabe.

Der Herzog August Zellescher Linie stellte seine Religionsversicherung am 19. Jan. 1636 von sich, machte sich das Kirchenwesen zu einer seiner vorzüglichsten Regierungsangelegenheiten, und schrieb selbst verschiedene a) auf die Beförderung desselben abzweckende Bücher. Dieser gelehrte Fürst arbeitete an einer neuen Uebersetzung der Bibel ins Deutsche, und hatte bereits einen beträchtlichen Vorrath von Bemerkun-

a) Ausser den in dieser und der folgenden Abtheilung angeführten, edirte der Herzog: Historie des Leidens, Sterbens und Begräbnisses Christi; welche 1647 zum drittenmal ohne Namen gedruckt wurde.

Digitized by Google

kungen a) dazu fertig liegen. Diese übersandte er dem Oberprediger bei der Sebalduskirche zu Nürnberg, Joh. Saubertus, sie in Ordnung zu bringen, worauf ein Theil bis 1 Sam. 17. mit folgendem Titel herauskam:

> Die heil. Schrift Alten Testaments. Erster Theil. Auf Verordnung des Durchl. Fürsten und Herrn Herzogs Augustus, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, aus der Ebräischen Grundsprache verteutscht. gr. 4. (1638). mit K.

Wegen vieler gegen diesen Theil gemachten Einwendungen wurde mit dem Druck nicht fortgefahren. b)

a) Sie werden in der Wolfenbüttelschen Bibliothek aufbewahrt.

b) Fortgesetzte Samml. von alten und neuen theol. Sachen. 1720, S. 803. 1722, S. 710. 1726. S. 19. 162. wo allegirt sind: J. C. Löschers curieuses Verzeichn. Durchl. Personen, welche sich in theol. Wissensch. mit Schriften hervorgethan. *D. Goetz* in Principe Commentatore biblico. *Roll* in bibliotheca Nobilium Theologorum. Köhlers hist. Münzbelust. 1742. S. 161. *J. Vogt* Catal. hist. crit libr. rar. locuplet. p. 108. *H. Conringii* Epist. gratul. natalis 88. ad S. P. Augustum D. Brunsu. Lun. qua simul pium Principis de nova S. S. germanica versione institutum a sinistris suspicionibus ac susurris vindicatur. Helmst. 1666. 4. *Ej.* Vindicatio suorum in Epistola de S. Ebraeo

Zweite Abtheilung.

Perikopen.

§. 1.

Verlängerte Evangelische Kirchenharmonie.

Die Sonn- und Festtagsperikopen durch Zusammenhang und Ausdruck lichtvoll zu machen, arbeitete der Herzog eine Evangelische Kirchenharmonie in zwei Theilen aus, und führte sie in den Kirchen zum Ablesen ein. Fünf Ausgaben sind davon vorhanden. Die erste kam in den Jahren 1644 und 1645 in 8. Theil-weise, mit D. Joh. Val. Andreä vorangesetztem lateinischem Briefe, die andere a) mit Kupfern 1646 in 4., die dritte 1647

Ebraeo codice dictorum a calumniis M. *Wasmuthii* P. P. Kilon. ibid. 1667. *Ej.* actio iniuriarum instituta coram tribunali Gottorp. in M. Wasmuth. ibid. 1666. 4. *Abr. Calovii* iudicium de Versione nova Bibliorum Helmst. ex MSto ap. *G. G. Zeltner* de novis bibliorum versionibus german. non temere vulgandis. p. 125. J. Melch. Krafts Hist. von der in die deutsche Sprache übersetzten Bibel. Th. 7. K. 3.

a) Rehtmeyer in der Br. L. Chron. S. 1447. nennt diese Edition die dritte und beste. Sie wird aber in der fünften und letzten ausdrücklich die andere genannt. Wäre sie die dritte, so stiege die Anzahl der

Digitized by Google

1647. 12., die vierte 1648. 4., die fünfte 1656. 8. heraus. Die beiden letzten, welche ich in Händen habe, will ich ausführlicher anzeigen. Die vierte ist betitelt:

Evangelische Kirchenharmonie, das ist: der hoch-heiligen Scrift unterschiedene Texte, und Worte: genommen aus den Geschicht-büchern der vier Evangelisten, aus den Briefen etlicher Aposteln, und aus den Scriften des uhralten Bundes, oder Testamentes. Welche in den Brunswiegischen, und Lünäburgischen Fürstenthümern, des Wolfen Büttel- u. Dannenbergischen Theils, an den Tagen des Herrn, und der Festen, den Christlichen Gemeinen daselbsten, in den Städten und Dörfern, jährlich vor dem Altare vorgelesen werden. In der Fürstlichen Residenz-Stadt Wolfen Büttel, druckten, und verlegten dieselbige zum vierdten Mahle: Hans, und Heinrich, die Sterne. Anno 1648. 4.

In der den 4. Juny 1646 datirten Vorrede sagt der Herzog: er habe durch oft wiederholtes Lesen der h. Schrift gefunden, daß theils die latein.

der Ausgaben auf 6, v. Praun Biblioth. Brunsu. Lun. Zu jener Behauptung mag der Auszug mit dem Titel: Handbüchlein aus der Evangel. Kirchenharmonie von des Herrn Jesu Leben rc. Wolfenb. 1646. 12., Gelegenheit gegeben haben.

Digitized by Google

und deutschen Uebersetzungen den Sinn und Nachdruck der Grundsprachen nicht erreichen, theils einige Evangelien- und Epistelterte ausser dem Zusammenhange dunkel sind. Nach Unterredungen mit gelehrten Theologen habe er selbst Hand angelegt, und etliche Jahre hindurch die genannten Terte nach den Grundsprachen übersetzt, paraphrasirt, aus andern Schriftstellern erklärt, und die evangelische Geschichte aus allen Evangelisten ergänzt. Diese vollständigeren Perikopen sollten vor dem Altar, die gewöhnlichen kürzern aber auf der Kanzel vorgelesen werden. Die Prediger sollten diese mühsam ausgearbeitete Schrift in ihren Vorträgen zum Unterricht und zur Erbauung ihrer Zuhörer anwenden. — Nach der Vorrede steht die Verordnung, wie es mit dem Ablesen der Apostel- und Festtagsterte, der Leidens- und Auferstehungsgeschichte rc. zu halten sey. Der erste Theil enthält S. 1—508 die Sonn- und Festtagsperikopen; der zweite S. 511—641 die, welche auf die Tage der unschuldigen Kinder, Mariä Geburt, Verkündigung, Heimsuchung und Reinigung, der Apostel, Johannis des Täufers und dessen Enthauptung, Marien Magdalenen, Laurentius, Kreuzerhöhung, Michaelis, aller Heiligen, Katharinen, Nikolaus, auf den letzten Tag des Jahres, und auf die Einweihung einer neuen Kirche vorgeschrieben sind. Anhang: zwei kurze lateinische Gedichte von Joach. a Glasenap und Mich. Ludovici. Hinter dem Register und den angezeigeten Druckfehlern sind die vielen Schrift-

citaten

Digitized by Google

citaten aufgestellt, deren jede in den vorhergehenden Ausgaben an ihrem Orte steht. Nach dem Schluß: Anno 1648. Den 10. Aprilis: qui est Authoris dies Natalis LXX.

Die fünfte Ausgabe:

Evangelische Scrift-Harmony. Das ist: Erklärete und vereinbarte Texte, oder Woorte, Welche in den öffentlichen Versamlungen der Christen, an des Herren, hohen und gemeinen Feyer- Fest- und Gedächtniß-Tagen, voorgelesen und ausgeläget werden, Genommen Aus den heil. Büchern der Scriften: Nemlich aus der vyr Evangelisten Bescreibung von unserm Herren Jesu: Aus den Brifen und Offenbarung seiner Apostlen, und aus den Büchern des alten Bundes oder Testamentes: Welchen in diesem fünften Drukke der bloosse Text voor-geordnet und gesezzet ist. In der Fürstl. Braunschwigischen *Residenz* und Vestung Wolfenbüttel druckten und verlegten dyselbe, Hans und Heinrich dy Sterne. Anno cIↃIↃCLVI.

Auf der Rückseite des Titelblattes steht des Herzogs Bildniß mit der Umschrift: Augustus Dei gratia Dux Brunovicensis et Luneburgensis. Aet. suae 78. Unter demselben zwei Disticha:

Sculpe DVCEM Lysippe: Libri, Plato, Naso, Pericles,
Materiem: Tacitus, grande volumen, habet.

 Clara

Digitized by Google

Clara refert veteris τετράμετα *circulus aevi,*
AVGVSTVM reputes: omnia solus erit.
Samuel Closius Fer. 3. Pasch. Ao: 1656.
Heinr. Böling delin. Philipp. Kilian sculp.

Nach einer neuen drittehalb Seiten langen deutschen Vorrede D. Joh. Val. Andreä, und zwei latein. Gedichten von D. Casp. Alexandri und Sam. Closius, folgt ein alphabetisches Verzeichniß der (epistolischen und evangelischen) Perikopen, und die Erklärung der die biblischen Bücher bezeichnenden Abkürzungen. Die Bibelcitaten sind, den drei ersten Ausgaben gleich, dem Text zur Seite gesetzt. Nach des zweiten Theils Schlusse folgen verschiedene Vorreden und Gedichte aus den vier vorigen Editionen. Aus der ersten und zweiten sind hier wiederholt: Joh. Val. Andreä latein. Brief vom 18ten Octob. 1644, nebst zwei lat. Gedichten vom J. 1646; Ge. Calixti lat. Gedicht; zwei kleinere von Joh. Saubertus; ein deutsches von Just Georg Schottel; zwei lateinische grössere und drei kleinere, deren letztes unterschrieben ist: Mart. Gosky, D. Archiater. Aus der dritten: Joh. Val. Andreä deutsche Vorrede, welcher das Gebet Christi: Unser Vater. rc. umschrieben beigefügt ist, wie es in den Kirchenagenden, die der Herzog Heinrich zu Sachsen durch Just Jonas, Georg Spalatin, Caspar Creuzziger, Friedr. Myconius, Just Menius und Joh. Weber am 19. Septemb. 1536 hatte abfassen lassen, und im Leipziger Nachdruck vom J. 1647 S. 56 befindlich ist. Am Ende die=

Digitized by Google

dieser Paraphrase wird bemerkt, daß ihrer in des Magdeb. Dompredigers D. Phil. Hanens Kirchenbuche S. 511. 512. gedacht werde, und daß sie nicht allein in den Ländern Herzogs Heinrich zu Sachsen, sondern auch in der Grafschaft Mansfeld, und in den Kirchen der alten Stadt Magdeburg im Gebrauch sey. Hierauf folgen zwei kurze latein. Gedichte von Joh. Val. Andreä und Joach. von Glasenapp. Aus der vierten: zwei kurze Gedichte, welche Joach. von Glasenapp und Mich. Ludovici zu Verfassern haben. Den Bogen zu füllen ist eine vier Blätter lange Stelle aus Joh. Scaligeri Lib. VI. de emendatione temporum angehängt. Nach dem Verzeichniß der Druckfehler macht ein von Sam. Closius zu dieser fünften Ausgabe der Schriftharmonie verfertigtes lateinisches Gedicht den Beschluß.

Der öffentliche Gebrauch dieser evangelischen Kirchenharmonie hat mit der Einführung der erneuerten Kirchenordnung 1709 aufgehört.

§. 2.

Gewöhnliche Perikopen.

Die kürzern Perikopen, welche für die Kanzel bestimmt wurden, ließ der Herzog gleichfalls in ein besonderes Buch zusammen drucken, und setzte diesen Titel voran:

Evangelia und Sendbriefe, der heill. Evangelisten und Aposteln, Welche nach der

Ver-

Verdeutschung des h. *Lutheri* sel. an den Tagen des Herrn, und den Festen, auch der Gedächtnissen der Aposteln, und Märtyrern, in den Kirchen des Brunschwigischen Fürstentums, Wolfenbüttelschen: und Lünäburgischen Fürstenthums, Dannenbergischen Teils, nach Anlas, und Ordnung der so wolmeinend eingeführten Fürst-Christlichen Harmonien, auf den Kanzeln gelesen, und erklärt werden sollen: Und für die Prediger und Zuhörer, mit besondern Fleisse allso verfasset worden. Denselben seynd am Ende dieses Kirchen-Evangelii-Buches hinzu geordnet, die Historien der Passion oder des leidens Jesu: Und der Wiederauferstehung, und Himmel-Hinauf-Fart desselbigen, wie sie aus den vyr Evangelisten zusammengetragen, und vereiniget. Wolfenbüttel, In Hansen, und Heinrichen, Gebrüdern der Sternen, daselbst angeordneten Truckerey verfertiget. Im grossen Jubel-Jahre, als man scrieb, M.D.C.L. 4. 282 Seiten.

Auf der Kehrseite: 1 Cor. 14, v. 40. 26, 33. Lieben Brüder — — — Gott der Ordnung. An der Spitze dieses Buchs steht des Herzogs August Verordnung an den Generalissimus, die General- und Specialsuperintendenten, sämmtliche Pfarrherren und Kirchendiener, daß die darinn befindlichen Texte auf den Kanzeln, die harmonischen vor dem Altar, und die Abtheilungen der Leidensgeschichte

Digitized by Google

schichte Jesu an sechs Tagen in der Charwoche abgelesen werden sollen. Ausser dem, was der Titel benennt, enthält diese Schrift: die Bekehrungsgeschichte des Apostels Paulus; das alphabetische Verzeichniß der Evangelien und Episteln; die Beicht- und Absolutionsformel; ein Gebet nach der Predigt; die Anzeige der Druckfehler.

Dritte Abtheilung.

Kirchen- und Klosterordnungen.

§. 1.

Abermalige Auflage der Julischen Kirchenordnung.

Der bereits vorhandenen zweiten Auflage der Julischen Kirchenordnung ungeachtet, war dieselbe doch so stark vergriffen, daß sich Mangel an Exemplaren hervorthat. Diesem abzuhelfen verordnete der Herzog August einen abermaligen Abdruck, mit Beifügung seines Namens auf dem Titel.

Kirchenordnung, Unser von Gottes Gnaden Augusti Herzogen zu Brunswieg und Lunäburg ꝛc. wie es mit der Lehr und den Zeremonien Unsers Fürstenthums Brunswieg Wolfenbüttlischen Teils, auch derselben Kirchen anhangenden Sachen und Verrich-

Digitized by Google

richtungen hinfort, bis zu fernerer Verordnung (mittelst göttlicher Gnaden) gehalten werden soll. Wolfenbüttel 1649. 4.

Sie ist ganz dieselbe, welche 1569 herauskam, und 1615 wieder aufgelegt war. Bloß die ein Blatt einnehmende Vorrede ist neu, und der Titel wenig geändert. Der Herzog nahm aber auf eine verbesserte Bedacht.

§. 2.

Herzogs August Kirchenagenda.

Die Umarbeitung der bisherigen Kirchenordnung betrieb der Herzog angelegentlich. Sobald der erste Theil, welcher die Agenda enthielt, vollendet war, publicirte er ihn mit vorangesetztem folgendem Titel:

> *Agenda* oder: Erster Teyl der Kirchen-Ordnung, Unser von Gottes Gnaden *Augusti*, Herzogen zu Bruns-Wyk und Lüna-Burg. Wie es mit den Ceremonien, auch andern notwendigen Sachen und Verrichtungen in den Kirchen Unserer Fürstentums, Graf-Herrschaften und Landen zu halten. Gedruckt in Sr. Fürstl. Gn. Residenz und Vestung Wolfen-Büttel, bey den Sternen, Im Jar 1657. 4.

Auf der Kehrseite siehet man des Herzogs Bildniß mit derselben Um- und Unterschrift, wie bei der fünften Ausgabe der evangel. Kirchenharmonie bemerkt wurde. In der zwei Blätter langen, und Wol-

Wolfenbüttel den 7. Jan. 1657 datirten Vorrede des Herzogs wird angeführt, daß die Landesregierung ihre Sorgfalt vornemlich darauf richten müsse, daß Gottes Wort in Kirchen und Schulen rein gelehrt, die Sakramente nach Christi Einsetzung administrirt, und die Unterthanen zum gottseligen Lebenswandel angewiesen werden. Da durch den dreissigjährigen Krieg das Kirchenregiment zerrüttet worden, habe der Herzog sich vorgenommen, die Kirchenordnung dieses Landes zu revidiren, sey aber an der völligen Ausführung dieses Vorhabens behindert worden. Es werde demnach nur der erste Theil vorläufig edirt, mit dem vesten Vorsatz, so bald es möglich sey, nicht allein diesen ausführlicher, sondern auch den zweiten, welcher die bessere, richtigere und beständigere Verfassung des äusserlichen Kirchenregiments bestimmen sollte, ausgehen zu lassen. Das Ganze dieses ersten Theils zerfällt auf 173 Seiten in 38 Kapiteln, deren Aufschriften das Register ausmachen, welchem die Druckfehler auf 24 Seiten folgen. Kap. 1. Disposition dieser Kirchenordnung; K. 2. Einrichtung der Vesper in Städten und Dörfern; K. 3. Metten und Frühpredigt; K. 4. Gottesdienst bei der hohen Messe oder Kommunion, in der alten Kirche Liturgie genannt, und Kirchenornat; K. 5. Gesänge vor der Predigt in Städten; K. 6. Predigt; K. 7. Ablesung der evangelischen Kirchenharmonie; K. 8. Allgemeine Beichte und Absolution, Kirchengebet 2c.; K. 9. Kommunion; K. 10. Beschluß des öffentlichen Gottesdiensts, wenn keine Kommunion gehalten

wird;

Digitized by Google

wird; K. 11. Messe oder Kommunion auf den Dörfern; K. 12. Einrichtung des nachmittäglichen Gottesdiensts an Sonn- und Festtagen, in Städten und Dörfern; K. 13. Heiligung des Sabbats; K. 14. Taufe; K. 15. Nothtaufe; K. 16. Hebammen; K. 17. Konfirmation; K. 18. Katechismuslehre für Erwachsene und Kinder; K. 19. Beichte und Absolution; K. 20. Exkommunikation; K. 21. Absolution vom Banne; K. 22. Kirchenbusse; K. 23. Kopulation; K. 24. Kindbetterinnen und deren Kirchgang; K. 25. Ordination angehender Prediger; K. 26. Einführung neuer Prediger; K. 27. Krankenbesuch; K. 28. Verfahren mit Kranken, wenn sie in den letzten Zügen liegen; K. 29. Begräbnisse; K. 30. Delinquentenbesuche; K. 31. Festtage; K. 32. Predigten an Werktagen; K. 33. Fastenwochen; K. 34. Jährliche vier Busstage; K. 35. Hagelfeier; K. 36. Wöchentliche Betstunden; K. 37. Betglocke; K. 38. Kollekten, Antiphonen und Präfationen.

Der zweite Theil a) soll zwar entworfen gewesen, b) aber zurückgelegt worden seyn, wahrschein-

a) In einem Exemplar, womit der Herzog J. Haxkebergen beschenkt hat, ist auf dem Titelblatte hinzugeschrieben: „Herr Kanzler Schwarzkopf hat diese K. O. gemacht, verum morte praeventus ist der zweite Theil zurückgeblieben; anstatt dessen kann dienen D. Phil. Hahnens Kirchenbuch, gedruckt zu Magdeburg 1615. 4." Jul. Bockelmanns Bibliotheca Agendorum. S. 139.

b) *J. A. Schmidii* Progr. de Recens. Ordinatt. Eccles. Brunsu. Guelpherb. Helmst. 1710. 4.

Digitized by Google

Streitige Ehesachen, welche vom Rath und Ministerium nicht gütlich beigelegt werden können, werden, mit Einwilligung der Parteien, an das Fürstl. Konsistorium verwiesen, Kirchengebräuche aber diesen Städten, ihrer K. O. und dem Herkommen gemäß, ferner überlassen. — Religionsangelegenheiten werden den vier grossen und den Landstädten vom jedesmaligen Regenten gesichert.

14. S. 565. Fürstl. Privilegien, Statuten und Ordnung der Heinrichsstadt, 1602. — Art. 8. Der Landesherr behält in Bestellung der Kirchen und Schulen seine vollkommen habenden Rechte, und gesteht dem Rathe mehr nicht zu, als die Fürstl. K. O. davon enthält; läßt es aber geschehen, daß einige Rathspersonen, nebst dem Superintendenten und denen, welche das Konsistorium jedes Mal dazu verordnet, dem jährlich zweimaligen Schulexamen beiwohnen, und mit dahin sehen, daß die Jugend gut unterrichtet und erzogen werde.

15. S. 781. Landtagsabschied zwischen Herzog Friedrich Ulrich und der Landschaft des Fürstenthums Braunschweig Wolfenbüttelschen Theils zu Wolfenbüttel aufgerichtet, am 27sten Jan. 1619. — Art. 1. Es werden alle drei Stände, sammt allen Unterthanen dieses Landes, bei der Augsb. unveränderten Confession, dem Julischen Corpus Doctrinä, der Kirchenordnung, und den darüber ausgestellten Reversen und Assecurationen

Digitized by Google

tionen geschützt, und Art. 2. keine andern, als im Corp. Doctr. und in der K. O. enthaltenen Lehren, auch keine Juden und solche Personen geduldet, welche verdächtige Lehren vertheidigen und ausbreiten wollen. In solcher Rücksicht soll nicht allein die Kirchenvisitation fleissig gehalten, sondern auch bei Annehmung der geistlichen und weltlichen Räthe und Sekretäre im Konsistorium, bei Hofe und auf dem Lande, wie auch bei der Universität zu Helmstädt, darauf Bedacht genommen und der Eid abgelegt werden, daß sie zur unveränderten A. C. und Corp. Doctr. Jul. sich bekennen, und darüber halten wollen. Den Superintendenten und Pastoren wird auferlegt, darauf Acht zu haben, daß keine andern Lehren ausgestreuet werden, und das etwa Entdeckte an das Konsistorium zu berichten. Art. 3. Die Julius-Universität soll mit Zuziehung Etlicher aus den Landständen visitirt, und mit Abschaffung der Mängel in bessern Zustand gesetzt werden. Art. 4. Es sollen die Klöster in gutem Stande erhalten, mit neuen Lasten nicht belegt, die Schulen in den Mannsklöstern besser eingerichtet, die Jungfrauenklöster mit züchtigen Personen besetzt, junge Töchter adelichen und bürgerlichen Standes um ein leidliches Kostgeld darin unterhalten, bei guter Disciplin in der Gottesfurcht erzogen, und im Lesen, Schreiben und Nähen unterrichtet werden. Art. 5. Das Konsistorium wird angewiesen, die Grenze der iurisdictionis ecclesiasticae nicht zu überschreiten, und in vorfallenden Sachen wider die Geistlichen mit gehöri-

hörigem Ernst zu procediren. Auch soll jährlich, so oft es die Nothdurft erfordert, ein Generalkonsistorium gehalten werden. Die übermässigen Zehrungskosten bei Kirchenvisitationen und Rechnungsabnahmen, wozu blos die Gerichtsherren nebst dem Superintendenten gezogen werden, sollen abgeschafft, und den Kirchenvorstehern hiemit untersagt seyn, den Superintendenten, Pastoren und Kirchenpatronen etwas von den Kirchengeldern zu leihen, oder zum eigenen Gebrauch zu nehmen. Art. 13. Fremde Bettler werden nicht geduldet, jedes Orts Arme aber von ihren Gemeinden unterhalten, und gesunde und starke Personen zur Arbeit angewiesen.

16. S. 212. Herzogs Heinrich Julius *Constitutio* wegen verschiedener Klostergüter, a) vom 12ten Jan. 1602. — Jede Verschreibung der Klostergüter, welche ohne der Principalen der Klöster Beliebung geschehen ist, wird kassirt, dagegen verordnet, daß so wenig in der Fürstl. Rathsstube, als beim Hofgerichte, wider die Klöster des hiesigen Landes wegen ihrer Güter ein Proceß erkannt werden solle, es sey denn, daß diejenigen, welche dergleichen Güter in petitorio oder possessorio einzuklagen oder zu erhalten gemeint sind, landesherrliche Bewilligung und Bestätigung im Original beibringen. Klostergüter ohne herzog-

a) Vergl. Nr. 1.

Digitized by Google

liche Bewilligung zu verkaufen, zu vertauschen, zu verpfänden, auf sechs oder neun Jahre zu vermeiren, oder auf irgend eine Art zu alieniren, wird verboten.

17. S. 491. Fürstl. Braunschweigische Kommisordnung in Wolfenbüttel, vom 10ten April 1645. — Nachdem das Fürstl. Kommishaus in Wolfenbüttel in der Heinrichsstadt von neuem zu einem Hochzeitshause eingerichtet, und was desfalls in Gemächern und Sälen, Küchen und Kellern, und sonst nöthig ist, dahin verschafft worden, so daß diejenigen, welche ihr Hochzeitsmahl daselbst halten wollen, blos Speisen und Getränk, Holz, Licht und Trinkgeschirre, dahin zu bringen nöthig haben, so ist darüber Folgendes verordnet. — Die Geladenen gehen am ersten Hochzeitstage mit dem Brautpaar um halb elf Uhr aus dem Brauthause zur Kirche, und nach der daselbst vollzogenen Trauung ins Kommishaus, wohin sie sich am zweiten Hochzeitstage, nach angehörter Hochzeitspredigt, gleichfalls verfügen. Sechs Soldaten von der Leibgarde verhindern hier das Eindringen des Volks. Jedem, der in diesem Hause Hochzeit ausrichtet, wird zugelassen, einen Koch aus Wolfenbüttel oder anderswoher zu nehmen, jedoch muß derselbe mit seinen Gesellen und Gehülfen sich vorsehen, daß dem zum Kommishause gehörigen Küchengeschirr kein Schade zugefügt werde. Aufwärter im Keller, Tischdecker, Schüsselwäscherinnen ꝛc. werden dem Kommismeister

Digitized by Google

ster angewiesen. Es steht Jedem frei, so viel Tische mit Gästen zu besetzen, als seine Vermögensumstände erlauben; armen Dienstboten aber, die ihr Hochzeitsmahl in Bürgerhäusern halten, werden nur zwei, höchstens vier Tische voll Gäste zugelassen. Den vornehmen Fürstl. Bedienten und Kanzleiverwandten werden am Hochzeitstage acht, am zweiten sechs Gerichte mit Wein, den Bürgern vier und drei Gerichte ohne Wein, vergönnt. Die Mahlzeit dauret von zwölf bis vier Uhr; Nachts um zwölf Uhr gehen die Gäste auseinander. Kinder, Domestiken und Lehrbursche dürfen nicht ins Kommishaus mit kommen, nur der Fall ist ausgenommen, wenn der Mutter ein saugendes Kind gebracht, oder von den Domestiken an die Herrschaft etwas bestellt würde. Das Suppenholen am zweiten Tage wird verboten, was aber vom Hochzeitsmahle für den Prediger, der die Kopulation verrichtet hat, imgleichen für den Rektor, Konrektor, Kantor und Opfermann hergebracht ist, bleibt unverändert. Süsses Getränk, Wein, Marzipan und alles Zuckerwerk bei Begleitung des jungen Ehepaars zum Brautbette, bleibt verboten. Am dritten Hochzeitstage dürfen nur die nächsten Verwandten an sechs, mit sechs Essen besetzten, Tischen, entweder im Fürstl. Hochzeitshause, oder im Hause des jungen Ehemanns, bewirthet werden. Alles Zinn, Küchen- und Leinengeräthe wird nach der Hochzeit dem Kommismeister rein zurückgeliefert, auch werden Gemächer, Tanzsaal, Tische und Bänke wieder gescheuret, und was verlohren gegangen ist, wird nach bestimmten Preisen bezahlt.

Digitized by Google

zahlt. Musikanten, Kantoren und Organisten bekommen etwas Gewisses, wobei ihnen zum Theil Teller und Buch, so wie dem Koche, den Kochlöffel auf den Tisch zu setzen, erlaubt worden. Aufwärtern, Bratenwendern, Bierzapfern, Einschenkern, Thürhütern, Schüsselwäscherinnen, und zur Brodtkammer angenommenen Frauen, wird das Verhalten vorgeschrieben. Der Kommismeister, dem von jedem Gerichte eine Portion und vier Stübchen Bier gegeben werden, erhält für jeden Tisch einen halben Thaler, welchen er, nebst den etwanigen Strafgeldern, an die Fürstl. Kammer abliefert. Bei dergleichen Hochzeiten verordnet der Hofmarschall jedesmal zwei Fürstl. Bediente zu Oberaufsehern, Ordnung zu erhalten und die Uebertreter zu bestrafen, welchen ein Profos und drei Jahrknechte angewiesen sind, sich derselben bei vorgefallenen Unordnungen zu bedienen. Der Landesherr behält sich vor, diese Ordnung zu mindern, oder zu verbessern.

18. S. 461. Herzogs August von neuem übersehene Verlöbniß- Hochzeits- Kindtaufs- und Begräbniß-Ordnung, vom 28. Oct. 1646.

Verlöbnisse.

Fürstl. geistliche und weltliche Hof- Kriegs- Kanzlei- Kammer- Hofgerichts- und Konsistorial-Bediente, Prälaten, Aebte, Pröbste, Dekanen, Herren, die von der Ritterschaft, Pfandinhaber, Doktoren und Licentiaten, sollen nicht mehr, als vier und zwanzig Gäste, die nicht ins Haus gehören, einladen,

laden, und nicht mehr, als zwanzig Gerichte, mit Wein, auffsetzen lassen. Canonici aber und andere Fürstl. Bediente, Officiere, Sekretäre, Landreutereibedients, Amtleute, Bürgermeister, Rathsverwandte und Pastoren, dürfen nur zwölf Personen mit sechs Essen, ohne Wein, bewirthen. Dergleichen Gastmähler sollen länger nicht, als Nachts zwölf Uhr dauren. Bauersleute sollen kein Verlöbniß, auch statt desselben kein Gastmahl, bei ansehnlicher Geldstrafe anstellen. Musik wird nur mit einem Instrument und einer Laute vergönnt.

Hochzeiten.

Trauungen sollen erst nach dem an zwei Sonntagen geschehenen Aufgebot in der Kirche vollzogen werden, wenn nicht schriftliche Concession zur Hauskopulation ertheilt worden. Alle Proklamationen und Kopulationen werden in denjenigen Kirchen, wo die Braut und der Bräutigam eingepfarrt sind, verrichtet, nachdem der Prediger erforscht hat, ob die Verlobten, der K. O. und den Rechten gemäß, zur Ehe schreiten können, sonst wird er removirt, und jeder der Kopulirten mit hundert Thalern bestraft. Soldaten und Fremde dürfen, ohne glaubwürdiges Zeugniß von ihrem Obersten, oder von der Obrigkeit und dem Prediger ihres Geburtsorts, nicht getrauet werden. In solchen Fällen müssen die Prediger sich bei ihren Superintendenten Raths erholen, wenn solches aber die Zeit nicht verstattet, die verrichtete Kopulation denselben melden, welche an das Konsistorium davon berichten. — Hochzeitsmähler sollen

len bei dreissig Thalern Strafe nicht anders, als Dienstags Mittag gehalten werden, nachdem die Brautleute und deren Führer um elf Uhr, bei drei Goldgülden Strafe, zur Kirche gegangen, und nach der Kopulation ins Hochzeitshaus zurückgekommen sind. Am folgenden Tage gehen die Brautleute mit ihren Gästen wieder um elf in die Kirche zur Hochzeitspredigt. — Den unter der Rubrik: „Verlöbnisse,“ angeführten Personen der ersten Klasse sind Dienstags sechszehn, den der zweiten Klasse zwölf, den Fürstl. Amtschreibern und übrigen Kanzleibedienten zehn, den Bedienten auf dem Lande, und Bürgern in Städten acht, Bauersleuten vier Tische, zu zwölf Personen, zugelassen. Wird die bestimmte Anzahl der Tische überschritten, so werden für jeden der mehrern vier Gulden Strafgeld erlegt. Jeden Tisch dürfen die zur ersten Ordnung Gehörigen Dienstags mit zehn, Mittewochs mit acht, die von der zweiten Ordnung mit acht und sechs, die Fürstl. Amtschreiber und übrigen Kanzleibedienten mit sechs und vier, die andern Bedienten und Bürger beide Tage mit vier Gerichten besetzen, für jedes, das darüber ist, werden zwei Gulden Strafe gezahlt. Konfekt, ausser Gartenfruchten und etwas Gebackenem, ist verboten, Wein nur den Fürstl. Bedienten der ersten Klasse vergönnt, andern nicht, bei zwanzig Thalern Strafe. Das Hochzeitsmahl soll beide Tage um zwölf Uhr angehen, und um vier Uhr sich endigen; Nachts um zwölf Uhr gehen die Gäste auseinander. Dienstags nach aufgehobener Tafel werden die Hochzeitsgeschenke gebracht. Donnerstags

wird

Digitized by Google

wird zugelassen, daß die angehenden Eheleute Fremde und nahe Verwandte, und zwar die Fürstl. Bedienten der ersten Klasse an sechs, der zweiten an vier, der dritten an drei Tischen mit sechs oder vier Essen bewirthen. Weder Kinder noch Domestiken, wenn letztere nicht zur Aufwartung bestimmt sind, noch gemeine Leute, werden ins Hochzeitshaus gelassen. Das Brautpaar darf nur den Ehestiftern, Hochzeitbittern, Brautführern und der Brautmagd etwas an Kleidungsstücken verehren. Den Kantoren und Schülern wird vergönnt, am ersten Hochzeitstage den sämmtlichen Gästen ein Buch, so wie dem Musikus einen Teller, und dem Koch die Kochkelle, den Mannspersonen zum Auflegen zu präsentiren. Beim Tanz soll Alles ordentlich zugehen. Alle zur Küche, Brod- und Kuchenkammer, Thüre des Hochzeitshauses, und zum Keller angewiesene Personen erhalten ihre Vorschriften.

Kindtaufen.

Die Kinder sollen innerhalb vier Tagen nach der Geburt in der Kirche, wenn nicht Concession zur Haustaufe ertheilt worden, getauft, und dazu bei dreissig Thalern-Strafe nicht mehr, als drei Taufzeugen gebeten werden. — Es wird vergönnt, der Hebamme und denjenigen Frauen, welche der Kindbetterin in Kindesnöthen beigestanden haben, nach der Entbindung eine Mahlzeit von vier bis acht Gerichten ohne Konfekt zu geben, dagegen aber ein Gastmahl am Tauftage, und während den Sechswochen, wie auch beim Kirchgange anzustellen, verboten.

boten, und nur zugelassen, denen Frauen, die das Kind zur Taufe begleiten, Gebackenes, nebst Butter, Käse und Bier, vorzusetzen. Bei vornehmen Fürstl. Bedienten findet auch Wein statt. Die Uebertreter erlegen zwanzig Thaler Strafgeld. Landleuten werden alle Kindtaufsschmausereien bei zehn Thalern Strafe verboten; nur fremde Gevattern dürfen gespeiset werden. — Der Kirchgang der Mutter mit ihrem Kinde soll ferner bei zwanzig Thalern Strafe beobachtet werden.

Begräbnisse.

So wenig vor, als nach der Beerdigung darf Konfekt, Gebackenes, Wein oder Bier gereicht, noch weniger ein Traktement, bei funfzig Thalern Strafe, angestellt werden. Nur Fremde und Anverwandte werden einigermaassen bewirthet. — Die Leichenbitterinnen bekommen keinen Schleier, sondern einen halben Thaler und eine weisse Mütze; die Domestiken nichts. In Ansehung des Leichentragens willfahren die Bürger und Gildegenossen einander; werden aber Bürgermeister, Syndici, oder deren Frauen und Kinder beerdiget, so tragen die jüngsten Rathsverwandten, und wenn ihrer nicht vorhanden sind, die Rathsdiener die Leiche ohne Entgeld und Mahlzeit zum Grabe. Werden von Fürstl. Bedienten die Kanzelisten und andere dergleichen Bediente zum Leichentragen ersucht, so erhält Jeder einen halben Thaler für seine Bemühung.

Digitized by Google

19. S. 323. Herzogs August allgemeine Landesordnung, welche auf den Landgerichten verlesen werden soll, vom 7ten März 1647. — Art. 1. Wer nicht fleissig zum öffentlichen Gottesdienste und Abendmahl sich einfindet, und sonst ein üppiges und ruchloses Leben führt, soll nicht in der Gemeinde geduldet, und dem Befinden nach von der Obrigkeit mit Leibesstrafe belegt werden. Art. 2. Den Aeltern wird eingeschärft, ihre Kinder zur Schule zu halten, wenn sie aber dieselben an Werktagen zur Arbeit nöthig haben, Sonntags vor und nach dem nachmittäglichen Gottesdienste, bei ernstlicher Strafe und Entrichtung des Schulgeldes, hinein zu schicken. Art. 3. Wer den Namen Gottes lästert, wird peinlich, wer flucht und schwört, wird jedesmal mit einem Mfl., wer solches hört und der Obrigkeit nicht anzeigt, mit zehn Mfl. bestraft. Art. 4. Kinder und Gesinde sollen fleissig zur Kirche und Katechismuslehre, bei fünf Fl. Strafe, gehalten werden. Art. 5. Wer Sonntags im Felde und mit Fuhrwerk arbeitet, soll drei Fl. Strafe erlegen. Art. 6. Wer unter den Sonntags- und Wochenpredigten und Betstunden in Brandtwein- Wein- oder Bierhäusern angetroffen wird, fällt in einen Gulden Strafe, der Wirth aber muß zehn Gulden erlegen. Art. 16. Zu Hochzeiten sollen nicht mehr, als vier Tische voll Gäste, nicht über zwei Tage, geladen, und nicht mehr als vier Gerichte aufgetragen werden, bei vier Gulden Strafe für jeden übrigen Tisch und Tag, und zwei Gulden für jedes Essen. Art. 17. Verlöbniß- und Begräbnißkosten

kosten sollen eingestellt, und an Essen und Trinken bei vier Gulden Strafe nichts gegeben werden. Art. 18. u. 19. Kindtaufsschmausereien werden, bei vier Gulden Strafe für jeden Gast, völlig abgeschafft, und nur zwei Gerichte den Frauen, welche der Kindbetterin Beistand leisteten, bei vier Gulden Strafe vorzusetzen vergönnt. Wer mehr als drei Gevattern bittet, erlegt für Jeden der übrigen dreissig Gulden. Art. 20. Pfingst- Fastnachts- und Sonntagsgelage von Knechten und Mägden sind, nebst dem Osterfeuer, verboten. Art. 48 - 52. Von zehntpflichtigem a) Lande soll Niemand sein Getreide weder einzeln, noch in mehrern Garben, eher aus dem Felde bringen, als der Zehntner den Zehnten ausgemalt hat, bei zehn Gulden Strafe und Ersetzung des Schadens des Zehntherrn. Verrichtet aber der Zehntner seine Funktion nicht bei Zeiten, und wird dem Ackermann dadurch Schade zugefügt, so soll er diesen ersetzen und noch mit einem Gulden bestraft werden. Wer die ausgemalten Zehnthaufen, sie mögen in Korn, Flachs, oder andern zehntbaren Früchten bestehen, austauscht oder wegbringt, imgleichen, wer untüchtige oder kleinere und geringere Garben an den Ort, wohin der Zehnte fällt, setzt, wird mit zehn Gulden bestraft, und der Zehntner ist berechtiget, andere gute Garben vom übrigen Getreide zu nehmen, er muß aber die umgestossenen Haufen wieder zurechtlegen, sonst ist er in einen Gulden

a) Vergl. Nr. 3. u. 22.

Digitized by Google

Gulden Strafe verfallen. Es wird auch von dem, was in die Brache oder ins Rotland gesäet, und nach der Besaamung mit der Egge bestrichen wird, der Zehnte gegeben, jedoch solchergestalt, daß der Zehnte aus der Brache dem ordentlichen Zehntherrn, und der vom Rotlande, (welches neu zu Rotlande gemacht wird, und nicht bereits vor Alters zehntbar gewesen und hernach verwildert ist) dem Landesfürsten zur Verordnung zustehe, wohin derselbe zu legen sey. Art. 99. Manns- und Frauenspersonen sollen, wenn sie heirathen wollen, solches vorher dem Amte und Gerichtsherrn, bei zehn Thaler Strafe im Unterlassungsfalle, anzeigen, und den Bedemund gegen einen Schein abtragen. Art. 103. Die Bauermeister und Kirchenväter jedes Orts sollen die Kirchen- Pfarr- Schul- und Küstergebäude in Obacht nehmen, damit die vorgefallenen Schaden bei Zeiten gebessert werden können.

20. S. 292. Herzogs August Edikt wider die Wahrsager und Krystallengucker, vom 8ten Sept. 1648. — Sowol die, welche abgöttisches Wahrsagen und abergläubiges Segnen und Krystallensehen verlangen, als die, welche dasselbe unternehmen, sollen zur ernstlichen willkührlichen Strafe gezogen, und dem Befinden nach am Leibe und Leben gestraft werden.

21. S. 293. Herzogs August *Constitutio*, an des Herrn- und andern Feiertagen keine öffentli-

fentlichen Jahrmärkte zu halten, vom 28sten April 1649. — Alle Jahrmärkte, welche in Städten, Flecken und Dörfern bis dahin Sonn- und Festtags angesetzt waren, werden auf den nächstfolgenden Werktag verlegt.

22. S. 299. Herzogs August *Constitutio*, wie es mit der Zehntfuhre a) zu halten sey, vom 10ten Octob. 1651. — §. 1. Jedem geistlichen und weltlichen Zehntherrn, es sey der Zehnte sein Lehn oder Erbgut, oder er habe ihn wiederkäuflich und kraft einer Hypothek an sich gebracht, wird freigestellt, selbigen entweder auf seinen Hof, oder wohin er selbst will, innerhalb und ausserhalb der Feldmarke, in welcher er gewachsen ist, zu fahren, oder einem in der Nähe Wohnenden auf ein oder mehrere Jahre tauschweise zu überlassen. §. 2. Kann er ihn aber nicht zur eigenen Verwahrung einfahren, auch keinen Tausch treffen, so ist ihm zugelassen, denselben der ganzen Gemeinde, oder etlichen Ackerleuten, Halbspännern und Kothsassen daselbst auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten, und nach Ablauf solcher Zeit auf vorige oder andere Weise zu kontrahiren. §. 3. Das Verdingen des Zehnten muß aber an Einwohner desjenigen Dorfs geschehen, in dessen Feldflur er gewachsen ist, damit das Stroh zum Besten derselben verbraucht werde. Ist aber solcher Zehnt an Jemanden ausser der Feldmark vor

oder

a) Vergl. Nr. 3 u. 19. Art. 48 — 52.

Digitized by Google

oder innerhalb fünf Jahren ohne Widerspruch verpachtet worden, so hat der Zehntherr Macht, ihn noch ferner an andere ausserhalb der Feldmark Wohnende auszuthun. §. 4. Auch in solchen Fällen, wenn entweder Niemand in der Gemeinde den Zehnten pachten will, oder wenn die Bauren sich verbänden, selbigen zum Nachtheil des Zehntherrn zwar anzunehmen, nicht aber nach dem eigentlichen Werth, und, wenn er ihnen dafür nicht gelassen würde, im Felde liegen und verderben zu lassen, ist dem Zehntherrn freigelassen, seinen Zehnten ausserhalb der Feldmark zu verpachten; die Bauren aber, die solches unternommen, werden bestraft, und zum Schadenersatz angehalten. §. 5. Träte der Fall in einem Dorfe ein, daß dem Zehntherrn die Freiheit streitig gemacht würde, seinen Zehnten entweder an die ganze Gemeinde, oder an Einen oder Mehrere in derselben, zu verdingen, und daß die Gemeinde, wider Willen des Zehntherrn, den Zehnten abzufahren und zu bezahlen sich untersteheu wollte, soll solches, obgleich dieselbe so viel dafür erlegen würde, als Andere geboten haben, dennoch nicht gestattet seyn, sondern in des Zehntherrn Macht stehen, seinen Zehnten nach seinem Gefallen in der Gemeinde zu verpachten. §. 6. Da dem Zehntherrn, wenn er seinen Zehnten der ganzen Gemeinde zu verdingen Bedenken trägt, frei steht, ihn entweder an Einen oder Mehrere in der Gemeinde auszuthun, so sollen die Bauren damit, daß sie selbigen Jahrweise nach der Reihe, oder wechselsweise, abfahren wollen, nicht

nicht gehört werden. §. 7. Wird der Zehnte einer ganzen Gemeinde verdingt, so soll sie zwei, drei oder vier, dem Zehntherrn annehmliche Personen stellen, welche für die ganze Gemeinde in solidum dergestalt haften, daß der Zehntherr zwischen Michaelis und Martini das Geld, wofür der Zehnt verpachtet ist, und wenn Früchte verabredet sind, gutes und reines Korn bekommen möge. §. 8. Es sollen so wenig ganze Gemeinden diejenigen, welchen der Zehntherr seinen Zehnten verpachten will, abschrekken, als wohlhabende Bauren die unvermögenden Einwohner durch allzuhohes Ueberbieten abdrängen, oder dieselben abkaufen. §. 9. Eben so wenig soll der Zehntherr die armen Bauersleute übersetzen, sondern nach der Billigkeit, in Rücksicht der dabei vorfallenden Umstände, und Beschaffenheit der daselbst wachsenden Früchte, mit ihnen verfahren. Es wird demnach den Beamten und Gerichtsherrn aufgegeben, die Billigkeit durch unverdächtige Wardiersleute aus andern Gemeinden zu verordnen, und darauf zu sehen, daß unter dem Vorwande des zu geringen Gebots der Zehnt nicht Andern in der Nachbarschaft in die Hände gerathen möge; jedoch dürfen sie dem Zehntherrn darinn nicht zu nahe treten, das Quantum des Zehntverdings zu bestimmen sich nicht anmaassen, und denselben um seine Freiheit bringen. §. 10. Beamte, Vögte, und andere Amtsbediente, sollen zur Pachtung des Zehnten nicht zugelassen werden; ist ihnen selbst aber der Zehnt zuständig, so dürfen sie ihn nicht von den Unterthanen durch Bittfuhren, vielweniger durch Herrendienstfuhren, einfahren

Digitized by Google

scheinlich deswegen, weil die ganze K. O. eine andere Gestalt bekommen sollte. Mit dem Druck des neuen Werks wurde wirklich der Anfang gemacht, jedoch nur von S. 1 bis 120, ohne Titelblatt und A-Bogen, damit fortgefahren. Dieses Fragment handelt 1. „von dem einigen wahren Grunde und der Richtschnur christlicher Lehre, darinn das innerliche und rechte Regiment der Kirche hänget; imgleichen worinn das wahre und eigentliche Officium der Prediger oder Kirchendiener bestehe, und wie weit sich die Macht der weltlichen Obrigkeit dabei erstrecke. 2. Von der äusserlichen Polizeiordnung und Regiment der Kirche, und was darinn der weltlichen Obrigkeit obliege. 3. Was für Punkte von dem Kirchenregiment, und in welcher Ordnung, verhandelt werden sollen, nemlich: im ersten Theile die Kirchenceremonien, im zweiten dasjenige, worinn das bischöfliche Amt, so viel davon zu dieser Ordnung gehört, besteht." In der Mitte des 17ten Kapitels hörte der Druck dieses Werks auf. a)

§. 3.

Herzogs August Klosterordnung.

Nach des Herzogs Julius Beispiel ließ der Herzog August der neuabgedruckten Kirchenordnung eine Klosterordnung bald nachfolgen. Mittelst derselben erhielten die sämmtlichen Klöster des hiesigen Landes eine verbesserte und einstimmige Verfassung. Durch den

a) v. Praun l. c. pag. 412.

Digitized by Google

den dreissigjährigen Krieg waren sie zwar in Verfall gekommen, sie hatten aber, wenigstens zum Theil, ihre klösterliche Einrichtung behalten, welches z. B. von Michaelstein a) und Walkenried b) nicht bezweifelt werden kann. Convent und Schule bestanden in beiden vor der neuen Einrichtung derselben, ohngeachtet solches in dem längst geführten, und jetzt noch vor dem Reichskammergericht hangenden Prozesse, wegen des Michaelsteinischen Guts Winningen, vom gegenseitigen Anwald nicht hat anerkannt werden wollen. Die hier anzuführende Klosterordnung wurde unter nachstehendem Titel promulgirt:

> Unsers, von Gottes Gnaden *Augusti*, Herzogens zu Brunswyk und Lünaburg. Verordnung, wy es mit Besez- und Verfassung der Clöster, auch *Administration* und *inspection* über deren Güter, in Unserm Fürstentuum Brunswyg, Wolfenbüttelschen Theils, und der Grafschaft Blankkenburg zu halten, und wy selbiges nach dem ersten und uralten Zustande, so weit es der verenderten Zeiten und Umstände halber müglich, einzurichten. Gedruckt in Sr. Fürstl. Gn. Residenz und Vestung Wolfenbüttel. Bey Johan und Heinrich den Sternen. Im Jahr, 1655. c) 4. 70 Seiten.

In

a) Meine Denkwürd. des Fürstenth. Blankenburg, Th. 1. S. 490. f.

b) Daselbst S. 569.

c) In diesem Jahre wurde das Kloster S. Michaelis zu

Digitized by Google

In der Vorrede wird angeführt: daß die Klöster durch den Krieg dergestalt in Unordnung, Abgang der Güter, Schulden und Verderben gerathen wären, daß ihre Rettung fast nicht in Menschenkräften zu stehen scheine; daß die geistlichen Güter und Stiftungen nicht profanirt oder zu Kammergütern gemacht, sondern deren Einkünfte zu keinen andern als geistlichen Sachen und Ausgaben, wozu sie gewidmet sind, verwendet werden sollen; daß dem Landesfürsten, als Bischofe, die völlige Macht bei den Klöstern und deren Gütern, welche demselben nach Inhalt der alten Klosterverfassung zusteht, gelassen werde; daß die Aebte und Pröbste Sitz und Stimme auf den Landtagen haben und behalten sollen. — Das Werk selbst ist in vier Kapitel eingetheilt. Kap. 1. Tit. 1. Prälaten; Tit. 2. Konvent; Tit. 3. Gottesdienst; Tit. 4. Schulen der Mannsklöster; Tit. 5. Täglicher Gottesdienst und Horen; Tit. 6. Arme; Tit. 7. Klosterdisciplin und Kapitel; Tit. 8. Besetzung der Prälaturen und Konvente; Tit. 9. Jungfrauenklöster; Tit. 10. Annehmung und Erziehung der Kinder in den Klöstern; Tit. 11. Täglicher Gottesdienst in den Jungfrauenklöstern; Tit. 12. Amt der Domina und Haltung der Disciplin; Tit. 13. Amt der Schaf-

 ferin;

zu Lüneburg in ein fürstl. Kollegium für die adeliche Jugend umgeschaffen, wozu der Herzog August beigetragen haben soll. *Sagittarii* Memorabil. Hist. Luneb. p. 48. Bertrams Evangel. Luneb. S. 28. 672.

Digitized by Google

ferin; Tit. 14. Visitation der Jungfrauenklöster; Tit. 15. Einführung und Beeidigung eines Abts, Probsts, und einer Domina. Kap. 2. Klostergüter. Kap. 3. Tägliche und jährliche Oekonomie, oder Administration des Haushalts über die Güter und Intraden der Klöster: Tit. 1. Oekonomz, Tit. 2. Oberinspektion über den Haushalt der Klöster; Tit. 3. Einnahme der Klosterrechnungen; Tit. 4. Klosterkanzelei; Tit 5. Ausgabe der Klostereinkünfte; Tit. 6. Anstellung der Generalsynode. Kap. 4. Verhinderungen, die der Bewerkstelligung dieser Verordnungen im Wege stehen.

Unter dem 12. July 1704 erfolgte: Deklaration der Fürstl. Klosterordnung vom 12 März 1655, wie es in gewissen Fällen zwischen Prälaten und Klosterbeamten zu halten sey. — Nach und nach machte sich diese Klosterordnung selten. Dieses verursachte ihren neuen Abdruck, welcher dem vorigen völlig gleich veranstaltet wurde, blos auf dem Titel ist unten hinzugefügt: Aufs neue gedruckt mit Bindseilschen Schriften, 1786.

§. 4.

Die Klostergüter betreffendes Fragment.

Drei Jahre nach der Publikation der Klosterordnung, wurde der Anfang mit dem Druck eines Werks gemacht, daß den Titel führt:

Bericht von dem Ursprung, auch erster guter löblicher *Constitution* der Stift- und

Digitized by Google

und Klöster, auch wie dieselbe von solchem Wohlstande, sowol insgemein, als im hiesigen Fürstenthum Wolfenbüttel, abkommen, und wie denselben gestalten Sachen und Umständen nach wieder zu helfen: Auf sonderbaren Fürstl. gnädigen Befehl aufgesetzt, und gedruckt in der Fürstl. Residenz und Vestung Wolfenbüttel, bey den Sternen, im J. 1658. 4.

Diese Schrift zweckt dahin ab, daß die Stifts- und Klostergüter weder per directum noch indirectum profanirt, sondern zum bestimmten Gebrauch angewendet werden sollten. Es wird darinn gehandelt: 1. vom uranfänglichen Zustande der Stifter und Klöster, worinn sie sich glücklich befunden haben; 2. vom Verfall in Hinsicht auf geistliche Personen, Güter und Einkünfte; 3. von Rettung derselben. — Der erste Theil dieses Berichts ist ganz, der zweite nur halb bis zum Bogen R. S. 134 gedruckt, a) das Uebrige vom 6ten §. bis zum Ende des zweiten Theils, ist, nebst dem 3ten Theile blosse Handschrift geblieben, die aber hin und wieder anzutreffen ist. Der Kanzler Schwarzkopf ist Verfasser. b)

a) Rehtmeyer Br. Lün. Chron. S. 1469.

b) v. Praun a. a. O. S. 400.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Hofgerichtsordnung.

Nachdem statt der Sachsengebräuche die allgemeinen kaiserlichen Rechte im Braunschweigischen eingeführt waren, wurde ein besonderes Fürstl. Hofgericht angelegt, und demselben eine gewisse Ordnung vorgeschrieben. Diese Hofgerichtsordnung aber hatte mehrere Unvollkommenheiten. In Rücksicht derselben revidirte sie der Herzog August, fügte, nach vorhergegangenen Erkundigungen und Erinnerungen, Manches hinzu, und ließ sie mit folgendem Titel von neuem drucken:

> Unsers *Augusti* von Gottes Gnaden Herzogs zu Bruns-Wyg und Lunä-Bürg rc. erneuerte und vermeerte Hofgerichtsordnung rc. rc. Wolfenbüttel gedruckt bey den Sternen. Im Jaar 1663. 4.

Aus derselben gehört Folgendes hieher:

1. S. 209. Herzogs Heinrich des Jüngern Verordnung vom J. 1529 am Tage Antonii. — Niemand soll ohne landesherrlichen Consens zu Klöstern a) und Gotteshäusern gehörige Güter kaufen und an sich bringen.

2. S. 703. Herzogs Heinrich des Jüngern Edikt vom 30. April 1557. — Die Toleranz

a) Vergl. Nr. 4. 5. 15.

Digitized by Google

leranz der Juden a) wird darinn völlig aufgehoben, indem ihnen in den hiesigen Landen Wohnung, Geleite, Schutz und Schirm und Sicherheit aus dem Grunde völlig aufgekündiget wird, weil nicht allein ein ansehnlicher Theil derselben falsche Münzen geprägt hatte, sondern auch glaubwürdig berichtet worden war, daß unter den Christen wohnende Juden, jenen zum Nachtheil, mit den Türken korrespondirten.

3. S. 688. Herzogs Heinrich des Jüngern *Constitutio* den Zehnten b) betreffend, vom 15. July 1564. — Inhalt: Jeder Gutsherr, geistlichen und weltlichen Standes, wird darinn berechtigt, seinen Zehnten selbst in Verwahrung zu bringen, wohin er will, oder denselben nach Willkühr zu verpachten, jedoch an einen oder mehrere in dem Dorfe, für welches derselbe gewachsen ist, damit das Stroh in dieser Feldmarke bleibe. Es soll die Gemeinheit der Dorfschaften sich nicht unterstehen, den Zehnten dem Gutsherrn, ohne dessen Bewilligung, zu bezahlen, sondern in des letztern Macht stehen, ihn im Dorfe an wen er will zu verdingen, und zwar solchergestalt, daß Vermögende durch Uebersetzung die Unvermögenden nicht davon abdrängen. Amtleute, Vögte und Fremde werden zum Düngen oder Ab-

 fahren

a) Vergl. Nr. 7. u. 8.

b) Vergl. Nr. 18. Art. 48—52. u. Nr. 22.

Digitized by Google

fahren des Zehnten nicht zugelassen; sollte aber einem solchen ein Zehnt verkauft, versetzt oder verpfändet worden seyn, und derselbe, kraft der Verschreibung, ihn selbst einfahren oder Andern austhun wollen, so wird ihm solches zugelassen. Hätte ein Gutsherr seinen Zehnten bereits auf eine bestimmte Anzahl Jahre an Fremde verpachtet, so ist die Verpachtung bis zum Ablauf solcher Jahre kräftig; hinführo aber muß bei Verpachtungen die vorhin beschriebene Ordnung beobachtet werden. Würden sich die Bauren unterstehen den Zehnten, zum Nachtheil des Gutsherrn, liegen und verderben zu lassen, weil das Pachtgeld, ihrem Verlangen gemäß, nicht herab gesetzt würde, so steht dem Gutsherrn in diesem Falle frei, den Zehnten selbst abzufahren, oder an Andere ausser der Feldmark zu verpachten; derjenige Zehnt, welcher bis dahin bei den Fürstl. Aemtern und Häusern gewesen, soll dabei bleiben, jeder Gutsherr muß aber das Hergebrachte davon entrichten. Dem Gutsherrn soll auch frei stehen, den Zehnten entweder der ganzen Gemeinde, oder etlichen Ackerleuten im Dorfe, zu verpachten; im ersten Falle aber müssen zwei, drei oder vier aus der Gemeinde, welche dem Gutsherrn anständig sind, dafür haften, daß derselbe zwischen Michaelis und Martini gutes Korn, oder dasjenige bekomme, wofür der Zehnte verpachtet ist.

4. S. 688. **Extract aus des Herzogs Julius Kirchenordnung, und der Rubrik: von den**

Digitized by Google

den Prälaten, Fol. 359 der Ausgabe vom J. 1569, wegen Versetzung der Klostergüter. a) — Die Prälaten sollen des Klosters Ehehaften, Recht und Gerechtigkeit, Zins, Gülten und Gefälle, ohne des Klosters erheischende Noth und des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, nicht alieniren, noch beschweren, auch mit desselben Gefällen, Nutzungen und Einkünften nicht nach eigenem Vortheil verfahren, sondern jährlich Rechnung davon ablegen.

5. S. 210. Herzogs Julius Ausschreiben an die Wolfenbüttelschen Klöster, b) vom 5. März 1573. — Von Klostergütern darf ohne herrschaftliche schriftliche Verwilligung nichts erblich, wiederkäuflich, pfandweise und zu Leibe, auf gewisse Jahre verschrieben oder vermeiert werden.

6. S. 695. Herzogs Julius Ausschreiben — die Verachtung des göttlichen Worts und der Sakramente betreffend — vom 10 May 1585. — Diejenigen, welche den öffentlichen Vortrag des Worts Gottes und die Sakramente hintansetzen, und nicht jährlich wenigstens ein Mal zum Abendmahl gehen, oder nicht dahin sehen, daß ihre Kinder den Katechismus lernen, oder wenn sie sich mit dem Kalvinismus und dahin

a) Vergl. Nr. 1. 5. 15.

b) Daselbst.

Digitized by Google

hin abzielenden Disputationen hören lassen, verfallen in zwei Heinrichsstädtsche Mark Strafe, und die Pfarrherren, Amtleute und Obrigkeiten, wenn sie bei solchen Leuten Nachsicht beweisen würden, in ernstliche Strafe und des Landesherrn Ungnade.

7. S. 215. Herzogs Heinrich Julius Edikt wider die Juden, a) vom 18. Juny 1591. — Den Juden, welche Schutzbriefe auf gewisse Jahre, mit Vorbehalt beliebiger Zurücknehmung derselben erhalten haben, und allen übrigen Juden, wird, auf inständiges Ansuchen der Landschaft, der Aufenthalt in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen verboten.

8. S. 218. *Declaratio* des voranstehenden Edikts, vom 17. Dec. 1594. b) — Auf kaiserliche und fürstliche Fürsprachen wird den Juden der Durchzug durchs hiesige Land mit der Einschränkung vergönnt, daß sie an keinem Orte länger als zwei Nächte, mit Ausnahme des zu solcher Zeit einfallenden Samstages und zugestossener Leibesschwachheit, sich aufhalten, und, ausser den gewöhnlichen freien Jahrmärkten, auf keine Weise mit den Unterthanen Handel treiben sollen.

9.

a) Vergl. Nr. 2. u. 8.

b) Vergl. Nr. 2. u. 7.

Digitized by Google

9. S. 220. 630. 776. Herzogs Heinrich Julius *Constitutio* wegen Ehebruchs, Hurerei rc. vom 3. Jan. 1593. — Anderweitige Verheurathung einer Person, deren voriger Ehegatte weder verstorben, noch durch Urtel und Recht von ihr losgesprochen ist, imgleichen fleischliche Vermischung einer ledigen oder verehligten Mannsperson mit eines andern Ehefrau, oder einer Ehefrau mit dem Ehemanne einer andern, ferner Blutschande und Nothzucht, sollen nach Verschiedenheit der Missethat, jedoch in alle Wege mit dem Tode bestraft werden. Halten vereheligte mit ledigen Personen zu, und der beleidigte Theil versöhnt sich mit dem schuldigen, so erfolgt eine willkührliche Geldstrafe; geschieht die Aussöhnung nicht, oder wird das Vergehen wiederholt, so wird solches ohne Unterschied mit Staupenschlägen und Landesverweisung, Hurerei aber in jedem Gerichte nach hergebrachtem Gebrauch, bestraft, im letzten Falle aber auf den Stand und das Vermögen des Verbrechers, und ob er sein eigenes, oder seines Vaters, Herrn, oder Wirths, Brod isset, ob er eine unberüchtigte Jungfrau, welche Standes und Vermögens halber ihm vorzuziehen ist, oder eine solche Person geschändet hat, welche durch Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft so nahe mit ihm verwandt ist, daß er sich der Kirchenordnung gemäß nicht mit ihr verehelichen kann, bei der willkührlichen Erhöhung der Geldstrafe Rücksicht genommen. Treten mehrere der angeführten Umstände ein, oder wird die Hurerei wiederholt, oder

bessert

Digitized by Google

bessert sich der Gestrafte nicht: so erfolgt Entsetzung des Diensts, Amts und Ehrenstandes, oder der Thurm, Stellung an den Pranger, Ausklingelung mit dem Becken, Anhängung der Schandsteine, Landesverweisung, oder härtere Strafe, die der Landesherr sich vorbehält. In Klöstern, Kirchen, Fürstl. Schlössern, Frauenszimmern und Amthäusern begangene Hurerei wird an Manns- und Frauenspersonen mit dem Schwerdt, die in den Fürstl. Kanzeleien, Marställen, Apotheken, Mühlen, Brau- und Backhäusern verübte, mit öffentlichem Staupenschlage und ewiger Landesverweisung geahndet. Keiner, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, soll bei landesfürstlicher Ungnade eine Konkubine halten; und ausser der Ehe erzeugte Kinder (Mantelkinder) sollen per subsequens matrimonium, oder auf andere Weise, legitimirt werden. Kuppler und Hurenwirthe sollen, nach Gelegenheit der begangenen Unzucht, entweder mit Gefängniß, Stellung an den Pranger, Ortsverweisung auf unbestimmte Zeit, oder wenn die Strafe keine Besserung wirkt, mit Staupenschlägen und ewiger Landesverweisung bestraft werden.

10. S. 633. *Constitutio* vom 8. Dec. 1593. — Den Obrigkeiten wird bei zwanzig Goldgülden Strafe auferlegt, dahin zu sehen, daß Jeder, der eine Amme oder Magd, welche ausser der Ehe schwanger gewesen ist, Kinder gebohren, oder sonst Unzucht getrieben hat, zu halten oder von neuem anzunehmen genöthigt ist, dem Grosvogt

und

Digitized by Google

und Amtmann berichte, wie oft, an welchem Orte, und von wem eine solche Person geschwängert worden, ob, wie viel und wo sie Strafe erlegt, und Kirchenbusse gethan habe. Worauf jene sich weiter erkündigen, und wenn etwas davon mangelt, die Sache entweder selbst betreiben, oder durch den Landfiskal oder andere Beamte betreiben lassen, und dem Konsistorium Bericht davon erstatten sollen. Der Fürstl. Hofprediger, Superintendent und Kaplan werden befehliget, bei der Taufe eines unehelichen Kindes sich bei der Mutter, Bademutter und den Gevattern, nach dem Vater desselben zu erkundigen, und solches dem Grosvogt und Amtmann zu melden.

11. Herzogs Heinrich Julius Ausschreiben wegen Handhabung der Fürstl. Klosterordnung und des verordneten Konsistorium, vom 6ten Jan. 1593. — Alle Einwohner der hiesigen Lande sollen der Fürstl., mit der Landschaft Beliebung publicirten, Kirchenordnung nachleben, und des Fürstl. Konsistorium Ausschreiben, Mandaten, Citationen, Dekreten, Kommissionen, Urteln, Exekutorialien, und allen andern Processen, welche unter dem Konsistorialsiegel, und des Fürstl. Stadthalters oder Kanzlers oder eines Kirchenraths Unterschrift, abgehen, eben so, wie den Befehlen und Processen der Fürstl. Rathsstube und des Hofgerichts, durchaus nachleben. Es soll auch hinführo kein General- und Specialsuperintendent, kein Pastor und Kaplan, sich unterstehen, Jemanden von der christlichen Gemeinde auszuschliessen, von der Taufe, Beichte und

vom

Digitized by Google

vom Abendmahl abzuweisen, oder öffentliche Abbitte oder Kirchenbusse aufzulegen. Ist aber die Sache von der Beschaffenheit, daß sie Aergerniß anrichtet, und die Bestrafung ohne Nachtheil der Kirche keinen Verzug leidet, so soll der Pastor nicht erst den Fall abwarten, wenn der Beschuldigte ein Taufzeuge seyn soll, oder zum Beichtstuhle kömmt, sondern denselben zu sich kommen lassen und zur Besserung ermahnen, mit Versicherung, daß er, vor erhaltener Resolution des Fürstl. Konsistorium, ihn nicht zu Gevatterschaften und zum Abendmahl annehmen dürfe, und soll den Vorfall mit seinem Gutachten an den Superintendenten, oder unmittelbar an das Konsistorium, berichten. — Bei Kirchenvisitationen und Abnehmung der Kirchenrechnungen ist der grosse Zehrungsaufwand zu vermeiden.

12. S. 645. Landtagsabschied, zwischen Herzog Heinrich Julius und der Landschaft des Fürstenthums Braunschweig Wolfenbüttelschen Theils, zu Salzthal aufgerichtet den 3ten Juny 1597. — Art. 25. Von den Pfarrgütern sollen die Pastoren und Kirchendiener, sie verwalten dieselben selbst oder nicht, keinen Scheffel- oder Schaafschatz geben, auch keine Dienste thun, wenn sie nemlich in dem Falle, daß sie selbige nicht selbst in Nutzung gehabt haben, über zwanzig Jahre dienstfrei gewesen sind. Art. 41. In Ansehung der Kirchenrechnung wirds bei dem gelassen, was in des Herzogs Julius K. O. davon vestgesetzt ist.

Digitized by Google

13. S. 725. Landtagsabschied, welcher zwischen dem Herzoge Heinrich Julius und der Landschaft des Fürstenthums Braunschweig Kalenbergischen Theils, zu Gandersheim am 10. Oct. 1601 errichtet worden. — Den Unterthanen wird der landesherrliche Schutz bei der im Corpus Doctrinä und der K. O. enthaltenen Lehre zugesichert, den Superintendenten und Predigern die eigenmächtige Abänderung der Ceremonien, wozu die Verschiedenheit der Julischen und der Kalenbergischen K. O. Anlaß geben könnte, verboten, den Adelichen freigelassen, ihre Taufen und Kopulationen entweder in der Kirche, oder im Wohnhause, verrichten zu lassen, den Kirchen und Schuldienern ihr Gebühr, unter dem Beistande der Obrigkeit, sicher gestellt, und das Patronatrecht denen, die dessen befugt sind, ferner dergestalt gegönnt, daß sie bei entstandenen Pfarrvakanzen innerhalb sechs Monaten qualificirte Personen dem Fürstl. Konsistorium präsentiren, und, nach befundener Tüchtigkeit und erfolgter Ordination derselben zu Helmstädt, belehnen, auch zu neuen Schullehrern tüchtige Personen vorschlagen. In Ansehung der vier grossen Städte: Göttingen, Hannover Northeim und Hameln, verbleibt das Patronatrecht denen, die Befugniß dazu haben. Der Landesfürst ernennt in solchen Fällen, da es ihm zukömmt, eine Person, verweiset dieselbe an das Konsistorium zum Examen, zur Erkundigung des Lebenswandels und Probepredigt, und, nach erfolgter Unterschreibung der K. O. und des Julischen Corpus Doctrinä, Absendung an den

Rath

Digitized by Google

Rath und das Ministerium einer solchen Stadt zur Probepredigt, Vokation, Immission und Subscription ihrer besondern K. O., belehnt sie mit der vakanten Pfarre. In andern Fällen wird die Nomination dem Rath, die Prüfung dem geistlichen Ministerium, und die Vokation der Gemeinde gelassen, der Vocirte an das Fürstl. Konsistorium zur anderweitigen Prüfung, Probepredigt und Unterschrift der Fürstl. K. O. und des Corpus Doctrinä abgesandt, darauf zur Unterschreibung der Kalenbergischen K. O. und Einführung remittirt, und vom Kirchenpatron mit der Belehnung versehen. Da die feierliche Immission in den vier genannten Städten nicht üblich war, wird, Anstoß zu vermeiden, der Vorschlag gethan, selbige nach der Predigt durch kurze Anzeige von der Kanzel zu verrichten. — Diejenigen Prediger, deren Lehre, Amtstreue und Wandel gesetzwidrig seyn möchte, sollen alsdann, wenn sie sich vom Magistrat und Ministerium nicht zurechtweisen lassen, sich auf Erfordern vor dem Fürstl. Konsistorium, im Beiseyn einiger Rathspersonen, stellen, und nach unzulänglicher Vertheidigung der vom Rath zu vollziehenden Suspension oder Remotion gewärtig seyn. — Generalvisitationen werden mit Zuziehung einiger Magistratspersonen gehalten, und weiter nicht, als auf die Prediger und deren Amtsverrichtungen, ausgedehnt. — Die Ordination der zum Predigtamt beförderten Kandidaten wird entweder vom Ministerium einer der angeführten Städte, oder, nach Art anderer in den herzoglichen Landen angehender Prediger, zu Helmstädt vollzogen. —

Strei-

fahren lassen. §. 11. Die Gerichtsherren, insonderheit wenn sie selbst zu dem Zehnten beitragen, sind vom Verding nicht ausgeschlossen, es muß aber ohne den geringsten Zwang, und ohne Abschrecken Anderer, wie auch ohne Verjährung, geschehen. §. 12. Solcher Zehnt aber, welcher bei Menschendenken von Fürstl. Aemtern und von Gerichtsherren abgefahren worden, bleibt auch künftig dabei; ihn anderswohin zu verlegen, oder zu verdingen, sind die Zehntherren nicht befugt, jedoch muß ihnen das bisher Entrichtete gegeben werden. §. 13. Wird eine wüste Feldmark von andern umliegenden Dorfschaften bestellt, so hat der Zehntherr, welchem von solchen wüste gelegenen Feldern der Zehnte zusteht, wenn er ihn nicht selbst abfahren will, Freiheit, an eine der Gemeinden, welche die wüste Feldmark kultiviren, oder an einzelne Personen darinn, zu verpachten. §. 14. Was sonst von dem Ausmalen und der Auszeichnung des Zehnten, insonderheit, daß das Getreide von den Aeckern vorher nicht weggefahren, keine Garben eingetragen oder geschleppt, keine Zehnthaufen oder Garben ausgetauscht werden sollen, imgleichen wie es mit den Brach- und Rotzehnten zu halten sey, und was von andern Punkten in der Landesordnung vestgesetzt ist, wird hier wiederholt, und darüber zu halten ernstlich befohlen.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Katechetische Schriften.

§. 1.

Katechetik.

Zur Beförderung des katechetischen Unterrichts wurde auf landesherrliche Verordnung ausgearbeitet und gedruckt:

Corpus doctrinae Catecheticae Augustum. Anleitung zur Catechismus-Lehr, wie dieselbe in des Fürstenthums-Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen Theils Schulen und Kirchen einfältig und erbaulich zu treiben. Auf des Durchl. Hochgeb. Herzogs Augusti rc. gnädige Verordnung aufgesetzt von *Joachimo* Lütkemann, der h. Schrift *Doctore, Superintendente Generalissimo* zu Wolfenbüttel rc. Und nach dessen Tode zum Druck verfertiget, Sampt einer Vorrede Herrn *D. Balth. Cellarii.* Lüneburg bey den Sternen. 1656. in 12. a)

§. 2.

a) *J. G. Feuerlini* Biblioth. symbol. P. I. pag. 368.

Digitized by Google

§. 2.

Katechismus.

Nach einigen Jahren verließ die Presse:

Catechismus-Lehr in Frag und Antwort gefasset und mit Hauptsprüchen der heil. Schrift erkläret. (Durch den Generalsuperintendenten D. Erasmus Hannemann.) Wolff. 1661. 8.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Kirchliche Veranstaltungen der Herzoge Rudolph Augusts und Anton Ulrichs, und deren Nachfolger in der Regierung. 1666 — 1800.

Erste Abtheilung.

Einführung des Geseniusschen Katechismus.

Der Herzog Rudolph August führte den, zur damaligen Zeit sich durch mehrere Auflagen a) empfohlnen,

a) Erste Ausgabe: „Eine kleine Catechismus-Schule, oder: Kurzer Unterricht, wie die Catechismuslehren bei der Jugend und Einfältigen zu treiben. Lüneb. 1631 in 12." Da diese Schrift den Namen ihres Verfassers nicht an der Stirne trug, ließ sie D. Joh. Schmidt zu Straßburg mit einer Vorrede nachdrucken, und veranlaßte dadurch, daß Gesenius, damals Pastor zu Braunschweig, sie revidirte und mit Beifügung seines Namens zu Lüneburg 1635 in 12. wieder auflegte. Nachher sind

Digitized by Google

nen, Katechismus des Hannöverschen General-superintendenten, D. Just Gesenius, in seinen

sind zu Lüneburg, Straßburg, Hamburg, Hannover, und an mehrern Orten, viele Ausgaben davon veranstaltet worden. Insonderheit werden hier bemerkt: 1. D. Justi Gesenii Catechismusfragen, nebst einem Anhange auserlesener Sprüche, edirt durch Lukas Pestorf, Superintend. zu Ahlfeld, nachmals Generalsuperint. zu Wolfenbüttel. Hildesh. 1686. 12. 2. D. J. Ges. Cat. Fr. nebst beigefügten Schriftsprüchen und biblischen Exempeln, durch C. Calvör, Generalsuperint. zu Clausthal. Goslar 1693. 1717. 1719. 12. 3. C. H. Behms, Pastors zu Wolfenbüttel, hernach Abts zu Amelungsborn, Schriftmässiges Formular, woraus nach Anleitung des Catechismi Hausväter sich und die Ihrigen erbauen mögen. Wolfenb. 1698. 8. 4. D. J. Ges. Cat. Fr. nebst beigesetzten Schriftsprüchen, durch J. C. Busmann, Prof. und Generalsuperint. zu Helmstädt. Braunschw. 1711. 12. 5. F. Weisens, Prof. und Generalsuperint. zu Helmstädt wohlmeinender Entwurf und gründlicher Unterricht, wie der Cat. Luth. sammt J. Gesenii Fragen den Kindern beizubringen. Helmst. 1711. 12. 6. D. J. Ges. Cat. Fr. hie und da getheilt und kürzer gefaßt, auch mit einigen neuen Fragen vermehrt, durch E. Finen, Abt zu Michaelstein. Braunschweig 1721. 8. 7. H. Remers, Past. zu Braunschw. Einleitung in die Evangelisch-Lutherische Lehre, nach Anleit. des Gesen. Cat. Wolfenb. 1731. 8. 8. C. L. Ermisch, Superint. zu Braunschw. Evangelisch-Lutherische Haus- und Schultheologie. Hannover 1720. 8.

Digitized by Google

Ländern ein, und ließ eine hinlängliche Anzahl Exemplare davon unter nachstehendem Titel abdrucken:

> *D. Mart. Lutheri* kleiner Catechismus, und über denselben kleine Catechismus-Fragen *D. Just Gesenii*, auf sonderbare Verordnung hervorgegeben zu durchgehendem gleichförmigem Gebrauch der Kirchen und Schulen im Fürstenthum Braunschweig Wolfenbüttelschen Theils. Wolfenbüttel 1667. 8.

Ueber diesen Catechismus erhoben sich verschiedene Streitigkeiten. Aeltere verursachte der Hannoversche Prediger M. Statz Buscher, durch seinen herausgegebenen Cryptopapismus novae theologiae Helmstadiensis; er wurde aber von der Universität widerlegt. a) Neuere entstanden, als dieser Katechismus im Herzogthum Bremen und Fürstenthum Verden im J. 1723 eingeführt werden sollte. b) Bei allen Widersprüchen aber hat er sein Ansehen in den Ländern, und im Calenbergischen, bis itzt behauptet. Es haben zwar einige Gelehrte sich es angelegen seyn lassen, ihn theils zu erklären und

a) *Calixtus* contra Buscherum. P. II. p. 341. *Schrammii* Disp. ad Catechism. Luth. min. Proleg. Helmst. 1737. §. 15. p. 34 — 38.

b) Walchs Einl. in die Religionsstreit. der evangel. luth. Kirche, B. 3. K. 9. §. 57. S. 249. G. Langemacks Histor. Catechet. Th. 3. K. 5. S. 64. K. 15. S. 524. v. Praun a. a. O. S. 414.

Digitized by Google

und zu vermehren, theils anders einzurichten: es ist aber die Abfassung und Einführung eines zweckmässig eingerichteten Religionslehrbuchs für Volksschulen noch zu hoffen. Es möchte nun ein solches in Fragen und Antworten, oder in einzelnen abgebrochenen Sätzen abgefaßt seyn; im letztern Falle könnte demselben ein kleines Fragebuch, das sich darauf bezieht, zum Gebrauch der Lehrer, beigefügt werden.

Zweite Abtheilung.

Predigerseminarien.

Nachdem der Herzog Rudolph August 1685 seinen Herrn Bruder Anton Ulrich zum Mitregenten angenommen, und in Gemeinschaft mit demselben 1687 die Ritterakademie a) zu Wolfenbüttel gestiftet hatte, errichteten beide Herzoge 1690 ein Predigerseminarium zu Riddagshausen, worinn sie den Herzog Ludewig Rudolph zu Blankenburg zum Nachfolger bekamen, welcher ein solches 1717 zu Michaelstein anlegte. Von beiden giebt der zweite Theil b) Auskunft.

a) Th. 2. Abschn. 6. Abth. 3.

b) Abschn. 8. Abth. 2. §. 8. 12.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Erneuerte Kirchenordnung.

Des Herzogs August Vorsatz, die 1657 publicirte Kirchenagenda, als den ersten Theil einer neuen Kirchenordnung, ausführlicher, nebst dem zweiten Theile, zu promulgiren, vollführte der Herzog Anton Ulrich, mittelst einiger Geheimen- und Kirchenräthe. Es erschien in zwei Theilen:

Erneuerte Kirchen-Ordnung Unser von Gottes Gnaden Anthon Ulrichs Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg. Erster Theil. Braunschweig gedruckt durch Johann Georg Zilligern, Hochfürstl. *privilegirt.* Hof-Buchdr. 1709. 4.

Erneuerte Kirchen-Ordnung Unser von Gottes Gnaden Anthon Ulrichs Hertzogen zu Braunschw. und Luneb. Ander Theil oder *Agenda.* Braunschweig, Gedruckt durch Johann Georg Zilligern, Hochfürstl. *privil.* Hof-Buchdr. 1709. 4.

Auf dem Titel des ersten Theils nach: Erster Theil; und auf dem des zweiten Theils nach: Agenda; steht des Herzogs Namenszug mit dem Fürstenhut bedeckt. — In der den 1sten May 1709 datirten drei Seiten einnehmenden Vorrede führt der Herzog an, daß er, vermöge des mit der Landesregierung verknüpften Juris Sacrorum und der davon abhängenden Episkopalrechte, seine Sorge vornemlich auf die

die Erhaltung der reinen Lehre, auf die Besetzung der Kirchenämter mit orthodoxen Lehrern, und auf die ordnungsmässige Verwaltung derselben, gerichtet habe. In solchem Betracht sey die 1657 publicirte und nach funfzig Jahren vergriffene K. O. revidirt, erneuert und erweitert worden. — Der erste Theil, welcher von der Titelseite an bis 111, sodann durch einen Druckfehler von 121 bis 169 paginirt ist, handelt Kap. 1. von der reinen Lehre, und dem, was Lehrer und Prediger dabei zu beobachten haben; K. 2. von Besetzung der Kirchenämter; K. 3. vom der Lehrer schuldigem Bezeigen gegen die landesfürstliche Obrigkeit; K. 4. von Einrichtung der Predigten, Haltung der Katechisationen, Kolloquien, und der Prediger Lebenswandel; K. 5. vom Straf- und Ermahnungsamte; K. 6. von der Kirchendisciplin und öffentlichen Busse; K. 7. von der Exkommunikation; K. 8. von der Taufe; K. 9. Konfirmation der unterrichteten Kinder; K. 10. Beichte und Absolution; K. 11. vom h. Abendmahl; K. 12. von Besuchung der Kranken und Assistenz bei Sterbenden; K. 13. von Vermahnung und Tröstung zum Tode Verurtheilter; K. 14. vom kompetenten Forum der Prediger, deren Exemtion und Immunität; K. 15. von Pfarrintraden, Besoldungen und Accidentien der Prediger; K. 16. von den Predigerwittwen und deren Wohnung; K. 17. von dem denselben verordneten Gnadenhalbenjahre; K. 18. von den Opferleuten und Kirchhöfen; K. 19. von der Kirchenvisitation, K. 20. den Kirchengütern und deren Verwaltung,

Digitized by Google

K. 21. Vorstehern der Kirchen, Hospitäler und Armenkasten, K. 22. Ehesachen, und was die Prediger dabei zu beobachten haben, K. 23. Begräbnissen, K. 24. Huldigung der Sonn- und Festtage; K. 25. von den beim Gottesdienst nöthigen Anstalten insgemein. Nach dem Index dieser Kapitel folgen Edikte, Konstitutionen, Extrakte und Rescripte: 1. Edikt und Verordnung, wie bei den hin und wieder sich ereignenden Neuerungen und Sektareien alle Prediger und Lehrer der hiesigen Länder vorsichtig seyn, und sowol sich selbst, als ihre Zuhörer davor bewahren sollen; a) publicirt, in Gegegenwart der gnädigsten Herrschaft, den citirten Predigern und Schulbedienten im F. Konsistorium zu Wolfenbüttel den 9. März 1692. 2. Deklaration, welche über einen und andern Punkt des publicirten Edikts dem geistlichen Ministerium der Stadt Braunschweig ertheilt worden, vom 14ten Sept. 1707. 3. Renovirte F. Verordnung, wegen verbotener heimlicher Verlobungen, und wie es künftig in Verlöbniß- und Ehesachen zu halten sey, vom 2ten Jan. 1704. 4. Information von Vermeidung unzulässiger Ehen. 5. Fürstl. Deklaration in Ehesachen, vom J. 1695. 6. Fürstl. Rescript auf Anfrage des Konsistorium in Ehesachen, vom 19ten May 1707. 7. Fürstl. Dekla-

a) Verfasser dieses Edikts war der Riddagshäusische Abt Joh. Lukas Pestorf. Die Pietisten zu Wolfenbüttel gaben zunächst Anlaß dazu. Braunschw. Magazin 1793. St. 1.

Digitized by Google

Deklaration, welchergestalt die Geistlichen als Zeugen zu citiren sind, vom 24sten July 1685. 8. Rescript der F. Geheimenrathsstube an das Konsistorium, die Immunität der Kirchen, Aecker und Häuser betreffend, vom 14. July 1684. 9. Ausschreiben an alle vier Generalsuperintendenten hiesigen Fürstenthums, wie es mit Kopulationen, Kindtaufen, und dem Trauergeläute der Adelichen zu halten sey, vom 13. April 1683. 10. Extrakt aus dem Landtagsabschiede vom J. 1682. 11. Fürstl. Deklaration des Ausschreibens Nr. 9. vom 7. Dec. 1683. 12. Fürstl. Konsistorialbefehl an die Generalsuperintendenten, daß kein Student, ohne Vorzeigung eines gültigen Zeugnisses der Orthodoxie, zum Predigen admittirt werden solle, vom 3. Juny 1707. 13. Herzogs August Befehl an die Beamten, wegen des Pflügens und Mistfahrens für die Prediger, vom 28. Aug. 1651. 14. Fürstl. Konsistorialausschreiben an alle Generalsuperintendenten, daß auf den Dörfern auch den Sommer hindurch (die Erndtezeit ausgenommen), täglich zweimal Schule gehalten werden solle, vom 31. Oct. 1708. 15. Mandat an die Generalsuperintendenten, wegen restringirten Bauens von den Kirchengeldern, vom 8ten März 1707. 16. Extrakt des Landtagsabschieds vom J. 1601 im Betreff des Corpus Doctrinä und der Kirchenordnung, des Patronatrechts, der Kirchenrechnungen, Bestellung der Prediger, Kirchen- und Schuldiener, Haustaufen und Kopulationen der Adelichen. 17. Extrakt des Landtags-

abschieds

Digitized by Google

abschieds vom J. 1619, die orthodoxe Lehre und das Konsistorium betreffend. 18. Herzogs August Tauforduung vom 28. Oct. 1646. 19. Vormaliges Landesfürstl. Ausschreiben in Kirchensachen, vom 6. Jan. 1593, wegen Befolgung der K. O. und der Konsistorialdekrete. 20. Erneuertes Landesfürstl. Edikt gegen die Entheiligung des Sabbats, vom 1. Aug. 1709. 21. Fürstl. Konsistorialrescript an die Generalsuperintendenten, die in den Advents- und Fastenwochen verbotenen Kopulationen betreffend, vom 25. Novemb. 1669. 22. Fürstl. Verordnung, die Beförderung der Klosterkollegiaten zum Predigtamt betreffend, vom 28. Febr. 1704. — Index Adiunctorum. — Diesen ersten Theil beschliessen die Eidesformeln a. für die Prediger, Schulbedienten und Opferleute, nach angehörtem Erbhuldigungseide; b. für die von Kirchenpatronen präsentirten Prediger; c. für die Prediger und Schulkollegen wegen des Corpus Doctrinä; d. für die Kirchenvorsteher, e. Provisoren der Hospitäler und Armenhäuser, f. Vorsteher der Armenkasten; g. für die Hebammen und K. Todtengräber. — — Der zweite Theil, dessen Seitenzahlen durch Druckfehler von 16 zu 13, und von 174 zu 145 zurückgehen, enthält A. Vorschriften. Kap. 1. Von den Vespern, K. 2. sonntäglichen Früh- Haupt- Nachmittagspredigten und Catechismuslehren, K. 3. hohen und anderu Feiertagen; K. 4. Von den vier Bußtagen; K. 5. von der Hagelfeier, K. 6. Fastenzeit insonderheit der Charwoche; K. 7. vom Gottes- dienste

dienste und Predigen an Werktagen; K. 8, von der Kopulation, K. 9. Taufe, K. 10. Nothtaufe, K. 11. Einsegnung der Sechswöchnerinnen; K. 12. Konfirmation; K. 13. wie die Prediger mit Kranken, K. 14. mit solchen Kranken, die in den letzten Zügen liegen, umgehen, K. 15. Pastoren ordinirt und K. 16. eingeführt werden sollen. B. Gebete. Die öffentliche Beichte und Absolution; das nach der Vormittagspredigt am Sonntage abzulesende Gebet; die Litanei; Gebet für alle Stände; nach der Predigt; christlich zu leben; tägliches Gebet; Festgebete, unter welchen das auf Mariä Reinigung fehlt; Gebet, das Montags in den Betstunden abzulesen ist; Bußtagsgebet; Gebet um Erhaltung der christl. Kirche; zur Hagelfeier; zum Erndtedankfeste; Fest- und gemeine Kollekten; gemeine und Festantiphonen. Erstes Register: über die Kapitel dieses zweiten Theils der K. O.; zweites: über die vornehmsten Sachen beider Theile. Verzeichniß einiger Druckfehler. Dieser K. O. sind auf 216 Seiten beigefügt: a. Evangelien und Episteln auf alle Sonntage und die vorzüglichsten Feste durchs ganze Jahr, Braunschw. gedruckt durch Joh. Georg Zilligern, Hochfürstl. privil. Hofbuchdr. 1709; b. Geschichte: 1. der Auferweckung des Lazarus; 2. des Leidens Jesu, nach den vier Evangelisten, in sechs Abtheilungen. — Register der Evangelien und Episteln; die darinn vorgefallenen Druckfehler.

Bald darnach wurde ohne Anzeige des Jahres und ohne Vorrede in 4. gedruckt:

Ex-

Digitized by Google

Extract aus den *Agendis* der Hochfürstl. Braunschw. Lüneb. erneuerten Kirchenordnung. (Hierunter steht des Herzogs Anton Ulrich Namenszug). Braunschw. gedruckt bei J. G. Zilligern, Hochf. privil. Hofbuchdr.

In diesem Auszuge sind enthalten: die Taufe, nebst der Nothtaufe; Kopulation, Einsegnung der Sechswöchnerinnen; das h. Abendmal, und die Kommunion der Kranken; allgemeine Gebete: die öffentliche Beichte; das Gebet nach der Sonntagspredigt; an Bußtagen; in den Betstunden; die Litanei; ach hilf uns, Herr, den Dienern dein ꝛc. und die Benediktion.

Die erneuerte K. O. wurde wieder aufgelegt, mit dem Titel:

Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Kirchen-Ordnung erster und zweyter Theil. — Das ist, erneuerte Kirchen-Ordnung weiland Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg. — Diese neue Auflage ist auf gnädigstem Befehl mit möglichster Sorgfalt und Verbesserung aller in der ersten Auflage befindlichen Druckfehler gemacht worden. — Braunschweig, im Verlage der Fürstlichen Waysenhaus-Buchhandlung. 1769. 4.

Die neue Vorrede vom 5ten März 1768 nimmt ein Blatt ein. Es wird darinn bemerkt, daß die erneuerte K. O. selten geworden, und beinahe kaum ein Exemplar davon aufgetrieben werden könne; daß in

Digitized by Google

in dieser neuen Auflage der Context der vorigen unverändert geblieben, nur die Druckfehler abgeändert, und den berichtigten Seitenzahlen die vorigen falschen, wegen der Allegation in den vorhandenen Akten, in Parenthese beigefügt worden; und, daß gleich nach dem Abdruck dieses ersten und zweiten Theils der dritte folgen werde, worinn alle seit 1709 emanirten neuern Kirchenverordnungen entweder ganz, oder im Auszuge, nach den in der K. O. befindlichen Abtheilungen, nebst einem vollständigen Register, vorkommen sollen. In dieser Edition sind die Evangelien- und Epistel-Perikopen, nebst des Lazarus Auferweckungsgeschichte, weggelassen; blos die Leidensgeschichte Jesu ist derselben angehänget. — Der dritte Theil aber ist eingetretener Umstände halber nicht beigefügt worden.

Vierte Abtheilung.

Herzogs Anton Ulrich Religionsassecuration.

Es hatte zwar der Herzog Heinrich Julius der Wolfenbüttelschen Landschaft auf dem Landtage zu Wolfenbüttel 1597, wegen ewiger Aufrechthaltung der evangelischen Lehre in den herzoglichen Braunschweig-Lüneburgischen Ländern, bündige Reversalien ertheilt; dessenungeachtet wurde solches von seinen Nachfolgern in der Regierung wiederholt. Insonderheit stellte der Herzog Anton Ulrich, bei seiner Reli-

Digitized by Google

Religionsänderung, seinen Landständen und Unterthanen eine Religionsversicherung unter dem 27. März 1710 aus, welche vorzüglich dieses enthält: „daß, obgleich er zur römischkatholischen Religion übergegangen sey, er dennoch in seinen Ländern weder in Ecclesiasticis noch Politicis einige Neuerungen machen wolle. a)

Fünfte Abtheilung.

Predigten über die Augsb. Confession. Reformationsjubiläum.

Im J. 1714 verordnete der Herzog August Wilhelm beim Regierungsantritt, daß über das Julische Corpus Doctrinä, welches er für seinen theuren Landesschatz hielt, insonderheit über die Augsburg. Confession, stets Mittewochs bei Hofe, von den Predigern des ganzen Landes nach der Reihe, gepredigt werden sollte. b) Dergleichen Predigten sind aber seit geraumer Zeit nicht mehr gehalten worden. Derselbe Fürst verordnete im J. 1717, daß das Reformationsjubiläum am 31. Octob. und 1. Nov. gefeiert

a) *Lunig.* R. A. Part. spec. Cont. 2. 14. p. 378. Rehtmeyer a. a. O. S. 1560. Anmerk. u. Zusätze zu v. Moser Einl. in das Br. Lün. Staatsrecht.

b) Rehtmeyer a. a. O. S. 1580.

Digitized by Google

gefeiert werden sollte. Bei dieser Gelegenheit wurden nicht allein die Jubelakten, sondern auch Predigten, z. B. Gottlieb Treuers, Abts und Obersuperintendentens zu Wolfenbüttel Predigt: von des Herrn Jesu Kirchenreformation; und D. Ermisch: das zu Braunschweig zwei Tage wohl celebrirte andere evangelische Jubelfest, gedruckt, und Gedächtnißmünzen geprägt. a)

Sechste Abtheilung.

Bibelausgaben.

§. 1.

Zu Blankenburg.

Auf Verordnung des Herzogs Karl begann im J. 1746 zu Blankenburg ein neuer Bibeldruck, wovon das N. T. im folgenden Jahre beendiget, dann sogleich der Anfang mit dem A. T. gemacht wurde. b) Nach dessen Vollendung erschien:

Die

a) Daselbst S. 1582. Pfeffinger Br. Lüneb. Hist. Th. 2. S. 508.

b) J. G. Hagemanns Nachr. von den fürnehmsten Uebersetzungen der h. S. in andere Sprachen, nebst den ersten und fürnehmsten Ausgaben. Braunschw. 1750. 2te Aufl. S. 331. 332.

K.

Digitized by Google

Die H. Schrift Altes und Neues Testaments, verdeutschet von D. Martin Luther. Zum Gebrauche der Kirchen und Schulen im Herzogthume Braunschweig und Lüneburg. Blankenburg, gedruckt bey Heinrich Adolph Papen. 1750. gr. 8.

Vom N. T. wurden mehr Exemplare, als vom alten abgedruckt, damit es auch einzeln angeschafft werden könnte. Es führt den Titel:

Das Neue Testament unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, verdeutscht von D. Martin Luther. Zum Gebrauche der Kirchen und Schulen im Herzogthum Braunschweig und Lüneburg. Blankenburg, gedruckt bey Heinr. Adolph Papen. 1749. gr. 8.

In der acht Seiten langen Vorrede des Obersuperintendentens D. Joh. Bernh. Hassel wird angezeiget, daß der Herzog dabei zur Absicht habe, daß in den Ehestand Tretende und Konfirmanden ein Exemplar davon kaufen, Arme aber dasselbe unentgeldlich bekommen sollten; der Ueberschuß sey dem Waisenhause auf der Augustusstadt zu Wolfenbüttel gewidmet. Der Obersuperintendent bemerkt ferner, daß die Besorgniß dieser Bibelausgabe ihm aufgetragen sey, und er dieselbe mit dem Blankenburgischen Konrektor, Heinr. Bernh. Sicheling, gemeinschaftlich bearbeitet habe. Die beträchtlichen Vorzüge, sagt er, wodurch diese Handbibel sich von andern unterscheidet, bestehen darinn, daß die bei Luthers Lebzeiten

zeiten herausgekommenen Ausgaben überall zu Hülfe genommen, die des N. T. von den Jahren 1522. Fol. 1524. 8., die der ganzen Bibel von 1536, 1541, 1543, 1545 und 1546 verglichen, vornemlich der Ausdruck der 1543 und 1545ger Editionen gebraucht, Luthers von Zeit zu Zeit gemachte Verbesserungen benutzt, andere alte und neue Ausgaben zu Rathe gezogen, Stellen, wobei der Grundtext nachzusehen sey, mit einem gewissen Zeichen versehen, veraltete Ausdrücke erklärt, Parallelstellen berichtiget und vermehrt, die Hauptsprüche in einigen Exemplaren roth, in andern mit schwarzen Schwabacher Buchstaben gedruckt, jedem Buche ein tabellarischer Inhalt vorangesetzt, und sowol das A. als N. T. in einen Grundriß, welcher zur Einleitung in die H. S. dient, gebracht worden.

§. 2.

Zu Braunschweig.

Nach mehrern Braunschweigischen Bibelausgaben folgte nachstehende:

> *Biblia*, das ist: Die gantze H. Schrift Altes und Neues Testaments, nach der Teutschen Uebersetzung D. Martin Luthers: Mit dem kurzgefasseten Inhalt der biblischen Bücher, jedes Capitels kurzen Summarien, und beygefügten vielen und richtigen Parallelen; Wie auch einem dreyfachen Spruchregister über die Glaubens-lehren, Lebens-Pflich-

Pflichten und vornehmsten Trostgründe der Christen, und einer Erklärung der vorkommenden veralteten, und nicht einem jeden bekannten, teutschen Wörter. Braunschweig, im Verlage der Fürstl. Waisenhaus-Buchdruckerey. 1769. gr. 8.

Das ein Jahr früher gedruckte N. T. ist betitelt:

Das Neue Testament unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, Verdeutscht von D. Martin Luthern: Mit Jedes Capitels Kurtzen Summarien, Auch beygefügten vielen, richtigen und mit Fleiß nachgesehenen Parallelen. Braunschweig, im Verlage des Fürstl. grossen Waysenhauses, 1768. gr. 8.

Laut der Vorrede sind — ausser der zu Braunschweig 1704. gr. 4. gedruckten, und 1722. gr. 4. daselbst neuaufgelegten a) Bibel — auf Befehl des Herzogs Karl verschiedene Auflagen veranstaltet, und dienliche Mittel gewählt worden, sie gangbar zu machen. Die hier angezeigete Ausgabe kömmt im Format, in den Schriften und Columnen mit der Hallischen Bibel überein. Anstatt der grossen Buchstaben aus der Textschrift, sind andere aus der Tertieschrift genommen; in der Orthographie hat man sich an die Cansteinsche gebunden. Der bei den vorigen Editionen befindliche Inhalt der biblischen Bücher ist hier so abgefaßt, daß er leichter verstanden

a) J. G. Hagemann a. a. O. S. 321. 326.

Digitized by Google

standen und behalten werden kann, und die Parallelstellen sind theils berichtiget, theils verbessert, die Summarien aber beim Anfange jedes Kapitels, die in den vorigen Ausgaben verändert waren, sind dießmal ungeändert, nach der Cansteinschen beibehalten worden. Wodurch sich diese Edition besonders auszeichnet, ist der systematisch eingerichtete Inbegriff der Glaubens- Sitten- und Trostlehren, deren darinn angeführten Beweisstellen im Texte selbst mit grössern Lettern, das Aufschlagen zu erleichtern, abgedruckt worden, imgleichen die erklärten veralteten Wörter, und die in den apokryphischen Büchern durch Verschiedenheit des Drucks bemerkten mit der Wahrheit streitenden Stellen. Der zwei Blätter einnehmenden den 12ten Aug. 1769 datirten Vorrede, welche, nach einer Darstellung des Nutzens der verbreiteten biblischen Wahrheiten, das vorhin Angeführte enthält, folgen: 1. Verzeichniß der biblischen Bücher A. und N. Testaments; 2. drei Spruchregister über die Glaubenslehren, Pflichten, und wichtigsten Trostgründe der Christen (auf 25 Seiten); 3. Erläuterungsregister der in der Lutherischen Uebersetzung der H. S. vorkommenden alten, und nicht einem jeden bekannten, deutschen Wörter (nach dem Alphabet, auf 7 Seiten); 4. Inhalt der Bücher des alten Testaments (auf 19 Seiten). Vor dem N. T. steht das Verzeichniß der Bücher und der Inhalt derselben (auf 12 Seiten), hinter demselben die Anweisung der Sonn- und Festtagsperikopen, und die der Aposteltage und etli-

 cher

Digitized by Google

cher anderer Feste, welche an einigen Orten gefeiert werden. a)

§. 3.

Einzelne biblische Bücher und Theile derselben.

Auf landesherrlichen Befehl sind die Psalmen, der Sirach, und der Brief an die Römer, im grossen Waisenhause zu Braunschweig besonders abgedruckt, und in den Schulen zur Uebung im Lesen eingeführt worden. b) Einige Jahre darnach wurde das Evangelienbuch in gleicher Absicht daselbst abgedruckt, und der Gebrauch anderer Evangelienbücher in den Schulen verboten. c)

Siebente Abtheilung.

Gesangbücher.

§. 1.

Aeltere.

Die ersten Braunschweigischen Gesangbücher nach der Reformation, enthielten vornemlich Psalmen und

a) Der Verkauf der Wertheimischen Bibel ist bei Strafe der Confiscation, auch willkührlicher vom Käufer sowol als Verkäufer zu erlegenden Geldbusse verboten worden. Verordn. vom 11. May 1737.

b) Avertiss. v. 21. Dec. 1747. Ordn. für die Schulen auf dem Lande, v. 22. Sept. 1753. S. 40.

c) Verordnung vom 18. May 1752 und 1. July 1758.

Digitized by Google

und Luthers Lieder, bis sie nach und nach mit andern Gesängen vermehrt wurden. Zu den vermehrten gehören: 1. „Musica divina, das ist, die deutschen Gesänge D. Martin Luthers und etlicher anderer christlichen Lehrer, sammt den versibus für und mit den Collecten, imgleichen der Passion, den Episteln, und dem kleinen Catechismo, ehemals durch Th. Mancinum, Fürstl. Capellmeister, jetzo aber vermehrt durch El. Holwein Buchdrucker und Formschneider in den Druck gegeben. Wolfenbüttel, 1620. 4." 2. „Gottes Himmel auf Erden, das ist, das Braunschweigische ordentliche allgemeine Gesangbuch. 1686. 8." (Es enthält 915 Lieder.) 3. „Vollständiges Braunschweigisches Gesangbuch, von neuem übersehen, unter den Rubriken und in der Ordnung des Hannöverischen und Celleschen Gesangbuchs. Braunschweig, 1698. 8." (809.) Neue Auflagen: 1708, a) 1727, 1731, 1737, 1750. gr. u. kl. 8. (914. 931.) — „Auserlesenes Evangelisches Gesangbuch in einem Auszuge der besten und geistreichsten Lieder, zum andächtigen Gebrauch gewidmet. Braunschweig. gr. 8. (727.)

a) Ern. K. D. Th. 1. S. 85. §. 3. „Aus dem 1708 wieder aufgelegten Braunschw. Gesangbuche sollen die andächtigsten und geistreichsten Lieder beym Gottesdienste genommen, und durch oftmaliges Wiederholen den Gemeinden bekannt gemacht werden." Edikt vom 27. Juny 1709: „Dieses Gesangbuch, und sonst keines, soll in den hiesigen Landen gebraucht werden."

Digitized by Google

Dieses Gesangbuch wurde nicht im ganzen Lande eingeführt, sondern Herzogs August Wilhelms Wittwe, Elisabeth Sophie Marie, widmete dasselbe vornemlich zum Gebrauch ihrer Hofgemeinde. a)

§. 2.

Neues Gesangbuch.

Durch die weise Veranstaltung des itzt huldreichst regierenden Herzogs, Karl Wilhelm Ferdinand, wurde in den Braunschweigschen Landen eingeführt:

Neues Braunschweigisches (Blankenburgisches) Gesangbuch, nebst einem kurzen Gebetbuche, zum öffentlichen und häuslichen Gottesdienste. Mit Hochfürstl. Braunschw. Lüneburg. gnädigstem Privilegio. Braunschweig, gedruckt und verlegt von Johann Christoph Meyer. 1780. 8. 1782. gr. 8. (718.) b)

Die Ausgabe in gewöhnlichem Octavformat ist doppelt, sowol mit grössern, als mit kleinern Lettern, abgedruckt. Auf dem Titel ist angezeiget, daß jene

7 Ggr.,

a) v. Praun a. a. O. S. 416. 417.

b) Landesherrl. Regulativ, wie es von Ostern 1780 an, nebst der alsdann zu geschehenden Einführung des neuen Gesangbuchs, auch in Absicht der neuen Liturgie in einem und andern Stücken in der Stadt Braunschweig, in der Dom- und Stiftskirche St. Blasii daselbst, und an andern Orten dieses Landes, gehalten werden soll, vom 22. Jan., 16. März und 6. May 1780.

Digitized by Google

7 Sgr., diese 7 Mgr. kostet. In der Vorrede wird bemerkt, daß diese Liedersammlung, nach den Bedürfnissen unserer Zeiten, theils aus den in den besten neuern öffentlichen Gesangbüchern bereits mit Beifall aufgenommenen verbesserten alten und neuen, theils aus besonders gedruckten, theils aus noch ungedruckten Liedern zusammengetragen, und ein guter Theil der bisherigen alten Gesänge sorgfältig, und nur mit einigen Veränderungen beibehalten sey; daß über alle Hauptlehren und Pflichten Lieder darinn befindlich sind; daß man in Ansehung der Religionslehren nur solche aufgenommen habe, die der H. Schrift und dem evangelischen Lehrbegriffe gemäß sind, und dabei für Richtigkeit, Deutlichkeit und Reinigkeit des Ausdrucks möglichst gesorgt habe. Der hierauf folgende Inhalt der Lieder betrifft 1. die Glaubenslehren, 2. die Sittenlehre, 3. Kreutz und Trost der Christen, 4. besondere Zeiten, Umstände und Personen. In dieser Ordnung folgen die Lieder selbst auf einander, an der Zahl 684, welchen Luthers sämmtliche Lieder ohne alle Veränderung, aus dessen Werken, mit fortlaufenden Zahlen bis 718 beigefügt sind. Das angehängte Gebetbuch enthält, aus neuerlich herausgekommenen Mustern einiger um die Erbauung sehr verdienter Männer genommene, Gebete a. zur häuslichen und Privatandacht; b. Sonntagsandacht; c. tägliche Erweckung zum frommen Sinn und Wandel vor Gott; d. über das h. Abendmahl; e. in Krankheiten; f. und die Kirchengebete, welche unverändert geblieben sind.

Digitized by Google

Uebergang zum zweiten Theile.

Die in diesem ersten Theile angeführten Kirchen- und Klosterordnungen, das Corpus Doctrinä, und die damit in Verbindung stehenden, von landesherrlicher Seite, publicirten Religionsschriften, sind die Kirchengesetze des hiesigen Landes, welche auch wol im objectivischen Verstande das Kirchenrecht genannt werden. Dazu gehören auch die nach und nach promulgirten Verfügungen, wodurch jene entweder näher bestimmt, oder zum Theil abgeändert worden, und sind im zweiten Theile begriffen. Sie erstrecken sich nicht allein über das Herzogthum Braunschweig, sondern auch auf das Fürstenthum Blankenburg, und das demselben incorporirte Stiftsamt Walkenried, nachdem jenes mit dem Aussterben der Grafen 1599, a) dieses vermöge des Westphäl. Friedensschlusses, b) dem Fürstl. Hause Braunschweig zugefallen ist. In mehrern Verordnungen wird das Fürstenthum Blankenburg ausdrücklich genannt.

a) S. meine Denkwürd. des Fürstenth. Blankenburg. Th. I. S. 115. 122.

b) Daselbst S. 582.

Histo-

Digitized by Google

Historische Beschreibung

der

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen

Kirchenverfassung

nach den besondern Theilen

des Kirchenrechts.

Zweiter Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Verwaltung der Kirchenangelegenheiten.

Erste Abtheilung.

Collegia.

Der Landesherr verwaltet das Kirchenwesen durch die ihn repräsentirenden Landes-Collegia. Diese sind mit Inbegriff der ihnen hinwiederum subordinirten Untergerichte, die Konsistorien: das F. Konsistorium zu Wolfenbüttel über das Herzogthum Braunschweig, und das F. Konsistorium zu Blankenburg über das Fürstenthum Blankenburg. Wie nun im herzoglichen Geheimenrath, als dem Oberaufseher über alle Landes-Collegia und über alle Angelegenheiten und Geschäfte des Staats, Departements von den Geschäften aller Collegien sind: so ist auch daselbst ein Departement von den Konsistorial- und Kirchensachen. Im Geheimenrath, der mit dem Landesherrn gleichsam eine moralische Person ausmacht, und worin derselbe gewöhnlich allezeit gegenwärtig ist, werden nun Verordnungen erwogen, und

Digitized by Google

und nach vorgängig erstatteten Gutachten der Konsistorien, welche man gemeiniglich zu fordern pflegt, beschlossen und darauf denselben zur Publication, Nachachtung und Haltung darüber zugesandt. — Von den Konsistorien und geistlichen Gerichten wird weiter unten a) gehandelt.

Zweite Abtheilung.

Kirchenvisitationen.

§. 1.

Nutzen. Zeit. Visitator.

Zu den vornehmsten Handlungen, mittelst welcher der Landesfürst das Kirchenwesen verwalten läßt, gehören die Kirchenvisitationen, indem sie grossen Einfluß in dasselbe haben. Die ersten, in den Jahren 1549 und 1569, hatten die Einrichtung, die folgenden die Erhaltung und Verbesserung der Kirchenverfassung zur Absicht, wohin auch die gegenwärtigen abzwecken. Sie sind eins der vorzüglichsten Mittel, die Amtsführung und das sonstige Betragen der Prediger, Kirchen- und Schuldiener, die Erkenntniß und den Lebenswandel der Gemeinden, und die Beschaffenheit der Schulen zu erforschen, den bemerkten Mängeln, den Beschwerden der Prediger und Schulbedienten, und derer, die

a) im neunten Abschn.

Digitized by Google

die über sie geführt werden, so viel ohne gerichtliche Untersuchung geschehen kann, abzuhelfen, ausser welchem Falle an das Fürstl. Konsistorium Bericht erstattet wird. a) Bei jeder Kirche werden sie alle zwei Jahre, b) und zwar itzt allein von den Superintendenten, ohne Zuziehung der weltlichen Visitatoren, c) gehalten. Die Superintendenten ertheilen den Predigern vier Wochen vorher Nachricht davon, und erinnern sie an das Einschicken nicht allein einiger in den letzten zwei Jahren gehaltenen Predigten, sondern auch des Verzeichnisses der in der Gemeinde vorgefallenen Aergernisse, und bestimmen acht Tage vorher den Text zur Visitationspredigt. Ihr Vorhaben melden sie auch den Gerichtsherren, oder den Beamten, damit diese die Fuhren zur gehörigen Zeit besorgen können. d) Den Kirchenpatronen wird zugelassen, auf ihre Kosten den Visitationen beizuwohnen. e)

§. 4.

Visitationshandlungen.

Am Visitationstage wird öffentlicher Gottesdienst gehalten, wobei jedes Mitglied der Gemeinde, das

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 61. 63.
b) Das. S. 62. §. 3. Verordn. v. 28. May 1746. §. 1.
c) Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 2.
d) Ern. K. O. S. 62. 63. §. 3. 4. 6.
e) Ges. Landsch. Priv. u. Befugn. v. 9. Apr. 1770. Art. 2. Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 3.

Digitized by Google

das nicht hinlänglich entschuldigt ist, auf Befehl der Obrigkeit, sich einstellen muß. a) Nach der Predigt läßt der Superintendent die aufs Chor gestellten Kinder vom Prediger des Orts katechisiren, zur Prüfung des Lehrvortrags und des dadurch bei jenen bewirkten Nutzens; er katechisirt die Jugend auch selbst, während die Erwachsenen von einem b) assistirenden Prediger, wenn die zu visitirende Kirche über dreissig Hauswirthe stark ist, examinirt werden. Letzteres Geschäfte wurde vormals von zwei bis drei benachbarten Predigern verrichtet; c) ist aber itzt die Versammlung für einen Assistenten zu zahlreich, so geht der Superintendent von der Jugend zu einem Theile der Erwachsenen über. Nach beendigter Prüfung ermahnt der Superintendent die Aeltern, ihre Kinder fleissig zur Schule und zu den Katechisationen zu schicken, und letztern selbst mit beizuwohnen.

Nach geschlossenem öffentlichem Gottesdienst wird untersucht, ob der Kirchenornat, sammt den zur Kirche gehörigen Büchern, vorhanden, das Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude in gutem Stande, und der Kirchhof verwahrt, d) und bei einigen Gemeindegliedern, in Abwesenheit des Predigers, nachgefragt, ob bei dessen Amtsverrichtungen und Lebens-

a) Verordn. v. 2. Nov. 1767.

b) Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 3.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 36.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 64. Landtagsabsch. 1619. Art. 5.

Digitized by Google

benswandel etwas zu erinnern sey, a) welches jedoch mit Vorsicht geschieht, damit er nicht bei seiner Gemeinde verächtlich, und somit sein Amt fruchtlos werde. Aehnliche Fragen werden in Ansehung des Schullehrers gethan. Haben die befragten Glieder der Gemeinde sich wieder entfernt, und der Prediger sowol, als der Schullehrer angezeiget, was sie, ausser dem bereits schriftlich Eingesandten, gegen die Gemeinde noch vorzutragen haben: b) so läßt sich der Superintendent die Kirchenregistratur, c) das Corpus Bonorum, die Dokumente, das Kirchenbuch, die Expeditionsbücher, welche die Konsistorial-Ausschreiben und Verordnungen enthalten, d) und, wenn er es für nöthig achtet, die vorräthigen Gelder vorzeigen. e) Das Visitationsgeschäfte wird damit geschlossen, daß diejenigen aus der Gemeinde, von welchen Anzeige gemacht worden, vorgefordert, ermahnt und bedrohet werden. f) Ehemals war auch die Abnahme der Kirchenrechnung eine hieher gehörige Handlung, itzt aber wird sie von den weltlichen Visitatoren allein verrichtet, welche für jede einen Thaler erhalten. g)

Vom

a) Daselbst S. 65. 66. Konsist. Ausschr. v. 20. März 1722.
b) Das. S. 65. §. 13.
c) Konsist. Ausschr. v. 15. April 1729.
d) Konsist. Ausschr. v. 3. Oct. u. 11. Dec. 1765.
e) Konsist. Ausschr. v. 16. Aug. 1777.
f) Ern. K. O. Th. 1. S. 66. 67. §. 16. 17.
g) Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 6. 9.

Digitized by Google

Vom ganzen Vorgange, wie Jedes befunden worden, was zur Verbesserung geschehen, oder noch zu thun übrig ist, wird jedesmal an das Fürstl. Konsistorium durch den Superintendenten Bericht eingesandt. a)

§. 3.

Kirchenregistratur.

Die Kirchenregistraturen bleiben bei den geistlichen Visitatoren, die weltlichen bekommen aber von den wichtigsten Stücken eine Abschrift. b) Die Registratur einer jeden Kirche insbesondere, nebst den Kirchenrechnungen, hat der Prediger in Verwahrung.

§. 4.

Generalvisitation.

Ausser den besondern, wurden vormals auch allgemeine Kirchenvisitationen alle vier oder fünf Jahre von den Generalsuperintendenten gehalten. Sie erstreckten sich über alle Kirchen des Landes, mithin auch über die, bei welchen die Specialsuperintendenten als Prediger stehen, c) wobei der Gerichts-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 67. §. 19. Verordn. v. 28. May 1746. §. 1.

b) Verordn. v. 28. May 1746. §. 2.

c) Das. §. 1. Verordn. v. 6. Nov. 1766.

Digitized by Google

richtsherr den Vorsitz hatte. a) Es wurden aber dergleichen Visitationen, zur Vermeidung der Kosten, im Jahre 1782 eingestellt. Seit der Zeit visitiren die Generalsuperintendenten nur ihre Specialsuperintendenten, erkundigen sich nach den Umständen ihrer Inspektion, besprechen sich mit ihnen über entdeckte Mängel, lassen sich die Akten von den mit ihren Predigern gehaltenen Colloquien oder Synoden vorlegen, und eine Kopei der an das Konsistorium erstatteten Visitationsberichte einhändigen. b)

§. 5.

Visitationskosten.

Für das Visitationsgeschäfte und Moniren der Rechnungen, empfangen die Superintendenten von jeder Kirche jährlich einen Thaler. Die Generalsuperintendenten, welche bei den ehemaligen Generalvisitationen für jede abzunehmende Rechnung gleichfalls einen Thaler bekamen, erhalten solchen noch itzt, und sind von der Monitur der Rechnungen so weit frei, daß sie blos die der Specialsuperintendenten, wenn diese zugleich Prediger sind, moniren. c) Gelder dieser Art werden erst nach vollendeter Kirchenvisitation ausgezahlt. d)

a) Reglem. v. 19. Nov. 1756. Verordn. v. 27. März 1770. Receß v. 2. Sept. 1775. Art 5.

b) Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 1.

c) Daselbst §. 5.

d) Konsist. Ausschr. v. 23. Nov. 1740.

Digitized by Google

Unnöthige Zehrungskosten sollen bei den Kirchenvisitationen vermieden, a) und mehr nicht, als fünf Thaler in der Rechnung in Ausgabe gebracht werden, b) wenn gleich mehrere Gemeinden dazu beitragen. Der letzte Umstand wurde unterm 20. Jan. 1725 dahin erklärt, daß in dem Falle, wenn drei bis vier Kirchen zusammen visitirt werden, von jeder zwei, höchstens drei, Thaler Beitrag zur Bewirthung geschehen, und in der Rechnung passiren solle. Die verordneten fünf Thaler wurden weiter hin bestätiget, und überdem jedem Altaristen und Bauermeister neun bis zwölf Mgr. Diäten vestgesetzt. c) Nach Inhalt der neuesten Verordnung, d) kraft welcher der geistliche Visitator solches Geschäfte allein verrichtet, und den Prediger des zu visitirenden Orts nur einer seiner Amtsbrüder assistirt, sollen für jede Person mehr nicht, als ein Thaler und sechszehn Sgr. Speisungskosten in Ausgabe gesetzt, auch nur höchstens vier Gerichte gegeben werden, die Altaristen und Bauermeister aber fernerhin die bestimmten Diätengelder bekommen. — Bei den vormaligen Generalvisitationen mußten die Gemeinden am ersten Tage zwei, am andern drei Thaler zu den Kosten zuschiessen. e)

§. 6.

a) Verordn. v. 6. Jan. 1593.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 71. §. 9.

c) Verordn. v. 28. May 1746. §. 1.

d) Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 3. 4.

e) Konsist. Ausschr. v. 5. May 1717.

Digitized by Google

§. 6.

Meiergüter.

Da bei den Kirchenvisitationen der weltliche Visitator noch gegenwärtig war, und die Kirchenrechnungen dabei abgenommen wurden, musten auch die Kirchen- und Pfarrmeier vorgefodert, und ernstlich bedeutet werden, daß sie die Kirchen- und Pfarrmeiergüter weder durch Aussteuer, noch auf andere Weise, in fremde Hände kommen, und sich alle neun Jahre von neuem damit bemeiern lassen sollten. a)

Dritte Abtheilung.

Synoden und Kolloquien.

§. 1.

Synode zu Wolfenbüttel.

Vom 1569sten Jahre an wurde, auf Anordnung des Herzogs Julius, eine Synode beim Konsistorium zu Wolfenbüttel jährlich zweimal gehalten. Sie hatte den Stadthalter, einige dazu verordnete Kirchenräthe, den Obersuperintendenten und die sämmtlichen Generalsuperintendenten zu Mitgliedern. Die letzten trugen darinn die bemerkten Mängel in Kirchensachen, insonderheit die von den Specialsuperin-

a) Konsist. Ausschr. v. 26. July 1726.

Digitized by Google

perintendenten auf den Kirchenvisitationen vorgefundenen und schriftlich angezeigeten Abweichungen in der Lehre, und die bekannt gewordenen Laster vor. Die verdächtigen Personen wurden vorgefordert und ermahnt; übrigens rathschlagte der ganze Konvent über die Mittel, die Laster zu bestrafen, und den Mängeln abzuhelfen, und fäßte einen Synodalschluß darüber ab, welcher Namens des Konsistorium publicirt wurde. a) Diese Synode ist seit geraumer Zeit nicht mehr gehalten worden.

§. 2.

Synoden und Kolloquien der Superintendenten und Prediger.

Die Kolloquien, welche die Superintendenten mit den Predigern ihrer Inspektion, über die aus der Augsb. Confession gezogenen gedruckten Lehrsätze, b) ehemals zu unbestimmten Zeiten anstellten, c) werden itzt alle Jahre gehalten. Die Ge-

a) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 256. Ausg. v. J. 1615. S. 234. und Vorrede zu dieser K. O.

b) *Chr. Spechtii* Aug. Confessio brevibus aphorismis illustrata et dictis S. S. classicis secundum fontes confirmata, in coenobio Riddageshusano ventilata, et adornata, vt synodis s. colloquiis annuis Superintendentium cum Pastoribus inservire possit. Brunsu. 1695. 4. Konsistorial-Ausschreiben vom 29. März 1694.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 19. §. 4.

Generalsuperintendenten senden jedesmal einige über zwei Artikel der A. C. abgefaßte Dogmen an die Specialsuperintendenten, welche diese den ihnen untergeordneten Predigern zuschicken, und in ihren Unterredungen mit denselben, der Regel nach in des Superintendenten Wohnung, in dem Zeitraume von Trinitatis bis Jacobi, zum Grunde legen. Auch werden den vorgeschriebenen Thesen einige entweder theologisch litterarische, oder in die Pastoral- und praktische Amtsführung einschlagende, Aufgaben angehängt, die schriftlich ausgearbeitet, und bei der Zusammenkunft vorgelesen werden. a) Die Superintendenten haben jedesmal von der abgehaltenen Synode, mit Einsendung der Synodal-Acten an den Generalsuperintendenten Bericht abzustatten, wobei sie nach dem höchsten Rescript vom 21. Nov. 1788 und dem in dessen Gemäßheit erlassenen Konsistorial-Ausschreiben v. 6. Dec. desselb. J. über das Personale der zu ihrer Inspection gehörenden Prediger, deren Verhalten, Amtsführung, Leben und Wandel so umständlich äussern und ihr Zeugniß davon ablegen müssen. — Sind die Synodal-Berichte und Acten aus den Inspectionen bei dem Generalsuperintendenten sämmtlich eingegangen, so hat sie dieser darauf an das Fürstl. Konsistorium mit Bericht einzusenden, und sich darinn wieder über das Personale

a) Konsist. Ausschr. v. 22. May u. 21. Nov. 1715. Ern. Reglem. v. 15. Aug. 1750. Synodalverordn. v. 31. Oct. 1750. Konsist. Ausschr. v. 3. Jan. 1770.

Digitized by Google

der unter ihm stehenden Superintendenten zu verbreiten. Die Gemeinden besorgen die Fuhren der Prediger zur Synode, diese aber dürfen so wenig Geld statt der Fuhren verlangen, als die Fuhren eigenmächtig ankündigen. Zur Synodalmahlzeit werden für jeden Prediger achtzehn Mgr. aus den Kirchenmitteln bezahlt. a)

§. 3.

Kolloquium des geistlichen Ministerium zu Braunschweig.

Mit den Synodal-Kolloquien der Landsuperintendenten und Landprediger, hat das so genannte Kolloquium des geistlichen Stadtministerium zu Braunschweig weiter nichts, als den Namen, gemein. Es hat auch weit länger existirt, als jene, und die dabei vorkommenden Verhandlungen machen keine theologischen Uebungen, Probedisputationen und Ausarbeitungen aus, sondern bestehen in Konferenzen, die die Amtsführung, die Beobachtung guter Ordnung, und andere Angelegenheiten des Stadtministerium betreffen.

Dieß Kolloquium wurde 1529, nachdem die Stadt im Jahre vorher die Reformation angenommen hatte, und wo noch keine Vestigkeit in Religionssachen, auch kein gerichtliches Regiment in kirchlichen Angelegenheiten vorhanden war, zur Erhaltung

a) Ern. Reglem. v. 15. Aug. 1750.

Digitized by Google

haltung der reinen Lehre, zur Beförderung eines tugendhaften Lebenswandels, und zur Befolgung der Bugenhagenschen Kirchenordnung in der Stadt und dem damals dazu gehörenden Landbezirk, vom Superintendenten Görlitz mit Bewilligung des Raths eingeführt. a). Es wurde zur Regel gemacht, daß der Stadtsuperintendent, sein Koadjutor und die sämmtlichen Stadtprediger, alle vierzehn Tage auf einem Zimmer in der Martinskirche in gedachter Absicht zusammen kommen, und zur nützlichern Einrichtung des Gottesdiensts und Kirchenwesens, und zur Erhaltung der Einigkeit und Ruhe sich gegenseitige Vorschläge thun, darüber berathschlagen und gemeinschaftliche Verabredung nehmen sollten. In Wahrheit eine sehr weise Einrichtung unter den damaligen Zeitumständen, wodurch so viel Uebel gehindert, und so viel Gutes befördert wurde. Diesen Kolloquien hat es die Stadt, unter dem Beistande weiser Mitglieder des Magistrats, vornemlich zu danken, daß die Reformation in der Stadt bleibend war, und nicht durch die sakramentistischen, wiedertäuferschen und andere Unruhen gestört wurde.

Der Gegenstand dieser Berathschlagungen betraf Doctrinalia, Ritualia, Liturgica und Kirchendisciplin, imgleichen Ehesachen, das Einkommen der Geistlichen, und Uneinigkeiten oder Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Ministerium

a) Rehtmeyers Kirchenhist. d. St. Br. Th. 3. S. 87.

Digitized by Google

und der Kirchendiener unter einander. Die Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter blieb dem Magistrat. Dieser bestellte bei jeder Kirche und jedem Kloster Provisoren und Kastenherren, welchen der Superintendent und Oberprovisor, der jedesmal einer der Bürgermeister war, die Rechnungen jährlich abnahmen. Das Kolloquium Ministerii machte also, von den Zeiten der Reformation bis auf die Reduktion der Stadt, gleichsam ein konsistorialisches Kollegium ecclesiasticum aus, wie man denn aus dem Papstthume her daran gewöhnt war, alle diese Dinge allein in den Händen der Geistlichen zu sehen, indem die Prälaten der Stadt, das ist, die katholischen Parochi oder ersten Geistlichen der sieben Stadtkirchen, nebst dem Abt zu St. Aegidius, dem Dechant zu St. Blasius und dem Probst des Kreutzklosters, die geistliche Jurisdiction und die Verfügung der kirchlichen Angelegenheiten in Braunschweig hatten. a) Die Beschlüsse des Kolloquium, wenn sie von einigem Belang waren, wurden zuvörderst durch den Superintendenten im Namen des Ministerium an das kirchliche Departement des Magistrats gebracht, und mit dessen Genehmhaltung und Hülfe ausgeführt. So wurde 1530 die Abschaffung der Kasel und des Meßgewands im Kolloquium beschlossen, und durch das Ministerium gleich den folgenden Sonntag von den Kanzeln abgekündigt; 1531 vorgebauet,

a) Das. Th. 2. S. 230.

Digitized by Google

bauet, daß durch die so genannten Sakramentirer keine Verwirrungen in der Stadt angerichtet würden; 1555 beschlossen, daß Verstorbene, die in den letzten Jahren das Abendmahl hintan gesetzt, und sich eines lasterhaften Lebens schuldig gemacht hatten, nicht nach dem eingeführten ehrenvollen Gebräuchen beerdiget werden sollten, und der Schluß selbst bei Personen aus den ersten Familien vollzogen; 1570 vestgesetzt, daß Personen, die keine Braunschweigische Bürger wären, nicht ohne Atteste aufgeboten und getrauet werden sollten; 1571 dem Superintendenten Chemnitz im Kolloquium aufgetragen, ein Formular der öffentlichen Beichte und Absolution aufzusetzen; und 1591 verordnet, daß die Kopulationen nicht am Sonntage nach der Vormittagspredigt, sondern entweder Sonntags Nachmittags nach geendigter Doktorspredigt, oder an einem Werktage verrichtet werden sollten. Vor dem Kolloquium musten sich auch die von der Obrigkeit bestraften Missethäter stellen, wo ihnen die Immoralität ihrer begangenen Verbrechen vorgehalten, und sie zur Besserung ermahnt wurden, welches in Braunschweig die Stelle der Kirchencensur vertrat. a) War die Sache von mehrerer Wichtigkeit, z. B. bei wiederholter Begehung bereits bestrafter, oder anderer grossen Verbrechen, u. s. w. so wurde ein Generalkolloquium angestellt, bei welchem, ausser den sämmtlichen Gliedern

a) Das. Th. 3. S. 93. 96. 224. 309. 314. 380.

Digitized by Google

dern des Ministerium, nicht nur die Kirchenprovisoren und Kastenherren, sondern auch eine Magistratsperson, mit gegenwärtig waren, als im J. 1530, 1571, 1607, 1609, 1611 und 1615. a)

Im Jahre 1557 faßte der Superintendent Mörlin Leges Colloquii pro Ministerio Brunsuicensi ab, welche damals und seit der Zeit von allen Stadtpredigern unterschrieben werden musten. b) Superintendent Chemnitz hat dieselben nachher vermehrt, verbessert, und am 15. Sept. 1571 aufs neue wieder im Kolloquium zur Unterschrift und Befolgung eingeführt. Sie bestehen aus 13 Artikeln, die noch itzt von jedem in das Stadtministerium und Kolloquium eintretenden Stadtsuperintenden und Prediger unterschrieben werden. Herzog Rudolph August hat dieselben, nach Reduktion der Stadt und Errichtung des geistlichen Gerichts, bestätigt, und unter das auf dem Ministerial-Bibliothekzimmer aufbewahrte Originalexemplar eigenhändig diese Worte geschrieben: „Zu dieser löblichen Ordnung wird nicht nöthig „seyn etwas hinzu zu thun, sondern wenn nur „darüber gehalten wird, wird Alles wohl stehen. „Rud. Augustus D. Br. et Luneb. Braunschweig „den $\frac{17}{28}$ Julii 1704. h. 4. a. m.“

Seit-

a) Daselbst Th. 3. S. 94. Th. 4. S. 296. 348. 366. 383.

b) Das. Th. 3. S. 234.

Digitized by Google

Seitdem das geistliche Gericht a) zu Braunschweig errichtet worden, hat das geistliche Ministerium keine Regulative in kirchlichen Sachen mehr abfassen, vielweniger einführen können, sondern die getroffenen Verfügungen werden ihm entweder vom Landesherrn unmittelbar, oder durch das geistliche Gericht, welches seine erste Instanz ist, zugefertiget; jedoch bleibt es ihm unbenommen, Vorschläge und Vorstellungen zu thun, und bei zu treffenden Verfügungen von Erheblichkeit, die auf Religions- und gottesdienstliche Angelegenheiten Beziehung haben, pflegt auch immer sein Gutachten zuvörderst gefordert zu werden. Die Zusammenkünfte, oder das Kolloquium, werden noch jedesmal vierteljährlich, und bei besondern Veranlassungen auch ausserordentlich, über Amts- und andere Angelegenheiten des Ministerium gehalten, wobei der Generalsuperintendent als Stadtsuperintendent das Directorium, und der jedesmalige jüngste Prediger das Protokoll führt.

Der Versammlungsort für das Kolloquium war anfänglich und geraume Zeit hindurch, ein Zimmer in einer der Martinskirche angehängten Nebenkapelle, wie denn auch der Superintendent in dieser Kirche damals seine sonn- und festtäglichen Nachmittags- und Wochenpredigten hielt. Der Superintendent Chemnitz legte im J. 1570 auch eine Ministerialbibliothek an, die in eben diesem Zimmer aufge-

a) 9ter Abschn. 2te Abth.

Digitized by Google

aufgestellt wurde, nachher von Zeit zu Zeit vermehrt ist, und eine nicht unbeträchtliche Sammlung theologischer, kirchenhistorischer und polemischer Werke, Bibeln, Schriften der alten Kirchenväter, Historiker, Kritiker, schöner Ausgaben von alten Autoren, und anderer Wissenschaften, auch Familien- und Stadtnachrichten, enthält. Nach der Zeit, da das Zimmer zu klein wurde, ward das Kolloquium, nebst der Bibliothek und der Registratur des Ministerium, nach der **Brüdernkirche** verlegt, wo es noch itzt gehalten wird, und in welcher Kirche seitdem auch der Stadtsuperintendent sonn- und festtäglich Nachmittags die so genannte Doktorspredigt hält.

In den ersten Zeiten nach der Reformation wurde in dem Kolloquium öfters über Lehrpunkte und andere Dinge heftig disputirt und gestritten. Damit dieß keine Uneinigkeit und Feindschaft veranlassen möchte, führte man es ein, daß die sämmtlichen Glieder des Ministerium nach geendigtem Kolloquium zu einer freundschäftlichen Mahlzeit, auf ihre gemeinschaftlichen Kosten, zusammen kamen, um dabei alle beim Disputiren etwa entstandene Erbitterung gütlich beizulegen, und so die unangenehmen Folgen, die daraus für das Religions- und Kirchenwesen hätten entstehen können, zu verhüten; das nannte man convivium charitativum, ein **Liebesmahl**. Nach veränderten Zeitumständen wurden diese Mahle seltener, und zuletzt ward es nur noch von einem neuen Prediger dem ganzen Ministerium gegeben, nachdem er in das Kolloquium eingeführt war.

Zur

Digitized by Google

Zur Vermeidung der Kosten und anderer Unbequemlichkeiten ward 1750 vom Ministerium verabredet, daß das Convivium abgeschafft, und statt desselben von jedem angehenden Prediger bei seiner Einführung ins Kolloquium, welche jedesmal vermittelst einer vom Superintendenten zu haltenden Rede geschieht, zehn Thaler an die Ministerialwittwenkasse gezahlt werden sollten. Und dabei ists bis itzt verblieben.

Zweiter

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Personen, die mit dem Kirchenwesen zu thun haben.

Erste Abtheilung.

Die Personen selbst.

§. 1.

Lehrer. Stand. Subordination.

Die zweckmässige Einrichtung der gottesdienstlichen Gesellschaften erfordert Lehrer. Jesus sandte seine Apostel aus zu lehren, diese stellten wieder Lehrer an, welchen andere folgten. Durch solche Einrichtung wurden die Gemeinden in unterschiedene Klassen, in Lehrer und in Zuhörer, eingetheilt. Es sind also in der christlichen Kirche stets Personen gewesen, deren Pflicht es war, die übrigen Glieder der Gemeinden zu unterrichten, und zur Befolgung der beigebrachten Lehre zu ermahnen. Und da sie öffentlich ausschliessungsweise dazu bestellt, auch von den Gemeinden dafür erkannt, und durch verschiedene

Vor-

Vorrechte von andern unterschieden werden: so machen sie einen besondern Stand aus, in welchem, Ordnung zu erhalten, einige andern vorgesetzt, a) und diese jenen untergeordnet sind. Die Vorgesetzten sind die Superintendenten, die Untergeordneten die übrigen geistlichen Personen.

§. 2.

Superintendenten der Stadt Braunschweig.

Die Stadt Braunschweig erhielt mit der im J. 1528 zu Stande gebrachten Kirchenverbesserung auch einen Superintendenten. Er hatte, und hat noch itzt die Aufsicht über die Gymnasien und Schulen der Stadt und der Pfahldörfer, und prüft die Kandidaten des Predigtamts oder die Adjuncti Ministerii — jedoch blos in so fern sie bei den Stadtkirchen in Braunschweig oder auf den Pfahldörfern angestellet werden sollen, denn sonst gehören alle Prüfungen allein vor das F. Konsistorium — in der Sacristei der Brüderkirche, wohin sich das geistliche Ministerium begibt, dessen Mitglied er ist; und ordinirt selbige, in Gegenwart des in Pleno versammelten geistlichen Ministeriums, und zwar bei offenen Thüren, in erwähnter Kirche, und wenn sie darauf die gewöhnlichen Prästanda bei F. Konsistorium geleistet haben: so introducirt er sie nach Maaßgabe des

a) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 222. 244 f. und Vorrede zu selbiger.

Digitized by Google

des an den jedesmaligen dirigirenden Bürgermeister und an ihn erlassenen Introductions-Mandats. Er ist, so wie ehedem sein Koadjutor, an keine gewisse Pfarre angewiesen, sondern predigt nur Sonn- und Festtags Nachmittags in der Brüdernkirche. Anfänglich predigte er, wie vorhin bemerkt wurde, in der Martinskirche — und der vormalige Koadjutor in der Pauliner- Catharinen- oder Aegidienkirche — nachdem der Gottesdienst in allen übrigen Kirchen geendigt war, a) damit Zuhörer aus der ganzen Stadt ihn hören, und er zugleich allen Stadtpredigern zum Muster gereichen konnte. Von dieser Anordnung hat die so genannte Doktorspredigt in der Brüdernkirche, Sonntags Nachmittags von zwei bis vier Uhr annoch ihren Namen und Ursprung, weil der Superintendent jedesmal, bis auf Köcher, Doctor Theologiä war. Der erste Braunschweigische Superintendent war M. Mart. Görlitz, welchen D. Bugenhagen einführte. b) Unter seinen Nachfolgern zeichnete sich D. Mart. Chemnitz vorzüglich aus; in neuern Zeiten machte sich D. Köcher, welcher nachher in Jena stand, als einen fruchtbaren Schriftsteller bekannt. — Der Stadtsuperintendent ist auch zugleich jedesmaliger erster Assessor des geistlichen Gerichts zu Braunschweig, und seit 1755 ist ihm auch eine besondere Generalsuperintendentur auf dem Lande beigelegt.

§. 3.

a) Kirchenordn. der St. Br. 1528 u. 1531.
b) Rehtmeyers K. H. der St. Br. Th. 3. S. 70.

Digitized by Google

§. 3.

Superintendenten des Herzogthums Braunschweig in den Jahren 1543 — 1547.

Bei der Reformation, welche die Eroberer der Vestung Wolfenbüttel im Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande vornahmen, a) wurden fünf Superintendenten verordnet;

1. Der Schloßprediger zu Wolfenbüttel, über die Gerichte und Dörfer Beddingen, Salzthal, Evessen, Schöppenstädt, Wendhausen, Rigenbrügge (Reinbrück), Lichtenberg, Amt Sigerse, Liebenburg, Schladen, Hessen, Harzburg, Bienenburg, Widelah, Salzgitter; über die Riddagshäusischen Dörfer: Veltem vor der Ohe, Luckelem, Samtleben; über die freien Dörfer im Gericht Asseburg: Groß-Valberg, Reindorf, Netzleben und Achem.

2. Der Pfarrer zu Helmstädt über Marienthal, im Werder zu Wolfsburg, im Gericht Langeleben, Süpplingenburg, Calvörde, Rigehus (Neuhaus), Schöningen, Jerxheim, Vogtsthal und Königslutter.

3. Der Pfarrer zu Bokenem über die Gerichte: Woldenberg, Lutter vor dem Bahrenberge, Steinbrück, Binder, Olber; und andere adeliche freie Dörfer in demselben Gerichte.

M 2 4.

a) Th. 1. Abschn. 2. Abth. 1. §. 1.

Digitized by Google

4. Der Pfarrer zu Gandersheim über die Gerichte: Gandersheim, Greene, Westerhofen, Staufenburg, Seesen, Bilderlah, Zellerfeld, Gittelde, und auf den Bergwerken.

5. Der Pfarrer zu Alfeld über die Herrschaft Homburg mit allen darinn befindlichen adelichen Dörfern, über die Winzenburg mit den adelichen Dörfern, Holzminden, Fürstenberg, Wispenstein, Bodenburg, Lammspring, und die daselbst belegenen von Steinbergischen Dörfer. a)

§. 4.

Herzogs Julius Bestellung der Superintendenten.

Nach Herzogs Heinrich des Jüngern Absterben verordnete der Herzog Julius, bei der allgemeinen Kirchenverbesserung seiner damaligen Länder, zu welchen das sogenannte grosse Stift, oder der größte Theil des Bischofthums Hildesheim mit gehörte, einen Generalissimus Superintendens zu Wolfenbüttel, unter welchem fünf Generalsuperintendenten und mehrere Specialsuperintendenten in folgender Ordnung b) standen.

1. Generalsuperintendent zu Wolfenbüttel in der Neustadt. Diesem waren die Specialsuperinten-

tenden

a) Kirchenordn. v. J. 1543.

b) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 244. f.

Digitized by Google

tendenten zu Salzthal, Schöppenstädt, Sawingen, Barum und Burgdorf untergeordnet.

2. Generalsup. zu Helmstädt. Specialsup. zu Schöningen und Königslutter.

3. Generalsup. zu Bokenem. Specialsup. zu Nette und Niederfreden = Olsburg.

4. Generalsup. zu Gandersheim. Specialsup. zu Seesen, Salzgitter oder Liebenhalle, Alshausen und Greene.

5. Generalsup. zu Alfeld. Specialsup. zu Halle, Holzminden, Amt Winzenburg, Dietrichholtensen und Lammspring.

§. 5.

Generalissimus Superintendens.

Der erste Generalissimus war D. Nic. Selnecker a) im J. 1570. Da man ihn des Kalvinismus beschuldigte, half er sich dadurch aus der Verlegenheit, daß er 1572 resignirte. D. Timoth. Kirchner erhielt seine Stelle, b) gerieth aber, bald nach seiner Ankunft in Wolfenbüttel, mit ihm in Streit, welcher durch Chemnitzens Vermittelung mit diesem Erfolg beigelegt wurde, daß der Herzog Selneckern zum Generalissimus über Gan-

a) *Hamelmanni* Hist. eccles. infer. Sax. P. II. p. 31.

b) Leukfelds Gandersh. Antiq. S. 325.

Digitized by Google

dersheim und Alfeld, Kirchnern aber in solcher Qualität über Wolfenbüttel, Helmstädt und Bokenem bestellte. a) In einem eigenhändigen Schreiben des Herzogs Julius vom J. 1573 b) an den Kanonikus Heinr. Müller zu St. Blasius, darinn er ihn zum Beisitzer des neuerrichteten Konsistoriums zu Riddagshausen ernennt, wird angeführt, daß unter andern auch der Supremus und die Generalissimi Superintendentes zu Beisitzern verordnet worden. Wahrscheinlich bezieht sich erstere Benennung auf den Generalissimus, letztere auf die Generalsuperintendenten. Die Würde eines Generalissimus starb mit dem Obersuperintendenten D. Joh. Bernh. Hassel im J. 1754 aus; indessen ist für den Wolfenbüttelschen Generalsuperintendenten noch die eine und andere Vorzüglichkeit daher übrig geblieben. So ist es unter andern hergebracht, daß er alle Generalsuperintendenten, auch den Braunschweigischen als Stadtsuperintendenten einzuführen hat.

§. 6.

Neuere Einrichtung der Superintendenturen.

Bis zur Mitte des itzigen Jahrhunderts hatte der Generalissimus oder Obersuperintendent die

Auf=

a) Gedr. Fürstl. Schreiben v. 15. Dec. 1572. Rehtmeyers K. H. der St. Br. Th. 3. S. 363.

b) Rehtmeyers Br. Lün. Chron. S. 1013.

Aufsicht über die damaligen vier Generalsuperintendenturen.

1. Generalsuperintendentur Wolfenbüttel. Diese begriff folgende acht Specialsuperintendenturen in sich: Salzthal, Schöppenstädt, Kissenbrück (vorher Groß-Biwende oder Remlingen), Barum (vorher Cramme), Lide (vorher Usingen), Oberfehrden oder Lichtenberg, Campen und das Eichgericht.

2. Generalsup. Helmstädt. — Specialsup.: Schöningen und Königslutter.

3. Generalsup. Gandersheim. — Specialsup.: Neustadt, Seesen, womit damals Alshausen verbunden war, und Greene.

4. Generalsup. Holzminden. — Specialsup.: Halle (vorher Bevern) und Stadtoldendorf. *)

§. 7.

Neueste Anordnung der Superintendenturen im Herzogthum Braunschweig.

Seit 1755 und 1764 sind folgende General- und Specialsuperintendenturen **) im Herzogthum Braunschweig.

M 4 1. Die

*) Aus einer nachgelass. Handschrift des K. Raths J. G. Hagemann.

**) Die Specialsuperintendenturen sind nicht ausschliessend mit gewissen Pfarren verbunden.

Digitized by Google

1. Die Generalsuperintendentur **Wolfenbüttel.** Diese erstreckt sich über die Hauptkirche U. L. F., die Trinitatis- und Garnisonkirche, die Johanniskirche in der Auguststadt, und über folgende Specialsuperintendenturen mit ihren Pfarren: a. Salzthal; b. Semmenstädt (ist itzt mit Remlingen kombinirt); c. Remlingen (vorher Denkte); d. Schöppenstädt; e. Thiede; f. Bahrum; g. Engelstädt; h. Lichtenberg.

2. Generalsup. **Braunschweig.** Hierzu gehören die Stadtpfarren zu St. Martin, St. Catharine, St. Ulrich oder zum Brüdern, St. Andreas, St. Magnus, St. Aegidius und die Garnisonkirche, St. Petrus und St. Michael; *) imgleichen St. Leonhard vor der Stadt, auch die Pfarren der Pfahldörfer Lehndorf, Oelper und Rüningen, wovon die des letzten Orts mit der Michaeliskirche kombinirt ist, und nachstehende Specialsuperintendenturen: a. Querum — Der Superintendent ist itzt der erste Prediger zu St. Martin in Braunschweig; der Prior und Klosterprediger zu Riddagshausen, welcher zu Querum wohnt, hat zwar itzt den Titel Superintendent, ist aber von der Inspection eximirt —; b. Campen — die Inspection versieht itzt der Generalsuperintendent zu Braunschweig selbst —; c. Eich itzt Denstorf; d. Wendeburg.

3. Ge-

*) Die Stiftskirche zu St. Blasius steht unmittelbar unter dem Konsistorium.

Digitized by Google

3. Generalsup. Helmstädt. Unter dieser stehen die St. Stephans- und St. Walpurgispfarren in der Stadt Helmstädt, und die Specialsuperintendenturen: a. Vorsfelde; b. Königslütter; c. Calvörde.

4. Generalsup. Schöningen. Diese entstand im J. 1764 durch Theilung der Helmstädtschen, welche der damalige Generalsuperintendent D. Teller veranlaßte. Hierzu gehören, ausser der Stadtpfarre zu St. Vincenz und der Cluspfarre, nachstehende Superintendenturen: a. Hojersdorf, itzt Söllingen; b. Warberg; c. Watenstädt.

5. Generalsup. Greene. — Specialsuperintendenturen: a. Seesen; b. Alshausen — ist itzt mit Seesen verbunden —; c. Greene — versieht der Generalsuperintendent selbst —; d. Wenzen, itzt Dilligsen; e. Harzburg, itzt Harlingerode.

6. Generalsup. Holzminden. Diese hat die Pfarren zu Holzminden und Amelungsborn und folgende Specialsuperintendenturen unter ihrer Aufsicht: a. Deensen, itzt Golmbach; b. Stadtoldendorf; c. Halle, itzt Eschershausen.

§. 8.

Superintendentur zu Blankenburg. Inspection zu Walkenried.

Die Superintendentur des Fürstenthums Blankenburg verwaltet der Oberprediger bei der St. Bartholomäuskirche zu Blankenburg. Sie erstreckt sich

Digitized by Google

über die genannte, und über die St. Catharinen-Garnisonpfarre in dieser Stadt, und alle übrigen Pfarren des Fürstenthums, 1. vor dem Harze: Benzingerode, Heimburg, Börneke, Kattenstädt, Wienrode, Timmenrode; 2. auf dem Harze: Hasselfelde, Hüttenrode, Allrode, Stiege, Trautenstein, Tanne, Braunlage; 3. im Stiftsamte Walkenried: Walkenried, Hohegeiß, Zorge und Wieda. Zu Walkenried ist eine Inspection über die vier zuletzt genannten Pfarren, welche der Superintendentur zu Blankenburg untergeordnet ist, und vom Pfarrer zu Walkenried verwaltet wird.

§. 9.

Prediger. Schullehrer. Kandidaten des Predigtamts.

Die den Superintendenten untergebenen Personen des geistlichen Standes, sind die Prediger, und diejenigen, die zwar nicht durch die Ordination zu diesem Stande eingeweihet sind, jedoch einige Verrichtungen des geistlichen Standes übernehmen. Letztere sind theils die Lehrer der lateinischen und deutschen Schulen, theils die Kandidaten des Predigtamts, welche das Tentamen wegen der Befugniß zu predigen mit Beifall ausgestanden haben. Von den Riddagshäusischen und Michaelsteinischen Kollegiaten findet sich bei Beschreibung der Klosteranstalten a) mehrere Nachricht.

§. 10.

a) Abschn. 8. Abth. 3. §. 12. 13.

Digitized by Google

§. 10.

Kirchendiener.

Die Kirchensachen und der öffentliche Gottesdienst erfordern noch gewisse Verrichtungen, die nicht zum geistlichen Amte, sondern zu den Kirchenämtern gehören. Solche übernehmen vermöge ihrer Bedienung die Kantoren und Organisten, die Küster oder Opferleute, die Kirchen- und Armenvorsteher; die Bälgentreter und Todtengräber. Alle diese Personen stehen in Sachen, die ihr Kirchenamt betreffen, nicht unter der Civil- sondern unter der Konsistorialgerichtsbarkeit.

Zweite Abtheilung.

Obliegenheiten der geistlichen Personen.

§. 1.

Amtspflichten der Generalsuperintendenten.

Die Generalsuperintendenten waren ehemals Mitglieder der Synode, welche das Fürstl. Konsistorium zu Wolfenbüttel jährlich zweimal hielt. a) Itzt liegt ihnen ob, über die reine Lehre, (d. i. die als orthodox angenommenen Lehrsätze) nach Inhalt der h. Schrift,

a) Vorrede zur Kirchenordn. v. J. 1569.

Schrift, zu halten; a) auf die Specialsuperintendenten Acht zu haben, daß sie ihrer Instruction gehörig nachkommen, denselben zur Wiederherstellung der Ordnung im Kirchenwesen, falls sie zerrüttet worden, behülflich zu seyn; und die vom Fürstl. Konsistorium erhaltenen Verordnungen und Rescripte ihnen zur Bekanntmachung und Befolgung zuzufertigen. b) Die Generalvisitationen, welche sie alle vier oder fünf Jahre bei den Kirchen ihrer Diöces zu halten hatten, c) sind soweit eingestellt, daß sie itzt nur die Specialsuperintendenten visitiren, nach den Umständen ihrer Inspection sich erkundigen, über die Verbesserung der wahrgenommenen Unordnungen und Mängel mit ihnen sprechen, die Akten über die mit den Predigern gehaltenen Kolloquien sich vorlegen, und eine Abschrift des dem Fürstl. Konsistorium erstatteten Visitationsberichts sich einhändigen lassen — wie bereits oben bemerkt worden ist. d) Die Ordination der neuen Prediger war vormals dem Obersuperintendenten übertragen, e) itzt wird sie vom Generalsuperintendenten zu Wolfenbüttel verrichtet; im Fürstenthum Blankenburg ist sie ein Ge-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 93. §. 1. S. 99. §. 16.

b) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 236. Ern. K. O. Th. 1. S. 99. §. 16. S. 132. 134. 135.

c) Verordn. v. 28. May 1746. §. 1.

d) Abschn. 1. Abth. 2. §. 4.

e) Agenda v. J. 1657. S. 132. Ern. K. O. Th. 2. S. 88.

Digitized by Google

Geschäfte des dasigen Superintendenten. Der Generalsuperintendent zu Braunschweig examinirt und ordinirt die bei den Stadtkirchen und auf den Pfahldörfern ins Predigtamt tretenden Kandidaten vor dem geistlichen Gericht, so wie er auch mit den nach Braunschweig beförderten, bereits im Amte gestandenen, Predigern ein Kolloquium in seinem Hause in Gegenwart des Seniors, Subseniors und Juniors des Ministeriums hält. Er führt auch die Prediger, die sämmtlichen Schullehrer und Opferleute in der Stadt und den Pfahldörfern, auch im Aegidien-Kreuzkloster ein. Vormals censirte er auch die daselbst zum Druck kommenden theologische Schriften; a) diese Censur ist aber unter der itzigen Regierung eingegangen.

§. 2.

Obliegenheiten der Specialsuperintendenten.

Die Specialsuperintendenten führen die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, mithin auch über die Amtstreue und den Lebenswandel der geistlichen Personen ihrer Superintendenturen, b) halten

a) Declarat. v. 14. Sept. 1707. Ern. K. O. Th. 1. S. 102. §. 6. Rescript an das F. Directorium der Waisenhausbuchdruck. v. 3. May 1784.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 99. Konsist. Ausschr. v. 30. Oct. 1749.

Digitized by Google

ten Kirchenvisitationen, a) und Kolloquien mit ihren Predigern, geben denselben Auskunft, wie bei besondern Amtsvorfällen, Taufen der Erwachsenen rc. und mit solchen Katechumenen zu verfahren sey, auf deren Konfirmation, ihrer Untüchtigkeit ungeachtet, die Aeltern bestehen, u. dergl. m.; sie halten darüber, daß kein Prediger nichttentirten Kandidaten die Kanzel öffne; b) versiegeln bei Sterbefällen der Prediger die Kirchenregistratur, besorgen die Verwaltung erledigter Pfarrämter — wovon ohne Verzug Anzeige gemacht werden muß c) — durch die benachbarten Prediger; lassen die zur Wiederbesetzung derselben geschickt befundenen Kandidaten, nach vorher deshalb an sie ergangenen Aufstellungs-Mandat des F. Konsistoriums, in der erledigten Kirche zur Probe predigen, d) führen dieselben, wie auch die Schullehrer, ein, und zeigen sofort dem Generalsuperintendenten deren Namen an. e) Ehedem examinirten sie auch die Kustoden und Schuldiener, welches aber itzt zu Wolfenbüttel nach vorgängig deshalb geschehener Anordnung des F. Konsistoriums von dem jedesmaligen Schulinspector geschieht. Bei Verwilligungsgesuchen zum Bau

a) Verordn. v. 28. May 1746. §. 1. Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 2.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 19. 22. 31. 35.

c) Konsist. Ausschr. v. 26. May 1736.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 11. 12. §. 1. 3.

e) Rescr. v. 11. Dec. 1765.

Digitized by Google

Bau oder zur Reparatur der Kirchen- und Pfarrgebäude senden sie von Bauverständigen verfertigte Anschläge, a) und vom Kassenetat der milden Stiftungen ihrer Inspection, jährlich einen Bericht an das F. Konsistorium ein. b) Imgleichen berichten sie an dasselbe jährlich um Ostern, wie viel Kandidaten der Theologie sich in ihrer Inspection aufhalten; woher dieselben gebürtig; wann sie examiniret worden und wie sie sich bisher aufgeführt haben. c) Ueberdem befördern sie die monatlichen Geburts-Kranken- und Todtenlisten an den Landphysikus, d) bringen die von ihren eigenen Pfarrörtern in Tabellen, und verfertigen aus diesen, und aus den von den Predigern ihnen zugeschickten jährlich zwei summarische Verzeichnisse, welche sie an das Fürstl. Ministerium zu Braunschweig abliefern. e)

§. 3.

Pflichten der Prediger.

Die Prediger sind verpflichtet ihre Gemeinden in den dazu bestimmten Zeiten öffentlich in der christlichen Religion zu unterrichten, Taufe und Abendmahl

a) Konsist. Ausschr. v. 23. März 1730.

b) Dergl. v. 16. Aug. 1777, Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 10.

c) Dergl. v. 9. Apr. 1768.

d) Ausschr. v. 9. März 1781.

e) Instruct. zu den Verzeichn. der Geb., Gestorb. u. Kopul. v. 8. Dec. 1788.

Digitized by Google

mahl nebst den übrigen Handlungen ihres Amts, und den öffentlichen Gottesdienst nach der Kirchenordnung zu verwalten, bei ihren Amtsverrichtungen Ehrfurcht zu beweisen, und vorschriftsmässig gekleidet zu seyn (auf welchen letzten Punkt aber ausser den Amtsverrichtungen eben nicht mehr gesehen wird, jedoch darf die Kleidung nicht auffallend seyn), den landesherrlichen und Konsistorialverordnungen sich gehorsam, und gegen ihre Superintendenten Achtung und Folgsamkeit zu bezeigen, einen mit der Lehre einstimmigen Wandel, ihren Gemeinden zum Beispiel, zu führen, a) die Schulen gehörig zu visitiren, und den Schullehrern mit Rath und Anweisung zu Hülfe zu kommen. b) Fallen nöthige Reisen vor, welche mehr als einen Tag und eine Nacht Zeit erfordern, so müssen sie ihrem Superintendenten, bei Vermeidung eines Thalers Strafe an die Armenanstalten, Nachricht davon ertheilen, und solche Anstalten treffen, daß die in ihrer Abwesenheit vorfallenden Amtsgeschäfte verrichtet werden. c) Vermö-

ge

a) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 200. Agenda v. J. 1657. S. 47., Ern. K. O. Th. 1. S. 8. §. 1. S. 15. §. 2. S. 19. §. 5. Konsist. Ausschr. v. 10. May 1724.

b) Ordn. für die Schulen auf dem Lande v. 22. Sept. 1753. §. 33. 34. Landesherrl. Rescr. an das Konsist. v. 30. July 1756. Konsist. Ausschr. v. 31. Oct. 1770.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 21. §. 9. Konsist. Ausschr. v. 14. Oct. 1722.

Digitized by Google

ge ihres Amts haben sie die Inspection über die Armenanstalten in ihren Gemeinden, sie führen die Armen- a) und die Kirchenrechnung, b) imgleichen die Diptycha, oder die Kirchenbücher, nach einer gegebenen Vorschrift, tragen die von Zeit zu Zeit ergehenden Konsistorialverfügungen in das Rescriptenbuch ein, c) und haben die Kirchen- und Pfarreregistratur in guter Ordnung zu erhalten. Die letztere, mit einem genauen Verzeichniß davon, wird in einem vom Kirchenvermögen angeschafften Schranke aufbewahrt, dessen Schlüssel nach dem Absterben des Predigers dem Superintendenten abgeliefert wird, welcher darauf den Schrank versiegelt. d) Im Kirchenbuche werden die Namen und die Zeit der Gebornen, Getauften, Konfirmirten, Proklamirten, e) Kopulirten, Verstorbenen, Proselyten, und die eingeführten Prediger des Orts eingetragen. Bei den Verstorbenen wird der Geburtsort, das Alter, die letzte Krankheit, die öffentliche oder stille Beerdigung; bei den Gebornen und Getauften werden die Namen der Aeltern bemerkt, die genannten Vä-

a) Reglem. wegen der Armenanstalten, vom 17. Dec. 1744. §. 6. 11.

b) Landesherrl. Rescr. an das Konsist., v. 11. May 1746.

c) Konsist. Ausschr. v. 30. May. 1748.

d) Rescr. v. 30. Oct. 1765.

e) Konsist. Rescr. v. 20. Febr. 1768.

Digitized by Google

Väter unehelicher Kinder aber auf einem besondern Zettel verzeichnet, welcher in das Kirchenbuch gelegt wird. a) Die monatlichen Geburts-, Kranken- und Todtenlisten, welche die Prediger von den Opferleuten bekommen, werden von ihnen revidirt, attestirt, und durch den Bauermeister, nicht wie vormals an den Landphysikus, b) sondern an den Superintendenten, c) gesandt. Die jährlichen Listen der Gebornen, Gestorbenen und Kopulirten verfertigen sie nach einer gedruckten Tabelle, auf einer andern verzeichnen sie die Verstorbenen insbesondere, nach ihrem Alter und den Krankheiten, an welchen sie gestorben sind, und schicken beide im Monat Januar d) ihrem Superintendenten zu. e) Auf ersterer Tabelle ist ein leerer Platz gelassen zu Anmerkungen, wo besonders der Umstand angeführt werden soll: wer das Geschäfte der Geburtshülfe verrichtet hat. f) Die fünfjährigen Seelenlisten arbeiten die Prediger auf dem Lande dergestalt aus, daß sie sowol namentliche, als summarische, Verzeich-

a) Konsist. Ausschr. v. 25. Jan. 1749., v. 15. Juny 1774. u. 8. April 1775.

b) Ausschr. v. 25. Oct. 1775.

c) Ausschr. v. 9. März u. 28. May 1781.

d) Rescr. v. 27. Febr. 1756. Ausschr. v. 14. July 1762. u. 16. März 1769.

e) Instruct. v. 8. Dec. 1780. Ausschr. v. 20. Jan. 1781.

f) Konsist. Ausschr. v. 16. Dec. 1797.

Digitized by Google

zeichnisse aller am Schlusse des letzten Jahres an ihren Pfarrörtern lebenden Personen in gedruckte Tabellen bringen, diesen eine allgemeine Anzeige der in den letzten fünf Jahren Gebornen, Gestorbenen, geschloßnen und getrennten Ehen beifügen. Dabei richten sie sich genau nach der Instruktion. Vor abgelaufenem Januar schicken sie diese Listen an das F. Amt oder Gericht ihres Pfarrorts. a) Verlobungen, welche nicht in gradibus prohibitis contrahiret, mutuo dissensu aber wieder aufgehoben worden, b) haben sie, so wie Ehebruch und andere Aergernisse, die gerichtlich zu bestrafen sind, c) auch den Selbstmord, d) an F. Konsistorium; epidemische Krankheiten aber nicht allein dem Landphysikus, sondern auch dem F. Amte zu melden. e) In Berichten an die Konsistorien dürfen sie nicht mehr als einerlei Sache anzeigen, haben sie aber mehrere Berichte: so soll solches mittelst der Postscripte geschehen. f)

N 2 §. 4.

a) Instruct. v. 8. Dec. 1780. Nachtrag zur Instr. v. 11. Dec. 1781. Rescr. v. 24. Nov. 1781. Ausschr. v. 11. Dec. 1783. Konsist. Ausschr. Bl. d. 6. Dec. 1788.

b) Konsist. Ausschr. v. 8. Jan. u. v. 2. Jul. 1766.

c) Konsist. Ausschr. v. 9. Apr. 1768. Verordn. v. 26. Nov. 1770.

d) Konsist. Ausschr. v. 28. Nov. 1789.

e) Konsist. Ausschr. v. 25. Jun. 1780., v. 7. Jan. 1784. u. v. 7. Jun. 1788.

f) Konsist. Ausschr. v. 6. März 1765.

Digitized by Google

§. 4.

Pflichten der Schullehrer.

Schullehrer haben diese wichtige Verbindlichkeit auf sich, daß sie die Jugend am Verstande und Herzen ausbilden, und den Grund zu ihrer Brauchbarkeit für das allgemeine Beste, und zu ihrem künftigen Glück legen. In solcher Hinsicht haben sie dasjenige insonderheit zu beobachten, was die Schulordnungen ihnen vorschreiben, und wozu sie von ihren Vorgesetzten angewiesen werden.

§. 5.

Pflichten der Kirchenbedienten.

Opferleute und Küster verschliessen die Kirche, bewahren das Kirchengeräthe auf und halten es reinlich, bereiten den Taufstein und Altar zur Taufe und zum Abendmahl, sind den Predigern gehörige Achtung und Folgsamkeit schuldig, und gehen ihnen beim öffentlichen Gottesdienste in geziemender Kleidung zur Hand. a) An den Buß= auch an hohen Fest= und andern Feiertagen setzen sie Becken oder Teller vor die Kirchthüren, zur Erweisung der Mildthätigkeit der Anwesenden, anstatt des ehemaligen Opferns auf dem Altar, b) und verfertigen die monatlichen Verzeichnisse der Ge=

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 60. 85.

b) Konsist. Ausschr. v. 22, May 1745.

Gebornen, Kranken und Verstorbenen. a) In der Stadt Braunschweig, auch in andern Städten, führen sie die Kirchenbücher, worauf sie eidlich verpflichtet sind, weshalb ihnen bei den darinn zu bemerkenden Vorfällen die Umstände von den Interessenten aufrichtig gemeldet werden müssen. b) Die Obliegenheiten der Kantoren und Organisten, wie auch der Bälgentreter und Todtengräber, zeigen ihre Amtsnamen an; die Dienstpflichten der Kirchen- und Armenvorsteher werden, nebst ihren Bestellungen, bei Beschreibung der milden Stiftungen angeführt.

Dritte Abtheilung.

Einkünfte der Geistlichen und der Kirchendiener.

§. 1.

Einkünfte der Superintendenten.

Die General- und Specialsuperintendenten haben ihr Einkommen von ihren Pfarren, und vom baaren Gehalt, ferner von den Gefällen für die

a) Rescr. v. 17. Dec. 1746. Ausschr. v. 2. Apr. 1754., v. 25. Oct. 1773. u. 9. März 1781.

b) Avertiss. des F. Polizeidepart. in Br. v. 28. März 1781.

Digitized by Google

Einführung der Prediger und Schullehrer, von Kirchenvisitationen und Monirung der Kirchenrechnungen, welche letzten ihnen aber itzt kaum die Schreibmaterialien einbringen. Auch erhalten die Specialsuperintendenten für die Fertigung der jährlich einzusendenden Kirchenrechnungs-Extracte excl. der Kopialien, wenn sie 12 Kirchen und darunter in ihrer Inspection haben, jährlich im Ganzen 1 Thaler; denen aber so über 12 Kirchen haben, werden von jeder Kirche 3 Mgr. ausgezahlt.

§. 2.

Einkünfte der Prediger.

Da die Prediger ihre Zeit auf Studiren und Amtsverrichtungen verwenden müssen, so ist verordnet, daß sie ein anständiges Auskommen haben, und deshalb die zu jeder Pfarre von ältern Zeiten her gehörigen Gefälle dabei erhalten, davon abgekommene aber möglichst wieder beigebracht werden, und, wenn an einem und dem andern Orte die Einnahme zu gering ist, von den Superintendenten Vorschläge zur Verbesserung beim Konsistorium gethan werden sollen. a) Ihre Einkünfte bestehen zum Theil in vestgesetztem baarem Gelde, welches sie entweder an Salarien und Zinsen von Legatenkapi-

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Ern. K. O. Th. 1. S. 51. 52. 53. §. 1. 2. 3. Verordn. v. 14. Juny 1714.

Digitized by Google

Kapitalien, oder an Quartalgeldern, Opfern und Accidentien erhalten. Bei den Einsammlungen des Vierzeitenpfennigs, so wie anderer Gefälle für die Prediger dürfen die Grenzen ihrer Pfarren nicht überschritten werden; a) innerhalb derselben aber sind auch die neuen Anbauer, b) und die beurlaubten und im Depot stehenden Soldaten, welche sich in Städten oder Dörfern als Häuslinge aufhalten, c) nicht davon frei. Die sogenannten Opfer werden an den Oertern, wo dieserhalb keine andere Einrichtung, z. B. durch die vor die Kirchthüren gesetzten Becken oder auf andere Weise, d) gemacht werden, an den drei hohen Festen, überdem bei Kopulationen, Taufen, und Leichenreden, von den Anwesenden auf den Altar, und wenn dergleichen Handlungen in den Häusern verrichtet werden, auf einen herumgehenden Teller gelegt. Accidentien, Jura Stolä, werden ihnen für gewisse Amtshandlungen, auch alsdann entrichtet, wenn Concession und Dispensation ertheilt worden, daß die Kopulationen ohne Proklamation, oder privatim, oder an andern Orten vollzogen werden dürfen; welches auch in mehrern Fällen statt findet. e) Die unbequeme Benennung des

a) Konsist. Ausschr. v. 19. Dec. 1743.
b) Rescr. v. 31. Oct. 1765.
c) Konsist. Ausschr. v. 26. Juny 1767.
d) Konsist. Ausschr. v. 22. May 1745.
e) Konsist. Ausschr. v. 21. Febr. 1729. Rescr. v. 14. Dec. 1744.

Digitized by Google

Beichtgeldes, a) ist in den Namen eines freiwilligen Geschenks, welches die Kommunikanten den Predigern als einen Theil ihrer Besoldung beim Anmelden zustellen sollen, abgeändert worden. b) In der Stadt Braunschweig werden die Accidentien, und das Opfergeld von Kopulationen, die Braut mag in der Hof- oder in einer Stadtkirche eingepfarret seyn, zwischen den beiderseitigen Predigern getheilt. c) Stehen übrigens mehrere Prediger bei einer Kirche, so wird das Beichtgeld, nebst den übrigen Accidentien, gemeiniglich getheilt; d) wo solches nicht üblich ist, darf kein Prediger den Eingepfarrten zureden, ihn zum Beichtvater zu wählen, oder Kopulationen und Taufen in seine Woche zu verschieben. e) Bei Begräbnissen, welche von Armenanstalten besorgt werden, stehen die Stolgebühren den Beerdigungskosten nach; f) beim Begraben der todtgebornen Kinder aber fallen sie ganz weg. g) Für den Hof- h) und Stiftsprediger, i) in Bezug auf die Prediger der Stadt Braunschweig,

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 41. §. 15.
b) Verordn. v. 5. März 1775.
c) Rescr. v. 11. Dec. 1709.
d) Verordn. v. 2. Oct. 1645. Ern. K. O. Th. 1. S. 41. §. 15.
e) Ern. K. O. Th. 1. S. 53. §. 3.
f) Ausschr. v. 9. März 1752.
g) Ausschr. v. 16. Jan. 1742.
h) Reglem. v. 16. Aug. 1724. und v. 4. Jan. 1773.
i) Reglem. v. 23. May 1782.

Digitized by Google

schweig, imgleichen für die Stadt- und Garnisonprediger, a) und daß die sämmtlichen Artilleriebedienten in Braunschweig zur Garnisongemeinde gehören, b) ist in Ansehung der Amtsverrichtungen und Gebühren in den unten angeführten Reglements entschieden. Diejenigen Reformirten, welche in der Stadt Braunschweig eigene oder gemiethete Häuser bewohnen, tragen bei Sterbefällen die Gebühren an die lutherischen Kirchen und Schulen ab, nicht aber die Inquilinen, c) unter welchen die zur Messe kommenden Kaufleute, d) die sich daselbst aufhaltenden Studirenden, die Handlungsbediente, Handwerksgesellen, Lehrbursche und Dienstboten mit begriffen sind. e) Ausser gedachten Sterbefällen aber erlegen die dortigen Reformirten keine Jura Stolä an die Kirchen der herrschenden Religion. Römischkatholische bezahlen für Proklamationen, Kopulationen, Taufen, Beerdigungen, und was dahin gehört, jedesmal an die evangelischlutherischen Prediger, und zwar völlig, wenn sie ein Bürgerhaus eigenthümlich oder miethsweise besitzen, zur Hälfte hingegen, wenn sie Häuslinge und von geringem Stande sind, von Honoratioren und Bemittelten

N 5 aber

a) Reglem. v. 6. Jan. 1725. Declar. v. 23. Juny 1750., v. 30. Aug. 1763., v. 17. Dec. 1772., u. 25. März 1773.
b) Verordn. v. 1. Oct. 1735.
c) Regulativ v. 3. Dec. 1720. u. 2. Apr. 1742.
d) Resol. v. 5. März 1783.
e) Rescr. v. 24. März 1783.

Digitized by Google

aber wird erwartet, daß sie den evangelischen Predigern, vorzüglich bei Kopulationen, mehr als die Halbschied zuwenden, weil dieselben das Opfergeld entbehren müssen. a) Ausser dem baaren Gelde bestehen die Einkünfte der Prediger an einigen Orten im Zehnten von dem, was auf den der Pfarre zehntpflichtigen Grundstücken gewachsen ist, auch in Sammlungen an vestgesetztem Getreide, an Brodten, Hühnern, Eiern, Würsten, Flachs und andern Naturalien, und in der Nutzung, die sie aus den Pfarrländereien ziehen. Hin und wieder haben sie auch Wiesentheilungen und Riegegras, b) auch Holztheilungen. Die Einkünfte vom Ackerbau sind bei den beständig steigenden Preisen der Lebensbedürfnisse die sichersten. Damit aber derselbe den Predigern nicht lästig werde, ist Verfügung gemacht, daß an mehrern Orten die Eingepfarrten denselben durch Pflügen, durch Dünger- und andere Dienstfuhren erleichtern. c)

§. 3.

Einkünfte der Schullehrer.

Die Lehrer an den lateinischen Schulen in den Städten haben Salarien, Schulgeld, Accidentien von

a) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 11. Rescr. v. 12. Aug. 1784.
b) Verordn. v. 6. März 1732.
c) Verordn. v. 28. Aug. 1651. Ern. K. O. Th. 1. S. 133.

Digitized by Google

von Begräbnissen, Neujahrssammlungen, an einigen Orten Naturallieferungen; diejenigen Schulkollegen, welche zugleich Kantoren sind, haben auch Einnahme von den Kirchen, bei welchen sie angestellt sind. Die Emolumente der Lehrer an den deutschen Schulen in den Städten, bestehen in Salarien und im Schulgelde, womit größtentheils freie Wohnung verknüpft ist; auf dem Lande in Schulgelde, a) freier Wohnung, b) und wenn sie dabei Kantoren, Küster und Organisten sind, c) in Besoldung, Neujahrssammlung, d) Accidentien bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen, auch wol in Quartalgeldern und Naturallieferungen; nebst Ackerbau und Wiesewachs. Neue Anbauer müssen an die Schulmeister ein Vierfaß Rocken geben. e) Das Hergebrachte muß ihnen ohne Weigerung gereicht, und wenns zu gering ist, durch Vermittelung der Visitatoren vermehrt werden. f)

§. 4.

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 61. §. 2.

b) Allgem. Landesordn. Art. 103. Ern. K. O. Th. 1. S. 56. §. 10.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 60. §. 2.

d) Den Küstern und Schulmeistern auf dem Lande wurden sie zwar untersagt, Verordn. v. 19. Dec. 1743, aber auch wieder verstattet. Konsist. Ausschr. v. 2. Dec. 1744.

e) Verord. v. 3. May 1764.

f) Ern. K. O. S. 61. §. 3. S. 139. Rescr. v. 8. Apr. 1726.

Digitized by Google

§. 4.

Einkünfte der Kirchendiener.

Die Organisten in den Städten geniessen Besoldung, Accidentien von solchen Kopulationen, wobei die Orgel gespielt wird, gemeiniglich freie Wohnung; und wenn sie zugleich Schullehrer sind, welches der Fall an verschiedenen Orten ist, so haben sie auch davon ihr Einkommen. Mit den Küstern verhält sichs hin und wieder eben so, daß sie mit an den Schulen arbeiten, und von diesen, so wie von Seiten der Kirche, Einkünfte, bisweilen auch freie Wohnung, erhalten. Die Opferleute zu Braunschweig bekommen bei ihren Quartalsumgängen auch den Beitrag von den Häusern der römischkatholischen Einwohner, so wie auch die Hälfte der übrigen Accidentien. a) Besorgen sie das Läuten der Glocken, so wird dafür etwas an Arbeitslohn ausgezahlt. — Die **Bälgentreter** werden aus der Kirchenkasse besoldet, und bei Kopulationen, wenn die Orgel geschlagen wird, für ihre Bemühung belohnt. Die **Todtengräber** haben zum Theil stehenden Gehalt und freie Wohnung; sonst nur das, was für die Eröffnung der Todtengruften nach jedes Orts Herkommen gegeben wird.

a) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 11.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Vortheile der Geistlichen.

§. 1.

Freie Wohnung.

Die den Geistlichen zugestandenen Vortheile sind ihnen, bei den mehrentheils sehr mässigen Einkünften, nöthig und schätzbar. Der vorzüglichste Vortheil ist die freie Wohnung. Pfarrwohnungen, mit den dazu gehörigen Gebäuden, welche nebst allen geistlichen Gebäuden in der Brand-Versicherungs-Gesellschaft eingeschrieben sind, a) werden an manchen Orten von den Kirchenmitteln, an andern von den Patronen der Kirchen, an noch andern von den Gemeinden, im Stande erhalten. Die Kosten zur jährlich zweimaligen Reinigung der Schornsteine, b) imgleichen zur Anschaffung eines Feuerhakens, einer Feuerleiter und etlicher lederner Eimer, c) werden aus der Kirchenkasse bestritten. Jede Reparatur, die, wenn sie vom Kirchenwesen besorgt wird, mehr als einen halben Thaler beträgt, müssen die Prediger gehörigen Orts zur Verwilligung anzeigen; was sie

a) Konsist. Ausschr. v. 10. Nov. 1753. Rescr. v. 21. März u. v. 3. Apr. 1754.

b) Konsist. Ausschr. v. 10. Aug. 1729.

c) Konsist. Ausschr. v. 22. April 1741.

Digitized by Google

sie aber aus ihren Mitteln zur Bequemlichkeit in den Pfarrhäusern bauen, ist weder der Nachfolger im Amte, noch die Gemeinde, zu ersetzen schuldig. a) Schulhäuser werden von der Gemeinde erhalten, b) wenns nicht hergebracht ist, daß die Baumaterialien und das Arbeitslohn aus der Kirchenkasse bestritten werden, wenn diese dazu hinreichendes Vermögen besitzt. c)

§. 2.

Freie Feuerung.

Freies Brennholz erhalten die Geistlichen theils aus den herrschaftlichen, theils aus den Gemeindeholzungen, wofür sie nur das Hauer- und Fuhrlohn, an manchen Orten aber gar nichts, bezahlen. Für einige Schulen, vornemlich in den Städten, wird die Feuerung völlig frei herbeigeschafft. Was die Prediger an Holz von den Gemeinden, dem Herkommen gemäß, erhalten, ist ihnen bestätiget worden. d) Das Quantum des Deputatholzes der Prediger und Schullehrer, was sie nach der alten Observanz zu geniessen gehabt, soll, nebst den Ursachen der geschehenen Veränderung desselben untersucht,

a) Verordn. v. 8. März 1707. Ern. K. O. Th. 1. S. 71. §. 16. S. 136.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 56. §. 10.

c) Rescr. an das Konsist. v. 28. Jan. 1764.

d) Verordn. v. 5. März 1732.

Digitized by Google

sucht, darauf, dem Befinden nach, das Nöthige verfügt werden; a) welche heilsame Verordnung aber, so wie viele andere, nicht an allen Orten in Observanz gekommen ist.

§. 3.

Eisernes Vieh und freie Weide.

Zu einigen Pfarren auf dem Lande gehören eiserne Kühe, welche die angehenden Prediger gemeiniglich aus mehrern ausheben dürfen. Für solche, und für eine gewisse Anzahl anderer Kühe, haben die Prediger die gemeine Weide frei. b) An verschiedenen Orten lassen sie so viel mit treiben, als ohne Nachtheil der Weide geschehen kann, c) welches ihnen auch, besonders an denjenigen Orten zugestanden worden, wo sie den größten Theil ihres Unterhalts aus der Viehzucht hernehmen müssen. d) Aus demselben Grunde werden den Schullehrern und Opferleuten, welchen vormals nur zwei Kühe auf die Weide gehen zu lassen vergönnt war, e) hin und wieder mehrere verstattet. f)

§. 4.

a) Receß v. 2. Sept. 1775. Art. 6.

b) Verordn. v. 14. Apr. 1658. u. 2. Nov. 1699.

c) Verordn. v. 15. Nov. 1656.

d) Verordn. v. 1. März 1700.

e) Verordn. v. 14. April 1658.

f) Verordn. v. 11. März 1700.

Digitized by Google

§. 4.

Freie Holzmast.

Die volle Holzmast haben die Prediger, gleich einem Ackermanne, auf vier, a) die Schullehrer auf den Dörfern und Hüttenörtern, wie ein Kothsasse, auf zwei b) Schweine frei; halbe und Viertelmast verhältnißmäßig.

§. 5.

Gnadenhalbesjahr der Wittwen und Kinder.

Wenn Prediger sterben, deren Besoldung entweder völlig, oder zum Theil, in baarem Gelde bestand, so wird die für das Sterbequartal als verdient c) geachtet, und kömmt den Wittwen, Kindern und Kindes-Kindern zu Gute. Nach Ablauf dieses Vierteljahrs geniessen dieselben die Besoldung des Gnadenhalbenjahrs, d) die Accidentien aber vom

a) F. Mastordn. des Fürstenth. Blankenb. vom 12. Sept. 1689. im Forstreglem. S. 41.

b) Daselbst. Ern. K. O. Th. 1. S. 61. §. 3.

c) Auch bei einem auswärtigen Ruf erhält der Prediger die Einkünfte desjenigen Vierteljahrs, in welchem die Veränderung vorgeht. *J. H. Boehmeri* Diss. de anno deservito s. salario promerito. Hal. 1715. 4.

d) Die Einkünfte desselben sind kein Nachlaß, sondern gründen sich blos auf die landesherrliche Gnade, können demnach wegen Schulden des Verstorbenen

Digitized by Google

vom Sterbetage an sechs Monate lang. a) War ihnen Ackerbau und Wiesewachs angewiesen, so werden die Einkünfte davon, — nach Absonderung der zum Wittwenthum vermachten Länderei b) — auf ein ganzes Jahr von Michaelis bis wieder zu Michaelis in Anschlag gebracht, und nach Abzug und Erstattung der Bestellungs- und Erndtekosten folgendermaassen getheilt. Stirbt der Prediger im September, so kömmt der Wittwe und den Kindern eine Hälfte der Einkünfte des folgenden Jahres, die andere dem angehenden Prediger zu; beim Todesfalle im October gehören jenen $\frac{7}{12}$, diesem $\frac{5}{12}$; im Nov. jenen $\frac{8}{12}$, diesem $\frac{4}{12}$ u. s. w. Der Sterbemonat wird als verdient geachtet. Geht also ein Prediger im März mit Tode ab, so geniessen Wittwe und Kinder die völlige Erndte; verstirbt er im April, May u. s. so haben sie von der Erndte des folgenden Jahres $\frac{1}{12}$, $\frac{2}{12}$ u. s. zu erwarten. Mit Zehnten, Meierzinsen und andern stehenden Gefällen,

denen nicht in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt oder verkümmert werden. Kees Handbuch des protest. Kirchenrechts. Leipz. 1791. 8. S. 295.

a) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 219. Ern. K. O. Th. 1. S. 57. §. 1. 2. — Das Gnadenhalbejahr findet nicht Statt, wenn ein Prediger sein Amt niederlegt, oder abgesetzt wird. *C. G. Hommelii* Diss. de privil. Clericorum in sponte resignantem vel remotum non cadentibus. §. 16.

b) Verordn. v. 3. May 1717.

Digitized by Google

len, auch mit fructibus civilibus, geschieht die Theilung auf dieselbe Art nach Monaten. Zehntkorn, Meierzinsen und dergl. werden zwar gemeiniglich erst nach Michaelis entrichtet, sie gehören aber zur vorigen Ernbte. Die Wohnung im Pfarrhause behalten Wittwe und Kinder, vom Sterbetage angerechnet, sechs Monate. Nur in solchem Falle wird sie eher geräumt, wenn der neue Prediger vor geendigtem halben Jahre antritt, und ein Wittwenhaus an demselben Orte vorhanden ist; jedoch wird den Abziehenden billig ein Raum zum vorräthigen Getreide, Heu und anderm Viehfutter, in den Pfarrgebäuden vergönnt, wenn solches in der Wittwenwohnung nicht Platz hat. a) Zu den Vortheilen des Gnadenhalbenjahres gehört die Accisefreiheit von so vielem Bier, b) als dem Verstorbenen zugestanden war, und freie Holzmast; auf letztere kann aber kein Anspruch gemacht werden, wenn der Prediger zwischen dem ersten October und letzten März verstorben ist. c) Beim Genuß solcher Vortheile sind Wittwe und Kinder verbunden, die benachbarten Prediger, welche während der Vakanz die Amtsverrichtungen übernehmen, zu bewirthen. Für die Fuhren der auswärtigen Prediger sorget die Gemeinde, welche auch die Speisung der vikarirenden Prediger in dem Falle übernimmt, wenn ihr

a) Crn. K. O. Th. 1. S. 57. 58. 59.

b) Konsist. Ausschr. v. 8. Nov. 1772.

c) Verordn. v. 25. Nov. 1716.

Digitized by Google

ihr verstorbener Seelsorger weder Wittwe noch Kinder hinterlassen hat. Hat in solcher Zwischenzeit ein Eingepfarrter einen Prediger zur Kopulation, Taufe, oder in andern Fällen nöthig, so besorgt er desselben Transport und Speisung. a) — Die Taxation der Obstbäume und anderer Meliorationen des verstorbenen Predigers, geschieht nach der Observanz; b) und das über die zugepflanzten Weiden u. s. w. aufgenommene Taxationsprotokoll wird höhern Orts zur Genehmigung eingeschickt. c) — Die Wittwen der Organisten, Opferleute und Schulmeister geniessen 1. das in Gelde bestehende Salarium das Sterbe- und Gnaden-Quartal hindurch, 2. die Wohnung und die Accidentien drei Monate lang vom Sterbetage an, und 3. von den Einkünften von dem Ackerbau, Wiesewachs sowol, als von den Zehnten, Meierzinsen und andern stehenden Gefällen, mithin von allen fructibus naturalibus industrialibus ad civilibus $\frac{3}{12}$ weniger, als die Predigerwittwen. d)

a) Konsist. Rescr. v. 13. Oct. 1715.

b) Verordn. v. 29. Aug. 1596. Ern. K. O. Th. 1, S. 59. §. 7.

c) Konsist. Ausschr. v. 16. Juny 1732.

d) Konsist. Rescr. an den Generalsup. zu Braunschw. v. 15. März 1766.

Digitized by Google

§. 6.

Versorgung der Wittwen.

Eine jede Predigerwittwe hat entweder ein Wittwenhaus mit seinem Zubehör, welches die Gemeinde angeschafft hat und in gutem Stande erhält, zu ihrem Gebrauch, oder es wird ihr eine gewisse Hausmiethe von der Gemeinde ausgezahlt. So lange keine Wittwe an einem Orte ist, wird das Haus von den Kirchenvisitatoren öffentlich verpachtet, vom Pachtgelde erhalten, und dieses besonders berechnet. a) Dergleichen Häuser sowol, als die darinn wohnenden Predigerwittwen, sind von allen Reichs- und Kreissteuern, Landesanlagen, Kopfsteuern, und allen Abgaben dieser Art frei, stehen auch nicht unter der Amts- oder Gerichtsjurisdiktion. b) Die genannten Freiheiten genießt auch der Pächter des Hauses, wenn der Wittwe vergönnt worden, ihren Wittwengehalt an einem andern Orte zu verzehren; jedoch ist er, wegen seiner darinn treibenden Nahrung, den gemeinen Abgaben unterworfen. c) Ferner bekommen die Predigerwittwen etwas Land zu ihrer Benutzung. An solchen Orten, wo

a) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 220. Ern. K. O. Th. 1. S. 54. 55. §. 1. 3. 7. Verordn. v. 3. März 1717, u. v. 7. Febr. 1739.

b) Ern. K. O. S. 50. §. 4. S. 51. §. 5. S. 54. §. 2.

c) Das. S. 51. §. 5. 6. S. 55. §. 4. Rescr. v. 4. Febr. 1765.

Digitized by Google

wo kein beständiges Wittwenland ist, wird bei der Einführung des neuen Predigers von den Pfarräckern der zehnte Theil aus allen drei Feldern, mit Rücksicht auf den Unterschied der Güte, ihnen angewiesen; mit dem Absterben oder verruckten Wittwenstuhl derselben fällt solches Land an den Prediger zurück. a) Tritt der Fall ein, daß eine Wittwe mehr von den Pfarrländereien genießt, so wird erst nach ihrem Tode eine Einschränkung vorgenommen; hat sie weniger, so wird das Fehlende zugelegt. b) Es erstreckt sich aber der zehnte Theil nur auf Aecker und Wiesen, nicht auf Holzdeputat und Meiergefälle. c) Wie sich die Wittwen mit ihren Kindern, wegen der in den Wittwenäckern befindlichen Meliorationen abzufinden haben, und wie viel diesen, wenn jene vor der Erndte sterben, von den Früchten nach der monatlichen Berechnung zufliesse, bestimmen die Verordnungen. d) Ueberdem geniessen sie die Hälfte der Biersteuerfreiheit ihrer verstorbenen Männer, e) und den halben Ackermannstheil an der gemeinen Hut und Weide, Mastung, den Holztheilungen und andern Gerechtigkeiten; haben sie an einem und an-

a) Rescr. v. 3. März 1717.

b) Declarat. v. 25. Oct. 1731.

c) Konsist. Ausschr. v. 7. März 1750, u. 3. Sept. 1774.

d) Rescr. v. 3. März 1717. Konsist. Ausschr. v. 3. Sept. 1774. u. 5. Aug. 1775.

e) Verordn. v. 11. Jan. 1783.

Digitized by Google

anderm Orte mehr, so wird solches zugelassen. a) Endlich erhalten sie auch ihre Kompetenz aus den Predigerwittwenkassen. b) Diejenigen Predigerwittwen, welche aus dem grossen Pfarrwittwenkasten des Fürstl. Konsistorium zu Wolfenbüttel, oder, nach itzigem Ausdruck, der Konsistorial-Pfarrwittwen-Kasse ein Gewisses bekommen, müssen ihre Quitungen vom Prediger des Orts unterschreiben lassen. c) Eine Garnisonpredigerwittwe zu Braunschweig erhält auch monatlich drittehalb Thaler Service. d) — Sind zwei Wittwen an einem Orte, aber nur ein Wittwenhaus, so behält die erste dasselbe, nebst dem Wittwengehalt, so lange sie lebet und den Wittwenstand nicht verändert; die andere soll unterstützt werden, welches aber seine grossen Schwierigkeiten hat. Die Wittwe eines Adjunkts, welcher eher als sein Senior verstorben ist, genießt die Wittwenemolumente so lange, bis des Seniors Ehefrau Wittwe wird, bekömmt aber alsdann seine Unterstützung. e)

Den Wittwen der verstorbenen Opferleute und Küster, und der Organisten, kömmt ausser dem Ster-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 54. §. 2. Konsist. Ausschr. v. 1. Aug. 1710. u. 14. May 1770.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 56. §. 8. Rescr. v. 6. May 1749.

c) Konsist. Ausschr. v. 17. Sept. 1733.

d) Rescr. v. 7. May 1725.

e) Ern. K. O. Th. 1. S. 55. §. 5. S. 56. §. 9.

Digitized by Google

Sterbequartale noch ein Gnadenquartal, nebst der Wohnung und den Accidentien vom Sterbetage angerechnet, zu Gute. a) Von Aeckern, Wiesen, Zehnten, Meierzinsen und andern Gefällen, bekommen sie ein Drittel weniger, als die Predigerwittwen. b) Die Wittwenhäuser, welche die Schulbedienten- und Küsterwittwen entweder selbst, oder, wenn sie ihren Wittwengehalt an einem andern Orte verzehren, Inquilinen bewohnen, sind von den gemeinen Abgaben frei. c)

Fünfte Abtheilung.

Vorrechte der Geistlichen.

§. 1.

Immunität von Auflagen.

Dem geistlichen Stande sind verschiedene Vorrechte d) beigelegt, unter welchen die Immunität die erste

a) Konsist. Ausschr. v. 14. Aug. 1726. u. 27. Febr. 1743.

b) Konsist. Ausschr. v. 15. März 1766.

c) Rescr. v. 14. July 1684. Ern. K. O. Th. 1. S. 51. §. 5. S. 126.

d) *J. A. B. Streckeri* Diss. de iuribus Clericorum singularibus. Erford. 1755. 4.

Digitized by Google

erste Stelle einnimmt. Die Prediger sind, nach dem Buchstaben der Fürstl. Kirchenordnung, von allen Reichs- und Kreissteuern, ordentlichen und ausserordentlichen Landesanlagen, Kopfsteuern und wie sie sonst genannt werden mögen, mit Ausnahme wegen ihrer eigenthümlichen Güter, beständig frei; a) sie sind aber in den letztern Zeiten zuweilen mit darunter gezogen worden, besonders diejenigen, deren Bedienung mehr als 200 Thaler einbringt. b) Auch entrichten sie keinen Abzug des dritten Pfennigs, c) keinen Scheffel- und für dreissig Stück keinen Schaafschatz; die Adjunkten aber dürfen keinen Anspruch an der doppelten Schatzfreiheit machen, sondern müssen sich mit ihren Senioren darüber so vergleichen, daß die in der Schatzordnung bestimmte Anzahl nicht überschritten werde. d) Konsistorial-Räthe und Konsistorial-Secretarien, imgleichen die Prediger und Schullehrer in den Städten und auf dem Lande geniessen die Accise-Freiheit vom Weine. e) Die Biersteuerfreiheit geniessen sie von einer vest-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 50. §. 4.

b) Konsist. Ausschr. v. 3. Aug. 1770.

c) Ern. Konstitut. v. 3. Oct. 1651. in der Hofgerichtsordn. S. 306.

d) Landtagsabsch. v. 3. Juny 1597. Art. 25. Verordn. v. 9. Aug. 1728.

e) Verordn. v. 26. Aug. 1794.

Digitized by Google

festgesetzten Faß- und Tonnenzahl. a) Rektoren und Konrektoren haben so viel Bier steuerfrei, als die Prediger; die übrigen Schulkollegen halb so viel. b) Das Kesselbierbrauen war sonst den Predigern bis zur steuerfreien Faßzahl gestattet, c) itzt aber, und besonders im Harz- und Weserdistrikt wieder untersagt. d) Zur Uebernehmung der Vormundschaften sind sie nicht, wie andere bürgerliche Personen, verpflichtet, e) sie ist ihnen aber nicht verboten. Von den Aemtern und Gerichten wiederfährt ihnen die gerichtliche Hülfe, zur Erlangung ihrer Einkünfte, unentgeldlich, f) weil alle Angelegenheiten der piorum corporum ex officio behandelt werden müssen. Sie haben sich auch der dem weiblichen Geschlecht in den gemeinen Rechten ertheilten Privilegien und Vorzugsrechte zu erfreuen, indem sie von dem, vermittelst einer Deklaration der pragmatischen Sanktion

a) Verordn. v. 29. Oct. 1681., v. 10. Oct. 1682., v. 6. Oct. 1693., v. 12. Jan. 1705., und 26. Nov. 1707. Crn. K. O. Th. 1. S. 50. §. 4. Verordn. v. 26. July 1728., v. 13. July 1745. u. 2. März 1778.

b) Verordn. v. 11 Jan. 1683.

c) Verordn. v. 29. Oct. 1681. u. 8. Sept. 1687.

d) Verordn. v. 6. Nov. 1748.

e) *Strykii* Vsus modern. Pandect. Tit. de Excusat. §. 5.

f) Crn. K. O. Th. 1. S. 52. §. 2.

Digitized by Google

vom abgeschafften Sachsenrecht vom 7. Oct. 1676. in der Stadt Braunschweig cessirenden privilegium dotis mulierum ausgenommen sind. a)

§. 2.

Eigene Gerichtsbarkeit.

Zu den Vorrechten der Geistlichen gehört auch ihr privilegirter Gerichtsstand. Die geistlichen Personen, sammt ihren Frauen, Kindern und Wittwen, b) stehen nicht unter der weltlichen Obrigkeit, sondern unter dem Konsistorium; bloß in Kriminalfällen, und bei dinglichen Klagen wegen ihrer eigenthümlichen Güter, findet eine Ausnahme statt. Letztere werden bei demjenigen Gericht angestellt, unter welchem die Güter stehen. Die Domestiken der Geistlichen sind der weltlichen Jurisdiktion unterworfen, es wird ihnen aber gemeldet, wenn dieselben vor Gericht gefordert werden. Prediger werden nicht vor die Land- und Forstgerichte citirt, sondern es werden die erweislichen Be-

a) Rescript. declarat. v. 12. Juny 1680.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 54. §. 2. Des Predigers Kinder auch nach dessen Tode, wenn sie, so wie die Wittwen, keine andere Lebensart wählen, besonders so lange sie unmündig, oder nach erlangter Mündigkeit in ihrer unter der geistlichen Gerichtsbarkeit verbliebenen Mutter Haushaltung sind. Kees a. a. O. S. 39.

Digitized by Google

Beschuldigungen vom Distriktsbeamten mit Zuziehung des Superintendenten untersucht, und die in der Landesordnung vestgesetzten Strafgelder der Kirche zugewandt. a) Auf dieselbe Weise wurde vormals mit den Schullehrern und Küstern verfahren. Als aber bei dergleichen Untersuchungen Zweifel entstanden, ob nicht in gewissen Fällen die Obrigkeit allein zu procediren habe, wurde verordnet, daß in Kriminalfällen die Untersuchung von der Obrigkeit geschehen, und davon an die Fürstl. Geheimerathsstube, mit Einsendung der Akten, berichtet, eine Wrogesache aber bei dem jedesmaligen Landgericht, nachdem die Bauren abgetreten sind, vorgenommen werden solle. b) Werden aber Prediger, Schullehrer, Kirchendiener oder deren Angehörige unmittelbar von der Fürstl. Kanzlei oder vom Hofgericht als Zeugen citirt, so müssen sie sich zur bestimmten Zeit daselbst einfinden. c)

§. 3.

Priorität ihrer Gebühren.

Bei entstandenen Konkursen der Gläubiger zu dem Vermögen eines Eingepfarrten, sind die rückständi-

a) Ern. K.-O. Th. 1. S. 49. 50. §. 1. 2. 3. Verordn. v. 12. Aug. 1713. u. 23. Febr. 1743.

b) Ausschr. v. 28. Jan. 1773.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 124.

ständigen Accidentien, und andere Abgaben an die Geistlichen, prioritätisch, und werden vor allen hypothekarischen Gläubigern in der ersten Generalklasse locirt. a).

§. 4.

Würde wegen ihres Amts.

Die den Predigern zugefügten Beleidigungen werden, in Rücksicht der Würde ihres Amts, ernsthafter als in andern Fällen bestraft; b) es kann auch gegen sie, und gegen die Kirchen- und Schulbedienten überhaupt, nicht nach Wechselrecht mit Personalarrest verfahren werden. c) Ihren Rang sowol mit Civil- und andern Bedienten, als unter sich selbst, entscheidet das Rangreglement.

§. 5.

Versorgung im Alter.

Wird ein Geistlicher durch Alter oder Schwachheit unfähig, seinem Amte ferner vorzustehen, so behält er doch so viel, als sein Unterhalt erfordert. d)

a) *C. J. H. de Kruse* Tr. de actione confess. et negat. tam directa quam vtili. Giess. 1758.

b) Allgem. Landesordn. §. 9.

c) Wechselordn. v. 1. Aug. 1715. Art. 6.

d) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 217. 234.

Sechste

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Was Geistliche vermeiden müssen.

Vorausgesetzt, daß die Geistlichen die Vernachlässigung ihres Amts, und ein unsittliches Betragen, sorgfältig vermeiden müssen, ist ihnen insonderheit noch Verschiedenes untersagt. Dahin gehört im Betreff der Prediger: 1. das eigenmächtige Zurückweisen gewisser Personen von einigen gottesdienstlichen Handlungen; a) 2. die Ertheilung der Concession zur stillen Beisetzung der Verstorbenen, zu Parentationen, Kopulationen vor abgelaufener Trauerzeit u. dergl., b) und überhaupt Alles, was jenseits ihrer Sphäre liegt; folglich dürfen sie 3. weder den Richter und Advokaten, noch den Arzt machen. Entzweite Eingepfarrte sollen sie zwar privatim durch Ermahnungen und Vorstellungen zu versöhnen bemüht seyn, aber ohne Anstellung förmlicher Verhöre, und ohne Einmischung in Sachen, die vor Gericht klagbar geworden sind. c) Testamente, Schenkungen, Kontrakte und Ehestiftungen dürfen sie nicht ausfertigen, nur ist ihnen vergönnt, bei Verlobungen auf den Dörfern die zu Ehestiftungen nöthigen Punkte aufzusetzen, und eine

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 139. §. 10. S. 148.

b) Konsist. Ausschr. v. 15. July 1735.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 39. §. 10. S. 148.

Digitized by Google

eine Erkenntlichkeit dafür anzunehmen, a) welches aber itzt fast überall nicht mehr gewöhnlich ist, und von jedem Prediger als etwas mit seinem Amte unverträgliches gern vermieden wird. Sie sollen sich 4. des Nachsuchens um Dispensation vom zweimaligen Aufgebot und von der öffentlichen Kopulation für ihre Person billig enthalten, um auch darinn ein Vorbild ihrer Gemeinden zu seyn; b) die Prediger U. L. F. Kirche dürfen in den Häusern, welche unter dem Hofmarschall-Amte stehen, keine actus ministeriales verrichten. c) Eigenmächtiges Einziehen des fremden Bieres, ohne Beweiszettel, ist den Geistlichen bei Strafe der Konfiskation des Bieres untersagt. Sollte aber das einländische eines und des andern Gesundheit nicht zuträglich seyn, so will der Landesherr zur Einholung fremden Bieres Concession ertheilen. d) Die Kirchen- und Schulbedienten insgesammt dürfen weder Kaufmannschaft treiben, noch Wechsel ausstellen; e) Wechsel deshalb nicht, weil im Falle der Nichtbezahlung der Personalarrest bei ih-

a) *Constitutio* v. 4. Apr. 1620, in der Hofgerichtsordn. S. 248. Ern. K. O. Th. 1. S. 21. §. 7. 8. Verordn. v. 19. Dec. 1737.

b) Konsist. Ausschr. v. 2. July 1766.

c) Rescr. v. 27. Nov. 1775.

d) Verordn. v. 21. Oct. 1686. Landesherrl. Befehl v. 7. May 1740.

e) Verordn. v. 14. Juny 1714.

Digitized by Google

ihnen nicht Statt findet, in dieser Hinsicht, daß derselbe dem erforderlichen Ansehn des geistlichen Standes, und den Verrichtungen in Kirchen und Schulen nachtheilig, auch den benachbarten Geistlichen wegen des Vikarirens lästig seyn würde. Stellen sie Wechsel aus, so werden dieselben nur als von Waaren herrührende Obligationen angesehen; wovon jedoch die Fälle ausgenommen sind, wenn sie ihren Söhnen auf Universitäten, oder auf Reisen, Gelder übermachen, oder im Auslande etwas ankaufen. a) Noch im Anfange des itzigen Jahrhunderts erging an die höhere Geistlichkeit dieses Landes ein Ausschreiben, ihre Prediger für alles überflüssige und höchst unanständige Tobacksrauchen zu warnen. b)

Siebente Abtheilung.

Strafen der Geistlichen.

Haben geistliche Personen sich etwas zu Schulden kommen lassen, so werden sie gemeiniglich von ihrem Superintendenten, auch wol vom geistlichen Ge-

a) Wechselordn. v. 1. Aug. 1715. Art. 6.

b) Untersuchung der Frage: „Warum wirkt das Predigtamt so wenig auf die Sittlichkeit der Menschen?" v. L. Frf. 1792. 8.

Digitized by Google

Gericht, durch Verweise und Ermahnungen zur Besserung angehalten. a) Bleibt das gelinde Verfahren ohne gewünschten Erfolg, oder haben sie ein wirkliches Verbrechen begangen, so werden sie vom Konsistorium entweder an Gelde, b) oder mit Suspension, c) oder mit Remotion, d) bestraft. Die Suspension, wodurch die Amtsverrichtungen auf gewisse Zeit untersagt werden, ist bisweilen mit Verlust der Einkünfte begleitet, jedoch während der Specialuntersuchung bis zur Beendigung der Sache, der Ehre und Würde des Suspendirten nicht nachtheilig. e) Die gänzliche Absetzung wird mit oder ohne Feierlichkeiten alsdann vollzogen, wenn gerichtlich untersucht und bewiesen worden, daß der Beklagte sich des Amts unwürdig gemacht habe, und ohne Nachtheil desselben ihm nicht länger vorstehen könne. Removirte Kirchen- und Schuldiener sind, nebst den Ihrigen, der weltlichen Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts unterworfen. f)

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 139.
b) Das. S. 20. §. 7. S. 38. §. 6. S. 50. §. 2. S. 81. §. 5.
c) Das. S. 53. §. 3. S. 99. §. 16.
d) Das. S. 60. §. 1. S. 76. §. 2. S. 77. §. 5. S. 139. Ges. Landsch. Priv. und Befugn. v. 9. Apr. 1770. §. 3.
e) Verordn. v. 14. May 1750. u. 24. Febr. 1782.
f) *Hommelii* Diss. de privil. Clericorum in sponte resignantem vel remotum non cadentibus.

Achte

Digitized by Google

Achte Abtheilung.

Art und Weise zu geistlichen Bedienungen zu gelangen.

§. 1.

Patronatrecht.

Das Recht, geistliche Bedienungen zu besetzen, wird theils vom Landesherrn, theils von Stiftern, Klöstern, Gutsbesitzern, und andern Personen ausgeübt. Der Landesfürst ernennt und bestellt nicht allein die General- und Specialsuperintendenten, sondern auch andere geistliche Personen, entweder unmittelbar, oder durch die Konsistorien. Das uralte Recht der Gemeinden, als Gesellschaften, diejenigen zu ernennen, welche ihre gottesdienstlichen Angelegenheiten und Geschäfte verwalten sollen, findet an vielen Orten des Herzogthums Braunschweig Statt, und wird an einigen von den Gemeinden selbst, an andern vom Magistrat und Kirchenkollegium, dem sie es übertragen haben, verwaltet; in solchem Falle aber dürfen nur 3 Kandidaten vorgeschlagen werden. a) Stifter und Klöster üben durch ihre Prälaten das Patronatrecht über die von ihren Gütern gestifteten, Gutsbesitzer und andere Personen über die von ihren Vorfahren erbaueten, und

a) Rescr. v. 24. Nov. 1783.

Digitized by Google

und mit den Bedürfnissen zu deren Erhaltung versehenen, Kirchen a) aus. Die Kirchenpatronen werden sämmtlich bei ihrem wohl hergebrachten Patronatrechte gelassen. b) Den Prälaten wurde solches Recht über die Pfarren, zu welchen ihnen die Präsentation zusteht, das seit 1741 mit der Klosterrathsstube verbunden war, c) im Jahre 1770 zurückgegeben. d) Bei Wiederbesetzung der Kl. Riddagshäusischen Pfarren insonderheit sind die Commissorialia auch auf den Justiz-Amtmann auszudehnen. e) Das jus patronatus über Reppener und Langeleben ist an Serenissimus von der Familie von Asseburg abgetreten, jedoch unterschreibt der Senior die Ausfertigung der Belehnung. f) An dem

a) *J. G. Engelbrechtii* Progr. de orig. iuris patronat. Helmst. 1714. *J. H. Boehmeri* genuina iuris patronatus repraesentatio. Halae 1720.

b) Vertrag zw. dem Herzog Julius u. dem Rath u. d. Stadt Braunschweig, v. J. 1569. Art. 6. 18. Lünigs Reichsarchiv P. spec. IV. p. 87. Rehtmeyers Br. Lün. Chron. S. 991. Ern. K. O. Th. 1. C. 11. §. 2. S. 137. Privil. d. Stadt Braunschw., v. 10. Juny 1771.

c) Rescr. an das Konsist. v. 18. Sept. 1741. und 24. Oct. 1746.

d) Rescr. an das Konsist. v. 17. Ju. 1769, v. 26. Apr. 1770. u. Landtagsabsch. v. 9. Apr. 1770. Art. 46.

e) Rescr. v. 22. Sept. 1753.

f) Vom 31. Aug. 1759.

Digitized by Google

den lateinischen Schulen in den Städten besetzt der Regent fast durchgängig die erledigten Stellen, nur in wenigen Fällen präsentiren die Magisträte und Kirchenprovisoren. Schullehrer in deutschen Schulen, Kantoren, Opferleute und andere Kirchenbediente, welche die Fürstl. Konsistorien nicht unmittelbar bestellen, werden denselben entweder von den Kirchenpatronen, oder von den General- und Spezialsuperintendenten mit und ohne Zuziehung des Predigers, oder von den Magisträten, oder von den Gemeinden, oder deren Predigern, oder von beiden gemeinschaftlich, präsentirt. Jeder, der Befugniß dazu hat, muß der Präsentation ein gerichtliches Attestat des Wohlverhaltens des Kandidaten beifügen. a)

§. 2.

Pflichten und Vorrechte der Kirchenpatronen.

Ohne Vorwissen des Landesherrn oder des Fürstl. Konsistorium, darf kein Kirchenpatron einen Prediger annehmen, absetzen, oder mit unbilliger Lehnwaare beschweren. b) Wer aber der Kirchenkollatur befugt ist, und dieselbe ruhig hergebracht hat, muß innerhalb sechs Monaten, — in den

P 2 vom

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 60. §. 1. Konsist. Ausschr. v. 24. Sept. 1721. Ges. Landsch. Priv. u. Bef. Art. 3.

b) *Constitutio* v. 31. July 1572.

vom Fürstenthum Zelle abgetretenen Distrikten innerhalb drei Monaten —, nach eingetretener Vakanz, welche ihm in den ersten vierzehn Tagen vom Superintendenten gemeldet werden muß, dem Fürstl. Konsistorium eine qualificirte Person präsentiren; ist solcher Zeitraum ohne erlangte Frist abgelaufen, so wird mit der Konferirung des Pfarrdienstes auf vorgängig erstatteten Bericht des Fürstl. Konsistoriums vom Landesherrn verfahren. a) Sollte der Fall eintreten, daß der vom Kirchenpatron präsentirte Kandidat im Examen oder mit der Probepredigt nicht bestände, oder keine Zeugnisse seines tugendhaften Wandels beibringen, oder anderer erheblicher Ursachen halber die Vokation nicht bekommen könnte, so schlägt derselbe einen andern vor. b) Niemals aber darf er mehr Lehnsgeld, als in den Landtagsabschieden vestgesetzt ist, c) nehmen, sonst verliert er für das Mal sein Patronatrecht und der Kandidat wird abgewiesen. Die sämmtlichen Kollatoren dürfen bei der Kirchenvisitation und Rechnungsabnahme, wenn sie sich beizeiten dazu melden, auf ihre Kosten zugegen seyn, auch ihr Bedenken und Gutachten über die

Rech-

a) Landtagsabsch. v. J. 1601. Ern. K. O. Th. 1. S. 11. 137.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 137. Ges. Landsch. Priv. u. Bes. Art. 2.

c) Verordn. v. 14. Juny 1597. Ern. K. O. Th. 1. S. 13. 14. §. 6.

Digitized by Google

Rechnungen eröffnen. a) Sie geniessen ferner, wenn sie die Gerichtsobrigkeit oder Gutsbesitzer des Orts sind, den Vorzug, daß ihrer im Kirchengebet gedacht, und ein Erbbegräbniß, so fern sie solches hergebracht haben, gestattet, bei ihrem Absterben das Orgelspielen eine Zeitlang eingestellt, und das Trauergeläute verstattet wird. Ihre Leichen setzen sie, ohne besondere Concession und Bezahlung der Gebühren, in ihren Gewölben an und in der Kirche bei.

§. 3.

Anzeige der Kirchenpatronen.

I. Generalsuperintendentur Wolfenbüttel.

Stadt Wolfenbüttel.

Hauptkirche U. L. F. in der Heinrichsstadt, Pastorat, Archidiakonat und Diakonat: Serenissimus. Opferei: Konsistorium. Kantorat und Organistendienst: Kirchenprovisoren. Trinitatis- und Garnisonkirche, beide Pastorate und Kantorate: Serenissimus. Johanniskirche in der Auguststadt, Pastorat: Serenissimus. Kantorat: Konsistorium.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 138. Verordn. v. 28. May 1746. §. 2. b. 1. Ges. Landsch. Priv. u. Bes. Art. 2.

Digitized by Google

1. Specialsuperintendentur Salzthal.

Salzthal.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Auf gleiche Weise stehts mit der damit kombinirten Mutterkirche Atzum.

Detten.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Eben so verhält sichs mit dem Filial Münchevahlberg.

Apelnstädt.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Dieselbe Bewandniß hat es mit dem Filial Volzum.

Ahlum.

Pastorat: St. Blasiusstift zu Braunschweig. Opferei: Pastor. Filialkirche Wendessen, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Klein-Stöckheim.

Pastorat: Domprobst des Stifts St. Blasius zu Braunschweig und das Stift Steterburg wechselsweise wegen Melverode. Opferei: Pastor. Filialkirche Melverode, Pastorat: Stift Steterburg. Opferei: Gemeinde.

Hötzum.

Pastorat: Landkommentur zu Lucklum. Opferei: Pastor.

Erke-

Erkerode.

Pastorat: Landkommentur zu Lucklum. Opferei: Pastor. Filialkirche Lucklum: derselbe Landkommentur.

Destädt.

Pastorat und Opferei: v. Veltheim. Filialkirche Henkerode: Derselbe.

Kremling.

Pastorat und Opferei: v. Veltheim zu Destädt. Filialkirche Schulenrode: Derselbe.

2. Specialsup. Semmenstädt, itzt mit Remlingen kombinirt.

Semmenstädt.

Pastorat: Ober-Collegiatstift *B. M. V.* zu Halberstadt. Opferei: Pastor. Filialkirche Timmern, Opferei: Pastor und Gemeinde.

Achim

mit dem Filial Kalme, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Groß-Winnigstädt.

Pastorat: Kloster Riddagshausen. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Klein-Winnigstädt.

Pastorat und Opferei: Gemeinde.

Digitized by Google

Semstädt.

Pastorat: Gemeinde. Opferei: Pastor.

Börsum.

Pastorat: Kloster Wöltingerode im Stift Hildesheim. Opferei: Pastor. Filial Borum: Serenissimus.

Hedeber.

Pastorat: Domprobst zu Halberstadt. Opferei: Pastor.

Neindorf.

Pastorat: v. Löhneisen, als Besitzer des dasigen adelichen Guts. Opferei: Pastor.

3. Specialsup. Denkte, itzt Remlingen.

Groß-Denkte.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filiale Klein-Denkte, Opferei: Pastor und Gemeinde. Sottmar, Opferei: Pastor und Gemeinde. Wittmar, Opferei: Serenissimus.

Groß-Biwende.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Klein-Biwende, Pastorat und Opferei: Gemeinde.

Remling.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Wetzleben, Pastorat u. Opferei: v. Schwarzkoppen.

Kis-

Digitized by Google

Kissenbrück.

Pastorat und Opferei: die von Münchhausen, als Besitzer des dabei liegenden adelichen Guts Hedewigsburg.

4. Specialsup. Schöppenstädt.

Stadt Schöppenstädt.

Pastorat und Diakonat: Serenissimus. Opferei: Superintendent und Magistrat. Die Pfarre zu Kübbelingen war eine Zeitlang ein Annexum des Diakonats, sie ist aber wieder zu Eizum als Filial gelegt worden, nachdem das Diakonat in eine Kollaboratur abgeändert worden, welche der regierende Herzog bestellt.

Berklingen.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Eilum.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Weferlingen, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Wazum.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Evesen.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filiale Gilzen und Hachen: Serenissimus.

Digitized by Google

Amtleben.

Pastorat und Opferei: v. Böttcher, als Gutsbesitzer daselbst.

Uhrde.

Pastorat: Landkommentur zu Lucklum. Opferei: Serenissimus. Filial Klein-Wahlberg, Pastorat und Opferei: v. Schwarzkoppen.

Groß-Wahlberg

und Filial Bansleben, Pastorat: die von Münchhausen, als Gutsbesitzer, ehemals die nunmehr ausgestorbene Familie von Weferlingen. Opferei von Groß-Wahlberg: v. Münchhausen. Opferei von Bansleben: Pastor.

Samtleben.

Pastorat und Opferei: von Cramm. Filial Kneitlingen, Pastorat und Schuldienst: v. Cramm daselbst, als Gutsbesitzer.

Eizum.

Pastorat: Gemeinde. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filialkirche Küblingen, Pastorat: Kloster Marienberg. Opferei: von Bülow auf Schliestedt und Superintendent.

Schliestedt.

Pastorat und Opferei: die von Bülow, als dortige Gutsbesitzer. Filial Warle, Pastorat: von Bülow auf Schliestedt. Opferei: Serenissimus.

Vogts=

Digitized by Google

Vogts-Dahlum, Groß-Dahlum.

Pastorat: Kloster St. Michaelis zu Hildesheim. Opferei: Pastor. Filial Klein-Dahlum, Opferei: Pastor.

Veltheim an der Ohe.

Pastorat und Opferei: v. Honroth daselbst.

5. Specialsup. Thiede.

Thiede.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Stift Steterburg, Pastorat und Opferei: Aebtissin daselbst.

Groß-Stöckheim.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Leiferde, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Halchter.

Pastorat: Serenissimus und Stift Steterburg alternatim. Opferei: Serenissimus. Filial Linden, gleichfalls Serenissimus und genanntes Stift. Opferei: Pastor.

Wümmelsen.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Drütte, Pastorat: Serenissimus seit 1632. Opferei: Serenissimus seit Errichtung derselben 1710.

Aders-

Digitized by Google

Adersheim.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Immendorf, Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Beddingen.

Pastorat: Serenissimus und Stift Steterburg abwechselnd. Opferei: Superintendent und Pastor. Filial Bleckenstädt, Pastorat: Serenissimus und gedachtes Stift. Opferei: Serenissimus.

Geitelde.

Pastorat; Stift Steterburg. Opferei: Serenissimus. Filial Stiddien, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Sauingen.

Pastorat: Kloster St. Michaelis in Hildesheim. Opferei: Pastor. Filial Ufingen, Pastorat und Opferei: Serenissimus. Die Besetzung von beiden alternirt.

Vollstädt.

Pastorat: Probst des St. Blasiusstifts zu Braunschweig. Opferei: Pastor.

Alvesse.

Pastorat: Gemeinde und von Schwarzkopf alterniren. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Wierthe, Pastorat: die Vorigen. Opferei: Superintendent.

6. Spe=

Digitized by Google

6. Specialsup. Bahrum.

Bahrum.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Cramme: Serenissimus.

Lebenstädt.

Pastorat: v. Gadenstädt. Opferei: Pastor.

Gebhardshagen.

Pastorat: v. Brabeck. Opferei: Serenissimus. Filiale Calbecht, Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde. Engerode: Pastorat: v. Brabeck. Opferei: Pastor und Gemeinde. — In Ansehung des Patronatrechts der Pfarren zu Gebhardshagen und auf den Filialen ist folgender Turnus zur Wiederbesetzung beliebt worden: wenn Serenissimus einen Fall vergeben haben, so hat der v. Brabeck die zwei nächstfolgenden Fälle zu vergeben.

Leinde.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Watenstädt, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Saldern:

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

7. Spe-

7. Specialsup. Engelstädt

Engelstädt.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Hallendorf, Pastorat: Gemeinde. Opferei: Pastor.

Broistädt.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Bodenstädt.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Köchingen.

Pastorat: Serenissimus wechselsweise mit denen v. Cramm wegen des Filials Liedingen. Köchingen, Opferei: Pastor. Filial Liedingen, Opferei: Serenissimus.

Bruchmachtersen.

Pastorat: Kloster Dorstadt. Opferei: Pastor.

Lobmachtersen.

Pastorat: Gemeinde. Opferei: Pastor. Filial Heerte; Pastorat und Opferei: Serenissimus.

8. Specialsup. Lichtenberg.

Lichtenberg.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. (Filial Osterlinden: Serenissimus.)

Burg=

Digitized by Google

Burgdorf.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Nordassel, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Berel.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Westerlinden.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Osterlinden: Serenissimus.

Woldwische.

Pastorat: Kloster Lammspring. Opferei: Pastor.

Barbeke.

Pastorat: Kloster St. Gotthard zu Hildesheim. Opferei: Pastor.

Lesse.

Pastorat: Kloster St. Michaelis zu Hildesheim. Opferei: Pastor.

Oelsburg.

Pastorat und Opferei: die von Honroth zu Veltheim an der Ohe.

Oelper am weissen Berge.

Pastorat und Opferei: von Cramm daselbst, als Gutsbesitzer.

Reppener.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

II. Ge=

Digitized by Google

II. Generalsuperintendentur Braunschweig.

Stadt Braunschweig.

Die Prediger an der St. Martins- und der St. Katharinenkirche wurden ehedem vom Magistrat gewählt, wobei es aber oft Unzufriedenheit und Widerspruch von Seiten der Gemeinden gab. An der Brüdern-, Andreas-, Magni- und Michaeliskirche hingegen ernannte sie Serenissimus von je her als Kirchenpatron. Um aber theils alle Streitigkeiten wegen der Predigerwählen aufzuheben, theils die fünf Hauptkirchen in diesem Betracht einander gleich zu machen, erging vom Landesherrn unterm 30sten Sept. 1744, jedoch mit Vorbehalt, diese Ordnung nach Befinden wieder zu ändern und aufzuheben, zuerst bei der Martins-, nachher bei der Katharinen-, Brüdern-, Andreas- und Magnikirche die Verfügung, daß fünf und zwanzig Repräsentanten jeder Gemeinde bei Predigervakanzen, unter den zu einer Gastpredigt eingeladenen Predigern drei Subjekte durch die meisten Stimmen auswählen, und dieselben dem Magistrat präsentiren sollten. Unter diesen dreien sollte der Magistrat durch Mehrheit der Stimmen Einen wählen, und dem Herzoge zur beliebigen Konfirmation präsentiren. Dieses geschieht noch itzt. Im J. 1772 geruhete der Herzog auch die kleine Michaelisgemeinde, von deren Kirche derselbe Patron war, den Hauptgemeinden der Stadt hierinn gleich zu machen. — Die Patronate der sämmtlichen Predigerstellen sind demnach folgende:

Fürstl.

Digitized by Google

Fürstl. Schloßkirche, wobei keine Gemeinde ist, Hofpredigerstelle und Kantorat: Serenissimus.

Martini- Katharinen- Ulrichs- oder Brüdern- Andreas- Magnus- und Michaels-Kirchen: die Gemeinde, der Magistrat, und Serenissimus, per gradus.

Peterskirche: Dechant des Stifts Cyriacus.

Domkirche zu St. Blasius: das Kapitel des St. Blasiusstifts.

Aegidienkloster und Garnisonkirche, beide Pastorate der Probst zu St. Aegidien und der Stadtkommandant gemeinschaftlich, weil beide Prediger zugleich Kloster- und Garnisonprediger sind. — Die Introductoria für die sämmtlichen Lutherischen Prediger in der Stadt werden, obgleich dieselben durch das Konsistorium zu Wolfenbüttel gehen, im Namen des Herzogs und unter desselben eigenhändiger Unterschrift ausgefertiget.

St. Leonhard vor der Stadt, Pastorat, welches der erste Lehrer an der Waisenhausschule mit versieht: Serenissimus.

Die Wahl der Opferleute bei den Stadtkirchen ist in dem vorigen Jahre sehr zweifelhaft gemacht worden, da der Oberprovisor bei der Andreas-Kirche den Predigern und Superintendenten nur ein Votum negativum zugestehen wollte. Serenissimus entschieden in Contrarium. — Die Sache ist aber noch nicht beendiget, weil der Magistrat dadurch in seinen Gerechtsamen glaubt gekränkt zu seyn. In Anse-

Digitized by Google

hung der Organisten hingegen ist keine Differenz, diese werden von den Oberprovisoren und Provisoren gewählt, und, so wie die Opferleute, dem Geistlichen Gerichte zur Beeidigung und resp. Anweisung, ohne Introductoria des Konsistoriums, präsentirt. Den Opfermann und Organisten an der Domkirche setzt das Domkapitel; den zu St. Aegidien präsentirt der Probst des Klosters, und den Garnison-Opfermann und den Kantor, der Stadtkommandant, den Organisten, beide. Zu St. Leonhard verrichtet die Opferdienste ein Seminarist des Waisenhauses.

Zum Distrikte der Stadt gehören sowol in civilibus als ecclesiasticis die vier Pfahldörfer: Lehndorf, Oelper, Rühningen und Rühme.

Lehndorf, Pastorat: Probst zum Kreutzkloster. Opferei: Pastor. Damit ist kombinirt das Kreutzkloster nebst der Klostergemeinde; Pastorat: der Probst mit Zuziehung des Konvents.

Oelper, Pastorat: St. Blasiusstift zu Braunschweig. Opferei: Pastor. Filialkirche Watenbüttel, Pastorat und Opferei: Serenissimus. Bei Besetzung des Pastorats alterniren itzt Serenissimus und das Stift.

Rühningen, Pastorat: von Schwarzkoppen zu Klein-Vahlberg. Itzt aber ists mit der Michaeliskirche zu Braunschweig dergestalt kombinirt, daß es nicht wieder davon getrennt werden kann. Opferei: Geistliches Gericht.

Digitized by Google

Rühme hat keine Kirche, und ist bei der Magnuskirche zu Braunschweig eingepfarrt. Den Schulmeisterdienst besetzt das Geistliche Gericht.

Die Introductoria für die Prediger der Pfahldörfer fertiget das Konsistorium aus; wie es denn überhaupt mit ihrer Bestellung gleich den Stadtpredigern in Braunschweig gehalten wird.

1. Specialsup. Querum.

Honlage.

Pastorat und Opferei: Abt des Klosters Riddagshausen.

Mascherode.

Pastorat und Opferei: Abt des vorhin genannten Klosters. Filial Klein-Schöppenstädt, Opferei: Pastor.

Sikte.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Rautheim.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Wendhausen.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Wenden.

Pastorat und Opferei, und Schuldienst auf dem Aussendorfe Thune: Serenissimus.

Digitized by Google

Riddagshausen,

wozu das Kloster, das Klosterdorf Queren, wo der Prior wohnt, und Glißmerode, zwei Aussendörfer ohne Kirchen, gehören: Abt des Klosters Riddagshausen. Die Schulmeisterdienste zu Queren und Glißmerode vergiebt der Prior.

2. Specialsup. Campen.

Flechdorf.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Beienrode, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Scheppau.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Lehre.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Volkmerode.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Weddel: Serenissimus. Die Schuldienste in den Aussendörfern Dibbestorf und Essehoff: Serenissimus.

Abbenrode.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Glentorf.

Pastorat und Opferei: v. Veltheim. Filial Boimstorf, Pastorat: Serenissimus. Schuldienste: Serenissimus.

Groß-

Digitized by Google

Groß-Brunsrode.

Pastorat und Opferei: von Bülow daselbst, als Gutsbesitzer.

Hordorf.

Pastorat: v. Veltheim zu Harbke. Opferei: Pastor.

Gardessen.

Pastorat: Domprobst zu Halberstadt. Opferei: Pastor. Filial Schandelah, Pastorat und Schulmeisterdienst: Dieselben.

Beventrode.

Pastorat: die von Grote.

Waggen.

Pastorat: der Graf v. Wallmoden-Gimborn.

Bienrode.

Pastorat: Abt zu Riddagshausen. Alle drei Patronen haben sich verglichen, die Pastorate der letzten Orte nach einander wechselsweise zu vergeben. Die Opferleute dieser Orte präsentirt der Pastor dem Fürstl. Konsistorium.

3. Specialsup. Eich, itzt Denstorf.

Denstorf.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filiale Lamme, Groß- und Klein-Gleidingen, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Digitized by Google

Timmerlah.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filiale Sonnenberg und Broizen: Serenissimus.

Bortfeld.

Pastorat: die von Cramm. Opferei: Serenissimus.

Wettlenstädt.

Pastorat: Serenissimus. Filialkirche Vechelde, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Volkenrode:

Pastorat und Opferei: vormals die von Weferling zu Groß-Vahlberg, itzt Serenissimus.

4. Specialsup. Wendeburg.

Wendeburg.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Bettmar.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Sierße: Serenissimus.

Mehrdorf.

Pastorat und Opferei: Abt des Kl. Riddagshausen. Filial Harvessen, Pastorat und Opferei: Derselbe.

Digitized by Google

Wahle.

Pastorat: Dechant des Cyriacusstifts vor Braunschweig. Opferei: Serenissimus.

Dubbenstädt.

Pastorat: von Oberg daselbst. Opferei: von Oberg und Gemeinde. Filial Essinghausen: von Oberg.

III. Generalsuperintendentur Helmstädt.

Stadt Helmstädt.

St. Stephanskirche. Das Primariat und Pastorat verwaltet der jedesmal vom Landesherrn verordnete Generalsuperintendent, welcher nach der Einführung vom Abt zu Werden, als dem Kirchenpatron, mit dem Primariat belehnt wird. Archidiakonat und Diakonat: Magistrat. Opferei: Derselbe.

St. Walpurgiskirche. Sie wird vom Archidiakon und Diakon zu St. Stephan mit versehen. Opferei: Schustergilde zu Helmstädt.

1. Specialsup. Vorsfelde.

Vorsfelde.

Pastorat, Diakonat und Opferei: Serenissimus. Filialkirche Parsau: Serenissimus.

Digitized by Google

Bahrdorf.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Rickmarsdorf, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Groß-Twülpstädt.

Pastorat: die von Strombeck. Opferei: Serenissimus. Filiale Groß- und Klein-Sisbeck: Serenissimus.

Grafhorst.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Volkmarsdorf.

Pastorat: Dechant des Stifts Walbeck. Opferei: Pastor und Gemeinde. Kombinirte Mutterkirche Nordsteimke, Pastorat und Opferei: sonst die von Knesebeck, itzt Amtsrath Ernst.

Saalsdorf.

Pastorat: von Spiegel daselbst. Opferei: Pastor. Filial Nackendorf: von Spiegel.

Völpke.

Pastorat und Opferei: von Plesse. Filial Warstädt, Pastorat: von Plesse. Opferei: Pastor. Filial Meienkote, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

2. Spe-

Digitized by Google

2. Specialsup. Königslutter.

Stadt Königslutter.

Stiftskirche, Pastorat und Opferei: Abt des Kl. Königslutter. Filialkirche Sunstädt: dasselbe Kloster.

Stadtkirche, Pastorat: Abt des vorhin genannten Klosters. Opferei: Magistrat. Filial Rottorf, Opferei: v. Schwarzkoppen.

Bornum.

Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Lauingen.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filialkirche Rieseberg, Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Lelm.

Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Langeleben, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Marienthal.

Pastorat: Abt des Kl. Marienthal. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Grasleben, Pastorat und Opferei: Abt desselben Klosters.

Süpplingen.

Pastorat: Landkommentur zu Süpplingenburg. Opferei: Serenissimus.

Digitized by Google

Süpplingenburg.

Pastorat und Opferei: Landkommentur daselbst. Filial Steinum: Derselbe.

3. Specialsup. Calvörde.

Calvörde.

Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Magistrat.

Uthmöden.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Zobbenitz, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

IV. Generalsuperintendentur Schöningen.

Stadt Schöningen.

St. Vincenzkirche, Pastorat: Kloster St. Lorenz vor Schöningen. Diakonat: Serenissimus. Opferei: Generalsuperintendent und Gemeinde. Cluskirche, Pastorat: Serenissimus.

1. Specialsup. Hoyersdorf.

Hoyersdorf.

Pastorat: Probst des St. Lorenzklosters. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Büddenstädt.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Alversdorf: Serenissimus.

Dob=

Digitized by Google

Dobbeln.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Wobeck, Pastorat: Abt zu Riddagshausen. Opferei: Serenissimus.

Jerxheim.

Pastorat: Probst des St. Blasiusstifts zu Braunschweig. Opferei: Pastor.

Twieflingen.

Pastorat: Gemeinde. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Söllingen.

Pastorat: St. Lorenzkloster. Opferei: Superintendent.

Offleben.

Pastorat: Abt des Kl. Riddagshausen. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Reindorf: Abt desselben Klosters.

2. Specialsup. Warberg.

Warberg.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Esbeck.

Pastorat: Probst des St. Lorenzklosters bei Schöningen. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Frell-

Digitized by Google

Frellstädt.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Räpke.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Wolsdorf

und Filial Runstädt, Pastorate: Probst des St. Lorenzklosters und St. Ludgerskloster wechselsweise. Opferei zu Wohlsdorf: Pastor und Gemeinde, zu Runstädt: Superintendent.

Kloster Marienberg vor Helmstädt.

Pastorat und Opferei: Probst des Marienbergischen Klosters. Filial Emmerstädt, Pastorat: Derselbe. Opferei: Superintendent.

3. Specialsup. Watenstädt.

Hessen.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Beyerstädt.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Gebensleben.

Pastorat: Domprobst zu St. Blasius in Braunschweig. Opferei: Pastor.

Ingeleben.

Pastorat: Probst des eben genannten Stifts. Opferei: Serenissimus.

Waten=

Digitized by Google

Watenstädt.

Pastorat: Johanniskloster zu Halberstadt. Opferei: Serenissimus. Filial Batmstorf, Pastorat: Abt des Stifts Königslutter. Opferei: Pastor und Gemeinde.

V. Generalsuperintendentur Greene.

1. Specialsup. Seesen.

Stadt Seesen.

Primariat, Kaplanei und Opferei bei der St. Andreaskirche: Serenissimus.

Lutter am Bahrenberge.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Hahausen: Serenissimus.

Haringen.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Jerze.

Pastorat: Kloster Frankenberg in Goslar. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Ortshausen: Pastorat und Opferei: Dieselben.

Klein-Rüden.

Pastorat: Aebtissin zu Gandersheim. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Bor-

Digitized by Google

Bornum.

Pastorat: Aebtissin zu Gandersheim. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filialkirche Königsthal oder Dahlen im Hildesheimischen, gewöhnlich Dahlen, Pastorat: dieselbe Aebtissin. Opferei: Pastor.

Bornhausen.

Pastorat und Opferei: Aebtissin zu Gandersheim.

Schleweke.

Pastorat: von Salbern. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Volkersdorf.

Pastorat und Opferei: von Cramm.

Mahlum.

Pastorat: Kloster Grauhof bei Goslar. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Bodenstein, Pastorat: Kloster Frankenberg in Goslar. Opferei: dasselbe Kloster.

2. Specialsup. Ahlshausen, itzt mit der Seesenschen verbunden.

Ahlshausen.

Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Rittigerode, Pastorat: Aebtissin zu Gandersheim. Opferei: Gemeinde.

Baden-

Digitized by Google

Badenhausen.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Windhausen, Pastorat und Opferei: v. Koch.

Münchehof.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Gittelde.

St. Morizkirche, Pastorat: v. Gadenstädt. Opferei: Pastor und Gemeinde.

St. Johanniskirche, Pastorat: v. Koch. — Da itzt nur ein Prediger hier ist, so alterniren die Patronen in Bestellung desselben.

Kirchberg.

Pastorat und Opferei: von Campen daselbst. Filial Ildehausen, Pastorat: Derselbe. Opferei: Derselbe und der Generalsuperintendent.

Flecken Bodenburg.

St. Johanniskirche, Pastorat und Opferei: von Steinberg.

St. lorenzkirche: Pastorat und Opferei: Derselbe.

Herrhausen.

Filiale: Engelade und Dannhausen. Pastorate: Mit Serenissimus ist, wegen Engelade und Dannhausen, und mit denen von Koch und der Gemeinde Herrhausen, wegen Herrhausen, eine Alternative. Opfereien von allen drei Oertern: Pastor und Gemeinde.

3. Spe-

3. Specialsup. Greene.

Greene.

Pastorat, Kollaboratur und Opferei: Serenissimus. Daselbst sind noch zehn Aussendörfer eingepfarrt, unter welchen zu Kreyensen, Erzhausen, Garlebsen und Bentierode Schuldienste sind, welche vergeben werden: zu Kreyensen von Serenissimus; zu Erzhausen von der Gemeinde; zu Garlebsen vom Pastor und der Gemeinde; zu Bentierode von Serenissimus.

Elligerode.

Pastorat: Aebtissin zu Gandersheim. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Alt-Gandersheim.

Pastorat: Aebtissin zu Gandersheim. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Germsheim, wo eine Kapelle ist, und der Prediger wohnt: Patronen sind die von der Mutterkirche.

Wolperode.

Pastorat: von Brüningk. Opferei: Pastor. Ackenhausen ist ein Filial von Wolperode und hat eine Kapelle, deren Patron eben derselbe v. Brüningk ist.

Heckenbeck.

Pastorat und Opferei: die von Oldershausen.

Digitized by Google

Opperhausen.

Pastorat: Aebtissin zu Gandersheim. Opferei: Pastor und Gemeinde. Das Aussendorf Olxheim, welches eine Kapelle hat, ist hier eingepfarrt, wo Pastor und Gemeinde den Schuldienst vergiebt. Filial Rimmerode hat eine Kapelle, von welcher, so wie von dem Schuldienste der jedesmalige Gutsbesitzer Patron ist.

Gernrode.

Pastorat: Aebtissin zu Gandersheim. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Helmscherode, Pastorat: der jedesmalige Gutsbesitzer, itzt Majorin v. Brauns.

Kloster Klaus.

Pastorat: Aebtissin zu Gandersheim. Opferei auf dem Filial Dankelheim: Pastor und Gemeinde.

Harriehausen

ist ein Hannöverisches Dorf, und hat eine dergleichen Pfarre; das dazu gehörige Filial Hachenhausen aber ist Braunschweigisch, von dessen Pastorat Serenissimus Patron ist. Die Kinder gehen nach Dannhausen zur Schule, von welchem Schuldienste Pastor und Gemeinde Patron ist.

Digitized by Google

4. Specialsup. Wenzen, itzt Brunkensen.

Delligsen.

Pastorat: v. Cramm zu Samtleben und Delber am weissen Wege. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Kaierde, Opferei: Pastor und Gemeinde.

Wenzen.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filiale Einem, Voldagsen und Barthausen, Pastorat: Serenissimus.

Naensen.

Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Ammensen, Pastorat und Opferei: Dieselben.

Brunsen.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Stroit, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Brunkensen.

Pastorat und Opferei: v. Wrisberg. Filial Hohenbüche, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

5. Specialsup. Harzburg, itzt Harlingerode.

Harlingerode.

Pastorat: Stift Simonis und Judä zu Goslar. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Schle-

Digitized by Google

Schleweke, Pastorat: Serenissimus. Beide Patronen alterniren in Besetzung des Pastorats.

Harzburg oder vielmehr Neustadt.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Bündheim, Pastorat: Serenissimus.

Bettingerode.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Langelsheim.

Pastorat: Gemeinde. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Astfelde.

Pastorat: Serenissimus ein Mal wegen Wolfshagen, Stift Simonis und Judä zu Goslar zwei Mal. Opferei: Pastor und Gemeinde.

VI. Generalsuperintendentur Holzminden.

Stadt Holzminden.

Pastorat und Diakonat: Serenissimus. Opferei: Magistrat. Filial Altendorf, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Kloster Amelungsborn.

Pastorat und Opferei: Abt dieses Klosters. Filiale Negenborn, woselbst der Prediger wohnt, aber keine Kirche ist, und Hohenberg: Derselbe.

Digitized by Google

1. Specialsup. Deensen, itzt Holmbach.

Deensen.

Pastorat: von Campen daselbst. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Heinade, Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Bevern.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filiale Forst und Lobach, Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Boffzen.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Fürstenberg, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Derenthal.

Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Meinbrexen.

Pastorat und Opferei: v. Mansberg daselbst.

Rühle.

Pastorat und Opferei: Serenissimus. Filial Dölme, Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Hehlen.

Pastorat: Graf v. Schulenburg. Opferei: Derselbe, nebst dem Pastor und der Gemeinde.

Hohe.

Digitized by Google

Hohe.

Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Golmbach.

Pastorat: Abt zu Amelungsborn. Opferei: Gemeinde.

Ottenstein.

Pastorat: Stift St. Bonifacii zu Hameln. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Grave, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Kemnade.

Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde. Diese Kirche gehört zu der in Stadt Bodenwerder als Filial.

2. Specialsup. Stadtoldendorf.

Stadtoldendorf.

Pastorat und Diakonat: Abt zu Amelungsborn. Opferei: Pastor und Rath. Filial Ahrholzen, Pastorat: gedachter Abt.

Wangelnstädt

mit seinen Filialen Lenne, Linnenkamp und Emmerborn, Pastorat: Serenissimus. Opferei zu Wangelnstädt und Schuldienste zu Lenne und Linnenkamp: Serenissimus.

Digitized by Google

Vorwohlde und Meinsholzen.

Pastorat: Serenissimus. Opferei: Pastor und Gemeinde.

Halle.

Pastorat: Graf von Schulenburg. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filiale Dohnsen, Tuchtfelde, Linse, Kreipke, Wegesen, welche fast alle Kapellen haben. Auf diesen Filialdörfern und zwar zu Dohnsen und Kreipke sind bloß Schuldienste; die Opfereiverrichtungen kommen insgesammt dem Opfermann zu Halle zu. Jene, die Schuldienste, hat zu vergeben zu Dohnsen: Gemeinde; zu Kreipke: Pastor und Gemeinde.

3. Specialsup. Eschershausen.

Eschershausen.

Primariat: Bischof zu Hildesheim. Opferei: Pastor und Gemeinde. Diaconat oder Kaplanat mit den dazu gehörenden Filialdörfern: Lüerdissen, Oehlkassen, Scharfoldendorf, Holtensen, die alle, bis auf Oehlkassen, mit Kapellen versehen sind, Pastorat: Serenissimus. Die Schuldienste releviren: zu Holtensen von Serenissimus; zu Lüerdissen vom Pastor und dem Superintendenten; zu Scharfoldendorf vom Pastor.

Dielmissen.

Pastorat: Regierung zu Minden. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Hunzen, Pastorat:

Digitized by Google

rat: von Münchhausen. Opferei: Serenissimus.

Kirchbrak.

Pastorat: von Grone. Opferei: Superintendent und Pastor. Filial Westerbrack sammt den dazu gehörigen Dörfern, Bredencampe, Buchhagen, Heinrichshagen: Derselbe.

Haien.

Pastorat: Stift Corvey. Opferei: Pastor und Gemeinde. Filial Frenke im Hannöverschen.

Harderode.

Pastorat und Opferei: die v. Nölting daselbst. Filial Bremke, Pastorat und Opferei: Serenissimus.

Bisperode und Bessingen.

Pastorate und Opfereien: Graf von Metternich.

Stadt Gandersheim.

Der Stifts- und der Stadtprediger daselbst gehören zu keiner Generalsuperintendentur, sondern stehen itzt unmittelbar unter dem Konsistorium. Das Primariatpastorat, das Compastorat und die Opferei releviren von der Abtei Gandersheim.

Digitized by Google

Lunsen

im Amte Thedinghausen im Bremenschen. Die Kirche daselbst ist gleichfalls dem Fürstl. Konsistorium zu Wolfenbüttel unmittelbar unterworfen. Vom Primariatpastorat, Compastorat und der Opferei ist Serenissimus Patron.

Im Fürstenthum Blankenburg

und demselben inkorporirten Stiftsamte Walkenried ist der Landesherr durchgehends allein Kirchenpatron, und übt das Patronatrecht über die Stadt- und Dorfkirchen entweder selbst unmittelbar, oder mittelbar durch das Blankenburgische Konsistorium aus. Letzteres präsentirt dem Herzoge, zur Wiederbesetzung erledigter Pfarren, jedesmal eine oder mehrere tüchtige Personen, und bestellt die Opferleute und Schulmeister.

---

§. 4.

Beförderungsfähige Personen.

Bis zur Reformation des hiesigen Landes gelangeten viele durch Simonie zu geistlichen Bedienungen. Diese schaffte der Herzog Julius völlig ab, a) und

a) *Rein. Reineccii* Oratio funebris. — Erm. K. O. Th. 1. S. 13. §. 6.

Digitized by Google

und verordnete, 1. daß jeder Kandidat glaubwürdige Atteſtate ſeines Lehrvortrags, Lebenswandels und Alters, welches, ſo wie bei Opferleuten und Schulmeiſtern, auf 25 Jahre veſtgeſetzt iſt, a) beibringen, privatim lateiniſch tentirt werden, und eine Predigt mit Beifall ablegen müſte, ehe er zum Konſiſtorialexamen gelaſſen werden könnte; 2. daß der Superintendent den für eine erledigte Kirche Beſtimmten in derſelben predigen laſſen, deſſelben Geſchicklichkeit im Vortrage, Ausſprache, und Anſtand bemerken, das Urtheil der Gemeinde vernehmen, und daß 3. keiner Gemeinde ein Prediger aufgedrungen werden ſollte, wenn ſie erhebliche Weigerungsurſachen anzuführen hätte. b) Die Kirchen mit geſchickten Predigern verſehen zu können, erachtete der Herzog für nöthig, Pflanzſchulen künftiger Volkslehrer zu ſtiften, und nicht allein die Kloſterſchulen auf einen ſolchen Fuß zu ſetzen, daß die fähigſten Studenten Unterricht darinn genieſſen, und daraus zum Predigtamt befördert werden könnten, ſondern auch ein gewiſſes Kloſter völlig zum Predigerſeminarium einzurichten. c) Dieſe Idee wurde zwar damals, wegen der wenige Jahre darnach errichteten Akademie zu Helmſtädt, nicht realiſirt, jedoch nicht ganz bei Seite beſetzt. Gegen das

 Ende

a) Reſcr. v. 18. May 1792.

b) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 197. Ausg. v. J. 1615. S. 184.

c) Daſ. S. 363. Ausg. v. J. 1615. S. 325. 330.

Digitized by Google

Ende des vorigen, und bald nach dem Anfange des itzigen Jahrhunderts, traten die günstigen Zeitumstände ein, daß zu Riddagshausen a) und zu Michaelstein b) Predigerseminarien angelegt, und in selbige examinirte Kandidaten zu Kollegiaten aufgenommen werden konnten. Bei der Aufnahme derselben wird, wie überhaupt bei Besetzung der Predigerstellen, auf Landeskinder, c) die zu Helmstädt studirt haben, d) vor andern Bedacht genommen; nur in Ansehung der Patronatpfarren findet eine Ausnahme statt. Wenn nämlich die Ritterschaft einen andern tüchtigen Kandidaten vorschlägt, und um Dispensation vom Landesgesetz nachsucht, so wird ihr solche ertheilt. e) Einträgliche Stadt- und Landpfarren werden nicht mit Kandidaten, sondern mit verdienten Landpredigern, oder, falls diese zur Veränderung nicht geneigt sind, mit den geschicktesten Kollegiaten besetzt. f) Dem landesherrlichen Verlangen gemäß, präsentiren auch die Prälaten keine Kandidaten — es müsten sich denn solche durch Gelehrsamkeit und Tugend vorzüglich auszeichnen —

zu

a) Verordn. v. 27. Sept. 1690.

b) Statuten v. 20. Sept. 1717. u. 22. Sept. 1722.

c) Landtagsabsch. v. 10. Oct. 1682. Art. 4. Imgleichen vom 9. Apr. 1770. Art. 38.

d) Verordn. v. 14. Nov. 1774.

e) Receß v. 2. Sept. 1775. Art. 4.

f) Ern. K. O. Th. 1. S. 12. §. 4. Verordn. v. 19. Dec. 1750.

Digitized by Google

zu den besten Klosterpatronatpfarren, sondern solche Prediger des hiesigen Landes, die bei schlechten Pfarren ihr Amt treu verwaltet haben; dagegen werden vom Landesherrn tüchtige und geschickte Patronenpfarrer zu höhern und ergiebigern Stellen befördert. a) Es wird zwar wol, besage Fürstl. Kirchenordnung, bei Besetzung vakanter Predigerstellen darauf mit Rücksicht genommen, daß des verstorbenen Predigers Wittwe oder Tochter, vermittelst einer Heirath auf der Pfarre bleibe, aber nicht auf diesen Umstand allein, sondern zugleich auf die Tüchtigkeit des Kandidaten gesehen; b) indeß ist dieser Umstand itzt fast ganz aus der Observanz gekommen.

§. 5.

Bestellung der geistlichen Personen.

Die Bestellung eines Predigers faßt die Ernennung, Wahl, Präsentation, Prüfung, Probepredigt, Berufung, Ordination und Einweisung ins Pfarramt, in sich. Die Ernennung geschieht entweder unmittelbar vom Landesherrn, oder vermittelst der Konsistorien, und von den Kirchenpatronen. Die Wahl kömmt theils den Kirchenpatronen, theils solchen Gemeinden zu, welche das Wahlrecht im Besitz haben. c) Die Präsentation wird von den

Kir-

a) Landtagsabsch. v. 9. Apr. 1770. Art. 46.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 13. §. 5.

c) Konsist. Rescr. v. 14. Jan. 1756.

Digitized by Google

Kirchenpatronen an die Fürstl. Konsistorien, eingesandt. a) Ist nichts dagegen zu erinnern, so muß der Präsentirte glaubwürdig beibringen, daß er in Helmstädt wenigstens zwei Jahre den theologischen Wissenschaften mit Fleiß obgelegen, und einen tugendhaften Wandel geführt habe, b) darauf sich zum Konsistorialexamen stellen. Hier wird er in den Grundsprachen der Bibel, in der Glaubens- und Sittenlehre und Kirchengeschichte, im Kanzelvortrage, welcher die Probepredigt genannt wird, und Katechisiren geprüft. c) Mit Predigern, welche versetzt, oder aus dem Auslande hieher berufen werden, wird ein Kolloquium gehalten. d) Wenn die Kandidaten des Predigtamts vom F. Konsistorium nach dem mit ihnen abgehaltenen Examen und abgelegter Probepredigt dazu tüchtig befunden worden, müssen sie, ehe sie ordinirt und in Pflicht genommen werden, vor der Gemeinde, bei welcher sie angestellt werden sollen, zur Erlangung der Vokation eine Aufstellungspredigt abhalten — wegen welcher ein besonderes Aufstellungs-Mandat an den Superintendenten ergeht —. Wenn die-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 12. §. 3.

b) Daselbst. Verordn. v. 9. Nov. 1724, v. 29. May 1725, v. 30. Octob. 1745, v. 14. Nov. 1774 u. 28. Dec. 1778.

c) Daselbst. Verordn. v. 19. Dec. 1750.

d) Rescr. v. 17. Oct. 1755.

Digitized by Google

diesem nachgelebt ist: so stattet der Superintendent mit Anschluß des Vokations-Scheins der Gemeinde, Bericht an das Konsistorium ab, und nun wird der Termin zur Ordination und Verpflichtung angesetzt. In der Stadt Braunschweig wird kein Vokationsschein von der Gemeinde mehr ausgestellt, sondern statt dessen acht Tage vor der Introduction abgekündiget, daß, wenn Jemand wider des gewählten oder präsentirten Predigers Lehre oder Leben etwas Gegründetes einzuwenden habe, er solches binnen den nächsten drei Tagen dem Geistlichen Gerichte anzeigen solle; da denn das Stillschweigen als Vokation angesehen, und mit der Einweisung den nächsten Sonntag verfahren wird. a) Vor der Ordination, welche nach apostolischem Gebrauch durch Gebet und Auflegung der Hände, b) und an einem Tage geschieht, an welchem Gottesdienst gehalten wird, c) wird allezeit der Religionseid oder das Doctrinale, nebst dem *Juramento Simoniaco*, wenn einer von einem Patron präsentirt worden ist, im F. Konsistorium zu Wolfenbüttel abgelegt. Die Ordnung, welche in diesem Puncte beobachtet wird, ist folgende: In der Sonnabends-Sitzung des Konsistoriums legt der angehende Prediger den Religionseid, und, dem Befinden nach, das Juramentum Si-

a) Landesherrl. Rescr. an das F. Konsistor. v. 26. May 1758.

b) Ern. K. O. Th. 2. S. 88 f.

c) Verordn. v. 6. Nov. 1731.

Digitized by Google

Simoniacum ab. Den Montag darauf, nach der Betstunde, wird er von dem Wolfenbüttelschen Generalsuperintendenten in der Hauptkirche B. M. V. zu Wolfenbüttel ordinirt, und nach der Ordination muß er wieder vor F. Konsistorium erscheinen, und hier vor einer Deputation des Kollegiums den Erb-huldigungs- und Dienst-Eid leisten. In der Stadt Braunschweig wird der Kandidat bei dem Examen vom geistlichen Gerichte, und ein bereits im Amte gestandener Prediger bei dem Kolloquium vom Generalsuperintendenten befragt: ob er auch das Corpus doctrinae Julium zu unterschreiben bereit, und das Juramentum Simoniacum abzuleisten im Stande sey? Die Antwort wird im Testificationsschreiben an das F. Konsistorium mit angeführt, a) worauf die Prediger das Corpus doctrinae Julium im F. Konsistorium unterschreiben. b) Nach der Introduction unterschreibt der neue Prediger vor oder bei seiner Einführung in das Colloquium Ministerii die Abschn. 1. Abth. 3. §. 3. angeführten gedruckten Leges Colloquii vom $\frac{17}{28}$ July 1701, nebst dem Edikte der Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich vom 9. März 1692. Die Einweisung ins Pfarramt, Investitur, wird nach eingegangenem Introductions-Mandat des Fürstl. Konsistoriums, welches bisweilen den Befehl zur Aufstellung mit enthält, vom Spe-

cial-

a) Rescr. v. 27. Aug. 1772.

b) Rescr. v. 1. Apr. 1747. u. v. 27. Aug. 1797.

Digitized by Google

cialsuperintendenten in Gegenwart des Gerichtsherrn, oder des Beamten, oder der Bürgermeister und des Raths, an einem Sonn- oder Festtage nach der Predigt vorgenommen, nachdem sie am Sonntage vorher der Gemeinde bekannt gemacht worden. Der berufene und ordinirte Prediger wird seiner Gemeinde als ihr ordentlicher Lehrer vorgestellt, dem alle Glieder derselben Folgsamkeit und Achtung bezeigen, und die mit seinem Amte verbundenen Einkünfte entrichten müssen; er selbst wird zu den Verrichtungen des Predigtamts bei der gegenwärtigen Gemeide angewiesen. a) Im Kostenaufwand, den die Einführungen der Prediger verursachen, wird die möglichste Sparsamkeit beobachtet, er mag entweder aus der Kirchenkasse bezahlt, oder von der Gemeinde aufgebracht werden. b) In den Gemeinden auf dem platten Lande werden zwei Drittel solcher Kosten nach dem Kontributionsfusse gesammlet, und ein Drittel als Personaltaxe auf die Hauswirthe nach der Anzahl der Köpfe solchergestalt vertheilt, daß die Begüterten mehr dazu beitragen, als die Armen, und daß vornehme und bemittelte Eingepfarrte diesen, nach Verhältniß ihrer daselbst liegenden Grundstücke, obgleich dieselben sonst kontributionsfrei sind, mit zu Hülfe kommen, weil von dergleichen, auf die gemeinschaftliche Theilnahme an gottesdienstlichen

a) Ern. K. O. Th. 2. S. 94 f.

b) Konsist. Ausschr. v. 23. März 1730.

Digitized by Google

chen Anstalten sich gründenden, Kasten kein Eingepfarrter auf dem platten Lande frei ist, er müßte denn durch Verträge, oder durch einen undenklichen Besitz der Befreiung von diesem Zuschuß gesichert seyn. a) Einer neuern Verordnung zufolge werden, zur Verminderung der Kosten, und damit die Geschäfte in einem Tage verrichtet werden können, die Kirchen, und andere Rechnungen des abziehenden oder verstorbenen Predigers, bei den Einführungen nicht abgenommen, sondern vier Wochen vorher in drei Exemplaren dem geistlichen Visitator zur Monitur zugeschickt, welcher sie mit den Monitis und Belegen innerhalb acht Tagen an den weltlichen abliefert, damit sie derselbe vor der Introduktion auf der Gerichtsstube abnehmen, und den etwanigen Ersatz gleich von den Meliorationen abziehen könne. Zur Einführung selbst wird von Seiten des weltlichen Visitators nur einer der Justizbedienten, ausser wenn die Mutter- und Tochterkirchen in verschiedenen Gerichten liegen, zugezogen, welcher zugleich das Protokoll führt. Dieser bestellt vorher die Taxatoren, um nach vollendetem Einführungsgeschäfte die Meliorationen des vorigen Predigers bestimmen zu können. Die Assistenz anderer Prediger fällt auf dem Lande weg. Bei solcher Verminderung der Personen und Verrichtungen, sind zwanzig Thaler Kosten bewilliget, welche, nach jedes Orts Obser-

a) Verordn. v. 16. Juny 1750.

Digitized by Google

Observanz, entweder die Gemeinde allein, oder beide zu tragen haben. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die Landstädte. a) Pfarrbelehnungen werden durchgängig mit dem Fürstenhute, nach dem Ertrage der Pfarren zu ein halb Procent gestempelt. b) Da aber für jeden Prediger, ehe ihm die Pfarrbelehnung ertheilt wird, die Anzugskosten auf ein Billiges zu setzen sind, so muß derselbe durch ein obrigkeitliches Attestat bescheinigen, ob und wie er desfalls mit der Gemeinde übereingekommen ist. Das Fürstl. Konsistorium siehet dahin, daß dergleichen Kosten nach der Billigkeit vestgesetzt, und daß die Pfarrbelehnungen, nebst dem Introduktorium, eher nicht, als nach völliger Regulirung derselben, ausgefertiget und ertheilt werden. Werden Prediger durch Versetzungen verbessert, so übernehmen sie diejenigen Transports- und Introduktionskosten, welche ihre Beförderung im Betreff ihrer Nachfolger verursacht, entweder ganz, oder zum Theil, damit kleine und arme Gemeinden von den Versetzungen ihrer Prediger keine Ueberlast haben. c)

Mit Bestellung der Schullehrer wird auf folgende Weise verfahren: Die Auswahl und Ernennung

a) Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 11. 12.

b) Rescr. v. 4. März 1764.

c) Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 13. 14. Verordn. v. 16. May 1777.

Digitized by Google

nung der Subjekte zu Schullehrerstellen bei den Stadtschulen geschieht bei einigen unmittelbar von Serenissimus, bei andern schlägt das Fürstl. Konsistorium die Subjekte unterthänigst vor, bei noch andern werden dieselben von Stadtmagisträten, auch Stiftern und Oberprovisoren und Provisoren präsentirt, wie bei jeder Schule insbesondere bemerkt wird. Alle diese Stadt-Schullehrer ohne Unterschied, — die Lehrer beim Martinäo zu Braunschweig ausgeschlossen, oder wenn Serenissimus eine besondere Ausnahme machen, wie bei der Klosterschule zu Holzminden — werden beim Fürstl. Konsistorium vorgängig geprüft und müssen in der grossen Schule zu Wolfenbüttel zur Probe lesen. Der Examinator ist der jedesmalige Rector erwähnter Schule, und ein geistlicher Konsistorialrath hat, als Deputirter des Kollegiums, die Direction beim Examen. Wenn der Kandidat zur Probe gelesen hat, erstattet der Rector darüber umständlichen Bericht ans Kollegium und der geistliche Konsistorialrath referirt im Konsistorium sowol von dem abgehaltenen Examen als auch jenem Berichte des Rectors; legt darüber sein Votum ab, und wenn über die Dienstfähigkeit vom Kollegium ein Schluß gefaßt worden, wird dem Befinden nach, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, sogleich zur Bestellung geschritten. *)

Alle

*) Anmerk. Der Anschein einer Eilfertigkeit hat seinen Grund darinn, daß man dem Kandidaten die Kosten ersparen will, die er durch längern Aufent-

Digitized by Google

Alle diese Schullehrer ohne Ausnahme werden beim Fürstl. Konsistorium in Pflicht genommen. Zu dieser Verpflichtug wird erfodert: 1. daß der Kandidat die Symbolischen Schriften oder das Corpus Doctrinä Julium nach Fürstl. Kirchen-Ordnung Th. 1. S. 163. befindlichen Formel unterschreiben, 2. den Erbhuldigungseid und 3. den Diensteid leisten muß, welchen letztern die Schullehrer der Stadt Braunschweig vor dem geistlichen Gerichte abzulegen haben. a) Wenn die Verpflichtung geschehen ist, werden die Introductoria ohne Unterschied vom F. Konsistorium erlassen.

Die Opfermanns-, Schul- und Organisten-Dienste hat entweder F. Konsistorium zu konferiren, oder es sind Patronat-Stellen, indem von 373 Schuldiensten über die Hälfte von Patronen relevirten. Im erstern Falle ist das Konsistorium angewiesen, vorzüglich auf die Seminaristen zu reflectiren, welches jedoch nicht ausschließt, diese dann und wann vorbeizugehen und ältere wohlverdiente Schullehrer durch Translokation zu verbessern. Da die dadurch vakant werdenden Stellen selten für Seminaristen einträglich genug zu seyn pflegen, so rekurrirt man zu der Menge der Kompetenten, die sich

S 2 von

enthalt oder eine neue Reise, wenn eine noch anderweitige Citation nöthig seyn sollte, haben würde.

a) Rescr. v. 1. Apr. 1747 u. 27. Aug. 1797.

von Zeit zu Zeit zu Schuldiensten gemeldet haben, und deren Supplicate nach alphabetischer Ordnung gesammelt werden. Hieraus wählt man ein Subject und läßt es zum Examen und eventualiter zur Bestellung citiren.

Patronen sind nicht verbunden, auf die Seminaristen Rücksicht zu nehmen, und machen daher von diesem wohlthätigen Institute selten Gebrauch. Ebenso wenig sind sie gehalten, Landeskinder zu präsentiren, sondern es kommen dabei nur drei Erfordernisse in Betrachtung: 1. daß das ius patronatus unzweifelhaft ist, und die Präsentation binnen der gehörigen Zeit eingereicht wird, 2. beim modo praesentandi nichts zu erinnern, und 3. das präsentirte Subject gehörig qualificirt sey, welches die mit demselben anzustellende Prüfung ergeben muß.

Wenn die Kandidaten sich die für sie entworfene Instruktion, a) welche auf die Schulordnung vom Jahr 1753 verweiset, bekannt gemacht, und dem Schulinspector, welcher selbige mit ihnen durchgehet, versichert haben, daß sie das darinn Vorgeschriebene zu leisten sich getrauen, geschieht die Prüfung nach dem höchsten Rescript vom 18. Febr. 1755 und dem Reglement vom 12. Febr. 1766 von dem jedesmaligen Schulinspector der kleinen Schulen zu Wolfenbüttel, welcher den Examinanden in einer der Klassen jener Schulen zur Probe informiren läßt, und

a) Vom 5. Febr. 1767.

und wenn das Examen geendiget ist: so ertheilt er demselben darüber ein Attestat. Soll der Kandidat zugleich Organist werden: so wird er von den Organisten bei der Hauptkirche in Wolfenbüttel im Orgelspielen geprüft und auch von diesem mit einem Zeugniß versehen. Beide Attestate reicht darauf der Examinatus beim Kollegium ein. In der nächsten Session geschieht davon Vortrag, und wenn der Kandidat zum Dienst tüchtig befunden und über dessen Annahme vom Kollegium ein Schluß gefaßt ist, wird zur Beeidigung geschritten. Diese Eilfertigkeit hat ebenfalls ihren Grund in der Ersparung der Kosten, die man dem Kandidaten machen will.

Die Schullehrer der deutschen Schulen in Braunschweig werden vom Generalsuperintendenten im Geistlichen Gerichte examinirt, welcher die Zeugnisse derselben annimmt und nach Befinden verfährt. a)

Im Fürstenthum Blankenburg hat nur in den Städten der Magistrat das ius praesentandi zu einigen Schulstellen: als in Blankenburg zu den untern Lehrstellen der lateinischen Schule, so wie zu der Lehrstelle der Mädchenschule; in Hasselfelde, mit Ausschluß der ersten Lehrstelle, zu den drei übrigen. Der Magistrat präsentirt alsdann Einen oder

a) Vergl. Landtagsabsch. v. J. 1601. Ern. K. O. Th. 1. S. 139. Konsist. Ausschr. v. 19. Febr. 1754.

Digitized by Google

Mehrere, je nachdem die Concurrenz der Bewerbenden es erfordert, an das Fürstl. Konsistorium. Die obern Lehrstellen der Stadtschulen, die Garnisonschule zu Blankenburg, so wie alle und jede Landschulen — mit Ausschluß der zum Kloster Michaelstein, wozu der Abt des Klosters in Vorschlag bringt — besetzt das Konsistorium. Nur die studirten Lehrer der Stadtschule zu Blankenburg werden Serenissimus zur gnädigsten Konfirmation präsentirt. Alle übrigen bestätiget das Konsistorium nomine Serenissimi. — Jeder in Vorschlag gebrachte und vorläufig bestimmte neue Lehrer wird zuvor beim Konsistorium von einem der theologischen Mitglieder geprüft oder examinirt, und seltener wird der Fall eintreten, daß aus grossem Vertrauen zu dem Zeugnisse eines Auswärtigen ohne Prüfung und eigene Ueberzeugung ein noch nicht gekannter Kandidat angestellt wird. Auf das beifällige Gutachten des Examinators und die Uebereinstimmung der dem Examen beiwohnenden Räthe kommt es an, ob der neue Lehrer bestanden habe und angenommen werden solle. Darauf wird, wenn in Betreff der studirten Lehrer vorher die Landesherrliche Bestätigung eingetroffen ist, in Rücksicht der übrigen aber sofort, die Resolution oder Bestallung für dieselben vom Konsistorium ausgefertiget und die Introduction gewöhnlich dem Superintendenten des Fürstenthums — mit Ausschluß des Kloster Kantors, welchen einzuweisen der Prior gewöhnlich beauftragt wird — kommittirt, der aber, zumal bei entferntern Landschulen, auch wol den Pastor loci dazu subdelegirt. Für alle Schul-

stellen,

Digitized by Google

stellen, wozu kein Studirter erfordert wird, werden die Subjecte vorzüglich aus den Choristen der Blankenburgischen Stadtschule, wenn sie irgend dazu tauglich sind, genommen. Zwei von diesen Choristen kollaboriren auch schon an der deutschen Bürger- und Mädchenschule zu Blankenburg — nach der itzigen von dem Herrn Konsistorial-Assessor und Prior Schulze in Vorschlag gebrachten Einrichtung — und versehen gegen eine mässige Discretion in der untersten Buchstabier- und Leseklasse beider Schulen den Unterricht ganz, mit der Hoffnung der nächsten Anwartschaft auf Beförderung. — Die Choristen werden auch zur Besuchung der ihnen nützlichen Lectionen angehalten, und in der obern Klasse wird zu gewissen Stunden auf ihre künftige Bestimmung vorzügliche Rücksicht genommen, so daß dadurch Wißbegierde und Nacheiferung unter ihnen möglichst geweckt wird, und schon seit einigen Jahren manche gute und besser vorbereitete Lehrer unter ihnen gebildet und angestellt worden sind, ohne daß jedoch diese Veranstaltung den Namen eines Schulmeister-Seminariums führt oder sich anmasset, weil sie, um den Namen im ganzen Umfange zu behaupten, auch eigener Unterstützung und Quellen zu ihrer Organisation bedürfte, welche ihr abgehen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Oeffentlicher Gottesdienst und gottesdienstliche Handlungen.

Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Gottesdienst.

Religionsunterricht zu verschaffen, das Gewissen zu wecken, Besserung des Herzens und Wandels zu bewirken, Beruhigung und Trost einzuflössen — dazu ist der öffentliche Gottesdienst das bequemste Mittel. In Erwägung des entschiedenen Nutzens solcher religiösen Anstalten haben die Braunschweigischen Regenten, seit der Kirchenverbesserung, sich die Beförderung der öffentlichen Gottesverehrung angelegen seyn lassen, solche immer zweckmässiger eingerichtet, und gegen die Entheiligung der dazu bestimmten Tage heilsame Verordnungen publicirt. a)

Zu

a) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 6. f. Agenda v. J. 1657. S. 53. Ern. K. O. Th. 1. S. 150 f. Aus=

Digitized by Google

Zu den letztern gehört vorzüglich das unter dem 1sten Aug. 1709 erneuerte Sabbatsedikt. a) Nach Inhalt desselben sollen die Sonn- Fest- und Bußtage mit Anhörung des göttlichen Worts, Gebet und heiligem Wandel, zugebracht, nicht aber mit weltlichen, vielweniger sündlichen, Handlungen entheiliget werden. Insonderheit werden darinn verboten: die Oeffnung der Handelsladen und Fleischscharren, das Absenden des Korns und Malzes zur Mühle, das Brauen und Backen, Schlachten und Einsalzen, Ausladen und Abfahren des Biers, Scheibenschiessen, Fischen und Jagen, der Herrendienst, das Aufnehmen der Gäste in öffentlichen Gasthäusern, die Zusammenkünfte der Handwerker, Jahrmärkte, und die Feldarbeit, welche doch in Nothfällen nach geendigtem nachmittäglichem Gottesdienste zugelassen wird. Dieses Edikt wurde

 durch

Ausschr. v. 2. Aug. 1567. Allgem. Landesordn. v. 1647. Art. 5. 6. Verordn. v. 30. Aug. 1655. Edikt v. 28. May 1691. Verordn. v. 23. Sept. 1698. In Rücksicht der Stadt Braunschweig: Verordn. v. 21. May 1746. (Edikt des Magistr. v. 16. Juny 1647. Erneuerung desselben v. 4. May 1659, v. 2. März 1689. u. 22. März 1726.); der Aegidiuskirche, Reglem. v. 6. Juny 1725; der Blasiuskirche, Regul. v. 16. März 1780. In Ansehung des ganzen Landes, Regul. v. 22. Jan. 1780; des Konfirmationstages, Verordn. v. 24. Febr. 1780; der wöchentlichen Betstunden, Reglem. v. 1. Aug. 1648.

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 150 f.

Digitized by Google

durch die erneuerte Verordnung gegen die Entheiligung des Sabbats vom 17ten May 1779 dahin modificirt, daß die öffentlichen Häuser nur während des Gottesdienstes geschlossen, nach dessen Endigung die Zusammenkünfte der Handwerker gestattet seyn, auch, Inhalts eines gleichzeitigen Rescripts, Scheibenschiessen, Musik und Tanz, so lange Sittlichkeit und Anständigkeit dabei beobachtet wird, mit Nachsicht geduldet werden sollen; wovon aber die Bußtage, der erste Tag der drei hohen Feste, und die Fastenzeit, ausgeschlossen sind. Besondere Verordnungen betreffen theils Ermunterungen zum fleissigen Anhören des öffentlichen Vortrags der Religionswahrheiten, und zum öftern Gebrauch des h. Abendmahls; a) theils die Anweisung, daß am Sonntage vor Weihnachten der öffentliche Gottesdienst, Vor- und Nachmittags, wie gewöhnlich, gehalten werden solle; b) theils die Abschaffung der Vieh- und Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen, c) des Ostereier- und Heiligechristsammlens, d) des Osterfeuers, e) der Fast-

a) Allgem. Landesordn. Art. 1.

b) Konsist. Ausschr. v. 24. Nov. 1730.

c) Konstitut. v. 28. Apr. 1649. Edikt v. 11. Dec. 1654. u. 1. März 1661. Verordn. v. 27. May 1779.

d) Verordn. v. 19. März 1727.

e) Allgem. Landesordn. Art. 20.

Digitized by Google

Fastnachts-, Johannis- und Spinnstubenschwärmereien, a) theils die Thorsperre an Sonn- und Fest-Tagen. b) Gottesdienstliche Privatversammlungen, welche unter dem Namen: heimliche Conventicula, begriffen sind, finden nicht Statt. c)

Zweite Abtheilung.

Gottesdienstliche Handlungen.

§. 1.

Kirchengesang.

Die gottesdienstlichen Handlungen bestehen im Kirchengesang, Gebet, Religionsunterricht, und Administriren der Taufe und des Abendmahls. Alle diese Handlungen werden in hochdeutscher Sprache verrichtet, die aber den plattdeutschsprechenden Landeseinwohnern gar nicht unverständlich ist, weil sie den Schulunterricht darinn empfangen, und

a) Das. Imgleichen Verordn. v. 8. Juny 1659, v. 22. Febr. 1723, v. 20. Dec. 1745, u. 2. Nov. 1767.

b) Verordn. v. 18. May 1726.

c) Verordn. v. 2. März 1692. Declarat. v. 17. Sept. 1707. Ern. K. O. Th. 1. S. 96.

Digitized by Google

[illegible]

Den Landpredigern stand es ehemals frei, das V. U. und die Einsetzungsworte des Abendmahls entweder abzusingen, oder abzulesen, die Kollekten aber nach der Vormittagspredigt, wenn keine Kommunion gehalten wurde, auch beim nachmittäglichem Gottesdienste, musten sie jedesmal herlesen, welches auch in den Städten geschahe. a) — Das Gloria ꝛc. und Credo ꝛc. wurde nur in den Städten lateinisch, hingegen auf den Dörfern deutsch, intonirt; b) seit Einführung der erneuerten Kirchenordnung aber wird Credo ꝛc. nicht mehr, wol aber Gloria ꝛc. und zwar durchgehends lateinisch, c) vom Prediger gesungen. — In Ansehung der Epistel- und Evangelienperikopen, welche die Prediger in ältern Zeiten vor dem Altare nach Gutbefinden entweder absungen, oder ablasen, d) wurde vom Herzog August verordnet, daß beiderlei in der evangelischen Kirchenharmonie verlängerten Texte abgelesen werden sollten; e) nach Vorschrift der erneuerten Kirchenordnung aber werden vor dem Altare bloß die epistolischen, und zwar

a) Agenda v. J. 1657. S. 44. 45. 46. 51.

b) Das. S. 13. 14. 44. 45.

c) Ern. K. O. Th. 2. S. 5.

d) Kirchenordn. v. J. 1543. u. v. J. 1569. S. 12. Ausg. v. J. 1615. S. 10.

e) Agenda v. J. 1657. S. 15.

Digitized by Google

zwar die gewöhnlichen, mit Zurücklegung der Kirchenharmonie, hergelesen. a)

§. 2.

Kirchengebet.

Das allgemeine sonntägliche Kirchengebet ist für alle Stände eingerichtet. Das ältere b) enthielt mehr Titulaturen, als das neuere, c) beide aber den Namen des Landesherrn; das neueste kürzer abgefaßte, vom J. 1780, hat weder Titulaturen noch Namen. Auf die Fest- und Bußtage, Montagsbetstunden, Fastenzeit, Hagelfeier, und auf das Erndtedankfest, sind besondere Gebete und Kollekten in der Kirchenagende d) vorgeschrieben. Oeffentliche Fürbitten werden für Kranke, in den Ehestand Tretende, schwangere Frauen, Kommunikanten, Feldfrüchte rc., Danksagungen für Genesene, Entbundene, Verstorbene rc. gethan.

§. 3.

Religionsunterricht.

Der öffentliche Religionsunterricht wird vermittelst der Predigten und Katechisationen ertheilt. So-

a) Ern. K. O. Th. 2. S. 5. §. 6.
b) Agenda v. J. 1657. S. 26. f.
c) Ern. K. O. Th. 2. S. 108. f.
d) Das. S. 118 — 175.

Digitized by Google

Sowol in den Kanzelvorträgen, als im Katechisiren, müssen die Prediger die h. Schrift, als die alleinige Richtschnur der Glaubens- und Sittenlehren, zum Grunde legen, und nach derselben so lehren, wie es der Zusammenhang erfordert, und eine Schriftstelle die andere erklärt; dabei sind sie auf das Corpus Doctrinä Julium, insonderheit auf dessen Summa Doctrinä verwiesen. a) Vor Sektareien sollen sie ihre Gemeinden bewahren, dürfen aber andere Prediger, die etwas dazu Veranlassendes gelehrt haben, nicht in ihren Vorträgen unter dem Vorwande widerlegen, daß es zur Erläuterung diene, b) auch keinen Kandidaten für sich predigen lassen, welcher nicht entweder vor dem Fürstl. Konsistorium, oder von einem Generalsuperintendenten, oder von der theologischen Fakultät zu Helmstädt tentirt worden, c) der ein Attestat seiner Tüchtigkeit vom Direktor des theologischen Seminarium

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 8. 9. 93.

b) Landtagsabsch. v. J. 1619. Art. 2. Verordn. v. 26. Febr. 1642, v. 8. Sept. 1648 u. 14. Sept. 1707. Edikt v. 2. März 1692. Dieses der erneuerten Kirchenordnung Th. 1. S. 91 — 100. einverleibte Edikt wider die Sektirer, veranlaßten die Pietisten zu Wolfenbüttel. Verfasser desselben war der Obersuperint. und Riddagshäusische Abt Johann Lucas Pestorf. Braunschweig. Magaz. 1793. St. 1.

c) Verordn. v. 29. Aug. 1654, u. 3. Juny 1707. Ern. K. O. Th. 1. S. 21. §. 10. S. 132.

Digitized by Google

riums daselbst vorzeiget. a) In der Stadt Braunschweig ist die Observanz, daß der Generalsuperintendent, als Stadtsuperintendent, mit den Kandidaten ein Kolloquium hält, und auf Befinden Freiheit zu predigen ertheilt, bestätigt worden. b)

§. 4.

Predigt.

Die Predigten werden an Sonn- und Festtagen über die Evangelien und Episteln, c) in der Fastenzeit über die Leidensgeschichte Jesu statt der Evangelien, d) an Bußtagen und bei der Hagelfeier über vorgeschriebene, e) die Wochen- und Leichenpredigten über selbst gewählte Texte, und die Frühpredigten über den Katechismus, f) gehalten. In der Stadt Braunschweig wird jährlich in allen Kirchen

a) Verordn. v. 19. Dec. 1750. §. 14.

b) Rescr. v. 14. Jan. 1782.

c) Ern. K. O. Th. 2. S. 6. 18. (14.). In der Kirchenordn. v. J. 1569. S. 40. wird den Predigern frei gestellt, Nachmittags, statt der epistolischen Perikope, einen ganzen Brief eines Apostels nach und nach zum Grunde zu legen.

d) Das. S. 30. (26.) §. 4. Konsist. Ausschr. v. 7. Sept. 1765. u. 15. März 1766. Rescr. v. 27. Febr. 1777.

e) Ern. K. O. Th. 2. S. 22. (18.) 26. (22.).

f) Das. S. 4. §. 2.

Digitized by Google

chen eine besondere Armenpredigt gehalten, um die Wohlthätigkeit gegen dieselben zu wecken. a). In den Dorfkirchen wird am vierten Adventssonntage vom Eide, mit rührender Vorstellung und Einschärfung der Wichtigkeit desselben, b) am Palmsonntage Nachmittags aber nicht gepredigt, sondern statt dessen das erste Stück der Passionsgeschichte abgelesen; c) auch an den ersten Festtagen Nachmittags soll die Predigt eingestellt und statt derselben katechisirt werden. d). Eine Zeitlang wurde, in der Schloßkirche zu Wolfenbüttel und im ganzen Lande, in den Wochenpredigten über die Augsburgische Confession und die übrigen im Julischen Korpus begriffenen symbolischen Schriften, geprediget. — Die Predigten sollen recht absichtlich zur Erbauung eingerichtet, gut disponirt, und jedesmal schriftlich in allgemeinverständlichen Ausdrücken, mit Vermeidung alles Polemisirens, abgefaßt, und mit Anstand, ohne Heftigkeit und Privataffekten, gehalten werden, und mit Inbegriff des Kirchengebets drei Viertel einer Stunde, längstens eine Stunde dauren. Auch sollen die Prediger in ihren Predigten, nicht weniger in Katechisationen, das Ihrige dazu mit beitragen, daß einer oder der andere in

a) Rescr. v. 5. Febr. 1754.

b) Konsist. Ausschr. v. 7. Sept. 1765.

c) Ern. K. O. Th. 2. S. 31. (27.) §. 5. 6.

d) Rescr. v. 8. Oct. 1772.

Digitized by Google

in ihren Gemeinden, wenn er krank wird, oder sonst Schaden bekömmt, sich nicht den Quacksalbern oder Afterärzten anvertraue, weil Gefahr für seine Gesundheit und sein Leben damit verbunden ist. Ueberhaupt sollen sie den Aberglauben und die Vorurtheile ihrer Gemeinden bestreiten. a) Wochenpredigten sollen mit dem ganzen Gottesdienste in einer Stunde geendigt seyn. b) — Die alten Postillen sind nunmehr zurückgelegt, dagegen neuere Predigtbücher aus den Kirchenmitteln angeschafft worden, woraus den Gemeinden, in Abwesenheit des Predigers, dem itzigen Vortrage der Religionswahrheiten und der Erbauung angemessenere Predigten vorgelesen werden. c)

§. 5.

Katechisation.

Katechismuslehren sollen vor der Nachmittagspredigt, wo aber nur ein Prediger ist, statt der Predigt, und wenn der Prediger mehr Kirchen zu versehen hat, wechselsweise, d) in Gegenwart der

a) Konsist. Ausschr. Blblg. v. 19. May 1794.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 17. §. 1. S. 18. §. 2. S. 97. §. 14. S. 98. §. 16.

c) Konsist. Ausschr. v. 12. Juny 1784.

d) Konsist. Rescr. v. Mon. Jul. 1640. u. 22. Sept. 1706. Ern. K. O. Th. 2. S. 18. (14.) §. 32. S. 19. (15.) §. 37. 38.

Digitized by Google

der Erwachsenen, insonderheit der Aeltern und Dienstboten, a) auf den Dörfern auch statt der Freitagsbetstunden, b) gehalten werden. Es sollen sich aber nicht allein die Schulkinder, und unter diesen vornemlich diejenigen, welche nach ein paar Jahren zum Abendmahl gehen wollen, c) dabei einfinden, sondern auch die bereits Konfirmirten. Diesen liegt ob, den Katechisationen noch drei Jahre, in grossen Städten aber nur ein Jahr, beizuwohnen, d) Der katechetische Lehrvortrag wird noch über den Geseniusschen Katechismus gehalten, wobei die Prediger Sanftmuth und Herablassung zur Faßlichkeit der Jugend zu beobachten haben. e) Die Katechisationen in der Stadt Braunschweig haben ihre Einrichtung vermittelst eines Reglements vom 25sten April 1725, und die zu Helmstädt durch eine Verordnung vom 30sten May 1751 erhalten.

a) Allgem. Landesordn. Art. 4. Verordn. v. 12. März 1657.

b) Reglem. v. 14. Jan. 1777. Rescr. v. 27. Febr. 1777.

c) Konsist. Ausschr. v. 12. Nov. 1746.

d) Konsist. Ausschr. v. 30. July 1721.

e) Ern. K. O. Th. 1. S. 18. §. 3. Th. 2. S. 18. (114.) §. 30. Konsist. Ausschr. vom 6. Oct. 1717.

Digitized by Google

§. 6.

Taufe.

An den neugebohrnen Kindern wird die Taufe bald vollzogen. Die ehemals unbestimmte Zeit, daß sie nicht viele Tage und Wochen ungetauft liegen, sondern unverzüglich zur Taufe gebracht werden sollten, a) wurde anfänglich auf sechs Tage, jedoch mit Ausnahme des äussersten Nothfalls, b) hernach auf vier bis fünf, c) zuletzt auf drei bis vier Tage vestgesetzt, und zugleich die Verordnung bestätigt, daß die Taufhandlung nach einem vorgeschriebenen Formular verrichtet, und dabei natürliches, nicht aus Kräutern und Blumen gebranntes, Wasser gebraucht, und dasselbe nach vollendetem Taufakt in Gegenwart des Predigers weggegossen werden solle. d) Der kleinere und grössere Exorcismus, e) wurde

a) Kirchenordn. v. J. 1569.

b) Verordn. v. 20. Apr. 1636. u. 25. Nov. 1637.

c) Tauforbn. v. 28. Oct. 1646. Agenda v. J. 1657. S. 56. Avertiss. des geistl. Gerichts zu Braunschw. v. 9. May 1787.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 29. §. 3. S. 31. §. 8. Th. 2. S. 45. (41.) f.

e) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 58. Ausgabe v. J. 1615. S. 48. 51. Agenda v. J. 1657. S. 59. 62. Tauforbn. v. 23. Jan. 1623. u. 28. Oct. 1646. Tauforbn. für die St. Braunschw. v. 19. Febr. 1669.

Digitized by Google

wurde aus Luthers Taufbüchlein geraume Zeit, als ein Adiaphoron, a) beibehalten, mit Einführung der erneuerten Kirchenordnung aber, nebst dem Gebrauch des Westerhemdes, stillschweigend abgeschafft. Zu Gevattern b) dürfen nur zwei, höchstens drei, und zwar solche Personen gebeten werden, die bereits zum Abendmahl gewesen und der Sacra-

a) Konsist. Ausschr. v. 10. Nov. 1591, v. 20. Nov. 1593, u. 11. Nov. 1613. — Der Exorcismusstreit veranlaßte einen besondern Abdruck des Artikels von der Taufe, (aus dem letzten Stück des Julischen Korpus) unter dem Titel: Christlicher anmuthiger Unterricht von den Kindern der Gläubigen, von dem *Exorcismo* und von der Kraft der h. Taufe, aus dem Fürstl. Br. Lün. *Corp. doctr.* von Wort zu Wort nachgedruckt. Helmstädt gedr. durch Jacobum Lucium, 1591. 4. Der Braunschw. Superintendent Polyc. Leyser gab im Namen des Ministeriums Luthers Taufbüchlein mit einer christlichen Erklärung 1591, und ein christliches Bedenken darüber heraus: was vom Exorcismus bei der Taufe, und von der Abschaffung desselben zu halten sey. Jena 1591. 4. Imgleichen eine Schrift: Christlicher nötiger und in Gottes Wort gegründeter Bericht, Jena 1592. 4. welche mit der vorigen gleiches Inhalts ist.

b) *Binghami* Origin. Ecclef. L. XI. c. 8. *Ger. van Maftricht* de fusceptoribus infantium ex baptismo eorumque origine, usu et abusu. Lipf. 1758. 4.

Digitized by Google

mente nicht unwürdig sind. a) Dergleichen Personen werden bloß als Zeugen der an dem Kinde wirklich vollzogenen Taufe erbeten, mithin sind sie weiter zu nichts verpflichtet; die Erziehung der Kinder zu guten Christen und brauchbaren Gliedern des Staats, liegt den Aeltern und Vormündern ob. Aus diesem Grunde hat, auf höchste Verordnung, die Aufforderung zum Angeloben, „dafür Sorge zu tragen, daß das getaufte Kind in der Erkenntniß Gottes und seines Willens, und also in der reinen Lehre aufgezogen werde, den Katechismus lerne, und zur Kirche und Schule gehalten werde," b) schon seit vielen Jahren vom Prediger weggelassen werden müssen. c) Die Taufzeugen sind auch nicht verbunden, Gevatterngeschenke zu geben. d) Es werden dem Kinde bei der Taufhandlung Vornamen beigelegt. Sollte aber dieser Umstand etwa einmal nicht beobachtet worden seyn, so bekömmt das Kind seine Namen nachher.

a) Verordn. v. 20. Apr. 1636. u. v. 11. Octob. 1645. Tauforde. §. 2. Allgem. Landesordn. Art. 19. Agenda v. J. 1657. S. 56. Ern. K. O. Th. 1. S. 30. §. 5. 6. Avertiss. des geistl. Gerichts zu Braunschw. v. 13. Jun. 1787.

b) Agenda v. J. 1657. S. 68. Ern. K. O. Th. 2. S. 50. (46.).

c) Rescr. v. 15. July 1716.

d) Verordn. v. 20. Apr. 1636. Ern. K. O. Th. 1. S. 30. §. 7.

Digitized by Google

her. a) Indeß tritt dieser Fall nicht mehr ein, da die neuern Kirchenagenden diese Frage ausdrücklich vorschreiben: wie soll das Kind heissen? b) Der Regel nach geschieht die Taufe in der Kirche, und wenns die Zeit verstattet, beim öffentlichen Gottesdienste, c) und zwar von einem Prediger. Die Sonntagstaufen waren eine Zeitlang ohne besondere Verwilligung nicht vergönnt, d) wurden aber wieder zugelassen. In der Stadt Braunschweig werden sie, Sonntags, unmittelbar nach dem Gottesdienste, an Werktagen zwischen ein und zwei Uhr, e) nach einer neuern Einrichtung aber, bei 8 Thaler an die Armencasse zu erlegenden Strafe, an den Werkeltagen zwischen ein und drei Uhr, an den Sonn- und Festtagen aber nach dem mittäglichen Gottesdienste verrichtet. f) Auch die reformirten und römischkatholischen Einwohner dieser Stadt müssen ihre Kinder in der Kirche taufen lassen

a) Kirchenordn. der St. Braunschw. v. J. 1528. u. 1531. Kirchenordn. v. J. 1543. *Deylingii* Prudent. Pastor. p. 359.

b) Agenda v. J. 1657. S. 59. Ern. K. O. Th. 2. S. 46. (42.).

c) Kirchenordn. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 55. Ern. K. O. Th. 1. S. 28. 29. §. 1. 2.

d) Verordn. v. 2. Oct. 1645.

e) Rescr. v. 12. Aug. 1755. u. 17. Febr. 1756.

f) Avertiss. des geistl. Gerichts zu Braunschw. v. 31. Oct. 1787.

Digitized by Google

sen, es sey denn, daß es die Schwachheit derselben nicht zuliesse. a) Haustaufen finden nur bei der Ritterschaft, b) imgleichen bei sehr schwachen Kindern, c) und zur Winterszeit an solchen Orten Statt, wo keine Kirche ist; d) in den übrigen Fällen wird, ohne um Dispensation nachzusuchen, ein Dukaten an die Armenanstalten des Orts erlegt, welcher nach geendigter Taufhandlung von dem Opfermann abgefordert und an die Behörde abgeliefert wird. e) Die Stadt Braunschweig, welche in vielen Stücken ihre besondere kirchliche Verfassung hat, ist von Einholung der Dispensation vom Fürstl. Konsistorium, oder unmittelbar vom Landesherrn schon längst befreiet gewesen. Der Stadtsuperintendent ertheilte dieselbe sowol vor, als auch einige Zeit nach der Reduktion der Stadt, per schedulam, gegen eine nach den Vermögensumständen der Impetranten zu determinirende, und dem Waisenhause B. Mariae Virginis anheimfallende billige Gebühr, die mit dem Dispensationszettel an die Wai-

a) Rescr. v. 1. July 1728. Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 9.

b) Landtagsabsch. v. J. 1682. Art. 20. u. v. J. 1601. Ern. K. O. Th. 1. S. 129. 140. Ges. Landsch. Priv. u. Bef. Art. 69.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 29.

d) Rescr. u. Konsist. Ausschr. v. 27. Dec. 1790.

e) Verordn. v. 9. u. 16. Mai 1747.

Digitized by Google

Waisenhauskasse durch den Opfermann abgeliefert wurde, welcher den Zettel quitirt an den Superintendenten zurückbrachte. Solche Ertheilung der Dispensation wurde vom Herzoge August Wilhelm a) dem geistlichen Gerichte, und insonderheit dem Superintendenten, nach dem vorigen Fusse bestätiget; die Dispensationsgebühr für diese Stadt nachher auch auf einen Speciesdukaten an das Waisenhaus, nunmehr an die Armenanstalten, festgesetzt. b) Zur Nothtaufe wird nicht eher geschritten, als wenn der Fall dringend ist. Ist aber das baldige Absterben des Kindes zu befürchten, so muß der Prediger unverzüglich herbei gerufen werden; würde aber dieses zu viel Zeit erfordern, so darf jede Manns- oder Frauensperson die Nothtaufe verrichten, jedoch vorzüglich die beeidigte Hebamme, c)

a) Rescr. v. 24. Apr. 1723. u. 12. July 1724.

b) Konsist. Rescr. an das geistl. Gericht zu Braunschw. v. 16. May 1747.

c) Die Hebammen werden von dem Landphysikus unterrichtet und von demselben in Gegenwart der Obrigkeit geprüft, und wenn sie nach eingesandten Prüfungs-Protokoll von dem F. Ober-Sanitäts-Collegium in Braunschweig tüchtig befunden worden sind, von der Obrigkeit beeidiget. Sind die Oerter in der Nähe von Braunschweig, so pflegt die Prüfung und Beeidigung gemeiniglich bei gedachtem Kollegium zu geschehen. Pfuschereien zu vermeiden, dürfen in der Stadt Braunschweig die Kinder bloß von recipirten Hebam-

welche vom Prediger darinn unterrichtet ist, daß das Kind völlig gebohren, und am Leben seyn, und die Taufe, nach einem dazu schicklichen Gebet, durch Besprengung des Kindes mit reinem Wasser im Namen des Vaters, und des Sohns, und des h. Geistes geschehen müsse. Erholt sich ein solches Kind; so wird die Taufe desselben vom Prediger, im Hause oder in der Kirche, nach einem vorgeschriebenen Formular bestätigt, in zweifelhaften Fällen aber vollzogen. a) Sollen Erwachsene b) getauft werden — fallen Mißgeburten vor — ists ungewiß, ob ein Findling getauft sey — ꝛc. In eben dergleichen Fällen erholen sich die Prediger bei ihrem Superintendenten; dieser beim Fürstl. Consistorium, Raths. c) Bei der Taufe unehelicher Kinder halten sich die Prediger mit Erkundigung nach dem Namen des Vaters nicht auf, sondern lassen es beim Bekenntniß der Mutter bewenden. d)

Der=

ammen zur Taufe gebracht werden, Rescr. v. 9. Apr. 1779, wo auch solche Personen, die Lust und Geschicklichkeit zum Hebammengeschäfte haben, völlig freien Unterricht geniessen. Rescr. v. 22. Nov. 1782.

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 32. §. 11. 12. 13. Th. 2. S. 51 — 54. (47 — 50.)

b) *Beyer* ad Carpzovium Lib. II. Def. 267.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 31. §. 9.

d) Das. S. 29. §. 4.

Digitized by Google

Derjenige Prediger hat das Recht zu taufen, in dessen Kirchspiele die Mutter gebohren hat, sollte sie auch an einem andern Orte wohnhaft seyn. a) Die Taufe der Kinder solcher Aeltern aber, davon ein Theil der katholischen, der andere der evangelischen Religion zugethan ist, wird, der Eheberedung gemäß, entweder in der evangelischen oder in der katholischen Kirche vollzogen. Ist kein Vergleich darüber getroffen worden, so werden, wenn der Vater evangelisch, die Mutter aber katholisch ist, die Kinder beiderlei Geschlechts vom evangelischen Prediger, und wenn der Vater katholisch, die Mutter aber evangelisch ist, die Söhne vom katholischen Geistlichen, die Töchter vom evangelischen Prediger getauft. Jener verrichtet die Taufhandlung dann erst, wenn dieser, dem es in seiner Parochie zusteht, die Jura Stolä, und der Opfermann sein Gebühr, erhalten, und solches schriftlich bescheiniget hat. b)

Bei jeder Pfarre wird ein Buch gehalten, worinn der Getauften Namen, Aeltern, Geburts- und Tauftag, nebst den Gevattern, richtig aufgezeichnet werden. c)

Das

a) *Just. Henn. Boehmer* de iure dandi baptismum. In eiusd. Dissertatt. iuris eccles. antiqui. Nro. XI.

b) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 6. 8. 9.

c) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 57. §. 11. Ern. K. O. Th. 1. C. 31.

Digitized by Google

Das Schiessen bei Kindtaufen ist bei Karrenstrafe, mit Verlust des Gewehrs, verboten. a)

Die kostspieligen Taufmähler b) sind abgeschafft, c) und auf etwas Gebackenes, bei Vornehmen mit Wein, bei den Landleuten aber bloß auf die Bewirthung auswärtiger Gevattern eingeschränkt. d)

§. 7.

Einsegnung der Kindbetterinnen.

Hat die Kindbetterin fünf bis sechs Wochen nach ihrer Niederkunft sich zu Hause gehalten, und bei möglichster Schonung im Arbeiten neue Kräfte gesammlet, so thut sie ihren Ausgang zur Kirche. Sogleich nach geschlossenem öffentlichem Gottesdienst tritt sie mit ihrem Kinde vor den Altar, wo der Prediger mit ihr, nach einem Formular, Gotte für die ihr und dem Kinde verliehene Wohlthat dankt, ihn um fernern Beistand bittet, und mit Sprechung des

a) Verordn. v. 23. Aug. 1745. u. 9. Jan. 1776.

b) Ausschr. v. 4. Sept. 1594. Verordn. v. 26. Apr. 1736.

c) Verordn. v. 25. Nov. 1637. Allgem. Landesordn. Art. 18.

d) Tauforden. v. 28. Oct. 1646. Em. K. O. Th. 1. S. 144. 145.

Digitized by Google

des Segens schließt. a) Ist das Kind bereits verstorben, so bedient er sich eines andern Formulars. b) Die Einsegnung findet auch bei denjenigen Frauen statt, die den Beischlaf anticipirt haben. c) Gastmähler bei solchen Gelegenheiten anzustellen, ist untersagt. d) Uebrigens bleibt es itzt einer jeden Wöchnerinn überlassen, ob sie sich will einsegnen lassen oder nicht, wie es denn hauptsächlich in den Städten fast gänzlich abgekommen ist.

§. 8.

Abendmahl.

Die Austheilung des Abendmahls wird vom Prediger in der Kirche, bei grössern Gemeinden alle Sonn= und Festtage, bei kleinern um die andere, dritte oder vierte Woche, öffentlich vor dem Angesicht der versammleten Gemeinde, auf einem mit reinen Tüchern bedeckten und mit zwei brennenden Lichten versehenen Altare verrichtet. e) Die nähere

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 123. Tauforbn. v. J. 1646. Ern. K. O. Th. 1. S. 145. Th. 2. S. 55. (51.).

b) Ern. K. O. Th. 2. S. 58. (54.).

c) Konsist. Ausschr. v. 15. Febr. 1775.

d) Taufordn. Imgl. Verordn. v. 26. Apr. 1686. u. 25. Nov. 1637.

e) Kirchenordn. vom J. 1543. und vom J. 1569. Agenda vom J. 1657. S. 13. 31. Ern. K. O.

re Vorbereitung dazu geschieht 1. durch eine Präfation, welche der Prediger wechselsweise mit der Gemeinde absinget; 2. durch eine Anrede an die Kommunikanten, und ein auf die vorhabende Handlung eingerichtetes Gebet, bei dessen Ablesung sie auf die Knieen fallen; 3. durch die Einsegnung des Brodts a) und Weins, vermittelst des Vater Unsers und der Einsetzungsworte, mit Berührung der Patene und des Kelchs, und dem Zeichen des Kreuzes, jedoch ohne Elevation. b) Den Predigern auf dem Lande stand vormals frei, das Vater Unser und die Einsetzungsworte entweder abzusingen, oder abzulesen; c) itzt werden sie fast durchgehends gesungen. d) Beim Austheilen sollte, nach Inhalt der von den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes 1543 hier eingeführten Kirchenordnung, der Prediger nichts zu den Kommunikanten sprechen, aus dem Grunde, weil mit den Worten der Einsetzung Allen insgesammt das gesagt worden sey, was Jedem insbesondere gesagt werden könnte. Herzogs Julius Kirchenordnung aber vom J. 1569, und Herzogs August Agenda vom J. 1657, schreiben den

O. Th. 1. S. 45. §. 6. S. 46. §. 7. S. 85. §. 2.

a) *J. A. Schmidii* Diss. de Oblatis eucharist. quae Hostiae vocantur. Helmst. 1701. 4.

b) Agenda v. J. 1657. S. 41.

c) Das. S. 46.

d) Ern. K. O. Th. 2. S. 13. 14.

Digitized by Google

den Predigern diese Worte vor: nimm hin und iß, das ist der Leib Christi, der für dich gegeben ist — nimm hin und trink, das ist das Blut Jesu Christi, das für deine Sünde vergossen ist. Nach Vorschrift der erneuerten Kirchenordnung wird jeder Kommunikant beim Darreichen des Brodts und Weins also angeredet: nehmt hin und esset rc. nehmt hin und trinket rc. und der Wunsch hinzugefügt: das stärke und erhalte euch im wahrem Glauben zum ewigen Leben! Während der Kommunion werden zweckmässige Gesänge, und nach derselben, wenn der 23ste Psalm abgelesen ist, die dazu vorgeschriebene Antiphone und Kollekte und Benediktion gesungen. a) Kein Prediger darf an diesen Vorschriften, unter dem Vorwande der Gewissensfreiheit, etwas ändern, b) auch sich selbst das Abendmahl nicht geben. c) Die Alben, Kaseln, und das Meßgewand, d) womit die Prediger bei der Abendmahlshandlung bald nach der Reformation um dererjenigen willen, welche von der christlichen Freiheit noch nicht hinlänglich unterrichtet waren, auch noch geraume Zeit nachher, bekleidet

seyn

a) Das. S. 15. 16.

b) Verordn. v. 11. Nov. 1716. *N. Chr. Lynckeri* Diss. de eo, quod circa sacram coenam iustum est. C. 4. §. 12.

c) Konsist. Ausschr. v. 18. May 1718.

d) Kirchenordn. v. J. 1543. u. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 12.

Digitized by Google

seyn müsten, a) sind abgeschafft, und an deren Stelle ein schwarzes Kleid mit dergleichen Mantel, und ein weisser Kragen, verordnet. b) Im Jahr 1568 ließ der Rath zu Braunschweig, auf Chemnitzens Veranlassung, von den Kanzeln abkündigen, daß die Frauenspersonen beim Abendmahl in schwarzem und weissem Anzuge erscheinen mögten; wozu sich dieselben willig bezeigeten. c) Dergleichen Kleidung ist im ganzen Lande noch die gewöhnliche bei der Kommunion. Privatkommunion ist nicht ohne Ausnahme verboten. Solchen Personen, die weder aus Hochmuth, noch Singularität, dieselbe in der Kirche vor oder nach dem Gottesdienste verlangen, wird sie nicht versagt. d) Sie ist auch durch Einführung der öffentlichen Beichte nicht aufgehoben; es wird aber von denen, die sich derselben ferner bedienen wollen, erwartet, daß sie sich nicht leicht von der Gemeinde absondern, und die öffentliche Kommunion der Einsetzung des Abendmahls angemessener finden. e) In den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel werden Privatkommunionen nicht Sonntags, sondern an Werktagen nach geendigtem Gottesdienste gehalten. f) In Privathäusern wird das Abend-

a) K. O. vom Jahre 1569. S. 9.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 85. §. 1.

c) Rehtmeyers K. H. der St. Br. T. 3. S. 313.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 46. §. 7.

e) Verordn. v. 5. März 1775.

f) Rescr. v. 12. Aug. 1755.

Digitized by Google

Abendmahl denen gereicht, die nicht vermögend sind, in die Kirche zu gehen. a) Wo Jemand eingepfarrt ist, da muß er auch der Regel nach kommuniciren. b) Es dürfen daher die Stadtprediger zu Braunschweig Keinen, der zur Garnisongemeinde gehört, ohne Schein vom Garnisonprediger annehmen, c) wenn derselbe nicht in ihrer Gemeinde ein eigenes Haus besitzt, oder ein ganzes Haus miethsweise bewohnt; d) obgleich ausserdem sonst Jedem freigelassen wird, sich des Abendmahls zu bedienen, wo er will. e) Wie oft ein Christ der Kommunion beiwohnen solle, hat der Stifter des Abendmahls nicht vorgeschrieben; er hat aber befohlen: **solches thut, so oft — — zu meinem Gedächtniß.** Dieser Befehl, das Abendmahl öfters, und jedesmal zum feierlichen **Andenken an ihn,** f) vornämlich an sein Leiden und

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 46. §. 7. Th. 2. S. 66. f. (62. f.).

b) *Just. Henn. Boehmeri* Jus paroch. Sect. II. Cap. 1. §. 19. sq.

c) Konsist. Ausschr. v. 2. Juny 1729.

d) Rescr. v. 15. Aug. 1773.

e) Reglem. v. 23. May 1782.

f) Gewisse andere Absichten sind strafbarer Mißbrauch. *J. A. Schmidii* Diss. de modo probandi innocentiam per eucharistiam, secundum vulgare sed pessimum: ich will das Abendmahl drauf nehmen. Helmst. 1718. 4. *Lyncker* c. 6. §. 4. 5.

U

Digitized by Google

und seinen Tod, zu gebrauchen, muß jedem Christen heilig seyn. Hierauf gründet sich diese landesherrliche Verordnung, daß die Prediger ihre Gemeindeglieder zu einem wenigstens zweimaligen Gebrauch desselben in jedem Jahre ermahnen, und dem Befinden nach an das Fürstl. Konsistorium berichten sollen. a) Die Prediger dürfen weder Jemanden eigenmächtig vom Abendmahl zurückweisen, b) noch die Kommunion einstellen, wenn die Anzahl der Kommunikanten gering seyn sollte; c) aber auch das Abendmahl keinem reichen, der sich nicht durch die Beichte dazu vorbereitet hat. d)

§. 9.

Beichte.

Wer zur Beichte zu gehen entschlossen ist, meldet sich dazu an, und wird vom Opfermann ins Konfitentenbuch eingetragen. e) Sollten sich aber Perso-

a) Ausschr. v. 25. May 1584. u. 10. May 1585. §. 2. Hofgerichtsordn. S. 696. Ern. K. O. Th. 1. S. 45. §. 6.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 38. 39.

c) Konsist. Ausschr. v. 21. Jan. 1775.

d) Agenda v. J. 1657. S. 88. Ern. K. O. Th. 1. S. 36. §. 2. S. 45. §. 5.

e) Ern. K. O. Th. 1. S. 38. §. 9. S. 42. §. 16. Verordn. v. 5. März 1775.

Digitized by Google

Personen aus andern Kirchspielen, oder Fremde und Reisende dazu anfinden, so werden erstere alsdann angenommen, wenn sie von ihrem vorigen Beichtvater ein Attestat vorzeigen, letztere aber, welche mit dergleichen Zeugniß nicht versehen sind, wenn sie einen Beweis davon geben, daß sie in der christlichen Lehre gegründet und bußfertig sind. a) Da indeß hier Jedem freigelassen wird, zum Abendmahl zu gehen, wo er will, b) so verhält sichs mit der Beichte eben so. Die Prediger dürfen Niemanden eigenmächtig von der Beichte zurück weisen; befinden sich aber in ihren Gemeinden Personen, bei welchen ihre Privatermahnungen fruchtlos blieben, so müssen sie selbige ihrem Superintendenten anzeigen, welcher an das Fürstl. Konsistorium davon berichtet. c) Der Ort zu beichten ist die Kirche, nicht das Pfarrhaus, obgleich der Prediger Schwachheitshalber nicht zur Kirche gehen könnte. In solchem Falle unterstützt ihn ein benachbarter Prediger. d) Die Beichte wird in die öffentliche und in die besondere eingetheilt. e) Letztere, die Privatbeich-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 37. §. 4.

b) Reglem. v. 23. May 1782.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 39. §. 10. *Wernheri* Obferv. for. P. VIII. obf. 307. J. G. Pertsch vom Recht des Kirchenbannes, Wolfenb. 1738. 4.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 47. §. 14.

e) Ist die öffentliche oder die besondere Beichte vorzuziehen? Davon ist nachzulesen: Rosenmüllers Pasto-

Digitized by Google

te, ist für einzelne Personen, dabei Jedem insbesondere, nicht ohne ausdrückliche Verordnung des Fürstl. Konsistoriums zweien oder mehrern zugleich, die Absolution zugesprochen wird. a) In der Beichte dieser Art wird ein bloß summarisches Bekenntniß der Sünden abgelegt. Führt aber Jemand etwas, das sein Gewissen vorzüglich beunruhigt, im Beichtstuhle, oder auch ausser demselben, in der Absicht an; daß es nicht öffentlich bekannt gemacht werde, sondern daß er Rath und Trost deshalb bekommen möge: so muß der Prediger die äusserste Verschwiegenheit beobachten, den Denuncianten aber ernstlich ermahnen, sich zu bessern, den etwanigen Schaden zu ersetzen, und, wenn die Aussage einen Dritten angeht, zu dessen Besserung beizutragen, welches letztere auch der Prediger sich angelegen seyn läßt, jedoch ohne Argwohn wider den Aussager zu veranlassen. Diese vom Prediger durchaus zu beobachtende Verschwiegenheit ist das Siegel, wodurch das gethane Bekenntniß verborgen gehalten wird. b) Würde aber das Entdeckte von solcher Beschaffenheit seyn, daß dadurch einem Dritten, oder dem Staat, ein beträchtlicher Schade zugefügt werden könnte, oder daß die Fortsetzung anders nicht, als durch obrig-

Pastoralanweisung, §. 71. S. 165. f. Kunzens Anweisung zur richtigen Anwendung der Kirchenrechte. S. 192. f.

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 40. §. 11.

b) Sigillum confessionis.

Digitized by Google

obrigkeitliche Verfügung unterbrochen und verhütet werden könnte: so muß er die Sache seinem Superintendenten vortragen, ohne Personen und Ort kennbar zu machen, und sich bei ihm Raths erholen, oder, wenn er sie zu wichtig findet, an das Fürstl. Konsistorium davon berichten. Wird ihm aber etwas eröffnet, das der Denunciant nicht geheim gehalten wissen will, so muß er ihn an die Obrigkeit verweisen, oder selbst davon dem Konsistorium Eröffnung thun. a) Die öffentliche Beichte ist 1775 in den herzoglichen Ländern eingeführt, und besteht in einer Vorbereitungsstunde. Es wird laut der Verordnung Jedem freigelassen, entweder nach vorhergegangener Privatbeichte, oder nach Beiwohnung der Vorbereitungsstunde, sich beim Abendmahl einzufinden, wenn er im letzten Falle sich drei Tage zuvor dazu gemeldet hat. Die Vorbereitungsstunde wird Tages vor der Kommunion, statt der sonst gewöhnlichen Beichtvesper, gehalten. Nach einem dazu schicklichen Gesange thut der Prediger vor dem Altar einen kurzen auf Busse und Besserung des Wandels, und auf den würdigen Genuß des Abendmahls, gerichteten und die Andacht erweckenden Vortrag, lieset darauf die allgemeine Beichte und Absolution ab, und fügt die Benediction hinzu. Hierauf

a) Reglem. v. 18. Oct. 1770. §. 4. 5. Ern. K. O. Th. 1. S. 37. §. 5. S. 41. §. 12. *A. Beyer* de Sigillo confess. P. II. c. 2. Pertsch Recht der Beichtstühle. Sect. II. c. 4. §. 17. *Finckelthaus* Obs. IV.

Digitized by Google

auf wird mit einem Gesange geschlossen. Nunmehr gehen die, welche privatim beichten wollen, in den Beichtstuhl, welches aber itzt selten geschieht, weil die öffentliche Beichte nach und nach immer mehr Beifall erhalten hat. Die, welche noch privatim kommuniciren, thun solches entweder nach abgelegter Privatbeichte, oder nach angehörter Ermahnung und Vorlesung der allgemeinen Beichte und Absolution. Damit aber durch die eingeführte öffentliche Beichte weder den Predigern, einen und den andern vorzüglich zur Besserung zu ermahnen, die Gelegenheit benommen, noch den Beichtenden, Gewissensangelegenheiten ihrem Beichtvater zu entdecken, der Weg versperrt werde: so ist beiden Theilen Freiheit gelassen, den Predigern, diesen oder jenen ihrer Beichtkinder zu sich kommen zu lassen, oder zu besuchen, den Beichtkindern, zu ihrem Beichtvater zu gehen und ihm ihr Anliegen zu offenbaren. a) In Ansehung des Beichtgeldes, b) und der Theilung desselben, welche an einigen Orten, wo zwei Prediger bei einer Kirche stehen, noch Statt findet, wirds beim Herkommen gelassen, c) durch welches die Prediger ein vollkommenes Recht erlanget haben. d)

Es

a) Verordn. v. 5. März 1775.

b) *Henr. Ascan. Engelken* Diss. de nummo confessionali et oblatorio s. missali. Rost. 1716. 4.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 41. §. 15.

d) *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. p. 450.

Digitized by Google

Es ergieng zwar, wegen Abschaffung desselben und Aufbringung eines Surrogats, ein landesherrliches Reskript, unter dem 28sten März 1750, an die geistlichen und weltlichen Kirchenvisitatoren in der Wolfenbüttelschen Generalsuperintendentur, und an die Prediger auf dem platten Lande; die Sache kam aber nicht zu Stande. Bei Einführung der öffentlichen Beichte wurde mit dafür gesorgt, daß den Predigern das Beichtgeld nicht entzogen werden mögte, und verordnet, daß es ihnen beim Anmelden zugestellt werden sollte, wenn nicht bereits an einigen Orten eine quartalige Einsammlung desselben im Gange ist. Nur darinn geschahe eine Abänderung, daß der unschickliche Name Beichtpfennig in die Benennung des freiwilligen Geschenks oder Honorariums verwandelt wurde. a)

§. 10.

Konfirmation.

Junge Christen werden nicht eher zum Abendmahl hinzu gelassen, als wenn sie konfirmirt sind. Die Konfirmationshandlung wird kurz vor oder nach Ostern vorgenommen, im Blankenburgischen geschiehet sie, um mehrerer Gleichheit mit dem Braunschweigischen, Halberstädtischen ꝛc willen, nunmehr am Sonntage Quasimodogeniti, b) und zwar öf-

a) Verordn. v. 5. März 1775.

b) Konsist. Ausschr. v. 30. May 1797.

Digitized by Google

fentlich, nachdem die Gemeinde Sonntags vorher von der Kanzel ermahnt worden, sich dabei einzufinden. Der Ritterschaft steht es frei, ihre Kinder privatim in ihren Häusern konfirmiren zu lassen. a) Bei der öffentlichen Konfirmation wird nach einem vorgeschriebenen Gesange eine dieser Handlung angemessene Rede vor dem Altar gehalten, und mit der Versicherung des Predigers geendiget, daß die Konfirmanden durch den ertheilten Unterricht die nöthige Erkenntniß in der christlichen Lehre erlanget haben. Hierauf wird mit denselben eine kurze Prüfung angestellt, worinn sie durch ihre Antworten ihr Glaubensbekenntniß öffentlich ablegen, und zuletzt auf eine an sie ergangene Frage, versichern, daß sie in der bekannten Lehre beharren, und ihren Lebenswandel derselben gemäß führen wollen. Es ergeht hierauf eine Ermahnung an die Erwachsenen, den gegenwärtigen jungen Christen gute Beispiele zu geben, und, nach abgelesenem Konfirmationsgebet und hinzugefügtem Vater Unser, wird mit Ertheilung des Segens geschlossen. b) Nach einem hiezu verordneten Zwischengesange gehen die itzt Konfirmirten zum Abendmahl. c) Den älteren Verordnungen zu-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 35. §. 7.

b) C. Spechts „biblische Texte, nebst beigefügten geistlichen Arien, bei der öffentlichen Konfirmation der Kinder in den Kirchen abzusingen," sind nicht mehr im Gebrauch.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 34. §. 3. S. 35. §. 7. Th. 2. S. 62. (58.). f.

Digitized by Google

zufolge sollte die Konfirmation nach der Predigt geschehen. Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß die durch die Predigt veranlaßte lange Dauer des, an solchem feierlichen Tage vorzüglich rührenden und erbaulichen, Gottesdienstes der Absicht dieses Tages nachtheilig ist. Die Aufmerksamkeit der Zuhörer wird den dreifachen Vortrag, nämlich durch die Predigt, Konfirmationsrede und Katechisation, ermüdet, und entweder dem Einen oder dem Andern entzogen; welches vornämlich der Fall bei den Katechumenen ist, welche überdem durch die lange Dauer des Gottesdienstes matt und entkräftet werden. In dieser Rücksicht wird itzt, nach dem Ablesen der Epistel vor dem Altare, die sonst nach der Predigt gewöhnliche Fürbitte für die Konfirmanden gethan, auf welche andere Fürbitten, Aufgebote und Publikationen der herrschaftlichen Verordnungen folgen, sodann wird der Hauptgesang, unter welchem der Klingelbeutel umgeht, nach selbigem der Gesang Nr. 195 des neuen Gesangbuchs angestimmt, und darauf gleich die Konfirmation vorgenommen. a) — Sie war ehemals ein Geschäfte der Superintendenten; b) seit geraumer Zeit aber verrichten sie die Prediger, weil diese die Katechumenen unterrichten, mithin die Prüfung derselben vor der versammelten Gemeinde

a) Verordn. v. 24. Febr. 1780.

b) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 81. §. 5.

am füglichsten vornehmen können, a) sie geben aber ihren Superintendenten zwei Drittel von den Konfirmationsgebühren ab. b) Wenn etwa nur drei oder vier der Erkenntniß und dem Alter nach fähige Kinder in einer Gemeinde sich finden sollten, so darf die Konfirmation nicht bis aufs folgende Jahr aufgeschoben werden. c) Da auch dieselbe an dem Pfarrorte geschehen muß, zu welchem die Aeltern gehören, d) so darf kein Prediger auf dem Lande die Katechumenen, unter dem Vorwande der zu geringen Anzahl, einem benachbarten zuschicken, sondern er muß solches Geschäfte selbst übernehmen, sollte auch nur ein einziges tüchtiges Subjekt vorhanden seyn. e) Die Prediger der Stadt Braunschweig beobachten in solcher Hinsicht diese Ordnung, daß sie keinen aus einer andern Gemeinde, ohne schriftliche Einwilligung des Predigers derselben, annehmen; f) in dem Falle aber, daß die Aeltern ein besonderes Zutrauen zu einem oder dem andern haben, entschädiget dieser Prediger jenen, wenns nicht bereits von den Aeltern

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 35. §. 5.

b) Landesherrl. Rescr. v. 28. März 1711.

c) Konsist. Ausschr. Blb. d. 2. Apr. 1783.

d) Konsist. Ausschr. v. 30. July 1721.

e) Konsist. Ausschr. v. 22. Apr. 1741.

f) Konsist. Rescr. an das geistl. Gericht zu Braunschw. v. 25. July 1725.

Digitized by Google

tern geschehen ist. a) Das Fürstl. Konsistorium zu Blankenburg hat mit den Konsistorien zu Halberstadt, Hannover, Neustadt in der Grafschaft Hohnstein, Quedlinburg, Bernburg, Stollberg und Wernigerode die Uebereinkunft getroffen, daß weder die Prediger des Fürstenthums Blankenburg, noch die unter jenen genannten Konsistorien stehenden, wechselseitig Kinder zur Konfirmation annehmen dürfen. b) Eine gleiche Uebereinkunft ist auch von dem Fürstl. Konsistorium zu Wolfenbüttel mit dem Chur-Braunschweigischen Konsistorium zu Hannover getroffen worden. c) Konfirmationsfähig sind diejenigen Kinder, welche vollkommen fertig lesen können, d) die nöthigen Religionskenntnisse besitzen, und das erforderliche Alter erreicht haben. Jene Geschicklichkeiten zu erlangen, werden sie nicht allein in der Schule, sondern auch von ihrem Prediger die ganze Fastenzeit hindurch, mit möglichstem Fleisse unterrichtet; sind aber solche darunter, die der Prediger für untüchtig hält, auf deren Konfirmation jedoch die Aeltern bestehen, so schickt er sie an seinen Superinten-

a) Landesherrl. Rescr. an dasselbe Gericht, vom 8. März 1784.

b) Konsist. Ausschr. Blb. v. 2. Jun. u. v. 8. Dec. 1797.

c) Konsist. Ausschr. v. 5. May 1798.

d) Konsist. Ausschr. Blb. v. 20. Dec. 1796.

Digitized by Google

tendenten zur Beurtheilung. a) In der Stadt Braunschweig dürfen die Prediger nur diejenigen annehmen, welche durch ein Zeugniß eines Schulmeisters der obersten Klasse darthun, daß sie wenigstens ein Jahr in solcher Klasse Unterricht genossen haben. b) In Hinsicht auf das Alter sind junge Christen konfirmationsfähig, wenn sie das vierzehnte Jahr entweder völlig, oder doch mehrentheils, c) und zwar so weit erreicht haben, daß sie dreizehn Jahre und zehn volle Monate alt sind. d) Die Namen der Konfirmirten werden, mit Bemerkung des Alters und der Aeltern, in ein besonderes Buch eingetragen. e) — Die Verordnung, daß die, welche zum ersten Mal zum Abendmahl gehen, ein Exemplar der zu Braunschweig aufgelegten Bibel nehmen sollen, f) ist dahin erklärt worden, daß nur solche gemeint sind, die keine Bibel haben, daß aber den Wohlhabenden, obschon sie damit versehen sind, von den Pre-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 34. §. 4.

b) Verordn. v. 31. Aug. 1752.

c) Konsist. Rescr. v. 10. Apr. 1713. u. 22. Sept. 1768.

d) Konsist. Ausschr. Blb. den 27. Jan. 1792.

e) Ern. K. O. T. 1. S. 34. §. 4. Verordn. vom 11. Nov. 1709, v. 18. März 1711, v. 5. April 1713. Konsist. Ausschr. v. 9. Apr. 1768.

f) Avertiss. v. 21. Dec. 1747.

Digitized by Google

Predigern zugeredet werden soll, ein Exemplar von gedachter Bibelauflage zu kaufen. a)

§. 11.

Straf- und Ermahnungsamt.

Die Prediger haben den Lebenswandel ihrer Eingepfarrten zu beobachten, die bekanntgewordenen Laster derselben nicht allein privatim, sondern auch öffentlich in den Predigten, jedoch ohne die Personen kennbar zu machen, zu strafen und zur Besserung zu ermahnen. Dabei aber muß Vorsicht angewendet werden, daß sie zwar dem ärgerlichen Leben ihrer Pfarrkinder steuren, und ernstlichen Vorsatz der Besserung bewirken, aber die Liebe der Gemeinde gegen sich erhalten, und weder durch Uebereilung Mistrauen erwecken, noch durch übertriebenen Eifer der weltlichen Obrigkeit vorzugreifen scheinen. Bei solchem ordnungsmässigen Verfahren haben sie sich des landesherrlichen Schutzes gegen Jeden zu erfreuen. b) In älteren Zeiten geschahen die Privatermahnungen vor dem Abendmahlgehen; erfolgte keine Besserung, so hielt der Superintendent dem ihm Angezeigeten seine Un-

a) Landtagsabsch. v. 9. Apr. 1770. Art. 6. Konsist. Ausschr. v. 11. May 1770.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 22. f. Reglem. vom 18. October 1770. §. 1. Verordn. vom 6. März 1775.

Digitized by Google

Untugenden, im Beiseyn des Predigers und zwei Kirchenvorstehern, mit freundschaftlicher Ermahnung zur Besserung vor; blieb auch dieses fruchtlos, so machten die vier Genannten dem Generalsuperintendenten schriftliche Anzeige davon, welcher den Vorfall an das Fürstl. Konsistorium berichtete, worauf der Schuldige vor die Synode zu Wolfenbüttel gefordert, und zur Besserung ernstlich ermahnt wurde. a) In neuern Zeiten erhielten die Prediger wegen der zu thuenden Anzeige gemessene Vorschrift, b) und, alle Misdeutung zu verhüten, genauere Instruktion, wie sie sich sowol bei öffentlich vorgehenden Aergernissen, als bei zwar ruchtbar gewordenen, aber noch nicht genug erforschten, und bei nicht ruchtbar gewordenen schweren Sünden und schweren Verbrechen zu verhalten haben. Bei nicht ruchtbar gewordenen und ihnen nur privatim bekannt gemachten Verbrechen sollen sie, da selbige der Gemeinde nicht zum Anstoß und Aergerniß gereichen können, auf die Beschaffenheit der angeschuldigten Uebelthaten sorgfältig Acht haben, aber vorsichtig dabei zu Werke gehen, und das genau beobachten, was §. 9. beim Konfessionssiegel angeführt wurde. Ist ihnen das angezeigete Verbrechen sehr wahrscheinlich, so sollen sie, vornämlich wenn ihr Gewissen sie dazu antreibt, dasselbe so-

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Edikt v. 29. April 1593.

b) Konsist. Rescr. v. 9. Apr. 1768.

Digitized by Google

sowol, als die Lästerungen, auf der Kanzel allgemein strafen, und davor zwar mit Nachdruck, aber in Liebe und Sanftmüth warnen, und auf den Angegebenen, mit Vermeidung des Aufsehens und der Zudringlichkeit, ein wachsames Auge haben, und ihn freundschaftlich zu gewinnen suchen. Haben strafbare und durch ein gemeines Gerüchte kund gewordene Excesse in den Gemeinden schon Aergerniß angerichtet, die Umstände sind aber noch unerforscht und ungewiß: so haben sie solche nur insgemein, ohne die Person auf irgend eine Art bemerklich zu machen, in den Predigten zu strafen, und in ihrer abscheulichen Gestalt vorzustellen. Ehe sie aber dem Fürstl. Konsistorium Anzeige davon thun, müssen sie alle bei dergleichen Gerüchten eintretenden Umstände wohl erwägen, z. B. von was für Leuten solches verbreitet worden, und bei welcher Gelegenheit es geschehen sey. Hat es seinen Ursprung von Personen, die als Leichtsinnige, als Schwätzer und als Lästerer bekannt sind, oder die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, oder in Rechtshändeln mit ihm verwickelt sind, so haben sie nicht darauf zu achten, sondern bei solcher Gelegenheit ihren Gemeinden die Pflichten des achten Gebots einzuschärfen; kömmt hingegen das Gerüchte von glaubhaften und unbescholtenen Leuten her, so müssen sie dieselben zu sich bitten und insgeheim befragen: was ihnen von dem laufenden Gerüchte bekannt sey? woher es seinen Ursprung, und wie es sich verbreitet habe? ob sie es zuerst ausgesagt, oder von andern, und von welchen Personen, gehört haben? Leugnen sie, die

er-

ersten Aussager davon zu seyn, wissen aber auch keinen Glaubwürdigen, von welchem sie solches gehört hätten, anzuführen, so müssen die Prediger sie ermahnen, zur Steuer des ungegründet scheinenden bösen Gerüchts alles mit beizutragen; bekennen sie sich aber dazu, so müssen sie dieselben fragen: wie sie solche That in Erfahrung gebracht haben? Vernehmen sie, daß der Grund der Aussage auf einem Irrthum oder einer schwachen Muthmassung beruht, müssen sie ihnen den Irrthum oder Verdacht möglichst benehmen, und sie ermahnen, den guten Namen ihres Nächsten nicht zu kränken; finden sie aber, daß die Beschuldigung einer Gewißheit nahe kommt, so müssen sie, nachdem sie auch die dabei interessirten Personen und die Umstände der That selbst erkundiget, solches Alles an das Fürstl. Konsistorium einberichten, und die Glaubwürdigkeit des Aussagers, nebst der Beschaffenheit des bisherigen Lebenswandels des Beschuldigten, mit anführen. Sind im Angesichte der Gemeinde Aergernisse ausgebrochen, z. B. Fastnachtsschwärmerei, Schlägerei in den Krügen u. dergl. m. und ungestraft geblieben, so haben die Prediger davon die Anzeige, mit Benennung der Thäter, des Orts und der Zeit, dem Fürstl. Konsistorium zu thun, in jedem Falle aber das Laster, ohne die Personen zu nennen, wenn sie nicht besondern Befehl dazu bekommen, in ihren Vorträgen ernstlich zu strafen, und davor zu warnen. a)

Ueber

a) Reglem. v. 18. Oct. 1770. §. 3. 7. 8. 9. 10. Konsist. Ausschr. v. 5. Dec. 1781.

Ueberhaupt müssen die Prediger vor der Censur sich erst vom Fürstl. Konsistorium darüber belehren lassen. a) — Die gradus admonitionis sind: die Vorstellungen 1. des Predigers, 2. des Superintendenten, und bei nicht erfolgter Besserung 3. des Konsistoriums.

§. 12.

Kirchenbusse.

Die Kirchenbusse, b) d. h. die mit gewissen Feierlichkeiten öffentlich abzulegende Beichte, wurde ehemals gewissermaassen in der Absicht ausgeübt, daß die durch grobe Verbrechen geärgerte Gemeinde durch Abbitte Genugthuung bekommen, und jedes Glied derselben von Lastern zurückgehalten werden mögte. c) Erkannte das Fürstl. Konsistorium auf die Kirchenbusse, so muste der Verbrecher Sonntags zuvor, ehe er zum Abendmahl gelassen wurde, während der Predigt an einem bestimmten Orte auf dem Chore stehen, nach dem Schlusse derselben vor der Kanzel niederknieen, und einige die Vergehung, Reue und Besserung betreffenden Fragen des Predigers

a) Declarat. v. 30. Jan. 1717.

b) *J. F. Knorrius* de poenitent. eccles. Jen. 1712. v. Kramer Wetzlar. Nebenstunden, Theil 106. S. 307: Ob die Kirchenbusse eine Strafe sey?

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 25. §. 1.

Digitized by Google

digers beantworten, worauf die Absolution erfolgte. a). In der Folge nahm man wahr, daß Einige gleichgültig dabei blieben, Andere aber darüber schwermüthig wurden. Dieses bewirkte eine Abänderung der Kirchenbusse in solcher Maasse, daß in wichtigen und öffentliches Aergerniß mit sich führenden Fällen der Verbrecher, nach vorhergegangener Bestrafung vom weltlichen Gericht, bloß auf der Kanzel genannt, und der Gemeinde angezeiget wurde, daß er seine Vergehungen bereue, und wegen des angerichteten Aergernisses Abbitte thue; Honoratioren, und welche eine achtbare Familie hatten, zahlten für die Verschweigung ihres Namens bei dergleichen Abbitte gewisse Strafgelder an milde Stiftungen. b) Hernach wurde den Specialsuperintendenten und Predigern anbefohlen, Hurerei und zu früh geschehenen Beischlaf an die Generalsuperintendenten zu berichten, und von selbigen über die Abkündigung solcher Aergernisse, nach Befinden mit oder ohne Namensanzeige der Personen, Anweisung zu erwarten; mehrmals verübte Hurerei aber, imgleichen Ehebruch, Blutschande, und was sonst zu grossem Aergerniß gereicht, auch Verheirathungen in verbotenen Graden, unmittelbar dem Fürstl. Konsistorium anzuzeigen, und von solchen Personen, deren Namen auf der Kanzel genannt wurden, den Bußthaler, von Eheleuten aber, die den Beischlaf an-

a) Agenda v. J. 1657. S. 106. §. 3.

b) Ern. K. O. Th. 1, S. 26. §. 2, 3.

Digitized by Google

anticipirt hatten — wovon in der folgenden Zeit an das F. Konsistorium berichtet werden muste a) — zwei Thaler zu fordern. b) Von der gemilderten Kirchenbusse blieb eine Zeitlang ein Ueberrest, welcher darinn bestand, daß die Prediger zwar die Personen nicht nannten, jedoch dadurch, daß sie in der Predigt beim Strafen der Sünden wider das sechste Gebot mit anführten, daß eine Person sich dawider vergangen, nunmehr aber solches bereue, kennbar machten. Endlich wurde auch diese Anzeige, nebst dem Bußthaler, abgeschafft. Personen, welche das sechste Gebot übertreten haben, werden itzt, ohne Rügung von der Kanzel, zum Abendmahl zugelassen, wenn sie sich reuig bezeigen, sollten sie auch von der Obrigkeit noch nicht bestraft worden seyn. Die öffentliche Kirchenbusse, mit Benennung der Personen, hänget itzt allein von der Erkenntniß des Landesherrn selbst ab. c)

§. 13.

Exkommunikation.

Der grosse Kirchenbann, die Exkommunikation, geschahe anders nicht, als auf ausdrücklichen Befehl des Fürstl. Konsistoriums, und wiederfuhr den

X 2 Got=

a) Konsist. Ausschr. v. 13. Oct. 1718.

b) Konsist. Ausschr. v. 6. Oct. 1718.

c) Verordn. v. 6. März 1775.

Digitized by Google

Gotteslästerern, Meineidigen, Verächtern des öffentlichen Gottesdienstes und der Sakramente, Rebellen, Säufern, Ehebrechern, Hurern, Hurenwirthen, Kristallensehern, Wahrsagern, Dieben, Räubern, Verleumdern und falschen Zeugen. Die Prediger musten dergleichen Uebelthäter liebreich und ernstlich zur Besserung ermahnen; erfolgte diese nicht, so wurden sie von der Synode nachdrücklich gewarnt; wirkte auch dieses nicht auf sie, so wurden sie vom Abendmahl, von Gevatterschaften und Hochzeitszusammenkünften, ausgeschlossen, und wenn sie ohne Besserung starben, als vom Kirchenkörper abgeschnittene Glieder ohne Gesang, Geläute, und andere Ceremonien beerdiget. a) In der Kirche wurde ein solcher Uebelthäter Sonntags nach der Predigt auf dem Chore der versammelten Gemeinde vorgestellt, wozu die Obrigkeit des Orts behülflich war. Der Prediger machte der Gemeinde bekannt, daß diese Person ihres sündhaften Lebens halber, nach fruchtlosen Ermahnungen, auf Befehl des Fürstl. Konsistoriums von dieser Kirchengemeinschaft, von den Kirchenrechten und Sakramenten, mit Ausnahme der Anhörung des Lehrvortrags, ausgeschlossen werde. Nach vollendetem Ablesen der Sentenz wurde sie aus der Kirche geführt. Bei Anhörung der Predigten hatte sie ihre Stelle hinter der Kirchthüre. Nach erfolgter Besserung des Lebenswandels, und Bit-

a) Edikt v. 21. Apr. 1593. Verordn. v. 20. Febr. 1733.

Digitized by Google

Bitte um die Wiederaufnahme, ertheilte das Fürstl. Konsistorium die Absolution. Solches zeigete der Prediger der Gemeinde an, that an die vor der Kanzel knieende Person die vorgeschriebenen Fragen, und nahm sie, nach gehöriger Beantwortung derselben, wiederum in die Gemeinschaft der Kirche auf. Wurde ein Exkommunicirter gefährlich krank, so muste ihn der Prediger zur Busse ermahnen, und wenn er Reue über die begangenen Sünden und Sehnsucht nach der Befreiung vom Banne bemerkte, ihn absolviren und mit dem Abendmahl versehen, darauf solches der Gemeinde kund thun. a) Dieser höchste Grad der Kirchendisciplin ist in den hiesigen Landen selten ausgeübt, seit geraumer Zeit ganz abgeschafft, und in die Zuchthausstrafe verwandelt worden. b)

§. 14.

Besuchung der Kranken.

Prediger haben als Seelsorger die Pflicht auf sich, den Gliedern ihrer Gemeinden in Nothfällen mit Rath und Trost beizustehen, sie zur Zufriedenheit mit den göttlichen Schickungen, und zum geduldigen Ertragen ihrer Leiden, zu ermahnen. Dergleichen beruhigender Zuspruch ist bei schweren Krankhei-

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 94. f.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 27. §. 1. 2. Verordn. v. 6. März 1775.

heiten vorzüglich nöthig. Es ist ihnen daher anbefohlen, die Kranken in ihren Kirchspielen wiederholend zu besuchen, und nach Beschaffenheit des Gemüthszustandes derselben mit ihnen zu sprechen. Erfordern es die Umstände, so sollen sie ihnen auch bei solcher Gelegenheit zureden, beizeiten über ihren Nachlaß zu disponiren, etwaniges fremdes Gut zu erstatten, und sich mit dem, der sie, oder den sie selbst, beleidiget, zu versöhnen, damit sie über die höchst wichtige Veränderung, welche die gegenwärtige Krankheit bewirken mögte, ruhig nachdenken können. Verlanget der Kranke das Abendmahl, so sollen die Anwesenden während der Beichte sich entfernen. a) — In Betreff der Berichtung auf den Filialen ist solche Verfügung gemacht, daß ein Schrank zum Aufbewahren der dazu erforderlichen Gefässe und eines brauchbaren Mantels daselbst angeschafft, und ein sauberes Futteral, in selbigem die Oblaten und das Glas mit Weine mitzunehmen, vorhanden seyn solle. b)

§. 15.

Vorbereitung der Delinquenten.

Sind Missethäter zum Tode verurtheilt worden, so werden einige Prediger befehliget, sie im Ge-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 47. Th. 2. S. 65. (61.).

b) Konsist. Ausschr. v. 27. März 1749.

Digitized by Google

Gefängnisse zu besuchen und zum Richtplatze zu begleiten. Sollte auch dieses unangenehme und mühsame Geschäfte bisweilen fruchtlos seyn, so haben sie doch den möglichsten Fleiß anzuwenden, die Gemüthsbeschaffenheit solcher Personen zu erforschen, auf die Erweisung ihrer Reue sowol, als ihrer Gleichgültigkeit, oder auch Hartnäckigkeit, Bedacht zu nehmen, und ihre Belehrungen, Ermahnungen und Tröstungen darnach einzurichten. Nach geschehener Vorbereitung und bemerkter guten Gemüthsfassung, wird den Delinquenten kurz vor der Ausführung das h. Abendmahl auf ihr Verlangen gereicht. a) Bei der Ausführung unterhalten die Prediger sie mit zweckmässigen Unterredungen, auf dem Richtplatze thun sie einige die Bereuung und Vergebung ihrer Sünden betreffende Fragen an dieselben, und, nach erfolgter gehöriger Antwort, sichern sie ihnen nach Inhalt des göttlichen Worts die Vergebung zu, und ertheilen ihnen die Benediktion, fügen auch wol wunschweise hinzu: „Nun, so gehe ein zu deines Herrn Freude!" Zu Wolfenbüttel geschieht die Ausführung der zum Tode Verurtheilten von zwölf Landpredigern nach der Reihe. b)

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 48.

b) Konsist. Ausschr. v. 12. März 1704. u. 3. Dec. 1728.

Digitized by Google

§. 16.

Von der Ehe im Allgemeinen.

Die Ehesachen werden den gottesdienstlichen Handlungen deßhalb beigezählt, weil nicht allein die nähern Bestimmungen bei der Ehe aus der Bibel genommen werden, sondern auch die Ermahnungen und Fürbitten der Prediger bei Verheirathungen den Zweck der Ehe befördern, und die von selbigen verrichtete Einsegnung angehender Eheleute in Deutschland, durch einen fast allgemeinen Gerichtsgebrauch, als wesentliche Form beim Eintritt in den Ehestand angenommen ist. Nach den Landesgesetzen findet die Ehe in verschiedenen Fällen entweder gar nicht, oder doch nicht ohne erhaltene Concession, Statt. Junge Mannspersonen müssen das achtzehnte, junge Frauenspersonen das funfzehnte Jahr zurückgelegt, Wittwer ein halbes, Wittwen ein ganzes Jahr nach dem Absterben ihres vorigen Gatten erlebt haben; zu frühern Verehelichungen wird Dispensation erfordert. a) Suchen Wittwen um diese nach, so müssen sie die Zeit des Absterbens ihres vorigen Mannes im Supplikat genau anzeigen, mit Bei-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 75. §. 2. S. 77. §. 7. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die Römischkatholischen. Reglem. vom 9. Apr. 1768. §. 14. Ein Edikt des Magistrats zu Braunschw. v. J. 1609. verordnet für die Wittwen neun Monate.

Digitized by Google

Beifügung eines von einer beeidigten Hebamme ausgestellten, und vom Prediger des Orts unterschriebenen, Attests. a) Wer noch Aeltern oder Vormünder hat, muß deren Einwilligung erhalten haben. b) Im Militärstande muß der Officier, er sey höhern oder niedrigern Ranges, vom Landesherrn, der Unterofficier und gemeine Soldat aber vom kommandirenden Regimentschef, Konsens eingeholt haben. c) Letzterer darf aber keinen Konsens zur Heirath mit einer geschwächten oder berüchtigten Person ertheilen. d) Von der Landmiliz darf keiner eher heirathen, als nach einem von der Obrigkeit und dem Kompagniechef an die Fürstl. Geheimerathsstube eingesandten Bericht, und darauf erhaltener Resolution. e) Berg- und Hüttenbediente mit den dahin gehörigen Arbeitern, imgleichen Förster, müssen Konsens von

a) Konsist. Ausschr. 10. Oct. 1731.

b) Declarat. der Verordn. v. 2. Jan. 1704, unterm 1. März 1725. Renov. Verordn. v. 19. Nov. 1725, u. 13. Dec. 1753. — Die rechtliche Nothwendigkeit der Einwilligung der Aeltern ist nicht sowol aus den göttlichen und kanonischen, als vielmehr aus den römischen Rechten erweislich. Pr. de Nupt. l. 2. ff de ritu nupt. Kees a. a. O. S. 118.

c) Verordn. v. 18. Dec. 1716. u. 15. Jan. 1717.

d) Rescr. v. 9. März 1775.

e) Verordn. v. 17. Juny 1686.

der Fürstl. Kammer, die Förster noch ausserdem vom Oberforstbedienten beibringen; Jägerbursche aber dürfen nicht heirathen. a) In den vormaligen Kommunionbergstädten hatten Berg- Poch- und Hüttenleute einen vom Richter und Rath ausgefertigten Schein nöthig. b) Ein Haupterforderniß beim Heirathen ist dieses, daß die Personen, welche sich ehelich verbinden wollen, nicht zu nahe mit einander verwandt seyn dürfen. c) Die Ehen zwischen Personen, welche 3. B. Mos. 18 und 20 angeführt werden, und welche mit diesen in gleichem Grade sich befinden, imgleichen welche im zweiten Grade ungleicher Linie der Schwägerschaft mit einander in Verwandtschaft stehen, sind ohne Ausnahme verboten: es findet auch im Falle der fleischlichen Vermischung solcher Personen keine Dispensation Statt. d) Die nähere Bestimmung der verbotenen Ehen, der nahen Verwandtschaft halber, ist folgende: e)

I. In

a) Verordn. publ. v. F. Konsist. am 4. Jan. 1773.

b) Kommunionherrschaftl. Verordn. v. 16. März 1751. — Inhalts des Theilungsrecesses vom 4. Oct. 1788. gehören die Bergstädte nunmehr dem Königl. Großbritt. u. Kurfürstl. Hannov. Hause ausschliessend.

c) Ordnung in Ehesachen, in der K. O. v. J. 1569. Ern. K. O. Th. 1. S. 75. §. 1. Verordn. v. 19. Nov. 1725. u. 13. Dec. 1753.

d) Verordn. v. 25. Sept. 1695.

e) Kirchenordn. v. J. 1569. Inform. von Vermeidung

Digitized by Google

I. In auf- und absteigender Linie, zwischen Aeltern und Kindern, a) ohne Unterschied des Grades.

II. In der Blutsverwandt- oder Schwägerschaft, wo Respectus parentum et liberorum statt findet, darf keiner zur Ehe nehmen:

1. die Schwester seines Vaters, Großvaters, Aeltervaters, oder seiner Mutter, Großmutter, Aeltermutter;

2. die Mutter seiner gewesenen Braut;

3. die Braut seines Vaters, welche seine Stiefmutter hat werden sollen;

4. die Mutter, Groß- oder Aeltermutter, die Stiefmutter, Stiefgroß- oder Aeltermutter seiner verstorbenen Ehefrau;

5. seine Stiefmutter, welche der Vater hinterlassen hat;

6. die Stiefmutter seines Vaters oder seiner Mutter;

7. die Mutter oder Großmutter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter;

8.

dung unzulässiger Ehen, v. 19. Nov. 1725. Ern. K. O. Th. I. S. 108—111. 121. 122.

a) Niemand soll sein adoptirtes oder sein Pflegekind heirathen. Kirchenordn. v. J. 1569.

Digitized by Google

8. die Schwester- oder Bruderstochter seiner Mutter, Großmutter, und seiner gewesenen Ehefrau;

9. die Tochter, Sohns- oder Tochtertochter seines Bruders oder seiner Schwester.

III. Wegen der nahen Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie sind die Ehen untersagt:

1. zwischen Bruder und Schwester, obgleich beide nur von einem Vater, oder von einer Mutter, gezeuget sind;

2. zwischen Brüder- und Schwesternkindern;

3. zwischen Brüder- und Schwesternkindeskindern, bis in den dritten Grad ungleicher Linie. Diesemnach darf eine Mannsperson nicht seines Großvaters-Bruderstochter, wol aber seines Großvaters-Bruderstochtertochter heirathen.

IV. Um der nahen Schwägerschaft willen soll nicht zur Ehe nehmen:

1. der Mann seiner verstorbenen Frau Schwester; die Frau ihres verstorbenen Mannes Bruder;

2. der Mann seiner verstorbenen Frau Bruderswittwe; die Frau ihrer verstorbenen Mannes Schwester hinterbliebenen Wittwer.

V. Es sollen sich auch nicht verehelichen

1. der Mann mit seiner Mutter-Bruderswittwe (des Vaters-Bruderswittwe ist 3. B. Mos.

Digitized by Google

20, 20. zu heirathen verboten); die Frau mit ihres Vaters- oder ihrer Mutter-Schwesterwittwer;

2. der Mann mit seines Schwiegervaters- oder seiner Schwiegermutter-Schwester; die Frau mit ihres Schwiegervaters- oder ihrer Schwiegermutter-Bruder;

3. der Mann mit seiner vorigen Frau Bruders- oder Schwestertochter, die Frau mit ihres vorigen Mannes Bruders- oder Schwestersohn.

In vorkommenden verbotenen Fällen müssen die Prediger die Parteien an das Fürstl. Konsistorium verweisen, auch selbst, bei aufstoßendem Zweifel Bericht dahin erstatten. a) An dasselbe haben sich auch die Verlobten verschiedener Religionen zu wenden, wenn sie wegen zu naher Blutsverwandt- oder Schwägerschaft Dispensation verlangen. b)

Findet eine in Diensten stehende Frauensperson Gelegenheit zu heirathen, so muß sie ihr Brodherr, gegen eine andere in den Dienst gestellte Person, wider welche nichts Erhebliches einzuwenden ist, dimittiren. c)

Die

a) Ern. K. O. Th. I. S. 77. §. 5. S. III.

b) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 14.

c) Landesherrl. Rescr. an den Magistr. zu Braunschw. v. 24. Nov. 1758.

Digitized by Google

Die Juden in Braunschweig müssen ihre Heirathen der Obrigkeit melden; ihre Knechte, Mägde und Hausgenossen aber müssen um landesherrliche Concession nachsuchen. a)

§. 17.

Eheverlöbniß.

Die Eheverlobungen, Sponsalien, sollen nicht heimlich, sondern öffentlich, mit Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, und wenn diese zu weit entfernt sind, in Gegenwart der Obrigkeit und zweier bis dreier Zeugen gehalten werden. Haben die sich Verlobenden keine Aeltern oder Vormünder mehr, so sollen sie im Beiseyn einiger ihrer Verwandten und zweier bis dreier Zeugen, auf dem Lande aber zugleich mit Zuziehung des Predigers, Verlöbniß halten. Leidet dasselbe bis zur Ankunft der Verwandten und Vormünder keinen Aufschub, so muß deren Einstimmung innerhalb vierzehn Tagen eingeholt werden. b) Der Ael-

a) Reglem. die Judenschaft in Braunschw. betreff. v. 30. July 1762.

b) Ordnung in Ehesachen, v. 1. Jan. 1569, in der K. O. von selbigem Jahre. Verlöbniß- Hochzeit- und Commißordn. v. 28. Dec. 1594. Verlöbniß- Hochzeit- Tauf- und Begräbnißordnung v. 28. May 1647. Verordn. wegen verbotenen heiml. Verlobungen, v. 25. Febr. 1685, 4. Jan. 1693, 18. Oct. 1699, 2. Jan. 1704, 19. Nov. 1725

Digitized by Google

Aeltern Konsens wird auch in solchen Fällen erfordert, wenn heimliche Versprechungen durch fleischliche Vermischung bestätigt worden sind. a) Unter dem Namen Aeltern sind aber Stiefältern nicht mit begriffen. b) Soldaten, die sich mit Frauenspersonen ehelich versprechen, ohne vorher Konsens erhalten zu haben, werden mit viermaligem Gassenlaufen, die Frauenspersonen mit einjähriger Werkhausarbeit bestraft; solches Eheverlöbniß selbst, sollte es auch eidlich geschehen, und die Frauensperson geschwängert worden seyn, wird vom Fürstl. Konsistorium für null und nichtig erklärt. Wäre sogar eine solche verbotene Heirath durch priesterliche Kopulation vollzogen worden, so wird die Strafe verdoppelt, und die Ehe, vorkommenden Umständen nach wieder kassirt. c) — Nach der Eheverlöbniß-

1725 u. 13. Dec. 1753. — In der Stadt Braunschweig wurden die Winkelverlöbnisse für ungültig, die öffentlichen aber für unwiderruflich erklärt, und im Falle der geschehenen Aufhebung mit der Stadtverweisung bestraft. Edikt v. J. 1549. Die folgenden Verlöbniß- und Hochzeitsordnungen dieser Stadt sind vom 19. Febr. 1573. 5. Febr. 1579, 3. Aug. 1608, 9. Dec. 1624. u. 28. Sept. 1643.

a) Declarat. der Verordn. v. 2. Jan. 1704, unterm 1. März 1725. Renov. Verlöbnißordn. v. 19. Nov. 1725, u. 13. Dec 1753.

b) Declarat. v. 22. Jan. 1742.

c) Verordn. v. 18. Dec. 1716, 15. Jan. 1717, 28. Dec. 1741, u. 9. Dec. 1788.

Digitized by Google

nißordnung, und was etwa darinn abgeändert werden mögte, haben sich auch die Römischkatholischen des hiesigen Landes genau zu richten. a) — Haben Verlobte von beiden Theilen die Sponsalien wieder aufgehoben, so müssen sie dem Fürstl. Konsistorium Anzeige thun. b) — Verlöbnißmahle wurden anfänglich unter gewissen Einschränkungen zugelassen, c) hernach wieder untersagt. d) — Vor der Kopulation dürfen Verlobte, ohne erhebliche und unabwendbare Ursachen, nicht in einem Hause bei einander wohnen. e)

§. 18.

Proklamation.

Nach der Verlobung ist das öffentliche Aufgebot f) verordnet, aus diesem Grunde, damit Niemandem sein besseres Recht an der zu kopulirenden Person entzogen, und zugleich Gewißheit erlanget wer-

a) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 1.

b) Konsist. Ausschr. v. 18. Jan. 1766. Für die Prediger der St. Braunschweig und der 4 Pfahldörfer geschahe die Bekanntmachung vom geistlichen Gericht daselbst unterm 12. Febr. 1766.

c) Verlöbniß ꝛc. Ordnung v. 28. Oct. 1646.

d) Allgem. Landesordn. v. 7. März 1647. §. 17.

e) Agenda v. J. 1657. S. 111. §. 6. Konsist. Ausschr. v. 5. Febr. 1733.

f) Ern. K. O. Th. 1. S. 76. §. 3.

Digitized by Google

werde, daß die Verlobten nichts hindere in eine gesetzmässige Ehe zu treten. Wird die Proklamation beim Prediger bestellt, so muß derselbe sich sorgfältig erkundigen: 1. ob die zu Proklamirenden etwa in verbotenen Graden mit einander verwandt sind? Die Bemühungen, hievon überzeugt zu werden, dürfen die Prediger nicht den Opferleuten überlassen, sondern müssen sie selbst übernehmen. a) 2. Ob sie das bestimmte Alter b) erreicht, und die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder c) erhalten, 3. ob Wittwer und Wittwen die vestgesetzte Trauerzeit zurückgelegt, d) und insonderheit die Wittwen durch bestätigte Ehestiftungen oder Atteste erweisen können, daß sie an das Fürstl. Amt den gehörigen Abtrag gethan, e) den Kindern aus der vorigen Ehe Vormünder bestellen lassen, und sich mit ihnen auseinander gesetzt haben? f) 4. Ob die zum Mi-

a) Konsist. Rescr. an das geistl. Gericht zu Braunschw. v. 23. Febr. 1765.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 75. §. 2.

c) Verlöbnißordn. v. 19. Nov. 1725. und 13. Dec. 1753.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 77. §. 7.

e) Verordn. v. 4. Apr. 1620. Konsist. Rescr. v. 11. Nov. 1716, v. 28. Jun. 1724. u. v. 16. März 1741. Publikat. von Bürgermeistern und Rath der St. Braunschweig, v. 30. Jan. 1753.

f) Allgem. Landesordn. §. 100.

Digitized by Google

Militär, zum Forst-, Jagd-, Berg-, und Hüttenwesen gehörigen Personen, den erforderlichen Konsens vorzeigen können? a) 5. Ob Bauersleute den sogenannten Bedemund abgetragen, b) und die Bescheinigung der Amts- oder Gerichtsobrigkeiten in Händen haben, daß gegen ihre Heirath nichts zu erinnern sey? c) 6. Ob zwischen Evangelischen und Römischkatholischen die Abrede wegen der Religion, und Erziehung der zu hoffenden Kinder regulirt, und davon die schriftliche Versicherung des geistlichen Gerichts vorhanden sey? d) 7. Ob solche Personen, die entweder nicht in ihre Parochie gehören, oder nicht zwei Jahre sich beständig darinn aufgehalten haben, e) mit glaubwürdigen Zeugnissen der Ledigkeit von ihren Obrigkeiten und Predigern versehen sind? f) Ist kein gesetzliches Hinderniß bekannt geworden, so wird die Proklamation zum ersten

a) Verordn. v. 17. Juny 1686, v. 18. Dec. 1716, v. 15. Jan. 1717, und 4. Jan. 1773.

b) Allgem. Landesordn. §. 99.

c) Konsist. Rescr. v. 20. Jan. 1706, v. 18. Oct. 1713, v. 18. Juny 1724, v. 2. März 1765, u. 5. July 1769.

d) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 1. 3. Avertiss. des geistl. Gerichts zu Br. v. 21. May 1783.

e) Konsist. Ausschr. Blb. v. 21. Juny 1786.

f) Amtskammerordn. v. 1. July 1688. Art. 101. Ern. K. O. Th. 1. S. 76. 77. Konsist. Ausschr. v. 20. Oct. 1770.

Digitized by Google

sten und zweiten Mal an zwei aufeinander folgenden Sonntagen von der Kanzel, a) zum dritten Mal bei der Kopulation b) verrichtet, welches auch bei solchen Personen geschieht, die den Beischlaf anticipirt haben, und nach der Betstunde in der Stille kopulirt werden. c) Die Ritterschaft hat hiebei das Vorrecht, daß sie ihr Vorhaben acht Tage vor der Kopulation von der Kanzel bloß bekannt machen läßt. d) Wollen aber andere Personen, auch die von verschiedenen Religionen, entweder gar nicht, oder nur ein Mal aufgeboten werden, so müssen sie sich desfalls an das Fürstl. Konsistorium schriftlich wenden. e) In Rücksicht des Orts geschieht das Aufgebot vor der Gemeinde, zu welcher die Braut und f) der Bräutigam gehören, und wenn sie an zwei verschiedenen Orten eingepfarrt sind, an beiden. g) Es finden aber bei dem letzten Umstande Ausnahmen Statt. Ist z. B. der Bräutigam ein Soldat, so

Y 2 ist

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 76.

b) Das. Th. 2. S. 39. (35.).

c) Konsist. Ausschr. Blb. v. 18. März 1789.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 129. 140.

e) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 14.

f) Mittelst eines Konsist. Ausschr. v. 30. May 1748 würde bekannt gemacht, daß in der Ern. K. O. Th. 1. S. 76. Z. 11. das Wort: oder, ein Druckfehler sey, und heissen müsse: und.

g) Agenda v. J. 1657. S. 109.

Digitized by Google

ist die Braut, wenn sie zu einer andern Gemeinde gehört, nicht verpflichtet, sich daselbst aufbieten zu lassen; a) auch die beurlaubten Soldaten, wären sie auch Hauswirthe oder Riegemänner zu Braunschweig, werden nur vom Garnisonprediger proklamirt, es sey denn, daß derselbe einen Proklamationsschein an einen andern Prediger ausgestellt hätte. b) Ferner sind auch Dienstboten, welche ausserhalb ihres Geburtsorts in Diensten gewesen sind, und daselbst heirathen, nicht verbunden, am Geburtsorte sich aufbieten zu lassen; c) die Prediger dürfen demnach solches nicht wider Willen derselben thun, auch keine Gebühren fordern. d) Das ist der Fall auch bei solchen Personen, die sich in fremden Gemeinden eine ziemliche Zeit e) — welche vom Fürstl. Konsistorium zu Wolfenbüttel auf ein halbes Jahr oder sechs Monate bestimmt worden ist f) — aufgehalten haben. — Geschieht Einspruch, und wird wi-

a) Konsist. Rescr. an den Prior zu Marienthal, vom 6. Dec. 1724.

b) Konsist. Ausschr. v. 2. Juny 1729, v. 17. Nov. 1773, u. 16. März 1774.

c) Konsist. Ausschr. an die Generalsup. v. 20. Jan. 1706.

d) Konsist. Ausschr. v. 18. May 1718; vergl. Ausschr. Wlb. d. 21. Juny 1786.

e) Ern. K. O. Th. 1. S. 76. §. 4.

f) Konsist. Ausschr. v. 30. Dec. 1797.

Digitized by Google

wider das fernere Aufgebot, oder wider die Kopulation protestirt, so wird davon an das Fürstl. Konsistorium berichtet.

§. 19.

Kopulation.

Als gesetzliche und wesentliche Form der Ehe ist die Kopulation eingeführt worden, bei welcher die verabredete und versprochene eheliche Verbindung öffentlich vollzogen, und unter Gebet eingesegnet wird. Sie wird vom Prediger, nach einem in der Kirchenagende vorgeschriebenen Formular, a) verrichtet, und zwar an einem Werktage, Mittags um zwölf Uhr; b) kömmt das Brautpaar später, so zahlt es, für jede Stunde nach der gesetzten Zeit, einen Thaler an die Armenanstalten. c) An Sonn- und Festtagen dürfen so wenig, als in der Zeit vom ersten Adventssonntage bis zum Fest der Erscheinung, in den sieben Fastenwochen, und in der Oster- und Pfingstwoche, Trauungen vollzogen werden, wenn nicht ausdrückliche Verwilligung vom Fürstl. Konsistorium dazu ertheilt wird. d) Nur bei solchen Per-

Y 3

a) Ern. K. O. Th. 2. S. 37. (33.) f.

b) Das. Th. 1. S. 78. §. 9.

c) Konsist. Ausschr. v. 30. Nov. 1765.

d) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 112. §. 9. Hochzeitsordn. v. 28. Oct. 1646. Ver-

Personen, die für die herrschaftlichen Hüttenwerke arbeiten, findet eine Ausnahme Statt. Auf eingesandten Bericht und gethane Anfrage des Predigers zu Wienrode, wurde derselbe bedeutet: „daß der Herzog Ludewig Rudolph, welcher im Konsistorium gegenwärtig war, es geschehen lasse, daß die Bergleute an einem Sonntage nach den beiden Predigten kopulirt würden, jedoch sollte dabei kein grosses Gelag geduldet werden.“ a) Der Ort der Kopulation ist die Kirche. Sind aber erhebliche Ursachen zur Hauskopulation vorhanden, so wird beim Fürstl. Konsistorium darum nachgesucht, b) und die Dispensationsgebühr sowol von Civil- als Militärpersonen entrichtet. c) Wie viel, Behuf eines besonders angeordneten fisci ad pias causas, von denen, so private Kopulationen, wie auch Kindtaufen und Kommunionen verlangen, gegeben, und dem Fürstl. Konsistorium eingeliefert werden soll,

dar-

Verordn. v. 25. Nov. 1669. u. 15. July 1705. Ern. K. O. Th. 1. S. 78. §. 9. Th. 2. S. 30. (26.) §. 2. Verordn. v. 19. Nov. 1725. Konsist. Ausschr. v. 30. Nov. 1765. Verordn. v. 3. Jan. 1767. Reglem. für die kathol. Geistlichen, vom 9. Apr. 1768. §. 14.

a) Extrakt aus den Blankenb. Konsistorialakten, vom 20. May 1716.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 78. §. 8. Hochzeitsordn. vom J. 1646.

c) Konsist. Ausschr. v. 12. July 1724. Rescr. v. 11. Febr. u. Konsist. Ausschr. v. 22. Apr. 1755.

Digitized by Google

darüber ist besondere Verordnung ergangen. a) — Zu Haustrauungen in der Stadt Braunschweig ertheilt der Stadtsuperintendent seit langen Zeiten Dispensation, welches Vorrecht ihm bestätigt wurde. b) Es müssen aber in solchem Falle Personen geringern und ärmern Standes einen Thaler und zwölf Mgroschen, Honoratioren und Bemittelte einen Speciesducaten an die Armenanstalten erlegen. c) In beiden Fällen ertheilt der Superintendent die Dispensationszettel an den Opfermann, oder letzterer schreibt den Namen der sich gemeldeten Impetranten auf, und präsentirt ihn dem Superintendenten zur Unterschrift, hebt die Dispensationsgebühr ein, liefert das Geld nebst dem Zettel an die Armenanstalten ab; und bringet den quitirten Zettel an den Superintendenten zurück, welcher am Ende des Jahres die sämmtlichen Zettel an das Armendirektorium zur Vergleichung mit der Rechnung des Receptors einsendet. Vormals ertheilte der Stadtsuperintendent auch Koncessionen zu Heirathen zur Advents- und Fastenzeit, und zur Trauerzeit, imgleichen, nach geschehener Konsultation mit dem geist-

a) Konsist. Rescr. an den Generalsup. zu Wolfenb., den Domprediger zu Braunschw. und an das dortige geistl. Gericht, vom 1. Febr. 1713. Konsist. Rescr. v. 26. Oct. 1768.

b) Rescr. an das geistl. Gericht zu Braunschweig, vom 24. Apr. 1723. u. 12. July 1724.

c) Rescr. an dasselbe Gericht, v. 11. May 1755.

Digitized by Google

lichen Ministerium, die zu Verehelichungen in verbotenen Graden und ohne vorgängiges Aufgebot, per schedulam, gegen einen Abtrag billiger Gebühren an das Waisenhaus; hernach aber wurden dergleichen Dispensationen dem Fürstl. Konsistorium vorbehalten, a) wozu noch die Koncessionen zu Trauungen am Sonntage kamen. — Der Ritterschaft aber und den Adelichen steht es frei, die Trauung ihrer eigenen Personen, ihrer Kinder und nahen Anverwandten, welche sich bei ihnen befinden, mit Ausnahme ihrer Bedienten und des Gesindes, in ihren Häusern verrichten zu lassen. b) In dem Kirchspiele, in welchem die Braut bis zu ihrer Heirath eingepfarrt gewesen, wird die Kopulation vollzogen und bezahlt, geschieht sie in einem andern, so müssen die Gebühren am gehörigen Orte entrichtet werden; c) jedoch hat die Garnisongemeinde zu Wolfenbüttel das Privilegium, daß der Garnisonprediger, so viel die Stadt Wolfenbüttel angeht, die Kopulation verrichtet, obgleich die Braut anderswo eingepfarrt ist; in welchem Falle aber zuvor bescheiniget werden muß, daß an die Stadtprediger und

a) Rescr. an dasselbe Gericht. v. 23. Oct. 1720.

b) Landtagsabsch. v. J. 1682. §. 20. Ern. K. O. Th. 1. S 78. §. 8. S. 128. 129. 140. Ges. Landsch. Priv. u. Bes. v. 9. Apr. 1770. Art. 69. Ausschr. an die Generalsup. v. 13. April 1783.

c) Konsist. Rescr. an den Prior zu Marienthal, vom 6. Dec. 1724.

Digitized by Google

und an die Opferleute die Kopulationsgebühren entrichtet worden sind. a) Mit solchen Verlobten, welche an ihrem Pfarrorte noch nicht proklamirt worden, und irgendwo im hiesigen Lande getrauet seyn wollen, darf die Kopulation, ohne vorgezeigete Koncession, schlechterdings nicht vollzogen werden. b) — Den katholischen Geistlichen zu Braunschweig sind die heimlichen Kopulationen gänzlich untersagt. c) — Wollen Personen sich an einem Orte, an welchem sie sich noch kein halbes Jahr aufgehalten haben, kopuliren lassen, so müssen sie, sie mögen Dienstboten seyn oder nicht, nach dem Orte des letzten Aufenthalts der Braut zurückgewiesen werden. Sind es aber Dienstboten, und sie haben ein halbes Jahr, oder auch 3, 5, 10 Jahre, an einem Orte gedient, so haben diese alsdann bei ihren Verheirathungen freie Wahl, sich an dem Orte, wo sie bis dahin eine ziemliche Zeit, das ist, wenigstens ein halbes Jahr, gedient, oder an ihrem Geburtsorte proklamiren und kopuliren zu lassen. Im letztern Falle ist der Prediger des Orts, wo sie ein halbes Jahr, oder 3, 5, 10 Jahre gedient haben, auf ihr Ansuchen verbunden, ihnen ein Zeugniß zu ertheilen, daß sie sich wohlverhalten und

a) Rescr. vom 1. Jul. 1752.

b) Verordn. die Winkelverlöbnisse betreffend, v. 19. Nov. 1725, u. 13. Dec. 1753.

c) Reglem. v. 9. Apr. 1768.

Digitized by Google

sich sonst mit niemandem ehelich eingelassen haben, welches sie dann an ihrem Geburtsorte wegen der Proklamation und Kopulation beizubringen haben; a) melden sich aber Fremde bei ihnen zur Trauung, oder solche, die noch nicht geraume Zeit in ihrer Gemeinde gewohnt haben, so dürfen sie selbige, ohne Vorzeigung glaubwürdiger, von ihrer Obrigkeit und ihrem Prediger ertheilter, schriftlicher Zeugnisse, nicht kopuliren; b) wenden sich ferner gewisse Personen aus einer andern Parochie in ihre, und lassen sich darinn häuslich nieder, oder kehren sie dahin wieder zurück, und wollen von ihnen kopulirt seyn, so ist solches nur dann vergönnt, wenn dieselben einen Schein vom Prediger des Orts, woher der Bräutigam und die Braut bürtig sind, oder wo sie sich eine Zeitlang aufgehalten haben, darüber beibringen, daß gehörigen Orts mit dem Aufgebot verfahren sey, und zugleich ein Attest vorzeigen, daß sie sich nicht anderweit in eheliche Verbindung eingelassen haben, und daß die Aeltern in ihre Heirath willigen. c) Kann aber ein ausländischer Bräutigam keine gerichtliche Versicherung beibringen, daß er weder verlobt, noch verheirathet sey, so muß er fol-

a) Konsist. Ausschr. v. 30. Dec. 1797. und Rescr. declar. v. 17. Nov. u. 22. Dec. 1798.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 76. §. 4. S. 77. §. 6. Konsist. Ausschr. v. 20. Oct. 1770.

c) Verordn. v. 20. Febr. 1663. Konsist. Ausschr. vom 3. Sept. 1740.

Digitized by Google

solches eidlich versichern, a) und zu dem Ende an Fürstl. Konsistorium, oder, ist der Fall in der Stadt Braunschweig, und er steht unter der Jurisdiction des Stadt-Magistrats, an das dortige geistliche Gericht verwiesen werden. Als die hiesigen Landesfürsten noch zu Wolfenbüttel residirten, wurde, wenn ein Theil der Verlobten bei der Hofkirche, der andere bei einer Stadtkirche eingepfarrt war, die Kopulation am Pfarrorte der Braut vorgenommen, die Gebühren aber fielen, nebst dem Opfergelde, jeder der gedachten Kirchen zur Halbschied zu. Unter den zur Hofkirche Gehörigen waren aber nur die begriffen, welche dem Hofmarschallstabe unterworfen waren, nicht die, welche bürgerliche Nahrung trieben. b) — Welche Trauungen den katholischen Geistlichen zu Braunschweig zukommen, und welche sie ausserdem unter gewissen Einschränkungen verrichten dürfen, wird in der zweiten Abtheilung des zehnten Abschnitts in einem Reglement genau bestimmt. — Fremde Personen darf kein Prediger, bei Strafe der Remotion, kopuliren. c) — Bei jeder Pfarre wird ein Buch gehalten, in welchem die Namen der Kopulirten, die Zeit, und andere die Kopulation betreffende Umstände, aufgezeich-

a) Rescr. an das geistl. Gericht zu Braunschw., vom 16. July 1762.

b) Verordn. v. 11. Dec. 1709.

c) Verordn. v. 20. Febr. 1633.

Digitized by Google

zeichnet werden. a) — Aller übermässige Aufwand bei Hochzeitmählern ist verboten. b) Was vormals hierüber bei Verlöbnissen und Hochzeiten verordnet worden, nämlich, wie viel Tische, jeden mit zwölf Personen besetzt, und wie viel Gerichte, am ersten, zweiten und dritten Hochzeitstage, einer und der andern Menschenklasse vergönnt waren, ist bereits aus der Verlöbniß- Hochzeits- ꝛc. und zum Theil aus der allgemeinen Landesordnung, angeführt. c) — Zu Wolfenbüttel war ehemals das Fürstl. Kommishaus zu Hochzeitsgastereien eingerichtet. d) — In der Stadt Braunschweig war, statt des Hochzeitmahls, Sonntags Abends ein Gastmahl verordnet, e) welches hernach auf den Montag verlegt wurde; f) es war aber bei Personen mittlern Standes das Zusammenfahren der Gäste nicht erlaubt, g) bis im Jahr 1782 mit landesherrlicher Genehmigung Jedem völlige Freiheit

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 12. §. 11. Konsist. Ausschr. vom 25. Jan. 1749, 15. Jun. 1774, u. 8. April 1775.

b) Ausschr. v. 4. Sept. 1549.

c) Th. 1. Abschn. 5. Abth. 4. Nr. 18. 19.

d) Kommisordn. vom 10. Apr. 1645. — Th. 1. Abschn. 5. Abth. 4. Nr. 17.

e) Edikt des Magistrats zu Braunschweig, vom 10. Dec. 1647.

f) Dergl. Edikt vom 24. April 1716.

g) Daselbst.

Digitized by Google

heit verstattet wurde, seine Gäste mittelst der Miethkutschen zusammenfahren zu lassen. a) — Das Schiessen bei Hochzeiten ist schlechterdings verboten. b) Wird Jemand bei solcher Gelegenheit mit einem Gewehr, ohne Fürstl. Spezialbefehl, angetroffen, so ist er desselben verlustig; hat es aber Jemand wirklich abgefeuert, so wird er, ausser dem Verlust des Schießgewehrs, zum kleinen Karren abgesendet. c) — Wegen des Zusammenlaufens und muthwilligen Betragens der Jugend bei Hochzeiten, ergieng auf höchsten Befehl ein Verbot vom Magistrat zu Braunschweig, d) welchem beigefügt wurde, daß die Zuschauer von den Polizeidienern weggewiesen, im Weigerungs- oder Widersetzungsfalle aber, mit Beistand der Wache ins Wachthaus, oder dem Befinden nach ins Werkhaus, gebracht e) werden sollten. f)

§. 20.

a) Avertiss. des F. Polizeidepart. zu Braunschweig, vom 13. Sept. 1782.

b) Verordn. v. 10. Aug. 1705, u. 23. Aug. 1745.

c) Verordn. v. 9. Jan. 1776.

d) Verordn. v. 2. Juny 1758, und 21. Juny 1762.

e) Avertiss. des F. Polizeidepart. v. 28. Dec. 1782, v. 10. Aug. 1787, v. 29. Nov. 1793, und 30. Oct. 1795.

f) Das Versammlen und Lärmen, vornemlich das Werfen mit Scherben und Töpfen am Polterabend, wur-

Digitized by Google

§. 20.

Processualien in Ehesachen.

Streitigkeiten in Eheangelegenheiten gehören vor die Konsistorien, wovon auch unter Militärpersonen vorfallende nicht ausgenommen sind. a) Werden solche Verlobte klagbar, welche katholischer oder römischer Religion sind, so wird nach der Verlöbnißordnung entschieden. In der Stadt Braunschweig steht dem geistlichen Gerichte in der ersten Instanz das Erkenntniß zu, übrigens gehören dergleichen Vorfälle im ganzen Lande vor die Konsistorien. Eben so verhält sichs auch mit dem Ehescheidungsstreit zwischen Personen vermischter Religion. Sind aber beide Theile katholisch, und können nach den Sätzen ihrer Religion nicht geschieden werden, so wird der Vorfall an die Fürstl. Geheimerathsstube berichtet. b) Diejenigen Obrigkeiten, welchen von den

wurde bei Gefängnißstrafe untersagt, und nicht allein den Aeltern, Vormündern und Lehrherren anbefohlen, dieserhalb genaue Aufsicht auf die Ihrigen zu haben, Avertiss. v. 16. May 1781. sondern auch verordnet, daß diejenigen, welche Hochzeit halten wollten, dem Distriktkommissär vorher Nachricht davon ertheilen sollten, damit der Aufsicht halber Verfügung gemacht werden könnte. Avertiss. v. F. Polizeidep. zu Br. v. 8. Nov. 1784, u. 29. Nov. 1793.

a) Verordn. v. 24. Jan. u. 18. Aug. 1698. Rescr. v. 12. Apr. 1707.

b) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 12. 13.

Digitized by Google

den Konsistorien Erkenntnisse in Ehe- und Verlöbnißsachen aufgetragen werden, haben jedesmal, der Landeskonstitution vom 19ten November 1725 gemäß, zu verfahren, die Streitigkeiten bald und billig abzuthun, und die Gerichtsgebühren nach den Civilsachen zu reguliren. a) Bei der Entscheidung in Ehevorfällen wird überhaupt das kanonische Recht zum Grunde gelegt; es müssen aber die besondern, hieher gehörigen Landesverordnungen damit verbunden werden.

Zu den ältern publicirten Verordnungen, welche diesen Gegenstand betreffen, sind folgende zu zählen. Niemand darf ein adoptirtes oder ein Pflegekind an seinen Sohn oder seine Tochter verheirathen, als sofern solches in den Rechten gegründet ist. Entführt Jemand eine Frauensperson, so wird gegen ihn auf Leib und Leben erkannt; leben Eheleute in anhaltender Feindschaft mit einander, so sollen die Beamten und Gerichte die Verträglichkeit möglichst bewirken, damit das Eheband erhalten werde; ist eine Ehescheidung mit gewissen Personen vorgegangen, welche sich wieder versöhnen: so müssen sie bei demjenigen Gerichte, wo sie geschieden worden, Anzeige davon thun und daß ihnen die Ehe fortzusetzen gestattet werden möge, anhalten; ist ein Ehegatte von dem andern gelaufen, so darf der

a) Landesherrl. Umlauf an alle F. Ober- und Beamte, Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, vom 28. Jan. 1755.

Digitized by Google

der gebliebene Theil nicht, ohne Erlaubniß der Ehe- richter und Räthe, sich anderweit verheirathen, a) sondern er muß zuvor den Desertionsprozeß anstel- len, und dessen Ausfall abwarten. Bigamie, dop- pelter Ehebruch, Blutschande, Nothzucht, werden mit dem Tode, einfacher Ehebruch bei erfolgter Wie- deraussöhnung, wird willkührlich mit Gelde, wenn aber die Aussöhnung unterblieben ist, und wenn ein Ehegatte sich zum zweiten Mal vergeht, mit Stau- penschlägen und Landesverweisung, Hurerei aber nach dem hergebrachten Gebrauch bestraft. b)

Neuere Verordnungen. Eine solche Verlobung, die nicht mit Einwilligung der Aeltern, oder sonst nicht genau nach der in der Verlöbnißordnung ertheil- ten Vorschrift, vorgenommen worden, wird in den Konsistorien und geistlichen Gerichten nicht als gül- tig und bündig erkannt; will aber, nach förmlich vollzogenem Verlöbniß ein Theil davon wieder abge- hen, und findet das Konsistorium Bedenklichkeit, auf der Erfüllung des Jaworts zu bestehen, so er- kennt dasselbe auf eine Schadloshaltung, nach Grund- legung der errichteten Ehepakten oder der gemeinen Rechte, bestraft den Renitenten, und untersagt ihm ander-

a) Ordnung in Ehesachen, in der Kirchenordnung vom J. 1569.

b) *Constitutio* von Ehebruch, Hurerei 2c. vom 3. Jan. 1593. Hofgerichtsordn. S. 229. 630. 776. 779. Allgemeine Landesordnung §. 27.

Digitized by Google

anderweitige Heirath. a) Ist eine unbescholtene Frauensperson, unter Versprechung der Ehe, zur ungebührlichen Lust verleitet und dolose um ihre Ehre gebracht worden, so wird zwar auf die zur förmlichen Verlobung gehörigen Erforderniße nicht so genau gesehen, die Aeltern werden aber mit ihrer Einwilligung oder ihrem Widerspruch gehört. b) Wenn sich Verlobte, ehe sie an ihrem Pfarrorte proklamirt worden sind, anderswo innerhalb oder ausserhalb Landes, es sey unter welchem Vorwande es wolle, ohne erlangete Koncession kopuliren lassen, so wird jede Person wenigstens mit hundert Thalern, wenn sie aber nicht so viel im Vermögen haben, mit schwerem Gefängniß, und, wenn andere wichtige Umstände mit eintreten, insonderheit eine ordentliche Versprechung mit einer andern Person, noch härter, und nach Anleitung der kaiserlichen Rechte, an Ehre, Leib und Gut gestraft. c) Die Ehescheidung findet, ausser dem Ehebruch, der böslichen Verlassung, und der Nachstellung nach dem Leben, auch Statt, wenn ein Ehegatte, nicht sowol wegen Unkeuschheit, als anderer Uebelthaten halber auf ewig verwiesen worden, in welchem Falle dem unschuldigen Theile zu-

a) Verordn. v. 25. Febr. 1685, v. 4. Jan. 1693, und 2. Jan. 1704. Konsist. Ausschr. v. 8. Jan. 1766.

b) Verordn. die Winkelverlöbn. betr. §. 1.

c) Das. §. 3.

Digitized by Google

zugelassen wird, wieder zu heirathen; a) sie erfolgt auch alsdenn, wenn ein Ehegatte vor der vollzogenen Ehe den Staupenschlag erhalten hat, und solches erst nach der Kopulation zu des andern Kenntniß gekommen ist. b)

§. 21.

Beerdigungen.

Das Begraben der Verstorbenen ist seiner Natur nach keine gottesdienstliche Handlung, wird aber eine solche dadurch, daß es der Regel nach c) in Gegenwart einer ansehnlichen Versammlung, unter Gesang, Gebet und Anhörung einer Abdankung oder Predigt, unternommen wird, und sonach nicht allein einen Theil der Liturgie ausmacht, sondern auch dem Prediger Gelegenheit giebt, bei seiner Gemeinde dadurch etwas zur Erbauung beizutragen. Es sind auch die Begräbnisse und die Gottesäcker der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Begräbnißörter sind theils die Kirchen, d) theils die Kirchhöfe, theils die Gottesäcker.

a) Verordn. v. 19. May 1707. Ern. K. O. Th. 1. S. 123.

b) Verordn. v. 22. Oct. 1722. Rescr. an das Konsist. v. 27. Aug. 1767.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 78. §. 1.

d) *C. G. de Winckler* Diss. II. de iure sepulturae in templis. Lips. 1784. *G. L. Menckenii* Diss.

dehen. Das Begraben in den Kirchen ist unstreitig der Gesundheit der Lebenden nachtheilig, und deshalb im Allgemeinen untersagt. a) Den Kirchenpatronen und Gerichtsherren vom Adel aber, auch denen, welche in den hiesigen Landen ein Rittergut, und mit demselben ein Todtengewölbe oder Erbbegräbniß an oder in der Kirche in Besitz haben, verbleibt die Befugniß selbiges zu gebrauchen; wollen sie aber ein neues anlegen, oder das in oder an der Kirche oder sonst auf dem Kirchhofe bereits vorhandene erweitern; so müssen sie landesherrliche Verwilligung dazu einholen. b) Geschehen Beisetzungen der Leichen in den Kirchen zu Braunschweig, so werden jedesmal, ohne Unterschied des Alters, Standes und Geschlechts, sechs Thaler Gebühren an den Generalsuperintendenten entrichtet. c) An solchen Orten, wo die Reformirten noch keine eigene Kirche haben, begraben sie ihre Leichen auf den Gottesäckern der Evangelischlutherischen. d) Mit den Beerdigungen

Z 2 darf

Diss. de iure sepulcr. famil. atque haeredit. Lips. 1739.

a) Konsist. Ausschr. v. 25. May 1765. Verordn. v. 29. März 1766. Rescr. v. 19. July 1769. Konsist. Ausschr. Wlb. den 15. July 1785.

b) Landtagsabsch. v. 9. Apr. 1770. Art. 51.

c) Rescr. v. 11. Sept. 1784.

d) Verordn. v. 29. Apr. 1747.

Digitized by Google

darf nicht geeilt werden, damit sie nicht solchen wiederfahren, die nicht wirklich todt sind, sondern nur in Ohnmacht liegen. Sie dürfen demnach im Winter nicht vor vier bis fünf, im Sommer nicht vor zwei bis drei Tagen vorgenommen werden. a) Da auch leicht Nachtheil daraus entstehen kann, wenn Leichen, und vornemlich an Blattern und andern ansteckenden Krankheiten Verstorbene, in offenen Särgen zur Schau ausgestellt werden, so ist solches ausdrücklich verboten. b) Es ist auch alle Pracht und Verschwendung bei Leichenbeschickungen untersagt. c) Die Bekleidung der Leichname soll bloß mit weissem Linnen geschehen; mit seidenem Zeuge ist sie nur den vornehmen Fürstl. Bedienten und den Adelichen verstattet, welche auch die Särge mit Wappen und mit Silber oder Gold bemahlen lassen dürfen. d) Eichene Särge finden in der Stadt Braunschweig nicht Statt; e) durchgehends aber bekommen die, welche aus den Armenanstalten begraben werden, Särge mit platten Deckeln. f) Für die Erlaubniß, die Hausdiele oder das Lei-

chen-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 79. §. 1.

b) Verordn. v. 10. April 1766.

c) Daselbst.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 76. §. 1.

e) Resol. v. 9. Jan. 1714.

f) Verordn. v. 17 Juny (July) 1751.

Digitized by Google

chenzimmer mit schwarzem Tuch zu bekleiden, werden dreissig Thaler an Waisenhaus- und Armenanstalten gezahlt. a) Die Beerdigungen sind entweder öffentliche, oder stille. Oeffentliche heissen diejenigen, welche unter dem Geläute der Glocken, dem Gesange der Schule, unter Anführung der Schullehrer, in Begleitung der Prediger, und mit einem Leichenkondukt veranstaltet werden. Da dergleichen Begräbnisse kraftvolle Erinnerungsmittel der Sterblichkeit sind, und zur Erbauung gereichen, so sollen sie nicht in Abgang kommen, das Gefolge der Frauenspersonen aber soll wegen des Kostenaufwandes eingestellt werden, b) indeß ist auf dem Lande noch die Observanz, daß bei öffentlichen Begräbnissen auch Frauenspersonen der Leiche folgen, weil keine Unkosten damit verknüpft sind. Gemeiniglich wird bei dergleichen Beerdigungen eine Predigt, oder ein Sermon vor dem Altar, gehalten. Zu jener wird erfordert, daß der Verstorbene wenigstens vierzehn Jahre alt geworden ist. c) Zu Braunschweig qualificiren sich zu Leichenpredigten nur Personen vom höhern Range, bis auf die Rektoren der beiden Gymnasien, und welche mit diesen in gleichem Range stehen. d) Parentatio-

 nen

a) Verordn. v. 11 July 1768, u. 16 Jan. 1777.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 76. §. 1.

c) Daselbst S. 82. §. 7.

d) Regul. v. 9 Juny 1758.

Digitized by Google

nen sind den Predigern untersagt. a) In allen öffentlichen Vorträgen aber, welche um der Verstorbenen willen gehalten werden, und in allen Abdankungen, dürfen sich die Prediger weder zu ausschweifenden noch der Schmeichelei verdächtigen Lobeserhebungen herablassen, noch auch, wenn sie an dem vorhergegangenem Lebenswandel etwas auszusetzen finden, solches öffentlich bestrafen. Was sie zum Lobe der Verstorbenen sagen können, müssen sie kurz fassen, von ihrem tadelnswürdigen Wandel aber ein gänzliches Stillschweigen beobachten, und das Urtheil dem gerechten Richter überlassen. b) Stille Beerdigungen werden die genannt, welche ohne Gesang und Geläute, mit einem kleinen Gefolge von höchstens vier Paar der nächsten Anverwandten, Abends oder Morgens, und im erstern Falle nicht mit Fackeln, sondern mit zwölf Laternen vollbracht werden. c) Parentationen dürfen dabei nur den vornehmen Fürstl. Bedienten und Adelichen auf Verlangen gehalten werden; zur Trauermusik wird besondere Koncession erfordert, d) so wie zum Geläute bei solennen nächtlichen Begräbnissen. e) In den Städten Braun-

a) Konsist. Ausschr. v. 15 Jul. 1734.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 82. §. 8. Konsist. Ausschr. Blb. d. 5. Dec. 1781.

c) Rescr. v. 6. Dec. 1770.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 81. §. 5.

e) Konsist. Ausschr. v. 13. Sept. 1724. Rescr. an das Konsist. v. 10. Dec. 1734.

Digitized by Google

Braunschweig und Wolfenbüttel werden die stillen Beerdigungen nicht Abends, sondern Morgens angestellt; a) ob es gleich zu beider Tageszeit unverwehrt ist. Unter den Landleuten war bei stillen Beisetzungen in Ansehung der Zeit eine Unordnung eingeschlichen, weshalb mittelst eines Konsistorialausschreibens b) bekannt gemacht wurde, daß diejenigen Beerdigungen zu den stillen zu rechnen wären, welche zwischen Ostern und Michaelis von 8 Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens, zwischen Michaelis und Ostern von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens geschehen. Ohne Kosistorialverwilligung darf bei 10 Thlr. Strafe keine Beisetzung unternommen werden, es wird aber dieselbe nicht leicht versagt. c) Den Generalsuperintendenten wurde unterm 23sten April 1707 Vollmacht gegeben, die stillen Beerdigungen zu concediren, und Befehl ertheilt, die dafür gehobenen Gelder alle Quartal an Fürstl. Konsistorium einzusenden. Vormals war auch die Ritterschaft verpflichtet, um solche nachzusuchen, d) itzt aber ist ihnen die stille Beisetzung ihrer Leichen ohne Dis-

a) Reskr. v. 30. Juny 1762.

b) v. 20. July 1768.

c) Ern. K. O. Th. I. S. 80. §. 3. Konsist. Ausschr. v. 20. Sept. 1731, u. 15. Jul. 1734.

d) Konsist. Ausschr. v. 3. May 1719, v. 20. Sept. 1731, u. 6. May 1741.

Digitized by Google

pensation solchermaassen gestattet, daß sich dieselbe auf ihre Kinder, nächsten Anverwandten, welche auf dem Gute sterben, und nahen Verwandten bis zum dritten Grade, welche in hiesigen Landen mit Tode abgehen, erstreckt. a) Gleiches Vorrecht genießt die Stadt Braunschweig. b) Sowol vor, als auch noch einige Zeit nach der Reduktion der Stadt, ertheilte der Stadtsuperintendent die Koncessionen zu stillen Beisetzungen, seit 1747 aber werden dergleichen Koncessionen nicht mehr erfordert, es wird auch für die Erlaubniß der stillen Beisetzungen nichts mehr entrichtet. Wie es in solchen Fällen mit Militärpersonen zu halten sey, ist in einem Reglement vom 18ten May vorgeschrieben; die Begräbnisse der Grauenhofsbedienten zu Braunschweig bestimmt das Reglement vom 18ten Nov. 1737. Die Leichen der Reformirten werden mit allen an jedem Orte üblichen Ceremonien und Gebräuchen, wenn solches verlanget wird, zur Erde bestattet. c) Die Begräbnisse der Katholiken zu Braun-

a) Landtagsabsch. v. 9. Apr. 1770. Art. 51. Ges. Landsch. Priv. u. Bes. v. 9. Apr. 1770. Art. 69.

b) Reglem. an das geistl. Ger. zu Br. v. 27. Juny u. 19. Dec. 1782. Die ältere Begräbnißordn. für diese Stadt ist v. 26. July 1650. — Für die Kirche U. L. F. zu Wolfenbüttel wurde eine projektirte Leichenordn. unter dem 26. Febr. 1721 dem F. Konsistorium zur Censur und Auktorisirung übergeben.

c) Verordn. v. 29. Aug. 1747.

Digitized by Google

Braunschweig geschehen gewöhnlich am Tage, zu stillen und nächtlichen erheilt der Generalsuperintendent daselbst Koncession; werden aber letztere in Wolfenbüttel, oder in den Landstädten, oder auf dem platten Lande verlangt, so wird beim Fürstl. Konsistorium darum nachgesucht und die Gebühr entrichtet. a) Die Beerdigung der todtgefundenen Körper wird den Verwandten, oder der Obrigkeit, überlassen. b) Jura Stolä werden für stille Beisetzungen von bemittelten Personen eben so bezahlt, wie es die Observanz bei öffentlichen Beerdigungen erfordert. c) Für Leichenpredigten sind die Gebühren auf dem Lande nach jedes Orts Gebrauch, sonst zu zwei bis drei Thalern, wenn nicht freiwillig mehr gegeben wird, d) in Braunschweig aber, wenn sie wirklich gehalten werden, zu zehn Thalern vestgesetzt. e) Werden Leichen aus den Armenanstalten begraben, so gehen die Beerdigungskosten den Juribus Stolä vor, f) und sind bei den in der Stadt Braunschweig entstandenen Konkursen von allen Abgaben frei. g) Wie viel zu Wolfenbüttel an

Z 5 Be-

a) Reglem. v. 9. Apr. 1768. § 16.

b) Regul. v. 24. Jan. 1737.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 80. §. 4.

d) Das. S. 81. §. 6.

e) Rescr. v. 11. Sept. 1784.

f) Ausschr. v. 9. März 1752.

g) Verordn. v. 6. April 1778.

Digitized by Google

Begräbnißgebühren zu entrichten ist, enthält das Reglement vom 30sten Nov. 1707. Für das Begraben todtgeborner Kinder werden keine Gebühren bezahlt. a) Stirbt ein Liquidat während des Konkurses, so werden zu dessen Begräbniß aus der gemeinen Kasse, bei denen vom Adel, oder bei vornehmen Fürstl. Bedienten bürgerlichen Standes, sechzig Thaler, bei geringern Bedienten, auch Kaufleuten oder Künstlern, sechs und dreissig Thaler, bei andern bürgerlichen Personen, achtzehn Thaler, genommen, und nach solchem Verhältniß auch die Jura Stolä entrichtet. Auf den Fall aber, daß eines Liquidaten Ehefrau während des Konkurses stirbt, wird, wenn sie selbst kein Vermögen hat, die Hälfte dessen, was in Ansehung der Männer vestgesetzt worden, aus der massa communi verabfolgt; da hingegen, wenn Mann oder Frau vor entstandenem Konkurse stirbt, die zum Begräbniß aufgewandten Kosten, wenn sie dem Stande der Verstorbenen gemäß sind, in Rechnung passiren. b) — Die Ordnung der ersten Grabfolgebrüderschaft zu Braunschweig wurde am 24. Jan. 1709 bestätigt, 1723 und 1764 gedruckt; die der zweiten erhielt ihre Bestätigung unterm 27sten Dec. 1773. — In Rücksicht des Leichentragens ist verordnet, c) daß

a) Konsist. Ausschr. v. 16. Jan. 1742.

b) Verordn. v. 12. Oct. 1756.

c) Begräbnißordn. v. 28. Oct. 1646.

Digitized by Google

daß Fürstl. Bediente von niedrigern Bedienten, Rathspersonen von Rathsdienern, Bürger von Gildegenossen, und Landleute von Personen aus ihrer Mitte, zur Gruft gebracht werden sollen. An die Stadt Braunschweig ergieng in dieser Hinsicht ein Reglement unterm 16ten Nov. 1751, welches folgendermaassen erklärt und genauer bestimmt wurde. Allen in der genannten Stadt sich Aufhaltenden vom Adel, den Fürstl. Räthen, den Hof= Civil= und Militairbedienten, imgleichen den mit einem Charakter versehenen und den Stiftspersonen, den Professoren und Hofmeistern des Fürstl. Kollegiums, der auf demselben befindlichen Jugend und den Privathofmeistern, auch deren resp. Ehefrauen, Wittwen und Kindern, wird in Bestimmung der Leichenträger freie Wahl gelassen. Alle aus der Geistlichkeit Verstorbene sollen von den Schulkollegen und Opferleuten, die Leichen der Bürgerschaft und aller der Gerichtsbarkeit des Magistrats Unterworfener, von den Bauermeistern, die der Gildegenossen von den Gilden und Aemtern, und die der Livreebedienten von dergleichen Bedienten, zur Erde bestattet, a) und dawider keine Observanz vorgeschützt werden. b) Die Schulkollegen trafen aber mit den Opferleuten einen Vergleich, kraft dessen diesen allein das Tragen der unter den Geistlichen vorfallenden Leichen über=

a) Reglem. v. 17. März 1777.

b) Rescr. v. 22. May 1777.

Digitized by Google

überlassen ist, welcher auch genehmiget wurde. a) Diejenigen, welche die Träger zu wählen befugt sind, pflegen die Pedellen der Fürstl. Kollegien und Departementer zu nehmen, unter welchen in der jedesmal verlangten Anzahl die Reihe beobachtet wird. b) Der römischkatholischen Gemeinde ist gestattet, ihre verstorbenen Religionsverwandten durch ihre Glaubensgenossen zum Grabe tragen zu lassen. c) — Die Pflichten der Todtengräber sind in dem Eide enthalten, den sie beim Antritt ihres Amts ablegen müssen. d) — Für jeden aufgerichteten oder gelegten Leichenstein werden im Fürstenthum Blankenburg, in den Städten fünf Thaler, in den Flecken und Dörfern zwei und ein halber Thaler an die Kirchenkasse entrichtet. e) — Vom Ausschreiben des Trauergeläutes bei Fürstl. Sterbefällen erhalten die Gerichtsherren, welche ihren Hin-

a) Rescr. v. 5. May 1783.

b) Avertiss. des F. Polic. Departem. v. 13. April 1778.

c) Rescr. v. 25. Juny 1778.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 168.

e) Konsist. Ausschr. Blb. vom 5. Oct. 1768. — Wird ein solches Denkmal beschädigt, so kann wider den Thäter entweder die Injurien- oder die Entschädigungsklage angestellt werden, wenn entweder die Absicht den Verstorbenen zu beschimpfen, oder Frevel dabei zum Grunde lag. *Schilteri* Instit. iur. can. Lib. II. Tit. 14. §. 15.

Digitized by Google

Hintersassen Befehl zum Läuten ertheilen müssen eine bei der Fürstl. Geheimenrathsstube ausgefertigte Nachricht. a) Stirbt Jemand von der Ritterschaft, oder dessen Gattin, oder die hinterlassene Wittwe, so ist das Trauergeläute vier Wochen, beim Absterben der Kinder und der nahen Blutsverwandten desselben Namens, vierzehn Tage vergönnt, ohne deshalb Verwilligung einholen zu dürfen, es muß aber dem Prediger des Orts Nachricht davon gegeben werden. Falls die vestgesetzte Zeit zum anzustellenden Leichenbegängniß nicht hinreicht, wird nach vier Wochen und resp. vierzehn Tagen das Läuten eingestellt, und acht Tage vor demselben wiederholt. b)

§. 22.

Publicanda.

Als Anhang zu den Handlungen der Prediger beim öffentlichen Gottesdienste, können die Publikationen angesehen werden, obgleich sie mit dem Zweck des Gottesdienstes in keiner Verbindung stehen. Nach dem letzten Gebet auf der Kanzel, vor Aussprechung des Segens, werden theils neue herrschaftliche Mandate bloß angezeiget, theils ältere und

a) Landtagsabsch. v. 10. Oct. 1682. §. 22. Ern. K. O. Th. 1. S. 130. Landtagsabsch. v. 9. April 1770. Art. 7.

b) Landtagsabsch. v. 10. Oct. 1682. §. 21. Ern. K. O. Th. 1. S. 129.

Digitized by Google

und neuere Verordnungen in ihrem ganzen Umfange, entweder nur einmal, oder in jedem Jahre wiederholt, abgelesen. Dieses Geschäfte darf so wenig unterlassen, als mit Abkürzungen oder Zusätzen verrichtet werden; stossen aber den Predigern Bedenklichkeiten dabei auf, so haben sie sich an das Fürstl. Konsistorium zu wenden, und Erklärung darüber zu erwarten. a) Folgende Verordnungen werden alle Jahre wörtlich abgelesen. Am ersten Adventssonntage: gegen die Entheiligung des Sabbats, erneuert unterm 17ten May 1779; am zweiten Sonntage nach Epiphanias: gegen die Winkelverlöbnisse, vom 9ten Nov. 1725, auf die Blankenburgischen Lande extendirt unterm 13ten Decemb. 1753, und gegen die von Unterofficieren und Soldaten ohne Konsens ihrer Kompagniechefs mit Frauenspersonen eingegangenen Eheverlöbnisse, vom 9ten Dec. 1788; am letzten Sonntage des Monats April: gegen das Mayenhauen, vom 15ten Febr. 1762; am Sonntage Rogate: wegen des Kartels mit Hannover; am Sonntage Exaudi; wegen Anlegung der Hunde, renovirt am 27sten Juny 1774; am Sonntage, an welchem das Johannisfest gefeiert wird: wegen des Abfahrens des Holzes aus den Forsten, vom 15ten Febr. 1762; am 9ten Sonntage nach Trinitatis: gegen den Hausdiebstahl, vom 7ten Sept. 1752; um Michaelis: gegen das Schiessen bei Hochzeiten und Kind-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 16. §. 3.

Digitized by Google

Kindtaufen, vom 9ten Jan. 1776; im Anfange des Monats November: wegen Abstellung der Fastnachtsschwärmereien und anderer Unziemlichkeiten auf dem platten Lande, vom 2ten Nov. 1767; jährlich an einem unbestimmten Sonntage: wegen Abschaffung der Strohdächer, vom 15ten Jan. 1778, und der Gemenideprocesse, vom 7ten Febr. 1791; jährlich zwei Mal: wegen des Gebrauchs der zu Braunschweig gedruckten Evangelienbücher, vom 1sten July 1758; an den Sonntagen nach dem Neujahr und nach Johannis: gegen die Bettelei auf dem platten Lande, vom 26sten April 1770; jährlich vier Mal: wegen der Feuersgefahr, vom 9ten Nov. 1778, gegen die Italiänischen Bettler und sonstigen Kollektanten, vom 26sten März 1781, und wegen Rettung der Ertrunkenen oder sonst plötzlich Verunglückten und Todtscheinenden, vom 21sten Dec. 1780.

Dritte Abtheilung.

Parochien.

Auf die gottesdienstlichen Handlungen beziehen sich die Parochialeintheilungen und Parochialrechte. Ordnung in die Abwartung kirchlicher Handlungen zu bringen, und darinn zu erhalten, sind die herzoglichen Länder in Pfarren, Parochien, eingetheilt, deren

Digitized by Google

deren Grenzen aber die Geistlichen nicht überschreiten dürfen. a) Alle Landeseinwohner, die in dem Distrikt dieser oder jener Parochie ihren Wohnort haben, sind in derselben eingepfarrt. Das heißt so viel: 1. sie sind verbunden, die gottesdienstlichen Handlungen in derselben vorzunehmen, und sich der Prediger und andere Kirchenbedienten derselben Pfarre dazu zu bedienen; b) 2. sie geniessen die Vorrechte der Eingepfarrten, und können nicht allein vom Prediger Unterricht, Verwaltung der Taufe und des Abendmahls, und andere Amtspflichten, sondern auch von den übrigen Kirchendienern ihre Schuldigkeit verlangen; c) 3. es liegt ihnen ob, die Lasten der Eingepfarrten an Abgaben und Dienstleistungen zu tragen. d) Hofbediente e) und Militairpersonen, f) so lange sie wirklich in Diensten sind, und in einer Stadtparochie wohnen, machen eine Ausnahme.

a) Konsist. Ausschr. v. 19. Dec. 1743.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 77. §. 8.

c) Konsist. Ausschr. v. 30. July 1721, u. 22. Apr. 1741.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 53. §. 3. 4. S. 133. S. 61. §. 4.

e) Reglem. v. 16. Aug. 1724, u. 4. Jan. 1773.

f) Reglem. v. 6. Jan. 1725. Declarat. v. 23. Juny 1750, v. 30. Aug. 1763, v. 17. Dec. 1772, u. 25. März 1773.

Vierte

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

Die zum öffentlichen Gottesdienste der Christen vestgesetzte Zeit, ist der Sonntag. Nach und nach vermehrten sich die heiligen Zeiten, wovon in unserm Lande bei der Reformation verschiedene beibehalten wurden, welche aber hernach eine Abänderung litten. Die ältern und neuern hiesigen Kirchenordnungen ordnen Festtage, Bußtage, Wochenpredigten und Betstunden an, und schreiben die Einrichtung derselben vor. Folgende Feste werden darinn angeführt: Weihnachten, Ostern, a) Pfingsten, Neujahr, Offenbahrung Christi, Reinigung und Verkündigung Mariä, Himmelfahrt Christi, Johannis des Täufers, Mariä Heimsuchung, und Michaelis in Verbindung mit dem Erndtedankfeste. Diesen fügen sie die Fastenzeit, insonderheit den Grünendonnerstag und Charfreitag, und das Trinita-

a) Im J. 1724 wurde Ostern hier acht Tage später, als in andern Provinzen des deutschen Reichs, gefeiret. Edikt vom 20. Nov. 1723. In gleicher Absicht ergieng eine Verordn. v. 4. Sept. 1743, die das folgende Jahr betraf. Allein, um der im deutschen Reiche gleichförmigen Feier dieses Festes willen, wurde dem kaiserl. Edikt v. 7. Juny 1776 gemäß, auch in den hiesigen Landen der allgemeine Reichskalender eingeführt. Publ. vom 15. Aug. 1776.

Digitized by Google

nitatisfest, a) bei. b) Die Feier der drei hohen Feste wurde anfänglich auf drei volle Tage für jedes c) verordnet; hernach auf zwei Tage und den Vormittag des dritten, d) endlich, der arbeitenden Menschenklasse zum Besten, auf zwei Tage e) eingeschränkt. In derselben Rücksicht wurde auch wegen der Feste der Offenbahrung Christi, der Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung Mariä, Johannis und Michaelis, verordnet, die Feier derselben in den Städten bloß Vormittags, einer Wochenpredigt gleich, anzustellen, auf dem Lande aber mit dem nächsten Sonntage zu verbinden. f) Die Verlegung dieser Feste auf den nächsten Sonntag wurde hernach, durchgängig Gleichheit zu erhalten, auch in den Städten vorgenommen, und zugleich verfügt, daß das Erndtedankfest am Sonntage nach Michaelis gehal-

a) Agenda v. J. 1657. S. 190.

b) Das Autorsfest zu Braunschweig, das Fronleichnamsfest und Mariä Empfängniß, wurden, sammt den Weihen der Kräuter, abgeschafft. Kirchenordn. der St. Br. v. J. 1528 u. 1531. Kirchenordn. v. J. 1543.

c) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 189.

d) Ern. K. O. Th. 2. S. 20. (16.).

e) Verordn. v. 21. Oct. 1773.

f) Verordn. v. 3. Sept. 1754.

Digitized by Google

halten werden sollte. a) Am Grünendonnerstage und Charfreitage war im sechszehnten Jahrhundert nur Vormittags öffentlicher Gottesdienst, b) im siebenzehnten und den itztlaufenden aber wurde vorgeschrieben, daß jener gleich dem Sonntage, jedoch auf den Dörfern nur Vormittags, dieser aber Vormittags mit einer Predigt, Nachmittags mit einer Betstunde, zu feiren, und die ganze Fastenzeit mit vorzüglicher Devotion zuzubringen sey. c) Begiebt sichs, daß Mariäverkündigung auf den Sonnabend vor Palmarum, oder in die Charwoche, oder aufs Osterfest fällt, so wirds auf den Palmsonntag verlegt. d) Der Aposteltage e) wird in der Agende vom J. 1657, und in der erneuerten Kirchenordnung nicht mehr gedacht. Ausserordentliche Jubel- und Dankfeste veranlaßten theils die Einführung der evangelischen Lehre durch Luthern, f) und das zu Augsburg übergebene

a) Consist. Ausschr. v. 10. Juny 1755.

b) Kirchenordn. v. J. 1543 u. 1569.

c) Agenda v. J. 1657. S. 190. 193. f. Ern. K. O. Th. 2. S. 30. (26.) f.

d) Verordn. v. 16. März 1692. Ern. K. O. Th. 2. S. 20. (16.).

e) Edikt vom 30. Aug. 1655. wegen der Feier der Aposteltage.

f) Ausschr. v. 17. Dec. 1717.

Glaubensbekenntniß der Protestanten, g) theils der Westphälische b) und der Versaillessche und Hubertsburgische c) Friedensschluß. Bußtage sind jährlich vier: Mittewochs nach Invocavit, nach Exaudi, nach Kreuzerfindung und nach Luciä. d) Ausserordentliche wurden durch bedenkliche Ereignisse, z. B. der Belagerung der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel, e) des dreissigjährigen Krieges, f) und der Pest, g) veranlaßt. Ein Bettag, Hagelfeier genannt, wird Montags nach Rogate mit vormitttäglichem Gottesdienste gefeiret, Gott um Segnung der Feldfrüchte, und um Abwendung des Hagelschlags und anderer den Feldern ungünstigen Witterung anzuflehen. h) Wochenpredigten wurden ehemals in grossen Städten täglich, in kleinen wöchentlich zwei bis drei Mal, auf den Dörfern ein Mal, über den Katechismus ge-

a) Konsist. Ausschr. v. 24. Apr., 11. May, 18. u. 25. Juny 1730.

b) Ausschr. v. 28. Oct. 1648.

c) Verordn. v. 25. März 1763.

d) Agenda v. J. 1657. S. 202. Ern. K. O. Th. 2. S. 21. (17.) §. 1.

e) Verordn. v. 23. Jul. 1615, u. 11. Dec. 1640.

f) Verordn. v. 1. Dec. 1619, 18. Jan. 1623, 13. Febr. 1637, u. 25. Jan. 1638.

g) Verordn. v. 22. Dec. 1680.

h) Agenda vom J. 1657. S. 113. Ern. K. O. Th. 2. S. 25. (21.)

Digitized by Google

gehalten; a) bis eine Verminderung derselben, in Ansehung der Städte auf zwei in jeder Woche, der Dörfer auf eine während der Zeit von Michaelis bis Ostern, mit Ertheilung der Freiheit die Texte selbst dazu zu wählen, geschahe. b) Die Betstunden, welche sonst nach jedes Orts Gewohnheit entweder Mittewochs oder Freitags angestellt wurden, c) sind durchs ganze Land auf den Montag verlegt; auf den Dörfern ist auch Freitags (auf verschiedenen Donnerstags, wenn nicht geprediget wird, Betstunde, nach deren Schluß eine Ermahnung an diejenigen ergeht, welche auf den nächstkommenden Sonntag kommuniciren wollen. d) In der Charwoche wird nicht nur Montags, sondern auch an den beiden folgenden Tagen Betstunde gehalten, und darinn mit Vorlesung der Passionsgeschichte, womit am Palmsonntage Nachmittags der Anfang gemacht worden, fortgefahren. e) Die Betglocke, welche Morgens, Mittags und gegen Abend geläutet und angeschlagen, oder bloß angeschlagen wird, ist daher so ge-

 nannt,

a) Kirchenordn. v. J. 1569.

b) Agenda v. J. 1657. S. 191. Ern. K. O. Th. 2. S. 35. (31.).

c) Kirchenordn. v. J. 1569.

d) Agenda v. J. 1657. S. 219. Ern. K. O. Th. 2. S. 35. 36. (31. 32.).

e) Ern. K. O. Th. 2. S. 31. (27.) §. 6.

Digitized by Google

nannt, weil sie, ausser der Bekanntmachung der Tageszeiten, zum Gebet erwecken a) soll. Im J. 1664 wurde wegen der Türkengefahr an gewissen Tagen gegen Abend an die Betglocke geschlagen. b) Im Betreff der Tageszeit ist in der erneuerten Kirchenordnung vestgesetzt, daß der öffentliche Gottesdienst an Sonn- und Festtagen früh um vier oder fünf, Vormittags im Sommer um halb acht, im Winter um acht, Nachmittags um ein Uhr, an Bußtagen Vormittags um acht, Nachmittags um ein, am Hagelfeiertage um sieben Uhr, bei Wochenpredigten im Sommer um sieben, im Winter mit anbrechendem Tage, bei den Betstunden aber am Montage, Dienstage und Mittewoche in der Charwoche auf den Dörfern um fünf, in den Städten um sieben Uhr, angefangen werden solle.

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 124.

b) Verordn. v. 21. Jan. 1664. — Daß solches im ganzen römischen Reiche Mittags um 12 Uhr geschehen, und dadurch zum Gebet ermahnt werden solle, ist im Reichsabschiede vom J. 1544. §. 58. und vom Kaiser Rudolph 2. auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1594 verordnet.

Fünf-

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Liturgie.

Die vorgeschriebene Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes heißt Liturgie, und ist in den Kirchenagenden, Kirchenritualien, enthalten. Das Recht, liturgische Anordnungen zu machen, oder bereits verordnete abzuändern, steht allein dem Landesherrn zu, und gründet sich auf die ihm von den Gemeinden entweder ausdrücklich oder stillschweigend übertragene Gewalt, ihre allgemeinen Angelegenheiten zu verwalten. Der Landesfürst hat also unstreitig das Recht, z. B. den dritten Tag der drei hohen Feste abzuschaffen, und, zur Beförderung der nöthigen Arbeitsamkeit andere Feiertage auf den Sonntag zu verlegen, imgleichen die Predigt am Konfirmationstage einzustellen, die Aufmerksamkeit nicht zu ermüden. In Sachen aber, die den Schein eines Gewissenszwangs haben könnten, wird völlige Freiheit gelassen, wie z. B. bei Einführung der Vorbereitungsstunde zum Abendmahl geschahe. Es müssen aber die vom Regenten gemachten Einrichtungen und verordneten Gebräuche genau befolget werden, a) indem es keinem Superintendenten und keinem Prediger frei steht,

a) Vorrede zur erneuerten Kirchenordnung.

Digitized by Google

eigenmächtig darinn etwas zu unternehmen oder abzuändern. a)

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 15. §. 2. S. 16. §. 3. S. 24. §. 6. S. 39. §. 10. S. 86. §. 5. S. 99. 146. 148. 155.

Vierter

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Kirchen, Kirchhöfe und Gottesäcker.

Erste Abtheilung.

Kirchen.

Die Versammlungen der Christen zur Abwartung der öffentlichen Gottesverehrung, erfordern gewisse dazu bequem eingerichtete Gebäude, welche Kirchen, Gotteshäuser, genannt werden, und zu den zur äusserlichen Gottesverehrung unmittelbar bestimmten geistlichen Sachen, rebus ſacris, gehören. a) Es dürfen keine Kirchen ohne Einwilligung der Landesherrschaft gebauet werden, b) wie denn auch diese die Einweihung derselben anordnet, und die Aufsicht

a) *Boehmeri* Jus Eccleſ. Proteſt. Lib. V. Tit. 17. §. 104.

b) *J. H. Boehmer* de poteſtate civili circa templa, Hal. 1719.

Digitized by Google

und Jurisdiktion über sie hat, welche sie aber nicht unmittelbar selbst verwaltet, sondern unter die Gerichtsbarkeit der Konsistorien gelegt hat. Die Einweihung einer Kirche wird durch einen feierlichen öffentlichen Gottesdienst, mittelst einer absichtlich dazu eingerichteten Predigt und zweckmässiger Gesänge verrichtet, womit die kirchlichen Handlungen des Abendmahls, der Trauung und Taufe verbunden zu werden pflegen; zum öffentlichen Zeugniß, daß solches Gebäude zu keinem andern, als gottesdienstlichem, Gebrauch bestimmt sey. Reinlichkeit der Kirchen, und die Bekleidung der Altäre und Taufsteine mit reinen Laken und dem dazu gewidmeten Ornat, a) sind ihre ganze innere Ausschmückung; Kronen und Kränze von den Leichen junger Leute werden nicht darinn aufgestellt, sondern mit ins Grab gelegt. b) Die bei den Kirchen vorfallenden Reparaturen zeigen die Kirchenvorsteher gehörigen Orts an; c) jedoch werden die desfalsigen Geldbeiträge der Gemeinden, wenn sie denselben lästig sind, möglichst vermieden. d) Es ist den Kirchen eine Immunität zugestanden, welche sich auch über den ihnen zugehörigen Grund und Boden, z. B. Kirchhöfe, Kirchenländerei, und über die darauf befindlichen,

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 85. §. 2.

b) Konsist. Ausschr. v. 1. Febr. 1725.

c) Allgem. Landesordn. Art. 103.

d) Rescr. v. 21. Jan. 1765.

Digitized by Google

chen, zum unmittelbaren Gebrauch der Kirche und zur Wohnung der Kirchenbedienten eingerichteten, Häuser erstreckt. a) Ungewitter und Feuer von den Kirchen abzuhalten, sollen Kastanien- Linden- und andere Bäume um die Kirchthürme gepflanzt, und wirklich entstandene Feuersgefahr schleunig abzuwenden, die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden. b) In solcher Hinsicht ist verordnet, daß in den Landstädten bei jeder Kirche zwei tüchtige und breite Treppen von unten bis auf den obersten Boden, und auf den Thürmen sowol, als auf den Böden der Kirchen, Behälter zum Auffangen des Regenwassers von den Dächern, in allen Kirchengebäuden aber Luken und Winden zum Aufziehen der Löschungsgeräthschaften, auf jedem Thurme und Kirchboden lederne Eimer, nebst zwei oder mehrern Handsprützen, befindlich seyn, wo mehrere Kirchen sind, wenigstens bei einer eine Schlangensprütze in Bereitschaft gehalten, und bei den sämmtlichen Kirchengebäuden auf dem Lande vorsichtliche Einrichtungen, insonderheit durch nöthige Aufgänge und tüchtige Treppen, gemacht werden sollen. c)

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 126.

b) Verordn. v. 6. July 1744. Konsist. Ausschr. v. 4. Juny 1749. Befehl v. 8. July 1749. Konsist. Ausschr. v. 10. März 1797.

c) Ausschr. v. 2. Nov. 1763.

Zwei-

Zweite Abtheilung.

Kirchhöfe und Gottesäcker.

Die Kirchhöfe an und um den Kirchen, und die Gottesäcker, haben mit den Kirchen gleiche Rechte, dürfen deswegen zu keinen Verrichtungen des bürgerlichen Lebens gebraucht werden. Letztere werden ausserhalb der Städte, Flecken nnd Dörfer, mit Einwilligung des Konsistoriums und des Kirchenpatrons, a) von den Gemeinden angelegt, und, aus einer gewissen Achtung gegen die Verstorbenen, zur Abhaltung des Viehes, wie die Kirchhöfe, durch Mauren, Planken oder Zäune wohl verwahrt, mit Thüren versehen, und rein gehalten. b)

a) *J. H. Boehmeri* Diss. de iure erigendi coemeterium. Hal. 1716.

b) Kirchenordn. v. J. 1543. u. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 183. §. 1. Ern. K. O. Th. 1. S. 61. §. 4. *Küstner* ad Deyling. Prud. Past. p. 704.

Fünf=

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Kirchengüter, deren Verwaltung, Rechnung, Immunität, und Vorzüge bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten.

Erste Abtheilung.

Kirchengüter.

§. 1.

Kirchengüter überhaupt.

Zum Eigenthum der Kirche gehört das Kirchengebäude mit dem Kirchengeräthe, Klingelbeutel, den Kirchenstühlen, Glocken, Begräbnissen und Leichengeräthschaften, ferner die Kirchhöfe und Gottesäcker, Kirchenländerei, Holzung, Kapitalien, Naturalien- und Geldlieferungen, imgleichen die Pfarr- Opferei- und Organistengebäude, (wobei aber an manchen Orten eine Ausnahme Statt findet), und die zu den Kirchenbedienungen gelegten Grundstücke, und

Digitized by Google

der letzte ausgefertiget ist. Auch von den Meierbriefen wird eine richtige Abschrift an das Hauptbuch geheftet, damit vor Augen liege, welche Pertinenzien zur Meierstätte gehören, und ob sie den ordinären Abgaben unterworfen sind. a) Von solchen Hauptbüchern werden vier Exemplare verfertiget: eines bekömmt das Fürstl. Konsistorium, das andere der geistliche, das dritte der weltliche Kirchenvisitator, das vierte der Prediger. — Auf die itzt beschriebene Weise sind von den übrigen milden Stiftungen, Hospitälern, Armenhäusern, und allen zu frommen Absichten gewidmeten Fundationen, Corpora Bonorum zu verfertigen, und gleichfalls vier Exemplare von jeder Anstalt, beim Fürstl. Konsistorium, bei der Obrigkeit, beim Inspektor und beim Administrator, niederzulegen.

§. 3.

Einträgliche Kirchengüter. Insonderheit 1. Kirchenstühle.

Die vorzüglichsten Güter, von welchen die Kirchen Einkommen haben, sind liegende Gründe und zinsbar ausgeliehene Kapitalien, nebst den Gefällen an Naturalien und baarem Gelde; sie haben aber noch andere Quellen, woraus ihnen Einnahme zufließt. Von letzterer Art sind 1. die Kirchenstühle. b)

Die=

a) Verordn. v. 28. May 1746. §. 2.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 73. §. 14.

Diese werden in persönliche, dingliche und Amts-stühle eingetheilt. Die persönlichen werden von Seiten der Kirche gewissen Personen lebenslang entweder gegen einen jährlich zu entrichtenden Kanon vermiethet, oder für ein gewisses Lösegeld überlassen. Nach dem Absterben oder Wegziehen a) solcher Personen, haben ihre nächsten Verwandten in auf- und absteigender Linie, nicht aber die Seitenverwandten, das Vorrecht, sie wieder zu lösen, wenn sie sich in den nächsten vier Wochen dazu melden; ausserdem überläßt sie die Kirche andern, die noch keine Kirchenstellen haben, b) für das Gewöhnliche; eingepfarrte und gegenwärtige Personen haben aber im letzten Falle den Vorzug vor Auswärtigen, gesetzt auch, daß diese gewisse Grundstücke in demselben Kirchensprengel besitzen sollten. c) — Erbstühle können allen Erben des Besitzers zu Theil werden. Dingliche Kirchenstühle sind mit dem Besitz gewisser Häuser oder Grundstücke verknüpft, sie werden aber da, wo sie noch nicht eingeführt sind, nicht gestattet. d) Amtsstühle haben gewisse Personen wegen ihrer Funktionen im Gebrauch, z. B. Ma-

a) *C. H. Hornii* Observ. iuris eccles. circa iura patronatus, subselliorum in templis et sepulturae. Cap. 3. n. 5.

b) *Griebneri* Observ. eccles. Obs. 96.

c) *Boehmeri* ius paroch. S. 5. C. 2. §. 6.

d) *C. G. Hommelii* Diss. de subselliorum eccles. commercio. Viteb. 1769.

Digitized by Google

Magisträte in den Städten, und Kirchenbediente; sie sind frei, und gehen auf den Nachfolger im Amte über. — Wegen des Obenansitzens und Zudrängens in den Kirchenstühlen und Ständen, sind unterm 4ten Febr. 1653, wegen der Kirchenstühle zu U. L. F. in der Heinrichsstadt zu Wolfenbüttel, unterm 28sten July 1657, in der Trinitatis-Kirche der Gotteslägerschen Gemeinde daselbst, unterm 12. Dec. 1719, und wegen derselben in den Helmstädtschen Kirchen, unterm 4. Dec. 1745 Verordnungen ergangen. Da die Kirchen Einkünfte von den Kirchenstühlen haben, müssen sie auch die Unterhaltung derselben besorgen.

§. 4.

2. Klingelbeutel.

Die Verfügung, in den gottesdienstlichen Versammlungen durch das Umtragen eines mit einer Schelle oder kleinen Glocke versehenen Beutels von den Gegenwärtigen einen Beitrag zu sammlen, steht allein dem Landesfürsten zu. Der Ertrag des Klingelbeutels ist zwar größtentheils für die Armen bestimmt, jedoch hat die Kirche zu ihrer Erhaltung auch Einkommen davon. a)

§. 5.

a) Armenkastenordn. K. 1. in der Kirchenordn. vom J. 1569. *C. Wildvogelii* Diss. de eo, quod iustum est circa sacculum sonantem. Jen. 1705. *Carpzovii* iurisprud. eccles. Def. 339. *Stryckii* Nott. ad Brunemanni ius eccles.

Digitized by Google

§. 5.

3. Glocken.

An einigen Orten wird beim Eintritt in den Ehestand ein bestimmtes Glockengeld ein für alle Mal an die Kirchenkasse entrichtet. Wo dieses nicht Statt findet, wird für das Läuten bei jedesmaliger Beerdigung, an manchen Orten auch bei Kopulationen und Taufen, ein Abtrag gethan. Wo ein grosses und kleines Todtengeläute, d. h. mit grössern und mehrern, oder mit kleinern und wenigern Glokken, üblich ist, wird mehr oder weniger Glockengeld erlegt. Werden stille Beisetzungen verstattet, so wird der Kirche dadurch nichts entzogen, mithin auch in solchen Fällen das gewöhnliche Glockengeld gezahlt. Für das Todtengeläute des Landesherrn aber und der Personen von seiner Familie, wird den Kirchen nichts entrichtet. Nach dem Absterben der regierenden Herzoge August Wilhelm, Ludewig Rudolph und Ferdinand Albrecht geschahe es Morgens von 9 bis 10, Mittags von 12 bis 1, Abends von 5 bis 6 Uhr mit allen Glocken sechs Wochen lang, mit der Ausnahme, daß Sonntags nur Mittags und Abends geläutet wurde. a) Ueber die Geläutekosten bei solchen Gelegenheiten wurde unterm 11ten July 1714 verordnet. Der Ritterschaft ist

a) Ausschr. v. 24. u. 27. März 1731, v. Monat März u. 5. Sept. 1735.

Digitized by Google

das Trauergeläute resp. zwei und vier Wochen frei gestattet. a)

§. 6.

4. Begräbnisse.

Auch Begräbnisse bringen den Kirchen etwas ein. b) In dem Falle, wenn Erb- und Familienbegräbnisse in und an den Kirchen neue Besitzer bekommen, und auf ihren Namen geschrieben werden, auch bei jedesmaliger Oeffnung derselben, pflegt die Kirche etwas Gewisses zu erhalten. In jedem andern Falle wird für Beerdigung der Leichen in den Kirchen das Gewöhnliche, oder jedesmal vom Fürstl. Konsistorium Bestimmte, entrichtet. Begräbnisse in der Kirche U. L. F. zu Wolfenbüttel waren, vermöge einer Konstitution vom 12ten Nov. 1571 und 21sten Aug. 1617, ausser für die Prediger, nur sofern vergönnt, wenn die Kirche für eine adeliche Person den Werth eines Harnisches und Pferdes, für eine andere zwanzig Fl. erhielt. Durch einen Schluß des Kirchenkollegiums aber vom 19ten Dec. 1726 wurde bekannt gemacht, daß für eine ungewölbte Grabstätte in gedachter Kirche hundert Thaler, für eine ausserhalb derselben dicht an der Mauer funfzig, und für eine auf dem freien Kirchhofe zehn Thaler entrichtet werden sollten. Alles die-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 129.

b) Das. S. 73. §. 14.

Digitized by Google

dieses ist jedoch nunmehr durch neuere Verordnungen abgeändert worden, da ohne höchste Koncession keine neue Erbbegräbnisse angelegt, keine Leichen in den Kirchen beerdiget, ja, in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel auf den Kirchhöfen in der Stadt keine Leichen weiter begraben werden dürfen. a) Wird ja dergleichen auf höchsten Specialbefehl durch das Fürstl. Konsistorium gestattet: so wird alsdenn das an die Kirche zu erlegende Quantum, den Umständen nach, besonders bestimmt. An jedem Orte, wo ein besonderer Gottesacker vorhanden ist, werden Grabstellen, die auf dem Kirchhofe verlangt werden, bezahlt, sie dürfen aber nicht gewölbt werden. b) Von Selbstentleibten müssen die Prediger dem Fürstl. Konsistorium berichten, und wegen eines Begräbnisses bei demselben anfragen. c) — Vom Grase auf den Kirchhöfen und Gottesäckern, und vom Ertrage der darauf stehenden Obstbäume, hat die Kirche keine Einnahme; beides ist entweder den Predigern und Opferleuten, oder den Todtengräbern zuerkannt.

§. 7.

Leichengeräthe.

Die Kirche unterhält die Leichentücher, Leichenbahren und Stäbe der Leichenträger. Für

a) Rescr. v. 14. Oct. 1794.

b) Konsist. Ausschr. v. 25. May 1765.

c) Konsist. Ausschr. v. 28. Nov. 1789.

Digitized by Google

erstere wird an allen, für letztere nur an einigen Orten etwas Gewisses an die Kirche bezahlt.

§. 8.

Holzung.

Haben die Kirchen Holzungen, welche entweder zum Theil oder völlig abgetrieben werden können, so dürfen so wenig die Prediger, als die Gemeinden, eigenmächtig dabei verfahren, sondern es muß dem Fürstl. Konsistorium gemeldet, und um Verfügung nachgesucht werden. Das abzutreibende Holz wird entweder auf dem Stamme, oder wenns gefället ist, nach Klaftern und Schocken den Meistbietenden durch öffentliche Licitation zugeschlagen. Das daraus gelösete Geld wird, nach Abzug der Unkosten, der Kirche berechnet. a) Solche Holzungen stehen unter der Aufsicht der herrschaftlichen Forstbedienten, damit Diebereien darinn möglichst verhütet werden.

a) Konsist. Verordn. v. 8. März 1707. Ern. K. O. Th. 1. S. 73. §. 13.

Zwei.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der Kirchengüter.

§. 1.

Aufsicht der Konsistorien.

Die den Kirchen sowol, als andern milden Stiftungen zugehörigen Güter, a) stehen unter der Aufsicht der Konsistorien, welchen sie vom Landesherrn übertragen worden. Diese nehmen darauf Bedacht, daß das Kirchenvermögen auf rechtmässige Weise vermehrt werde. In dieser Hinsicht gestatten sie, ohne erhebliche Ursache, es müßten denn besondere Umstände es räthlich machen, nicht leicht, daß fernerhin liegende Gründe gegen einen jährlichen Erbenzins, oder auf Lebenszeit, verschrieben werden, sondern sie sorgen für eine Verpachtung derselben auf drei oder sechs Jahre, b) durch öffentlichen Anschlag und angesetzte Termine, und lassen solches mittelst der Anzeigen kund machen. c) Dadurch

a) Ausnahmen hievon machen 1. die unter der Direktion der F. Klosterrathsstube stehenden Klostergüter, 2. die der Akademie zu Helmstädt anvertraueten, und 3. die einer besondern Oberaufsicht und Administration übergebenen Güter. Verordn. v. 28. May 1746. §. 2.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 70. §. 5.

c) Rescr. an das Konsist., v. 21. Nov. 1750.

Digitized by Google

Mehrere, je nachdem die Conkurrenz der Bewerbenden es erfordert, an das Fürstl. Konsistorium. Die obern Lehrstellen der Stadtschulen, die Garnisonschule zu Blankenburg, so wie alle und jede Landschulen — mit Ausschluß der zum Kloster Michaelstein, wozu der Abt des Klosters in Vorschlag bringt — besetzt das Konsistorium. Nur die studirten Lehrer der Stadtschule zu Blankenburg werden Serenissimus zur gnädigsten Konfirmation präsentirt. Alle übrigen bestätiget das Konsistorium nomine Serenissimi. — Jeder in Vorschlag gebrachte und vorläufig bestimmte neue Lehrer wird zuvor beim Konsistorium von einem der theologischen Mitglieder geprüft oder examinirt, und seltener wird der Fall eintreten, daß aus grossem Vertrauen zu dem Zeugnisse eines Auswärtigen ohne Prüfung und eigene Ueberzeugung ein noch nicht gekannter Kandidat angestellt wird. Auf das beifällige Gutachten des Examinators und die Uebereinstimmung der dem Examen beiwohnenden Räthe kommt es an, ob der neue Lehrer bestanden habe und angenommen werden solle. Darauf wird, wenn in Betreff der studirten Lehrer vorher die Landesherrliche Bestätigung eingetroffen ist, in Rücksicht der übrigen aber sofort, die Resolution oder Bestallung für dieselben vom Konsistorium ausgefertiget und die Introduction gewöhnlich dem Superintendenten des Fürstenthums — mit Ausschluß des Kloster Kantors, welchen einzuweisen der Prior gewöhnlich beauftragt wird — kommittirt, der aber, zumal bei entferntern Landschulen, auch wol den Pastor loci dazu subdelegirt. Für alle Schul-

stellen,

stellen, wozu kein Studirter erfordert wird, werden die Subjecte vorzüglich aus den Choristen der Blankenburgischen Stadtschule, wenn sie irgend dazu tauglich sind, genommen. Zwei von diesen Choristen kollaboriren auch schon an der deutschen Bürger- und Mädchenschule zu Blankenburg — nach der itzigen von dem Herrn Konsistorial-Assessor und Prior Schulze in Vorschlag gebrachten Einrichtung — und versehen gegen eine mässige Discretion in der untersten Buchstabier- und Leseklasse beider Schulen den Unterricht ganz, mit der Hoffnung der nächsten Anwartschaft auf Beförderung. — Die Choristen werden auch zur Besuchung der ihnen nützlichen Lectionen angehalten, und in der obern Klasse wird zu gewissen Stunden auf ihre künftige Bestimmung vorzügliche Rücksicht genommen, so daß dadurch Wißbegierde und Nacheiferung unter ihnen möglichst geweckt wird, und schon seit einigen Jahren manche gute und besser vorbereitete Lehrer unter ihnen gebildet und angestellt worden sind, ohne daß jedoch diese Veranstaltung den Namen eines Schulmeister-Seminariums führt oder sich anmasset, weil sie, um den Namen im ganzen Umfange zu behaupten, auch eigener Unterstützung und Quellen zu ihrer Organisation bedürfte, welche ihr abgehen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Oeffentlicher Gottesdienst und gottesdienstliche Handlungen.

Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Gottesdienst.

Religionsunterricht zu verschaffen, das Gewissen zu wecken, Besserung des Herzens und Wandels zu bewirken, Beruhigung und Trost einzuflössen — dazu ist der öffentliche Gottesdienst das bequemste Mittel. In Erwägung des entschiedenen Nutzens solcher religiösen Anstalten haben die Braunschweigischen Regenten, seit der Kirchenverbesserung, sich die Beförderung der öffentlichen Gottesverehrung angelegen seyn lassen, solche immer zweckmässiger eingerichtet, und gegen die Entheiligung der dazu bestimmten Tage heilsame Verordnungen publicirt. a) Zu

a) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 6. f. Agenda v. J. 1657. S. 53. Ern. K. O. Th. 1. S. 150 f. Aus-

Digitized by Google

Zu den letztern gehört vorzüglich das unter dem 1sten Aug. 1709 erneuerte Sabbatsedikt. a) Nach Inhalt desselben sollen die Sonn- Fest- und Bußtage mit Anhörung des göttlichen Worts, Gebet und heiligem Wandel, zugebracht, nicht aber mit weltlichen, vielweniger sündlichen, Handlungen entheiliget werden. Insonderheit werden darinn verboten: die Oeffnung der Handelsladen und Fleischscharren, das Absenden des Korns und Malzes zur Mühle, das Brauen und Backen, Schlachten und Einsalzen, Ausladen und Abfahren des Biers, Scheibenschiessen, Fischen und Jagen, der Herrendienst, das Aufnehmen der Gäste in öffentlichen Gasthäusern, die Zusammenkünfte der Handwerker, Jahrmärkte, und die Feldarbeit, welche doch in Nothfällen nach geendigtem nachmittäglichem Gottesdienste zugelassen wird. Dieses Edikt wurde

S 5 durch

Ausschr. v. 2. Aug. 1567. Allgem. Landesordn. v. 1647. Art. 5. 6. Verordn. v. 30. Aug. 1655. Edikt v. 28. May 1691. Verordn. v. 23. Sept. 1698. In Rücksicht der Stadt Braunschweig: Verordn. v. 21. May 1746. (Edikt des Magistr. v. 16. Juny 1647. Erneuerung desselben v. 4. May 1659, v. 2. März 1689. u. 22. März 1726.); der Aegidiuskirche, Reglem. v. 6. Juny 1725; der Blasiuskirche, Regul. v. 16. März 1780. In Ansehung des ganzen Landes, Regul. v. 22. Jan. 1780; des Konfirmationstages, Verordn. v. 24. Febr. 1780; der wöchentlichen Betstunden, Reglem. v. 1. Aug. 1648.

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 150 f.

Digitized by Google

durch die erneuerte Verordnung gegen die Entheiligung des Sabbats vom 17ten May 1779 dahin modificirt, daß die öffentlichen Häuser nur während des Gottesdienstes geschlossen, nach dessen Endigung die Zusammenkünfte der Handwerker gestattet seyn, auch, Inhalts eines gleichzeitigen Rescripts, Scheibenschiessen, Musik und Tanz, so lange Sittlichkeit und Anständigkeit dabei beobachtet wird, mit Nachsicht geduldet werden sollen; wovon aber die Bußtage, der erste Tag der drei hohen Feste, und die Fastenzeit, ausgeschlossen sind. Besondere Verordnungen betreffen theils Ermunterungen zum fleissigen Anhören des öffentlichen Vortrags der Religionswahrheiten, und zum öftern Gebrauch des h. Abendmahls; a) theils die Anweisung, daß am Sonntage vor Weihnachten der öffentliche Gottesdienst, Vor- und Nachmittags, wie gewöhnlich, gehalten werden solle; b) theils die Abschaffung der Vieh- und Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen, c) des Ostereier- und Heiligechristsammlens, d) des Osterfeuers, e) der Fast-

a) Allgem. Landesordn. Art. 1.

b) Konsist. Ausschr. v. 24. Nov. 1730.

c) Konstitut. v. 28. Apr. 1649. Edikt v. 11. Dec. 1654. u. 1. März 1661. Verordn. v. 27. May 1779.

d) Verordn. v. 19. März 1727.

e) Allgem. Landesordn. Art. 20.

Digitized by Google

Fastnachts-, Johannis- und Spinnstubenschwärmereien, a) theils die Thorsperre an Sonn- und Fest-Tagen. b) Gottesdienstliche Privatversammlungen, welche unter dem Namen: heimliche Conventicula, begriffen sind, finden nicht Statt. c)

Zweite Abtheilung.

Gottesdienstliche Handlungen.

§. 1.

Kirchengesang.

Die gottesdienstlichen Handlungen bestehen im Kirchengesang, Gebet, Religionsunterricht, und Administriren der Taufe und des Abendmahls. Alle diese Handlungen werden in hochdeutscher Sprache verrichtet, die aber den plattdeutschsprechenden Landeseinwohnern gar nicht unverständlich ist, weil sie den Schulunterricht darinn empfangen, und

a) Das. Imgleichen Verordn. v. 8. Juny 1659, v. 22. Febr. 1723, v. 20. Dec. 1745, u. 2. Nov. 1767.

b) Verordn. v. 18. May 1726.

c) Verordn. v. 2. März 1692. Declarat. v. 17. Sept. 1707. Ern. K. O. Th. 1. S. 96.

Digitized by Google

und von den jüngern Jahren an mit derselben bekannt werden. Der Kirchengesang soll langsam geschehen, von der Orgel begleitet, und mit selbiger die Melodie vorher angezeiget werden. An Bußtagen aber, wie auch in der Fastenzeit, ferner beim Absingen des Glaubens und bei der Kommunion, soll sie nicht geschlagen werden, a) welches jedoch in beiden letzten Fällen hin und wieder der Observanz gemäß, auch in der ersten Hälfte der Fastenzeit geschieht; wogegen sie an den zwei letzten Adventssonntagen schweiget. Die Lieder beim öffentlichen Gottesdienste werden aus dem neuen Braunschweigischen und Blankenburgischen 1780 eingeführten Gesangbuche b) genommen; die beständigen sind mittelst eines Regulativs bestimmt, die übrigen wählt der Prediger nach dem Inhalt seines Vortrags. Die Einführung dieses neuen Gesangbuchs wurde dadurch sehr befördert, daß die Armen und die Soldaten freie Exemplare erhielten. c) — Ausser den Kirchenliedern werden auch die Antiphonen und Kollekten, nebst der Benediktion, imgleichen die Präfation, das Vater Unser und die Einsetzungsworte des h. Abendmahls beim öffentlichen Gottesdienste abgesungen. d) Den

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 85, 86. §. 3. 4.

b) Vergl. Th. 1. Abschn. 6. Abth. 7. §. 2.

c) Avertiss. v. 24. Jan. u. 22. März 1780.

d) Ern. K. O. Th. 2. S. 5. 9. 14.

Digitized by Google

Den Landpredigern stand es ehemals frei, das V. U. und die Einsetzungsworte des Abendmahls entweder abzusingen, oder abzulesen, die Kollekten aber nach der Vormittagspredigt, wenn keine Kommunion gehalten wurde, auch beim nachmittäglichem Gottesdienste, musten sie jedesmal herlesen, welches auch in den Städten geschahe. a) — Das Gloria ꝛc. und Credo ꝛc. wurde nur in den Städten lateinisch, hingegen auf den Dörfern deutsch, intonirt; b) seit Einführung der erneuerten Kirchenordnung aber wird Credo ꝛc. nicht mehr, wol aber Gloria ꝛc. und zwar durchgehends lateinisch, c) vom Prediger gesungen. — In Ansehung der Epistel- und Evangelienperikopen, welche die Prediger in ältern Zeiten vor dem Altare nach Gutbefinden entweder absungen, oder ablasen, d) wurde vom Herzog August verordnet, daß beiderlei in der evangelischen Kirchenharmonie verlängerten Texte abgelesen werden sollen; e) nach Vorschrift der erneuerten Kirchenordnung aber werden vor dem Altare bloß die epistolischen, und zwar

a) Agenda v. J. 1657. S. 44. 45. 46. 51.

b) Das. S. 13. 14. 44. 45.

c) Ern. K. O. Th. 2. S. 5.

d) Kirchenordn. v. J. 1543. u. v. J. 1569. S. 12. Ausg. v. J. 1615. S. 10.

e) Agenda v. J. 1657. S. 15.

riums daselbst vorzeiget. a) In der Stadt Braunschweig ist die Observanz, daß der Generalsuperintendent, als Stadtsuperintendent, mit den Kandidaten ein Kolloquium hält, und auf Befinden Freiheit zu predigen ertheilt, bestätigt worden. b)

§. 4.

Predigt.

Die Predigten werden an Sonn- und Festtagen über die Evangelien und Episteln, c) in der Fastenzeit über die Leidensgeschichte Jesu statt der Evangelien, d) an Bußtagen und bei der Hagelfeier über vorgeschriebene, e) die Wochen- und Leichenpredigten über selbst gewählte Texte, und die Frühpredigten über den Katechismus, f) gehalten. In der Stadt Braunschweig wird jährlich in allen Kirchen

a) Verordn. v. 19. Dec. 1750. §. 14.

b) Rescr. v. 14. Jan. 1782.

c) Ern. K. O. Th. 2. S. 6. 18. (14.). In der Kirchenordn. v. J. 1569. S. 40. wird den Predigern frei gestellt, Nachmittags, statt der epistolischen Perikope, einen ganzen Brief eines Apostels nach und nach zum Grunde zu legen.

d) Das. S. 30. (26.) §. 4. Konsist. Ausschr. v. 7. Sept. 1765. u. 15. März 1766. Rescr. v. 27. Febr. 1777.

e) Ern. K. O. Th. 2. S. 22. (18.) 26. (22.).

f) Das. S. 4. §. 2.

chen eine besondere Armenpredigt gehalten, um die Wohlthätigkeit gegen dieselben zu wecken. a). In den Dorfkirchen wird am vierten Adventssonntage vom Eide, mit rührender Vorstellung und Einschärfung der Wichtigkeit desselben, b) am Palmsonntage Nachmittags aber nicht geprediget, sondern statt dessen das erste Stück der Passionsgeschichte abgelesen; c) auch an den ersten Festtagen Nachmittags soll die Predigt eingestellt und statt derselben katechisirt werden. d). Eine Zeitlang wurde, in der Schloßkirche zu Wolfenbüttel und im ganzen Lande, in den Wochenpredigten über die Augsburgische Confession und die übrigen im Julischen Korpus begriffenen symbolischen Schriften, gepredigει. — Die Predigten sollen recht absichtlich zur Erbauung eingerichtet, gut disponirt, und jedesmal schriftlich in allgemeinverständlichen Ausdrücken, mit Vermeidung alles Polemisirens, abgefaßt, und mit Anstand, ohne Heftigkeit und Privataffekten, gehalten werden, und mit Inbegriff des Kirchengebets drei Viertel einer Stunde, längstens eine Stunde dauren. Auch sollen die Prediger in ihren Predigten, nicht weniger in Katechisationen, das Ihrige dazu mit beitragen, daß einer oder der andere in

a) Rescr. v. 5. Febr. 1754.

b) Konsist. Ausschr. v. 7. Sept. 1765.

c) Ern. K. O. Th. 2. S. 31. (27.) §. 5. 6.

d) Rescr. v. 8. Oct. 1772.

§. 6.

Taufe.

An den neugebohrnen Kindern wird die Taufe bald vollzogen. Die ehemals unbestimmte Zeit, daß sie nicht viele Tage und Wochen ungetauft liegen, sondern unverzüglich zur Taufe gebracht werden sollten, a) wurde anfänglich auf sechs Tage, jedoch mit Ausnahme des äussersten Nothfalls, b) hernach auf vier bis fünf, c) zuletzt auf drei bis vier Tage vestgesetzt, und zugleich die Verordnung bestätigt, daß die Taufhandlung nach einem vorgeschriebenen Formular verrichtet, und dabei natürliches, nicht aus Kräutern und Blumen gebranntes, Wasser gebraucht, und dasselbe nach vollendetem Taufakt in Gegenwart des Predigers weggegossen werden solle. d) Der kleinere und grössere Exorcismus, e) wurde

a) Kirchenordn. v. J. 1569.

b) Verordn. v. 20. Apr. 1636. u. 25. Nov. 1637.

c) Tauforbn. v. 28. Oct. 1646. Agenda v. J. 1657. S. 56. Avertiss. des geistl. Gerichts zu Braunschw. v. 9. May 1787.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 29. §. 3. S. 31. §. 8. Th. 2. S. 45. (41.) f.

e) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 58. Ausgabe v. J. 1615. S. 48. 51. Agenda v. J. 1657. S. 59. 62. Tauforbn. v. 23. Jän. 1623. u. 28. Oct. 1646. Tauforbn. für die St. Braunschw. v. 19. Febr. 1669.

Digitized by Google

wurde aus Luthers Taufbüchlein geraume Zeit, als ein Adiaphoron, a) beibehalten, mit Einführung der erneuerten Kirchenordnung aber, nebst dem Gebrauch des Westerhemdes, stillschweigend abgeschafft. Zu Gevattern b) dürfen nur zwei, höchstens drei, und zwar solche Personen gebeten werden, die bereits zum Abendmahl gewesen und der Sakra-

a) Konsist. Ausschr. v. 10. Nov. 1591, v. 29. Nov. 1593, u. 11. Nov. 1613. — Der Exorcismusstreit veranlaßte einen besondern Abdruck des Artikels von der Taufe, (aus dem letzten Stück des Julischen Korpus) unter dem Titel: Christlicher anmuthiger Unterricht von den Kindern der Gläubigen, von dem *Exorcismo* und von der Kraft der h. Taufe, aus dem Fürstl. Br. Lün. *Corp. doctr.* von Wort zu Wort nachgedruckt. Helmstädt gedr. durch Jacobum Lucium, 1591. 4. — Der Braunschw. Superintendent Polyc. Leyser gab im Namen des Ministeriums Luthers Taufbüchlein mit einer christlichen Erklärung 1591, und ein christliches Bedenken darüber heraus: was vom Exorcismus bei der Taufe, und von der Abschaffung desselben zu halten sey. Jena 1591. 4. Imgleichen eine Schrift: Christlicher nötiger und in Gottes Wort gegründeter Bericht, Jena 1592. 4. welche mit der vorigen gleiches Inhalts ist.

b) *Binghami* Origin. Eccles. L. XI. c. 8. *Ger. van Mastricht* de susceptoribus infantium ex baptismo, eorumque origine, usu et abusu. Lips. 1758. 4.

Digitized by Google

mente nicht unwürdig sind. a) Dergleichen Personen werden bloß als Zeugen der an dem Kinde wirklich vollzogenen Taufe erbeten, mithin sind sie weiter zu nichts verpflichtet; die Erziehung der Kinder zu guten Christen und brauchbaren Gliedern des Staats, liegt den Aeltern und Vormündern ob. Aus diesem Grunde hat, auf höchste Verordnung, die Aufforderung zum Angeloben, „dafür Sorge zu tragen, daß das getaufte Kind in der Erkenntniß Gottes und seines Willens, und also in der reinen Lehre aufgezogen werde, den Katechismus lerne, und zur Kirche und Schule gehalten werde," b) schon seit vielen Jahren vom Prediger weggelassen werden müssen. c) Die Taufzeugen sind auch nicht verbunden, Gevatterngeschenke zu geben. d) Es werden dem Kinde bei der Taufhandlung Vornamen beigelegt. Sollte aber dieser Umstand etwa einmal nicht beobachtet worden seyn, so bekömmt das Kind seine Namen nachher.

a) Verordn. v. 20. Apr. 1636. u. v. 11. Octob. 1645. Tauforدn. §. 2. Allgem. Landesordn. Art. 19. Agenda v. J. 1657. S. 56. Ern. K. O. Th. 1. S. 30. §. 5. 6. Avertiss. des geistl. Gerichts zu Braunschw. v. 13. Jun. 1787.

b) Agenda v. J. 1657. S. 68. Ern. K. O. Th. 2. S. 50. (46.).

c) Rescr. v. 15. July 1716.

d) Verordn. v. 20. Apr. 1636. Ern. K. O. Th. 1. S. 30. §. 7.

Digitized by Google

her. a) Indeß tritt dieser Fall nicht mehr ein, da die neuern Kirchenagenden diese Frage ausdrücklich vorschreiben: wie soll das Kind heissen? b) Der Regel nach geschieht die Taufe in der Kirche, und wenns die Zeit verstattet, beim öffentlichen Gottesdienste, c) und zwar von einem Prediger. Die Sonntagstaufen waren eine Zeitlang ohne besondere Verwilligung nicht vergönnt, d) wurden aber wieder zugelassen. In der Stadt Braunschweig werden sie, Sonntags, unmittelbar nach dem Gottesdienste, an Werktagen zwischen ein und zwei Uhr, e) nach einer neuern Einrichtung aber, bei 8 Thaler an die Armencasse zu erlegenden Strafe, an den Werkeltagen zwischen ein und drei Uhr, an den Sonn- und Festtagen aber nach dem mittäglichen Gottesdienste verrichtet. f) Auch die reformirten und römischkatholischen Einwohner dieser Stadt müssen ihre Kinder in der Kirche taufen lassen;

a) Kirchenordn. der St. Braunschw. v. J. 1528. u. 1531. Kirchenordn. v. J. 1543. *Deylingii* Prudent. Pastor. p. 359.

b) Agenda v. J. 1657. S. 59. Ern. K. O. Th. 2. S. 46. (42.).

c) Kirchenordn. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 55. Ern. K. O. Th. 1. S. 28. 29. §. 1. 2.

d) Verordn. v. 2. Oct. 1645.

e) Rescr. v. 12. Aug. 1755. u. 17. Febr. 1756.

f) Avertiss. des geistl. Gerichts zu Braunschw. v. 31. Oct. 1787.

Digitized by Google

sen, es sey denn, daß es die Schwachheit derselben nicht zuliesse. a) Haustaufen finden nur bei der Ritterschaft, b) imgleichen bei sehr schwachen Kindern, c) und zur Winterszeit an solchen Orten Statt, wo keine Kirche ist; d) in den übrigen Fällen wird, ohne um Dispensation nachzusuchen, ein Dukaten an die Armenanstalten des Orts erlegt, welcher nach geendigter Taufhandlung von dem Opfermann abgefordert und an die Behörde abgeliefert wird. e) Die Stadt Braunschweig, welche in vielen Stücken ihre besondere kirchliche Verfassung hat, ist von Einholung der Dispensation vom Fürstl. Konsistorium, oder unmittelbar vom Landesherrn schon längst befreiet gewesen. Der Stadtsuperintendent ertheilte dieselbe sowol vor, als auch einige Zeit nach der Reduktion der Stadt, per schedulam, gegen eine nach den Vermögensumständen des Impetranten zu determinirende, und dem Waisenhause B. Mariae Virginis anheimfallende billige Gebühr, die mit dem Dispensationszettel an die

Wai-

a) Rescr. v. 1. July 1728. Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 9.

b) Landtagsabsch. v. J. 1682. Art. 20. u. v. J. 1601. Ern. K. O. Th. 1. S. 129. 140. Ges. Landsch. Priv. u. Bes. Art. 69.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 29.

d) Rescr. u. Konsist. Ausschr. v. 27. Dec. 1790.

e) Verordn. v. 9. u. 16. Mai 1747.

Digitized by Google

Waisenhauskasse durch den Opfermann abgeliefert wurde; welcher den Zettel quitirt an den Superintendenten zurückbrachte. Solche Ertheilung der Dispensation wurde vom Herzoge August Wilhelm a) dem geistlichen Gerichte, und insonderheit dem Superintendenten, nach dem vorigen Fusse bestätiget; die Dispensationsgebühr für diese Stadt nachher auch auf einen Speciesdukaten an das Waisenhaus, nunmehr an die Armenanstalten, vestgesetzt. b) Zur Nothtaufe wird nicht eher geschritten, als wenn der Fall dringend ist. Ist aber das baldige Absterben des Kindes zu befürchten, so muß der Prediger unverzüglich herbei gerufen werden; würde aber dieses zu viel Zeit erfordern, so darf jede Manns- oder Frauensperson die Nothtaufe verrichten, jedoch vorzüglich die beeidigte Hebamme, c)

a) Rescr. v. 24. Apr. 1723. u. 12. July 1724.

b) Konsist. Rescr. an das geistl. Gericht zu Braunschw. v. 16. May 1747.

c) Die Hebammen werden von dem Landphysikus unterrichtet und von demselben in Gegenwart der Obrigkeit geprüft, und wenn sie nach eingesandten Prüfungs-Protokoll von dem F. Ober-Sanitäts-Collegium in Braunschweig tüchtig befunden worden sind, von der Obrigkeit beeidiget. Sind die Oerter in der Nähe von Braunschweig, so pflegt die Prüfung und Beeidigung gemeiniglich bei gedachtem Kollegium zu geschehen. Pfuschereien zu vermeiden, dürfen in der Stadt Braunschweig die Kinder bloß von recipirten Hebam-

Digitized by Google

welche vom Prediger darinn unterrichtet ist, daß das Kind völlig gebohren, und am Leben seyn, und die Taufe, nach einem dazu schicklichen Gebet, durch Besprengung des Kindes mit reinem Wasser im Namen des Vaters, und des Sohns, und des h. Geistes geschehen müsse. Erholt sich ein solches Kind, so wird die Taufe desselben vom Prediger, im Hause oder in der Kirche, nach einem vorgeschriebenen Formular bestätigt, in zweifelhaften Fällen aber vollzogen. a) Sollen Erwachsene b) getauft werden — fallen Mißgeburten vor — ists ungewiß, ob ein Findling getauft sey — rc. In eben dergleichen Fällen erholen sich die Prediger bei ihrem Superintendenten; dieser beim Fürstl. Konsistorium, Raths. c) Bei der Taufe unehelicher Kinder halten sich die Prediger mit Erkundigung nach dem Namen des Vaters nicht auf, sondern lassen es beim Bekenntniß der Mutter bewenden. d)

Der-

ammen zur Taufe gebracht werden, Rescr. v. 9. Apr. 1779, wo auch solche Personen, die Lust und Geschicklichkeit zum Hebammengeschäfte haben, völlig freien Unterricht geniessen. Rescr. v. 22. Nov. 1782.

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 32. §. 11. 12. 13. Th. 2. S. 51 — 54. (47 — 50.)

b) *Beyer* ad Carpzovium Lib. II. Def. 267.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 31. §. 9.

d) Das. S. 29. §. 4.

Digitized by Google

Derjenige Prediger hat das Recht zu taufen, in dessen Kirchspiele die Mutter gebohren hat; sollte sie auch an einem andern Orte wohnhaft seyn. a) Die Taufe der Kinder solcher Aeltern aber, davon ein Theil der katholischen, der andere der evangelischen Religion zugethan ist, wird, der Eheberedung gemäß, entweder in der evangelischen oder in der katholischen Kirche vollzogen. Ist kein Vergleich darüber getroffen worden, so werden, wenn der Vater evangelisch, die Mutter aber katholisch ist, die Kinder beiderlei Geschlechts vom evangelischen Prediger, und wenn der Vater katholisch, die Mutter aber evangelisch ist, die Söhne vom katholischen Geistlichen, die Töchter vom evangelischen Prediger getauft. Jener verrichtet die Taufhandlung dann erst, wenn dieser, dem es in seiner Parochie zusteht, die Jura Stolä, und der Opfermann sein Gebühr, erhalten, und solches schriftlich bescheiniget hat. b)

Bei jeder Pfarre wird ein Buch gehalten, worinn der Getauften Namen, Aeltern, Geburts- und Tauftag, nebst den Gevattern, richtig aufgezeichnet werden. c)

Das

a) *Just. Henn. Boehmer* de iure dandi baptismum. In eiusd. Dissertatt. iuris eccles. antiqui. Nro. XI.

b) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 6. 8. 9.

c) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 57. §. 11. Ern. K. O. Th. 1. S. 31.

Digitized by Google

Das Schiessen bei Kindtaufen ist bei Karrenstrafe, mit Verlust des Gewehrs, verboten. a)

Die kostspieligen Taufmähler b) sind abgeschafft, c) und auf etwas Gebackenes, bei Vornehmen mit Wein, bei den Landleuten aber bloß auf die Bewirthung auswärtiger Gevattern eingeschränkt. d)

§. 7.

Einsegnung der Kindbetterinnen.

Hat die Kindbetterin fünf bis sechs Wochen nach ihrer Niederkunft sich zu Hause gehalten, und bei möglichster Schonung im Arbeiten neue Kräfte gesammlet, so thut sie ihren Ausgang zur Kirche. Sogleich nach geschlossenem öffentlichem Gottesdienst tritt sie mit ihrem Kinde vor den Altar, wo der Prediger mit ihr, nach einem Formular, Gotte für die ihr und dem Kinde verliehene Wohlthat dankt, ihn um fernern Beistand bittet, und mit Sprechung des

a) Verordn. v. 23. Aug. 1745. u. 9. Jan. 1776.

b) Ausschr. v. 4. Sept. 1594. Verordn. v. 26. Apr. 1736.

c) Verordn. v. 25. Nov. 1637. Allgem. Landesordn. Art. 18.

d) Tauforden. v. 28. Oct. 1646. Em. K. O. Th. 1. S. 144. 145.

Digitized by Google

des Segens schließt. a) Ist das Kind bereits verstorben, so bedient er sich eines andern Formulars. b) Die Einsegnung findet auch bei denjenigen Frauen statt, die den Beischlaf anticipirt haben. c) Gastmähler bei solchen Gelegenheiten anzustellen, ist untersagt. d) Uebrigens bleibt es itzt einer jeden Wöchnerinn überlassen, ob sie sich will einsegnen lassen oder nicht, wie es denn hauptsächlich in den Städten fast gänzlich abgekommen ist.

§. 8.

Abendmahl.

Die Austheilung des Abendmahls wird vom Prediger in der Kirche, bei grössern Gemeinden alle Sonn- und Festtage, bei kleinern um die andere, dritte oder vierte Woche, öffentlich vor dem Angesicht der versammleten Gemeinde, auf einem mit reinen Tüchern bedeckten und mit zwei brennenden Lichten versehenen Altare verrichtet. e) Die nähere

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 123. Tauforde. v. J. 1646. Ern. K. O. Th. 1. S. 145. Th. 2. S. 55. (51.).

b) Ern. K. O. Th. 2. S. 58. (54.).

c) Konsist. Ausschr. v. 15. Febr. 1775.

d) Tauforde. Imgl. Verordn. v. 26. Apr. 1686. u. 25. Nov. 1637.

e) Kirchenordn. vom J. 1543. und vom J. 1569. Agenda vom J. 1657. S. 13. 31. Ern. K. O.

Digitized by Google

re Vorbereitung dazu geschieht 1. durch eine Präfation, welche der Prediger wechselsweise mit der Gemeinde absinget; 2. durch eine Anrede an die Kommunikanten, und ein auf die vorhabende Handlung eingerichtetes Gebet, bei dessen Ablesung sie auf die Knieen fallen; 3. durch die Einsegnung des Brodts a) und Weins, vermittelst des Vater Unsers und der Einsetzungsworte, mit Berührung der Patene und des Kelchs, und dem Zeichen des Kreuzes, jedoch ohne Elevation. b) Den Predigern auf dem Lande stand vormals frei, das Vater Unser und die Einsetzungsworte entweder abzusingen, oder abzulesen; c) itzt werden sie fast durchgehends gesungen. d) Beim Austheilen sollte, nach Inhalt der von den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes 1543 hier eingeführten Kirchenordnung, der Prediger nichts zu den Kommunikanten sprechen, aus dem Grunde, weil mit den Worten der Einsetzung Allen insgesammt das gesagt worden sey, was Jedem insbesondere gesagt werden könnte. Herzogs Julius Kirchenordnung aber vom J. 1569, und Herzogs August Agenda vom J. 1657, schreiben den

O. Th. 1. S. 45. §. 6. S. 46. §. 7. S. 85. §. 2.

a) *J. A. Schmidii* Diss. de Oblatis eucharist. quae Hostiae vocantur. Helmst. 1701. 4.

b) Agenda v. J. 1657. S. 41.

c) Das. S. 46.

d) Ern. K. O. Th. 2. S. 13. 14.

Digitized by Google

den Predigern diese Worte vor: nimm hin und iß, das ist der Leib Christi, der für dich gegeben ist — nimm hin und trink, das ist das Blut Jesu Christi, das für deine Sünde vergossen ist. Nach Vorschrift der erneuerten Kirchenordnung wird jeder Kommunikant beim Darreichen des Brodts und Weins also angeredet: nehmt hin und esset etc. nehmt hin und trinket etc. und der Wunsch hinzugefügt: das stärke und erhalte euch im wahrem Glauben zum ewigen Leben! Während der Kommunion werden zweckmässige Gesänge, und nach derselben, wenn der 23ste Psalm abgelesen ist, die dazu vorgeschriebene Antiphone und Kollekte und Benediktion gesungen. a) Kein Prediger darf an diesen Vorschriften, unter dem Vorwande der Gewissensfreiheit, etwas ändern, b) auch sich selbst das Abendmahl nicht geben. c) Die Alben, Kaseln, und das Meßgewand, d) womit die Prediger bei der Abendmahlshandlung bald nach der Reformation um dererjenigen willen, welche von der christlichen Freiheit noch nicht hinlänglich unterrichtet waren, auch noch geraume Zeit nachher, bekleidet seyn

a) Das. S. 15. 16.

b) Verordn. v. 11. Nov. 1716. *N. Chr. Lynckeri* Diss. de eo, quod circa sacram coenam iustum est. C. 4. §. 12.

c) Konsist. Ausschr. v. 18. May 1718.

d) Kirchenordn. v. J. 1543. u. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 12.

Digitized by Google

seyn müssen, a) sind abgeschafft, und an deren Stelle ein schwarzes Kleid mit dergleichen Mantel, und ein weisser Kragen, verordnet. b) Im Jahr 1568 ließ der Rath zu Braunschweig, auf Chemnitzens Veranlassung, von den Kanzeln abkündigen, daß die Frauenspersonen beim Abendmahl in schwarzem und weissem Anzuge erscheinen mögten; wozu sich dieselben willig bezeigeten. c) Dergleichen Kleidung ist im ganzen Lande noch die gewöhnliche bei der Kommunion. Privatkommunion ist nicht ohne Ausnahme verboten. Solchen Personen, die weder aus Hochmuth, noch Singularität, dieselbe in der Kirche vor oder nach dem Gottesdienste verlangen, wird sie nicht versagt. d) Sie ist auch durch Einführung der öffentlichen Beichte nicht aufgehoben; es wird aber von denen, die sich derselben ferner bedienen wollen, erwartet, daß sie sich nicht leicht von der Gemeinde absondern, und die öffentliche Kommunion der Einsetzung des Abendmahls angemessener finden. e) In den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel werden Privatkommunionen nicht Sonntags, sondern an Werktagen nach geendigtem Gottesdienste gehalten. f) In Privathäusern wird das Abend-

a) K. O. vom Jahre 1569. S. 9.
b) Ern. K. O. Th. 1. S. 85. §. 1.
c) Rehtmeyers K. H. der St. Br. T. 3. S. 313.
d) Ern. K. O. Th. 1. S. 46. §. 7.
e) Verordn. v. 5. März 1775.
f) Rescr. v. 12. Aug. 1755.

Digitized by Google

Abendmahl denen gereicht, die nicht vermögend sind, in die Kirche zu gehen. a) Wo Jemand eingepfarrt ist, da muß er auch der Regel nach kommuniciren. b) Es dürfen daher die Stadtprediger zu Braunschweig Keinen, der zur Garnisongemeinde gehört, ohne Schein vom Garnisonprediger annehmen, c) wenn derselbe nicht in ihrer Gemeinde ein eigenes Haus besitzt, oder ein ganzes Haus miethsweise bewohnt; d) obgleich ausserdem sonst Jedem freigelassen wird, sich des Abendmahls zu bedienen, wo er will. e) Wie oft ein Christ der Kommunion beiwohnen solle, hat der Stifter des Abendmahls nicht vorgeschrieben; er hat aber befohlen: solches thut, so oft — — zu meinem Gedächtniß. Dieser Befehl, das Abendmahl öfters, und jedesmal zum feierlichen Andenken an ihn, f) vornämlich an sein Leiden und

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 46. §. 7. Th. 2. S. 66. f. (62. f.).

b) *Just. Henn. Boehmeri* Jus paroch. Sect. II. Cap. 1. §. 19. sq.

c) Konsist. Ausschr. v. 2. Juny 1729.

d) Rescr. v. 15. Aug. 1773.

e) Reglem. v. 23. May 1782.

f) Gewisse andere Absichten sind strafbarer Mißbrauch. *J. A. Schmidii* Diss. de modo probandi innocentiam per eucharistiam, secundum vulgare sed pessimum: ich will das Abendmahl drauf nehmen. Helmst. 1718. 4. *Lyncker* c. 6. §. 4. 5.

Digitized by Google

und seinen Tod, zu gebrauchen, muß jedem Christen heilig seyn. Hierauf gründet sich diese landesherrliche Verordnung, daß die Prediger ihre Gemeindeglieder zu einem wenigstens zweimaligen Gebrauch desselben in jedem Jahre ermahnen, und dem Befinden nach an das Fürstl. Konsistorium berichten sollen. a) Die Prediger dürfen weder Jemanden eigenmächtig vom Abendmahl zurückweisen, b) noch die Kommunion einstellen, wenn die Anzahl der Kommunikanten gering seyn sollte; c) aber auch das Abendmahl keinem reichen, der sich nicht durch die Beichte dazu vorbereitet hat. d)

§. 9.

Beichte.

Wer zur Beichte zu gehen entschlossen ist, meldet sich dazu an, und wird vom Opfermann ins Konfitentenbuch eingetragen. e) Sollten sich aber

Perso-

a) Ausschr. v. 25. May 1584. u. 10. May 1585. §. 2. Hofgerichtsordn. S. 696. Ern. K. O. Th. 1. S. 45. §. 6.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 38. 39.

c) Konsist. Ausschr. v. 21. Jan. 1775.

d) Agenda v. J. 1657. S. 88. Ern. K. O. Th. 1. S. 36. §. 2. S. 45. §. 5.

e) Ern. K. O. Th. 1. S. 38. §. 9. S. 42. §. 16. Verordn. v. 5. März 1775.

Digitized by Google

Personen aus andern Kirchspielen, oder Fremde und Reisende dazu anfinden, so werden erstere alsdann angenommen, wenn sie von ihrem vorigen Beichtvater ein Attestat vorzeigen, letztere aber, welche mit dergleichen Zeugniß nicht versehen sind, wenn sie einen Beweis davon geben, daß sie in der christlichen Lehre gegründet und bußfertig sind. a) Da indeß hier Jedem freigelassen wird, zum Abendmahl zu gehen, wo er will, b) so verhält sichs mit der Beichte eben so. Die Prediger dürfen Niemanden eigenmächtig von der Beichte zurück weisen; befinden sich aber in ihren Gemeinden Personen, bei welchen ihre Privatermahnungen fruchtlos blieben, so müssen sie selbige ihrem Superintendenten anzeigen, welcher an das Fürstl. Konsistorium davon berichtet. c) Der Ort zu beichten ist die Kirche, nicht das Pfarrhaus, obgleich der Prediger Schwachheitshalber nicht zur Kirche gehen könnte. In solchem Falle unterstützt ihn ein benachbarter Prediger. d) Die Beichte wird in die öffentliche und in die besondere eingetheilt. e) Letztere, die Privatbeichte,

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 37. §. 4.

b) Reglem. v. 23. May 1782.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 39. §. 10. *Wernheri Observ. for. P. VIII. obs. 307.* J. G. Pertsch vom Recht des Kirchenbannes, Wolfenb. 1738. 4.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 47. §. 14.

e) Ist die öffentliche oder die besondere Beichte vorzuziehen? Davon ist nachzulesen: Rosenmüllers Pasto-

Digitized by Google

te, ist für einzelne Personen, wobei Jedem insbesondere, nicht ohne ausdrückliche Verordnung des Fürstl. Konsistoriums zweien oder mehrern zugleich, die Absolution zugesprochen wird. a) In der Beichte dieser Art wird ein bloß summarisches Bekenntniß der Sünden abgelegt. Führt aber Jemand etwas, das sein Gewissen vorzüglich beunruhigt, im Beichtstuhle, oder auch ausser demselben, in der Absicht an, daß es nicht öffentlich bekannt gemacht werde, sondern daß er Rath und Trost deshalb bekommen möge: so muß der Prediger die äusserste Verschwiegenheit beobachten, den Denuncianten aber ernstlich ermahnen, sich zu bessern, den etwanigen Schaden zu ersetzen, und, wenn die Aussage einen Dritten angeht, zu dessen Besserung beizutragen, welches letztere auch der Prediger sich angelegen seyn läßt, jedoch ohne Argwohn wider den Aussager zu veranlassen. Diese vom Prediger durchaus zu beobachtende Verschwiegenheit ist das Siegel, wodurch das gethane Bekenntniß verborgen gehalten wird. b) Würde aber das Entdeckte von solcher Beschaffenheit seyn, daß dadurch einem Dritten, oder dem Staat, ein beträchtlicher Schade zugefügt werden könnte, oder daß die Fortsetzung anders nicht, als durch obrig-

Pastoralanweisung, §. 71. S. 165. f. Kunzens Anweisung zur richtigen Anwendung der Kirchenrechte. S. 192. f.

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 40. §. 11.

b) Sigillum confessionis.

obrigkeitliche Verfügung unterbrochen und verhütet werden könnte: so muß er die Sache seinem Superintendenten vortragen, ohne Personen und Ort kennbar zu machen, und sich bei ihm Raths erholen, oder, wenn er sie zu wichtig findet, an das Fürstl. Konsistorium davon berichten. Wird ihm aber etwas eröffnet, das der Denunciant nicht geheim gehalten wissen will, so muß er ihn an die Obrigkeit verweisen, oder selbst davon dem Konsistorium Eröffnung thun. a) Die öffentliche Beichte ist 1775 in den herzoglichen Ländern eingeführt, und besteht in einer Vorbereitungsstunde. Es wird laut der Verordnung Jedem freigelassen, entweder nach vorhergegangener Privatbeichte, oder nach Beiwohnung der Vorbereitungsstunde, sich beim Abendmahl einzufinden, wenn er im letzten Falle sich drei Tage zuvor dazu gemeldet hat. Die Vorbereitungsstunde wird Tages vor der Kommunion, statt der sonst gewöhnlichen Beichtvesper, gehalten. Nach einem dazu schicklichen Gesange thut der Prediger vor dem Altar einen kurzen auf Busse und Besserung des Wandels, und auf den würdigen Genuß des Abendmahls, gerichteten und die Andacht erweckenden Vortrag, lieset darauf die allgemeine Beichte und Absolution ab, und fügt die Benediction hinzu. Hierauf

a) Reglem. v. 18. Oct. 1770. §. 4. 5. Ern. K. O. Th. 1. S. 37. §. 5. S. 41. §. 12. *A. Beyer* de Sigillo confess. P. II. c. 2. Pertsch Recht der Beichtstühle. Sect. II. c. 4. §. 17. *Finckelthans* Obs. IV.

Digitized by Google

auf wird mit einem Gesange geschlossen. Nunmehr gehen die, welche privatim beichten wollen, in den Beichtstuhl, welches aber itzt selten geschieht, weil die öffentliche Beichte nach und nach immer mehr Beifall erhalten hat. Die, welche noch privatim kommuniciren, thun solches entweder nach abgelegter Privatbeichte, oder nach angehörter Ermahnung und Vorlesung der allgemeinen Beichte und Absolution. Damit aber durch die eingeführte öffentliche Beichte weder den Predigern, einen und den andern vorzüglich zur Besserung zu ermahnen, die Gelegenheit benommen, noch den Beichtenden, Gewissensangelegenheiten ihrem Beichtvater zu entdecken, der Weg versperrt werde: so ist beiden Theilen Freiheit gelassen, den Predigern, diesen oder jenen ihrer Beichtkinder zu sich kommen zu lassen, oder zu besuchen, den Beichtkindern, zu ihrem Beichtvater zu gehen und ihm ihr Anliegen zu offenbaren. a) In Ansehung des Beichtgeldes, b) und der Theilung desselben, welche an einigen Orten, wo zwei Prediger bei einer Kirche stehen, noch Statt findet, wird's beim Herkommen gelassen, c) durch welches die Prediger ein vollkommenes Recht erlanget haben. d)

Es

a) Verordn. v. 5. März 1775.

b) *Henr. Ascan. Engelken* Diss. de nummo confessionali et oblatorio s. missali. Rost. 1716. 4.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 41. §. 15.

d) *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. p. 450.

Digitized by Google

Es ergieng zwar, wegen Abschaffung desselben und Aufbringung eines Surrogats, ein landesherrliches Rescript, unter dem 28sten März 1750, an die geistlichen und weltlichen Kirchenvisitatoren in der Wolfenbüttelschen Generalsuperintendentur, und an die Prediger auf dem platten Lande; die Sache kam aber nicht zu Stande. Bei Einführung der öffentlichen Beichte wurde mit dafür gesorgt, daß den Predigern das Beichtgeld nicht entzogen werden mögte, und verordnet, daß es ihnen beim Anmelden zugestellt werden sollte, wenn nicht bereits an einigen Orten eine quartalige Einsammlung desselben im Gange ist. Nur darinn geschahe eine Abänderung, daß der unschickliche Name Beichtpfennig in die Benennung des freiwilligen Geschenks oder Honorariums verwandelt wurde. a)

§. 10.

Konfirmation.

Junge Christen werden nicht eher zum Abendmahl hinzu gelassen, als wenn sie konfirmirt sind. Die Konfirmationshandlung wird kurz vor oder nach Ostern vorgenommen, im Blankenburgischen geschiehet sie, um mehrerer Gleichheit mit dem Braunschweigischen, Halberstädtischen ꝛc willen, nunmehr am Sonntage Quasimodogeniti, b) und zwar öf-

a) Verordn. v. 5. März 1775.

b) Konsist. Ausschr. v. 30. May 1797.

Digitized by Google

fentlich, nachdem die Gemeinde Sonntags vorher von der Kanzel ermahnt worden, sich dabei einzufinden. Der Ritterschaft steht es frei, ihre Kinder privatim in ihren Häusern konfirmiren zu lassen. a) Bei der öffentlichen Konfirmation wird nach einem vorgeschriebenen Gesange eine dieser Handlung angemessene Rede vor dem Altar gehalten, und mit der Versicherung des Predigers geendiget, daß die Konfirmanden durch den ertheilten Unterricht die nöthige Erkenntniß in der christlichen Lehre erlanget haben. Hierauf wird mit denselben eine kurze Prüfung angestellt, worinn sie durch ihre Antworten ihr Glaubensbekenntniß öffentlich ablegen, und zuletzt auf eine an sie ergangene Frage, versichern, daß sie in der bekannten Lehre beharren, und ihren Lebenswandel derselben gemäß führen wollen. Es ergeht hierauf eine Ermahnung an die Erwachsenen, den gegenwärtigen jungen Christen gute Beispiele zu geben, und, nach abgelesenem Konfirmationsgebet und hinzugefügtem Vater Unser, wird mit Ertheilung des Segens geschlossen. b) Nach einem hiezu verordneten Zwischengesange gehen die itzt Konfirmirten zum Abendmahl. c) Den älteren Verordnungen zu-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 35. §. 7.

b) C. Spechts „biblische Texte, nebst beigefügten geistlichen Arien, bei der öffentlichen Konfirmation der Kinder in den Kirchen abzusingen," sind nicht mehr im Gebrauch.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 34. §. 3. S. 35. §. 7. Th. 2. S. 62. (58.). f.

Digitized by Google

zufolge sollte die Konfirmation nach der Predigt geschehen. Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß die durch die Predigt veranlaßte lange Dauer des, an solchem feierlichen Tage vorzüglich rührenden und erbaulichen, Gottesdienstes der Absicht dieses Tages nachtheilig ist. Die Aufmerksamkeit der Zuhörer wird den dreifachen Vortrag, nämlich durch die Predigt, Konfirmationsrede und Katechisation, ermüdet, und entweder dem Einen oder dem Andern entzogen; welches vornämlich der Fall bei den Katechumenen ist, welche überdem durch die lange Dauer des Gottesdienstes matt und entkräftet werden. In dieser Rücksicht wird itzt, nach dem Ablesen der Epistel vor dem Altare, die sonst nach der Predigt gewöhnliche Fürbitte für die Konfirmanden gethan, auf welche andere Fürbitten, Aufgebote und Publikationen der herrschaftlichen Verordnungen folgen, sodann wird der Hauptgesang, unter welchem der Klingelbeutel umgeht, nach selbigem der Gesang Nr. 195 des neuen Gesangbuchs angestimmt, und darauf gleich die Konfirmation vorgenommen. a) — Sie war ehemals ein Geschäfte der Superintendenten; b) seit geraumer Zeit aber verrichten sie die Prediger, weil diese die Katechumenen unterrichten, mithin die Prüfung derselben vor der versammelten Gemeinde

a) Verordn. v. 24. Febr. 1780.

b) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 81. §. 5.

Digitized by Google

am füglichsten vornehmen können, a) sie geben aber ihren Superintendenten zwei Drittel von den Konfirmationsgebühren ab. b) Wenn etwa nur drei oder vier der Erkenntniß und dem Alter nach fähige Kinder in einer Gemeinde sich finden sollten, so darf die Konfirmation nicht bis aufs folgende Jahr aufgeschoben werden. c) Da auch dieselbe an dem Pfarrorte geschehen muß, zu welchem die Aeltern gehören, d) so darf kein Prediger auf dem Lande die Katechumenen, unter dem Vorwande der zu geringen Anzahl, einem benachbarten zuschicken, sondern er muß solches Geschäfte selbst übernehmen, sollte auch nur ein einziges tüchtiges Subjekt vorhanden seyn. e) Die Prediger der Stadt Braunschweig beobachten in solcher Hinsicht diese Ordnung, daß sie keinen aus einer andern Gemeinde, ohne schriftliche Einwilligung des Predigers derselben, annehmen; f) in dem Falle aber, daß die Aeltern ein besonderes Zutrauen zu einem oder dem andern haben, entschädiget dieser Prediger jenen, wenns nicht bereits von den Aeltern

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 35. §. 5.

b) Landesherrl. Rescr. v. 28. März 1711.

c) Konsist. Ausschr. Blb. d. 2. Apr. 1783.

d) Konsist. Ausschr. v. 30. July 1721.

e) Konsist. Ausschr. v. 22. Apr. 1741.

f) Konsist. Rescr. an das geistl. Gericht zu Braunschw. v. 25. July 1725.

Digitized by Google

tern geschehen ist. a) Das Fürstl. Konsistorium zu Blankenburg hat mit den Konsistorien zu Halberstadt, Hannover, Neustadt in der Grafschaft Hohnstein, Quedlinburg, Bernburg, Stollberg und Wernigerode die Uebereinkunft getroffen, daß weder die Prediger des Fürstenthums Blankenburg, noch die unter jenen genannten Konsistorien stehenden, wechselseitig Kinder zur Konfirmation annehmen dürfen. b) Eine gleiche Uebereinkunft ist auch von dem Fürstl. Konsistorium zu Wolfenbüttel mit dem Chur-Braunschweigischen Konsistorium zu Hannover getroffen worden. c) Konfirmationsfähig sind diejenigen Kinder, welche vollkommen fertig lesen können, d) die nöthigen Religionskenntnisse besitzen, und das erforderliche Alter erreicht haben. Jene Geschicklichkeiten zu erlangen, werden sie nicht allein in der Schule, sondern auch von ihrem Prediger die ganze Fastenzeit hindurch, mit möglichstem Fleisse unterrichtet; sind aber solche darunter, die der Prediger für untüchtig hält, auf deren Konfirmation jedoch die Aeltern bestehen, so schickt er sie an seinen Superinten-

a) Landesherrl. Rescr. an dasselbe Gericht, vom 8. März 1784.

b) Konsist. Ausschr. Blb. v. 2. Jun. u. v. 8. Dec. 1797.

c) Konsist. Ausschr. v. 5. May 1798.

d) Konsist. Ausschr. Blb. v. 20. Dec. 1796.

tendenten zur Beurtheilung. a) In der Stadt Braunschweig dürfen die Prediger nur diejenigen annehmen, welche durch ein Zeugniß eines Schulmeisters der obersten Klasse darthun, daß sie wenigstens ein Jahr in solcher Klasse Unterricht genossen haben. b) In Hinsicht auf das Alter sind junge Christen konfirmationsfähig, wenn sie das vierzehnte Jahr entweder völlig, oder doch mehrentheils, c) und zwar so weit erreicht haben, daß sie dreizehn Jahre und zehn volle Monate alt sind. d) Die Namen der Konfirmirten werden, mit Bemerkung des Alters und der Aeltern, in ein besonderes Buch eingetragen. e) — Die Verordnung, daß die, welche zum ersten Mal zum Abendmahl gehen, ein Exemplar der zu Braunschweig aufgelegten Bibel nehmen sollen, f) ist dahin erklärt worden, daß nur solche gemeint sind, die keine Bibel haben, daß aber den Wohlhabenden, obschon sie damit versehen sind, von den Pre-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 34. §. 4.

b) Verordn. v. 31. Aug. 1752.

c) Konsist. Rescr. v. 10. Apr. 1713. u. 22. Sept. 1768.

d) Konsist. Ausschr. Blb. den 27. Jan. 1792.

e) Ern. K. O. T. 1. S. 34. §. 4. Verordn. vom 11. Nov. 1709, v. 18. März 1711, v. 5. April 1713. Konsist. Ausschr. v. 9. Apr. 1768.

f) Avertiss. v. 21. Dec. 1747.

Digitized by Google

Predigern zugeredet werden soll, ein Exemplar von gedachter Bibelauflage zu kaufen. a)

§. 11.

Straf- und Ermahnungsamt.

Die Prediger haben den Lebenswandel ihrer Eingepfarrten zu beobachten, die bekanntgewordenen Laster derselben nicht allein privatim, sondern auch öffentlich in den Predigten, jedoch ohne die Personen kennbar zu machen, zu strafen und zur Besserung zu ermahnen. Dabei aber muß Vorsicht angewendet werden, daß sie zwar dem ärgerlichen Leben ihrer Pfarrkinder steuren, und ernstlichen Vorsatz der Besserung bewirken, aber die Liebe der Gemeinde gegen sich erhalten, und weder durch Uebereilung Mistrauen erwecken, noch durch übertriebenen Eifer der weltlichen Obrigkeit vorzugreifen scheinen. Bei solchem ordnungsmässigen Verfahren haben sie sich des landesherrlichen Schutzes gegen Jeden zu erfreuen. b) In älteren Zeiten geschahen die Privatermahnungen vor dem Abendmahlgehen; erfolgte keine Besserung, so hielt der Superintendent dem ihm Angezeigeten seine Un-

a) Landtagsabsch. v. 9. Apr. 1770. Art. 6. Konsist. Ausschr. v. 11. May 1770.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 22. f. Reglem. vom 18. October 1770. §. 1. Verordn. vom 6. März 1775.

Untugenden, im Beiseyn des Predigers und zwei Kirchenvorstehern, mit freundschaftlicher Ermahnung zur Besserung vor; blieb auch dieses fruchtlos, so machten die vier Genannten dem Generalsuperintendenten schriftliche Anzeige davon, welcher den Vorfall an das Fürstl. Konsistorium berichtete, worauf der Schuldige vor die Synode zu Wolfenbüttel gefordert, und zur Besserung ernstlich ermahnt wurde. a) In neuern Zeiten erhielten die Prediger wegen der zu thuenden Anzeige gemessene Vorschrift, b) und, alle Misdeutung zu verhüten, genauere Instruktion, wie sie sich sowol bei öffentlich vorgehenden Aergernissen, als bei zwar ruchtbar gewordenen, aber noch nicht genug erforschten, und bei nicht ruchtbar gewordenen schweren Sünden und schweren Verbrechen zu verhalten haben. Bei nicht ruchtbar gewordenen und ihnen nur privatim bekannt gemachten Verbrechen sollen sie, da selbige der Gemeinde nicht zum Anstoß und Aergerniß gereichen können, auf die Beschaffenheit der angeschuldigten Uebelthaten sorgfältig Acht haben, aber vorsichtig dabei zu Werke gehen, und das genau beobachten, was §. 9. beim Konfessionssiegel angeführt wurde. Ist ihnen das angezeigete Verbrechen sehr wahrscheinlich, so sollen sie, vornämlich wenn ihr Gewissen sie dazu antreibt, dasselbe so-

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Edikt v. 29. April 1593.

b) Konsist. Rescr. v. 9. Apr. 1768.

Digitized by Google

sowol, als die Lästerungen, auf der Kanzel allgemein strafen, und davor zwar mit Nachdruck, aber in Liebe und Sanftmuth warnen, und auf den Angegebenen, mit Vermeidung des Aufsehens und der Zudringlichkeit, ein wachsames Auge haben, und ihn freundschaftlich zu gewinnen suchen. Haben strafbare und durch ein gemeines Gerüchte kund gewordene Excesse in den Gemeinden schon Aergerniß angerichtet, die Umstände sind aber noch unerforscht und ungewiß: so haben sie solche nur insgemein, ohne die Person auf irgend eine Art bemerklich zu machen, in den Predigten zu strafen, und in ihrer abscheulichen Gestalt vorzustellen. Ehe sie aber dem Fürstl. Konsistorium Anzeige davon thun, müssen sie alle bei dergleichen Gerüchten eintretenden Umstände wohl erwägen, z. B. von was für Leuten solches verbreitet worden, und bei welcher Gelegenheit es geschehen sey. Hat es seinen Ursprung von Personen, die als Leichtsinnige, als Schwätzer und als Lästerer bekannt sind, oder die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, oder in Rechtshändeln mit ihm verwickelt sind, so haben sie nicht darauf zu achten, sondern bei solcher Gelegenheit ihren Gemeinden die Pflichten des achten Gebots einzuschärfen; kommt hingegen das Gerüchte von glaubhaften und unbescholtenen Leuten her, so müssen sie dieselben zu sich bitten und insgeheim befragen: was ihnen von dem laufenden Gerüchte bekannt sey? woher es seinen Ursprung, und wie es sich verbreitet habe? ob sie es zuerst ausgesagt, oder von andern, und von welchen Personen, gehört haben? Leugnen sie, die er-

ersten Aussager davon zu seyn, wissen aber auch keinen Glaubwürdigen, von welchem sie solches gehört hätten, anzuführen, so müssen die Prediger sie ermahnen, zur Steuer des ungegründet scheinenden bösen Gerüchts alles mit beizutragen; bekennen sie sich aber dazu, so müssen sie dieselben fragen: wie sie solche That in Erfahrung gebracht haben? Vernehmen sie, daß der Grund der Aussage auf einem Irrthum oder einer schwachen Muthmassung beruht, müssen sie ihnen den Irrthum oder Verdacht möglichst benehmen, und sie ermahnen, den guten Namen ihres Nächsten nicht zu kränken; finden sie aber, daß die Beschuldigung einer Gewißheit nahe kommt, so müssen sie, nachdem sie auch die dabei interessirten Personen und die Umstände der That selbst erkundiget, solches Alles an das Fürstl. Konsistorium einberichten, und die Glaubwürdigkeit des Aussagers, nebst der Beschaffenheit des bisherigen Lebenswandels des Beschuldigten, mit anführen. Sind im Angesichte der Gemeinde Aergernisse ausgebrochen, z. B. Fastnachtsschwärmerei, Schlägerei in den Krügen u. dergl. m. und ungestraft geblieben, so haben die Prediger davon die Anzeige, mit Benennung der Thäter, des Orts und der Zeit, dem Fürstl. Konsistorium zu thun, in jedem Falle aber das Laster, ohne die Personen zu nennen, wenn sie nicht besondern Befehl dazu bekommen, in ihren Vorträgen ernstlich zu strafen, und davor zu warnen. a)

Ueber-

a) Reglem. v. 18. Oct. 1770. §. 3. 7. 8. 9. 10. Konsist. Ausschr. Bl. v. 5. Dec. 1781.

Ueberhaupt müssen die Prediger vor der Censur sich erst vom Fürstl. Konsistorium darüber belehren lassen. a) — Die gradus admonitionis sind: die Vorstellungen 1. des Predigers, 2. des Superintendenten, und bei nicht erfolgter Besserung 3. des Konsistoriums.

§. 12.

Kirchenbusse.

Die Kirchenbusse, b) d. h. die mit gewissen Feierlichkeiten öffentlich abzulegende Beichte, wurde ehemals gewissermaassen in der Absicht ausgeübt, daß die durch grobe Verbrechen geärgerte Gemeinde durch Abbitte Genugthuung bekommen, und jedes Glied derselben von Lastern zurückgehalten werden mögte. c) Erkannte das Fürstl. Konsistorium auf die Kirchenbusse, so muste der Verbrecher Sonntags zuvor, ehe er zum Abendmahl gelassen wurde, während der Predigt an einem bestimmten Orte auf dem Chore stehen, nach dem Schlusse derselben vor der Kanzel niederknieen, und einige die Vergehung, Reue und Besserung betreffenden Fragen des Pre-

digers

a) Declarat. v. 30. Jan. 1717.

b) *J. F. Knorrius* de poenitent. eccles. Jen. 1712. v. Kramer Wetzlar. Nebenstunden, Theil 106. S. 307: Ob die Kirchenbusse eine Strafe sey?

c) Ern. K. O. Th. I. S. 25. §. 1.

digers beantworten, worauf die Absolution erfolg-te. a). In der Folge nahm man wahr, daß Einige gleichgültig dabei blieben, Andere aber darüber schwermüthig wurden. Dieses bewirkte eine Abänderung der Kirchenbusse in solcher Maasse, daß in wichtigen und öffentliches Aergerniß mit sich führenden Fällen der Verbrecher, nach vorhergegangener Bestrafung vom weltlichen Gericht, bloß auf der Kanzel genannt, und der Gemeinde angezeiget wurde, daß er seine Vergehungen bereue, und wegen des angerichteten Aergernisses Abbitte thue; Honoratioren, und welche eine achtbare Familie hatten, zahlten für die Verschweigung ihres Namens bei dergleichen Abbitte gewisse Strafgelder an milde Stiftungen. b) Hernach wurde den Specialsuperintendenten und Predigern anbefohlen, Hurerei und zu früh geschehenen Beischlaf an die Generalsuperintendenten zu berichten, und von selbigen über die Abkündigung solcher Aergernisse, nach Befinden mit oder ohne Namensanzeige der Personen, Anweisung zu erwarten; mehrmals verübte Hurerei aber, imgleichen Ehebruch, Blutschande, und was sonst zu grossem Aergerniß gereicht, auch Verheirathungen in verbotenen Graden, unmittelbar dem Fürstl. Konsistorium anzuzeigen, und von solchen Personen, deren Namen auf der Kanzel genannt wurden, den Bußthaler, von Eheleuten aber, die den Beischlaf an-

a) Agenda v. J. 1657. S. 106. §. 3.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 26. §. 2. 3.

Digitized by Google

anticipirt hatten — wovon in der folgenden Zeit an das F. Konsistorium berichtet werden muste a) — zwei Thaler zu fordern. b) Von der gemilderten Kirchenbusse blieb eine Zeitlang ein Ueberrest, welcher darinn bestand, daß die Prediger zwar die Personen nicht nannten, jedoch dadurch, daß sie in der Predigt beim Strafen der Sünden wider das sechste Gebot mit anführten, daß eine Person sich dawider vergangen, nunmehr aber solches bereue, kennbar machten. Endlich wurde auch diese Anzeige, nebst dem Bußthaler, abgeschafft. Personen, welche das sechste Gebot übertreten haben, werden itzt, ohne Rügung von der Kanzel, zum Abendmahl zugelassen, wenn sie sich reuig bezeigen, sollten sie auch von der Obrigkeit noch nicht bestraft worden seyn. Die öffentliche Kirchenbusse, mit Benennung der Personen, hänget itzt allein von der Erkenntniß des Landesherrn selbst ab. c)

§. 13.

Exkommunikation.

Der grosse Kirchenbann, die Exkommunikation, geschahe anders nicht, als auf ausdrücklichen Befehl des Fürstl. Konsistoriums, und wiederfuhr den

X 2 Got-

a) Konsist. Ausschr. v. 13. Oct. 1718.

b) Konsist. Ausschr. v. 6. Oct. 1718.

c) Verordn. v. 6. März 1775.

Digitized by Google

Gotteslästerern, Meineidigen, Verächtern des öffentlichen Gottesdienstes und der Sakramente, Rebellen, Säufern, Ehebrechern, Hurern, Hurenwirthen, Kristallensehern, Wahrsagern, Dieben, Räubern, Verleumdern und falschen Zeugen. Die Prediger musten dergleichen Uebelthäter liebreich und ernstlich zur Besserung ermahnen; erfolgte diese nicht, so wurden sie von der Synode nachdrücklich gewarnt; wirkte auch dieses nicht auf sie, so wurden sie vom Abendmahl, von Gevatterschaften und Hochzeitszusammenkünften, ausgeschlossen, und wenn sie ohne Besserung starben, als vom Kirchenkörper abgeschnittene Glieder ohne Gesang, Geläute, und andere Ceremonien beerdiget. a) In der Kirche wurde ein solcher Uebelthäter Sonntags nach der Predigt auf dem Chore der versammelten Gemeinde vorgestellt, wozu die Obrigkeit des Orts behülflich war. Der Prediger machte der Gemeinde bekannt, daß diese Person ihres sündhaften Lebens halber, nach fruchtlosen Ermahnungen, auf Befehl des Fürstl. Konsistoriums von dieser Kirchengemeinschaft, von den Kirchenrechten und Sakramenten, mit Ausnahme der Anhörung des Lehrvortrags, ausgeschlossen werde. Nach vollendetem Ablesen der Sentenz wurde sie aus der Kirche geführt. Bei Anhörung der Predigten hatte sie ihre Stelle hinter der Kirchthüre. Nach erfolgter Besserung des Lebenswandels, und Bit-

a) Edikt v. 21. Apr. 1593. Verordn. v. 20. Febr. 1733.

Digitized by Google

Bitte um die Wiederaufnahme, ertheilte das Fürstl. Konsistorium die Absolution. Solches zeigete der Prediger der Gemeinde an, that an die vor der Kanzel knieende Person die vorgeschriebenen Fragen, und nahm sie, nach gehöriger Beantwortung derselben, wiederum in die Gemeinschaft der Kirche auf. Wurde ein Exkommunicirter gefährlich krank, so muste ihn der Prediger zur Busse ermahnen, und wenn er Reue über die begangenen Sünden und Sehnsucht nach der Befreiung vom Banne bemerkte, ihn absolviren und mit dem Abendmahl versehen, darauf solches der Gemeinde kund thun. a) Dieser höchste Grad der Kirchendisciplin ist in den hiesigen Landen selten ausgeübt, seit geraumer Zeit ganz abgeschafft, und in die Zuchthausstrafe verwandelt worden. b)

§. 14.

Besuchung der Kranken.

Prediger haben als Seelsorger die Pflicht auf sich, den Gliedern ihrer Gemeinden in Nothfällen mit Rath und Trost beizustehen, sie zur Zufriedenheit mit den göttlichen Schickungen, und zum geduldigen Ertragen ihrer Leiden, zu ermahnen. Dergleichen beruhigender Zuspruch ist bei schweren Krank-

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 94. f.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 27. §. 1. 2. Verordn. v. 6. März 1775.

Digitized by Google

heiten vorzüglich nöthig. Es ist ihnen daher anbefohlen, die Kranken in ihren Kirchspielen wiederholend zu besuchen, und nach Beschaffenheit des Gemüthszustandes derselben mit ihnen zu sprechen. Erfordern es die Umstände, so sollen sie ihnen auch bei solcher Gelegenheit zureden, beizeiten über ihren Nachlaß zu disponiren, etwaniges fremdes Gut zu erstatten, und sich mit dem, der sie, oder den sie selbst, beleidiget, zu versöhnen, damit sie über die höchst wichtige Veränderung, welche die gegenwärtige Krankheit bewirken mögte, ruhig nachdenken können. Verlanget der Kranke das Abendmahl, so sollen die Anwesenden während der Beichte sich entfernen. a) — In Betreff der Berichtung auf den Filialen ist solche Verfügung gemacht, daß ein Schrank zum Aufbewahren der dazu erforderlichen Gefässe und eines brauchbaren Mantels daselbst angeschafft, und ein sauberes Futteral, in selbigem die Oblaten und das Glas mit Weine mitzunehmen, vorhanden seyn solle. b)

§. 15.

Vorbereitung der Delinquenten.

Sind Missethäter zum Tode verurtheilt worden, so werden einige Prediger befehliget, sie im Ge-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 47. Th. 2. S. 65. (61.).

b) Konsist. Ausschr. v. 27. März 1749.

Digitized by Google

Gefängnisse zu besuchen und zum Richtplatze zu begleiten. Sollte auch dieses unangenehme und mühsame Geschäfte bisweilen fruchtlos seyn, so haben sie doch den möglichsten Fleiß anzuwenden, die Gemüthsbeschaffenheit solcher Personen zu erforschen, auf die Erweisung ihrer Reue sowol, als ihrer Gleichgültigkeit, oder auch Hartnäckigkeit, Bedacht zu nehmen, und ihre Belehrungen, Ermahnungen und Tröstungen darnach einzurichten. Nach geschehener Vorbereitung und bemerkter guten Gemüthsfassung, wird den Delinquenten kurz vor der Ausführung das h. Abendmahl auf ihr Verlangen gereicht. a) Bei der Ausführung unterhalten die Prediger sie mit zweckmässigen Unterredungen, auf dem Richtplatze thun sie einige die Bereuung und Vergebung ihrer Sünden betreffende Fragen an dieselben, und, nach erfolgter gehöriger Antwort, sichern sie ihnen nach Inhalt des göttlichen Worts die Vergebung zu, und ertheilen ihnen die Benediktion, fügen auch wol wunschweise hinzu: „Nun, so gehe ein zu deines Herrn Freude!" Zu Wolfenbüttel geschieht die Ausführung der zum Tode Verurtheilten von zwölf Landpredigern nach der Reihe. b)

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 48.

b) Konsist. Ausschr. v. 12. März 1704. u. 3. Dec. 1728.

Digitized by Google

§. 16.

Von der Ehe im Allgemeinen.

Die Ehesachen werden den gottesdienstlichen Handlungen deshalb beigezählt, weil nicht allein die nähern Bestimmungen bei der Ehe aus der Bibel genommen werden, sondern auch die Ermahnungen und Fürbitten der Prediger bei Verheirathungen den Zweck der Ehe befördern, und die von selbigen verrichtete Einsegnung angehender Eheleute in Deutschland, durch einen fast allgemeinen Gerichtsgebrauch, als wesentliche Form beim Eintritt in den Ehestand angenommen ist. Nach den Landesgesetzen findet die Ehe in verschiedenen Fällen entweder gar nicht, oder doch nicht ohne erhaltene Concession, Statt. Junge Mannspersonen müssen das achtzehnte, junge Frauenspersonen das funfzehnte Jahr zurückgelegt, Wittwer ein halbes, Wittwen ein ganzes Jahr nach dem Absterben ihres vorigen Gatten erlebt haben; zu frühern Verehelichungen wird Dispensation erfordert. a) Suchen Wittwen um diese nach, so müssen sie die Zeit des Absterbens ihres vorigen Mannes im Supplikat genau anzeigen, mit Bei=

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 75. §. 2. S. 77. §. 7. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die Römischkatholischen. Reglem. vom 9. Apr. 1768. §. 14. Ein Edikt des Magistrats zu Braunschw. v. J. 1609. verordnet für die Wittwen neun Monate.

Digitized by Google

Beifügung eines von einer beeidigten Hebamme ausgestellten, und vom Prediger des Orts unterschriebenen, Attests. a) Wer noch Aeltern oder Vormünder hat, muß deren Einwilligung erhalten haben. b) Im Militärstande muß der Officier, er sey höhern oder niedrigern Ranges, vom Landesherrn, der Unterofficier und gemeine Soldat aber vom kommandirenden Regimentschef, Konsens eingeholt haben. c) Letzterer darf aber keinen Konsens zur Heirath mit einer geschwächten oder berüchtigten Person ertheilen. d) Von der Landmiliz darf keiner eher heirathen, als nach einem von der Obrigkeit und dem Kompagniechef an die Fürstl. Geheimerathsstube eingesandten Bericht, und darauf erhaltener Resolution. e) Berg- und Hüttenbediente mit den dahin gehörigen Arbeitern, imgleichen Förster, müssen Konsens von

X 5 der

a) Konsist. Ausschr. 10. Oct. 1731.

b) Declarat. der Verordn. v. 2. Jan. 1704, unterm 1. März 1725. Renov. Verordn. v. 19. Nov. 1725, u. 13. Dec. 1753. — Die rechtliche Nothwendigkeit der Einwilligung der Aeltern ist nicht sowol aus den göttlichen und kanonischen, als vielmehr aus den römischen Rechten erweislich. Pr. de Nupt. l. 2. ff de ritu nupt. Kees a. a. O. S. 118.

c) Verordn. v. 18. Dec. 1716. u. 15. Jan. 1717.

d) Rescr. v. 9. März 1775.

e) Verordn. v. 17. Juny 1686.

Digitized by Google

der Fürstl. Kammer, die Förster noch ausserdem vom Oberforstbedienten beibringen; Jägerbursche aber dürfen nicht heirathen. a) In den vormaligen Kommunionbergstädten hatten Berg- Poch- und Hüttenleute einen vom Richter und Rath ausgefertigten Schein nöthig. b) Ein Haupterforderniß beim Heirathen ist dieses, daß die Personen, welche sich ehelich verbinden wollen, nicht zu nahe mit einander verwandt seyn dürfen. c) Die Ehen zwischen Personen, welche 3. B. Mos. 18 und 20 angeführt werden, und welche mit diesen in gleichem Grade sich befinden, imgleichen welche im zweiten Grade ungleicher Linie der Schwägerschaft mit einander in Verwandtschaft stehen, sind ohne Ausnahme verboten: es findet auch im Falle der fleischlichen Vermischung solcher Personen keine Dispensation Statt. d) Die nähere Bestimmung der verbotenen Ehen, der nahen Verwandtschaft halber, ist folgende: e)

I. In

a) Verordn. publ. v. F. Konsist. am 4. Jan. 1773.

b) Kommunionherrschaftl. Verordn. v. 16. März 1751. — Inhalts des Theilungsrecesses vom 4. Oct. 1788. gehören die Bergstädte nunmehr dem Königl. Großbritt. u. Kurfürstl. Hannov. Hause ausschliessend.

c) Ordnung in Ehesachen, in der K. O. v. J. 1569. Ern. K. O. Th. 1. S. 75. §. 1. Verordn. v. 19. Nov. 1725. u. 13. Dec. 1753.

d) Verordn. v. 25. Sept. 1695.

e) Kirchenordn. v. J. 1569. Inform. von Vermeidung

Digitized by Google

I. In auf- und absteigender Linie, zwischen Aeltern und Kindern, a) ohne Unterschied des Grades.

II. In der Blutsverwandt- oder Schwägerschaft, wo Respectus parentum et liberorum statt findet, darf keiner zur Ehe nehmen:

1. die Schwester seines Vaters, Großvaters, Aeltervaters, oder seiner Mutter, Großmutter, Aeltermutter;

2. die Mutter seiner gewesenen Braut;

3. die Braut seines Vaters, welche seine Stiefmutter hat werden sollen;

4. die Mutter, Groß- oder Aeltermutter, die Stiefmutter, Stiefgroß- oder Aeltermutter seiner verstorbenen Ehefrau;

5. seine Stiefmutter, welche der Vater hinterlassen hat;

6. die Stiefmutter seines Vaters oder seiner Mutter;

7. die Mutter oder Großmutter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter;

dung unzulässiger Ehen, v. 19. Nov. 1725. Ern. K. O. Th. 1. S. 108 — 111. 121. 122.

a) Niemand soll sein adoptirtes oder sein Pflegekind heirathen. Kirchenordn. v. J. 1569.

Digitized by Google

8. die Schwester- oder Bruderstochter seiner Mutter, Großmutter, und seiner gewesenen Ehefrau;

9. die Tochter, Sohns- oder Tochtertochter seines Bruders oder seiner Schwester.

III. Wegen der nahen Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie sind die Ehen untersagt:

1. zwischen Bruder und Schwester, obgleich beide nur von einem Vater, oder von einer Mutter, gezeuget sind;

2. zwischen Brüder- und Schwesternkindern;

3. zwischen Brüder- und Schwesternkindeskindern, bis in den dritten Grad ungleicher Linie. Diesemnach darf eine Mannsperson nicht seines Großvaters-Bruderstochter, wol aber seines Großvaters-Bruderstochtertochter heirathen.

IV. Um der nahen Schwägerschaft willen soll nicht zur Ehe nehmen:

1. der Mann seiner verstorbenen Frau Schwester; die Frau ihres verstorbenen Mannes Bruder;

2. der Mann seiner verstorbenen Frau Bruderswittwe; die Frau ihrer verstorbenen Mannes Schwester hinterbliebenen Wittwer.

V. Es sollen sich auch nicht verehelichen

1. der Mann mit seiner Mutter-Bruderswittwe (des Vaters-Bruderswittwe ist 3. B. Mos.

20,

Digitized by Google

20, 20. zu heirathen verboten); die Frau mit ihres Vaters- oder ihrer Mutter-Schwesterwittwer;

2. der Mann mit seines Schwiegervaters- oder seiner Schwiegermutter-Schwester; die Frau mit ihres Schwiegervaters- oder ihrer Schwiegermutter-Bruder;

3. der Mann mit seiner vorigen Frau Bruders- oder Schwestertochter, die Frau mit ihres vorigen Mannes Bruders- oder Schwestersohn.

In vorkommenden verbotenen Fällen müssen die Prediger die Parteien an das Fürstl. Konsistorium verweisen, auch selbst, bei aufstossendem Zweifel Bericht dahin erstatten. a) An dasselbe haben sich auch die Verlobten verschiedener Religionen zu wenden, wenn sie wegen zu naher Blutsverwandt- oder Schwägerschaft Dispensation verlangen. b)

Findet eine in Diensten stehende Frauensperson Gelegenheit zu heirathen, so muß sie ihr Brodherr, gegen eine andere in den Dienst gestellte Person, wider welche nichts Erhebliches einzuwenden ist, dimittiren. c)

Die

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 77. §. 5. S. 111.

b) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 14.

c) Landesherrl. Rescr. an den Magistr. zu Braunschw. v. 24. Nov. 1758.

Digitized by Google

Die Juden in Braunschweig müssen ihre Heirathen der Obrigkeit melden; ihre Knechte, Mägde und Hausgenossen aber müssen um landesherrliche Concession nachsuchen. a)

§. 17.

Eheverlöbniß.

Die Eheverlobungen, Sponsalien, sollen nicht heimlich, sondern öffentlich, mit Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, und wenn diese zu weit entfernt sind, in Gegenwart der Obrigkeit und zweier bis dreier Zeugen gehalten werden. Haben die sich Verlobenden keine Aeltern oder Vormünder mehr, so sollen sie im Beiseyn einiger ihrer Verwandten und zweier bis dreier Zeugen, auf dem Lande aber zugleich mit Zuziehung des Predigers, Verlöbniß halten. Leidet dasselbe bis zur Ankunft der Verwandten und Vormünder keinen Aufschub, so muß deren Einstimmung innerhalb vierzehn Tagen eingeholt werden. b) Der Ael-

a) Reglem. die Judenschaft in Braunschw. betreff. v. 30. July 1762.

b) Ordnung in Ehesachen, v. 1. Jan. 1569, in der K. O. von selbigem Jahre. Verlöbniß- Hochzeit- und Commißordn. v. 28. Dec. 1594. Verlöbniß- Hochzeit- Tauf- und Begräbnißordnung v. 28. May 1647. Verordn. wegen verbotenen heiml. Verlobungen, v. 25. Febr. 1685, 4. Jan. 1693, 18. Oct. 1699, 2. Jan. 1704, 19. Nov. 1725

Digitized by Google

Aeltern Konsens wird auch in solchen Fällen erfordert, wenn heimliche Versprechungen durch fleischliche Vermischung bestätigt worden sind. a) Unter dem Namen Aeltern sind aber Stiefältern nicht mit begriffen. b) Soldaten, die sich mit Frauenspersonen ehelich versprechen, ohne vorher Konsens erhalten zu haben, werden mit viermaligem Gassenlaufen, die Frauenspersonen mit einjähriger Werkhausarbeit bestraft; solches Eheverlöbniß selbst, sollte es auch eidlich geschehen, und die Frauensperson geschwängert worden seyn, wird vom Fürstl. Konsistorium für null und nichtig erklärt. Wäre sogar eine solche verbotene Heirath durch priesterliche Kopulation vollzogen worden, so wird die Strafe verdoppelt, und die Ehe, vorkommenden Umständen nach wieder kassirt. c) — Nach der Eheverlöbniß-

1725 u. 13. Dec. 1753. — In der Stadt Braunschweig wurden die Winkelverlöbnisse für ungültig, die öffentlichen aber für unwiderruflich erklärt, und im Falle der geschehenen Aufhebung mit der Stadtverweisung bestraft. Edikt v. J. 1549. Die folgenden Verlöbniß- und Hochzeitsordnungen dieser Stadt sind vom 19. Febr. 1573. 5. Febr. 1579, 3. Aug. 1608, 9. Dec. 1624. u. 28. Sept. 1643.

a) Declarat. der Verordn. v. 2. Jan. 1704, unterm 1. März 1725. Renov. Verlöbnißordn. v. 19. Nov. 1725, u. 13. Dec 1753.

b) Declarat. v. 22. Jan. 1742.

c) Verordn. v. 18. Dec. 1716, 15. Jan. 1717, 28. Dec. 1741, u. 9. Dec. 1788.

Digitized by Google

nißordnung, und was etwa darinn abgeändert werden mögte, haben sich auch die Römischkatholischen des hiesigen Landes genau zu richten. a) — Haben Verlobte von beiden Theilen die Sponsalien wieder aufgehoben, so müssen sie dem Fürstl. Konsistorium Anzeige thun. b) — Verlöbnißmahle wurden anfänglich unter gewissen Einschränkungen zugelassen, c) hernach wieder untersagt. d) — Vor der Kopulation dürfen Verlobte, ohne erhebliche und unabwendbare Ursachen, nicht in einem Hause bei einander wohnen. e)

§. 18.

Proklamation.

Nach der Verlobung ist das öffentliche Aufgebot f) verordnet, aus diesem Grunde, damit Niemandem sein besseres Recht an der zu kopulirenden Person entzogen, und zugleich Gewißheit erlanget wer-

a) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 1.

b) Konsist. Ausschr. v. 18. Jan. 1766. Für die Prediger der St. Braunschweig und der 4 Pfahldörfer geschahe die Bekanntmachung vom geistlichen Gericht daselbst unterm 12. Febr. 1766.

c) Verlöbniß ꝛc. Ordnung v. 28. Oct. 1646.

d) Allgem. Landesordn. v. 7. März 1647. §. 17.

e) Agenda v. J. 1657. S. 111. §. 6. Konsist. Ausschr. v. 5. Febr. 1733.

f) Ern. K. O. Th. 1. S. 76. §. 3.

Digitized by Google

werde, daß die Verlobten nichts hindere in eine gesetzmässige Ehe zu treten. Wird die Proklamation beim Prediger bestellt, so muß derselbe sich sorgfältig erkundigen: 1. ob die zu Proklamirenden etwa im verbotenen Graden mit einander verwandt sind? Die Bemühungen, hievon überzeugt zu werden, dürfen die Prediger nicht den Opferleuten überlassen, sondern müssen sie selbst übernehmen. a) 2. Ob sie das bestimmte Alter b) erreicht, und die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder c) erhalten, 3. ob Wittwer und Wittwen die vestgesetzte Trauerzeit zurückgelegt, d) und insonderheit die Wittwen durch bestätigte Ehestiftungen oder Atteståte erweisen können, daß sie an das Fürstl. Amt den gehörigen Abtrag gethan, e) den Kindern aus der vorigen Ehe Vormünder bestellen lassen, und sich mit ihnen auseinander gesetzt haben? f) 4. Ob die zum

Mi-

a) Konsist. Rescr. an das geistl. Gericht zu Braunschw. v. 23. Febr. 1765.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 75. §. 2.

c) Verlöbnißordn. v. 19. Nov. 1725. und 13. Dec. 1753.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 77. §. 7.

e) Verordn. v. 4. Apr. 1620. Konsist. Rescr. v. 11. Nov. 1716, v. 28. Jun. 1724. u. v. 16. März 1741. Publikat. von Bürgermeistern und Rath der St. Braunschweig, v. 30. Jan. 1753.

f) Allgem. Landesordn. §. 100.

Digitized by Google

Militär, zum Forst- Jagd- Berg- und Hütten-wesen gehörigen Personen den erforderlichen Konsens vorzeigen können? a) 5. Ob Bauersleute den sogenannten Bedemund abgetragen, b) und die Bescheinigung der Amts- oder Gerichtsobrigkeiten in Händen haben, daß gegen ihre Heirath nichts zu erinnern sey? c) 6. Ob zwischen Evangelischen und Römischkatholischen die Abrede wegen der Religion und Erziehung der zu hoffenden Kinder regulirt, und davon die schriftliche Versicherung des geistlichen Gerichts vorhanden sey? d) 7. Ob solche Personen, die entweder nicht in ihre Parochie gehören, oder nicht zwei Jahre sich beständig darinn aufgehalten haben, e) mit glaubwürdigen Zeugnissen der Ledigkeit von ihren Obrigkeiten und Predigern versehen sind? f) Ist kein gesetzliches Hinderniß bekannt geworden, so wird die Proklamation zum ersten

a) Verordn. v. 17. Juny 1686, v. 18. Dec. 1716, v. 15. Jan. 1717, und 4. Jan. 1773.

b) Allgem. Landesordn. §. 99.

c) Konsist. Rescr. v. 20. Jan. 1706, v. 18. Oct. 1713, v. 18. Juny 1724, v. 2. März 1765, u. 5. July 1769.

d) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 1. 3. Avertiss. des geistl. Gerichts zu Br. v. 21. May 1783.

e) Konsist. Ausschr. Bld. v. 21. Juny 1786.

f) Amtskammerordn. v. 1. July 1688. Art. 101. Ern. K. O. Th. 1. S. 76. 77. Konsist. Ausschr. v. 20. Oct. 1770.

Digitized by Google

sten und zweiten Mal an zwei aufeinander folgenden Sonntagen von der Kanzel, a) zum dritten Mal bei der Kopulation b) verrichtet, welches auch bei solchen Personen geschieht, die den Beischlaf anticipirt haben, und nach der Betstunde in der Stille kopulirt werden. c) Die Ritterschaft hat hiebei das Vorrecht, daß sie ihr Vorhaben acht Tage vor der Kopulation von der Kanzel bloß bekannt machen läßt. d) Wollen aber andere Personen, auch die von verschiedenen Religionen, entweder gar nicht, oder nur ein Mal aufgeboten werden, so müssen sie sich desfalls an das Fürstl. Konsistorium schriftlich wenden. e) In Rücksicht des Orts geschieht das Aufgebot vor der Gemeinde, zu welcher die Braut und f) der Bräutigam gehören, und wenn sie an zwei verschiedenen Orten eingepfarrt sind, an beiden. g) Es finden aber bei dem letzten Umstande Ausnahmen Statt. Ist z. B. der Bräutigam ein Soldat, so

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 76.

b) Das. Th. 2. S. 39. (35.).

c) Konsist. Ausschr. Blb. v. 18. März 1789.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 129. 140.

e) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 14.

f) Mittelst eines Konsist. Ausschr. v. 30. May 1748 wurde bekannt gemacht, daß in der Ern. K. O. Th. 1. S. 76. Z. 11. das Wort: oder, ein Druckfehler sey, und heissen müsse: und.

g) Agenda v. J. 1657. S. 109.

Digitized by Google

ist die Braut, wenn sie zu einer andern Gemeinde gehört, nicht verpflichtet, sich daselbst aufbieten zu lassen; a) auch die beurlaubten Soldaten, wären sie auch Hauswirthe oder Riegemänner zu Braunschweig, werden nur vom Garnisonprediger proklamirt, es sey denn, daß derselbe einen Proklamationsschein an einen andern Prediger ausgestellt hätte. b) Ferner sind auch Dienstboten, welche ausserhalb ihres Geburtsorts in Diensten gewesen sind, und daselbst heirathen, nicht verbunden, am Geburtsorte sich aufbieten zu lassen; c) die Prediger dürfen demnach solches nicht wider Willen derselben thun, auch keine Gebühren fordern. d) Das ist der Fall auch bei solchen Personen, die sich in fremden Gemeinden eine ziemliche Zeit e) — welche vom Fürstl. Konsistorium zu Wolfenbüttel auf ein halbes Jahr oder sechs Monate bestimmt worden ist f) — aufgehalten haben. — Geschieht Einspruch, und wird wi-

a) Konsist. Rescr. an den Prior zu Marienthal, vom 6. Dec. 1724.

b) Konsist. Ausschr. v. 2. Juny 1729, v. 17. Nov. 1773, u. 16. März 1774.

c) Konsist. Ausschr. an die Generalsup. v. 20. Jan. 1706.

d) Konsist. Ausschr. v. 18. May 1718; vergl. Ausschr. Bib. d. 21. Juny 1786.

e) Ern. K. O. Th. 1. S. 76. §. 4.

f) Konsist. Ausschr. v. 30. Dec. 1797.

(g

wider das fernere Aufgebot, oder wider die Kopulation protestirt, so wird davon an das Fürstl. Konsistorium berichtet.

§. 19.

Kopulation.

Als gesetzliche und wesentliche Form der Ehe ist die Kopulation eingeführt worden, bei welcher die verabredete und versprochene eheliche Verbindung öffentlich vollzogen, und unter Gebet eingesegnet wird. Sie wird vom Prediger, nach einem in der Kirchenagende vorgeschriebenen Formular, a) verrichtet, und zwar an einem Werktage, Mittags um zwölf Uhr; b) kömmt das Brautpaar später, so zahlt es, für jede Stunde nach der gesetzten Zeit, einen Thaler an die Armenanstalten. c) An Sonn- und Festtagen dürfen so wenig, als in der Zeit vom ersten Adventssonntage bis zum Fest der Erscheinung, in den sieben Fastenwochen, und in der Oster- und Pfingstwoche, Trauungen vollzogen werden, wenn nicht ausdrückliche Verwilligung vom Fürstl. Konsistorium dazu ertheilt wird. d) Nur bei solchen Per-

a) Ern. K. O. Th. 2. S. 37. (33.) f.

b) Das. Th. 1. S. 78. §. 9.

c) Konsist. Ausschr. v. 30. Nov. 1765.

d) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 112. §. 9. Hochzeitsordn. v. 28. Oct. 1646. Ver-

Digitized by Google

lichen Ministerium, die zu Verehelichungen in verbotenen Graden und ohne vorgängiges Aufgebot, per schedulam, gegen einen Abtrag billiger Gebühren an das Waisenhaus; hernach aber wurden dergleichen Dispensationen dem Fürstl. Konsistorium vorbehalten, a) wozu noch die Koncessionen zu Trauungen am Sonntage kamen. — Der Ritterschaft aber und den Adelichen steht es frei, die Trauung ihrer eigenen Personen, ihrer Kinder und nahen Anverwandten, welche sich bei ihnen befinden, mit Ausnahme ihrer Bedienten und des Gesindes, in ihren Häusern verrichten zu lassen. b) In dem Kirchspiele, in welchem die Braut bis zu ihrer Heirath eingepfarrt gewesen, wird die Kopulation vollzogen und bezahlt, geschieht sie in einem andern, so müssen die Gebühren am gehörigen Orte entrichtet werden; c) jedoch hat die Garnisongemeinde zu Wolfenbüttel das Privilegium, daß der Garnisonprediger, so viel die Stadt Wolfenbüttel angeht, die Kopulation verrichtet, obgleich die Braut anderswo eingepfarrt ist; in welchem Falle aber zuvor bescheiniget werden muß, daß an die Stadtprediger und

a) Rescr. an dasselbe Gericht, v. 23. Oct. 1720.

b) Landtagsabsch. v. J. 1682. §. 20. Ern. K. O. Th. 1. S. 78. §. 8. S. 128. 129. 140. Ges. Landsch. Priv. u. Bes. v. 9. Apr. 1770. Art. 69. Ausschr. an die Generalsup. v. 13. April 1783.

c) Konsist. Rescr. an den Prior zu Marienthal, vom 6. Dec. 1724.

Digitized by Google

und an die Opferleute die Kopulationsgebühren entrichtet worden sind. a) Mit solchen Verlobten, welche an ihrem Pfarrorte noch nicht proklamirt worden, und irgendwo im hiesigen Lande getrauet seyn wollen, darf die Kopulation, ohne vorgezeigete Koncession, schlechterdings nicht vollzogen werden. b) — Den katholischen Geistlichen zu Braunschweig sind die heimlichen Kopulationen gänzlich untersagt. c) — Wollen Personen sich an einem Orte, an welchem sie sich noch kein halbes Jahr aufgehalten haben, kopuliren lassen, so müssen sie, sie mögen Dienstboten seyn oder nicht, nach dem Orte des letzten Aufenthalts der Braut zurückgewiesen werden. Sind es aber Dienstboten, und sie haben ein halbes Jahr, oder auch 3, 5, 10 Jahre, an einem Orte gedient, so haben diese alsdann bei ihren Verheirathungen freie Wahl, sich an dem Orte, wo sie bis dahin eine ziemliche Zeit, das ist, wenigstens ein halbes Jahr, gedient, oder an ihrem Geburtsorte proklamiren und kopuliren zu lassen. Im letztern Falle ist der Prediger des Orts, wo sie ein halbes Jahr, oder 3, 5, 10 Jahre gedient haben, auf ihr Ansuchen verbunden, ihnen ein Zeugniß zu ertheilen, daß sie sich wohlverhalten und

a) Rescr. vom 1. July 1752.

b) Verordn. die Winkelverlöbnisse betreffend, v. 19. Nov. 1725, u. 13. Dec. 1753.

c) Reglem. v. 9. Apr. 1768.

Digitized by Google

sich sonst mit niemandem ehelich eingelassen haben, welches sie dann an ihrem Geburtsorte wegen der Proklamation und Kopulation beizubringen haben; a) melden sich aber Fremde bei ihnen zur Trauung, oder solche, die noch nicht geraume Zeit in ihrer Gemeinde gewohnt haben, so dürfen sie selbige, ohne Vorzeigung glaubwürdiger, von ihrer Obrigkeit und ihrem Prediger ertheilter, schriftlicher Zeugnisse, nicht kopuliren; b) wenden sich ferner gewisse Personen aus einer andern Parochie in ihre, und lassen sich darinn häuslich nieder, oder kehren sie dahin wieder zurück, und wollen von ihnen kopulirt seyn, so ist solches nur dann vergönnt, wenn dieselben einen Schein vom Prediger des Orts, woher der Bräutigam und die Braut bürtig sind, oder wo sie sich eine Zeitlang aufgehalten haben, darüber beibringen, daß gehörigen Orts mit dem Aufgebot verfahren sey, und zugleich ein Attest vorzeigen, daß sie sich nicht anderweit in eheliche Verbindung eingelassen haben, und daß die Aeltern in ihre Heirath willigen. c) Kann aber ein ausländischer Bräutigam keine gerichtliche Versicherung beibringen, daß er weder verlobt, noch verheirathet sey, so muß er sol-

a) Konsist. Ausschr. v. 30. Dec. 1797. und Rescr. declar. v. 17. Nov. u. 22. Dec. 1798.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 76. §. 4. S. 77. §. 6. Konsist. Ausschr. v. 20. Oct. 1770.

c) Verordn. v. 20. Febr. 1663. Konsist. Ausschr. vom 3. Sept. 1740.

Digitized by Google

solches eidlich versichern, a) und zu dem Ende an Fürstl. Konsistorium, oder, ist der Fall in der Stadt Braunschweig, und er steht unter der Jurisdiction des Stadt-Magistrats, an das dortige geistliche Gericht verwiesen werden. Als die hiesigen Landesfürsten noch zu Wolfenbüttel residirten, wurde, wenn ein Theil der Verlobten bei der Hofkirche, der andere bei einer Stadtkirche eingepfarrt war, die Kopulation am Pfarrorte der Braut vorgenommen, die Gebühren aber fielen, nebst dem Opfergelde, jeder der gedachten Kirchen zur Halbschied zu. Unter den zur Hofkirche Gehörigen waren aber nur die begriffen, welche dem Hofmarschallstabe unterworfen wären, nicht die, welche bürgerliche Nahrung trieben. b) — Welche Trauungen den katholischen Geistlichen zu Braunschweig zukommen, und welche sie ausserdem unter gewissen Einschränkungen verrichten dürfen, wird in der zweiten Abtheilung des zehnten Abschnitts in einem Reglement genau bestimmt. — Fremde Personen darf kein Prediger, bei Strafe der Remotion, kopuliren. c) — Bei jeder Pfarre wird ein Buch gehalten, in welchem die Namen der Kopulirten, die Zeit, und andere die Kopulation betreffende Umstände, aufgezeich-

a) Rescr. an das geistl. Gericht zu Braunschw., vom 16. July 1762.

b) Verordn. v. 11. Dec. 1709.

c) Verordn. v. 20. Febr. 1633.

Digitized by Google

zeichnet werden. a) — Aller übermässige Aufwand bei Hochzeitmählern ist verboten. b) Was vormals hierüber bei Verlöbnissen und Hochzeiten verordnet worden, nämlich, wie viel Tische, jeden mit zwölf Personen besetzt, und wie viel Gerichte, am ersten, zweiten und dritten Hochzeitstage, einer und der andern Menschenklasse vergönnt waren, ist bereits aus der Verlöbniß- Hochzeits- ꝛc. und zum Theil aus der allgemeinen Landesordnung, angeführt. c) — Zu Wolfenbüttel war ehemals das Fürstl. Kommishaus zu Hochzeitsgastereien eingerichtet. d) — In der Stadt Braunschweig war, statt des Hochzeitmahls, Sonntags Abends ein Gastmahl verordnet, e) welches hernach auf den Montag verlegt wurde; f) es war aber bei Personen mittlern Standes das Zusammenfahren der Gäste nicht erlaubt, g) bis im Jahr 1782 mit landesherrlicher Genehmigung Jedem völlige Freiheit

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 12. §. 11. Konsist. Ausschr. vom 25. Jan. 1749, 15. Jun. 1774, u. 8. April 1775.

b) Ausschr. v. 4. Sept. 1549.

c) Th. 1. Abschn. 5. Abth. 4. Nr. 18. 19.

d) Kommisordn. vom 10. Apr. 1645. — Th. 1. Abschn. 5. Abth. 4. Nr. 17.

e) Edikt des Magistrats zu Braunschweig, vom 10. Dec. 1647.

f) Dergl. Edikt vom 24. April 1716.

g) Daselbst.

Digitized by Google

heit verstattet wurde, seine Gäste mittelst der Miethkutschen zusammenfahren zu lassen. a) — Das Schiessen bei Hochzeiten ist schlechterdings verboten. b) Wird Jemand bei solcher Gelegenheit mit einem Gewehr, ohne Fürstl. Specialbefehl, angetroffen, so ist er desselben verlustig; hat es aber Jemand wirklich abgefeuert, so wird er, ausser dem Verlust des Schießgewehrs, zum kleinen Karren abgesendet. c) — Wegen des Zusammenlaufens und muthwilligen Betragens der Jugend bei Hochzeiten, ergieng auf höchsten Befehl ein Verbot vom Magistrat zu Braunschweig, d) welchem beigefügt wurde, daß die Zuschauer von den Polizeidienern weggewiesen, im Weigerungs- oder Widersetzungsfalle aber, mit Beistand der Wache ins Wachthaus, oder dem Befinden nach ins Werkhaus, gebracht e) werden sollten. f)

§. 20.

a) Avertiss. des F. Polizeidepart. zu Braunschweig, vom 13. Sept. 1782.

b) Verordn. v. 10. Aug. 1705, u. 23. Aug. 1745.

c) Verordn. v. 9. Jan. 1776.

d) Verordn. v. 2. Juny 1758, und 21. Juny 1762.

e) Avertiss. des F. Polizeidepart. v. 28. Dec. 1782, v. 10. Aug. 1787, v. 29. Nov. 1793, und 30. Oct. 1795.

f) Das Versammlen und Lärmen, vornemlich das Werfen mit Scherben und Töpfen am Polterabend, wur-

Digitized by Google

§. 20.

Processualien in Ehesachen.

Streitigkeiten in Eheangelegenheiten gehören vor die Konsistorien, wovon auch unter Militärpersonen vorfallende nicht ausgenommen sind. a) Werden solche Verlobte klagbar, welche katholischer oder römischer Religion sind, so wird nach der Verlöbnißordnung entschieden. In der Stadt Braunschweig steht dem geistlichen Gerichte in der ersten Instanz das Erkenntniß zu, übrigens gehören dergleichen Vorfälle im ganzen Lande vor die Konsistorien. Eben so verhält sichs auch mit dem Ehescheidungsstreit zwischen Personen vermischter Religion. Sind aber beide Theile katholisch, und können nach den Sätzen ihrer Religion nicht geschieden werden, so wird der Vorfall an die Fürstl. Geheimerathsstube berichtet. b) Diejenigen Obrigkeiten, welchen von den

wurde bei Gefängnißstrafe untersagt, und nicht allein den Aeltern, Vormündern und Lehrherren anbefohlen, dieserhalb genaue Aufsicht auf die Ihrigen zu haben, Avertiss. v. 16. May 1781, sondern auch verordnet, daß diejenigen, welche Hochzeit halten wollten, dem Distriktkommissär vorher Nachricht davon ertheilen sollten, damit der Aufsicht halber Verfügung gemacht werden könnte. Avertiss. v. F. Polizeidep. zu Br. v. 8. Nov. 1784, u. 29. Nov. 1793.

a) Verordn. v. 24. Jan. u. 18. Aug. 1698. Rescr. v. 12. Apr. 1707.

b) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 12. 13.

Digitized by Google

den Konsistorien Erkenntnisse in Ehe- und Verlöbnißsachen aufgetragen werden, haben jedesmal, der Landeskonstitution vom 19ten November 1725 gemäß, zu verfahren, die Streitigkeiten bald und billig abzuthun, und die Gerichtsgebühren nach den Civilsachen zu reguliren. a) Bei der Entscheidung in Ehevorfällen wird überhaupt das kanonische Recht zum Grunde gelegt; es müssen aber die besondern hieher gehörigen Landesverordnungen damit verbunden werden.

Zu den ältern publicirten Verordnungen, welche diesen Gegenstand betreffen, sind folgende zu zählen. Niemand darf ein adoptirtes oder ein Pflegekind an seinen Sohn oder seine Tochter verheirathen, als sofern solches in den Rechten gegründet ist. Entführt Jemand eine Frauensperson, so wird gegen ihn auf Leib und Leben erkannt; leben Eheleute in anhaltender Feindschaft mit einander, so sollen die Beamten und Gerichte die Verträglichkeit möglichst bewirken, damit das Eheband erhalten werde; ist eine Ehescheidung mit gewissen Personen vorgegangen, welche sich wieder versöhnen: so müssen sie bei demjenigen Gerichte, wo sie geschieden worden, Anzeige davon thun und daß ihnen die Ehe fortzusetzen gestattet werden möge, anhalten; ist ein Ehegatte von dem andern gelaufen, so darf der

a) Landesherrl. Umlauf an alle F. Ober- und Beamte, Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, vom 28. Jan. 1755.

Digitized by Google

der gebliebene Theil nicht, ohne Erlaubniß der Eherichter und Räthe, sich anderweit verheirathen; a) sondern er muß zuvor den Desertionsprozeß anstellen, und dessen Ausfall abwarten. Bigamie, doppelter Ehebruch, Blutschande, Nothzucht, werden mit dem Tode, einfacher Ehebruch bei erfolgter Wiederaussöhnung, wird willkührlich mit Gelde, wenn aber die Aussöhnung unterblieben ist, und wenn ein Ehegatte sich zum zweiten Mal vergeht, mit Staupenschlägen und Landesverweisung, Hurerei aber nach dem hergebrachten Gebrauch bestraft. b)

Neuere Verordnungen. Eine solche Verlobung, die nicht mit Einwilligung der Aeltern, oder sonst nicht genau nach der in der Verlöbnißordnung ertheilten Vorschrift, vorgenommen worden, wird in den Konsistorien und geistlichen Gerichten nicht als gültig und bündig erkannt; will aber, nach förmlich vollzogenem Verlöbniß ein Theil davon wieder abgehen, und findet das Konsistorium Bedenklichkeit, auf der Erfüllung des Jaworts zu bestehen, so erkennt dasselbe auf eine Schadloshaltung, nach Grundlegung der errichteten Ehepakten oder der gemeinen Rechte, bestraft den Renitenten, und untersagt ihm ander-

a) Ordnung in Ehesachen, in der Kirchenordnung vom J. 1569.

b) *Constitutio* von Ehebruch, Hurerei ꝛc. vom 3. Jan. 1593. Hofgerichtsordn. S. 229. 630. 776. 779. Allgemeine Landesordnung §. 27.

Digitized by Google

anderweitige Heirath. a) Ist eine unbescholtene Frauensperson, unter Versprechung der Ehe, zur ungebühtlichen Lust verleitet und dolose um ihre Ehre gebracht worden, so wird zwar auf die zur förmlichen Verlobung gehörigen Erforderniße nicht so genau gesehen, die Aeltern werden aber mit ihrer Einwilligung oder ihrem Widerspruch gehört. b) Wenn sich Verlobte, ehe sie an ihrem Pfarrorte proklamirt worden sind, anderswo innerhalb oder ausserhalb Landes, es sey unter welchem Vorwande es wolle, ohne erlangete Koncession kopuliren lassen, so wird jede Person wenigstens mit hundert Thalern, wenn sie aber nicht so viel im Vermögen haben, mit schwerem Gefängniß, und, wenn andere wichtige Umstände mit eintreten, insonderheit eine ordentliche Versprechung mit einer andern Person, noch härter, und nach Anleitung der kaiserlichen Rechte, an Ehre, Leib und Gut gestraft. c) Die Ehescheidung findet, ausser dem Ehebruch, der böslichen Verlassung, und der Nachstellung nach dem Leben, auch Statt, wenn ein Ehegatte, nicht sowol wegen Unkeuschheit, als anderer Uebelthaten halber auf ewig verwiesen worden, in welchem Falle dem unschuldigen Theile zu-

a) Verordn. v. 25. Febr. 1685, v. 4. Jan. 1693, und 2. Jan. 1704. Konsist. Ausschr. v. 8. Jan. 1766.

b) Verordn. die Winkelverlöbn. betr. §. 1.

c) Das. §. 3.

Digitized by Google

zugelassen wird, wieder zu heirathen; a) sie erfolgt auch alsdenn, wenn ein Ehegatte vor der vollzogenen Ehe den Staupenschlag erhalten hat, und solches erst nach der Kopulation zu des andern Kenntniß gekommen ist. b)

§. 21.

Beerdigungen.

Das Begraben der Verstorbenen ist seiner Natur nach keine gottesdienstliche Handlung, wird aber eine solche dadurch, daß es der Regel nach c) in Gegenwart einer ansehnlichen Versammlung, unter Gesang, Gebet und Anhörung einer Abdankung oder Predigt, unternommen wird, und sonach nicht allein einen Theil der Liturgie ausmacht, sondern auch dem Prediger Gelegenheit giebt, bei seiner Gemeinde dadurch etwas zur Erbauung beizutragen. Es sind auch die Begräbnisse und die Gottesäcker der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Begräbnißörter sind theils die Kirchen, d) theils die Kirchhöfe, theils die Gottesäcker.

a) Verordn. v. 19. May 1707. Ern. K. O. Th. 1. S. 123.

b) Verordn. v. 22. Oct. 1722. Rescr. an das Konsist. v. 27. Aug. 1767.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 78. §. 1.

d) *C. G. de Winckler* Diss. II. de iure sepulturae in templis. Lips. 1784. *G. L. Menckenii* Diss.

acker. Das Begraben in den Kirchen ist unstreitig der Gesundheit der Lebenden nachtheilig, und deshalb im Allgemeinen untersagt. a) Den Kirchenpatronen und Gerichtsherren vom Adel aber, auch denen, welche in den hiesigen Landen ein Rittergut, und mit demselben ein Todtengewölbe oder Erbbegräbniß an oder in der Kirche in Besitz haben, verbleibt die Befugniß selbiges zu gebrauchen; wollen sie aber ein neues anlegen, oder das in oder an der Kirche oder sonst auf dem Kirchhofe bereits vorhandene erweitern; so müssen sie landesherrliche Verwilligung dazu einholen. b) Geschehen Beisetzungen der Leichen in den Kirchen zu Braunschweig, so werden jedesmal, ohne Unterschied des Alters, Standes und Geschlechts, sechs Thaler Gebühren an den Generalsuperintendenten entrichtet. c) An solchen Orten, wo die Reformirten noch keine eigene Kirche haben, begraben sie ihre Leichen auf den Gottesäckern der Evangelischlutherischen. d) Mit den Beerdigungen

Z 2 darf

Diss. de iure sepulcr. famil. atque haeredit. Lips. 1739.

a) Konsist. Ausschr. v. 25. May 1765. Verordn. v. 29. März 1766. Rescr. v. 19. July 1769. Konsist. Ausschr. Blb. den 15. July 1785.

b) Landtagsabsch. v. 9. Apr. 1770. Art. 51.

c) Rescr. v. 11. Sept. 1784.

d) Verordn. v. 29. Apr. 1747.

Digitized by Google

darf nicht geeilt werden, damit sie nicht solchen wiederfahren, die nicht wirklich todt sind, sondern nur in Ohnmacht liegen. Sie dürfen demnach im Winter nicht vor vier bis fünf, im Sommer nicht vor zwei bis drei Tagen vorgenommen werden. a) Da auch leicht Nachtheil daraus entstehen kann, wenn Leichen, und vornemlich an Blattern und andern ansteckenden Krankheiten Verstorbene, in offenen Särgen zur Schau ausgestellt werden, so ist solches ausdrücklich verboten. b) Es ist auch alle Pracht und Verschwendung bei Leichenbeschickungen untersagt. c) Die Bekleidung der Leichname soll bloß mit weissem Linnen geschehen; mit seidenem Zeuge ist sie nur den vornehmen Fürstl. Bedienten und den Adelichen verstattet, welche auch die Särge mit Wappen und mit Silber oder Gold bemahlen lassen dürfen. d) Eichene Särge finden in der Stadt Braunschweig nicht Statt; e) durchgehends aber bekommen die, welche aus den Armenanstalten begraben werden, Särge mit platten Deckeln. f) Für die Erlaubniß, die Hausdiele oder das Lei-

chen-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 79. §. 1.

b) Verordn. v. 10. April 1766.

c) Daselbst.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 76. §. 1.

e) Resol. v. 9. Jan. 1714.

f) Verordn. v. 17 Juny (July) 1751.

Digitized by Google

chenzimmer mit schwarzem Tuch zu bekleiden, werden dreissig Thaler an Waisenhaus- und Armenanstalten gezahlt. a) Die Beerdigungen sind entweder öffentliche, oder stille. Oeffentliche heissen diejenigen, welche unter dem Geläute der Glocken, dem Gesange der Schule, unter Anführung der Schullehrer, in Begleitung der Prediger, und mit einem Leichenkondukt veranstaltet werden. Da dergleichen Begräbnisse kraftvolle Erinnerungsmittel der Sterblichkeit sind, und zur Erbauung gereichen, so sollen sie nicht in Abgang kommen, das Gefolge der Frauenspersonen aber soll wegen des Kostenaufwandes eingestellt werden, b) indeß ist auf dem Lande noch die Observanz, daß bei öffentlichen Begräbnissen auch Frauenspersonen der Leiche folgen, weil keine Unkosten damit verknüpft sind. Gemeiniglich wird bei dergleichen Beerdigungen eine Predigt, oder ein Sermon vor dem Altar, gehalten. Zu jener wird erfordert, daß der Verstorbene wenigstens vierzehn Jahre alt geworden ist. c) Zu Braunschweig qualificiren sich zu Leichenpredigten nur Personen vom höhern Range, bis auf die Rektoren der beiden Gymnasien, und welche mit diesen in gleichem Range stehen. d) Parentatio-

a) Verordn. v. 11 July 1768, u. 16 Jan. 1777.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 76. §. 1.

c) Daselbst S. 82. §. 7.

d) Regul. v. 9 Juny 1758.

Digitized by Google

nen sind den Predigern untersagt. a) In allen öffentlichen Vorträgen aber, welche um der Verstorbenen willen gehalten werden, und in allen Abdankungen, dürfen sich die Prediger weder zu ausschweifenden noch der Schmeichelei verdächtigen Lobeserhebungen herablassen, noch auch, wenn sie an dem vorhergegangenem Lebenswandel etwas auszusetzen finden, solches öffentlich bestrafen. Was sie zum Lobe der Verstorbenen sagen können, müssen sie kurz fassen, von ihrem tadelnswürdigen Wandel aber ein gänzliches Stillschweigen beobachten, und das Urtheil dem gerechten Richter überlassen. b) Stille Beerdigungen werden die genannt, welche ohne Gesang und Geläute, mit einem kleinen Gefolge von höchstens vier Paar der nächsten Anverwandten, Abends oder Morgens, und im erstern Falle nicht mit Fackeln, sondern mit zwölf Laternen vollbracht werden. c) Parentationen dürfen dabei nur den vornehmen Fürstl. Bedienten und Adelichen auf Verlangen gehalten werden; zur Trauermusik wird besondere Concession erfordert, d) so wie zum Geläute bei solennen nächtlichen Begräbnissen. e) In den Städten Braun-

a) Konsist. Ausschr. v. 15 Jul. 1734.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 82. §. 8. Konsist. Ausschr. Blb. d. 5. Dec. 1781.

c) Rescr. v. 6. Dec. 1770.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 81. §. 5.

e) Konsist. Ausschr. v. 13. Sept. 1724. Rescr. an das Konsist. v. 10. Dec. 1734.

Digitized by Google

Braunschweig und Wolfenbüttel werden die stillen Beerdigungen nicht Abends, sondern Morgens angestellt; a) ob es gleich zu beider Tageszeit unverwehrt ist. Unter den Landleuten war bei stillen Beisetzungen in Ansehung der Zeit eine Unordnung eingeschlichen, weshalb mittelst eines Konsistorialausschreibens b) bekannt gemacht wurde, daß diejenigen Beerdigungen zu den stillen zu rechnen wären, welche zwischen Ostern und Michaelis von 8 Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens, zwischen Michaelis und Ostern von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens geschehen. Ohne Kosistorialverwilligung darf bei 10 Thlr. Strafe keine Beisetzung unternommen werden, es wird aber dieselbe nicht leicht versagt. c) Den Generalsuperintendenten wurde unterm 23sten April 1707 Vollmacht gegeben, die stillen Beerdigungen zu concediren, und Befehl ertheilt, die dafür gehobenen Gelder alle Quartal an Fürstl. Konsistorium einzusenden. Vormals war auch die Ritterschaft verpflichtet, um solche nachzusuchen, d) itzt aber ist ihnen die stille Beisetzung ihrer Leichen ohne Dispen-

a) Reskr. v. 30. Juny 1762.

b) v. 20. July 1768.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 80. §. 3. Konsist. Ausschr. v. 20. Sept. 1731, u. 15. Jul. 1734.

d) Konsist. Ausschr. v. 3. May 1719, v. 20. Sept. 1731, u. 6. May 1741.

Digitized by Google

pensation solchermaassen gestattet, daß sich dieselbe auf ihre Kinder, nächsten Anverwandten, welche auf dem Gute sterben, und nahen Verwandten bis zum dritten Grade, welche in hiesigen Landen mit Tode abgehen, erstreckt. a) Gleiches Vorrecht genießt die Stadt Braunschweig. b) Sowol vor, als auch noch einige Zeit nach der Reduktion der Stadt, ertheilte der Stadtsuperintendent die Koncessionen zu stillen Beisetzungen, seit 1747 aber werden dergleichen Koncessionen nicht mehr erfordert, es wird auch für die Erlaubniß der stillen Beisetzungen nichts mehr entrichtet. Wie es in solchen Fällen mit Militärpersonen zu halten sey, ist in einem Reglement vom 18ten May vorgeschrieben; die Begräbnisse der Grauenhofsbedienten zu Braunschweig bestimmt das Reglement vom 18ten Nov. 1737. Die Leichen der Reformirten werden mit allen an jedem Orte üblichen Ceremonien und Gebräuchen, wenn solches verlanget wird, zur Erde bestattet. c) Die Begräbnisse der Katholiken zu Braun-

a) Landtagsabsch. v. 9. Apr. 1770. Art. 51. Ges. Landsch. Priv. u. Bes. v. 9. Apr. 1770. Art. 69.

b) Reglem. an das geistl. Ger. zu Br. v. 27. Juny u. 19. Dec. 1782. Die ältere Begräbnißordn. für diese Stadt ist v. 26. July 1650. — Für die Kirche U. L. F. zu Wolfenbüttel wurde eine projektirte Leichenordn. unter dem 26. Febr. 1721 dem F. Konsistorium zur Censur und Auktorisirung übergeben.

c) Verordn. v. 29. Aug. 1747.

Digitized by Google

Braunschweig geschehen gewöhnlich am Tage, zu stillen und nächtlichen erheilt der Generalsuperintendent daselbst Koncession; werden aber letztere in Wolfenbüttel, oder in den Landstädten, oder auf dem platten Lande verlangt, so wird beim Fürstl. Konsistorium darum nachgesucht und die Gebühr entrichtet. a) Die Beerdigung der todtgefundenen Körper wird den Verwandten, oder der Obrigkeit, überlassen. b) Jura Stolä werden für stille Beisetzungen von bemittelten Personen eben so bezahlt, wie es die Observanz bei öffentlichen Beerdigungen erfordert. c) Für Leichenpredigten sind die Gebühren auf dem Lande nach jedes Orts Gebrauch, sonst zu zwei bis drei Thalern, wenn nicht freiwillig mehr gegeben wird, d) in Braunschweig aber, wenn sie wirklich gehalten werden, zu zehn Thalern vestgesetzt. e) Werden Leichen aus den Armenanstalten begraben, so gehen die Beerdigungskosten den Juribus Stolä vor, f) und sind bei den in der Stadt Braunschweig entstandenen Konkursen von allen Abgaben frei. g) Wie viel zu Wolfenbüttel an

a) Reglem. v. 9. Apr. 1768. § 16.

b) Regul. v. 24. Jan. 1737.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 80. §. 4.

d) Das. S. 81. §. 6.

e) Rescr. v. 11. Sept. 1784.

f) Ausschr. v. 9. März 1752.

g) Verordn. v. 6. April 1778.

Digitized by Google

Begräbnißgebühren zu entrichten ist, enthält das Reglement vom 30sten Nov. 1707. Für das Begraben todtgeborner Kinder werden keine Gebühren bezahlt. a) Stirbt ein Liquidat während des Konkurses, so werden zu dessen Begräbniß aus der gemeinen Kasse, bei denen vom Adel, oder bei vornehmen Fürstl. Bedienten bürgerlichen Standes, sechzig Thaler, bei geringern Bedienten, auch Kaufleuten oder Künstlern, sechs und dreissig Thaler, bei andern bürgerlichen Personen, achtzehn Thaler, genommen, und nach solchem Verhältniß auch die Jura Stolä entrichtet. Auf den Fall aber, daß eines Liquidaten Ehefrau während des Konkurses stirbt, wird, wenn sie selbst kein Vermögen hat, die Hälfte dessen, was in Ansehung der Männer vestgesetzt worden, aus der massa communi verabfolgt; da hingegen, wenn Mann oder Frau vor entstandenem Konkurse stirbt, die zum Begräbniß aufgewandten Kosten, wenn sie dem Stande der Verstorbenen gemäß sind, in Rechnung passiren. b) — Die Ordnung der ersten Grabfolgebrüderschaft zu Braunschweig wurde am 24. Jan. 1709 bestätigt, 1723 und 1764 gedruckt; die der zweiten erhielt ihre Bestätigung unterm 27sten Dec. 1773. — In Rücksicht des Leichentragens ist verordnet, c) daß

a) Konsist. Ausschr. v. 16. Jan. 1742.

b) Verordn. v. 12. Oct. 1756.

c) Begräbnißordn. v. 28. Oct. 1646.

Digitized by Google

daß Fürstl. Bediente von niedrigern Bedienten, Rathspersonen von Rathsdienern, Bürger von Gildegenossen, und Landleute von Personen aus ihrer Mitte, zur Gruft gebracht werden sollen. An die Stadt Braunschweig ergieng in dieser Hinsicht ein Reglement unterm 16ten Nov. 1751, welches folgendermaassen erklärt und genauer bestimmt wurde. Allen in der genannten Stadt sich Aufhaltenden vom Adel, den Fürstl. Räthen, den Hof= Civil= und Militairbedienten, imgleichen den mit einem Charakter versehenen und den Stiftspersonen, den Professoren und Hofmeistern des Fürstl. Kollegiums, der auf demselben befindlichen Jugend und den Privat-Hofmeistern, auch deren resp. Ehefrauen, Wittwen und Kindern, wird in Bestimmung der Leichenträger freie Wahl gelassen. Alle aus der Geistlichkeit Verstorbene sollen von den Schulkollegen und Opferleuten, die Leichen der Bürgerschaft und aller der Gerichtsbarkeit des Magistrats Unterworfener, von den Bauermeistern, die der Gildegenossen von den Gilden und Aemtern, und die der Livreebedienten von dergleichen Bedienten, zur Erde bestattet, a) und dawider keine Observanz vorgeschützt werden. b) Die Schulkollegen trafen aber mit den Opferleuten einen Vergleich, kraft dessen diesen allein das Tragen der unter den Geistlichen vorfallenden Leichen über=

a) Reglem. v. 17. März 1777.

b) Restr. v. 22. May 1777.

Digitized by Google

überlassen ist, welcher auch genehmiget wurde. a) Diejenigen, welche die Träger zu wählen befugt sind, pflegen die Pedellen der Fürstl. Kollegien und Departementer zu nehmen, unter welchen in der jedesmal verlangten Anzahl die Reihe beobachtet wird. b) Der römischkatholischen Gemeinde ist gestattet, ihre verstorbenen Religionsverwandten durch ihre Glaubensgenossen zum Grabe tragen zu lassen. c) — Die Pflichten der Todtengräber sind in dem Eide enthalten, den sie beim Antritt ihres Amts ablegen müssen. d) — Für jeden aufgerichteten oder gelegten Leichenstein werden im Fürstenthum Blankenburg, in den Städten fünf Thaler, in den Flecken und Dörfern zwei und ein halber Thaler an die Kirchenkasse entrichtet. e) — Vom Ausschreiben des Trauergeläutes bei Fürstl. Sterbefällen erhalten die Gerichtsherren, welche ihren Hin=

a) Rescr. v. 5. May 1783.

b) Avertiss. des F. Polic. Departem. v. 13. April 1778.

c) Rescr. v. 25. Juny 1778.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 168.

e) Konsist. Ausschr. Blb. vom 5. Oct. 1768. — Wird ein solches Denkmal beschädigt, so kann wider den Thäter entweder die Injurien= oder die Entschädigungsklage angestellt werden, wenn entweder die Absicht den Verstorbenen zu beschimpfen, oder Frevel dabei zum Grunde lag. *Schilteri* Instit. iur. can. Lib. II. Tit. 14. §. 15.

Digitized by Google

Hintersassen Befehl zum Läuten ertheilen müssen eine bei der Fürstl. Geheimenrathsstube ausgefertigte Nachricht. a) Stirbt Jemand von der Ritterschaft, oder dessen Gattin, oder die hinterlassene Wittwe, so ist das Trauergeläute vier Wochen, beim Absterben der Kinder und der nahen Blutsverwandten desselben Namens, vierzehn Tage vergönnt, ohne deshalb Verwilligung einholen zu dürfen, es muß aber dem Prediger des Orts Nachricht davon gegeben werden. Falls die vestgesetzte Zeit zum anzustellenden Leichenbegängniß nicht hinreicht, wird nach vier Wochen und resp. vierzehn Tagen das Läuten eingestellt, und acht Tage vor demselben wiederholt. b)

§. 22.

Publicanda.

Als Anhang zu den Handlungen der Prediger beim öffentlichen Gottesdienste, können die Publikationen angesehen werden, obgleich sie mit dem Zweck des Gottesdienstes in keiner Verbindung stehen. Nach dem letzten Gebet auf der Kanzel, vor Aussprechung des Segens, werden theils neue herrschaftliche Mandate bloß angezeiget, theils ältere und

a) Landtagsabsch. v. 10. Oct. 1682. §. 22. Ern. K. O. Th. 1. S. 130. Landtagsabsch. v. 9. April 1770. Art. 7.

b) Landtagsabsch. v. 10. Oct. 1682. §. 21. Ern. K. O. Th. 1. S. 129.

Digitized by Google

und neuere Verordnungen in ihrem ganzen Umfange, entweder nur einmal, oder in jedem Jahre wiederholt, abgelesen. Dieses Geschäfte darf so wenig unterlassen, als mit Abkürzungen oder Zusätzen verrichtet werden; stossen aber den Predigern Bedenklichkeiten dabei auf, so haben sie sich an das Fürstl. Konsistorium zu wenden, und Erklärung darüber zu erwarten. a) Folgende Verordnungen werden alle Jahre wörtlich abgelesen. Am ersten Adventssonntage: gegen die Entheiligung des Sabbats, erneuert unterm 17ten May 1779; am zweiten Sonntage nach Epiphanias: gegen die Winkelverlöbnisse, vom 9ten Nov. 1725, auf die Blankenburgischen Lande extendirt unterm 13ten Decemb. 1753, und gegen die von Unterofficieren und Soldaten ohne Konsens ihrer Kompagniechefs mit Frauenspersonen eingegangenen Eheverlöbnisse, vom 9ten Dec. 1788; am letzten Sonntage des Monats April: gegen das Mayenhauen, vom 15ten Febr. 1762; am Sonntage Rogate: wegen des Kartels mit Hannover; am Sonntage Exaudi: wegen Anlegung der Hunde, renovirt am 27sten Juny 1774; am Sonntage, an welchem das Johannisfest gefeiert wird: wegen des Abfahrens des Holzes aus den Forsten, vom 15ten Febr. 1762; am 9ten Sonntage nach Trinitatis: gegen den Hausdiebstahl, vom 7ten Sept. 1752; um Michaelis: gegen das Schiessen bei Hochzeiten und Kind-

a) Ern. K. O. Th. 1. C. 16. §. 3.

Digitized by Google

Kindtaufen, vom 9ten Jan. 1776; im Anfange des Monats November: wegen Abstellung der Fastnachtsschwärmereien und anderer Unziemlichkeiten auf dem platten Lande, vom 2ten Nov. 1767; jährlich an einem unbestimmten Sonntage: wegen Abschaffung der Strohdächer, vom 15ten Jan. 1778, und der Gemenideprocesse, vom 7ten Febr. 1791; jährlich zwei Mal: wegen des Gebrauchs der zu Braunschweig gedruckten Evangelienbücher, vom 1sten July 1758; an den Sonntagen nach dem Neujahr und nach Johannis: gegen die Betelei auf dem platten Lande, vom 26sten April 1770; jährlich vier Mal: wegen der Feuersgefahr, vom 9ten Nov. 1778, gegen die Italiänischen Bettler und sonstigen Kollektanten, vom 26sten März 1781, und wegen Rettung der Ertrunkenen oder sonst plötzlich Verunglückten und Todtscheinenden, vom 21sten Dec. 1780.

Dritte Abtheilung.

Parochien.

Auf die gottesdienstlichen Handlungen beziehen sich die Parochialeintheilungen und Parochialrechte. Ordnung in die Abwartung kirchlicher Handlungen zu bringen, und darinn zu erhalten, sind die herzoglichen Länder in Pfarren, Parochien, eingetheilt, deren

Digitized by Google

deren Grenzen aber die Geistlichen nicht überschreiten dürfen. a) Alle Landeseinwohner, die in dem District dieser oder jener Parochie ihren Wohnort haben, sind in derselben eingepfarrt. Das heißt so viel: 1. sie sind verbunden, die gottesdienstlichen Handlungen in derselben vorzunehmen, und sich der Prediger und andere Kirchenbedienten derselben Pfarre dazu zu bedienen; b) 2. sie geniessen die Vorrechte der Eingepfarrten, und können nicht allein vom Prediger Unterricht, Verwaltung der Taufe und des Abendmahls, und andere Amtspflichten, sondern auch von den übrigen Kirchendienern ihre Schuldigkeit verlangen; c) 3. es liegt ihnen ob, die Lasten der Eingepfarrten an Abgaben und Dienstleistungen zu tragen. d) Hofbediente e) und Militairpersonen, f) so lange sie wirklich in Diensten sind, und in einer Stadtparochie wohnen, machen eine Ausnahme.

a) Konsist. Ausschr. v. 19. Dec. 1743.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 77. §. 8.

c) Konsist. Ausschr. v. 30. July 1721, u. 22. Apr. 1741.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 53. §. 3. 4. S. 133. S. 61. §. 4.

e) Reglem. v. 16. Aug. 1724, u. 4. Jan. 1773.

f) Reglem. v. 6. Jan. 1725. Declarat. v. 23. Juny 1750, v. 30. Aug. 1763, v. 17. Dec. 1772, u. 25. März 1773.

Vierte

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

Die zum öffentlichen Gottesdienste der Christen vestgesetzte Zeit, ist der Sonntag. Nach und nach vermehrten sich die heiligen Zeiten, wovon in unserm Lande bei der Reformation verschiedene beibehalten wurden, welche aber hernach eine Abänderung litten. Die ältern und neuern hiesigen Kirchenordnungen ordnen Festtage, Bußtage, Wochenpredigten und Betstunden an, und schreiben die Einrichtung derselben vor. Folgende Feste werden darinn angeführt: Weihnachten, Ostern, a) Pfingsten, Neujahr, Offenbahrung Christi, Reinigung und Verkündigung Mariä, Himmelfahrt Christi, Johannis des Täufers, Mariä Heimsuchung, und Michaelis in Verbindung mit dem Erndtedankfeste. Diesen fügen sie die Fastenzeit, insonderheit den Grünendonnerstag und Charfreitag, und das Trinita-

a) Im J. 1724 wurde Ostern hier acht Tage später, als in andern Provinzen des deutschen Reichs, gefeiret. Edikt vom 20. Nov. 1723. In gleicher Absicht ergieng eine Verordn. v. 4. Sept. 1743, die das folgende Jahr betraf. Allein, um der im deutschen Reiche gleichförmigen Feier dieses Festes willen, wurde dem kaiserl. Edikt v. 7. Juny 1776 gemäß, auch in den hiesigen Landen der allgemeine Reichskalender eingeführt. Publ. vom 15. Aug. 1776.

Digitized by Google

nitatisfest, a) bei. b) Die Feier der drei hohen Feste wurde anfänglich auf drei volle Tage für jedes c) verordnet; hernach auf zwei Tage und den Vormittag des dritten, d) endlich, der arbeitenden Menschenklasse zum Besten, auf zwei Tage e) eingeschränkt. In derselben Rücksicht wurde auch wegen der Feste der Offenbahrung Christi, der Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung Mariä, Johannis und Michaelis, verordnet, die Feier derselben in den Städten blos Vormittags, einer Wochenpredigt gleich, anzustellen, auf dem Lande aber mit dem nächsten Sonntage zu verbinden. f) Die Verlegung dieser Feste auf den nächsten Sonntag wurde hernach, durchgängig Gleichheit zu erhalten, auch in den Städten vorgenommen, und zugleich verfügt, daß das Erndtedankfest am Sonntage nach Michaelis gehal-

a) Agenda v. J. 1657. S. 190.

b) Das Autorsfest zu Braunschweig, das Fronleichnamsfest und Mariä Empfängniß, wurden, sammt den Weihen der Kräuter, abgeschafft. Kirchenordn. der St. Br. v. J. 1528 u. 1531. Kirchenordn. v. J. 1543.

c) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 189.

d) Ern. K. O. Th. 2. S. 20. (16.).

e) Verordn. v. 21. Oct. 1773.

f) Verordn. v. 3. Sept. 1754.

Digitized by Google

halten werden sollte. a) Am Grünendonnerstage und Charfreitage war im sechszehnten Jahrhundert nur Vormittags öffentlicher Gottesdienst, b) im siebenzehnten und den itztlaufenden aber wurde vorgeschrieben, daß jener gleich dem Sonntage, jedoch auf den Dörfern nur Vormittags, dieser aber Vormittags mit einer Predigt, Nachmittags mit einer Betstunde, zu feiren, und die ganze Fastenzeit mit vorzüglicher Devotion zuzubringen sey. c) Begiebt sichs, daß Mariäverkündigung auf den Sonnabend vor Palmarum, oder in die Charwoche, oder aufs Osterfest fällt, so wirds auf den Palmsonntag verlegt. d) Der Aposteltage e) wird in der Agende vom J. 1657, und in der erneuerten Kirchenordnung nicht mehr gedacht. Ausserordentliche Jubel- und Dankfeste veranlaßten theils die Einführung der evangelischen Lehre durch Luthern, f) und das zu Augsburg übergebene

Aa 2 Glau-

a) Konsist. Ausschr. v. 10. Juny 1755.

b) Kirchenordn. v. J. 1543 u. 1569.

c) Agenda v. J. 1657. S. 190. 193. f. Ern. K. O. Th. 2. S. 30. (26.) f.

d) Verordn. v. 16. März 1692. Ern. K. O. Th. 2. S. 20. (16.)

e) Edikt vom 30. Aug. 1655. wegen der Feier der Aposteltage.

f) Ausschr. v. 17. Dec. 1717.

Digitized by Google

Glaubensbekenntniß der Protestanten, g) theils der Westphälische b) und der Versaillessche und Hubertsburgische c) Friedensschluß. Bußtage sind jährlich vier: Mittewochs nach Invocavit, nach Exaudi, nach Kreuzerfindung und nach Luciä. d) Ausserordentliche wurden durch bedenkliche Ereignisse, z. B. der Belagerung der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel, e) des dreissigjährigen Krieges, f) und der Pest, g) veranlaßt. Ein Bettag, Hagelfeier genannt, wird Montags nach Rogate mit vormitttäglichem Gottesdienste gefeiret, Gott um Segnung der Feldfrüchte, und um Abwendung des Hagelschlags und anderer den Feldern ungünstigen Witterung anzuflehen. h) Wochenpredigten wurden ehemals in grossen Städten täglich, in kleinen wöchentlich zwei bis drei Mal, auf den Dörfern ein Mal, über den Katechismus ge=

a) Konsist. Ausschr. v. 24. Apr., 11. May, 18. u. 25. Juny 1730.

b) Ausschr. v. 28. Oct. 1648.

c) Verordn. v. 25. März 1763.

d) Agenda v. J. 1657. S. 202. Ern. K. O. Th. 2. S. 21. (17.) §. 1.

e) Verordn. v. 23. Jul. 1615, u. 11. Dec. 1640.

f) Verordn. v. 1. Dec. 1619, 18. Jan. 1623, 13. Febr. 1637, u. 25. Jan. 1638.

g) Verordn. v. 22. Dec. 1680.

h) Agenda vom J. 1657. S. 113. Ern. K. O. Th. 2. S. 25. (21.)

Digitized by Google

gehalten; a) bis eine Verminderung derselben, in Ansehung der Städte auf zwei in jeder Woche, der Dörfer auf eine während der Zeit von Michaelis bis Ostern, mit Ertheilung der Freiheit die Texte selbst dazu zu wählen, geschahe. b) Die Betstunden, welche sonst nach jedes Orts Gewohnheit entweder Mittewochs oder Freitags angestellt wurden, c) sind durchs ganze Land auf den Montag verlegt; auf den Dörfern ist auch Freitags (auf verschiedenen Donnerstags, wenn nicht gepredigt wird, Betstunde, nach deren Schluß eine Ermahnung an diejenigen ergeht, welche auf den nächstkommenden Sonntag kommuniciren wollen. d) In der Charwoche wird nicht nur Montags, sondern auch an den beiden folgenden Tagen Betstunde gehalten, und darinn mit Vorlesung der Passionsgeschichte, womit am Palmsonntage Nachmittags der Anfang gemacht worden, fortgefahren. e) Die Betglocke, welche Morgens, Mittags und gegen Abend geläutet und angeschlagen, oder bloß angeschlagen wird, ist daher so ge-

 nannt,

a) Kirchenordn. v. J. 1569.

b) Agenda v. J. 1657. S. 191. Ern. K. O. Th. 2. S. 35. (31.).

c) Kirchenordn. v. J. 1569.

d) Agenda v. J. 1657. S. 219. Ern. K. O. Th. 2. S. 35. 36. (31. 32.).

e) Ern. K. O. Th. 2. S. 31. (27.) §. 6.

Digitized by Google

nannt, weil sie, ausser der Bekanntmachung der Tageszeiten, zum Gebet erwecken a) soll. Im J. 1664 wurde wegen der Türkengefahr an gewissen Tagen gegen Abend an die Betglocke geschlagen. b) Im Betreff der Tageszeit ist in der erneuerten Kirchenordnung vestgesetzt, daß der öffentliche Gottesdienst an Sonn- und Festtagen früh um vier oder fünf, Vormittags im Sommer um halb acht, im Winter um acht, Nachmittags um ein Uhr, an Bußtagen Vormittags um acht, Nachmittags um ein, am Hagelfeiertage um sieben Uhr, bei Wochenpredigten im Sommer um sieben, im Winter mit anbrechendem Tage, bei den Betstunden aber am Montage, Dienstage und Mittewoche in der Charwoche auf den Dörfern um fünf, in den Städten um sieben Uhr, angefangen werden solle.

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 124.

b) Verordn. v. 21. Jan. 1664. — Daß solches im ganzen römischen Reiche Mittags um 12 Uhr geschehen, und dadurch zum Gebet ermahnt werden solle, ist im Reichsabschiede vom J. 1544. §. 58. und vom Kaiser Rudolph 2. auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1594 verordnet.

Fünf-

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Liturgie.

Die vorgeschriebene Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes heißt Liturgie, und ist in den Kirchenagenden, Kirchenritualien, enthalten. Das Recht, liturgische Anordnungen zu machen, oder bereits verordnete abzuändern, steht allein dem Landesherrn zu, und gründet sich auf die ihm von den Gemeinden entweder ausdrücklich oder stillschweigend übertragene Gewalt, ihre allgemeinen Angelegenheiten zu verwalten. Der Landesfürst hat also unstreitig das Recht, z. B. den dritten Tag der drei hohen Feste abzuschaffen, und, zur Beförderung der nöthigen Arbeitsamkeit andere Feiertage auf den Sonntag zu verlegen, imgleichen die Predigt am Konfirmationstage einzustellen, die Aufmerksamkeit nicht zu ermüden. In Sachen aber, die den Schein eines Gewissenszwangs haben könnten, wird völlige Freiheit gelassen, wie z. B. bei Einführung der Vorbereitungsstunde zum Abendmahl geschahe. Es müssen aber die vom Regenten gemachten Einrichtungen und verordneten Gebräuche genau befolget werden, a) indem es keinem Superintendenten und keinem Prediger frei steht, eigen-

a) Vorrede zur erneuerten Kirchenordnung.

Digitized by Google

eigenmächtig darinn etwas zu unternehmen oder abzuändern. a)

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 15. §. 2. S. 16. §. 3. S. 24. §. 6. S. 39. §. 10. S. 86. §. 5. S. 99. 146. 148. 155.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Kirchen, Kirchhöfe und Gottesäcker.

Erste Abtheilung.

Kirchen.

Die Versammlungen der Christen zur Abwartung der öffentlichen Gottesverehrung, erfordern gewisse dazu bequem eingerichtete Gebäude, welche Kirchen, Gotteshäuser, genannt werden, und zu den zur äusserlichen Gottesverehrung unmittelbar bestimmten geistlichen Sachen, rebus sacris, gehören. a) Es dürfen keine Kirchen ohne Einwilligung der Landesherrschaft gebauet werden, b) wie denn auch diese die Einweihung derselben anordnet, und die Aufsicht

 und

a) *Boehmeri* Jus Eccles. Protest. Lib. V. Tit. 17. §. 104.

b) *J. H. Boehmer* de potestate civili circa templa. Hal. 1719.

Digitized by Google

und Jurisdiktion über sie hat, welche sie aber nicht unmittelbar selbst verwaltet, sondern unter die Gerichtsbarkeit der Konsistorien gelegt hat. Die Einweihung einer Kirche wird durch einen feierlichen öffentlichen Gottesdienst, mittelst einer absichtlich dazu eingerichteten Predigt und zweckmässiger Gesänge verrichtet, womit die kirchlichen Handlungen des Abendmahls, der Trauung und Taufe verbunden zu werden pflegen; zum öffentlichen Zeugniß, daß solches Gebäude zu keinem andern, als gottesdienstlichem, Gebrauch bestimmt sey. Reinlichkeit der Kirchen, und die Bekleidung der Altäre und Taufsteine mit reinen Laken uud dem dazu gewidmeten Ornat, a) sind ihre ganze innere Ausschmückung; Kronen und Kränze von den Leichen junger Leute werden nicht darinn aufgestellt, sondern mit ins Grab gelegt. b) Die bei den Kirchen vorfallenden Reparaturen zeigen die Kirchenvorsteher gehörigen Orts an; c) jedoch werden die desfalsigen Geldbeiträge der Gemeinden, wenn sie denselben lästig sind, möglichst vermieden. d) Es ist den Kirchen eine Immunität zugestanden, welche sich auch über den ihnen zugehörigen Grund und Boden, z. B. Kirchhöfe, Kirchenländerei, und über die darauf befindlichen,

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 85. §. 2.

b) Konsist. Ausschr. v. 1. Febr. 1725.

c) Allgem. Landesordn. Art. 103.

d) Rescr. v. 21. Jan. 1765.

Digitized by Google

chen, zum unmittelbaren Gebrauch der Kirche und zur Wohnung der Kirchenbedienten eingerichteten, Häuser erstreckt. a) Ungewitter und Feuer von den Kirchen abzuhalten, sollen Kastanien- Linden- und andere Bäume um die Kirchthürme gepflanzt, und wirklich entstandene Feuersgefahr schleunig abzuwenden, die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden. b) In solcher Hinsicht ist verordnet, daß in den Landstädten bei jeder Kirche zwei tüchtige und breite Treppen von unten bis auf den obersten Boden, und auf den Thürmen sowol, als auf den Böden der Kirchen, Behälter zum Auffangen des Regenwassers von den Dächern, in allen Kirchengebäuden aber Luken und Winden zum Aufziehen der Löschungsgeräthschaften, auf jedem Thurme und Kirchboden lederne Eimer, nebst zwei oder mehrern Handsprützen, befindlich seyn, wo mehrere Kirchen sind, wenigstens bei einer eine Schlangensprütze in Bereitschaft gehalten, und bei den sämmtlichen Kirchengebäuden auf dem Lande vorsichtliche Einrichtungen, insonderheit durch nöthige Aufgänge und tüchtige Treppen, gemacht werden sollen. c)

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 126.

b) Verordn. v. 6. July 1744. Konsist. Ausschr. v. 4. Juny 1749. Befehl v. 8. July 1749. Konsist. Ausschr. v. 10. März 1797.

c) Ausschr. v. 2. Nov. 1763.

Zwei

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Kirchhöfe und Gottesäcker.

Die Kirchhöfe an und um den Kirchen, und die Gottesäcker, haben mit den Kirchen gleiche Rechte, dürfen deswegen zu keinen Verrichtungen des bürgerlichen Lebens gebraucht werden. Letztere werden ausserhalb der Städte, Flecken nnd Dörfer, mit Einwilligung des Konsistoriums und des Kirchenpatrons, a) von den Gemeinden angelegt, und, aus einer gewissen Achtung gegen die Verstorbenen, zur Abhaltung des Viehes, wie die Kirchhöfe, durch Mauren, Planken oder Zäune wohl verwahrt, mit Thüren versehen, und rein gehalten. b)

a) *J. H. Boehmeri* Diss. de iure erigendi coemeterium. Hal. 1716.

b) Kirchenordn. v. J. 1543. u. 1569. Agenda v. J. 1657. S. 183. §. 1. Ern. K. O. Th. 1. S. 61. §. 4. *Küstner* ad Deyling. Prud. Past. p. 704.

Fünf=

Fünfter Abschnitt.

Kirchengüter, deren Verwaltung, Rechnung, Immunität, und Vorzüge bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten.

Erste Abtheilung.

Kirchengüter.

§. 1.

Kirchengüter überhaupt.

Zum Eigenthum der Kirche gehört das Kirchengebäude mit dem Kirchengeräthe, Klingelbeutel, den Kirchenstühlen, Glocken, Begräbnissen und Leichengeräthschaften, ferner die Kirchhöfe und Gottesäcker, Kirchenländerei, Holzung, Kapitalien, Naturalien- und Geldlieferungen, imgleichen die Pfarr- Opferei- und Organistengebäude, (wobei aber an manchen Orten eine Ausnahme Statt findet), und die zu den Kirchenbedienungen gelegten Grundstücke, und

der letzte ausgefertiget ist. Auch von den Meierbriefen wird eine richtige Abschrift an das Hauptbuch geheftet, damit vor Augen liege, welche Pertinenzien zur Meierstätte gehören, und ob sie den ordinären Abgaben unterworfen sind. a) Von solchen Hauptbüchern werden vier Exemplare verfertiget: eines bekömmt das Fürstl. Konsistorium, das andere der geistliche, das dritte der weltliche Kirchenvisitator, das vierte der Prediger. — Auf die itzt beschriebene Weise sind von den übrigen milden Stiftungen, Hospitälern, Armenhäusern, und allen zu frommen Absichten gewidmeten Fundationen, Corpora Bonorum zu verfertigen, und gleichfalls vier Exemplare von jeder Anstalt, beim Fürstl. Konsistorium, bei der Obrigkeit, beim Inspektor und beim Administrator, niederzulegen.

§. 3.

Einträgliche Kirchengüter.
Insonderheit 1. Kirchenstühle.

Die vorzüglichsten Güter, von welchen die Kirchen Einkommen haben, sind liegende Gründe und zinsbar ausgeliehene Kapitalien, nebst den Gefällen an Naturalien und baarem Gelde; sie haben aber noch andere Quellen, woraus ihnen Einnahme zufließt. Von letzterer Art sind 1. die Kirchenstühle. b) Die-

a) Verordn. v. 28. May 1746. §. 2.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 13. §. 14.

Diese werden in persönliche, dingliche und Amtsstühle eingetheilt. Die persönlichen werden von Seiten der Kirche gewissen Personen lebenslang entweder gegen einen jährlich zu entrichtenden Kanon vermiethet, oder für ein gewisses Lösegeld überlassen. Nach dem Absterben oder Wegziehen a) solcher Personen, haben ihre nächsten Verwandten in auf- und absteigender Linie, nicht aber die Seitenverwandten, das Vorrecht, sie wieder zu lösen, wenn sie sich in den nächsten vier Wochen dazu melden; ausserdem überläßt sie die Kirche andern, die noch keine Kirchenstellen haben, b) für das Gewöhnliche; eingepfarrte und gegenwärtige Personen haben aber im letzten Falle den Vorzug vor Auswärtigen, gesetzt auch, daß diese gewisse Grundstücke in demselben Kirchensprengel besitzen sollten. c) — Erbstühle können allen Erben des Besitzers zu Theil werden. Dingliche Kirchenstühle sind mit dem Besitz gewisser Häuser oder Grundstücke verknüpft, sie werden aber da, wo sie noch nicht eingeführt sind, nicht gestattet. d) Amtsstühle haben gewisse Personen wegen ihrer Funktionen im Gebrauch, z. B. Ma-

a) *C. H. Hornii* Obſerv. iuris ecclef. circa iura patronatus, subselliorum in templis et sepulturae. Cap. 3. n. 5.

b) *Griebneri* Obſerv. eccleſ. Obſ. 96.

c) *Boehmeri* ius paroch. S. 5. C. 2. §. 6.

d) *C. G. Hommelii* Diſſ. de ſubſelliorum eccleſ. commercio. Viteb. 1769.

Digitized by Google

Magistråte in den Stådten, und Kirchenbediente; sie sind frei, und gehen auf den Nachfolger im Amte über. — Wegen des Obenansitzens und Zudrångens in den Kirchenstühlen und Stånden, sind unterm 4ten Febr. 1653, wegen der Kirchenstühle zu U. L. F. in der Heinrichsstadt zu Wolfenbüttel, unterm 28sten July 1657, in der Trinitatis-Kirche der Gotteslågerschen Gemeinde daselbst, unterm 12. Dec. 1719, und wegen derselben in den Helmstådtschen Kirchen, unterm 4. Dec. 1745 Verordnungen ergangen. Da die Kirchen Einkünfte von den Kirchenstühlen haben, müssen sie auch die Unterhaltung derselben besorgen.

§. 4.

2. Klingelbeutel.

Die Verfügung, in den gottesdienstlichen Versammlungen durch das Umtragen eines mit einer Schelle oder kleinen Glocke versehenen Beutels von den Gegenwärtigen einen Beitrag zu sammlen, steht allein dem Landesfürsten zu. Der Ertrag des Klingelbeutels ist zwar gröſstentheils für die Armen bestimmt, jedoch hat die Kirche zu ihrer Erhaltung auch Einkommen davon. a)

§. 5.

a) Armenkastenordn. K. 1. in der Kirchenordn. vom J. 1569. *C. Wildvogelii* Diss. de eo, quod iustum est circa sacculum sonantem. Jen. 1705. *Carpzovii* iurisprud. eccles. Def. 339. *Strykii* Nott. ad Brunemanni ius eccles.

Digitized by Google

§. 5.

3. Glocken.

An einigen Orten wird beim Eintritt in den Ehestand ein bestimmtes Glockengeld ein für alle Mal an die Kirchenkasse entrichtet. Wo dieses nicht Statt findet, wird für das Läuten bei jedesmaliger Beerdigung, an manchen Orten auch bei Kopulationen und Taufen, ein Abtrag gethan. Wo ein grosses und kleines Todtengeläute, d. h. mit grössern und mehrern, oder mit kleinern und wenigern Glokken, üblich ist, wird mehr oder weniger Glockengeld erlegt. Werden stille Beisetzungen verstattet, so wird der Kirche dadurch nichts entzogen, mithin auch in solchen Fällen das gewöhnliche Glockengeld gezahlt. Für das Todtengeläute des Landesherrn aber und der Personen von seiner Familie, wird den Kirchen nichts entrichtet. Nach dem Absterben der regierenden Herzoge August Wilhelm, Ludewig Rudolph und Ferdinand Albrecht geschahe es Morgens von 9 bis 10, Mittags von 12 bis 1, Abends von 5 bis 6 Uhr mit allen Glocken sechs Wochen lang, mit der Ausnahme, daß Sonntags nur Mittags und Abends geläutet wurde. a) Ueber die Geläutekosten bei solchen Gelegenheiten wurde unterm 11ten July 1714 verordnet. Der Ritterschaft ist

a) Ausschr. v. 24. u. 27. März 1731, v. Monat März u. 5. Sept. 1735.

das Trauergeläute resp. zwei und vier Wochen frei gestattet. a)

§. 6.

4. Begräbnisse.

Auch Begräbnisse bringen den Kirchen etwas ein. b) In dem Falle, wenn Erb- und Familienbegräbnisse in und an den Kirchen neue Besitzer bekommen, und auf ihren Namen geschrieben werden, auch bei jedesmaliger Oeffnung derselben, pflegt die Kirche etwas Gewisses zu erhalten. In jedem andern Falle wird für Beerdigung der Leichen in den Kirchen das Gewöhnliche, oder jedesmal vom Fürstl. Konsistorium Bestimmte, entrichtet. Begräbnisse in der Kirche U. L. F. zu Wolfenbüttel waren, vermöge einer Konstitution vom 12ten Nov. 1571 und 21sten Aug. 1617, ausser für die Prediger, nur sofern vergönnt, wenn die Kirche für eine adeliche Person den Werth eines Harnisches und Pferdes, für eine andere zwanzig Fl. erhielt. Durch einen Schluß des Kirchenkollegiums aber vom 19ten Dec. 1726 wurde bekannt gemacht, daß für eine ungewölbte Grabstätte in gedachter Kirche hundert Thaler, für eine ausserhalb derselben dicht an der Mauer funfzig, und für eine auf dem freien Kirchhofe zehn Thaler entrichtet werden sollten. Alles die-

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 129.

b) Das. S. 73. §. 14.

Digitized by Google

dieses ist jedoch nunmehr durch neuere Verordnungen abgeändert worden, da ohne höchste Koncession keine neue Erbbegräbnisse angelegt, keine Leichen in den Kirchen beerdiget, ja, in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel auf den Kirchhöfen in der Stadt keine Leichen weiter begraben werden dürfen. a) Wird ja dergleichen auf höchsten Specialbefehl durch das Fürstl. Konsistorium gestattet: so wird alsdenn das an die Kirche zu erlegende Quantum, den Umständen nach, besonders bestimmt. An jedem Orte, wo ein besonderer Gottesacker vorhanden ist, werden Grabstellen, die auf dem Kirchhofe verlangt werden, bezahlt, sie dürfen aber nicht gewölbt werden. b) Von Selbstentleibten müssen die Prediger dem Fürstl. Konsistorium berichten, und wegen eines Begräbnisses bei demselben anfragen. c) — Vom Grase auf den Kirchhöfen und Gottesäckern, und vom Ertrage der darauf stehenden Obstbäume, hat die Kirche keine Einnahme; beides ist entweder den Predigern und Opferleuten, oder den Todtengräbern zuerkannt.

§. 7.

Leichengeräthe.

Die Kirche unterhält die Leichentücher, Leichenbahren und Stäbe der Leichenträger. Für

 erstere

a) Rescr. v. 14. Oct. 1794.
b) Konsist. Ausschr. v. 25. May 1765.
c) Konsist. Ausschr. v. 28. Nov. 1789.

Digitized by Google

erstere wird an allen, für letztere nur an einigen Orten etwas Gewisses an die Kirche bezahlt.

§. 8.

Holzung.

Haben die Kirchen Holzungen, welche entweder zum Theil oder völlig abgetrieben werden können, so dürfen so wenig die Prediger, als die Gemeinden, eigenmächtig dabei verfahren, sondern es muß dem Fürstl. Konsistorium gemeldet, und um Verfügung nachgesucht werden. Das abzutreibende Holz wird entweder auf dem Stamme, oder wenns gefället ist, nach Klaftern und Schocken den Meistbietenden durch öffentliche Licitation zugeschlagen. Das daraus gelösete Geld wird, nach Abzug der Unkosten, der Kirche berechnet. a) Solche Holzungen stehen unter der Aufsicht der herrschaftlichen Forstbedienten, damit Diebereien darinn möglichst verhütet werden.

a) Konsist. Verordn. v. 8. März 1707. Ern. K. O. Th. 1. S. 73. §. 13.

Zwei.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der Kirchengüter.

§. 1.

Aufsicht der Konsistorien.

Die den Kirchen sowol, als andern milden Stiftungen zugehörigen Güter, a) stehen unter der Aufsicht der Konsistorien, welchen sie vom Landesherrn übertragen worden. Diese nehmen darauf Bedacht, daß das Kirchenvermögen auf rechtmässige Weise vermehrt werde. In dieser Hinsicht gestatten sie, ohne erhebliche Ursache, es müßten denn besondere Umstände es räthlich machen, nicht leicht, daß fernerhin liegende Gründe gegen einen jährlichen Erbenzins, oder auf Lebenszeit, verschrieben werden, sondern sie sorgen für eine Verpachtung derselben auf drei oder sechs Jahre, b) durch öffentlichen Anschlag und angesetzte Termine, und lassen solches mittelst der Anzeigen kund machen. c) Dadurch

a) Ausnahmen hievon machen 1. die unter der Direktion der F. Klosterrathsstube stehenden Klostergüter, 2. die der Akademie zu Helmstädt anvertraueten, und 3, die einer besondern Oberaufsicht und Administration übergebenen Güter. Verordn. v. 28. May 1746. §. 2.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 70. §. 5.

c) Rescr. an das Konsist., v. 21. Nov. 1750.

wird das Interesse der Kirche befördert, weil die Pachtgelder von Zeit zu Zeit mit den Preisen der auf solchen Grundstücken gewachsenen Früchte verhältnißmäßig steigen. Etwas davon zu verkaufen oder zu vertauschen lassen sie nur dann zu, wenn das Kirchenvermögen dadurch beträchtlich verbessert wird. a) Denn in solchem Falle, so wie zur Zeit der Noth, verstatten die Protestanten die Sekularisation geistlicher Güter, welche nach den römischen b) und kanonischen c) Rechten nicht Statt findet. Kirchen- und Pfarrmeiergüter lassen sie, nach Inhalt des Landtagsabschieds vom Jahre 1597, nicht in fremde Hände kommen, und sehen dahin, daß die Meier die Zinsen jährlich zur gesetzten Zeit abtragen, und alle neun Jahre vermittelst eines neuen Meierbriefes bemeiert werden. d) Passivschulden werden von den Konsistorien nur im äussersten Nothfalle gestattet. Solche zu vermeiden, müssen die den Kirchen zu schwer fallenden Ausgaben eingeschränkt, die Zehrungskosten bei den Kirchenvisitationen bloß nach der Vorschrift berechnet, und von Baulichkeiten müssen die vom Specialsuperintendenten unterschriebenen Berichte vom Generalsuperintenden-

a) Erm. K. O. Th. 1. S. 70. §. 6.

b) L. 14. C. de S. S. Eccles. Nov. 7. 120.

c) Cap. 2. 4. 5. 6. X. de rebus eccles. non alienandis.

d) Verordn. v. 21. Juny 1703. Konsist. Rescr. v. 26. Juny 1726.

Digitized by Google

denten nebst dem förmlichen Anschlage, und zwar doppelt, in das Fürstl. Konsistorium eingesandt werden. a) Eigenmächtig vorgenommene Reparaturen werden nur in solchen Fällen gut geheissen, wenn eine Ausbesserung z. B. der Dächer und Fenster der Kirchen und Pfarrhäuser keinen Aufschub leidet, und der Kostenbetrag gering ist. b) Es ist auch den weltlichen Visitatoren nachgelassen, in solchem Falle, da sie befürchten, daß den unvermögenden Kirchen die bevorstehenden, oder bereits verwilligten, Ausgaben zu schwer fallen mögten, beim Fürstl. Konsistorium, der Beschaffenheit der Sache gemäß, Vorstellung zu thun. c) Nach einem neuern Circular-Ausschreiben des Fürstl. Konsistoriums zu Blankenburg vom 10ten Dec. 1792 sollen alle Baue und Reparaturen an den Kirchen und Pfarren in der Mitte des Monats März von den Predigern den weltlichen Visitatoren gemeldet werden, welche nach angestellter Untersuchung dem Fürstl. Konsistorium am Ende des Aprils Bericht davon erstatten. Nach dem neuesten, in Gemäßheit Landesherrl. Befehls, erlassenen Circular-Ausschreiben des Fürstl Konsistoriums zu Wolfenbüttel vom 12ten April 1794 soll von dem Fürstl. Konsistorium alle Jahr ein Bau-Etat

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 70. §. 7. S. 71. §. 9. Konsist. Ausschr. v. 21. Novemb. 1740, 12. Jan. 1747, u. 22. März 1766.

b) Das. S. 71. §. 9. 10.

c) Landtagsabsch. v. 9. 1770. Art. 4.

Digitized by Google

und Fleiß in seiner Funktion zu beweisen, und den durch unrichtiges Verfahren oder Nachlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen. In Ausleihung der Gelder ist diese Vorsicht anzuwenden, daß Erbland, Gärten oder Wiesen, oder alle Habe und Güter der Debitoren dafür verpfändet werden; und solche zum Besten frommer Stiftungen ausgeliehene Gelder haben stillschweigende Hypothek, welche vom Gesez gegeben wird, a) es wird aber zur Obligation über ein Kapital zu zehn Thalern ein Stempelbogen zu vier Pfennigen, über ein grösseres einer zu vier Gutengroschen erfordert. b) In Ermangelung der Gelegenheit vorräthige Gelder sicher unterzubringen, wurden sie vormals entweder bei der Krieges- oder Landrenterei- oder Biersteuerkasse zinsbar belegt, c) oder in einem wohlverwahrten Kasten bis zum sichern Ausleihen aufbehalten. d) Seit 1746 ist die Administration der Güter durchgängig auf einen vesten Fuß gesetzt, und verordnet, daß dieselbe mit allem Fleiß und möglichster Sorgfalt geführt, und vorzüglich darauf gesehen werden solle, daß nicht allein Gefälle

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 74. §. 1. S. 72. §. 11. Interpret. authent. v. 25. Jan. 1715.

b) Verordn. v. 13. July 1725.

c) Verordn. v. 8. Nov. 1703.

d) Konsist. Ausschr. v. 24. Jan. 1720, v. 15. Apr. 1729. u. 16. Nov. 1740.

Digitized by Google

fälle und Zinsen zur gehörigen Zeit einkommen, sondern auch die vorräthigen Kapitalien sicher ausgethan werden. Ersteres zu bewerkstelligen, ist den Administratoren auferlegt, das Zuentrichtende fleissig einzufordern, die alten Reste möglichst bald unter dem Beistande der Fürstl. Konsistorien ins Reine zu bringen, und äusserst bemüht zu seyn, daß jeder jährlicher Abtrag innerhalb Jahresfrist gethan werde. Würden sie selbst, oder der Superintendent, oder der Inspektor, oder die Beamten und Obrigkeiten ihre Pflicht dabei nicht beobachten, so muß der Schuldige den daraus erwachsenen Schaden aus seinen Mitteln ersetzen. Die nöthigen Ausgaben bestreiten zu können, wird, nach dem Ermessen der Visitatoren, der Kasse ein Vorrath von zehn bis dreissig Thalern gelassen, das Uebrige muß gegen sichere Hypothek, und zwar innerhalb Landes, ausgethan werden. Wird nicht beides befolgt, so haften die Superioren sowol, als die Administratoren, für den Schaden. a) Obengenannter Vorrath wurde nachher auf 30, dann auf 50 und endlich auf 20 Thaler vestgesetzt; b) doch ist die letzte Summe nur bei den Patronatkirchen geblieben, bei den Fürstl. und Klösterl. Kirchen hingegen hierunter eine Abänderung getroffen worden. Auf Häuser, die nicht zur

a) Verordn. v. 28. May 1746. §. 2. b.

b) Konsist. Ausschr. v. 21. Febr. 1754, v. 12. Oct. 1759, u. 2. März 1765.

Digitized by Google

zur Brandassekuration gehören, a) darf so wenig, als auf Grundstücke gegen die zweite Hypothek, b) etwas ausgeliehen werden. Waren aber gegen die zweite Hypothek b) Kapitalien zu der Zeit ausgezahlt worden, als die Grundstücke mit ihrem Werth Sicherheit genug gaben, und erhielten diese erst nachher einen geringern Werth, wodurch die Kapitalien unsicher wurden: so sind die Provisoren zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet, wenn sie anders den Hauptstuhl gelöset, und bei nicht erfolgter Zahlung richterliche Hülfe gesucht, und ihr Recht gehörig verfolgt haben. c) Weil sich aber nicht immer Gelegenheit findet, die vorräthigen Kapitalien auf die vorgeschriebene Weise auszuleihen, so gieng die landesherrliche Vorsorge dahin, zur jedesmaligen Unterbringung derselben eine gewisse Anstalt zu treffen, vorerst aber die F. Konsistorien zu instruiren, für das sichere Unterbringen der Kapitalien, so bald sie hundert Thaler ausmachen, Sorge zu tragen. d) Die Idee, zum sichern Ausleihen der vorräthigen Gelder Einrichtung zu machen, wurde realisirt, und die Fürstl. Leihhauskasse dazu angewiesen, bei welcher

a) Verordn. v. 18. July, v. 15. Sept. u. 7. Dec. 1753.

b) Postscript v. 25. Nov. 1779.

c) Rescr. an den Magistr. zu Braunschw., vom 17. Sept. 1778.

d) Verordn. v. 28. May 1746. §. 2. b.

Digitized by Google

cher nunmehr die Kapitalien zinsbar belegt a) und auf Kosten der Kirchenkasse frankirt eingesandt werden; b) es müssen aber diese Kapitalien wenigstens 50 Thaler betragen, es wäre denn, daß eine Kirche schon ein Kapital bei Fürstl. Leihhauskasse stehen hätte, in welchem Fall ein geringeres Kapital, jedoch nicht unter 25 Thlr., jenem zugeschrieben werden kann. c) Da auch leicht Unordnungen daraus entstehen, wenn Kirchen- oder einem andern Pium Corpus zuständige Gelder, als ein Anlehn, in den Händen der Prediger und Administratoren, imgleichen der Visitatoren, Patronen und Superioren befindlich sind, so müssen die, welche ein Anlehn von dieser Art haben, solches sammt Zinsen binnen einem Jahre zurückzahlen. Sollten aber dergleichen Gelder von den Kassenführern vergriffen werden, so wird solches mit doppelter Bezahlung, oder auf andere Weise hart bestraft. d) Solches Vergreiffen mit zu verhindern, wird nicht gestattet, die Pfarr-Meliorationen beim Abzuge mit den abzuliefernden Kirchengeldern gleichsam umzutauschen und in Kompensa-

a) Verordn. v. 8. März 1780, u. 1. July 1782.

b) Rescr. v. 2. März 1786.

c) Rescr. v. 17. Febr. 1792, u. Konsist. Ausschr. v. 7. März 1792.

d) Verordn. v. 28. May 1746. §. 2. c. d., v. 25. Febr. 1773, u. 14. März 1788. Konsist. Ausschr. Blb. v. 8. Febr. 1791.

Digitized by Google

pensation zu bringen. a) — Wie es mit Verwaltung der Schöningenschen Kirchengüter zu halten sey, ist mittelst eines Reglements vom 9ten Aug. 1762 vestgesetzt worden.

§. 3.

Rechnung über solche Güter.

Kirchenrechnungen werden so eingerichtet, daß das Zuzahlende zur Linken, das Gezahlte zur Rechten, das Verzeichniß der Debitoren in der Mitte zu stehen kömmt, jede Einnahme und Ausgabe unter ihre Rubrik gesetzt, kein Rest ohne Beweis des angewandten Fleisses in Beitreibung desselben, und keine Ausgabe ohne Beleg aufgeführt wird. b) In Einnahme wird nichts gebracht, als was baar bezahlt ist; die ausstehenden Reste werden vom Vorrathe gänzlich abgesondert, am Ende jeder Rechnung als Anhang besonders verzeichnet, und in der folgenden nach dem baaren Vorrathe, unter der Rubrik: „Rückständige Gefälle vom vorigen Jahre," specificirt. c) Die Berechnung geschieht nicht mehr nach Mariengulden, sondern nach Thalern, Mariengroschen und Pfennigen. d) Sowol diese, als die Pfarr-

a) Konsist. Ausschr. v. 26. Jul. 1766.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 69. §. 3. 4. S. 71. §. 8.

c) Konsist. Ausschr. v. 26. Nov. 1782.

d) Verordn. v. 28. May 1746. §. 1. e.

Digitized by Google

Pfarrwittwenhausrechnungen, welche vornemlich in den Städten ein Geschäfte der Kirchenvorsteher sind, werden auf den Dörfern fast durchgehends von den Predigern geführt, wozu sie ihr Amt verbindet. a) Vormals wurden solche Rechnungen vom weltlichen, hernach vom geistlichen Kirchenvisitator monirt, darauf bei der Kirchenvisitation abgenommen; b) seit 1782 aber sind sie vom Visitationsgeschäfte getrennt, und werden vom weltlichen Visitator allein quitirt. Dabei wird folgende Ordnung beobachtet. Es ist ein Rechnungshauptbuch, welches auf Kosten der Kirche angeschafft worden, auf jeder Pfarre in Verwahrung. Die gefertigten Rechnungen, welche nunmehr nach einem besondern Formular eingerichtet werden, und durchgehends vom 1sten Jan. angehen und mit dem letzten December geschlossen werden, c) werden in dasselbe eingetragen, und ausserdem noch drei Mal besonders abgeschrieben. Im Hauptbuche laufen die Seitenzahlen von einer Jahresrechnung zur andern beständig fort; und da die drei übrigen Exemplare nur als Kopeien des Hauptbuchs anzusehen sind, so sind mit diesem ihre Seitenzahlen gleichförmig. Der Rechnungsführer ist gehalten, die

a) Konsist. Ausschr. v. 11. Dec. 1734. Rescr. an das F. Konsist. v. 11. May 1746.

b) Konsist. Ausschr. v. 15. Apr. 1729. Verordn. v. 28. May 1746. §. 2. b. 1.

c) Rescr. v. 6. Apr. 1790. u. Konsist. Ausschr. v. 26. May dess. J.

Digitized by Google

die Rechnungen von zwei Jahren, jede mit drei Exemplaren, nebst dem Rechnungshauptbuche und den Belegen im Monat März an den Superintendenten einzuschicken. Dieser monirt die Rechnungen, und behält ein Exemplar in seiner Registratur mit dem Concept seiner Monitorum, die übrigen Exemplare mit dem Hauptbuche und den Belegen schickt er, sammt seinen Monitis, dem weltlichen Visitator zu. Auch dieser monirt sie, wenn er es nöthig findet, setzt zur Abnehmung derselben auf der Gerichtsstube einen Termin an, ladet den Rechnungsführer, wenn dessen Gegenwart erforderlich ist, und die Monita von einigem Belang sind, dazu ein, und besorgt wegen dessen Transport das Nöthige an die Gemeinde. Sind aber die Monita nicht vom Belang, so quitirt er, nach den gezogenen geringen und unstreitigen Restituendis, wie gewöhnlich ist. Nach der Rechnungsabnahme, welche aufs späteste vor Ablauf des Monats July vorgenommen wird, schickt der weltliche Visitator binnen vier Wochen ein Exemplar der Rechnung, nebst den Monitis und dem Abnahmeprotokoll, an das Fürstl. Konsistorium mit Bericht ein, stellt auch innerhalb gleicher Frist dem geistlichen Visitator die Kopei des Protokolls zu, und remittirt an selbigen das Rechnungshauptbuch zur weitern Beförderung, und die Belege. Bei denjenigen Kirchen, wo der Specialsuperintendent zugleich Prediger ist, und deshalb der Generalsuperintendent in die Stelle des specialen tritt, findet alles, was wegen des letztern verordnet worden, auch in Ansehung des erstern Statt. Die Rechnungen der übri-

Digitized by Google

übrigen frommen Stiftungen werden jährlich abgenommen, und zu dem Ende der Obrigkeit des Orts von den Administratoren zugeschickt, und von selbiger, nachdem sie monirt worden, dem Inspektor zur fernern Monitur zugestellt, von diesem aber an das Fürstl. Konsistorium eingesandt, welches das Behufige verfüget. Nachdem die Rechnungen remittirt worden, wird das etwa noch Zuberichtigende von der Obrigkeit und dem Inspektor abgethan, und die Rechnungsabnahme verrichtet. Allen Patronen, welche von den Umständen und der Verwaltung der geistlichen Güter benachrichtiget seyn wollen, ist bei der Rechnungsabnahme, wenn sie sich dazu melden, ein freier Zutritt, auch sonst die Durchsicht der Rechnungen gestattet, wenn sie geziemend darum nachsuchen. Es wird auch auf ihre Monita reflektirt. a) — Die Kirchenrechnungen erfordern verschiedene Ausgaben. Der Generalsuperintendent erhält itzt noch ebendasselbe, was er ehemals für Monirung der Rechnungen und Generalvisitation bekam, als diese noch im Gebrauch waren; der Specialsuperintendent empfängt für Monirung der Rechnungen, mit Inbegriff des Visitationsgeschäfts, jährlich von jeder Kirche einen Thaler; b) dem weltlichen Visitator wird für die Abnahme einer jeden Kirchenrechnung, mit Einschluß der Pfarrwittwenhausrechnung, gleichfalls ein Thaler, und dem Rechnungsführer

a) Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 6. 7. 8.

b) Das. §. 5.

Digitized by Google

bei der Rechnungsabnahme ein Thaler Dieten, wenn er ein Prediger ist, sonst aber so viel, als bei Kirchenvisitationen für die Beköstigung gegeben wird, ausgezahlt. a) Für die Registratur oder Führung der Kirchenrechnungen werden nach Verhältniß ihrer Stärke sechs, acht, zwölf, 16 Gutegroschen bis ein Thaler, itzt durchgehends ein Thaler, und für jeden Bogen Kopialien ein Gutergroschen und vier Pfennige berechnet. b) Es werden aber die Gebühren nicht eher, als nach wirklich geschehener Abnahme der Rechnungen berichtiget. c) — Ausserdem müssen alle Rechnungsführer und Administratoren der Kirchen und milden Stiftungen, insofern solche unter der Aufsicht des Fürstl. Konsistoriums stehen, und nicht besonders eximirt sind, Ausgangs März ihre Rechnungen vom letztabgewichenen Jahre an den Superintendenten der Inspektion einliefern. — Die Superintendenten haben sodann aus solchen Rechnungen, und wenn sie selbst Rechnungsführer sind, aus ihren eigenen Rechnungen einen Extrakt nach einer gewissen Vorschrift zu machen, und diese gefertigten Extrakte mit dem Ausgange des Monats April unmittelbar an Fürstl. Konsistorium einzusen-

a) Das. §. 9.

b) Verordn. v. 28. May 1746. §. 1. c. d.

c) Konsist. Ausschr. v. 23. Nov. 1740. Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 9.

Digitized by Google

senden. a) Diese von den Superintendenten jährlich mit Bericht einzusendenden Kassen-Etats dienen dem Fürstl. Konsistorium zu einer beständigen Kontrole und Uebersicht im Kirchen-Rechnungswesen. — Die Abnehmung der Kirchenrechnungen der Stadt Braunschweig ordnet das dasige geistliche Gericht an, und verrichtet sie mit Zuziehung der Prediger; b) die Administratoren müssen aber bei jeder Rechnungsabnahme die Obligationen über die ausgeliehenen Kapitalien im Original vor Augen legen, das Manual produciren, und den baaren Kassenvorrath vorzeigen, c) sonst aber von demselben nach jedem verflossenen halben Jahre dem Fürstl. Konsistorium Nachricht ertheilen. d)

a) Konsist. Ausschr. v. 16. Aug. 1777 u. Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 10. Rescr. v. 6. Apr. 1790 u. Konsist. Ausschr. v. 26. May dess. J.

b) Reglem. v. 10. Dec. 1691. Art. 8.

c) Rescr. an den Magistrat zu Br. vom 2. Apr. 1781.

d) Konsist. Ausschr. Blb. v. 16. Aug. 1788.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Immunität der Kirchengüter.

Die Immunität erstreckt sich auf alle geistlichen Güter ohne Unterschied. Insonderheit sind die Kirchen- und Pfarrwittwenhäuser, a) und die Kirchen- und Pfarrländereien, b) von allen Abgaben frei. Kirchenmeier- und Pfarrmeierland aber ist den bürgerlichen Lasten unterworfen. Von den sämmtlichen Pfarrgütern wird kein Scheffel- und Schaafschatz entrichtet. c) Kein pium Corpus bezahlt Sporteln nnd Gerichtsgebühren, weder als Kläger, noch als Beklagter, weder in der ersten, noch in der Appellationsinstanz, weder Gebühren der Amts- noch der Gerichtsdiener. d) Der Hauptkirche U. L. F. zu Wolfenbüttel wurde die Sportelnfreiheit in den angeführten Fällen besonders zugesichert. e) Ueberdem sind mehrgedachte Güter von der Civilgerichtsbarkeit befreiet. f)

a) Ern. K. O. Th. 1. S. 51. §. 5. S. 55. §. 4.

b) Das. S. 126.

c) Landtagsabsch. v. 3. Juny 1597. Art. 25.

d) Rescr. an die F. Justizkanzlei. v. 3. Sept. 1742 u. 24. Aug. 1747. Verordn. v. 11. May 1744. Konsist. Ausschr. v. 3. Nov. 1744. Verordn. v. 28. May 1746. §. 3. n. 1.

e) Rescr. v. 27. May 1744.

f) Verordn. v. 28. May 1746. §. 3. n. 2.

Vier-

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Vorrechte der geistl. Güter bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten.

Bei Rechtsstreitigkeiten wird entweder gegen die milden Stiftungen Klage erhoben, oder die Prediger und Schullehrer haben Nahmens der Kirche, Pfarre und Schule gegen Gemeinden oder einzelne Personen derselben über Prästanda bei den Untergerichten Klage zu erheben. Im erstern Falle gehört die Klage vor das Fürstl. Konsistorium, welches dieselbe zu Vermeidung eines unnöthigen Processes und Kostenaufwandes über die Frage prüfet: ob es dem piam Corpus räthlich sey, sich in einen Rechtsstreit einzulassen, oder nicht, oder ob nicht etwa Mittel zur Ausgleichung vorhanden seyen; findet dasselbe nun, daß das pium Corpus es auf den Ausfall des Processes wohl ankommen lassen könne: so wird für selbiges ein Anwald ex officio bestellt, und die Sache geht nunmehr ihren Rechtsgang bei Fürstl. Konsistorium, als dem zugeordneten höhern Justiz-Kollegium, fort. Im letztern Falle hingegen muß die Sache zuvor einberichtet, und kein Anwald darf eigenmächtig angenommen werden, sondern Fürstl. Konsistorium constituirt den Umständen nach, auch hier einen Anwald ex officio. Befindet sich nun der eine oder andere Theil über das Erkenntniß des Unterrichters beschwert: so wird davon an das Fürstl.

Digitized by Google

Konsistorium appellirt. a) Jeder Abtrag an geistliche Anstalten muß jedesmal zur gehörigen Zeit, bei Vermeidung doppelter Bezahlung, geschehen. Hierauf nehmen die Obrigkeiten Rücksicht; und treiben die Forderungen, so bald darüber Klage entstanden ist, unverzüglich ein, fertigen aber im nöthigen Falle dem Kläger den aktiven und passiven Vermögenszustand des Schuldners mit der Anzeige zu, was in der Sache weiter geschehen könne und solle. b) Haben Prediger, Administratoren und Vorsteher frommen Anstalten zuständige Gelder vergriffen, oder haben sie, oder die Visitatoren und Superioren dergleichen Geld als ein Anlehn aufgenommen, oder haben die Administratoren Gelder dieser Art an Visitatoren, Superioren, Prediger, oder an andere Administratoren ausgeliehen: so kommen ihren Ehefrauen die denselben sonst zugestandenen Rechtswohlthaten in den angeführten Fällen nicht zu statten. c) Die geistlichen Güter haben stillschweigende Unterpfandsgerechtigkeit. d) Milde Stiftungen haben bei Testamenten und Vermächtnissen, welche ihnen zum Vortheil errichtet sind, nach dem kanonischen Rechte dieses voraus, daß sie ohne Feierlichkeit

gel-

a) Konsist. Ausschr. v. 14. Nov. 1718.

b) Verordn. v. 30. März 1775.

c) Verordn. v. 28. May 1746. §. 3.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 72. §. 1.

gelten, so bald nur der Wille des Testirers, und daß er einen letzten Willen zu machen fähig gewesen, gewiß ist. a) Sie werden auch einem Unmündigen gleich geachtet, und geniessen alle demselben zustehende Rechtswohlthaten. Haben z. B. die Vorsteher einen Kontrakt errichtet, der sonst zwar gültig ist, wodurch aber die geistlichen Anstalten ledirt worden, so haben sie sich, bei Erweislichkeit der Verletzung, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb vier Wochen zu erfreuen. b) Verjährungen ihres Eigenthums finden erst nach vierzig Jahren Statt. c) — Die Schriften der Provisoren werden nach ihrem Absterben versiegelt. d)

a) *Hommelii* Rhapsod. Cap. II. X. de testam. et vltim. volunt.

b) Cap. I. II. X. de restit. in integrum.

c) Nov. 131. c. 6. *Horn* ad Schilter. Lib. II. Tit. 6. §. 19. *Leyseri* Meditat. ad ff. Spec. 459. Med. 3.

d) Konsist. Ausschr. v. 19. Apr. 1766.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Schulen.

Erste Abtheilung.

Einrichtung des Schulwesens insgemein.

Auf gute Schulanstalten nahm in den hiesigen Länden die Stadt Braunschweig zuerst Bedacht, und legte schon im J. 1528 eine Schule zu St. Martin, und eine zu St. Katharinen an. Die Martinsschule wurde für die Söhne der Bewohner der alten Stadt, der alten Wik und des Sacks errichtet, und mit einem Magister, einem gelehrten Adjuvanten, einem Kantor, und noch einem Lehrer besetzt; die Katharinenschule war für die Jugend der Einwohner im Hagen und in der Neustadt bestimmt, und mit einem gelehrten Rektor, einem Kantor und einem dritten Schullehrer versehen. In diesen Schulen wurden die Lektionen nach „Melanchthons Unterrichtung der Visitatoren an die Pfarrherren“ ein-

eingerichtet, und die Lehrer dazu angewiesen, daß sie die Anlagen der Schüler erforschen, und die Aeltern von den Fähigkeiten ihrer Söhne, zum künftigen Besten sowol derselben, als des Staats, benachrichtigen sollten. a) Zu diesen beiden Stadtschulen kam noch ein Pädagogium, welches aber kein volles Wiegenalter durchlebte. Der Stadtsuperintendent Medler war zwar so glücklich, dasselbe im J. 1551 zum Brüdern solchergestalt zu Stande zu bringen, daß darinn Unterricht in den freien Künsten und Sprachen, in der Theologie und Philosophie, ertheilt wurde, es gieng aber mit Medlers Abzuge nach Berenburg schon im ersten Jahre b) wieder ein. Von längerer Dauer war die Schule zu St. Aegidius, deren in einer Nachricht c) von den ersten Rek-

a) Kirchenordn. der Stadt Braunschw. v. J. 1528. 1531.

b) Rehtmeyers Kirchenhist. der St. Braunschweig, Th. 3. S. 194.

c) Habuerunt Brunsuigae ab initio renati Evangelii tres frequentissimas scholas, vt: ad S. Martinum, ad S. Catharinam, et ad S. Aegidium. *Martinianae* scholae primum praefectus fuit, per D. Bugenhagium Pomeranum, Homerus Butheranus, vir doctus; deinde M. Queckius; tertio vir eruditissimus M. Jo. Glandorpius; cui successit Pezelsius; post illum M. Elingerus; postea M. Henr. Faber; tandem ad hanc provinciam vocatur M. Andr. Pouchenius; et tunc scholae praeficitur M. David Zegenhagius; huic successit M. Bernhardus

Digitized by Google

Rektoren der Schulen zu Braunschweig mit gedacht wird, und von welcher Rehtmeyer a) anführt, daß sie nicht lange nach Errichtung der Martins- und Katharinenschulen angelegt worden sey. — In der Kirchenordnung, welche die Eroberer der Vestung Wolfenbüttel im J. 1543 für das Braunschweig-Wolfenbüttelsche Land publicirten, wurde verordnet: „daß Schulen errichtet werden sollten, damit die Jugend in Erlernung der freien Künste und der christ-

hardus Orestes; post cuius mortem hactenus regit scholam Rudolphus Hildebrandus, vir eloquens et acutus. In schola *Cathariniana* primus fuit rector quidam Philippus; deinde Conr. Gerlachus; post eum M. Jo. Zangerus; tunc scholae praeficiebatur quidam Marcus, et post illum M. Jo. Brochavius; cui successit vir doctus M. Jo. Joach. Lonemannus; in ipsius locum vocatur Matthias Bergius, poeta excellens sed schismaticus. In schola *Aegidiana* erat primus rector Jo. Neophanius; ei successit M. Franc. Rodewaldus; tunc scholae praeficitur M. Franco; post illum Theod. Meierus; cuius deinde locum obtinuit Nicol. Faber; illum sequitur Nicod. Bergius; tunc constituitur ibi rector M. Jo. Ripius; post illum vocatur Matthias Wolffeswinckel; post illum Melchior Neophanius, tunc vocatur ad istius scholae gubernationem Jo. Hencken. *Herm. Hamelmannus* P. II. Hist. Eccles. pag. 38. b. sq.

a) R. Hist. der St. Braunschw. Th. 1. Addenda S. 4. Th. 4. Supplem. S. 26.

Digitized by Google

christlichen Lehre erzogen würde." Mit Abstellung der Winkelschulen, wurden in allen Städten und Flecken Schulen mit verschiedenen Klassen, jedoch vorerst ohne die obersten, angelegt, weil die Schüler erst zu den höhern Klassen vorbereitet werden sollten. Von den Schullehrern wurde Gelehrsamkeit und treue Verwaltung ihres Amts gefordert, dagegen ihnen so viel Besoldung ausgezahlt, daß sie nicht Ursache hatten, sich darüber zu beklagen. Die Entrichtung des Schulgeldes, wovon die frei waren, welche von den Kastenherren als arme Schüler in die Schulen gebracht wurden, geschahe vierteljährig. Im Dom zu Braunschweig sollte, nach Inhalt derselben Kirchenordnung, eine höhere Schule gestiftet, und solchermaassen eingerichtet werden, daß die darinn Studirenden die Akademie mit guten Vorkenntnissen beziehen könnten. Zur Erreichung solcher Absicht sollten drei Kanonici als Magistri Artium, ein Rektor, ein Subrektor, ein Kantor, noch vier, oder auch noch mehrere Lehrer, in der Dialektik, Rhetorik, Arithmetik, Mathematik, Dichtkunst und im Briefschreiben Unterricht ertheilen, dabei Wiederholungen der Grammatik und Uebung im Lateinreden anstellen. Die theologischen Lehrstunden sollten auf einen gewissen Tag in der Woche eingeschränkt, und die Grundsprachen der Bibel von zwei Kanonicis docirt werden. Dieser Entwurf wurde aber nicht ausgeführt, weil mehrere Fürsten das Patronatrecht am Dom hatten. Es behielt auch diese Kirchenordnung mit ihren gemachten Schulanstalten nur wenige Jahre ihre gesetzliche Kraft, indem der Herzog Heinrich der

Digitized by Google

der Jüngere im J. 1547 wieder zum Besitz des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landes kam, und mit demselben den Schulen ihre vorige Gestalt wieder gab. Dieser Herzog faßte indeß den Vorsatz höhere Schulen anzuordnen. — Mit dem Regierungsantritt des Herzogs Julius erhielt das Kirchen- und Schulwesen die von einem beträchtlichen Theile der Landesbewohner gewünschte Reform. Der Herzog selbst hielt es für äusserst nothwendig, solche Schulen zu errichten, darinn die Jugend zu künftigen geistlichen und Civilbedienungen sich qualificiren könnte. Vorzüglich wurden die Klöster mit ihren Einkünften den Schulanstalten gewidmet. a) Der Herzog ließ eine Schulordnung abfassen, und fügte sie seiner Kirchenordnung bei. Laut Vorberichts zu derselben giebt dieser Fürst seinen hiezu verordneten Räthen auf, in den grossen und kleinen Städten, auch in den Flecken und beträchtlichen Dörfern Schulen anzulegen, und sie mit tüchtigen Lehrern zu versehen. Es wird hinzugefügt, daß, zur Gleichheit im Unterricht, gegenwärtige Schulordnung mit Abtheilung der Schulen in verschiedene Klassen, wovon an manchen Orten nur die untern Statt finden könnten, eingerichtet worden; ferner, daß im Betracht derer, die studiren wollten und die Wissenschaften gründlich lernen müsten, der Schluß gefaßt, ein Pädagogium zu stiften, und bereits auf Stipendien Bedacht genommen sey, damit arme fähige Landeskinder, wel-

a) Vorrede zur Kirchenordn. v. J. 1569.

Digitized by Google

welche aus den Partikularschulen ins Pädagogium (oder in die zu ebendemselben Zweck verordneten Klosterschulen) aufgenommen, und darinn gute Fortschritte machen würden, mittelst solcher Beihülfe ihre akademischen Studien absolviren könnten. In solchen Flecken, wo bis dahin Küstereien gewesen, sollten mit denselben deutsche Schulen verbunden werden. Die Schulordnung selbst geht auf die Partikularschulen in den Städten, in vier Abtheilungen. Die erste betrifft 1. die Einrichtung der Klassen. Es werden deren fünf, in jeder aber verschiedene Dekurien solchergestalt angeordnet, daß diejenigen Schüler, welche sich vor andern vortheilhaft auszeichnen, bei einander gesetzt werden sollten, den Wetteifer zu befördern. Darauf werden 2. die Schulbücher, 3. die Lehrstunden, 4. die Lektionen bestimmt. Die zweite Abtheilung handelt von der Gottesfurcht, Disciplin und den Statuten. In der dritten wird über die Wahl, Prüfung, Amtspflicht, Besoldung und Unterhalt der Schullehrer das Nöthige verordnet. Die vierte hat die Inspektoren solcher Schulen zum Gegenstande. Der Herzog hatte beschlossen, ausser dem Pädagogium, auch Klosterschulen zu errichten, welche gleichfalls zur Vorbereitung auf die Akademie dienen sollten. Ihre projektirte Einrichtung wurde in derselben Kirchenordnung bekannt gemacht. Es sollten nämlich bloß fähige Landeskinder von zwölf bis vierzehn Jahren, welche gute Erziehung und Unterricht in der Grammatik genossen hätten, nach beigebrachten Attestaten ihrer Fähigkeiten, Aeltern, Geschwister und Erzie-

hung,

Digitized by Google

hung, ihres Alters, Wohlverhaltens und Vermögens, und nach vorgenommener Prüfung, darinn aufgenommen werden. In etlichen Klöstern sollte auch die Grammatik gelehret werden, damit arme Schüler schon aus der dritten Klasse der Partikularschulen dahin versetzt, und zu den höhern Klosterschulen tüchtig gemacht werden mögten. Wenn Klosterstudiosen zur Akademie geschickt wären, sollten sie ein Stipendium erhalten. Nach angeführten Kirchenübungen, werden die Schullektionen vorgeschrieben. Die Statuten der Klosterschulen handeln von Vermeidung der Gotteslästerung, von der Ehrerbietung gegen die Prälaten und Präceptoren, von der Schuldisciplin, vom sittlichen Verhalten insgemein, insonderheit bei Tische, in den Wohnungen, gegen Mitschüler und Klosterofficianten, von der Kleiderordnung, von den Prälaten, Präceptoren, Verwaltern der Prälaten, endlich von der Superintendenz oder Aufsicht über die Klosterschulen. a) Dieser entworfene Plan wurde mit glücklichem Erfolg realisirt.

a) Kirchenordn. v. J. 1569.

Zwei=

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Julius = Carls = Akademie.

(Pädagogium zu Gandersheim.)

Zur Akademie zu Helmstädt wurde der Grund durch das Gandersheimsche Pädagogium gelegt. Daß der Herzog Julius im J. 1569 sich vorgenommen hatte, ein Pädagogium zu stiften, wurde vorhin angeführt. Dazu war das Franziskanerkloster zu Gandersheim ausersehen, auch bereits verordnet, wie solche höhere Schule eingerichtet werden sollte. a) Es sollten nicht allein Landeskinder aus den Partikularschulen dahin versetzt, sondern auch Ausländer darinn aufgenommen, und mit jenen zur Universität vorbereitet werden. Es wurden fünf Klassen anzulegen beschlossen. Die oberste sollte von einem Pädagogarchen und von dessen Kollegen, jede der vier untern aber von dem ihr angewiesenen Lehrer, versehen werden. Zum Inspektor und Direktor der ganzen Anstalt war der Pädagogarch bestimmt. Im folgenden 1570sten Jahre wurde das Vorhaben ausgeführt. Landesherrlicher Seits wurden sechs tausend, von Seiten der Landschaft neun tausend Goldgülden zur Erbauung und Erhaltung des Pädagogiums bewilliget, und zum Eigenthum des Franziskanerklosters noch andere Klo-
ster-

a) Ordinatio des Pädagogii zu Gandersheim, in der Kirchenordn. v. J. 1569.

Digitized by Google

stergüter gelegt. Diese neue Anstalt erhielt zugleich mit ihrer Eröffnung gesetzliche Vorschriften, a) welche ein Mandat, denselben in Allem nachzukommen, begleitete, und kam durch die angelegentlichsten Bemühungen der ersten Professoren, des Superintendenten und Licentiaten Herm. Hamelmanns, M. Adam Byssanders, und M. Esdias Preissers, b) in kurzer Zeit in Aufnahme. Da man aber die Lage des Orts zu einer so herrlichen Anstalt unbequem und der Gesundheit nachtheilig fand, indem Gandersheim etwas tief liegt, und größtentheils mit Hügeln und Bergen umgeben ist, wurde sie im J. 1574 nach Helmstädt verlegt, wobei D. Chemnitz wichtige Dienste leistete.

Zu Helmstädt wuchs die Anzahl der Studirenden stark an. Dieses bewog den Herzog, dieses Pädagogium zu einer Braunschweigischen Universität zu erheben. Der Kaiser Maximilian 2. legte dieser neuen Akademie den Namen: Vniverſitas Julia, bei, ertheilte ihr unter dem 10ten May 1575 das Privilegium, c) und bestimmte Tages darauf die

a) Paedagogii illuſtris Gandershemii inauguratio, conſtitutio, claſſes, leges. d. 19. Martii 1571. 8.

b) Rehtmeyers Kirchenhist. der St. Braunschw. Th. 3. S. 372.

c) In Hiſtoria feſti ſecularis in Academia Julia 1676 celebrati iſts S. 122 mit abgedruckt.

die Siegel der Universität und der Fakultäten. Nachdem mehrere Professoren angenommen waren, wurde die Intimation am 29sten Juny 1576 angeschlagen. Die feierliche Inauguration erfolgte am 15ten October, wobei der Herzog Heinrich Julius in Gegenwart seines Herrn Vaters, vom Kanzler Minsinger im Namen des Kaisers zum Rektor ernannt und eingekleidet wurde. Darauf geschahe das Ablesen und die Promulgation der Universitätsgesetze. a) Am folgenden Tage wurden zehn examinirte Kandidaten zu Magistern promovirt, und am dritten Tage, nachdem D. Tim. Kirchner zum Vicerektor gewählt worden, b) die Solennität geschlossen. Der Herzog verordnete, daß der 15te October jährlich als ein Sabbatum Julium mit einer Dankpredigt in der Pfarrkirche, und einer Rede im Kollegium, gefeiret werden sollte, legte auch noch in demselben Jahre vier Freitische an. c) Nach einer im J. 1592 vorgenommenen Visitation dieser Akademie erhielt sie vom Herzoge Heinrich Julius

a) Leges et statuta, quibus *Julius* D. Br. et Lun. Academiam Juliam munivit et confirmavit, pertinentia non solum ad totum corpus Vniversitatis in genere, sed etiam ad singulas facultates, cet. tradita d. 15. Oct. 1576. — Confirmatio statutorum Helmstad. d. 5. Jan. 1636.

b) *G. T. Meyeri* Monumenta Julia. p. 1. sq.

c) Rehtmeyer a. a. O. S. 416.

unter dem 23sten Febr. desselben Jahres besondere Privilegien, welche die eigene Jurisdiktion in Civil- und Kriminalfällen, die Exemtion von persönlichen Lasten, einen eigenen befreieten Keller, eine eigene Apotheke, die Viehweide, die Immunität der Wittwen und Waisen, und die Begräbnisse betreffen, worüber ein Abschied zwischen der Universität und der Stadt Helmstädt am 11ten Febr. 1597 vollzogen wurde. Hierauf ließ der Herzog ein neues grosses Kollegium mit der Benennung: Juleum novum, aufführen, dessen Inauguration im Jahr 1613 vom Herzoge Friedrich Ulrich a) veranstaltet wurde, welcher 1618 seine, vom Herzog Julius zu sammlen angefangene, und vom Herzoge Heinrich Julius mit Matth. Flacius Büchervorrath vermehrte, Hofbibliothek der Universität schenkte, und 1621 nach Helmstädt transportiren ließ. b) Den Sold der Professoren zu verbessern verband dieser Herzog die im Kalenbergischen belegenen Klöster und ihrem Zubehör: Weende, Hildewardshausen und Mariengarten, mit dem Universitätsvermögen, widmete auch, ausser den Gütern des Aegidienklosters, die des Marienklosters vor Gandersheim, nebst andern Einkünften, zur Errichtung der Kommuni-

a) *Andr. Cluvii* Πανηγυρισμος f. inauguratio splendidiss. novi musarum theatri in Academia Julia, quam. *D. Frid. Vlricus* instituit et celebravit. Helmst. 1613. 4.

b) *Abelini* Theatr. Europ. T. I. p. 123.

mität. a) Die Bedrängnisse des dreissigjährigen Krieges aber empfand die Akademie sehr hart. In dieser Rücksicht ließ der Herzog August im J. 1651 eine Visitation derselben vornehmen, das Zerrüttete wieder in Stand setzen, und ihre Einkünfte untersuchen. Bei dieser Gelegenheit wurden die Besoldungen der Professoren erhöhet, und den anatomischen Anstalten die Körper der gerichtlich abgethanen Delinquenten zur Sektion angewiesen. Im folgenden Jahre stellten die sämmtlichen Braunschweig-Lüneburgischen Herzoge hier eine Untersuchung an. b) Der Herzog Rudolph August schenkte dieser Universität 1702 viele Seltenheiten, vornemlich Handschriften, aus seiner Bibliothek zu Braunschweig, und ließ ein neues Gebäude im Kollegium dazu einrichten. c) Das kurfürstliche und herzogliche Haus Braunschweig verordnete hierauf gemeinschaftlich, daß alle Appellationen vom akademischen Koncilium an die Fürstl. Geheimerathsstube gehen sollten. Weil sich auch Irrungen zwischen der Universität und dem Rath zu Helmstädt hervorgethan hatten, wurden die Vicerektoren bedeutet, sich der Restitutionis famae zu enthalten. d) Veniam aetatis ertheilen die

a) *Algermanni* vita MSCta Ducis Julii. Rehtmeyers Br. Lün. Chron. S. 1255.

b) Rehtmeyer a. a. O. S. 1454. 1457.

c) *J. A. Schmidii* nova accessio Collect. Maderi de Biblioth. et Arch. p. 272.

d) Burgdorfscher Receß v. 18. May 1727. §. 23.

dieselben, als Comites Palatini, nach erstattetem Bericht und erhaltener Konzession. a) Auf die Juristenfakultät daselbst wird bei Verschickung der gerichtlichen Akten sowol von den höhern Kollegiis, als von den Städten, Aemtern und Gerichten des hiesigen Landes, vorzüglich reflektirt, wofern dieselbe nicht von den Parteien eximirt ist, oder sonst eine Bedenklichkeit sich dabei hervorthut. b)

Das 1745ste Jahr macht für diese Akademie Epoche. In demselben trat das kurfürstliche Haus Braunschweig seinen an ihr bis dahin gehabten Antheil an das herzogliche Haus ab. Die feierliche Bekanntmachung solcher Veränderung geschahe von den zu Helmstädt eingetroffenen herzoglichen Kommissarien, auf dem Konsistorium, wo sich die sämmtlichen Professoren versammlet hatten. Nach beendigtem Vortrage überreichten die Kommissarien dem Vicerektor ein königliches und kurfürstliches Reskript, welches die Professoren von ihren Pflichten gegen das kurfürstliche Haus Braunschweig lossprach, und sie an das herzogliche Haus allein verwies; worauf sie insgesammt in alleinige Pflicht mittelst eines Handschlags genommen wurden. Tages darauf ergriffen die Kommissarien den Alleinbesitz von den Universitätsgebäuden, und ordneten Alles so, wie ihnen aufgetragen war. Nun er-

a) Rescr. v. 7. Juny 1742.

b) Rescr. v. 11. Nov. 1744.

erhielt die Universität den Namen: Julia-Carolina, a) welcher auch im allgemeinen Kirchengebet gebraucht wurde. b) Diese hohe Schule steht unmittelbar unter dem Landesherrn, und weiter nicht, als in Ehesachen, unter dem Fürstl. Konsistorium zu Wolfenbüttel. — Sie ist sowol in Corpore, so wie alle pia Corpora, als auch in Ansehung ihrer Glieder, von Sporteln frei. c)

Dritte Abtheilung.

Kollegium Karolinum.

(Ritterakademie zu Wolfenbüttel.)

Die Errichtung des Kollegium Karolinum in Braunschweig, ersetzte die Stelle der geraume Zeit vorher eingegangenen Ritterakademie. Letztere wurde von den Herzogen Rudolph August und Anton Ulrich 1687 auf der Residenz zu Wolfenbüttel in der Absicht gestiftet, daß junge Prinzen, Grafen und Adeliche Unterricht in Sprachen, Wissenschaften, körperlichen Uebungen, und standesmäs-

a) Braunschw. Anz. v. J. 1745. S. 514.

b) Konsist. Ausschr. v. 30. April 1745.

c) Landesherrl. Sport. Ordnung für die Stadt Helmstädt, v. 26. Oct. 1756.

Digitized by Google

mässiger Konversation, zu ihrer künftigen Bestimmung ausgebildet werden sollten. Sie erhielt gedruckte Statuten, a) und den Rang unmittelbar nach der Universität zu Helmstädt. b) Nach einem im Monat May 1703 gedruckten Reglement wurde sie zweckmässiger eingerichtet, und hatte im 1707ten Jahre 36 Akademisten; 1710 bekam sie revidirte und verbesserte Statuten, c) und daurete bis 1715.

Das Kollegium Karolinum, welches den Beinamen von seinem erhabenen Stifter, dem Herzog Karl, erhielt, hat einen hohen Grad seiner Vollkommenheit erreicht. Bei der Anordnung dieser neuen Schulanstalt wurde in einer vorläufigen Nachricht davon d) bekannt gemacht, daß sie zwischen den Schulen und Universitäten in der Mitte stehen, und beide näher mit einander verbinden, mit-

a) Bei Aufrichtung der Akademie zu Wolfenbüttel publicirte Verordnungen, Gesetze, Statuten und Privilegien, v. 19. July 1687. 4. Hassels erneuertes Gedächtniß der ehemaligen Ritterakademie zu Wolfenbüttel. Braunschw. 1754. 4.

b) *Theatr. Europ.* B. 16. S. 447.

c) Leges, Statuta u. Privilegia. Wolf. den 30. May 1710. 4. Ordonances et Privileges publiées à l'erection de l'Academie de Wolfenbüttel. 1710. Fol.

d) v. 17. April 1745.

Digitized by Google

mithin den Vortrag da anfangen sollte, wo er in Schulen aufzuhören pflegt; ferner, daß sie auch denen nützlich werden sollte, die sich dem Hofe, dem Militärstande, der Polizei, der Kaufmannschaft, dem Landleben, den Forsten und Bergwerken widmen; imgleichen daß sie mit einer Bibliothek, einem Kunst- und Naturalienkabinett, mit mathematischen Instrumenten und Maschinen in Modellen zur Mechanik und andern Wissenschaften versehen werde; endlich daß ein Kollegium Kuratorum bestellt sey. Zu Lehrern und Erziehern wurden Professoren und Hofmeister verordnet, welche, in Rücksicht ihres Gerichtsstandes, von der Gerichtsbarkeit des geistlichen Gerichts zu Braunschweig, falls sie nicht vorhin schon derselben unterworfen sind, beständig eximirt sind, und unter den höchsten Landeskollegien stehen. a) Nach Inhalt kurzgefaßter Punkte sollen 1. solche Eleven darin aufgenommen werden, welche bereits konfirmirt sind, und die sonst dazu erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften haben; 2. die Gelder auf jedes Quartal voraus, und von denen, die eigene Hofmeister haben, doppelt bezahlt, Privatkollegia und besondere Unterweisungen aber besonders vergütet, und 3. die öffentlichen Vorlesungen jedesmal vierzehn Tage nach Ostern und Michaelis angefangen werden. Jeder Eleve wird vor der Aufnahme geprüft, ob er es in der lateinischen und griechischen

a) Rescr. v. 10. July 1745.

Digitized by Google

Sprache so weit gebracht habe, daß er das Kurslinum mit vollem Nutzen beziehen könne. a) Die Gesetze wurden 1745 zweimal gedruckt. Sie schreiben den Fleiß im Studiren, das sittliche Betragen, die Erhaltung der Gesundheit, Ordnung in Geldausgaben, Büchern, Kleidern, Meublen, auf den Stuben, bei Ergötzlichkeiten, beim Aufstehn und Schlafengehn, in 22 Abtheilungen vor. Im J. 1784 wurden sie erneuert und vermehrt in deutscher und französischer Sprache gedruckt, und in allgemeine und besondere zergliedert. Ihnen sind alle auf dem Kollegium Studirende unterworfen; diese haben diejenigen zu beobachten, welche entweder unter der Aufsicht der öffentlichen Hofmeister stehen, oder unter Privathofmeistern in den zum Kollegium gehörigen Gebäuden wohnen. Niemand darf den hier Studirenden, ohne Schein eines Hofmeisters, Geld leihen oder Waaren creditiren; angenommene Pfänder müssen unentgeltlich zurück gegeben werden. b) Das Kollegium Karolinum, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, ist mit dem Haus- und Burgfrieden privilegirt. Zur Justizpflege auf demselben wurde gleich anfänglich ein Kuratorenkollegium bestellt, und auktorisirt, über alle im Kollegium vorfallende Verbrechen das erste Erkenntniß zu nehmen; auch

a) Declarat. v. 29. Sept. 1777.

b) Verordn. v. 10. July 1745, v. 5. May 1746, u. 16. Oct. 1783.

Digitized by Google

auch wegen Uebergebung und Ablieferung der Delinquenten an die Kriminalgerichte, das Weitere zu verfügen. Es durfte kein Inquisitions- oder ein anderes Civil- und Militärgericht, und kein Befehlshaber in der Stadt Braunschweig, Delinquenten oder andere verdächtige Leute, am allerwenigsten zum Kollegium Gehörige, darinn aufsuchen lassen, ohne vorher die Kuratoren gebührend zu requiriren. Nur dringende und wichtige Vorfälle, oder wenn Delinquenten in das Karolinum entflohen, oder wenn Gassenbettler daselbst Zuflucht suchten, waren davon ausgenommen. a) In Ansehung der Kriminaljurisdiktion, wenn der beschuldigte oder verdächtige Delinquent ein Hauswärter, Aufwartungsbursche u. dergl. und das Verbrechen so beschaffen war, daß es mit der Zuchthausstrafe bis auf sechs Monate gebüßt werden konnte; ließ das Kuratorenkollegium den Verbrecher durch die Wache arretiren, und nach untersuchter Sache und diktirter Strafe ihn zur Vollziehung derselben an den Magistrat abliefern; war aber das Verbrechen schärfer zu bestrafen, so wurde zwar die Arretirung des Delinquenten von den Kuratoren verfügt, und die Generalinquisition verrichtet, die Specialinquisition aber vom Magistrat fortgeführt, wobei ein Deputirter der Kuratoren gegenwärtig seyn konnte. Den Kuratoren war auch erlaubt den in Verhaft zu nehmenden

a) Verordn. v. 10. July 1745.

Digitized by Google

den Delinquenten ohne Requisition durch eine Wache zu verfolgen. a) Und da sie die Civiljurisdiktion über alle zum Karolinum gehörige Personen hatten, so bevormundeten sie auch die Kinder der Professoren. b) Diese Einrichtung bestand geraume Zeit, bis eine Abänderung, bereits vor mehrern Jahren, damit vorgieng. Es wurde nämlich an die Stelle des Kuratorenkollegiums ein Koncilium eingeführt. Dieses machen die ordentlichen Professoren und die Hofmeister mit einander aus. Im Koncilium wird alles vorgenommen, was zur Ehre und Aufnahme des Karolinums gehört. Die Lehrer haben nach der Reihe den Vorsitz, alle Anwesende gleiche Stimmen, wovon die Mehrheit entscheidet, und der Syndikus, welcher jederzeit Professor Juris ist, führt das Protokoll. Unter dem Koncilium stehen nicht nur die wirklichen Bewohner des Kollegiums, sondern auch die Semikaroliner, was den fleissigen Besuch der Lehrstunden, das Verhalten im Kollegium und die Aufführung überhaupt betrifft. Alle Schuld- und Klagesachen gehören vor dasselbe; besondere Vorfälle aber gelangen an das Fürstl. Ministerium. c) Ausländer, welche in der Stadt wohnen und den Unterricht eines oder mehrerer Professoren geniessen, sind zwar an das Forum der Fremden verwiesen; sie

a) Rescr. v. 15. März 1746.

b) Rescr. v. 22. Aug. 1771.

c) Reglem. v. 26. Aug. 1777.

Digitized by Google

sie erlangen aber ihren Gerichtsstand dadurch, wenn sie und ihre Hofmeister die Matrikel von selbigem nehmen. a) Erkennt es einem Unterbedienten Gefängnißstrafe zu, so wird dieselbe mit dem Bürgergehorsam, mittelst Requisition des Magistrats exequirt. b) — Semikaroliner, deren vorhin gedacht wurde, sind diejenigen, welche im Karolinum weder wohnen, noch speisen. Ihr Aufwand, sie mögen Landeskinder seyn, oder nicht, wird den Aeltern überlassen. Machen sie Schulden, so werden die der Einheimischen nach Maaßgabe der Gesetze als Schulden der Aeltern angesehen; die aus dem Auslande werden in solchem Fall nicht eher weggelassen, als nach erfolgter Befriedigung der Kreditoren. c) Inländischen Semikarolinern zum Besten ist die Pension vermindert. Sie zahlen itzt für Kollegia und Unterricht in den Exercitien, die Reitbahne allein ausgenommen, jährlich nur fünf und zwanzig Thaler. Es wird aber von den Einwohnern der Stadt Braunschweig, welche ihre Söhne den Studien widmen, verlangt, dieselben nicht mehr unmittelbar von der Schule nach der Universität zu schikken, sondern selbige das Karolinum vorher so lange frequentiren zu lassen, bis sie sich die erforderliche Geschicklichkeit in allen nöthigen Vorbereitungswissenschaf-

a) Rescr. v. 17. Oct. 1781.

b) Rescr. v. 27. März 1783.

c) Reglem. v. 26. Aug. 1777.

schaften erworben und darüber von ihren Lehrern schriftliche Zeugnisse erhalten haben. Die herabgesetzte Pension kömmt auch solchen Landeskindern zu Gute, welche das Karolinum wirklich beziehen. Sonach zahlen sie für Tisch, Wohnung und was damit verknüpft ist, jährlich hundert und funfzig Thaler, für Unterricht und Exercitien, mit Ausnahme der Reitbahne, fünf und zwanzig Thaler, an die Kasse. a) Zur Erleichterung der hier studirenden ausländischen Jugend, werden nunmehr, statt der für Kollegien und Exercitien ehedem gezahlten 75 Thaler, künftig nur 40 Thaler, die Kosten für die Reitbahne allein ausgenommen, bezahlt b). Ein neueres Landesherrliches Rescript an das Polizeidepartement zu Braunschweig, vom 25sten Sept. 1786, bestätiget die Jurisdiktion des Korolinums über seine Dienstboten.

Vierte Abtheilung.

Schulen.

Sämmtliche Schulen stehen unter der Oberaufsicht der Fürstl. Konsistorien zu Wolfenbüttel und Blankenburg, nur daß deren nähere Besorgung in Ansehung

a) Rescr. v. 22. Jan. 1778.

b) Braunschw. Magaz. 7tes St. 1797. S. 105.

Digitized by Google

hung der Stadtschulen zu Braunschweig, insofern sie unter dem Geistlichen Gerichte daselbst stehen, desgleichen der Klosterschule zu Holzminden und der Schulanstalten zu Helmstädt mehr oder weniger vor das Konsistorium gehört; in Absicht dieser also eine modificirte Ausnahme Statt findet.

§. 1.

Lateinische Schulen.

Lateinische Schulen waren vormals die Klosterschulen, itzt sind verschiedene Stadtschulen von solcher Beschaffenheit. In den Klosterschulen wurde eine bestimmte Anzahl Schüler frei unterrichtet und erhalten. Im dreissigjährigen Kriege litten die Klosterschulen stark. Dieser Umstand, und die gemachte Erfahrung, daß die Absicht solcher Schulen, junge Leute darinn zu künftigen vorzüglich brauchbaren Kirchen- und Staatsbedienten zu bilden, nicht völlig erreicht wurde, brachten den Herzog August zu dem Entschluß, zu verordnen, daß dergleichen Schulen eingestellt werden, und die Klöster zu den Wolfenbüttelschen, Helmstädtschen und Gandersheimischen Schulanstalten einen Beitrag leisten sollten, a). Indeß erhielten doch einige ihre Konsistenz von Neuem, blieben zum Theil bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts in blühendem Zustande, und zogen den Universitäten viel geschickte Leute zu, die

a) Klosterordn. S. 10.

Digitized by Google

die hernach als grosse Gelehrte der Kirche und dem Staate wichtige Dienste leisteten. Nach und nach giengen einige davon ein, andere wurden mit Stadtschulen verbunden, noch andere, als die Riddagshäusische und Michaelsteinische, in Predigerseminarien verwandelt. Alle Klöster tragen von ihren Einkünften etwas Gewisses an die Stadtschulen ab.

Lateinische Stadtschulen, worinn Studirende zur Akademie vorbereitet werden, sind itzt zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt, Schöningen, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.

Der ersten Einrichtung der Martins- und der Katharinenschule zu Braunschweig ist schon Erwähnung geschehen. a) Dem ist noch beizufügen, daß die Martinsschule 1595 wieder neu gebauet b) und 1621 mit einer neuen und verbesserten Schulordnung versehen, und daß die Katharinenschule vom Paulinerkloster nach dem Hagenmarkte verlegt wurde. c) In neuern Zeiten sind beide zu Gymnasien erhoben, auch mit einer Klasse selecta zur Vorberei-

a) Abth. 1.

b) *J. A. Gebhardi* Frischlinus post seculum redivivus. p. 44.

c) Acta inaug. novae scholae Cath. sumptibus et liberal. S. Principum *Rud. Augusti* et *Ant. Vlrici* Ducum Brunsu. et Lun. a primis fundam. ad coronidem usque aedificatae. 1700. Fol.

bereitung zum Karolinum a) vermehrt worden, welche aber seit verschiedenen Jahren nicht mehr im Gange ist. Vom Katharinengymnasium verdient insonderheit noch bemerkt zu werden, daß der regierende Herzog dasselbe im Jahr 1790 durch Anstellung mehrerer Lehrer, Vermehrung ihres Gehalts, Schenkung einer beträchtlichen Schulbibliothek, und gute Einrichtung ansehnlich verbessert hat. Die Lehrer an diesem Gymnasium setzt seit mehrern Jahren der Herzog, die am Martineo aber der Magistrat.

Das Gymnasium zu Wolfenbüttel hat seine Anlage dem Herzog Julius zu danken. Der Herzog errichtete im J. 1568 hier eine Schule von drei Klassen, und erklärte sie dadurch zur damals vorzüglichsten Stadtschule, daß er verordnete, daß alle bei den übrigen Schulen des Landes zu bestellenden Lehrer vom Wolfenbüttelschen Rektor examinirt werden sollten. Sie kam in gute Aufnahme. Dieser Umstand bewog den Herzog Heinrich Julius, daß er 1596 ein neues Schulgebäude aufführte, zwei neue Klassen anlegte, noch zwei Lehrer bestellte, und es zuließ, daß einige Glieder des Raths in der Heinrichsstadt, ausser dem Superintendenten und den vom Konsistorium dazu Verordneten, dem Schulexamen beiwohnten, und mit dahin sahen, daß

a) Vorläufige Nachr. vom Kolleg. Karol. den 17. Apr. 1745.

Digitized by Google

daß die Jugend wohl unterrichtet und erzogen würde. a) Im J. 1604 wurde ihre innere Verfassung verbessert, und 1605 ein Verzeichniß der Lektionen und Uebungen herausgegeben. Nachdem sie durch die dreissigjährigen Unruhen in eine traurige Lage versetzt war, half ihr der Herzog August wieder auf, gab ihr 1651 eine neue Schulordnung, vermehrte die Besoldungen der Lehrer, und ihre Anzahl mit einem neuen Mitarbeiter. Die Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich ertheilten dieser Schule verschiedene Ordnungen und Gesetze, und da das Schulgebäude baufällig war, räumten sie 1705 das Kommißhaus dazu ein. b) Die obersten Lehrer werden vom Landesherrn bestellt, die von dem Subkonrektor an, werden von den Oberprovisoren und Provisoren präsentirt.

Die Stadtschule zu Helmstädt erhielt unterm 18ten July 1755 eine neue Schulordnung. Diese Schule war aber mancherlei Mängeln und Bedürfnissen unterworfen. Es waren fünf Klassen, für diese nur fünf Lehrer, und sogar nur vier Zimmer. Die beiden ersten Klassen waren mit einander verbunden, und genossen in allen Stücken einerlei Unterricht, und in der dritten wurde den beiden vereinig-

a) Hofgerichtsordn. S. 582. Von Bestellung der Kirchen und Schulen.

b) *Dommerich* Hist. scholae Ducalis Wolfenbütt. Diatr. I. II.

Digitized by Google

nigten nicht vorgearbeitet. Schon vor mehrern Jahren war zu einer neuen Einrichtung ein Plan entworfen, nach welchem eine Real- und lateinische Schule verbunden werden sollten; Zeit- und Lokalumstände aber verhinderten, daß beide Anstalten in ihr gehöriges Verhältniß gegen einander gesetzt wären. Vornämlich fehlte es an einer hinlänglichen Anzahl Lehrer, und am Platze. Im J. 1781 aber kam eine vortheilhafte Veränderung dieser Schule zu Stande. Aus den beiden obern Klassen wurde ein Pädagogium für solche Schüler, welche studiren wollen, errichtet, und ganz von der Stadtschule getrennt; die übrigen Klassen wurden eine Bürgerschule. Zugleich wurde ein pädagogisches Seminarium von vier ordentlichen und sechs ausserordentlichen Mitgliedern, welche insgesammt Studiosi auf der dasigen Universität sind, und zu Lehrern in öffentlichen Schulen und Privaterziehern gebildet werden, angeordnet. Der erste Lehrer im Pädagogium ist zugleich Direktor der ganzen Anstalt, die übrigen Lehrer sind die vier ordentlichen Mitglieder des pädagogischen Seminariums, wovon der erste Kollaborator heißt. Die erste Stelle ist also nur bleibend, die untern Stellen werden mit jungen, nach einiger Zeit in höhere Schul- oder andere Aemter fortrückenden, Männern besetzt. Die Wahl der Lehrer zu besorgen, ist vom Herzoge ein eigenes Kollegium unter dem Namen: **Fürstl. Schulkommission**, angesetzt, welches seine Verhaltungsbefehle vom Herzoge unmittelbar erhält, und aus Mitgliedern des akademischen Senats, des Stadtmagistrats, und dem jedesmaligen

Digitized by Google

gen Direktor besteht. Der Direktor schickt jedes halbe Jahr ein Lektionsverzeichniß höchsten Orts zur Bestätigung ein, und weiset alsdann einem jeden Schüler die abzuwartenden Lektionen einzeln an. a) Die Lehrer werden durch die Fürstl. Schulkommission besorgt.

Die Stadtschule zu Schöningen wurde am Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts mit drei Klassen angelegt. b) Zu der Zeit, da die Herzogin Anna Sophia, Herzogs Friedrich Ulrich Wittwe, aus dem kurfürstl. Hause Brandenburg, sich daselbst aufhielt, war sie in schlechtem Stande, durch werkthätige Hülfe dieser Fürstin aber bekam sie eine ganz andere Verfassung. Die Herzogin vermehrte die Klassen, nahm einen neuen Rektor und Konrektor an, wodurch denn der vorige Rektor Subkonrektor wurde, auf welchen der Kantor und der fünfte Schulkollege folgten, ließ ein vom Herrn von Wittersheim erkauftes Haus 1638 zu Klassen und zu Wohnungen der Schulkollegen einrichten, und stiftete Freitische für zwölf arme Schüler, für sechs aus dem Braunschweigischen, und für sechs aus dem Brandenburgischen Lande. Die Besoldungen der neuen

a) F. A. Wiedeburgs Grundsätze, Plan, Disciplin und Lehrmethode für das Herzogl. pädagogische Institut zu Helmstädt. 1781. S. 26. f.

b) Privil. Herzogs Heinrich des Aeltern, vom J. 1499.

Digitized by Google

neuen Lehrer, und die Kosten der Freitische bestritt sie völlig aus ihren Mitteln. Zur Fortdauer dieser Anstalt legirte sie eine ansehnliche Summe von ihren am Vogtsthalischen Amte stehenden Geldern, welches ihr Erbe, der Kurfürst Friedrich Wilhelm, genehmigte, und mit dem Herzoge August einen Vergleich darüber aufrichtete. a) Die bei der Erhebung der alten Schule zu einer lateinischen abgefaßten Gesetze, wurden unter dem 15ten Juny 1701 erneuert. b) Die Schulordnung ist vom Jahre 1661. Zum Gottesdienst im St. Lorenzkloster bei Schöningen waren vier Schulknaben bestellt; statt dieser verordnete der Herzog Anton Ulrich sechs Primaner, und setzte jedem dreissig Thaler dafür aus. c) Die zwei obersten Lehrer werden vom Landesfürsten, die übrigen, vom Subkonrektor an, von den Oberprovisoren und Provisoren vocirt.

Zu Holzminden war die Schule viele Jahre hindurch von eben der Beschaffenheit, wie ehemals die zu Schöningen. Im J. 1759 aber wurde die Amelungsbornische Klosterschule mit ihr vereiniget,

a) Receß vom 28. März 1660. *Cuno* Memor. Schen. p. 235. sq.

b) Sie sind in den angeführten Memor. Schen. S. 261. f. und die für die Stipendiaten S. 267. abgedruckt.

c) Institut wegen der 6 neuen Klosterschüler, vom 1. Aug. 1712. *Cuno* l. c. p. 242.

Digitized by Google

get, und somit die Holzmindensche zu einer lateinischen Schule erhoben. a) Sie ist mit Stipendien zu Freitischen, welche vom Landesherrn abhängen, versehen, wozu solche Schüler gelangen, die nach drei Jahren die Universität beziehen können, sich durch Fleiß, Geschicklichkeit und gute Aufführung dazu qualificiren, zuvor wenigstens ein Jahr dieselbe Schule frequentirt haben, und von den Kuratoren und Lehrern beglaubte Zeugnisse ihres guten Betragens und der erlangten Tüchtigkeit zur ersten Klasse beibringen. Andere werden ohne besondere Herzogliche Dispensation nicht zum Genuß dieses Benefiziums gelassen. b) Die sämmtlichen Lehrstellen besetzt der Herzog.

Zu Gandersheim hatte der Herzog Julius ein Pädagogium errichtet. Als dieses aber 1574 nach Helmstädt verlegt wurde, verordnete der Herzog, daß unfern der Stiftskirche eine evangelische Schule angelegt werden sollte. c) Anfänglich war sie keine lateinische, in der Zeitfolge aber wurde sie dazu eingerichtet. Die Lehrstellen besetzt der Landesherr.

Die

a) F. W. Richters Kurze Nachr. von der neuen Herzogl. Kloster- und Stadtschule zu Holzminden. Braunschw. Anz. Gel. Beitr. 1760. St. 10.

b) Verordn. v. 10. Aug. 1778.

c) Leukfelds Gandersh. Antiqu. S. 352.

Digitized by Google

Die Stadtschule zu Blankenburg bekam 1537, durch Vermittelung der damals regierenden Blankenb. Grafen Ulrichs 5 und Berhhards, ihr Daseyn von den eingezogenen Klostergütern. Es wurden zwei Klassen angelegt, welche der Rektor und Kantor, und seit 1638 der dritte Schulkollege, versahen. Die Anzahl der Eleven wuchs in der Folge so stark an, daß der Herzog Rudolph August 1676 nöthig fand, neben der alten Schule ein neues ansehnliches Schulgebäude aufzuführen, und dessen untere Etage zur ersten Klasse vorzurichten. Die Schulkollegen wurden 1684 durch den vierten vermehrt, wozu 1711 noch ein Lehrer mit Anlegung der vierten Klasse, kam. a) In solcher Verfassung blieb die Schule, bis sie 1790 auch einen Schuldirektor, und mit diesem eine neue Einrichtung der Lektionen, und der Lehrmethode erhielt. b) Im J. 1792 wurde im Schulgarten ein neues Gebäude zu einer Bürgerschule von zwei Klassen aufgeführt, in deren ersten der bisherige unterste Schulkollege, dessen Stelle ein Kollaborator einnahm, und zwei Choristen, den Knaben so weit Unterricht ertheilen, daß sie aus dieser neuern Schule in die vierte Klasse der ältern versetzt werden können. Die obern Lehrstellen besetzt der Herzog durch das Konsistorium,

a) Meine Denkwürd. des Fürstenth. Blankenburg. Th. 1. S. 316. f.

b) J. H. A. Schulze, über die Blankenburger Stadtschule und deren veränderte Einrichtung. 1792.

Digitized by Google

zu den untern hat der Stadtmagistrat die Präsentation.

§. 2.

Deutsche Schulen.

Deutsche Schulen wurden zuerst in der Stadt Braunschweig vom Magistrat, a) hernach im ganzen Lande vom Herzog Julius angelegt, und die protestantischen Aeltern angewiesen, ihre Kinder ferner nicht in die Jesuitenschulen zu schicken. b) In den Städten sind itzt die deutschen Knabenschulen entweder mit den lateinischen verbunden, und machen die untersten Klassen derselben aus, oder sie bestehen für sich, so wie die Mädchenschulen. Einige grosse Dörfer haben gleichfalls für beiderlei Geschlecht besondere Schulen. Auf dem Lande pflegen die Aeltern ihre Kinder im Sommer oft von der Schule abzuhalten und zur Arbeit zu gebrauchen. Da solches aber letztern sehr nachtheilig ist, indem sie das im Winter Gelernte den Sommer hindurch wieder verlernen: so verordnete der Herzog August die Sonntagsschulen c) vor und nach dem Nachmittags-

tags-

a) Kirchenordn. der St. Braunsch. vom J. 1528. 1531.

b) Ausschr. v. 17. Dec. 1617.

c) In Engelland sind zum Besten der armen und versäumten Jugend seit 1784 Sonntagsschulen mit dem glücklichen Fortgange angeordnet, daß 250,000

Kin-

Digitized by Google

tagsgottesdienste, a) publicirte auch eine Schulordnung, b) mit dem Befehl, daß sie genau befolgt werden, c) und daß Jeder seine Kinder fleissig zur Schule halten sollte. d) Die Sonntagsschulen waren aber nicht von Bestand. Dagegen wurden die Aeltern angehalten, ihre Kinder im Sommer, ausser der Erndtezeit, täglich zwei Stunden, e) wenig-

Kinder darinn unterrichtet werden. Macaulay Predigt über die Vortheile der in Engelland eingeführten Sonntagsschulen, übersetzt und mit einer Nachricht von solchen Schulen begleitet von J. W. H. Ziegenbein. 1794. 8. — Zu Spandau hat der Prediger Fidler, zweiter Diakon daselbst, unter dem Beistande des Magistrats und der Inspektoren, im J. 1792 eine Sonntagsschule für arme Kinder angelegt, deren Aeltern die Woche hindurch abgehalten werden, sie in die Schule zu schicken. Der Unterricht wird Vor- und Nachmittags, jedesmal zwei Stunden, besonders im Lesen und einigen allgemeinen Kenntnissen ertheilt. Durch kräftige Unterstützung mehrerer Menschenfreunde war sie schon im zweiten Jahre vest gegründet. W. A. Tellers neues Magazin für Prediger, 2ten Bandes 2tes Stück, S. 247. Anm.

a) Allgemeine Landesordnung Art. 2.

b) v. 24. Febr. 1651.

c) Ausschr. v. 20. Sept. 1651.

d) Verordn. v. 15. Aug. 1661.

e) Konsist. Ausschr. v. 31. Ocb. 1708. Ern. K. O. Th. 1. S. 135.

Digitized by Google

stens in jeder Woche zwei Tage, bei Strafe des doppelt zu zahlenden Schulgeldes, a) die Schule besuchen zu lassen. Hierauf erfolgte die neue Schulordnung, b) worinn den Dorfschulen eine zweckmässigere Einrichtung gegeben wurde. In der Vorrede wird in drei und zwanzig Paragraphen den Aeltern die Pflicht eingeschärft, für der Kinder gegenwärtige und künftige Wohlfahrt zu sorgen, wozu in den Schulen der Grund gelegt wird. Die Verordnung selbst schreibt, nach einer landesherrlichen Anzeige — daß das Schulwesen in grossen und kleinen Städten auf einen guten Fuß gesetzt sey, und solches auch auf dem Lande geschehen sollte — in fünf Kapiteln vor, was Schulkinder, Schullehrer, Prediger, Superintendenten und Obrigkeiten zur Beförderung des beabsichtigten Nutzens dabei zu beobachten haben. Kap. 1. Die Jugend soll Lesen, Schreiben, Rechnen, die christliche Lehre, und einige andere Landleuten zu wissen nöthige Dinge, vom fünften bis zum vierzehnten Lebensjahre, in der Schule lernen. Vier Tage in der Woche wird Vor- und Nachmittags, Mittewochs und Sonnabends aber nur Vormittags, Schule gehalten. Der vormittägliche Unterricht dauret drei, der nachmittägliche zwei Stunden. Die Lektionen sind zwar für jede Stunde vestgesetzt, es darf aber damit abgewechselt wer-

a) Konsist. Ausschr. v. 16. Nov. 1740.

b) Ordnung für die Schulen auf dem Lande, v. 22. Sept. 1753.

Digitized by Google

werden. Die Erklärung des Katechismus wird von den Schulmeistern nicht verlanget, wol aber eine Zergliederung der Fragen und Antworten in mehrere Fragen, damit die Kinder das verstehen, was sie auswendig lernen. a) Von Michaelis bis Johannis sind die Schulen auf dem Lande in einerlei Verfassung, und müssen von allen Kindern, die unter vier und unter vierzehn Jahren alt sind, ohne Ausnahme besucht werden. Weil aber der Landmann von Johannis bis Michaelis der Hülfe seiner Kinder bei seinen Arbeiten am meisten benöthigt ist, so ist auch darauf Rücksicht genommen worden. Kinder vom fünften Jahre bis ins achte können ihren Aeltern keine erheblichen Dienste leisten, müssen also unausgesetzt in die Schule gehen; die von mehr als acht Jahren aber sollen von Johannis bis Michaelis täglich eine Stunde zur Schule geschickt, und darinn in der ersten Schulstunde vorgenommen werden, damit sie das Gelernte nicht wieder vergessen. Die Bücher, welche diese Schulordnung fordert, sind: der Geseniussche b) Katechismus, die Bibel zum Lesen und Aufschlagen der Sprüche, die zu Braunschweig gedruckte Einleitung in die Bücher und Geschichte der h. Schrift, der besonders abgedruckte Psalter, Sirach und Brief an die Römer, c) das kleinere Evan-

gelien-

a) Konsist. Ausschr. Blb. v. 1. Sept. 1794.

b) Konsist. Ausschr. v. 6. Oct. 1717.

c) Avertiss. v. 21. Dec. 1747.

Digitized by Google

gelienbuch — das grössere ist für die Schullehrer abgefaßt a) — und das Gesangbuch. Schulgeld bezahlen die kleinsten Kinder bis sie anfangen zusammenzulesen, wöchentlich vier Pfennige, welche Lesen lernen, sechs Pf., und welche im Schreiben und Rechnen und den Religionswahrheiten unterrichtet werden, acht Pf., diejenigen aber, welche von Johannis bis Michaelis wöchentlich nur einige Stunden in die Schule gehen, aufs ganze Quartal drei Groschen. K. 2. Die Schulmeister sollen sich gegen Gott, gegen ihre Mitmenschen überhaupt, insbesondere gegen ihre Obrigkeit, ihre Superintendenten und Prediger, und gegen ihre Schulkinder, pflichtmässig betragen. K. 3. Den Predigern wird befohlen, die Aeltern zum Anhalten ihrer Kinder zur Schule zu ermahnen, den Schulmeistern nöthige Anweisung zu geben, die Schulen zu besuchen, Entschuldigungszettel für abwesende Kinder auszustellen, und vierteljährigen Bericht vom Zustande der Schule an den Superintendenten einzuschicken. K. 4. Die Superintendenten haben nicht allein dahin zu sehen, daß dieser Verordnung in den Schulen nachgelebt werde, sondern auch die Schulen zu visitiren und Prüfungen darinn anzustellen. K. 5. Den Obrigkeiten liegt ob, über die Befolgung dieser Schulordnung zu halten, mit den Superintendenten und Predigern der Schulen wegen sich öfters zu unterreden.

a) Verordn. v. 1. July 1758.

Digitized by Google

reden, deren Verbesserungsvorschläge gern anzunehmen und auszuführen, die Schulen zu visitiren, die Aeltern dazu anzuhalten, daß sie ihre Kinder ordentlich zur Schule schicken, das rückständige Schulgeld beitreiben zu lassen, die Schulmeister zu schützen, wenn boshafte Aeltern sich an ihnen, wegen der gewissenhaften Anzeige des Aussenbleibens ihrer Kinder, rächen wollen. Den Schluß dieser Schulordnung macht die landesherrliche Bestätigung derselben, und der Befehl, über diese Ordnung strenge zu halten, damit Jeder die ihm, nach Anweisung derselben, obliegenden Pflichten genau erfülle. a) Sie hat einen doppelten Anhang. Im ersten b) wird den Landleuten, die ihre Kinder bei der Haus- und Feldarbeit nöthig haben, nachgelassen, die von acht Jahren und drüber in den Monaten July, August und September, wöchentlich nur zwei Mal, Dienstags und Freitags zur Schule zu halten, übrigens aber zu ihren Geschäften zu gebrauchen. Der zweite c) betrifft das Schulgeld, welches die Schulordnung etwas höher ansetzt, als vorher gebräuchlich war. Da solches aber unvermögenden Aeltern, vornämlich wenn sie mehrere Kinder haben, zu schwer fällt, sollen sie nur so viel, als vorher an jedem Orte üb-

a) Ausschr. v. 5. Sept. 1754. u. 19. May 1758.

b) v. 19. Nov. 1754.

c) v. 10. Dec. 1754.

Digitized by Google

üblich gewesen, und wenn sie mehr als drei Kinder zugleich in die Schule schicken, nur für drei, bezahlen. — Das hierinn von Johannis bis Michaelis Verordnete, ist vom Landesfürsten dahin eingeschränkt worden, daß in Zukunft alle Schulkinder ohne Unterschied des Alters, in den drei Monaten July, August und September, bloß Morgens von sechs bis acht Uhr in die Schule gehen, diese beiden Stunden aber unausgesetzt besuchen sollen. a) Zu gleicher Zeit wurde verordnet, daß an denjenigen Orten, wo zahlreiche Schulen sind, die aus mehr als vierzig Schulkindern bestehen, diese solchergestalt in zwei Klassen abgetheilt werden sollen, daß die grössern nur Vormittags, die kleinern aber, welche erst die Kenntniß der Buchstaben und das Buchstabiren lernen, nur Nachmittags in die Schule gehen müssen. b)

In einigen Städten, und fast durchgehends auf dem platten Lande, sind die Opferleute zugleich Lehrer in den deutschen Schulen. Von wem diese bestellt werden, wurde bei der Anzeige der Kirchenpatronen bemerkt. c) In der Stadt Braunschweig insonderheit werden die Lehrstellen an der Garnisonschule und an der Waisenhausschule vom Lan=

a) Konsist. Ausschr. Blb. d. 22. Nov. 1796.

b) Konsist. Ausschr. unter demselben Dato.

c) Th. 2. Abschn. 2. Abth. 8. §. 3.

Landesherrn, an den Armenschulen vom Fürstl. Armendirektorium, an den deutschen Schulen aber in den Stadtgemeinden vom dasigen Geistlichen Gerichte besetzt.

Den Mangel an geschickten Lehrern der deutschen Schulen zu verhüten, sind zu Wolfenbüttel, Helmstädt und Braunschweig Schuldiener=Seminarien angelegt, die mit dem an jedem dieser Orte befindlichen Waisenhause verbunden sind. Das Schuldiener=Seminarium zu Wolfenbüttel ist das ansehnlichste, und das zu Helmstädt dient demselben zur Pflanzschule. a) Dieses wurde zuerst von dem Oberhofprediger und Abt Dr. Hassel zu Kloster Marienthal unter höchster Genehmigung, um in selbigem Knaben für die beiden Schuldiener=Seminarien zu Braunschweig und Wolfenbüttel zu erziehen und vorzubereiten, angelegt, nach dessen Tode aber nach Helmstädt in das dortige Waisenhaus verlegt.

Damit die Jugend früh zur Arbeitsamkeit und wohlthätigen Anwendung der Zeit und Kräfte nach den Regeln der Sparsamkeit, gewöhnt würde, führte der Herzog Julius schon im J. 1569 in den Frauensklöstern Indüstrieschulen ein. b) Dergleichen Anstalten kamen aber nach und nach in Vergessenheit. In neuern Zeiten fieng man wieder an, mit einigen deutschen Schulen Indüstrieschulen zu ver=

a) Rescr. v. 10. Oct. 1781.

b) Abschn. 8. Abth. 1.

Digitized by Google

verbinden, welches auch in den hiesigen Landen, und zwar zu Helmstädt für Söhne und Töchter, und zu Blankenburg für Töchter, geschahe, und nachahmungswürdig ist.

§. 3.

Römischkatholische Schule.

Die Kinder römischkatholischer Aeltern zu Braunschweig werden in einer daselbst errichteten katholischen Schule unterwiesen, wobei aber Folgendes zu beobachten ist. Haben sich Katholiken mit andern Religionsverwandten verheirathet, so werden ihre Kinder, der bei der Verlobung genommenen Abrede gemäß, in der für sie bestimmten Religion so lange erzogen, bis sie die Unterscheidungsjahre erreicht haben, mithin entweder zur evangelischen oder zur katholischen Schule gehalten. Würde wegen der Religion der Kinder kein Paktum gemacht, oder selbiges producirt worden seyn, so gehen in dem Falle, wenn der Vater der katholischen Religion zugethan ist, nur die Söhne in die katholische Schule. a) Diese Schule ist von der Aufsicht und Visitation der Braunschweigischen Schulinspektion, bis auf weitere Verordnung, eximirt. Damit aber keine Kinder evangelischer Aeltern, ohne deren beiderseitige Einstimmung, der Ordnung zuwider, darinn aufgenommen wer-

a) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 6. 8.

Digitized by Google

werden, ist den katholischen Geistlichen die Pflicht aufgelegt, alle Vierteljahre ein Verzeichniß ihrer Schulkinder an das Geistliche Gericht einzuschicken, und diejenigen zu bemerken, deren Aeltern vermischter Religion sind. a)

a) Rescr. v. 26. Sept. 1750.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Armenanstalten.

Erste Abtheilung.

Beständige Stiftungen.

Wie die Schulen mit dem Kirchenwesen in Verbindung stehen, so auch die Armenangelegenheiten. Personen des geistlichen Standes führen die Aufsicht darüber, und die Theilnehmer an solchen Instituten sind in dieser Hinsicht den geistlichen Gerichten unterworfen, welche auch die solche Anstalten betreffenden Streitigkeiten untersuchen und entscheiden. Es bestehen aber die zur Unterstützung derer, die sich ihre Bedürfnisse nicht selbst erwerben können, in den hiesigen Landen gemachten Verfügungen theils in dauerhaften Stiftungen, theils in wöchentlichen Allmosenaustheilungen. Die Stiftungen sind: Hospitäler- Kranken- Arbeits- und Waisenhäuser.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Hospitäler.

Zu Braunschweig sind folgende Hospitäler: der Thomas- a) und Valentinshof, der alte grosse, der kleine St. Annen- der Lessen- Schaden- und kombinirte Johannis- Hüno Bostels- und Autor Giebels- Konvent, b) und Damms- Dorings- St. Peters- Elisabeths- Herrendorfs- Schadens- Rikens- und Jodokus-Beghuinenhäuser; zu Wolfenbüttel ist das alte c) in ein neues grosses d) Armeninstitut umgeschaffen worden. Die Hospitalisten daselbst erhalten in der August-Städter Kirche auch für ihre Leichen auf dem Kirchhofe vor der August-Stadt freie Stellen ohne alle Gebühren; e) zu Gandersheim ist ein Beghuinenhospital, zu Blankenburg der St. Georgenhof, zu Hasselfelde ein Hospital, zu Walkenried eine Hospitalanstalt für neun Personen, welche Naturalien erhalten, und zu Heimburg ein Armenhof. —— Der Nachlaß der Hos-

a) Ordnung für die Konventualen, v. 1. Septemb. 1705.

b) Ordnung v. 21. Nov. 1780.

c) Hospital- und Armenordn. v. 26. Nov. 1660.

d) Ordnung und Regeln, wonach die Hospitalisten im grossen neuen Armeninstitut sich zu verhalten haben, v. 1. Oct. 1787.

e) Rescr. v. 16. Nov. 1787.

Digitized by Google

Hospitalisten zu Braunschweig, sie mögen im Hospital oder anderswo sich befinden, fällt bei ihrem Absterben demjenigen Hospitale zu, von welchem sie Wohlthaten genossen haben. a) Nur bei solchen findet eine Ausnahme Statt, welche sich bei völliger Gesundheit daraus wieder wegbegeben, auf die Wiedererstattung der Einkaufsgelder Verzicht gethan, die genossenen Wohlthaten vergütet, und nach dem Abzuge aus dem Hospitale noch drei Monate gelebt haben. b)

§. 2.

Krankenhäuser.

Schon der Herzog Julius verordnete, daß die vorhandenen Siech- und Blatternhäuser erweitert, noch einige in Städten und Flecken angelegt, und arme alte Personen, die nicht mehr arbeiten und dienen könnten, aber fromm gelebt und treu gedient hätten, darinn aufgenommen werden sollten. c) Das vorzüglichste Siechhaus war das zu St. Leonhard vor Braunschweig, welches der Herzog Rudolph August von neuem in Stand setzen ließ. d) Sol-

a) Verordn. v. 10. Juny 1704, v. 29. Nov. 1709, v. 19. Juny 1740, u. 17. Juny 1751.

b) Verordn. v. 29. Oct. 1778.

c) Kirchenordn. v. J. 1569.

d) Rehtmeyers Kirchenhist. der St. Braunschweig, Th. 1, S. 211.

Digitized by Google

Solche für die leidende Menschheit heilsame Anstalt wurde in neuern Zeiten für das ganze Land wohlthätig. Es wurde zur Errichtung eines grossen Armenkrankenhauses in der Stadt Braunschweig vorläufige Verfügung gemacht, durch fürstliche Schenkung eines hinlänglichen Fonds ein dauerhafter Grund dazu gelegt, a) und verordnet, daß auch die auf dem platten Lande nicht wohl zu kurirenden Armen, b) auch arme kranke Juden nicht ausgeschlossen, c) darinn aufgenommen werden sollten. Sobald das neue Gebäude am Wendengraben völlig ausgebauet war, wurden die aus den öffentlichen Anstalten bis dahin theils im Siechhause zu St. Leonhard, theils in Privathäusern verpflegten Kranken, hineingebracht. Die Einrichtung darinn erstreckt sich so weit, daß auch solche Kranke zu Braunschweig und im ganzen Lande, welche den Armen nicht beizuzählen sind, sich dieser Anstalt bedienen können. Im letztern Falle zahlt jede Person für medicinische und chirurgische Kur, für Verpflegung, Arzenei, ihrem Zustande angemessene Speisen und Getränke, Feuerung und Licht, Wartung und erforderliche Nachtwachen, täglich vier gute Groschen. Aber vom Schlage Gelähmte, mit der fallenden Sucht Behaftete, Blöd- und Wahnsinnige, werden darinn nicht aufge-

 nom-

a) Verordn. v. 7. April 1758.

b) Verordn. v. 7. Juny 1770.

c) Erneuerte Verordn. v. 22. May 1775.

Digitized by Google

nommen. a) Das Fürstenthum Blankenburg hat eine Armenkrankenkasse, woraus die Medikamente für Kranke, welche ein Armuthsattest beibringen, bezahlt werden.

§. 3.

Arbeitshäuser.

Ausser dem Werkhause zu Braunschweig, in welches die Bettler und der Bettelei halber herumstreichende Handwerkbursche gebracht werden, b) sind daselbst Armenarbeitsanstalten gemacht, welche am 6ten Decemb. 1773 den Anfang nahmen. Von den bei dieser Anstalt arbeitenden Armen Flachs oder Wolle, oder die ihnen unentgeltlich anvertrauten und mit einem Zeichen versehenen Spinn- und Wollräder und Haspel an sich zu kaufen, in Versatz zu nehmen, oder dadurch auf irgend eine Weise sich bezahlt zu machen, ist bei Strafe des dreifachen Ersatzes verboten. c) Zu Blankenburg wurde im J. 1787 eine der Braunschweigischen ähnliche Einrichtung gemacht, und das dem St. Georgenhofe gegen über stehende Haus dazu aptirt; sie war aber nur wenige Jahre im Gange.

§. 4.

a) Avertiss. v. 27. Sept. 1780.

b) Landtagsabsch. v. 9. Apr. 1770. Art. 30.

c) Avertiss. v. 2. Dec. 1773.

§. 4.

Waisenhäuser.

Waisenhäuser sind zu Braunschweig, Wolfenbüttel, und Helmstädt. Zu Braunschweig ist das grosse W. L. F., und eines, worinn zwanzig Mädchen vom vierten bis zum vierzehnten Jahre frei gespeiset, gekleidet und unterrichtet werden, welches 1678, dem Testamente der Wittwe des Generalissimus Tuckermann gemäß, gestiftet wurde. a) Das Wolfenbüttelsche wurde 1658 aus der vom dreissigjährigen Kriege verursachten Zerrüttung wieder hergestellt. Zu Helmstädt ist ein Waisenhaus für Knaben und Mädchen. Im Fürstenthum Blankenburg erhalten arme Waisen aus der Waisenhauskasse Unterstützung. Es wurde die Errichtung einiger Waisenhäuser auf dem platten Lande in Vorschlag gebracht, b) die Sache kam aber nicht zu Stande. — Schreiten Waisenknaben zur Erlernung einer Profession, so bekommen sie von der Gilde freien Unterricht, und wegen der Ein- und Ausschreibungsgebühren so lange Kredit, bis sie dieselben vor der Lossprechung abverdient haben. c) Werden aber sonst arme Knaben von den Waisenhäusern und Armenanstalten unterhal-

a) Rehtmeyers Kirchenhist. der St. Braunschweig, Th. 1. S. 224.

b) Konsist. Ausschr. v. 4. Oct. 1749.

c) Rescr. v. 11. Nov. 1749.

Digitized by Google

ten, so dürfen Einwohner auf dem platten Lande sie zu sich nehmen, und gegen Reichung der Kost, den Armenanstalten zur Erleichterung, bei ihrem Ackerbau und Haushalt, jedoch mit Beobachtung der Landschulordnung, gebrauchen; und wenn dergleichen Knaben zu einem Handwerk taugen, werden sie dazu gebracht, sobald sie konfirmirt sind; die von den Meistern vorgeschossenen Gildegebühren verdienen sie nachher ab, a) und werden mit Auslösung der Lehrbriefe so lange verschont, bis sie als Gesellen, oder als angehende Meister, davon Gebrauch machen können. b) Zu Blankenburg ist für arme Knaben, zur Erlernung eines Handwerks, ein Vermächtniß.

Zweite Abtheilung.

Wöchentliche Austheilung der Allmosen.

§. 1.

Aeltere Einrichtung.

Gleich mit Einführung der reinern Lehre wurde verfügt, solche Personen, die ihre nothwendigen Be-

a) Ausschr. v. 8. Aug. 1755.

b) Verordn. v. 31. Aug. 1767. Rescr. v. 12. Juny 1780.

Bedürfnisse nicht selbst verdienen können, zu unterstützen. In der Stadt Braunschweig wurde bei jeder Kirche ein Armenkasten angeordnet, in welchem das zusammen floß, was an freiwilligen Opfern beim öffentlichen Gottesdienst, bei Hochzeiten und Beerdigungen, und an Testamentsvermächtnissen einkam; was zu Spenden bestimmt war; und was der Magistrat am Gedächtnißtage Autors, des Schutzpatrons der Stadt, bis dahin an Unkosten verwendet hatte. Die Armenpfleger besorgten die Vertheilung, und führten Rechnung darüber. Der jährliche Ueberschuß aus allen Armenkasten war den Nothleidenden in Pestzeiten, und in andern nicht vorhergesehenen Nothfällen, gewidmet. An diesen wohlthätigen Anstalten konnten so wenig gesunde und starke Personen, als fremde Bettler, Anspruch machen; verfielen aber letztere in Krankheit, so behandelte man sie den Einheimischen gleich. a) Hernach wurden Armenvögte bestellt, b) und die Betteleien vor den Thüren völlig abgeschafft. c) Fast nach diesem Plan liessen die Fürsten, welche von 1542 bis 1547 das Braunschweig-Wolfenbüttelsche Land inne hatten, das Armenwesen darin ver-

a) Kirchenordn. der Stadt Braunschw. v. J. 1528. 1531.

b) Ordnung zur christl. Zucht und Reformation der Bettelei, v. J. 1570.

c) Allmosenordn. v. J. 1656.

walten. a) Eine fortdaurende Einrichtung gab ihm der Herzog Julius, mittelst einer Kastenordnung, b) welche in drei Kapiteln die Einnahme, Ausgabe, und Bestellung der Kastenpfleger vorschrieb. Kap. 1. Zur Einnahme wurde das bestimmt, was bis dahin auf Vigilien, ewige Lichte, Wachs und Oel, verwendet worden war, und die Spenden, ferner die Einkünfte für die Brüder- und Pflegeschaften, im Klingelbeutel, im Becken am Erndtedankfeste, bei Kopulationen und Begräbnissen, fürs Todtengeläute, für Testamente, in den Armenbüchsen der Wirthshäuser, und an Strafgeldern. Würden solche Gelder zu den Austheilungen nicht hinlänglich seyn, so sollten die Reichen von den Allmosenpflegern um einen Beitrag ersucht, von den Ueberschüssen aber in wohlfeilen Zeiten Kornvorräthe für die Armen aufgekauft werden. Kap. 2. Für Allmosenfähige wurden erklärt: arme alte und mit schweren Krankheiten behaftete Personen; Hausarme, welche einen guten Wandel führten, und in ihrem Beruf treu waren, aber mit den Ihrigen in theuren Zeiten nicht durchkommen konnten; arme Schüler, und vaterlose Waisen, welche auf Schulen, zum Handwerk, Haushalt u. s. w. gebracht werden sollten. Landstreicher wurden nicht geduldet, dürftige Reisende aber bekamen Allmosen. Wer unter die Allmosenempfänger aufgenommen seyn wollte, muste

a) Kirchenordn. v. J. 1543.

b) In der Kirchenordn. v. J. 1569.

Digitized by Google

muste nicht blos seine Dürftigkeit, sondern auch sein Wohlverhalten, gerichtlich bescheinigen. Jährlich wurde vier Mal untersucht, wie die Armengelder verwaltet worden wären, ob die Theilnehmer dem Gottesdienste fleissig beigewohnt, und ihre Kinder zur Schule, Katechismuslehre und Arbeit, angehalten hätten, ob Geld und Korn vorräthig, oder der Anstalt zum Besten etwas anzukaufen oder zu verkaufen wäre. Die Allmosennehmer waren schuldig, Kranke gegen Belohnung zu warten. Kap. 3. Kastenpfleger wurden von der Obrigkeit, im Beyseyn des Superintendenten oder des Predigers, erwählt und zur treuen Befolgung ihres Amts ermahnt und beeidigt. Es wurden aber nur solche Männer dazu genommen, welche ein allgemein gutes Zeugniß hatten, und lesen und schreiben konnten. — Zur Fortdauer dieser wohlthätigen Anstalt wurde verordnet, daß fremden Bettlern, insonderheit Gardebrüdern, Zigeunern, Landstreichern, herrenlosen Knechten, und denen, die ohne Verwilligung der Fürstl. Regierung auf den Brand bettelten, nichts gegeben werden, sondern Jeder dieselben an ihren Ort zurückweisen, und jede Gemeinde ihre Armen unterhalten sollte. a) Diesen Verordnungen folgten mehrere wider fremde Bettler, lieberliches, verdäch-

a) Landtagsabsch. vom 3. Juny 1597. Art. 47. Mandat v. 11. Juny 1597. Edikt v. 18. Aug. 1597. Landtagsabsch. v. 27. Jan. 1619. Art. 13. Verordn. v. 4. Dec. 1613, und 25. Febr. 1705.

dächtiges, herrenloses, a) und aus Italien kommendes b) Gesindel, und wider auswärtige Bettler und Juden. c) Den Predigern wurde verboten, Bettelbriefe zu ertheilen, d) und, falls sie die Armengelder anweisen oder distribuiren, auswärtigen Bettlern Allmosen von den für die einheimischen Armen bestimmten Geldern zu reichen. e) Der inländischen Bettler und Hausarmen wegen ergiengen Vorschriften, f) und Ermunterungen zur Wohlthätigkeit. g) Fremde Bettler abzuhalten wurden Warnungstafeln aufgerichtet. h)

§. 2.

Neuere Einrichtung.

Es ist billig, daß jede Gemeinde ihre Armen versorge, und nöthigenfalls einer der andern dar=

a) Verordn. v. 5. Dec. 1617, v. 18. Oct. 1651, v. 17. May 1660, v. 30. Sept. 1661, v. 20. Dec. 1672, v. 3. Oct. 1698, v. 19. Oct. 1699, v. 18. Febr. 1701, v. 29. July 1709, v. 2. Nov. 1711, u. 15. März 1734.

b) Verordn. v. 9. Nov. 1671.

c) Verordn. v. 31. Aug. 1712, u. 30. Oct. 1719.

d) Konsist. Ausschr. v. 25. Febr. 1705, v. 29. Jan. 1712, v. 12. April 1716, u. 12. Jan. 1737.

e) Verordn. v. 15. Nov. 1731, u. 15. März 1737.

f) unterm 15. Oct. 1624.

g) unterm 18. Jan. 1661.

h) Verordn. v. 15. März 1734.

Digitized by Google

darinn beistehe. In solcher Hinsicht ergieng des Armenwesens wegen eine Verordnung: „daß die herumstreifenden Bettler aufgehoben, und für die Hausarmen Sonntags nach dem vormittäglichen Gottesdienste, von jedem Einwohner jedes Orts nach der Reihe, und zwar von den Eigenthümern oder Bewohnern der Häuser selbst, Haus für Haus Allmosen gesammlet werden sollten.“ Der Anfang wurde in der Stadt Braunschweig a) 1642 mit der Erklärung gemacht, daß solche Beisteuer kein Erbenzins sey, b) auch nichts zum Arbeitslohne der Wollfabrik, c) sondern lediglich zur Vertheilung an die Hausarmen, angewandt werde. Nach diesem Beispiele wurde das Allmosensammlen in der Stadt Wolfenbüttel d) und auf dem platten Lande e) in den Fürstl. Aemtern, f) in den Städten Schöppenstädt, g) Schöningen, h) in und vor der Stadt Königslutter, Oberlutter und dem Klosterdistrikt, i) in

a) Vorläuf. Reglem. v. 25. Juny 1742. Anderweit. Verordn. v. 26. Nov. 1772.

b) Declarat. v. 29. July 1742.

c) Declarat. v. 14. Oct. 1742.

d) Reglem. v. 5. April 1743.

e) Reglem. v. 14. Dec. 1743.

f) Reglem. v. 6. Febr. 1744.

g) Reglem. v. 24. Febr. 1744.

h) Reglem. v. 29. May 1744.

i) Reglem. v. 4. July 1744.

Digitized by Google

in der Stadt Helmstädt, der Neumark, dem Ostendorfe und Bezirk des Klosters Marienberg, a) in der Stadt Seesen, b) in der Stadt und dem ganzen Fürstenthum Blankenburg, c) mit Inbegriff des Stiftsamts Walkenried, d) mithin durchs ganze Land nach und nach eingeführt. Zu diesen Sammlungen sollen auch Dienstboten beitragen, weil sie ihnen im Alter zu statten kommen. e) Diese für die Hausarmen eingerichtete Anstalt wurde dadurch noch vester gegründet, daß nicht allein jedes Orts Armenkasse ihre vorige Einnahme behielt, sondern auch andere Quellen ihr geöffnet wurden. Sonach fließt nunmehr, nebst den sonntäglichen Sammlungen, alles in die Armenkasse zusammen, was für Koncession der Hauskopulationen entrichtet wird, f) was bei Privatkommunionen, g) im Klingelbeutel und Becken, h) bei angenehmen Begebenheiten,

a) Reglem. v. 10. Aug. 1744.

b) Reglem. v. 29. Aug. 1744.

c) Vorläuf. Reglem. v. 17. Dec. 1744.

d) Reglem. v. 17. Dec. 1744.

e) Verordn. v. 14. Sept. 1747.

f) Konsist. Ausschr. v. 22. April 1757.

g) Verordn. v. 10. Juny 1713, v. 14. July 1717 u. 24. July 1724.

h) Verordn. v. 17. Dec. 1744. Rescr. v. 5. Februar 1754.

Digitized by Google

z. B. bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen, Wiedergenesungen von schweren Krankheiten, Erbschaftshebungen, vollendeten neuen Gebäuden, a) imgleichen von Testamenten, Ehestiftungen, Vergleichen, Kauf- und andern Kontrakten über unbewegliche Güter, b) für die Armen einkömmt. Bei den angeführten gerichtlichen Verhandlungen werden vier gute Groschen von hundert Thalern zur Richtschnur genommen, c) der einzige Fall, wenn bei Vergleichen die Gerichtsgebühren erlassen werden, leidet eine Ausnahme. Dergleichen Einkünfte wurden in der Stadt Braunschweig anfänglich wechselsweise, das eine Jahr der Armenkasse, das andere dem grossen Waisenhause angewiesen, d) hernach aber wegen Ungleichheit der Summe, nach einer Uebereinkunft, jährlich an beide Anstalten zu gleichen Theilen ertheilt. Das **Betteln auf den Strassen und vor den Häusern** ist untersagt, damit den Hausarmen nichts entzogen werde. Finden sich bei Privatpersonen Bettler an, so sind sie verbunden, Anzeige davon zu machen, und wenn sichs thun läßt, dieselben anzuhalten,

a) Ausschr. v. 14. Aug. 1745.

b) Verordn. v. 20. Febr. 1756.

c) Rescr. v. 14. Nov. 1744, u. 10. Nov. 1745. Declarat. v. 8. Dec. 1745. Verordn. v. 11. April 1758.

d) Rescr. v. 22. Juny 1759.

Digitized by Google

ten, a) damit sie an die Arbeitsanstalten gewiesen werden können. b) Keinem Emigranten ist, ohne zuverlässige Pässe und Zeugnisse, der Eingang in die hiesigen Lande gestattet. c) Italiänische Bettler, welche zum Theil Ordenskleider tragen, und für gefangene Christen Allmosen zu sammlen vorgeben, auch wol falsche Atteste produciren; werden eingezogen, und nach untersuchten Umständen der Fürstl. Geheimenrathsstube, mit Einsendung der Protokolle und Pässe, angezeiget. d) Es werden überhaupt keine Kollektanten geduldet, sondern an den Grenzen abgewiesen, und solche Bettler, die noch arbeiten können, nach Braunschweig oder Wolfenbüttel zur Arbeit im Zuchthause oder Philippsberge oder bei der Vestung — jedoch nicht länger, als auf vier Wochen e) — abgeliefert. Wirthe und Krüger, welche Bettler beherbergen, müssen solches bei namhafter Strafe anzeigen. f) Zigeuner und anderes liederliches Gesindel, auch wandernde Gesellen, welche nach Allmosen ausgehen, werden in den Krügen und Herbergen aufgesucht und an das Armendirektorium

a) Verordn. v. 18. März 1747.

b) Avertiss. v. 11. Nov. 1751.

c) Verordn. v. 24. Dec. 1754.

d) Verordn. v. 6. Febr. 1744, v. 15. Sept. 1753, u. 11. Nov. 1757.

e) Circularrescr. v. 26. Aug. 1775.

f) Verordn. v. 26. April 1770.

Digitized by Google

rium abgeliefert. a) In die Stadt Braunschweig wird kein Bettler gelassen; Abgebrannte aber und der Religion wegen Vertriebene werden, nach Vorzeigung ihrer Atteſtate vor den Thoren, zum Direktor des Armenwesens gebracht; sollten sich ja Bettler daselbst einschleichen, so werden sie weder wissentlich beherbergt, noch mit Allmosen versehen, sondern an die Arbeitsanstalten gewiesen; bei welchem Geschäfte die Wachen in den Thoren den Armenvögten beistehn. b. Zur Abhaltung der fremden Bettler werden Grenzpfähle mit Warnungstafeln aufgerichtet, c) und Armenwachen angeordnet, welche die rührigsten Allmosenparticipanten, gegen doppeltes Wochengeld, der Reihe nach in den Dörfern halten sollen. d) Auch das Betteln der abgedankten Soldaten ist verboten, e) indem für die Armen vom Militärstande Verfügung gemacht ist. f) — Verstirbt

a) Verordn. v. 6. Febr. 1744, v. 24. Dec. 1754, v. 11. Nov. 1757, v. 26. Apr. 1770, u. 13. Decemb. 1773.

b) Verordn. v. 25. Juny 1742, v. 14. Dec. 1743. §. 17, v. 18. März 1747, v. 20. Dec. 1755. v. 13. April 1772, v. 13. Dec. 1773, v. 14. Dec. 1774, u. 18. März 1784.

c) Landtagsabsch. v. 9. April 1770. Art. 30. Verordn. v. 26. April 1770. Ausschr. v. 4. Sept. 1783.

d) Verordn. v. 9. Dec. 1776.

e) Verordn. v. 17. Jan. 1763.

f) Reglem. v. 6. Oct. 1773.

G g

Digitized by Google

stirbt ein Participant der Armengelder ohne Descendenz, so ziehen die Armenanstalten von seinem Nachlaß so viel ab, als er aus denselben genossen hat, und lassen das Uebrige seinen Verwandten abfolgen; hinterläßt aber der kinderlose einen Ehegatten, so verbleibt diesem, wie den Kindern, der Nachlaß. a) Sollten aber Personen, die geraume Zeit Armengeld genossen haben, sich derselben begeben, um der Kasse die Schadloshaltung zu entziehen, so müssen die Erben, solltens auch Kinder oder Ehegatten seyn, das Genossene der Kasse ersetzen. b) Auf dem platten Lande fällt der Nachlaß, wenn Kinder da sind, den Armenanstalten zum Kindestheile, sonst aber ganz zu. c) Dergleichen Gelder werden unter der Rubrik: „ausserordentliche Einnahme," berechnet. d)

§. 3.

Armendirektorium.

Die Armensachen sind besondern **Armendirektorien** anvertraut, welchen auch die Bestrafung aller an den Armengeldern Theilnehmenden und mit Freischulen versehenen Kinder, in solchen Verbrechen, die

a) Verordn. v. 17. Juny 1751.

b) Declarat. v. 17. July 1751.

c) Verordn. v. 17. Dec. 1744.

d) Verordn. v. 28. Dec. 1746.

Digitized by Google

die die Armenanstalten unmittelbar angehen, überlassen ist. a) Auf dem platten Lande führen die Justizbeamten und Gerichte die Direktion, b) solchergestalt, daß dabei auf die Gerichtsherren Bedacht genommen wird. c) Ohne Vorwissen des Direktoriums darf kein Prediger ein Kapital aufkündigen. d) Die Berichte, die abgenommenen Jahresrechnungen jedes Orts, und der aus den sämmtlichen Rechnungen verfertigte Generalextrakt, werden mit Ablauf jedes Jahres höchsten Orts eingesandt. e) Zur durchgehends gleichen Einrichtung der Extrakte ist ein Schema vorgeschrieben, welches nach jedes Orts Beschaffenheit ergänzt wird. f) Was von den eingekommenen Geldern den Hausarmen, nach Maaßgabe ihrer Umstände, für Nahrung, Kleidung, Wartung und Pflege in Krankheiten, auszugeben ist, darüber thun die Prediger den Direktoren Vorschläge. g) Die Landprediger erhielten dieserhalb eine Instruktion, nebst einem Modell des gemeinen Registers unterm 5ten Nov. 1748; und

 für

a) Rescr. v. 2. Dec. 1773.

b) Konsist. Ausschr. v. 23. May 1744.

c) Landtagsabsch. v. 9. Apr. 1770. Art. 30.

d) Rescr. v. 28. Febr. 1770.

e) Ausschr. v. 7. Apr. 1758.

f) Ausschr. v. 25. Jan. 1760.

g) Verordn. v. 17. Oct. 1744.

Digitized by Google

für die Stadt Wolfenbüttel ergieng eine Verordnung vom 15ten Juny 1751. — Was wegen der Vorsteher der Armengelder verordnet, und bei den Kirchengütern a) mit angeführt worden, findet hier seine Anwendung. b) Insonderheit müssen neuangehende Prediger auf das Accidenz für Führung der Rechnung renunciiren. c)

a) Abschn. 5. Abth. 2. §. 2.

b) Instruktion v. Mon. August 1744.

c) Rescr. v. 18. Febr. 1771.

Achter

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Stifter und Klöster.

Erste Abtheilung.

Reformation derselben.

Die vom Herzog Julius im J. 1568 veranstaltete Kirchenvisitation, a) erstreckte sich auch auf die Stifter und Klöster, worinn die Prälaten zur Unterschreibung der Augsb. Konfession angewiesen wurden. Einige weigerten sich solches zu thun; diese wurden entlassen. b) Die meisten unterschrieben sie, und erboten sich, sammt ihrem Konvent, in einer Deklaration, c) die Reformation mit zu befördern.

Gg 3 Hier-

a) Th. 1. Abschn. 3. Abth. 1. §. 1.

b) Rehtmeyers K. H. der St. Braunschw. Th. 3. S. 327.

c) Th. 1. Abschn. 3. Abth. 1. §. 3.

Digitized by Google

Hierauf wurde die erste Sorgfalt auf die Stifts= und Klosterpersonen, die anderweitige auf eine gemeinnützige Verfassung dieser religiösen Anstalten verwendet, wozu der Tübingensche Kanzler, D. Jac. Andreä, welcher die Visitation mit verrichtete und eine Klosterordnung schrieb, vornemlich beitrug. Die Mönche wurden theils zum Predigtamt befördert, theils zum Betrieb eines ehrlichen Gewerbes mit Gelde von den Klöstern abgefunden. Den Nonnen stand es frei, entweder das Kloster zu verlassen und zu heirathen, oder darinn zu bleiben. Im erstern Falle bekamen sie vom Kloster eine Aussteuer, im letztern erhielten sie in Rücksicht der Speisen, und der Ordenskleider, woran sie sich gewöhnt hatten, völlige Freiheit. Die neuen Anstalten betrafen vorzüglich die zweckmässige Einrichtung des Gottesdienstes, und die Eröffnung der Schulen, wodurch die Klöster zu ihrer ersten Bestimmung zurückgebracht wurden. Die Schulen in den Frauensklöstern wurden zugleich Indüstrieschulen, indem der Unterricht sich nicht bloß auf Lesen, Schreiben und Katechismus einschränkte, sondern sich auch auf Spinnen, Weben und Nähen ausdehnte, wofür die Aeltern der Schulkinder jährlich etwas Gewisses ans Kloster zahlten. a) In solcher Verfassung blieben die Klöster geraume Zeit. In ihren Schulen wur-

den

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Tit. Klosterordnung, und Vorrede zu dieser K. O. Vergl. Klosterordn. v. J. 1655. S. 28. 29.

Digitized by Google

den fähige Söhne und gutartige Töchter aus dem Adel- und Bürgerstande unterrichtet, zur Tugend angeführt, und für ein mässiges Kostgeld unterhalten. a) Der dreissigjährige Krieg aber richtete fürchterliche Zerstöhrungen in ihnen an. Sie verlohren einen Theil ihrer Güter, sie geriethen in Schulden, die Schulanstalten wurden zerrüttet, Alles gerieth in Unordnung, und blieb darinn so lange die Kriegsunruhen anhielten. Nach beigelegten Feindseligkeiten nahm sich der Herzog August der Klöster aufs angelegentlichste an, und verordnete, wie es mit Besetzung und Verfassung derselben, mit Verwaltung ihrer Güter und der Aufsicht darüber zu halten sey, stellte die vorige Ordnung sofern wieder her, als es die veränderten Zeitumstände zuliessen, und publicirte im J. 1655 eine Klosterordnung. b)

Zweite Abtheilung.

Jurisdiktion derselben.

Die Jurisdiktion über dieselben in dem Herzoglich Braunschw. Lüneb. Wolfenbüttelschen Theile ist folgendergestalt bestimmt: 1. die Korpora der Stifter und

a) Landtagsabsch. v. 27. Jan. 1619.

b) Th. 1. Abschn. 5. Abth. 4. §. 3.

Digitized by Google

und Klöster sind unmittelbar der Jurisdiktion der Fürstl. Justiz-Kanzlei und des Fürstl. Hofgerichts unterworfen. 2. Alle Prälaten, wenn sie nicht ausser der Prälatur eine weltliche Bedienung oder Titel haben, desgleichen die Vorsteher und Vorgesetzte, als Probst, Prior, Domina ꝛc. stehen für ihre Personen in erster Instanz unter dem Fürstl. Konsistorium. 3. Die Konventualen und Konventualinnen haben in erster Instanz ihren Gerichtsstand vor dem Gerichte ihrer Stifter und Klöster, und in der höhern Instanz vor dem Fürstl. Konsistorium. 4. Real-Klagen gehören vor das forum rei sitae. 5. Die Konventualinnen des Klosters zur Ehre Gottes haben in persönlichen Sachen ihr forum vor dem Fürstl. Konsistorium, in Realsachen vor dem judicio rei sitae. 6. In Ansehung der Wechselsachen bleibt es bei der Disposition der Wechselordnung und der darinn dem Kläger verstatteten electione fori. Rescr. vom 4. Octob. und Reglem. vom 25. Octob. 1791. Avertiss. der Fürstl. Justiz-Kanzlei zu Wolfenbüttel vom 7ten Nov. 1791.

§. 1.

Stift Gandersheim.

Das kaiserliche a freie weltliche Stift Gandersheim leitet seinen Ursprung vom Kloster Brunshausen

a) In Betreff der Titulatur dieses Stifts wurde vestgesetzt

Digitized by Google

hausen her. Ludolf, Herzog zu Sachsen, und dessen Gemahlin Oda, errichteten 852, auf Anrathen des Hildesheimischen Bischofs Altfried, das Kloster Brunteshusen, dotirten dasselbe, besetzten es mit Prinzessinnen, Gräfinnen und adelichen Fräulein, reiseten im folgenden Jahre nach Rom und baten den Papst Sergius, das Kloster in Schutz zu nehmen und die Schenkungen zu bestätigen. Sie erhielten nicht nur beides, sondern zugleich ein wichtiges Geschenk für ihre neue Anstalt, nämlich die Körper der beiden Päpste Innocens und Anastasius, als herrliche Reliquien und als Schutzpatrone des Stifts. Zum Zeichen der unmittelbaren Anhänglichkeit des Stifts vom päpstlichen Stuhle überreichte Ludolf dem Papst zwei weisse Stolen und dreissig Goldgülden, mit der Versicherung, daß solche jährlich von der jedesmaligen Aebtissin erfolgen sollten. Bei seiner Rückkunft wurden die päpstlichen Körper mit grossem Gepränge ins Kloster gebracht, und zur Veneration aufgestellt. Nachher sind sie nach Gandersheim abgeführt worden. a) Denn da das Kloster

gesetzt, daß sowol in den an die Frau Aebtissin Durchl., als auch an das Stift und dessen Kapitel auszufertigenden Expeditionen, künftig nicht mehr — Unser Stift gesetzet, sondern selbiges — das Kayserliche, freie, weltliche Stift genennet werden soll. Rescr. v. 21. März 1709.

a) Leukfelds Gandersh. Antiqu. S. 22.

Brunshausen beiden Stiftern desselben zu enge vorkam, erbaueten sie nicht weit davon, beim Fluß Gande, wo Ludolfs Residenzschloß Ludolfhausen oder Ludolvesen stand, ein grösseres. Der Herzog starb während des Baues, hatte aber dessen Vollendung seiner Gemahlin und seinen Söhnen Bruno und Otto empfohlen, die umliegende Gegend und andere Felder und Waldungen geschenkt, und verordnet, daß seine älteste Tochter Hathmode darinn zur ersten Aebtissin bestellt werden sollte. Es wurde vom Hildesheimischen Bischof Wigbert feierlich eingeweihet. Die Stiftungsurkunde ist vom J. 856. Indikt. 4. a) Nach der Zeit wurden mehrere Gebäude, auch Wohnhäuser um das Stift aufgeführt, daß endlich die Stadt Gandersheim daraus erwachsen ist. b) Dieses Stift erhielt verschiedene päpstliche Privilegien und Freiheiten, zu welchen vorzüglich gehört, daß es mit allen seinen Personen und Gütern von aller weltlichen und geistlichen Jurisdiktion eximirt, und dem Papste ausschliessend unterworfen wurde; c) es wurde auch von den Kaisern Arnolph, Heinrich

a) Deff. Walkenr. Antiqu. Th. 1. S. 245. f.

b) Deff. Gandersh. Antiqu. S. 22. 40.

c) *Bodonis* Synt. de construct. coenobii Gandes. ap. *Meibom* R. G. Tit. II. p. 480. sqq. Vita *Bernwardi* ap. *Leibnit.* T. I. p. 446. Vita *Godehardi* ibid. p. 490. *Roswidae* Carmen, ibid. T. II. p. 321.

Digitized by Google

rich 1, Otto 1. 2. und 3, Heinrich 2. und 3, reichlich beschenkt. Mit Genehmhaltung der Kaiser und Päpste wurden nachher einige Domherren in dasselbe eingeführt. a) Es ertheilt viele Lehnen, und übt das Patronatrecht über verschiedene Kirchen und Kapellen aus. — Unter den Stiftspersonen war um das Jahr 980 die gelehrte Roswida. b) — Am 2ten Novemb. 1569 schaffte Herzog Julius die suffragia de sanctis hier ab, nachdem er im Jahre vorher den Superintendenten Herrn. Hamelmann zum lutherischen Prediger in der Stiftskirche bestellt hatte. Diesem Verfahren des Herzogs widersetzte sich zwar anfänglich die Aebtissin mit ihren Stiftspersonen, es wurde aber am 15ten Aug. 1571 und 18ten July 1572 ein Haupt- und ein Nebenvertrag darüber aufgerichtet. Unter andern ist darinn mit recessirt, daß die Aebtissin dem Abt und Konvent des Klosters Clus mit Ernst einbinden, und selbst den möglichsten Fleiß beweisen sollte, daß die dahin gebrachten Stiftsurkunden wieder zurückgeliefert würden. Es sind aber alle deßfalsigen Bemühungen fruchtlos gewesen. — Vormals waren gemeiniglich vier und zwanzig Kanonissinnen und zwölf Kanonici in diesem Stifte; itzt besteht es aus den Kapiteln Bursä, Kanonikorum, und der Kanonissinnen. — Die jedesmalige Aebtissin hat Sitz und Stimme

a) Leukfelds Gandersh. Antiqu. S. 118, 122. f.
b) *Meibom* Tit. I. p. 708.

Digitized by Google

me auf der rheinischen Prälatenbank, und steht unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte, die Kanonissinnen aber, sammt allen übrigen Stiftspersonen, nebst den Stiftsgütern, sind den höhern Justizkollegien des hiesigen Landes unterworfen. Das Stift hat zwar ein besonderes Gericht, vor welchem sich die in gerichtlichen Anspruch genommenen Stiftspersonen einlassen können, es steht aber den Parteien frei, von den Erkenntnissen desselben an die höhern Landesgesetze zu appelliren. Es läßt auch jährlich nach Quasimodogeniti ein Hebergericht, über die in der Holzung der freie Heber genannt, und auf den dazu gehörigen neunzehn Theilungen der Ländereien, jede zu drei Morgen gerechnet, begangenen bruchfälligen Verbrechen halten, vor welchem auch der Hebergüter Verkauf, Abtritt, Verpfändung und Ansatz geschieht, und die über selbige entstandenen Streitigkeiten, mit Vorbehalt der Appellation, entschieden werden. a)

§. 3.

Stift Steterburg.

Das adeliche freie weltliche Stift Steterburg war ursprünglich ein Schloß, welches des Grafen Altmanns von Olßburg Tochter, Frederunda, im J. 1000 in ein Jungfrauenkloster Augustinerordens

a) v. Göbel de J. et Jud. rust. fori germ. c. 8. §. 17. 18.

Digitized by Google

ordens a) umschuf und dotirte. Kaiser Heinrich 2. bestätigte 1007 die Stiftung. Im Jahre 1163 wählte das Kloster einstimmig den Pater Kellner im Kloster Reifenberg, Gerhard, zum Probst. Dieser stand demselben vier und sechszig Jahre vor, brachte die verkauften und verpfändeten Güter wieder ans Kloster, setzte die verfallenen Klostergebäude wieder in guten Stand, und bauete 1173 das Kloster selbst wieder von neuem auf. b) Vom Herzoge Otto dem Freigebigen erkaufte dieses Kloster 1319 das Schloß Tide mit sechs Hufen Landes für hundert und sechzig Mark Silber. c) — Im dreissigjährigen Kriege wurden die Klostergebäude fürchterlich verwüstet, nach hergestellter Ruhe aber wieder zurecht gebauet, und mit einer Domina, einem Probst, und einem Jungfrauenkonvent besetzt. In solcher Verfassung blieb es, bis die Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich 1691 dasselbe in ein adeliches freies weltliches Stift verwandelten, und mit einem Probst, einer Aebtissin, sechs Kanonissinnen, und mit Statuten und Regeln versahen. d) Der

a) *Meibom* T. III. p. 445. *Leibnit.* T. I. p. 850. 851.

b) *Meibom* T. I. p. 436. *Leibnit.* T. I. p. 859. 866.

c) Der Kaufbrief ist in Rehtmeyers Br. L. Chron. S. 624. abgedruckt.

d) *Zeileri* Topogr. Brunsu. p. 90. *Imhofii* Notit. procerum imp. p. 217. Rehtmeyers Br. Lün. Chron.

Digitized by Google

Der jedesmalige Probst wird, vermöge des Fundationsrecesses, a) aus der Anzahl der adelichen Schatzräthe, innerhalb drei Monaten, nach Abgang des vorigen, vom Kapitel durch Mehrheit der Stimmen gewählt, und dem regierenden Herzoge zur Bestätigung vorgeschlagen. b) Mit Besetzung erledigter Stellen unter den Kanonissinnen hat es folgende Bewandniß. Die regierende Herzogin ertheilt primas preces, und besetzt die zuerst eröffnete Stelle nach Belieben; bei der zweiten Vakanz wird von der Ritterschaft — weil diese zum Wiederaufbauen der Stiftsgebäude eine ansehnliche Summe beigetragen hat — und zwar aus derselben von den Schatzräthen, und bei der dritten Stellerledigung vom Kapitel, dem Landesherrn eine solche Person präsentirt, welche von einem mit einem Rittergute im Herzogthum Wolfenbüttel wirklich angesessenen Landstande ehelich erzeugt ist, und nach den Statuten sich gehörig dazu qualificirt. c)

§. 3.

Chron. S. 624. 1458. Büntings Br. L. Chron. S. 235. Pfeffingers Br. L. Hist. Th. 1. S. 431.

a) v. 25. Sept. 1691.

b) Ges. Landsch. Priv. u. Bes. v. 9. April 1770. Art. 65.

c) Declarat. v. 2. Nov. 1702. Ges. Landsch. Priv. u. Bes. Art. 66. 67. 68.

Digitized by Google

§. 3.

St. Blasius.

Den ersten Grund zur Stiftskirche St. Blasius zu Braunschweig legte Ludolph, Markgraf zu Sachsen. Bei der Kirche errichtete er 1030 ein Kapitel von Gelehrten, zu deren Unterhalt er sie ansehnlich aussteurete. a) In der ersten Zeit führte dieses Stift den Namen eines Klosters, weil die Kanonici zusammen in einem Hause wohnten und Fratres genannt wurden, obgleich sie nicht nach einer gewissen Regel wie Mönche lebten. b) Herzog Heinrich der Löwe richtete diese Anstalt zu einem ordentlichen Stifte ein. Er ließ die alte Kirche 1172 abbrechen, und einen Dom neu aufführen, den er dem h. Blasius und Johannes dem Täufer weihete, c) prächtig ausschmückte, mit einem grossen Kreuz in seiner Mitte versahe, auch mit einem goldenen mit Edelgesteinen besetzten Kreuz, 1500 Mark Silber am Werth, und mit ansehnlichen Vorrathe von Reliquien beschenkte, welche er auf der Jerusalemi-

a) Speners theol. Bedenken. Th. 2. S. 189. Arnolds wahre Abbildung der ersten Christen. B. 2. K. 7. S. 217. Rehtmeyers K. H. der St. Br. Th. 1. S. 27.

b) *Meibom* R. G. T. I. p. 435. 436. 450. *Leibnit.* T. I. p. 867. T. II. p. 59. T. III. p. 52.

c) *Tabula* in Basilica S. Blasii suspensa, ap. *Leibnit.* T. III. p. [illegible]. 173.

Digitized by Google

lemischen Reise gesammelt hatte. a) Die Reliquien sind bei Reduktion der Stadt Braunschweig größtentheils nach Hannover gebracht worden. Die Kanonici dieses Stifts wurden zu beständigen Kaplänen des Herzogs erklärt, b) womit, ausser gewissen Freiheiten, auch eine ansehnliche Würde verbunden war, indem aus ihrer Mitte Kanzler und Hofgeistliche genommen wurden. c) In der Stiftskirche ist ihr erhabener Erbauer, nebst seiner zweiten Gemahlin Mathilde, beigesetzt worden. Sein Sohn, Kaiser Otto 4, vermachte dem Stifte das beträchtliche Gut Scheverlingenburg, das heutige Walle; Herzog Otto bestätigte demselben 1227 alle Güter, mit welchen es vom Kaiser Otto und Herzog Heinrich zu Sachsen war beschenkt worden; d) und Papst Johann 23. ertheilte im 5ten Jahre seines Pontifikats dem Dechant dieses Stifts die Jurisdiktion über die Ordination des Braunschweigischen Klerus. e) Die Statuten vom J.

1308

a) *Otto Morena*, ap. *Leibnit.* T. I. p. 811.

b) Urkunde in Schlöpkens Bardewikscher Chronik, Th. 1. S. 234.

c) *Perard* Recueil plusieurs pièces pour l'histoire de Bourgogne. p. 273. Versuch einer pragmat. Geschichte des Durchl. Hauses Braunschw. u. Lün. S. 45. 46.

d) Rehtmeyers K. H. der St. Braunschw. Th. 1. Beil. S. 59. 60.

e) Daselbst Beil. S. 68.

Digitized by Google

1308 wurden 1442 bestätiget. Dem Dechant, den Domherren und Vikarien, wurden besondere Eidesformeln vorgeschrieben, welche Rehtmeyer a) hat abdrucken lassen. — Die Reformation dieses Stifts kam 1542, als Herzog Heinrich der Jüngere sein Land zu verlassen genöthigt war, durch Veranstaltung der Häupter des Schmalkaldischen Bundes, mit Einstimmung der übrigen Stiftspatronen, der Herzoge Philipp, Ernst und Erich, zu Stande, und wurde, ohngeachtet des zurückgekommenen Herzogs Heinrich Widerspruchs, im J. 1553 mittelst eines Vergleichs bestätiget. b) Im J. 1569 wurde ein Vertrag errichtet, daß dem Landesherrn die hohe und niedere Obrigkeit über geistliche, auch die bürgerliche Jurisdiktion in geistlichen und Profansachen verbleibe; die Geistlichen des Stifts die Jurisdiktion über die Stiftspersonen ferner ausüben, weltliche Personen im Stifte aber, welche Bürger sind, dem Magistrat den Schoß geben, und in bürgerlichen Streitigkeiten vor das Gericht im Sacke gezogen werden, in peinlichen Sachen aber die Magistratspersonen, neben dem Landesfürsten, die Vogtei über geistliche und weltliche Personen haben sollen. c) Kraft eines unter den Stiftspersonen getroffenen Vergleichs, wurde in den Jahren 1518, 1557 und 1608 verfüget, wie es in einigen Fällen beim Stifte zu halten

a) Das. Beyl. S. 106.

b) Das. Th. 1. S. 104. 105.

c) Lünings Reichsarchiv. Part. spec. IV. p. 87.

Digitized by Google

ten sey; und wegen des Turnus verordneten die Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich. a) Im J. 1582 ertheilte der Kaiser Rudolph 2. diesem Institut einen Schutzbrief. b) — Itzt ist das Stift mit einem Probst und verschiedenen Kanonicis besetzt. Der Dechant und die Kapi elgemeinde sind ein Theil des Kollegiums der Schatzräthe, und des engern Ausschusses der Landstände. c)

§. 4.

St. Cyriacusstift.

Markgraf Egbrecht fieng in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts die Kirche zu St. Cyriacus vor der Stadt Braunschweig zu bauen an; da ihn aber während des Baues der Tod übereilte, vollführte ihn sein Sohn Egbrecht der Jüngere. d) Rehtmeyer führte aus Letzners geschriebener Braunschw. Lüneb. und Göttingenschen Chronik an, e) daß Egbert der Aeltere 1061 Indict. 5. dieses Kloster gestiftet, und Mönche Benediktinerordens dar-

a) v. 26. Oct. 1702.

b) Rehtmeyer a. a. O. Beyl. S. 75.

c) Ges. Landsch. Priv. u. Befugn. v. 9. Apr. 1770. Art. 15.

d) *Chron. hythm.* ap. *Leibnit.* T. III. p. 32. 34. *Botho* Chron. Br. pictur. ibid. p. 328.

e) K. H. Th. 4. Suppl. S. 7.

darinn eingeführt habe; daß aber dieses Mönchskloster hernach in eine Kanonie verwandelt, vortrefflich ausgesteuret, im J. 1200 nicht von einem Abt, sondern von einem Probst regiert, und 1226 Indikt. 14. Elias zum Dechant erwählt worden sey. Herzog Heinrich zu Sachsen verliehe in dem zuletzt angeführten Jahre diesem Stifte die Advokatie in Benestorp. Verschiedene Bischöfe ertheilten 1290 demselben Indulgentien, welches der Kardinal Nicol. von Cusa gleichfalls that. a) Papst Bonifacius 9. bestätigte ihm seine Privilegien, und Innocens 8. im J. 1434 die verbesserten Statuten. b) Der beim St. Blasiusstifte gedachte Vertrag über die Gerichtsbarkeit, geht dieses Stift mit an, so wie die den Turnus betreffende Verordnung. Mit dem Magistrat zu Braunschweig gerieth es wegen Freiheit der Güter in Streitigkeiten, welche aber am 30sten Dec. 1676 gütlich beigelegt wurden. Dieses Stift sendet einen Abgeordneten zu dem in Vallstädt jährlich zu haltenden Meierding. c)

§. 5.

Kloster St. Ludger.

Das älteste Mannskloster im hiesigen Lande ist das von seinem Stifter benannte St. Ludgerskloster

a) Rehtmeyer a. a. O. Th. 1. Beyl. S. 205. 213.

b) Das. S. 8. 16. 209.

c) Receß von den Jahren 1577. 1621. u. 1687.

Digitized by Google

vor der Stadt Helmstädt. Ludger, erster Bischof zu Münster, gründete 777 790) die reichsfreie Benediktinerabtei Werden in der Grafschaft Mark an der Ruhr, und 801 das eben genannte Kloster. a) Diesem Kloster Sicherheit vor den Slaven zu verschaffen, vermochte der Bischof Karln den Grossen dahin, daß er eine Kolonie hieher versetzte. Durch die neuen Anbauer wurde der Grund zur Stadt Helmstädt gelegt, welche sich von Zeit zu Zeit vergrösserte. Den St. Ludgerskonvent, dem Karl d. G. verschiedene Ländereien zum Unterhalt angewiesen hatte, unterwarf Ludger dem Abte zu Werden. Dieser stand also beiden Klöstern vor, herrschte auch über die Stadt Helmstädt, hatte aber stets einen Schirmvogt aus einer ansehnlichen Familie. Herzog Otto der Freigebige schenkte 1323 dem Ludgerskloster drei Hofstätte zu Oberlutter. b) — Helmstädt kam in der Folge an das Fürstl. Haus Braunschweig. Es wurde nemlich der Abt zu Werden und Helmstädt, Anton Grimhold, vom Kaiser Friedrich 3. auf den Reichstag zu Frankfurt am Mayn beschieden, wozu ihm aber das nöthige Reisegeld fehlte. Er ersuchte die Helmstädter um einen Beitrag, welche sich aber dazu nicht verstanden, mithin den Abt zu den Entschluß brachten, die Stadt

zu

a) Acta *Ludgeri* ap. *Leibnit.* T. II. p. 345. sq. Ej. Synt. de eccles. Gandersh. ib. T. III. p. 720. Leukfelds Gandersh. Antiqu.

b) *Leibnit.* T. III. p. 602.

Digitized by Google

zu veräussern. Er überließ sie, nebst allen weltlichen Werdenschen Lehnen in Sachsen, mit Ausnahme der geistlichen und des St. Ludgersklosters, 1490 dem Herzoge Wilhelm dem Jüngern zu Braunschweig-Lüneburg zum erblichen Mannslehne. a) Inhalts der darüber ausgefertigten Urkunde b) soll die Belehnung bei jedesmaliger herzogli-

Hh 3 cher

a) *Meibomii* Orat. de orig. Helmstad. T. III. R. G. p. 226. *Conring* de antiquo Helmst. statu. 158.

b) Sie steht in Eduard Aug. Ant. von Hoym Dissertation: Vindiciae iustitiae iudicii recuperatorii a Ser. Princ. *Lud. Rud.* coepti et a *Ferd. Alberto* rerum iurium dom. Helmstadii a. 1735 exerciti. Helmst. 1736. 4. pag. 271. sqq., woraus sie hier wörtlich eingerückt wird. „Von Gotz Genaden Wy Abt der fryhen Styffte Sunte Lüdgers to Werden und Helmsteden, von Sent Benedictus Orden, doyn kunt betügen und bekennen apenbair myt düssen apenen Breve, voyr uns und unse Nakomelynghe, und als weme, dat wy myt Weten, Willen und Vulboyrt der Geistlicker unsen leven andechtyghen Prior und ganssen Capittes-Personen unses Gotz-Huß, ouck unser Visitatoyes und Oversten, van Ordenswegen dorch sünderlynghe Toneygynghe und Gunst to der Eren Godes almechtichs, to Nut und Orbar unses Stichtes und Untersaten, umb gemeynen Vrede der Landen beleynt heb'n, und belenen gegenwordich in und mit Crafft düsses Breves, to eynen erfflyken Mann-Lene, den Hochgeboren Fürsten Herrèn Wylhelm to Bruynßwyg und Lünenborgh Hertoughen 2c. mit unserer

Stadt

cher Regierungsveränderung wiederholt werden. Diesemnach beliebte Abt Hugo den Herzog Friedrich

Ul-

Stadt Helmsteden myd all ören Freyheyden und Rechtticheyden bynnen und buten belegen und vort allen anderen wertlyken Leyn-Guderen, in Sassen-Lande gelegen, so unse Fürfaderen, und wy voyr düsser tyt, wente heer an derselber Standt und Leyn-Güdere van der Keyserliker Majesteyten gehadt, gebruket und beleent heb'n, wo de Namen eryghen offte heb'n mögen.. In sothanen foyrworden, dat de Hochgeboren Fürste und syne Erven süllen und wyllen dey Börgere und Inwoner der Stadt vurschreven und der Leyn-Güdere vurschreven beleynde Manne ytlyke na Gebür by synen rechten Genaden und Fryheyden laten und halten, und gebörlyken beleenen. Ouck so mag de Vorgemelte Fürste und syne Genaden Erven sodane Renthen, Tynsen, Pachte und Tobehoryngbe alldayr van unser Abdyen halven van unsen Vurffaderen vorsat, verpant, off up eynen Wederkoup verkofft moeghen wesen ynloesen, wederkopen und gebruken, na Geboer, gelyck als unse Fürffaderen und wy voer dusser Tyt moechten gedayn heb'n, nycht darvan uythgescheyden, Sunder alleyn beholtlick uns und unsen Nakomelynghen der Gyffte der Geystlycken Leene, de wy vurtydes und noch yn Beleengynghe gehadt heb'n. Oyck heb'n wy uythgescheyden unse Closter Sunte Ludgers darselves vor Helmsteden beleghen, mit all synen Freyheyden und Rechticheyden, Renthen, Tynsen und Guderen, dey wy van Oldynges gehadt, und noch hefft, und oyck van der Abdyen halven verkofft, verpant, verset syn, wo dey ouck benoemt syn moeghen, dey süllen alle unverdeylt by deme Closter

Digitized by Google

Ulrich am 20sten July 1615 mit der Stadt Helmstädt, allen Freiheiten, hohen und obern Gerechtigkei-

ster vurgeschreven ton ewyghen Dagen blyven, sonder eynyghe Wederloesynghe indracht und ovelen Moyt. des Fürsten vurschreven und syne Gnaden Erven, und dat selve Cloyster sollen und wyllen den vorschrevene Fürsten und dar to syner Gnaden Erven ton ewyghen Dagen na allen ören vermoeghen behoeden, beschyermen und handhaven, vür alle Gewalt und Overlast, ünd se beholden by all ören Fryheyden und herrlicheyden, noch sey dorch sych selves noch neymandes anders deselven Heren in neynygerleye Saicken beschatten noch beschatten laten yn yenygerleye wyß. Sey oyck myt anderen eren untersaten Landen und Lüden, Geistlycken offt myt anderen yngelegen Cloesteren und Paepheit nycht to Daghe doyn vorschryven noch eyschen laten. Darum süllen und wyllen wy und unse Nakömelynghe sodaenß Leens und Gudts deme vurgedachten Fürsten to eynen erfflicken Manleene bekennynghe heer wesen, so vake des do doyn vs, und an unß gesunnen wurd, und offt sych begeve, dat dey benömde Fürst van Brunßwyck, Hertogh Wilhelm, das Gott Allmechtig na synen wyllen kere, von Dodes weghen avegynghe, und verstörve, so süllen syne Erven den dat Leehn darna wyl gebören unß offt unsen naköm̃elynghen bynnen tween Månden naystkommende besenden mit eynen vromen erbaren Rytter offte Ryttermathynghen Manne dar to under des Fürsten hangende Segel vollmechtig yn synen namen und stat up unse Abdye bynnen Werden sodane vurß Stadt und Guedere na Manleehn Rechte toe gesynnen myt synen hergewende dek man unß handreycken und övergeven soll by Na-

keiten, Gnaden, Gewohnheiten und Herrlichkeiten, in und ausserhalb der Stadt, und allen andern weltlichen Lehngütern in Sachsen, wie sie Namen haben mögen, und die vormaligen Aebte zu Werden, Ludger und Helmstädt, vom Kaiser gehabt und gebraucht haben, nichts davon ausgenommen. Diese Be-

Namen eynen Henxte, den hundert golden Rynsche Gulden wert sal syn, offt so guyt an gerenden Golde, und darto des verstorven Heren Harnisch. Und sall ouck deyn gewönlyke Huldynghe und Eyde na Manleehn Recht des Stychtes van Werden yn und up Seele des Fürsten, vurß welcke Huldynghe und Eyde deyselve Fürste bewaren und halden sal, gelyck off hey deyselves yn syner Personen gedayn hebde. Und man sal yt so fort wanneer dey oldeste Here van Bruynßwyck düsses vürgedachten Fürsten Erven stervet, myt beschyckynghe des Hergeweydes und Gudß Untfangonghe allwege halten, dey beleenonghe geschevn sal yn vürberoyeder Wysen und Mathe, sunder eynnygherleye Argelyst und Geverde. Oyrkunde der Wahrheit heb'n wy Anthonius Abt. Vurß unser Abdeyen Segel und wy Prior und Gemeine Capittes Personen tsamen und ytlychs bysunder, unses Capittels Segel an düssen Breyff doen hanghen, Gegeven na der Gebuyrt Christi unses Heren Dusend Veyrhundert und darna yn den negentixten Jahre up Gudens daghe na unses Heren Hemelfartß Daghe." — Am angeführten Orte ist auch des Abts Anton Ueberweisungsbrief seiner Lehnleute an den Herzog Wilhelm zu finden. Er ist datirt: In vigilia Petri et Pauli Apostolorum. 1490.

Digitized by Google

Belehnung wurde, Namens des Herzogs, dem Edeln und Ehrenvesten Fürstl. Landsassen, Lehnmann und lieben getreuen Gerlach von Kerssenbroich, Drosten zu Gronau, als rittermässigem Manne, durch welchen der Herzog genugsame Vollmacht hatte einliefern lassen, ertheilt. a) Nach Abgang der Nachkommenschaft Herzogs Wilhelm wurde diese Lehnsverbindung im J. 1654 mit dem Gesammthause erneuret, und dauret noch itzt. b) — Das St. Ludgerskloster behauptete sein Recht an den Untergerichten zu Emmerstädt, gegen die Ansprüche des Klosters Marienthal. c) Itzt ists mit einem Probst und zehn unter selbigem stehenden Geistlichen, Benediktinerordens von der Bursfeldischen Union, besetzt.

§. 6.

Kloster St. Laurentius.

In der Stadt Schöningen stand in ältern Zeiten ein Nonnenkloster, welches von einer Gräfin, Namens Oda, aus königlichem Geschlecht, gestiftet und 982 von Kriegsvölkern in Asche gelegt seyn

a) Ibid. pag. 274.

b) Versuch einer pragmat. Gesch. des Fürstl. Hauses Braunschw. Lüneb. S. 323.

c) Rescr. v. J. 1654. §. 7. Abschied v. 19. Febr. 1665, in den Akten St. Ludgeri gegen Marienthal.

soll. In welchem Jahre es errichtet, wieder aufgebauet, und von neuem mit Nonnen besetzt wurde, ist unbekannt. Die letzten Nonnen betrugen sich schlecht, machten auch wenig Hoffnung zur Besserung, weswegen mit dem Kloster eine Veränderung vorgieng. Bischof Reinhard zu Halberstadt wies den Jungfrauenkonvent heraus, und führte Augustinermönche aus dem Kloster Hamersleben a) hinein. Weil aber das Klostergebäude in schlechtem Stande war, bat der erste Abt Ditmar mit seinem Konvent den Bischof um Erlaubniß, auf dem im obern Theile der Stadt belegenen Klosterhofe ein neues Kloster aufzuführen, und erhielt sie. Zu dieser neuen Anstalt legte der Bischof alle Güter und Einkünfte der alten, that überdem einen ansehnlichen Beitrag, fertigte 1120 die Stiftungsurkunde b) aus, und weihete im folgenden Jahre das neue Kloster dem h. Lorenz. — Die evangelische Lehre wurde 1542 darinn eingeführt. Es hat die Untergerichte zu Hojersdorf, und übt sie auf der dasigen Feldmark mit dem Schöningenschen Amte gemeinschaftlich aus. Nach Inhalt der Klosterordnung ist der Generalsuperintendent zu Wolfenbüttel Probst dieses Klosters, der Pastor der Klostergemeinde Prior, der Rektor zu Schöningen Subprior, der Konrektor daselbst

a) *Zeileri* Topogr. Brunsu. p. 138. *Meibomii* Chron. Marienthal. T. III. R. G. p. 248.

b) Leukfelds Walkenriedsche Antiquitäten. Th. 1. S. 230.

Digitized by Google

selbst vierter, und der Klosterpräceptor fünfter Konventual.

§. 7.

Kloster St. Aegidius.

Ueber die erste Einrichtung des Aegidienklosters zu Braunschweig giebt des Kaisers Lothar 2. Fundationsbrief a) folgende Auskunft. Gertrude, Markgräfin zu Sachsen, Egberts Tochter, errichtete mit Beistimmung ihrer Erben, Otto, Rikense des Kaisers Gemahlin, und Gertrude Palandes, Gräfin beim Rhein, in der Stadt Braunschweig ein Mannskloster zur Ehre der heiligen Marie, welches unter des Burfeldischen Abts Heinrich Aufsicht 1115 Indikt. 9. vollendet, und am Aegidientage von dem päpstlichen Legaten Diederich, und dem Halberstädtschen Bischof Reinhard, eingeweihet wurde. Die Stifterin dotirte dasselbe mit dreissig Hufen Landes zu Valberg, zehn Hufen zu Beierstädt, und einem Vorwerke bei Northeim im Frießlande. Diese Güter bevestigten der päpstliche Legat und der Halberstädtsche Bischof mit dem Banne. Nach der Stifterin Tode, als das Kloster ihrer Tochter gleiches Namens zu Theil wurde, schenkte diese noch zehn Hufen zu Bercheim mit eigenen Leuten, und setzte Goswin von Ilsenburg zum Abt. — Die dem Prälaten vorgeschriebene Eidesformel ist beim Reht-

a) Rehtmeyers Kirchenhist. der St. Braunschweig, Th. 1. Beil. S. 32.

Digitized by Google

Rehtmeyer a) zu lesen. — Nach einiger Zeit tauschte der Kaiser Gertrudens Erbtheil gegen andere Güter wieder ein, nahm das Kloster in Schutz, bestätigte ihm die Privilegien, die weltlichen Gerichte aber über das Schloß Danquarderode behielt er sich und seinen Erben bevor. Diese Urkunde ist vom J. 1134. Indikt. 12; Papsts Alexander 3. Bulle, worinn er die Rechte und Freiheiten dieses Klosters bestätigt, vom 25sten July 1178. In der Zeitfolge litte diese Anstalt durch den Brand, erhielt aber zur Wiederherstellung 1273 und 1278 von verschiedenen Bischöfen viele Indulgentien. b) Im J. 1476 verrichtete der Abt dieses Klosters die Trauung der Prinzessin Margarethe mit dem Grafen Friedrich von Henneberg auf dem Wolfenbüttelschen Schlosse. c) — Nach der Reformation wurde dieses Mannskloster zu einen Jungfrauenkloster eingerichtet, und eine Ordnung in zwölf Paragraphen vorgeschrieben, wonach die Klosterpersonen ihr Verhalten einrichten sollten. d) In dem beim Blasiusstifte angeführten Vertrage vom J. 1569 wurde in Rücksicht des Aegidienklosters vestgesetzt, daß die Güter, welche bis dahin sowol der Landesherr,

a) Das. Th. 1. S. 53.

b) Das. S. 196. 204. 210. 212. 236.

c) Chron. *S. Aegidii* ap. *Leibnit.* T. III. p. 598.

d) Rehtmeyer a. a. O. S. 54.

Digitized by Google

Herr, als der Magistrat, verwaltet hätte, wieder zusammengebracht werden sollten. Der jedesmalige vom Rath ernannte und vom Herzoge bestätigte Prälat sollte die Landtage besuchen, die Schulen bestellen, und, nachdem ihm ein Haushalter zugeordnet worden, ein gewisses Deputat von den Klostereinkünften bekommen. Die neuere Verfassung dieses Klosters ist folgende. Es hat dasselbe eine Domina, gemeiniglich adelichen, und zwölf Konventualinnen unadelichen Standes, die darinn wohnen; imgleichen einen Probst, und einen Klosterverwalter, der ein Rechtsgelehrter ist, mit einem vestgesetzten Gehalt. Diese Personen werden sämmtlich vom Landesherrn ernannt, die Einkünfte an die Fürstl. Klosterrathsstube entrichtet, die Güter, welche nicht zur Universität Helmstädt geschlagen worden, von derselben verpachtet, und die jährlichen Gehalte aus der Kasse ausgezahlt.

§. 8.

Kloster Amelungsborn.

Das Kloster Amelungsborn hat seinen Namen von einem Einsiedler, Namens Adelung, und von dem Brunnen oder Borne, welchen er sich bei seiner Klause gegraben hatte. a) Es wurde von Siegfried dem Jüngern, Grafen zu Homburg, wahrscheinlich im J. 1124 errichtet, mit Ci-

a) *Meibom* R. G. T. III. p. 344.

Cistertienfermönchen aus dem Kloster Alten-Campen besetzt, und reichlich ausgesteuret; worauf es durch viele Schenkungen einen ansehnlichen Zuwachs bekam; a) Hermann von Winzenburg gab z. B. im zwölften Jahrhundert diesem Kloster den Zehnten zu Grene; Herzog Ernst der Aeltere, Grubenhagenscher Linie, bestätigte demselben die Privilegien, und die in seiner Herrschaft liegenden Güter, und fügte neue hinzu; b) es hatte auch Salzwerke zu Lüneburg. c) Den letzten der gräflichen Homburgischen Familie, Heinrich, erstach Graf Otto von Eberstein in diesem Kloster, in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts. Dadurch fiel das Kloster, nebst der ganzen Grafschaft, den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg als ein erledigtes Lehn zu. d) —— Der erste protestantische Abt hieß Andreas Steinhauer, welcher sich 1572 verheirathete. Nach dem dreissigjährigen Kriege erhielt der jedesmalige Generalsuperintendent zu Holzminden solche Würde; Prior wurde der Klosterprediger, Subprior der Rektor zu Gandersheim,

a) Leukfelds Chron. Abbat. Amelunxb. S. 13. 14.

b) Versuch einer pragmat. Gesch. des Durchl. Hauses Br. u. Lün. S. 38. 140.

c) *Leibnit.* T. III. p. 226.

d) Leukfeld a. a. O. S. 15. 40. *Knauth* Sax. vet. et nov. p. 180. Bünting Chron. Brunsu. P. IV. p. 5. 84. Lucä Grafensaal. S. 958.

heim, vierter Konventual der Konrektor daselbst, und der Klosterpräceptor der fünfte. a) Inhalts der Schatzordnung vom J. 1619 zahlt dieses Kloster zur Landrenterei eine Taxe, welche die Verordnung vom 2ten May 1682 bestimmt. Dasselbe hat die Gerechtsame über die Hägergüter, welche um und vor Stadtoldendorf liegen, und werden, kraft eines am 5ten April 1593 errichteten und am 12ten Juny 1713 bestätigten Recesses, vom Abt dadurch ausgeübt, daß er auf dem Stockhäuserhofe zu Stadtoldendorf ein Hägergericht hält, welches, nach Erwählung der Beisitzer und freien Schöppen und Ernennung eines Anwalds von Seiten des Klosters, eröffnet wird. Amelungsborn faßt die Dörfer Negenborn, Holenberg, Lobach, einen Aussenhof zu Erzhausen, und das im Schöningenschen Distrikt belegene Gut Bornum in sich. Das Dorf Bornum ist, nebst der Untergerichtsbarkeit über dasselbe, über die Feldmark und dem Bornumerbruch, ihm im J. 1780 beigelegt worden. Die bei der Reformation hier angeordnete Schule ward 1760 mit der Holzmindenschen verbunden.

§. 9.

Kloster Claus.

Eine von einem Einsiedler, Waling genannt, bewohnte Clause unweit Gandersheim wurde 1124 ein

a) Klosterordn. S. 21.

Digitized by Google

ein Benediktiner Mönchskloster, unter dem Namen: Claus, Clus. Die Stiftung desselben wird dem Hildesheimschen Bischof Barthold, und der Gandersheimschen Aebtissin Adelheid, K. Heinrichs 4. Schwester, zugeschrieben, welche verfügten, daß der Konvent jedesmal einen neuen Abt aus seinen Gliedern, oder aus einem andern Kloster, wählen, welcher dem Kloster Brunshausen mit vorstehen, jedoch der Aebtissin zu Gandersheim präsentirt werden sollte. a) Zu den gleich anfänglich erhaltenen Schenkungen bekam das Kloster drei Hufen Land zu Ludolphessen, welche K. Lothar 2. bestätigte, 1134 die halbe Aussteuer der Kapelle zu Oberhausen, viel Holzung und Acker; wozu es 1435 den Zehnten zu Dangleveſſen für vierhundert Goldgülden, und 1436 zwei Allodialgüter zu Klein-Freden kaufte. b) Die Mönche dieses Klosters lebten, wie viele ihrer Ordensbrüder, sehr ausschweifend. Herzog Otto machte deshalb Anstalt, dasselbe zu reformiren. Er ließ zu diesem Geschäfte Johann von Minden, einen Mönch des Klosters Reinhausen, kommen, welcher die hiesigen Mönche zu ihrer Regel zurückführte, und das Kloster in vorzüglich guten Ruf brachte. Andere Fürsten folgten diesem Beispiel. Nach und nach wurden siebenzig Benediktinerklöster von den Un-

a) Leukfelds Gandersh. Antiqu. S. 164.

b) *Bodonis* Chron. Clusin. ap. Leibnit. T. II. p. 345. Ej. Synt. de Eccles. Gandersh. ibid. p. 720.

Unsittlichkeiten der Mönche gereiniget; um sie aber in solchem verbesserten Zustande zu erhalten, wurde die Bursfeldische Societät errichtet, vermöge welcher die Prälaten der reformirten Klöster jährlich zu Bursfelde, oder auch an einem andern Orte, zusammen kamen, und über die Verbesserung ihres Ordens rathschlagten. a) — Im J. 1592 erhielt dieses Kloster den ersten evangelischen Abt. Herzog August bestimmte den jedesmaligen Generalsuperintendenten zu Gandersheim dazu, den Hofprediger daselbst zum Prior, den Kaplan zum Subprior, den Rektor zu Seesen zum vierten, und den Klosterpräceptor zum fünften Konventual. b) Itzt ist die Clus sekularisirt, jedoch gehört sie noch zur Abtei Gandersheim.

§. 10.

Kloster Königslutter.

Das Kloster Königslutter wurde, wie Leukfeld c) aus einer geschriebenen Chronik des ältern Meibom anführt, zuerst von einem Grafen Bernhard von Haldensleben und dessen Sohne gleiches Namens gestiftet, und mit Nonnen besetzt. Nachdem aber die gräfliche Haldenslebensche Familie ausge-

a) Leukfelds Walkenr. Antiquität. Th. 1. S. 227. Desselb. Gandersh. Antiqu. S. 168.

b) Klosterordn. a. a. O.

c) Dess. Walkenr. Antiqu. Th. 1. S. 234.

Digitized by Google

gestorben, und dieses Kloster mit seinem Grund und Boden dem Kaiser Lothar zugefallen war, versetzte dieser, mit Genehmhaltung des Halberstädtschen Bischofs Rudolph, die Nonnen, die hier einen regellosen Wandel führten und keine Besserung hoffen liessen, ins Kloster Drübeck am Harze, führte mit seiner Gemahlin Richse 1135 ein prächtiges Kloster zu Lutter auf, versahe dasselbe mit Benediktinermönchen aus dem Johanniskloster vor Magdeburg, und begabte dasselbe, nach Inhalt der Schenkungsurkunde vom 1sten Aug. 1135 mit reichen Einkünften und vielen Privilegien, ein Jahr darnach mit einer starken Anzahl Reliquien und vielem Ablaß. a) Die beträchtlichen Revenüen setzten schon den ersten Abt Eberhard in den Stand, achtzig eingekleidete Chorherren, ohne die Laienbrüder, darinn zu unterhalten. b) Dieses Kloster wurde in der Zeitfolge von seinem Stifter, welcher mit seiner Gemahlin und seinem Schwiegersohne Herzog Heinrich dem Großmüthigen, darinn begraben liegt, c) Königslutter genannt. Herzog Albert der Fette verliehe ihm noch mehr Güter und Gerechtigkeiten. d) — Im Jahr

1542

a) *Bodonis* Chron. ap. *Leibnit.* T. III. p. 340. *Krantzii* Sax. VI. 7. p. 241. Seyfrieds Beschr. der. Städte, Th. 1. S. 229.

b) Leukfelds Walkenr. Antiqu. Th. 1. S. 235.

c) *Bodonis* Chron Gandef ap. *Leibnit.* T. III. p. 723. *Arenbeck* de Guelfis, ibid. p. 664.

d) Rehtmeyers Br. Lün. Chron. Th. 3. S. 598.

Digitized by Google

1542 wurde, auf Veranstaltung der damaligen Inhaber der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande, zu Königslutter mit der Reformation der Klöster der Anfang gemacht. a) Es wurde auch hier, wie in den übrigen Mannsklöstern, eine lateinische Schule eröffnet, welche aber wieder eingegangen ist. Abt dieses Klosters ist seit geraumer Zeit jedesmal ein Professor der Theologie zu Helmstädt, Prior der Klosterprediger, Subprior der Rektor zu Königslutter, vierter Konventual der Rektor zu Schöppenstädt, fünfter Konventual der Klosterpräceptor. b)

§. 11.

Kloster Marienthal.

Das ehemals berühmte Cistertienserkloster Marienthal wurde 1138 vom Pfalzgrafen Friedrich dem Jüngern, Grafen zu Sommerssenburg, zu bauen angefangen, kam aber wegen mancherlei Behinderungen erst 1146 völlig zu Stande. Der Stifter dotirte das Kloster mit dem Gut Brandesleve, und dem vierten Theile des Lappenwaldes, wozu nach und nach viele andere Schenkungen kamen, die aber im sechszehnten Jahrhundert, vornemlich durch den Baurenaufstand, grossentheils verlohren giengen. —— Zu des Abts Caspar Schosgen Zeiten wurde die-

a) Rehtmeyers Kirchenhist. der St. Braunschweig, Th. 3. S. 57.

b) Klosterordn. S. 20.

Digitized by Google

dieses Kloster reformirt und mit einer Schule versehen, a) welche zwölf Stipendiaten hatte, b) und bis zur Mitte des itzigen Jahrhunderts im Gange war. Der Einrichtung des Herzogs August zufolge ist der Generalsuperintendent zu Helmstädt hier Abt, der Pastor der Klostergemeinde Prior, der Rektor zu Helmstädt Subprior, der dasige Konrektor vierter, und der Klosterpräceptor fünfter Konventual. c)

§. 12.

Kloster Riddagshausen.

Das von den Brüdern Ludolf und Riddag von Wenden 1145 erbauete Cistertienserklöster Riddagshausen, wurde von Heinrich dem Löwen mit vielen Gütern, Freiheiten und Antiquitäten beschenkt. Zu den vorhandenen Gütern wurden mehrere gekauft und verehrt. d) Vom Ludolf von Weltheim erhielt es 1303 den Zehnten zu Weddel, und vom Herzoge Bernhard 1387 die Gerichte über Mascherode, Mönchen-Schöppenstädt, Offleben und

a) *Meibom.* Chron. Marienth. T. III. R. G. p. 246. 275.

b) *Append.* ap. *Meibom.* Chron. Marienth. ibid. p. 284.

c) Klosterordn. S. 21.

d) *Meibomii* Chron. Riddagesh. T. III. R. G. p. 356. sq.

Digitized by Google

und Wobeck. Mit dem Erzstift Magdeburg richtete es am 8ten October 1613, wegen der vom Kloster Ilsenburg verlangten Jagdfuhren, einen Vergleich auf. In den Kriegen der Stadt Braunschweig mit ihren Landesherren, und hernach im dreissigjährigen Kriege, wurde dieses Kloster hart mitgenommen. a) Seit der Reformation hatte es eine berühmte Schule, bis es 1690 die itzt bestehende Einrichtung erhielt. Joh. Luc. Pestorf, damaliger Abt des Klosters, hatte die Idee, hier ein Predigerseminarium zu errichten. Er theilte sie seinen Landesherren, den Herzogen Rudolph August und Anton Ulrich, mit, und war so glücklich, daß sie genehmigt wurde. Es ergieng bald eine herrschaftliche Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Collegii Candidatorum Ministerii, mit beigefügten Gesetzen. b) Die Anzahl solcher Kandidaten wurde auf zwölf vestgesetzt, in der Folge aber um vier vermindert, welche als Schullehrer und Kollaboratoren angesetzt wurden, jedoch in den neuesten Zeiten mit der neunten Stelle wieder vermehrt. Die erste Verfassung des Kollegiums war nach Art der zu Loccum damals noch bestehenden Einrichtung, wo Pestorf Konventual gewesen war, geformt. Die Kollegiaten erhielten einen kostbaren Tisch, reichlichen Wein, die eigene Aufsicht und Besorgung der Oekonomie, bis

a) ibid. p. 384. 385. 409. *Bodonis* Chron. ap. *Leibnit.* T. III. p. 344.

b) unterm 27. Sept. 1690.

Digitized by Google

Zeiten und Umstände mehr Frugalität und Sparsamkeit einführten. Die Errichtung dieses neuen Instituts hatte zur Absicht, daß darinn geschickte Kandidaten zu geistlichen Aemtern vorzüglich gebildet würden. Bei Besetzung der herzoglichen Pfarren wird auf sie besonders reflektirt, der Landesherr hat auch zu den Kirchenpatronen das Vertrauen, daß sie auf dieselben, vornemlich vor Ausländischen, Rücksicht nehmen. Das Kloster selbst hat zu verschiedenen Pfarren das Patronatrecht. Sie machen unter Anführung ihres Abts einen dreijährigen Kursus; in Ermangelung der Beförderung suchen sie um Verlängerung desselben nach. Sich im Praktischen zu üben, ist ihnen der Gottesdienst in der Klosterkirche, in Gemeinschaft mit dem Prior, angewiesen, und die Einrichtung getroffen, daß die beiden ältesten Mitglieder dieses Kollegiums jederzeit ordinirt werden, um den Prior, der nicht im Kloster wohnt, in der Seelsorge beizustehn. In der Folge ward ihnen die Predigt in der Hauptkirche zu Wolfenbüttel zu Theil, wenn der Archidiakon bei Hofe predigte; sie musten auch des Abts Stelle im Kloster vertreten, wenn er zu predigen verhindert wurde. Als dieses aufhörte, und der Hof Wolfenbüttel ganz verließ, erhielt das Kollegium den Auftrag, den Gottesdienst in der Schloßkirche zu Salzthal für die dasige Klostergemeinde zu halten, wovon sie die Versetzung des Klosters zur Ehre Gottes nach Wolfenbüttel wieder erledigte. Die alte geringe Klosterbibliothek wurde durch Pestorfs Vermächtniß seiner Bü-

cher

cherſammlung, ferner durch 236 Stück aus dem ehemaligen Büchervorrath des Kloſters Walkenried, und durch ein Geſchenk an Büchern, und Gelde dazu, bei Einweihung dieſer Anſtalt, vermehrt; den gröſsten Zuwachs erhielt ſie 1702, als Herzog Rudolph Auguſt ihr einen Theil ſeiner Privatbibliothek verehrte, wozu hernach ein Theil ſeiner Handbibliothek von ſeinem Nachfolger geſchenkt wurde. Der Fond der Kloſterbibliothek beſteht nur aus 25 Thalern. a) Abt des Kloſters iſt der Hofprediger zu Braunſchweig. Vormals bekleidete dieſe Stelle der Generaliſſimus Superintendens und Fürſtl. Hofprediger zu Wolfenbüttel. Prior iſt der Paſtor der Kloſtergemeinde, Subprior der Rektor zu Wolfenbüttel, vierter Konventual der daſige Konrektor, fünfter Konventual der Kloſterpräceptor. b)

§ 13.

Kloſter Michaelſtein.

Der Urſprung des Kloſters Michaelſtein im Fürſtenthume Blankenburg fällt in die erſte Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Es entſtand aus der Volkmarſchen Brüderſchaft, welche im zehnten und elften Jahrhundert eine Stunde weit von Michaelſtein im Harzwalde wohnte, daſelbſt eine dem

a) Verordn. v. 28. Febr. 1704, u. 19. Dec. 1750. Braunſchw. Magaz. 1793. St. 1. 2.

b) Kloſterordn. a. a. O.

Digitized by Google

Erzengel Michael geweihete und dem Reichsstifte Quedlinburg geschenkte Kirche hatte, a) vom Blankenburgischen Grafen Bernhard aber auf sein Gut Evergodesrode versetzt wurde, welches durch diese Veränderung den Namen Michaelstein erhielt. Graf Bernhard, Mitglied der Brüderschaft, fühlte einen Drang, diese Anstalt in ein Kloster zu verwandeln. Er rief das Quedlinburgische Stift zum Beistande an, mit beigefügter Bitte, daß selbiges die Güter, womit es ihn belehnt hatte, dazu legen möchte. Die Fürstl. Aebtissin Beatrix 2. brachte die Sache zu Stande, erhielt 1139 Papsts Innocens 2. Einwilligung, Versicherung der Michaelsteinischen Güter, und die Abhängigkeit des Klosters vom Stifte. b) Die undatirte Stiftungsurkunde ist wahrscheinlich vom Jahre 1147. c) In dieses neue Kloster wurde ein Cistertienserkonvent, aus dem vom Kloster Altenkampen bei Cölln gestifteten Kloster Aulesburg im Hessischen, unter dem Abt Roger eingeführt. Es erhielt 1152 vom Papst Eugen 3. die Bestätigung, d) und nach und nach einen starken Zuwachs an Gütern. e) — Im J. 1544, zur Zeit des Abts

a) *ab Erath* Codex diplom. Quedlinb. pag. 9.

b) Ibid. p. 85.

c) Leuckfelds Blankenb. Antiqu. S. 84. f.

d) *ab Erath* l. c. pag. 88.

e) Vergl. m. Denkwürd. des Fürstenth. Blankenb. Th. 1. S. 455. f.

Digitized by Google

Abts Gregor Schwarz, bekannte sich dieses Kloster zur evangelischen Lehre, es wurde auch eine lateinische Schule darinn errichtet. Herzogs August Klosterordnung zufolge sollte zwar die Schule wieder eingestellt werden, und, in Ansehung des Konvents, der jedesmalige Blankenburgische Superintendent Abt, der Pastor der Heimburger und Klostergemeinde Prior, der Rektor zu Blankenburg Subprior, der Schloßkaplan daselbst vierter, und der Klosterpräceptor fünfter Konventual seyn; es wurde aber nachher landesherrlicher Seits gut gefunden, die Schule noch beizubehalten, auch in Bestellung des Konvents von jener Vorschrift in etwas abzuweichen. Die Abtswürde erhielt, nach des Blankenb. Superintendentens Herweg Tode, der Fürstl. Hofrath Andr. Probst, nach ihm der Fürstl. Hofprediger und Superintendent der Campenschen Inspektion Eberh. Finen, und seit 1727 jedesmal ein Professor der Theologie zu Helmstädt, das Priorat der Stadtprediger, hernach der Garnisonprediger zu Blankenburg, das Subpriorat bald der Rektor, bald der Konrektor der Blankenburgischen Stadtschule. Es besteht also der Konvent seit geraumer Zeit nur aus drei Personen, vornemlich weil mit diesem Kloster eine Veränderung vorgenommen wurde, auch die Stelle eines Hofkaplans eingieng, als der Hof von Blankenburg nach Braunschweig zog. Die neue Verfassung nahm 1717 ihren Anfang. Herzog Ludewig Rudolph errichtete darinn ein Predigerse-

Digitized by Google

minarium, und gab ihm Statuten. a) Es wurden drei Kandidaten der Theologie zu Kollegiaten, und zwei Stipendiaten, darinn aufgenommen; der älteste Kandidat wurde ordinirt, die zwei übrigen versahen bei den Kirchengeschäften zugleich die Schule. Da aber die Schularbeit die beabsichtigte vorzügliche Bildung der Kollegiaten zu künftigen Volkslehrern des Fürstenthums Blankenburg behinderte, so wurde bei diesem Institut, mit Genehmhaltung des Quedlinburgischen Stifts, eine Abänderung vorgenommen. Die Schule gieng 1721 ganz ein, die Anzahl der Kollegiaten wurde auf fünf erhöhet, die beiden Stipendiaten aber giengen ab. Inhalts der neuen Statuten b) haben die Landeskinder bei der Aufnahme zu Kollegiaten den Vorzug. Die Präsentation derselben verrichtet der jedesmalige Abt; ist diese höchsten Orts genehmiget, so erfolgt die Prüfung des Kandidaten vor dem Fürstl. Konsistorium, welchem auch das Zeugniß des geführten sittlichen Wandels producirt wird, darauf die Einführung. Leitung der Studien, Anweisung und Vorbereitung zum Predigtamte, erhalten die Kollegiaten vom Abt des Klosters, und in dessen Abwesenheit vom Prior; praktische Uebungen verschaffen ihnen die Predigten in der Klosterkirche, welche sie nach der Reihe halten, imgleichen die für den Prior bei der Klostergemeinde,

auch

a) v. 20. Sept. 1717.

b) v. 22. Sept. 1722.

Digitized by Google

auch bisweilen für die Prediger der Stadt Blankenburg, und in Nothfällen für andere Prediger des Fürstenthums, zu verrichtenden Amtsgeschäfte. Sie geniessen auf dem Kloster freien Unterhalt, und einen Zuschuß an baarem Gelde. Sind drei Jahre ohne Beförderung verflossen, so suchen sie gehörigen Orts um die drei folgenden nach. — Das Reichsstift Quedlinburg wandte diesem Kloster bei seiner Gründung gewisse Güter zu. Solche Schenkung verschaffte dem Stifte die Lehnshoheit über das Kloster, a) und das Recht, vormals während der Schulanstalten, zwei Schüler zu Freistellen, und bei der itzigen Einrichtung einen Kandidaten zu einer Kollegiatenstelle, vorzuschlagen. Es wird aber ein solcher Kandidat vor dem Fürstl. Konsistorium zu Blankenburg tentirt, und ist diesem hohen Landeskollegium, sobald er ins Kloster eingewiesen worden, und so lange er darinn Kollegiat ist, unterworfen. Die Befugniß, im Fürstenthum Blankenburg einige Beförderung zu erwarten, hat derselbe nicht, indeß genießt er alle Wohlthaten eines Kollegiaten. Wird er von Seiten des Stifts in den ersten drei Jahren nicht befördert, so muß er bei demselben um Prolongation anhalten. b) — Zur Vermehtung der Klosterbibliothek sind jährlich vierzig Thaler ausgesetzt.

In

a) *Hagemanni* Analecta iuris feud. in Append.

b) Receß v. 23. Dec. 1721.

In Civil- und Kriminalsachen ist der Pächter dieses Klosters nebst den Seinigen der Fürstlichen Justiz-Kanzlei (itzt Regierung zu Blankenburg), der Kantor hingegen des Fürstl. Konsistoriums Jurisdiktion unterworfen. a) Dem Pächter ist der Gerichtszwang über seine Lohn- und Brodgenossen, so lange keine gegründete Klage über den Gebrauch einkömmt, solchergestalt ertheilet, daß das Kloster und dessen Pächter sie zu ihrer Schuldigkeit anhalte, auch wenn sie in ihren Diensten und auf dem Kloster sich etwas zu Schulden kommen lassen, welches nicht ad delicta graviora, die poenam infamantem oder eine schwere Strafe nach sich zieht, gehört, dieselben mit Gefängniß, Hundeloch und Strafpfahl bestrafen möge. b)

§. 14.

Kloster Brunshausen.

Unter den Jungfrauenklöstern im Braunschweigischen hat das Kloster Brunshausen bei Gandersheim das höchste Alterthum. Daß die Stiftung desselben ins Jahr 852 falle, und dem Herzoge zu Sachsen Ludolf und dessen Gemahlin Oda zugeschrieben werde, ist beim Stift Gandersheim bereits bemerkt worden. Wenige Jahre nach seinem Entstehen wurden die Stiftspersonen zu Gandersheim

a) Landesherrl. Rescr. v. 10. Aug. 1730.

b) Landesherrl. Rescr. v. 31. Aug. 1751.

Digitized by Google

heim a) eingeführt. b) Aus mehrern Umständen ist abzunehmen, daß Ludolf, nachdem er ein grösseres Stift anzulegen beschlossen, das Brunshäusische nicht völlig ausgebauet habe. Nach seinem Absterben vollendete sein Sohn den Bau, und ließ es vom Hildesheimischen Bischof zur Ehre des h. Bonifacius einweihen. Es sind von der Zeit der Stiftung an einige Jungfrauen Benediktinerordens darinn verblieben, welche vom Stift Gandersheim abhiengen, und ihren besondern Probst hatten, bis nach etlichen Jahren das Kloster Clus gestiftet, und dessen Prälat zum Visitator des Klosters Brunshausen mit bestellt wurde. Es ist stets mit Nonnen besetzt gewesen, bis es nach der Reformation des Herzogs Julius sekularisirt ward. c) Im dreissigjährigen Kriege 1627 steckten die Soldaten dieses Kloster in Brand, wovon nichts, als die Kirche und die Kreutzgänge, stehen blieben. Nachdem es einige Jahre vom Gandersheimischen Stifte abgesondert gewesen, brachte es die Fürstl. Aebtissin Henriette Christine beim Antritt ihrer Stiftsregierung wieder an dasselbe, und führte nach vol-

a) Vergl. §. 1.

b) Vita *Berwardi* ap. *Leibnit.* T. II. p. 446. Vita *Godehardi* ibid. p. 490. conf. pag. 313. 348. T. III. p. 10. 702.

c) *Bodonis* Synt. Gandersh. ap. *Leibnit.* T. II. p. 348. *A. Chron.* Montis Franc. Gosl. p. 35. Leuckfelds Gandersh. Antiqu. S. 25.

Digitized by Google

vollendeter Reparatur eine Domina und vier evangelische Jungfrauen darinn ein. a) Der Superintendent zu Grene ist der Klosterordnung nach Probst dieses Klosters, worinn der Pastor zu Gremsheim und Alten-Gandersheim, wenn daselbst, nach nunmehr eingegangener Kirche, Kommunion gehalten wird, auch sonst, so oft es sich thun lassen will, auf dem dortigen Betsaale prediget.

§. 15.

Kloster Kemnade.

Zwei gräfliche Schwestern, Frederunda und Imma, legten 1024 das Kloster Kemnade b) an der Weser an. Kaiser Konrad 2. nahm es 1025, und Heinrich 3. 1039 in Schutz. c) Konrad 3. inkorporirte dasselbe 1147 dem Kloster Corbei, und übergab ihm die Schutzgerechtigkeit, welche Herzog Heinrich zu Sachsen zu solchem Ende freiwillig abgetreten hatte. d) Dieses Kloster hat die Untergerichte im Dorfe Kemnade. Itzt ists nicht besetzt.

§. 16.

a) Leukfeld a. a. O. S. 25. 26.

b) *Leibnit.* T. II. p. 303. Schaten Annal. Paderb. p. 432. Leukfelds Halb. Antiqu. S. 362. 384.

c) Annales Corbej. ap. *Leibnit.* T. II. p. 303. 304.

d) *Leibnit.* ibid. p. 308.

Digitized by Google

§. 16.

Kloster Marienberg.

Wolfram, Abt zu Werden und Helmstädt, erbauete 1176 auf einem Berge vor Helmstädt eine Kirche für Kanonissinnen Augustinerordens, a) und weihete sie der h. Marie. Abt Gerdagus setzte gemeinschaftlich mit dem Probst Friedrich 1230 vest, daß hier beständig vierzig Jungfrauen, fünf Priester und vier Konversen subsistiren sollten, b) 1235 aber stieg die Anzahl der Konversen schon auf funfzehn. c) Herzog Otto schenkte 1330 der Kirche dieses Instituts die Kirche und Kapelle zu Kübbeling mit allen Rechten und Zubehörungen. d) — Bei Einführung der evangelischen Lehre 1569 wurde dem Probst, welcher nach der Klosterordnung der jedesmalige Schulinspektor seyn soll, die Vereheligung zugelassen.

§. 17.

Kloster Frankenberg.

Dieses Kloster liegt zwar in den Ringmauern der Kaiserl. freien Reichsstadt Goslar, aber mit seinen

a) Leibnit. Introd. in T. II. p. 37.

b) ibid. T. II. p. 427.

c) *J. Busch* de Reform. Monast. L. 2. c. 26. 27. ap. *Leibnit.* T. II. p. 893.

d) ibid. p. 430.

Digitized by Google

nen Nebengebäuden nebst dem Kirchhofe und Garten auf Braunschweigischen Grund und Boden. Es hebt auch seine Einkünfte aus dem Braunschweigischen und hat die Civilgerichtsbarkeit über das im Harzdistrikt belegene Dorf Bodenstein. Bischof Konrad 2. zu Hildesheim stiftete bald nach dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts dasselbe, a) und gab ihm einen Konvent aus dem Benediktinerorden. Letzner führt Heinrichs, Herzogs zu Sachsen und Pfalzgrafens beim Rhein, Gemahlin Agnese als Stifterin an, welche dasselbe für solche Schwestern angelegt haben soll, welche ihre jüngern Jahre in Ausschweifungen verlebt hatten, und nunmehr als Nonnen einen gesitteten Lebenswandel führen wollten. b) Nach der Reformation wurde dasselbe zu einem Lutherischen Frauenkloster eingerichtet welches itzt mit einer Domina und drei Konventualinnen besetzt ist.

§. 18.

Kloster St. Crucis.

An dem Orte, wo das Jungfrauenkloster zum h. Kreutz vor der Stadt Braunschweig steht, soll ehe-

a) *Leibnit.* T. I. p. 751. T. II. p. 400. T. III. p. 429. Leukfelds Walkenr. Antiquität. Th. 1. S. 189. Dess. Gandersh. Antiqu. S. 24.

b) Leukfelds Gandersh. Antiqu. S. 24. A. Chron. Coenobii Montis Francorum Gosl. p. 6.

Digitized by Google

ehemals eine kleine Kluse gewesen seyn, worinn sich drei weißgekleidete Jungfrauen aufgehalten haben. a) Die Stiftung des Nonnenklosters Cistertienserordens daselbst wird einem Balduin von Campen zugeschrieben, und fällt ins dreizehnte Jahrhundert, weil die Kirche 1230 vom Hildesheimischen Bischof Konrad, im Beisein vieler Prälaten, insonderheit des Riddagshäusischen Abts Arnold, eingeweihet wurde. b) Herzog Otto bestätigte diesem Kloster seine bis dahin erlangten Güter, Papst Bonifacius 9. die Privilegien, und Herzog Magnus befreiete dasselbe 1360 von Unterhaltung der Fürstl. Jäger und Jagdhunde. c) Bei Herzogs Heinrichs des Aeltern Belagerung der Stadt Braunschweig zogen die hiesigen Nonnen auf den Grauenhof, und bei den Streitigkeiten, die zur Zeit der Reformation zwischen Heinrich dem Jüngern und dem Magistrat zu Braunschweig vorfielen, sandte die Domina zuerst eine Lade mit Urkunden an die Aebtissin Elisabeth zu Steterburg, des Herzogs Schwester, in Verwahrung, welche der Herzog 1531 gegen Revers nach Wolfenbüttel bringen ließ; hernach eine Kiste mit Kleinodien, worüber die Aebtissin einen Revers ausstellte. Die alte Klosterkirche wurde 1545 abgebrochen, und erst 1567 wieder aufgebauet. Unter dem 30sten Jan. 1705 erhiel-

a) Büntings Br. Chron. Th. 1. Fol. 55.

b) *Leibnit.* T. II. p. 38.

c) Rehtmeyers K. H. der St. Braunschw. Th. 1. S. 43.

Digitized by Google

erhielten die Konventualen, die seit der Reformation sämmtlich der evangelischen Religion zugethan sind, Regeln, wonach sie ihr Angelöbniß thun müssen, nebst einer besondern Verordnung. a)

§. 19.

Kloster zur Ehre Gottes.

Die Herzogin Elisabeth Juliane, Herzogs Anton Ulrich Gemahlin, errichtete das Jungfrauenkloster zur Ehre Gottes beim Fürstl. Schlosse zu Salzthal. Die Einrichtung war so wohlthätig, daß sechszehn Personen darinn reichlich unterhalten werden konnten. Der Orden ist sekulär. Es dürfen deshalb die Jungfrauen darinn heirathen, und das Kloster verlassen, müssen aber in solchem Falle einen Abtrag an dasselbe leisten. b) Die Stiftungsurkunde, nebst den Regeln, ist vom 24. May 1701. — Im J. 1791 wurde diese Anstalt nach Wolfenbüttel verlegt.

a) Das. S. 42. 45. Beil. S. 24. 25. 27. 30.

b) *J. Ph. Odelemi* Monum. Coenobii Salzdahl.

Vier

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Konvent.

§. 1.

Allgemeine Verordnungen darüber.

Der Konvent der Mannsklöster besteht aus dem Abt, Prior, Subprior, und noch zwei Konventualen, a) womit jedoch im Kloster Michaelstein bei Errichtung des Predigerseminariums eine Abänderung dahin vorgenommen worden, daß die zwei letzten Konventualen nicht mehr Statt finden. In den Jungfrauenklöstern machen der Probst, die Domina, und die sämmtlichen Klosterjungfrauen den Konvent. Die Besetzung desselben, so wie der Stifter und Klöster überhaupt, hänget, mit Ausnahme des bei den Stiftern bereits Angeführten, b) und des mit katholischen Geistlichen versehenen Ludgersklosters, allein vom Landesfürsten ab. c) Nach Vorschrift der Klosterordnung stellt sich der Abt mit den sämmtlichen Konventualen, im Beisein eines Fürstl. Raths, jährlich zweimal im Kapitelhause ein, um nachzuforschen, ob die Konventualen sittlich und der Kloster-

a) Klosterordn. S. 7. §. 1. S. 20. 21.

b) Abth. 3. §. 1—4.

c) Klosterordn. S. 6. §. 6. S. 23. §. 4.

Digitized by Google

ordnung gemäß gelebt haben, wie der öffentliche Gottesdienst verwaltet, der Unterricht der Schulkinder betrieben, und die Klosterbibliothek vermehrt worden. Ueber die das Kloster betreffende Sachen wird Ueberlegung angestellt, und, was dabei zu thun ist, einmüthig beschlossen. Die wahrgenommenen Mängel werden an den Herzog, mit des Abts und des ganzen Konvents Bedenken, wie denselben abzuhelfen sey, berichtet. a) — Prälaten und Konventualen stehen, als Kläger und Beklagte, nach Beschaffenheit der Sache, vor den geistlichen oder weltlichen Gerichten des Landesherrn, ohne im letztern Falle der Geistlichkeit halber eine Exception vorschützen zu dürfen, die Korpora der Stifter und Klöster aber unter der Gerichtsbarkeit der Justizkanzlei oder des Hofgerichts. b) — Haben Klöster das Patronatrecht über Pfarren, so bedient sich der Abt und Konvent der Präsentation unter dem Abts- und Konventssiegel. c) — In des Abts und Konvents Namen werden Klosterprocesse geführt, und die deshalb abzulassenden wichtigen Schreiben, auch alle das Kloster betreffende Hauptkontrakte, Meier- Erbenzins- und andere Briefe abgefaßt, mit beiden Siegeln bedruckt, und vom Landesherrn bestätiget.

a) Daselbst S. 18 19.

b) Das. S. 6. Hofgerichtsordn. S. 47. Reglem. v. 7. Nov. 1791.

c) Klosterordnung S. 6. §. 8. S. 7. §. 9.

Digitized by Google

tiget. Von den zulässig hergebrachten Accidentien für solche Briefe empfängt der Prälat zwei Drittel; Lehnwaare aber, Laudemien und Konsensgelder werden der Fürstl. Klosterrathsstube berechnet. a)

§. 2.

Einführung der Prälaten.

Zur Investitur eines Abts, Probsts, und einer Domina ernennt der Landesherr einen Fürstl. Rath und einen oder zwei Prälaten. Diese gehen am bestimmten Tage mit dem Einzuführenden, den Konventualen, und allen zum Kloster gehörigen Personen, unter Läutung der Glocken, in gebührender Ordnung in die Kirche und auf das Chor derselben. Nach gesungener und gelesener Hora hält der Prior eine Predigt, die er mit einem auf die vorzunehmende Handlung beziehenden Gebet schließt. Sind hierauf die vorgeschriebenen Gesänge beendiget, so stellt sich der Zuinstallirende vor den Altar mit Richtung des Gesichts gegen denselben, der Fürstl. Rath nebst den Klosterbeamten auf die rechte Seite, der assistirende Prälat vor die Stufen, der Konvent auf die linke Seite des Altars. Der Fürstl. Rath macht bekannt, daß der regierende Herzog die gegenwärtige einzuführende Person zum Abt, oder zum Probst, oder zur Domina

a) Verordn. v. 12. July 1704.

Digitized by Google

mina des Klosters ernannt habe, und giebt erhaltenem höchsten Befehle gemäß dem assistirenden Prälaten, oder, wenn deren zwei vorhanden sind, dem vorzüglichern auf, selbige mit gebührenden Feierlichkeiten zu installiren, und nach erfolgter Investitur, sofern diese einen neuen Abt oder Probst angeht, für ein rechtes Mitglied des Prälatenstandes auf den Landtagen und sonst zu halten, ihn zu Sitz und Stimme zu admittiren, und solches den übrigen Prälaten zu erkennen zu geben; und erinnert die Konventualen an ihre Pflicht, ihrem neuen Abt, Probst, oder ihrer Domina, die schuldige Ehre zu erweisen, und in allen, der Klosterordnung gemäß zu treffenden Verfügungen, willig Folge zu leisten. Hierauf tritt der Prälat, dem das Installationsgeschäfte übertragen wurde, vor den Altar, verrichtet ein Gebet nach vorgeschriebenem Formular, während dessen der Einzuführende knieet, stellt darauf diesem die mit dem anzutretenden Amte und Stande verknüpften Obliegenheiten vor, mit dem Befragen: ob er dieselben nach Vorschrift erfüllen, solches eidlich versichern, und darüber einen Revers ausstellen wolle? Nach Bejahung der Frage legt der neue Prälat die zwei vordersten Finger der rechten Hand auf die auf den Altar gebrachte Bibel, Kirchen- Schul- und Klosterordnung, und wird vom Fürstl. Rath beeidiget. — Von Seiten des Landesherrn wurde in neuern Zeiten für gut gefunden, die in den ältern Klosterordnungen befindliche Eidesformel hinführo nicht mehr zu gebrauchen, und beschlossen,

den

Digitized by Google

den Prälaten ein neues, den veränderten Zeitumständen angemessenes Formular, zufertigen zu lassen, a) welches auch erfolgt ist. — Nach vollendeter Beeidigung legt der Prälat, der die Einführung verrichtet, seine rechte Hand auf des angehenden Prälaten Haupt, introducirt und konfirmirt ihn, reicht ihm die Bibel, Kirchen- Schul- und Klosterordnung zur Nachachtung, nebst den Schlüsseln des Klosters, weiset ihm seine Stelle im Chore an, — welches letzte aber bei der Einführung im Jungfrauenkloster unterbleibt — und, nachdem dieser das grosse und kleine Klostersiegel vom Fürstl. Rath empfangen, dagegen demselben einen Revers nach Inhalt der Eidesformel zugestellt hat, führt er ihn ins Kapitelhaus, wo die Konventualen ihm Treue, Ehrerbietung und Folgsamkeit, mittelst eines Handschlags angeloben, welches hernach von den Klosterbedienten und dem Gesinde gleichfalls geschieht. Nunmehr wünschen alle Anwesende dem neuen Prälaten Glück, gehen mit ihm in die Kirche zurück, wo das Te Deum angestimmt, mit einer Kollekte geschlossen, und der Rückzug ins Kloster, in voriger Ordnung, unter Läutung der Glokken, angetreten wird. b)

a) Landtagsabsch. v. 9. April 1770. Art. 47.

b) Klosterordn. S. 39—46.

§. 3.

Würde, Vorrechte, und Freiheiten der Prälaten.

Der Prälatenstand wird für eine Säule und besondere Zierde des Landes gehalten, a) und bei seinen Würden, auch im Verhältniß gegen andere Landstände, gelassen, b) unter welchen er die erste Klasse ausmacht, solchermaassen, daß der Abt zu Königslutter den Vorsitz hat, c) imgleichen daß vier Prälaten zum sogenannten grossen, und der Dechant mit der Kapitelgemeinde des St. Blasiusstifts zum engern Ausschuß gehören. d) Aus der Kurie der Prälaten, deren Integrität fortdaurend ist, wird eine Hofgerichtsassessorsstelle besetzt. e) Den Prälaten ist das Vorrecht zugestanden, daß sie bei Ueberlegungen, wie Kirchengüter verbessert werden können, zu Rathe gezogen werden, f) und der Abnahme der Klosterrechnung mit beiwohnen, damit sie vom Vermögen ihrer Klöster Wissenschaft erlangen. g) Sie haben beson-

a) Receß v. J. 1619. §. 4.

b) Resol. gravam. v. 27. Aug. 1618.

c) Landtagsabsch. v. 9. April 1770.

d) Ges. Landsch. Priv. u. Befugn. v. 9. Apr. 1770. Art. 15.

e) Hofgerichtsordn. Tit. 3. Ges. Landsch. Pr. u. Bef. Art. 12. 48.

f) Receß v. J. 1643. §. 5.

g) Ges. Landsch. Priv. u. Bef. Art. 48.

Digitized by Google

sondere Freiheiten. Gegen die von ihnen bewilligte Taxe entrichten sie keinen Scheffelschatz, keinen Zehntschatz, und keinen Schaafschatz, so viel ihr eigenes Vieh betrifft — bis aufs vierte Haupt von den Schaafen, welches sie gleich den Adelichen verschatzen müssen —. Ferner sind sie von der Wein- und Bieraccise, in Ansehung sowol des inländischen als des fremden Bieres, auch in gewisser Maasse von der Biersteuer, imgleichen wenn sie angesessen sind, vom Zoll in allem befreiet, was sie zu ihrer eigenen Haushaltung und zu ihren Gebäuden nöthig haben. a) Auch diejenigen Prälaten, die nicht bei ihren Stiftern und Klöstern wohnen, oder die an den Orten, wo sie Dienstgeschäfte zu verrichten haben, ihren Aufenthalt zu nehmen genöthiget sind, geniessen die Accisefreiheit vom Wein, und von den zur eigenen Konsumtion nöthigen Lebensmitteln, b) gerade so, als wenn sie sich auf ihren Stiftern und Klöstern aufhalten. Die Accisevergütung erhalten sie aus der Fürstl. Kammer. c)

a) Receß v. J. 1614. §. 20. Biersteuerordn. v. J. 1698. §. 5. Schatzordn. v. J. 1709. Verordn. v. 6. Aug. 1770. §. 6. Ges. Landsch. Privil. u. Befugn. Art. 50. 51. Reglem. v. 24. Decemb. 1776.

b) Sie werden in der landesherrl. Verordn. v. 3. Dec. 1773. §. 15. näher bestimmt.

c) Reglem. die Accisefreiheit in Braunschw. u. Wolfenb. betr. v. 24. Dec. 1776.

Digitized by Google

§. 4.

Einführung der Konventualen.

Ist ein neuer Konventual einzuführen, so bestimmt der Prälat einen Tag, an welchem derselbe sich, sammt allen übrigen Konventualen des Klosters, Morgens gegen den Anfang der Hore einfinden muß, tritt nach gehaltener Predigt und verrichtetem Gebet, während eines kurzen Gesanges, vor den Altar, vor welchem der neue Konventual niederknieet, und neben welchen die sämmtlichen Konventualen sich hinstellen, und singet die Kollekte ab. Hierauf ermuntert der Prälat die Gegenwärtigen zum Gebet, ermahnt den einzuführenden Konven ual zum tugendhaften Wandel, zur Beobachtung seiner Pflicht in Ansehung des Gottesdienstes und des Klosters Besten, zur Erweisung des Respekts gegen den ihm vorgesetzten Prälaten, und der Liebe und Achtung gegen seine Mitkonventualen, läßt die Befolgung der Vorschriften eidlich versichern, nimmt ihn mit Handauflegung zu einem Konventual des Klosters auf, weiset ihm seine Stelle im Chore, und, nach einem Schlußliede mit hinzugefügter Kollekte, seinen Ort im Kapitelhause an.

Eben so wird auch eine Klosterjungfrau eingeführt, wenn man dieses ausnimmt, daß sie die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, statt des Eides, mit einem Handschlage angeloben muß, und daß nebst dem Probst und der Domina, noch ein Prälat gegen-

genwärtig ist. a) — Vorzüglich werden die Töchter und Schwestern der Landstände, bis auf drei Personen aus einer Familie mit Klosterstellen versehen. b)

§. 5.

Freiheiten der Stifts- und Klosterpersonen.

Sowol die Stiftspersonen zu St. Blasius und Cyriacus, als auch die Klosterkonventualen und Klosterbedienten, haben die Accisefreiheit zu geniessen. Solche Freiheit erstreckte sich aber nicht auf die eine Zeitlang erhöhete Wein- und Bieraccise. c)

§ 6.

Verfügung über das Eingebrachte der Klosterjungfrauen.

Wird eine Klosterjungfrau eingekleidet, so bringt sie, ausser ihren Möbeln, dem Kloster ein Gewisses, nach Beschaffenheit ihres Vermögens, zu. Darüber ist in den Fällen, wenn sie entweder aus dem Kloster entlassen wird, oder wenn sie stirbt, Verfügung gemacht. Die Entlassung geschieht, wenn sie aus

a) Klosterordn. S. 49. f.

b) Landtagsabsch. v. 9. Apr. 1770. Art. 52.

c) Verordn. v. 25. Jan. 1732. §. 4, v. 7. Aug. u. 25. Sept. 1775. Reglem. v. 24. Dec. 1776.

Digitized by Google

aus dem Kloster heirathet, oder dasselbe freiwillig verlassen will, oder ein Verbrechen begangen hat. Im ersten Falle empfängt sie ihre eingebrachten Möbeln und die Hälfte desjenigen zurück, was sie dem Kloster bei ihrem Eintritt in dasselbe zuwandte; im andern erhält sie bloß ihre Möbeln; im dritten weder diese, noch etwas vom Eingebrachten. Verläßt sie das Kloster ohne Erlaubniß, so verfällt gleichfalls Alles an dasselbe. Stirbt sie aber als Klosterjungfrau, so behält das Kloster alles, was sie ihm an baarem Gelde oder liegenden Gründen zugebracht hat, den übrigen im Kloster befindlichen Nachlaß, nebst allen eingebrachten Möbeln, erben ihre Verwandten gegen Erlegung der Begräbnißkosten. a)

Fünfte Abtheilung.

Stifts- und Klostergüter.

§. 1.

Versicherung der Güter.

Die den Stiftern und Klöstern zugewandten Güter sollen bei denselben bleiben, ohne dringende Noth und

a) Klosterordn. S. 26. 27. Verordn. v. 4. July 1684.

Digitized by Google

und landesherrliche Einwilligung nicht versetzt, zu Leihe verschrieben, oder verkauft, sondern den Anstalten zum Besten verwaltet, ihrer Bestimmung gemäß angewendet, a) alle sechs oder neun Jahre von neuem verpachtet, b) und nicht mit Kammergütern vermischt werden. c) Der Landesherr selbst will sowol das Eigenthum, als den Nießbrauch der Klöster, in gutem Stande erhalten, und sie mit keinen neuen Bürden belegen. d) Es bleibt aber, was die Art und Weise der Verwaltung anbetrifft, demselben anheim gestellt, ob, und was derselbe, salvis principiis, vorkommenden Umständen nach zum Besten der Klöster verfügen will. e) Jedes Kloster soll ein Verzeichniß seiner Güter haben, worinn bemerkt ist, was es von Alters her, und mit welchem Rechte, im Besitz hat, imgleichen was davon abgekommen, und bei welcher Gelegenheit solches geschehen ist. f) Dasselbe Verzeichniß wird bei je-

a) Kirchenordn. v. J. 1569. Bl. 369. Verordn. v. 3. April 1573. Edikt v. 14. July 1624. Klosterordn. S. 53. Ges. Landsch. Pr. u. Bes. Art. 49.

b) Verordn. v. 12. Jan. 1602, u. 24. Apr. 1684.

c) Klosterordn. S. 62.

d) Landtagsabsch. v. J. 1619. Art. 4. Klösterordn. S. 53.

e) Ges. Landsch. Pr. u. Bes. Art. 53.

f) Klosterordn. S. 55.

Digitized by Google

jedesmaliger Rechnungsabnahme, wozu jährlich ein gewisser Tag bestimmt ist, a) zur Hand genommen, wovon der Prälat eine Abschrift erhält. b) Zur Sicherstellung der Klostergüter ist verordnet, daß die ausgeliehenen Gelder, gleich andern milden Stiftungen, stillschweigende Hypothek an den Gütern ihrer Schuldner haben, ferner daß die Administratoren den aus fruchtlos liegen gelassenen Geldern erwachsenen Schaden aus ihren Mitteln ersetzen, c) und wenn sie Gelder vergriffen, oder als ein Anlehn selbst aufgenommen, oder an ihre Vorgesetzten ausgeliehen haben, ihren Ehefrauen die sonst denselben nach den gemeinen Rechten zustehenden weiblichen Wohlthaten nicht zu Statten kommen sollen. d)

§. 2.

Privilegien derselben.

Vom Scheffelschatz sind die Güter der Klöster befreiet, weil sie von ihren Aeckern die Hufenschatzung, e) und die Klostertaxe, der Schatzordnung vom

a) Verordn. v. 24. Nov. 1696.

b) Verordn. v. 12. July 1704.

c) Ern. K. O. Th. 1. S. 72.

d) Verordn. v. 18. May 1746. §. 2. d.

e) Ausschr. v. 10. Sept. 1557. §. 1. Landtagsabsch. v. 14. Jan. 1615.

Digitized by Google

vom J. 1619 zufolge, an die Landrenterei entrichten. a) Stifter und Klöster, bei welchen es über rechtsbewährte Zeit hergebracht ist, haben als domini directi in ihren Meier- Vogt- und Probstei-gedingen b) und Kapiteln das Erkenntniß in Erbenzinsgütersachen, sind auch, wie die übrigen frommen Stiftungen, in allen sie betreffenden Rechtssachen, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn, von allen Sporteln und Gerichtsgebühren frei, so wie im Gegentheil die Fürstl. Aemter und die Gerichte, wenn sie wider die der Klostergerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu klagen haben, gleiche Freiheit geniessen. c) Die an die Klöster, insonderheit an die Stifter St. Blasius und St. Cyriacus, zu entrichtenden Zinsen und Gefälle müssen promt bezahlt werden. Es haben daher die Beamten und Gerichtsobrigkeiten, bei Strafe der Schadloshaltung, die Verbindlichkeit auf sich, nach der von den Klosterbeamten gemachten Anzeige, den in ihren Aemtern und Gerichten zu dergleichen Abtrag Verpflichteten jährlich einen gewissen Tag zur Entrichtung desselben anzusetzen, und wenn derselbe vierzehn Tage darauf nicht erfolgt ist, ihn vermittelst der Exekution beizutreiben, oder, falls diese begründeter Ursachen halber

a) Verordn. v. 2. May 1682.

b) Ges. Landsch. Pr. u. Bes. Art. 52.

c) Rescr. an die F. Justizkanzlei, v. 2. Sept. 1742 u. 24. Aug. 1747. Verordn. v. 11. May 1744.

Digitized by Google

halber nicht verfügt werden könnte, den Klosterbeamten solches anzuzeigen. a) Die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Kapitel und Klöster geniessen auch die Zollfreiheit im Stift Hildesheim; b) wogegen die Kapitel- und Klostergüter und Effekten dieses Stifts, mit Ausnahme der Sachen ihrer Pächter, auf Vorzeigung glaubwürdiger Attestate, im Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande gleichfalls zollfrei sind. c)

§. 3.

Aufsicht über dergleichen Güter.

Herzog Julius legte die Aufsicht über die Stifter und Klöster, deren Güter und Haushalt, dem Fürstl. Konsistorium bei. d) Herzog August verordnete, daß der Abt jedes Klosters einen Dekonomen für dasselbe unter der Benennung eines Verwalters oder Schreibers ernennen, und nach erfolgter Prüfung, Kaution und Beeidigung, dessen Bestallung, unter dem Abts- und Konventssiegel, zur landesherrlichen Bestätigung ausfertigen sollte. Die Klö-

a) Verordn. v. 13. Apr. 1748, u. 29. Juny 1769.

b) Revers der kurkölln. Regierung zu Hildesheim, v. 29. März 1740.

c) Verordn. v. 7. Oct. 1740. Ausschr. v. 11. Sept. 1780.

d) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 267. 268. 271.

Digitized by Google

Klöster wurden in die ostwärts und westwärts liegenden eingetheilt, und zwei Inspektoren darüber verordnet. Diese wurden von den sämmtlichen Prälaten in ihrer jährlichen Synode angenommen, erhielten vom Landesfürsten die Bestätigung, und waren verpflichtet, dahin zu sehen, daß der Haushalt in den ihnen angewiesenen Klöstern treu und fleissig geführt, und der Haushaltungsordnung nachgelebt würde. Die Klosterrechnungen wurden in der auf der Fürstl. Kanzlei zu Wolfenbüttel befindlichen Klosterkanzleistube, wo die zu den Klostersachen gehörigen Dokumente, Akten, Register und Nachrichten in Verwahrung lagen, von dem Kanzler, den Kanzlei- und Konsistorialräthen, im Beisein des Abts, Klosterinspektors und Priors, abgenommen, Streitigkeiten aber, die wegen Erhaltung der Klosterrechte entstanden waren, an die Fürstl. Rathsstube (Kanzlei) berichtet. a) Die Bestellung eines eigenen Klosterrathskollegiums sollte zwar nicht geschehen, im itzigen Jahrhundert aber haben die Landesherren, nach der ihnen zustehenden, bestätigten und vorbehaltenen Befugniß, wegen des Haushalts der Klöster Verordnung zu machen, b) für gut gefunden, die Klostersachen und die Verwahrung der Klostergüter einem besondern Klosterrathskollegium zu übertragen, welches aus einem Präsidenten, Direk-

a) Klosterordn. S. 56 — 64.

b) Resolutio gravaminum, v. 27. Aug. 1618.

Direktor, Vicedirektor, und verschiedenen Räthen besteht, und in der Stadt Braunschweig seinen Sitz hat. An dieses Kollegium verweisen die Prälaten die Klagen ihrer Hintersassen, Meier und Censiten. a)

a) Verordn. v. 12. July 1704.

Neun-

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Geistliche Gerichte.

Erste Abtheilung.

Konsistorien.

§. 1.

Konsistorium zu Wolfenbüttel.

Die Anordnung eines Konsistoriums für das Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Land geschahe im Jahre 1569. Herzog Julius schreibt in der Vorrede zu seiner im gedachten Jahre publicirten Kirchenordnung, „daß er ein Konsistorium errichtet, und sowol politische Räthe, als Theologen dazu bestellt hätte," und fügt der Kirchenordnung selbst eine das Konsistorium betreffende Verordnung bei, worinn vestgesetzt wird, „daß die geistlichen Kirchenräthe, im Betreff der Kirchen- und Klostersachen, mit den übrigen Gliedern desselben gleiche Autorität und Ge-

walt haben sollen." Anfänglich war das Konsistorium eine Deputation der Fürstl. Rathsstube, als bei dieser, und vor Absonderung der Kollegien, noch alle Geschäfte traktirt wurden, und sie den Geheimenrath und sämmtliche Kollegien ausmachte. Gar bald ward es ein für sich bestehendes Kollegium, und nach Helmstädt verlegt. Hier war es im J. 1580, wie Folgendes erweiset. Der Specialsuperintendent zu Halle im Weserdistrikte, M. Jac. Jovius, bekam in einem eigenhändigen Schreiben des Herzogs vom 2ten Sept. 1580 einen Verweis, weil er die Kirchen- Kasten- und Hospitalrechnungen nicht zur gehörigen Zeit eingesandt hatte. Jovius entschuldiget sich in einem Schreiben an das Konsistorium, welches diese Aufschrift hat: „Den Ehrwürdigen Hochgelahrten und Ehrenvesten Fürstl. Braunschweigischen verordneten Kirchenräthen zu Helmstädt." a) Von Helmstädt kam das Konsistorium wieder zurück nach Wolfenbüttel, wurde aber nicht wieder mit der Fürstl. Rathsstube verbunden, sondern blieb ein besonderes Kollegium, wie sich aus den Fürstl. Ausschreiben von den Jahren 1593 und 1596 b) ergiebt, worinn die Fürstl. Rathsstube und das Konsistorium unterschieden werden. Der Herzog August richtete dasselbe von neuem ein. c)

So

a) Gel. Beitr. zu den Braunschweig. Anz. 1762. St. 42.

b) Anhang der Hofgerichtsordn. S. 231. 769.

c) Rehtmeyers Br. Lün. Chron. S. 1442.

Digitized by Google

So besteht es noch, und ist itzt mit einem Präsidenten, vier politischen und zwei geistlichen Konsistorialräthen besetzt, welche sich wöchentlich zweimal Mittwochs und Sonnabends Vormittags zu den ordentlichen Sessionen versammeln. Die Prüfungen der Kandidaten hingegen und was sonst noch durch eine Deputation des Kollegiums zu verrichten ist, werden an andern Tagen vorgenommen.

§. 2.

Generalkonsistorium.

Hiezu kam 1573 ein Generalkonsistorium, welches „zu Riddagshausen jährlich vier Mal, nämlich auf den Sonntag Invocavit, Dienstags in den Pfingstfeiertagen, am andern Tage nach Bartholomäi, und Sonntags nach dem dritten Adventssonntage, nach Möglichkeit im Beisein des Herzogs“ gehalten werden sollte. Es war eigentlich kein Kollegium, wie es denn mit dem Konsistorium nicht zu verwechseln ist, sondern eine Deputation aus der Rathsstube, Konsistorium und Landschaft. Nach Inhalt des eigenhändigen an den Kanonikus Möller abgelassenen Berufungsschreibens des Herzogs Julius, welches die angezeigete Bestimmung der Zeit enthält, werden zu ordentlichen Beisitzern ernannt: Timoth. Kirchner, Nicol. Selnecker und Mart. Chemnitz. Doktoren der Theologie; Franz Muzeltin, Georg Kommer und Wilhelm Rincke, beider Rechte Doktoren und Licentiaten;

 Eras-

Erasmus Ebener, Probst des Klosters Dorstadt, und Heinr. Möller, Kanonikus zu St. Blasius in Braunschweig. Wechselsweise sollten sich dabei einfinden: 1. von Prälaten und Theologen: Barthold Reiche, Dechant zu St. Blasius, die Aebte der Klöster Riddagshausen, Amelungsborn und Königslutter, und einer oder mehrere der Generalsuperintendenten; 2. aus der Ritterschaft, die Fürstl. Räthe; Franz von Cramm, Curt von Schweigelde, Otto von Heim, und Ernst von Honrodt; 3. aus den Städten: die Bürgermeister zu Helmstädt, Alfeld, Bokenem und Gandersheim. a) Aus einem andern Schreiben des Herzogs an das Kapitel St. Cyriacus vom 25sten May 1579 b) erhellet, daß kurz zuvor Generalkonsistorium gehalten worden ist. In der Folge wurde verordnet, daß die Generalkonsistorien jährlich, und zwar so oft es die Nothwendigkeit erforderte, angestellt werden sollten. c) Sie haben aber nunmehr schon seit langer Zeit aufgehört. Das letzte Beispiel davon findet sich in einer im 17ten Sekulum mit äusserster Weitläuftigkeit vom J. 1628 — 1652 ventilirten Ehe- und Schwängerungssache: Sophie von Wustrow wider den Obersten Jobst von dem Werder auf Bisperode. Klagerin war eine adeliche Hofjungfer (Hof-

a) Rehtmeyers Br. Lün. Chron. S. 1013.

b) Rehtmeyers K. H. Th 4. Supplem. S. 213.

c) Landtagsabsch. v. 27. Jan. 1619. Art. 5. vom Jahre 1643. §. 5. Ern. K. O. Th. 1. S. 142.

(Hofdame). Bloß und allein wegen dieses Ehe=processes wurde im J. 1652 vom 11ten bis 20sten März auf vorbemeldete Weise ein Generalkonsistorium zu Wolfenbüttel, mit allen Formalitäten, zum Theil in Serenissimus Gegenwart, abgehalten, und die vollständigen Protokolle davon sind in der Registratur des F. Konsistoriums vorhanden.

§. 3.

Konsistorium zu Blankenburg.

Vormals war das Konsistorium zu Blankenburg mit der gräflichen Kanzlei, hernach wurde es mit der Fürstl. Regierung verbunden. Der Regierungspräsident, die sämmtlichen Regierungsräthe und der Superintendent und anitzt noch ein geistlicher Konsistorialassessor machen das Kollegium aus, welches wöchentlich an einem bestimmten Tage Konsistorium hält. Um die Zeit 1610 bis 1680 war dieses Konsistorium mit dem Wolfenbüttelschen, wenigstens so fern verbunden, daß letzteres während solcher Zeit die Bestellung und Ordination der Prediger des Fürstenthums Blankenburg veranstaltete; nach der Zeit aber hat es alle Konsistorial= und Kirchensachen des Fürstenthums zu besorgen gehabt, und hat sie noch itzt, es hänget auch in keinem Stück von dem zu Wolfenbüttel ab, dergestalt, daß keine Appellation von jenem an dieses Statt findet. a)

a) Verordn. v. 26. Sept. 1704.

Wenn Prediger und Schulbediente im Fürstenthum Blankenburg mit Tode abgehen, soll solches in den Braunschw. Anzeigen und zugleich bekannt gemacht werden, wer Patron des vakanten Dienstes ist, desgleichen soll die Introduktion der Prediger und Schulbedienten gleich nachher in die Anzeigen kommen, und Fürstl. Konsistorium die Verfügung machen, daß solches dem Addreß-Komtoir gehörig gemeldet, demselben auch bekannt gemacht werde, wenn Personen verstorben, die ihr Alter auf oder über 100 Jahre gebracht haben. a)

§. 4.

Gerichtsbarkeit der Konsistorien.

Nimmt man die Akademie zu Helmstädt, welche unmittelbar unter dem Landesherrn steht, nebst den Stiftern und Klöstern, aus, welche zwar ehemals den Konsistorien unterworfen waren, b) nunmehr aber, wie S. 472. 473. schon angeführt worden, qua Corpora betrachtet, der Jurisdiktion der Fürstl. Justizkanzlei und des F. Hofgerichts unmittelbar unterworfen, in Oeconomicis aber vor allen der F. Klosterrathsstube anvertrauet sind, so gehören alle übrige geistliche Personen und Sachen zur Gerichtsbar-

a) Landesherrl. Rescr. an das Konsistorium zu Blankenb. v. 17. Febr. 1756.

b) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 267. 268. 271. Ausg. v. J. 1615. S. 243. 244. 246.

Digitized by Google

barkeit der Konsistorien. Sie erkennen in allen dinglichen und persönlichen Klagen, sobald das Objectum litis eine causa ecclesiastica ist, und Güter und Gerechtsame der piorum corporum angeht — jedoch mit vorerwähnter Ausnahme der Stifter und Klöster, qua Corpora betrachtet — oder die Personen mit ihren Familien zum Klero gehören, es müßte denn den Reformirten oder Römischkatholischen betreffen, welcher an die Fürstl. Geheimerathsstube angewiesen ist. Sie bestellen Prediger und Schullehrer, a) und alle diejenigen Personen, deren Amtsverrichtungen in das Kirchenwesen einschlagen, sie lassen Ausschreiben, Mandate, Citationen, Dekrete, Kommissionen, Urtheile und Exekutorialien ergehen, welchen, wenn sie mit dem Konsistorialsiegel versehen, und von einem der Fürstl. Räthe unterschrieben sind, alle ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen nachleben müssen; b) und bestrafen deren Vergehungen. Zur Ablegung eines Zeugnisses citiren sie jeden Einwohner des hiesigen Landes, ohne Subsidialien erlassen zu dürfen. c) Auch die Geistlichen bei den Stiftern und Klöstern stehen für ihre Person und in Amtssachen, auch wenn Klagesachen gegen sie eintreten, nach wie

Ll 5 vor

a) Dieselbe S. 263. 264. 265. Ausg. v. J. 1615. S. 239. 240. 241.

b) Ausschr. v. 6. Jan. 1593. Ern. K. O. Th. I. S. 148. Reglem. v. 27. May 1674.

c) Erklär. v. 24. July 1685.

Digitized by Google

vor unter dem Konsistorium; in Ansehung ihrer Gerechtsame und zeitlichen Vortheile aber hängen sie vom Landesfürsten ab. Die Prediger und Kirchenbediente bei dem Aegidien- und Kreuzkloster zu Braunschweig, stehen unter der Aufsicht und in der ersten Instanz unter der Gerichtsbarkeit des Geistlichen Gerichts. Sterben geistliche Kirchen- und Schuldiener, so bestellen die Konsistorien für deren unmündige Kinder Vormünder, leisten auch den Wittwen und Kindern der Prediger Unterstützung. a) Konsistorialsachen sind alle Kirchen- und Schulangelegenheiten, geistliche Gebäude und Grundstücke, geistliche Lehnen, Ehesachen, b) und insonderheit das, was auf Kirchenvisitationen von den Superintendenten bemerkt und einberichtet wird. c) Auch das Erkenntniß in Ehesachen der Miliz, und deren Entscheidung, gehört vor die Konsistorien, weshalb die Officiere angewiesen sind, dergleichen Sachen dahin einzusenden, und die citirten Parteien dazu anzuhalten, daß sie an gehörigem Orte erscheinen. d) Ferner entscheiden sie, wenn zwischen Verlobten katholischer oder vermischter Religion der Sponsalien hal-

a) Kirchenordn. v. J. 1569.

b) Erklär. v. 18. Sept. 1596. Hofgerichtsordn. S. 232.

c) Kirchenordn. v. J. 1569. S. 236. Ern. K. O. Th. 1. S. 67. §. 19. Verordn. v. 28. May 1746. §. 1. Reglem. v. 12. Aug. 1782. §. 1.

d) Verordn. v. 24. Jan. u. 18. Aug. 1698.

Digitized by Google

halber Streitigkeiten entstanden sind, wobei aber, im Falle daß die Parteien Einwohner der Stadt Braunschweig sind, dem dasigen Geistlichen Gerichte das Erkenntniß in der ersten Instanz zusteht; imgleichen wenn zwischen Mann und Frau vermischter Religion ein Ehescheidungsstreit sich ereignet, oder wenn sonst Irrungen in Ehesachen solcher Personen vorkommen; und ertheilen die nöthigen Dispensationen, wenn Verlobte verschiedener Religionen in naher Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft mit einander stehen, oder wenn dieselben, es mögen beide Theile oder nur ein Theil katholischer Religion seyn, entweder gar nicht, oder nur ein Mal proklamirt seyn, auch wol in der ersten Advents- oder Fastenwoche, oder innerhalb der Trauerzeit kopulirt seyn wollen. a) Dispensationen auch unmittelbar zu ertheilen, hat der Landesherr sich vorbehalten; er ertheilt sie auch wirklich öfters selbst, jedoch werden die Dispensationsgebühren an den Konsistorialfiskus eingesandt. In manchen Fällen haben die Konsistorien nicht nöthig höchsten Orts anzufragen; in andern statten sie an den Regenten Bericht ab, und erwarten Verordnung. Von ersterer Art sind folgende Konsistorialangelegenheiten: die Bestellung der Schulmeister, Opferleute rc., die Verwaltung der Güter milder Stiftungen, die Dispensationsertheilung zu stillen Beerdigungen, zu Heirathen in verbotenen aber unwichtigen Graden der Verwandtschaft, z. B. im zweiten Grade ungleicher

a) Reglem. v. 9. Apr. 1768. §. 12. 13. 14.

Digitized by Google

cher Linie der Schwägerschaft, a) ferner zum einmaligen Aufgebot, und zu Kopulationen im Hause, an Sonntagen, in der ersten Advents- und Fastenwoche, imgleichen die Aufhebung der Verlobung nach Maasgabe der Umstände, die Scheidung vom Tische und Bette auf einige Zeit 2c. Das Fürstl. Konsistorium in Wolfenbüttel erkennet auch in Ehescheidungssachen und trennt Ehen quoad vinculum ohne Anfrage. Dagegen wird Berichtserstattung erfordert: bei Bestellung der Prediger, wenn nämlich die Pfarren von Serenissimus releviren, und der Lehrer in lateinischen Schulen, bei gebetener Dimission, bei Suspension und Absetzung solcher Personen, beim Dispensationsgesuch zur Heirath in bedenklichen Graden der Verwandtschaft, z. B. mit des verstorbenen Bruders Wittwe, b) Vaters Bruders Wittwe, c) bei Dispensationen von allen Aufgeboten, d) und bei andern wichtigen Vorfällen. Wegen der Kommission, welche die Konsistorien in Verlöbniß- und Ehesachen erkennen, ist unter dem 28sten Jan. 1755 Verordnung ergangen; in Ansehung der Observanz ist die Verordnung vom 22sten August 1742, welche alle den Gesetzen entgegen laufende Observanz aufhebt.

a) Reglem. v. 19. Nov. 1725.

b) Rescr. v. 13. April 1756.

c) Rescr. v. 22. Apr. 1794.

d) Rescr. v. 27. Sept. 1793.

Digitized by Google

hebt, dahin erklärt worden, daß unter den Gesetzen nur solche zu verstehen sind, die durch pacta primata nicht geschmälert werden mögen, daß demnach, wenn die Observanz inkontestabel und mit allen rechtlichen Erfordernissen versehen ist, darauf zu erkennen sey. a) Mit Geldstrafe belegen die Konsistorien diejenigen Geistlichen, welche den Superintendenten in Amtsgeschäften Eintrag thun; ferner diejenigen, welche ihr Amt mißbrauchen; die Kirchenpatronen, welche bei der Präsentation wider die Kirchenordnung handeln; die streitenden Parteien, und die Untergerichte, welche ihren Verfügungen nicht Folge leisten. Alle Strafgelder, welche wegen Vergehungen wider die Kirchenordnung, oder wider die der Ehe- und anderer Konsistorialsachen halber ausgegangenen Mandate, erkannt werden, und welche aus den Processen der Konsistorien herfliessen, werden von den Fürstl. Aemtern eingefordert, und, wenn sie nicht Huren- oder andere Amtsbrüche sind, an die Konsistorien abgeliefert. b) Die Konsistorien nehmen die Personen, die den Ehebruch oder andere Vergehungen eingestehen, in gefängliche Haft, und liefern sie an das Kriminalgericht aus, c) belegen auch diejenigen, welche in Kirchensachen sich etwas zu Schul-

a) Landesherrl. Rescr. an d. Konsist. v. 5. Nov. 1765.

b) Ausschr. v. 9. Sept. 1596, u. 4. May 1637.

c) Rescr. v. 28. Aug. 1745, u. 15. Apr. 1747.

Digitized by Google

Schulden kommen lassen, mit eintägiger Gefängnißstrafe, allenfalls bei Wasser und Brod, und bedienen sich der Gefängnisse ohne Requisition. a) Bei dem allen beobachten sie die Schranken der kirchlichen Jurisdiktion. b) — Dispensationsgebühren, wenn der Landesfürst zu Kopulationen ohne vorhergegangene Proklamation, und daß solche privatim, oder an fremden Orten geschehen mögen, oder auch in andern Fällen, Koncession ertheilt, dürfen den Konsistorien nicht entzogen werden. c) — In Rücksicht der Preßfreiheit ist das Edikt vom 2ten März 1692. §. 13, d) welches den Druck der Religionsschriften, ohne Censur und Approbation des Konsistoriums oder der theologischen Fakultät zu Helmstädt, verbot, weil es nur jenen Zeiten angemessen war, dahin erklärt worden, daß es in Ansehung der Lehrbücher keiner Konsistorialcensur bedürfe. e)

a) Rescr. v. 2. May 1748.

b) Ern. K. O. Th. 1. S. 142. Art. 5.

c) Konsist. Ausschr. v. 21. Febr. 1729.

d) Ern. K. O. Th. 1. S. 96.

e) Landesherrl. Rescr. v. 24. Jan. 1782.

Zwei-

Zweite Abtheilung.

Geistliches Gericht zu Braunschweig.

Nach der Reduktion der Stadt Braunschweig, welche 1671 vorgieng, wurde dieselbe in allen Konsistorial= und Kirchensachen dem Fürstl. Konsistorium unterworfen, nachdem vorher ein Ausschuß des Magistrats, nebst dem Stadtsuperintendenten und dessen Koadjutor, diese Sachen verwaltet hatte. Weil dieses aber wegen der in der Hauptstadt des Landes sich häufenden Vorfälle grosse Inkonvenienzen nach sich zog, so ward derselben die Jurisdictio ecclesiastica wieder eingeräumt, und 1680 eine Art von Geistlichem Gericht vom Landesherrn ernannt, welches aus zwei Bürgermeistern, wovon der eine Direktor, der andere Syndikus war, und zwei geistlichen Assessoren, nämlich (weil die damals vakante Superintendentur und Koadjutur nicht wieder besetzt wurden) dem Senior und Subsenior des Ministeriums bestand, in allen seinen Verhandlungen aber ganz von der bald nach Uebergabe der Stadt zur Regulirung der Stadtsache angeordneten uneingeschränkten Fürstl. Kommission, und besonders deren Präsidenten, abhieng. Ein besonderes Regulativ, vielweniger eine gedruckte Verordnung darüber, findet sich, wenigstens bei den Akten des Geistlichen Gerichts, nicht. Indem aber diese erste Einrichtung zu allerlei Irrungen Anlaß gab, so ergieng endlich der Herzoge Rudolph Augusts und Anton Ulrichs

Reglement vom 10ten December 1691, die Jurisdiktion betreffend, worinn dem Geistlichen Gerichte die völlige Kognition zur Erörterung aller ad forum ecclesiasticum gehörigen Sachen in der Stadt Braunschweig und den Pfahldörfern, auch die Prüfungen und Ordinationen der in diesem Bezirk zu befördernden Kandidaten und Prediger, jedoch mit Vorbehalt der Dispensationen und Appellationen an das Fürstl. Oberkonsistorium, auch die Personen, womit es zu besetzen sey, bestimmt wurde; worauf unter dem 2ten Decemb. 1700 ein Rescript beider regierenden Herzoge an das Fürstl. Konsistorium ergieng, daß dasselbe dem Geistlichen Gerichte keine Eingriffe in seine Gerechtsame thun, auch die Rescripte nicht an den Stadtsuperintendenten allein, sondern an das ganze Geistliche Gericht richten sollte; imgleichen des Herzogs Anton Ulrich Rescript an das Geistliche Gericht vom 18ten July 1704, daß das geistliche Ministerium zu Braunschweig sich nach dem Reglement vom 10ten Dec. 1690 ratione mediatae iurisdictionis des Geistlichen Gerichts unweigerlich zu achten habe. Itzt besteht das Geistliche Gericht aus einem Direktor, welcher insgemein der regierende Bürgermeister ist, und drei Assessoren, nämlich dem Stadtsuperintendenten, einem Syndikus, und dem Senior des geistlichen Ministeriums, nebst einem Sekretär; und ist dem Fürstl. Konsistorium zu Wolfenbüttel untergeordnet.

Die besondere für das Geistliche Gericht ergangenen Verordnungen enthalten Folgendes:

lan=

Digitized by Google

Landesherrliches (ungedrucktes) Reglement vom 10ten Decemb. 1691. Art. 1. Wer bei Kirchen und Schulen irgend eine Bedienung hat, wird bei pflichtwidrigem Verhalten nach Befinden entweder vom Geistlichen Gerichte, oder vom Stadtsuperintendenten allein, zurecht gewiesen, auch über Civilsachen vor diesem Gerichte vernommen, über causas civiles reales aber werden dergleichen Personen vom Magistrat belanget. Die Prediger und vier obersten Schulkollegen werden in solchen Fällen, die vor das Bruchgerichte gehören, vom Geistlichen Gerichte mit Gelde bestraft. Art. 2. Landesherrliche Befehle zu Kollekten und zu Publikationen von den Kanzeln an die zum Geistlichen Gericht Verordnete eingerichtet, worauf dieselben Verfügung machen. Art. 3. Die Opferleute leisten den Provisoren der Kirchengüter Gehorsam, und liefern eingesandte Kirchengelder innerhalb 24 Stunden an dieselben ab. Art. 4. Fällt ausser der ordinären Ausgabe an Besoldung und unvermeidlichen Kosten zur Erhaltung der Kirchengebäude, ein wichtiger Bau an der Kirche, oder eine Veränderung mit den Kirchenstühlen, oder sonst eine ausserordentliche Ausgabe vor, so wird von dem Superintendenten, den Predigern, und den Provisoren der Kirche, Ueberlegung darüber angestellt, auch wol Bericht an das Geistliche Gericht erstattet, und die Sache bewerkstelliget. Art. 5. Die Kirchenstühle werden durch die Provisoren verkauft; handeln diese aber nach Affekten, so werden sie vom Geistlichen Gerichte zurecht gewie-

 sen.

Digitized by Google

sen. Art. 6. Die Provisoren bestellen die Kirchenvögte, und wählen Opferleute nach einem von dem Superintendenten und den Predigern eingeholten Bedenken über die vorgeschlagenen Personen, worauf der Gewählte vom Geistlichen Gerichte beeidiget, und vom Superintendenten eingeführt wird. Art. 7. Reisen der Prediger und Schullehrer müssen dem Geistlichen Gerichte — oder nach der neuern Fürstl. Kirchenordnung a) dem Superintendenten — angezeiget werden. Art. 8. Das Geistliche Gericht nimmt die Kirchenrechnungen, mit Zuziehung der Prediger, ab. Art. 9. Stipendienertheilung geschiehet, wenn in den Fundationsurkunden oder Testamenten nicht besondere Exekutoren ernannt sind, von demselben Gerichte. 10. Prediger dürfen sich nicht in weltliche Händel und Streitigkeiten einmischen, auch 11. Gefangene nicht ohne Vorwissen und Verordnung des Magistrats besuchen. 12. Ist ein landesfürstlicher Befehl an den Magistrat ergangen, zufolge dessen etwas von den Kanzeln abzulesen ist, so geschiehts mit diesen Formalien: „auf landesherrlichen Befehl lassen Bürgermeister und Rath anzeigen" rc. 13. Da die Administration der Beguinenhäuser den Provisoren jedes Orts, zum Theil den Patronen, zusteht, so dürfen die Prediger denselben darinn nicht vorgreifen; ist aber etwas Erhebliches zu ändern, oder eine Person zu removiren und eine an-

a) v. J. 1709. Th. 1. S. 21. §. 9.

Digitized by Google

andere zu bestellen, so tragen die Provisoren solches dem Geistlichen Gerichte vor, und erwarten Verordnung.

Erklärung des voranstehenden Reglements, in Gegenwart des Herzogs Anton Ulrich zu Protokoll gegeben in Braunschweig den 18ten July 1704. 1. Die gütige Admonition der Prediger und Opferleute versucht zuerst der Superintendent; ist diese fruchtlos, so bringt er die Sache vor das Geistliche Gericht, wie auch 2. alsdann geschieht, wenn bei Vergehungen wider die Lehre und den Lebenswandel seine gütigen Erinnerungen, nach vorhergegangener Ueberlegung der Sache im Kolloquium, nicht befolgt wurden. 3. Das Erkenntniß in Sachen der Domestiken der Prediger, und der übrigen Kirchenbedienten, steht dem Superintendenten nicht zu; Citationen werden vom Citator des Geistlichen Gerichts verrichtet; causae mere civiles reales und criminales gehören allein vor den Magistrat; die vier obersten Schulkollegen sind, in der Exemtion von den Bruchgerichten, aus bewegenden Ursachen den Predigern gleich gemacht. 4. Die Provisoren können zwar von den Opferleuten Gehorsam verlangen, sie dürfen dieselben aber nicht von ihrer schuldigen Aufwartung abhalten, wenn die Prediger Kranke zu berichten haben. 5. Das Bedenken des Superintendenten und Predigers, bei der Wahl eines Opfermanns, ist als ein Votum anzusehen; bei der Wahl eines Organisten aber nicht. 6. Nothwendige Reisen

Digitized by Google

der Prediger können zugleich auch dem Superintendenten gemeldet werden. 7. Es steht dem Superintendenten frei, sich von Fundationen zu unterrichten, und bei den Akten Abschrift davon zu nehmen, auch den Predigern nöthige Nachricht davon zu ertheilen. 8. Prediger sind zwar verpflichtet, ihre in Uneinigkeit gerathenen Pfarrangehörigen zum Frieden und zur Eintracht zu ermahnen, sie dürfen sich aber nicht in das obrigkeitliche Amt mischen und den Lauf der Justiz hindern; sie dürfen auch 9. zu gefangenen kriminellen Personen anders nicht gehen, als mit Vorbewust und Zulassung des weltlichen Richters, auch keine Inquisiten mit der Absolution und dem Abendmahl versehen, ehe derselbe zum Bekenntniß gebracht ist und sein Urtheil empfangen hat; sind sie aber in Fundationen der geistlichen Präbenden und Legaten mit zu Exekutoren und Dispensatoren ernannt, so kömmt ihnen solches billig zu statten.

Landesherrliches Reglement vom 27sten August 1697. Die Prüfungen der Kandidaten, welche in der Stadt Braunschweig zum Predigtamt befördert werden, sie mögen vom Landesherrn dazu verordnet, oder nach Anleitung des bei einigen Kirchen hergebrachten Patronatrechts dazu präsentirt seyn, gehören vor das Geistliche Gericht, welches nach befundener Tüchtigkeit die Ordination in der Brüdernkirche veranstaltet, und ein besonderes Schreiben, das sogenannte Testifikationsschreiben an das Fürstl. Konsistorium abschickt.

Lan-

Digitized by Google

Landesherrliches Rescript an das Fürstl. Konsistorium zu Wolfenbüttel, vom 10ten Dec. 1700 und 28sten Nov. 1708. Weil dem Geistlichen Gerichte die Entscheidung der ad forum ecclesiasticum gehörigen Sachen in der ersten Instanz aufgegeben, dem Fürstl. Konsistorium aber nur die Appellation vorbehalten ist, so soll das Konsistorium sich nach dieser gemachten Ordnung richten, und keinen Eingriff in das Geistliche Gericht thun, auch die ergehenden Rescripte nicht an den Superintendenten zu Braunschweig allein, sondern an die zu solchem Gerichte Verordnete richten lassen.

Landesherrliches Rescript an das Konsistorium vom 12ten April 1709, vom 10ten Januar und 18ten May 1720. Mehrgedachtes Geistliche Gericht hat die Aufsicht über die Kirchen der Stadt und ihre Güter, und der von ihm abhängenden Pfahldörfer; die Kirchenvisitationen in den Pfahldörfern aber stehen dem dirigirenden Bürgermeister und Superintendenten — und nach dem neuern Reglement vom 12ten August 1782 dem Superintendenten allein — zu.

Landesherrliches Rescript an das Geistliche Gericht zu Braunschweig, vom 23sten Oct. 1720. Dispensationen darf das Geistliche Gericht nicht ertheilen, sondern das geistliche Ministerium zu Braunschweig richtet sich nur nach solchen, welche vom Herzoge, oder vom Fürstl. Konsistorium zugesandt werden.

Digitized by Google

Rescript vom 3ten Jan. 1716. Die von dem Geistlichen Gerichte erkannten Strafgelder kommen in den ihnen eigenen Fiskus.

Dritte Abtheilung.

Geistlicher Konvent zu Thedinghausen.

Das beträchtliche Amt und der Flecken Thedinghausen im Herzogthum Bremen, wurde in dem, zwischen dem Braunschweigischen Gesammthause und den Kronen Frankreich und Schweden am 5ten Febr. 1679 zu Zelle geschlossenen, Frieden an das Kur- und Fürstl. Gesammthaus abgetreten. Herzog Georg Wilhelm zu Zelle cedirte am 22sten April 1703, in dem wegen des Herzogthums Lüneburg errichteten Vertrage, einen Theil dieses Amts an den Herzog Rudolph August. a) Es hat einen geistlichen Konvent, welcher unter dem Konsistorium zu Wolfenbüttel steht. Das Reglement für die dem Konvent unterworfenen Kirchen vom 11ten May 1698, wurde im folgenden Jahre in einigen Punkten erläutert.

a) Scheidt Anm. u. Zusätze zu Mosers Einl. in das Br. Lün. Staatsrecht. S. 195. §. 71.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Geistliches Untergericht zu Walkenried.

Geistliche Untergerichte haben nur wenige, und zwar dem Konsistorium, welchem sie untergeordnet sind, eigentlich zukommende Rechte, durch landesherrliche entweder ausdrückliche oder stillschweigende Gestattung. Von ersterer Art ist das Geistliche Untergericht zu Walkenried, welches mit der Amts- oder Gerichtsstube des herrschaftlichen Stiftsamts Walkenried verbunden, und dem Konsistorium zu Blankenburg subordinirt ist. Es wird vom Kirchen- und Schuleninspektor daselbst, vom Justizamtmann gedachten Amts, und vom Amtsaktuar gehalten. Fallen dahin gehörige Sachen vor, z. B. Streitigkeiten in Eheangelegenheiten rc., so werden sie hier untersucht, und die Akten davon an das Fürstl. Konsistorium gesandt.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Religionsduldung.

Erste Abtheilung.

Protestantischreformirte.

§. 1.

Reformirte deutscher Nation.

Der Herzog Anton Ulrich verliehe den Protestantischreformirten vorzügliche Rechte, Freiheiten und Begnadigungen, räumte ihnen auch 1709 die in der Stadt Braunschweig damals ledige St. Bartholomäuskirche ein, nachdem er sie in Stand hatte setzen lassen; a) worauf sie im folgenden Jahre von

a) Privilegien für die Reformirten in der St. Braunschweig, v. 28. März 1708. *Christiani Anonymi* litterae de *D. Antonii Vlrici* declaratione, qua religioni reformatae addictos ad iura civitatis invitat. 1708. 4. Epistola responsoria ad Christiani Anonymi litteras de tolerantia omnium in Imp. R. G. per Tractat. Passav. et Pacif. Relig. receptarum religionum. 1709. 4.

Digitized by Google

von den Reformirten selbst verbessert wurde. a) In dieser Kirche werden der Regel nach die Kinder der Reformirten getauft; zu Haustaufen müssen sie um Koncession nachsuchen. b) Ihre Prediger erhielten Erlaubniß, die im Unterharz wohnenden Glaubensgenossen zu besuchen, und bei selbigen die Sakramente zu administriren; c) in dem Falle aber, wenn Evangelischlutherische zu ihrer Kirche übergehen wollen, müssen sie vorsichtig verfahren. Meldet sich in solcher Absicht Jemand bei ihnen, der sein eigener Herr ist, so müssen sie dem Beichtvater desselben Nachricht davon geben; einen solchen aber, der noch in väterlicher Gewalt oder in vormundschaftlicher Aufsicht steht, dürfen sie, ohne der Aeltern und Vormünder Einwilligung, nicht zur Beichte und zum Abendmahl annehmen. d)

Die den Reformirten ertheilten Privilegien wurden ihnen durch eine landesherrliche Verordnung vom 29sten April 1747 von neuem zugesichert, welche Folgendes enthält. 1. Alle der reformirten deutschen Gemeinde in Braunschweig vor-

a) Rehtmeyers K. H. Th. 1. S. 192. Supplem. S. 50. Desselb. Br. Lün. Chron. S. 1559.

b) Rescr. v. 1. July 1728.

c) Rescr. v. 7. Jul. 1712, 23. April u. 20. Sept. 1714.

d) Landesherrl. Rescr. an den reform. Prediger zu Braunschweig, v. 26. Jan. 1726.

Digitized by Google

mals verliehenen Rechte, Freiheiten und Begnadigungen, wie solche vornemlich in des Herzogs Anton Ulrich Deklaration vom 28sten März 1708 enthalten sind, werden bestätiget. 2. Es sollen nicht allein die in der Stadt Braunschweig wirklich wohnhaften, und sich künftig darinn niederlassenden, sondern auch die, welche sich in einer andern Stadt, einem Flecken oder Ort des hiesigen Landes besetzen, solche Begnadigungen geniessen, und 3. den eingebohrnen Landesbewohnern und natürlichen Unterthanen in geistlichen und weltlichen Sachen durchgängig gleich geachtet werden. Es wird ihnen 4. völlige Gewissensfreiheit und öffentliche uneingeschränkte Uebung ihres Gottesdienstes, die Beibehaltung und Vollstreckung der Kirchenzucht nach den Schlüssen ihrer Kirche, und die Haltung der Synoden und geistlichen Kirchenversammlungen, auf ihr geziemendes Ansuchen bei dem Landesherrn, gestattet. 5. Wächst an irgend einem Orte dieses Landes die Anzahl der Reformirten so weit an, daß sie eine besondere Gemeinde und ein besonderes Gotteshaus anzurichten im Stande sind, so wird ihnen zum Bau einer Kirche hülfreiche Hand geleistet, der uneingeschränkte Gebrauch der Glocken verstattet, in Ermangelung der Mittel zur Unterhaltung des Predigers beigestanden, und veranstaltet, daß bei der Kirche ein anständiges und bequemes Pfarrhaus beschafft werde. Sollte 6. die reformirte deutsche Gemeinde zu Braunschweig dergestalt anwachsen, daß sie eine räumlichere Kirche und einen grössern Kirchhof nöthig hat, so wird ihr auch darinn geholfen.

An

Digitized by Google

An solchen Orten, wo keine reformirte Kirche vorhanden ist, werden die Leichen der Reformirten auf den Gottesäckern der Evangelischlutherischen, und wenns verlangt wird, mit allen des Orts üblichen Ceremonien und Gebräuchen, beerdiget. 7. Jeder Gemeinde wird das Recht und die Freiheit ertheilt, ihre Prediger, Vorsteher und Aeltesten, Vorsänger, Küster, Kirchen- und Schuldiener, alle zum Gottesdienst und zur Schule, zur Verwaltung der Kirchengüter, Armengelder, milden Stiftungen und Ausgaben, auch Erhaltung der Kirchenzucht, erforderliche Personen zu wählen, zu berufen, und dem Landesherrn gebührend zu präsentiren, worauf sie sogleich bestätiget, zur Ablegung des Huldigungseides gelassen, und sodann an die präsentirende Gemeinde zur Einführung in ihr Amt, den Ordnungen und Gebräuchen ihrer Kirche gemäß, gewiesen werden sollen. 8. Ihre Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, sind von der Gerichtsbarkeit des Fürstl. Konsistoriums befreiet, und stehen unmittelbar unter dem Landesherrn und der Fürstl. Geheimenrathsstube; sie haben mit den Evangelischen Kirchen- und Schuldienern des hiesigen Landes gleiche Rechte und Freiheiten, und in Hinsicht auf die Zeitordnung in Antretung ihres Amts gleichen Rang.

Zu Blankenburg hielt ein reformirter Geistlicher aus Halberstadt, seinen daselbst und unsern dieser Stadt wohnenden Glaubensgenossen zum Besten, geraume Zeit hindurch jährlich einige Mal öffentlichen Gottesdienst mit Kommunion in einem Privathause,

her-

Digitized by Google

hernach auf einem Saale der Fürstl. Faktorei; seit 1785 aber geschieht solches in der St. Katharinenkirche, nach beendigtem Gottesdienste der Garnisongemeinde.

Auch in bürgerlichen Angelegenheiten sind die Reformirten sehr begünstiget, insonderheit darinn, daß sie nach ihrer Ankunft zwölf Jahre nach einander von persönlichen sowol, als auf Grundstücken haftenden Abgaben, imgleichen von Einquartirung der Soldaten und von Sevicegeldern, Freiheit geniessen. — Es müssen sich aber fremde Reformirte, welche sich in den hiesigen Landen niederlassen wollen, so wie fremde Evangelischlutherische, bei der Fürstl. Geheimenrathsstube melden, welche ihnen Resolution, insonderheit denen, welche durch Handel und Wandel, Künste und Gewerbe, mit dem gemeinen ihr eigenes Beste befördern, über alle in der Verordnung von den Jahren 1708 und 1747 enthaltenen Begnadigungen, Versicherung ertheilt. Dagegen aber haben Professionisten, welche sich an einem solchen Orte niederlassen wollen, wo dergleichen Handwerker bereits hinlänglich vorhanden sind, wie auch diejenigen, welche Bauergüter acquiriren, und die, welche keine andere Nahrung treiben wollen, als womit hiesige Unterthanen sich bereits abgeben, vor den angebohrnen Unterthanen sich keiner Vorzüge zu erfreuen. a)

§. 2.

a) Verordn. v. 30. Jul. 1756.

Digitized by Google

§. 2.

Reformirte französischer Nation.

Den Reformirten französischer Nation, welche sich in Braunschweig niederlassen, sind sowol in religiöser als bürgerlicher Hinsicht, mit den deutschen Reformirten gleiche Freiheiten ertheilt worden, welche auf alle diejenigen sich erstrecken, deren Religion und Sprache es erlaubt, sich zur französischen protestantischreformirten Kirche zu halten, ohne Rücksicht auf die Provinz, aus welcher sie gebürtig sind, und ohne darauf zu sehen, ob sie selbst, oder ihre Aeltern und Vorfahren, ihren Geburtsort verlassen haben. a) Sie sind aber zur Ablegung des Erbhuldigungs- und des Bürgereides in französischer Sprache, und zu einem geringen Abtrage zu Anschaffung neuer Feuereimer verpflichtet; übrigens verbindet sie der Bürgereid nicht eher zu bürgerlichen Abgaben, als nach verflossenen zwölf Jahren seit ihrem Anzuge. b)

a) *Declaration des Privileges* du 26 Mars 1708. Privileges renouvellés et amplifiés pour les François reformés. Extrait sommaire de ces Privileges, le 6 Avril 1747.

b) Rescr. an den Magistr. zu Braunschw. vom 30. Nov. 1716, u. 1. Febr. 1717.

Zwei.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Römischkatholische.

In den Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Landen geniessen die römischkatholischen Einwohner völlige Gewissensfreiheit. In der Stadt Braunschweig haben sie zu ihrer öffentlichen Religionsübung eine eigenthümliche Kirche, zu deren Aufbauung der Herzog Anton Ulrich ihnen Koncession ertheilte; a) jedoch dürfen sie den zur Kirche und zum Kirchhofe ihnen angewiesenen Platz nicht erweitern. Andere Grundstücke in Braunschweig wurden ihnen anfänglich nicht käuflich überlassen, b) als nur in solchen Fällen, wenn sie landesherrliche Erlaubniß dazu erhalten hatten, oder selbige auf den Namen eines Protestanten, gegen Ausstellung eines Reverses von selbigem, schreiben lassen; c) nachher aber wurde ihnen gestattet dergleichen zu acquiriren, und solche auf ihren eigenen Namen in das Gerichtsbuch einschreiben zu lassen; es wird aber jedesmal darüber an den Landesherrn vom Magistrat berichtet. d)

Zu

a) Rehtmeyers Br. Lün. Chron. S. 1561.

b) Rescr. an den Magistr. zu Braunschw., vom 12. Oct. 1714, u. 22. May 1729.

c) Fredersdorfs Promt. der F. Br. Wolf. Landesverordn. Th. 5. S. 20.

d) Rescr. an den Magistr. zu Br., vom 12. August 1784.

Digitized by Google

Zu Wolfenbüttel und Fürstenberg halten die Katholiken ihre gottesdienstlichen Versammlungen in einem Privathause. Ihre Geistlichen müssen sich durchgehends in Ansehung der Proklamationen, Kopulationen, Taufen und Begräbnisse, nach der Fürstl. Kirchenordnung, und den darüber ergangenen besondern Verfügungen richten. a) Ordnung zu erhalten, dürfen weder die Geistlichen des St. Ludgersklosters vor Helmstädt in den zur Neumark gehörigen Häusern, b) noch auch fremde Geistliche in den Landstädten und auf dem platten Lande eigenmächtig in den Häusern Sakramente verwalten. c) Die katholische Schule zu Braunschweig steht nicht unter der Aufsicht und Visitation der Schulinspektion daselbst. Damit aber kein Mißbrauch vorgehen, und darinn kein Kind evangelischer Aeltern ohne deren beiderseitige Einwilligung aufgenommen werden möge, muß die katholische Geistlichkeit alle Vierteljahre ein Verzeichniß ihrer Schulkinder an das Geistliche Gericht einschicken, und wenn die Aeltern verschiedener Religion sind, solches dabei bemerken. d) Der

a) Rescr. v. 13. May 1716, 14. Jul. 1717, 20. Dec. 1740, 16. Jan. 1741, 16. Jun. u. 6. Jul. 1743. Konsist. Ausschr. v. 6. Dec. 1754.

b) Rescr. v. 7. May 1727.

c) Konsist. Ausschr. v. 22. Apr. 1722, 13. Sept. 1723, u. 28. Febr. 1725.

d) Rescr. an das Geistl. Gericht zu Braunschweig vom 26. Sept. 1750.

Digitized by Google

Der weisen Verordnungen ungeachtet, wurde von den katholischen Geistlichen manches Ordnungswidrige unternommen, wodurch folgendes Reglement veranlaßt wurde, welches, da es keines Auszugs fähig ist, hier vollständig beigefügt wird.

„Serenissimi gnädigstes Reglement für die Römischkatholisch-Geistlichen, in der Stadt Braunschweig sowol, als für alle derselben Religion zugethane Personen in hiesigen Landen insgemein. d. d. Braunschweig den 9ten April 1768."

„Von G. G. Wir, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. fügen hiemit zu wissen. Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, daß, da von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Landesregierung denen, der Römischkatholischen Kirche zugethanen, in gewisser Maasse ein öffentliches Religions-Exercitium in Unserer Stadt Braunschweig verstattet worden, die bei der katholischen Kirche daselbst bestellte Geistliche vielfältig und offenbar, der Gebühr und ihren Pflichten zuwider, besonders in Ehesachen, gehandelt, indem sie nicht allein die bei den Verheirathungen nothwendige Erforschung der Umstände ausser Acht gelassen, und von dem Unfug, so zu ihrer Wissenschaft gekommen, der Obrigkeit keine Anzeige gethan, sondern auch heimliche Trauungen ohne vorgängige Proklamation vorgenommen, auch andere ordnungs- und gesetzmässige Beobachtungen ausser Acht gelassen haben; und Wir denn nach Unserer landesväterlichen Obliegenheit solches wider alle christliche Religions-Principia

cipia und gute Ordnung streitende Verfahren besagter katholischen Geistlichen, und die daraus entstehende ärgerliche Unordnung nicht zu dulden ernstlich gemeinet sind; und daher nöthig befunden, die Pflichten der bei der katholischen Kirche hieselbst bestellten Geistlichen, in Ansehung der Proclamationen, Copulationen, Taufen, Begräbnisse, und sonstigen bei ihren Religionsverwandten habenden Amtsverrichtungen, sowol als ihres übrigen Betragens, durch eine gewisse und beständige Verordnung zu bestimmen: So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit und kraft dieses, daß

I.

„Die katholischen Geistlichen voritzo Unsere ins Land publicirte Fürstl. Ehe-Verlöbnißordnung vom 19ten Nov. 1725, sammt dem Appendice vom 15ten Jan. 1717, wovon ihnen ein Exemplar, so sie bei ihrer Kirche aufzubewahren, und jährlich am 2ten Sonntage post Epiphanias öffentlich und von der Kanzel abzulesen haben, zugestellt werden soll, und im Falle wir selbige in Zukunft etwa abändern, vermindern oder vermehren möchten, sodann auch solche, und deren Vorschrift, genau beobachten, in Gefolg der gegenwärtigen Verordnung aber vornemlich je und allezeit, wenn Personen um die Proclamation bei ihnen ansuchen, zuvor sorgfältig erforschen sollen,

a) ob dieselben noch Eltern oder Vormünder haben, und diese in die vorhabende Verheirathung

Digitized by Google

einwilligen. Wenn selbige in der Stadt wohnen, müssen sie persönlich und mündlich darüber vernommen werden, wobei besonders nöthig, daß auch die Geistlichen die dafür sich ausgebenden Personen wirklich kennen, damit nicht etwa aus Gefährde andere dafür mögen ausgegeben werden; wenn aber besagte Eltern oder Vormünder ausserhalb der Stadt oder ausser Landes sich aufhalten oder wohnhaft sind, muß derselben Consens durch ein gerichtliches, oder auch von dem Prediger des Orts, wo die Eltern oder Vormünder wohnen, ausgestelltes und gerichtlich certificirtes Attestat bescheiniget werden.

b) Wenn die Verlobten, ihrem Angeben nach, keine Aeltern mehr haben, und majorenn sind, so muß sowol das Absterben ihrer Aeltern, als auch, wenn beide junge Leute sind, die angebliche Majorennität durch Extrakte aus den Kirchenbüchern, deren Richtigkeit die Obrigkeit zu attestiren hat, docirt, und alsdann erst, wenn solche Zeugnisse producirt sind, eher aber nicht, mag zur Proclamation und Trauung geschritten werden.

c) Begäbe es sich, daß fremde, den katholischen Geistlichen unbekannte, Personen unter dem Vorgeben, daß sie in der Stadt Braunschweig ihr domicilium nehmen wollten, oder bereits genommen hätten, proclamirt zu werden verlangen, so haben dieselben nach dem Orte ihrer Geburt und auch ihres vorherigen Aufenthalts umständlich zu fragen, und sorgsam und mit möglichster Vorsicht zu erforschen, ob sie nicht etwa vorhin bereits verheirathet

gewe-

Digitized by Google

gewesen, ob sie darüber, daß sie unvereheliget sind, ein gerichtliches Zeugniß beizubringen im Stande, ob sie noch Aeltern oder Vormünder haben, ob sie majorenn sind, und alle diese beregten Umstände, mit Bemerkung der proclamandorum Vor- und Zunamen, und des Bräutigams Profession, ordentlich in ein Protokoll zu fassen, dasselbe mit ihrer Unterschrift und Petschaft den Verlobten zu behändigen, und damit an das hiesige Geistliche Gericht zu verweisen, welches sodann die Umstände näher zu untersuchen, und nach Befinden denselben einen Schein zu ertheilen hat, daß mit der Proclamation und Copulation könne verfahren werden, wie denn die katholischen Geistlichen, ehe und bevor der Schein nicht erfolgt, bei Vermeidung schwerer Ahndung mit der Proclamation nicht zu verfahren haben. Sollten ihnen auch bei Prüfung der ad a. et b. bemerkten Umstände Bedenklichkeiten vorkommen, so haben sie ihr darüber aufgenommenes Protokoll ebenfalls zu deren vorgängigen Entscheidung an das Geistliche Gericht zu senden, und das Nöthige daher zu erwarten. Ueberhaupt aber haben sie

d) über alle Verlobungs- und Ehefälle, die bei ihnen vorkommen, es mögen Bedenklichkeiten dabei seyn, oder nicht, eine ordentliche und richtige Registratur aufzunehmen, auch solche wohl aufzubewahren, und zur Production, wenn selbige von Unserer Fürstl. Geheimenrathsstube verlanget wird, bereit zu halten. Würden sie nun dem Allen nicht

Digitized by Google

genau nachkommen, oder sich ferner eine heimliche Copulation zu Schulden kommen lassen, so haben sie, daß solches ohnnachbleiblich und auf das schärfste geahndet werde, zu gewärtigen."

2.

„Wie den katholischen Geistlichen keine andern Proclamationen und Copulationen zustehen, als welche unter ihren Religionsverwandten in Unserer Stadt Braunschweig vorfallen, wenn beide Verlobte hieselbst wohnhaft sind: also haben dieselben wenn sich Personen aus der Stadt Wolfenbüttel oder Unsern Landstädten, oder auch vom platten Lande, bei ihnen anfinden und proclamirt, oder doch copulirt zu werden verlangen sollten, dieselben, es mögen beide katholischer oder vermischter Religion seyn, zurück, und an die evangelischen Prediger des Orts zu verweisen, woselbst sie ihr Domicilium haben, und eingepfarrt sind, es wäre denn, daß im letzten Falle sie durch ein von dem evangelischen Prediger ihres Orts ertheiltes und gerichtlich vergewissertes Zeugniß darthun könnten, daß sie ordnungsmässig von ihm proclamirt worden, demselben die Iura Stolae erlegt, auch wegen des bei der Trauung ihm sonst zukommenden Emolumenti die Vergütung gemacht hätten, als in welchem Falle ihnen wohl gegönnt werden mag, daß sie durch die katholischen Geistlichen in der Stadt Braunschweig die Trauung verrichten lassen."

3.

Digitized by Google

3.

„Damit auch allen übeln Folgen, so aus einer nicht ordentlich vorgenommenen Proclamation entstehen können, nach Möglichkeit vorgebauet werde, so ist unser gnädigster und ernster Befehl, daß in der katholischen Kirche keine andere Personen proclamirt und getrauet werden sollen, als da entweder beide Verlobte der katholischen Religion zugethan sind, oder aber der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch ist, und die letzte ihrem Bräutigam willig folgen will, jedoch in beiden Fällen anders nicht, als in der Maasse, daß zuvor der katholische Geistliche an die evangelischen Prediger, in deren Parochial-Districten beide Verlobte, Braut und Bräutigam, sich aufhalten, eine schriftliche von ihnen eigenhändig unterschriebene, und mit ihrem Kirchensiegel besiegelte Nachricht ertheile, an welchem Sonntage die in der Nachricht mit ihren Tauf- und Geschlechtsnamen, auch Benennung des Geburtsorts und der Aeltern anzuzeigende Personen zum ersten Mal sollen aufgeboten werden, da sodann von den evangelischen Predigern an eben den Sonntagen die Anzeige von den Kanzeln in ihren Gemeinden geschehen soll, daß die benannten Personen in der katholischen Kirche proclamirt worden, und wer Einsage zu thun befugt zu seyn vermeine, sich bei den katholischen Geistlichen hieselbst zu melden habe. Sobald aber von Jemand Einsage geschieht, so haben die Geistlichen nicht weiter zu procediren, sondern mit fernerer Proclamation, oder wenn diese be-

Digitized by Google

bereits zwei Mal geschehen, mit der Copulation bis nach erfolgter Entscheidung, und davon erhaltener Nachricht, Anstand zu nehmen, wie auch die evangelischen Prediger, so ihrer Seits gleichfalls die Proclamationen zu thun haben, sofort davon zu benachrichtigen; zugleich aber den Einsagethuenden sowol als den, gegen welchen die Einsage geschieht, gehörig zu befragen, die Umstände, so viel an ihnen ist, zu untersuchen, darüber eine Registratur aufzunehmen, solche mit ihrem Gutachten an Unsere Fürstl. Geheimerathsstube einzuschicken, und von daher die Decision zu erwarten."

4.

"Wenn der Fall eintritt, daß der Bräutigam evangelischer, die Braut aber katholischer Religion ist, so gehört, wenn die Proclamation oberwehntermaassen gehörig geschehen, die Kopulation dem Prediger, in dessen Parochie die Braut seit einem halben Jahre, oder doch das letzte Vierteljahr gewohnt, oder auch gedient hat. Im andern Falle aber, wenn der Bräutigam katholischer, und die Braut evangelischer Religion ist, dem katholischen Geistlichen; jedoch haben auch die katholischen Geistlichen hieselbst mit der Copulation, es mögen beide Verlobte katholischer oder vermischter Religion seyn, nicht eher zu verfahren, es sey denn zuvor ein Schein beigebracht, daß die Jura Stolae pro proclamatione et copulatione an die evangelischen Prediger, in deren Parochie sie gehören, nebst den Gebühren für die Opferleute, berichtiget wor-

Digitized by Google

werden. Ausserdem haben aber auch die Katholischen, wenn die Trauung nicht in der Kirche, sondern in Privathäusern geschieht, gleich den Evangelischen das, was geordnet ist, zu entrichten."

5.

"Wenn andere Religionsverwandte sich mit Katholiken verheirathen, es sey Braut oder Bräutigam von dieser oder jener Religion, muß vor dem öffentlichen Aufgebot unter beiden Verlobten ausgemacht und bestimmt werden, in welcher Religion die in der bevorstehenden Ehe zu erzeugenden Kinder sollen erzogen werden. Auch haben die katholischen Geistlichen, bevor nicht solches geschehen, und die quoad hunc passum zwischen beiden Theilen regulirte Eheberedung ihnen in beglaubter Abschrift mitgetheilt worden, mit der Proclamation nicht zu verfahren. Es hat aber der protestantische Theil zu dem Ende sich bei seiner ordentlichen Obrigkeit zu melden, und ihr die vorhabende Vereheligung bekannt zu machen, diese aber mit Zuziehung des Beichtvaters, welchem die nöthigen Vorstellungen bescheidentlich zu thun verbleibt, in Gegenwart des andern Theils die Eheberedung, so weit solche die Erziehung und Religion der künftigen Kinder betrifft, zu reguliren, und davon beiden Theilen ein mit dem Gerichtssiegel originalisirtes Exemplar, nebst einer beglaubten Abschrift für die Geistlichen, auszuhändigen. Und wie die Obrigkeit das darüber aufgenommene Protocoll wohl aufzubewahren hat, also ist auch dem dazu gezogenen Beichtvater eine Abschrift davon zuzustellen,

Digitized by Google

damit er ein wachsames Auge darauf habe, ob auch demnächst die Eheleute ihre Kinder, der Convention gemäß, in der für sie erwählten Religion erziehen, und unterrichten lassen."

6.

„Nach solcher unter den Verlobten genommenen Abrede und Pacto werden denn auch die in der Ehe erzeugten Kinder entweder in der katholischen oder evangelischen Kirche getauft, auch, wie vorgedacht, in der für sie bestimmten Religion, bis sie die annos discretionis erreicht haben, unterwiesen."

7.

„Die Eheleute vermischter Religion, so sich in Unsern Landen befinden, wie auch die, so darinnen sich künftig niederlassen, sollen gehalten seyn, innerhalb acht Wochen von dato dieser Verordnung an, und respective nach ihrer Niederlassung, der Obrigkeit jedes Orts das unter ihnen errichtete Pactum, den Religionsunterricht ihrer Kinder betreffend, bei Verlust der Gültigkeit desselben, vorzuzeigen, welche das Nöthige daraus extrahirt, und dem Prediger des Orts, um darauf Acht zu haben, daß alles richtig befolget werden möge, mittheilet. Würde sich ein Verdacht äussern, daß solche Pacta allererst, bei oder nach dem Eintritt in hiesige Lande gemacht, oder etwa von dem katholischen Ehegatten dem evangelischen aufgedrungen, und darinn vestgesetzt worden, daß die Kinder sämmtlich in der katholischen Religion sollen erzogen werden: so sollen die Eheleute,

Digitized by Google

leute, und absonderlich der protestantische Theil, eidlich erhärten, daß vor der Verehelıgung es also freiwillig verabredet sey. Und eben also soll es auch in diesem Falle gehalten werden, wenn die Eheleute vorgeben, daß kein schriftliches Pactum gemacht, sondern die Abrede nur mündlich genommen sey."

8.

„Dafern aber überall unter solchen gegenwärtigen oder künftig einkommenden fremden Eheleuten kein Pactum wegen der Religion der Kinder gemacht, oder selbiges von ihnen binnen oben gesetzter Zeit nicht producirt worden: so werden, wenn der Vater evangelisch, die Mutter aber katholisch ist, die Kinder beiderlei Geschlechts in der evangelischen Religion, wenn aber der Vater katholisch, die Mutter hingegen evangelisch ist, die Söhne in der katholischen, die Töchter aber in der evangelischen Religion erzogen, und nach dieser Ordnung entweder von dem evangelischen Prediger, oder katholischen Geistlichen getauft."

9.

„Von den katholischen Geistlichen soll jedoch das Taufen eher nicht geschehen, bevor nicht vor dem Actu der evangelische Prediger, dem es in seiner Parochie zusteht, der Jurium Stolae halber, nebst dem Opfermanne, vergnüget, und darüber, daß solches geschehen, von demselben ein Schein beigebracht worden. Auch soll das Taufen in der Kirche geschehen; in dem Hause der Sechswöchnerin aber

nicht, als wenn die Schwachheit des neugebohrnen Kindes es erfordert, und solches dem Generalsuperintendenten zuvor, oder wenigstens gleich nachher, gemeldet, und auf dessen Befinden nach eines jeden Vermögen 12 bis 24 Gr., auch wol 1 bis 2 Thlr. an das Waisenhaus hieselbst entrichtet worden, gestattet seyn. Eben so wenig aber sollen bei der Taufe mehr als drei Gevattern zugelassen werden."

10.

„Die Kinder, so nach obigen Principiis in der evangelischen Religion zu erziehen sind, sollen weder allhier, noch anderwärts, in andere als evangelische Schulen geschickt, oder andere als evangelische Informatores ihnen gegeben werden. Es sollen ihnen auch nach Absterben des evangelischen Vaters keine andern als evangelische Vormünder bestellt werden, und sollten auch die katholische Mutter, oder die nächsten mütterlichen Anverwandten der Kinder die Tutelam legitimam zu praetendiren haben, sollen zwar selbige davon nicht ausgeschlossen, noch soll ihnen die Administratio bonorum entzogen werden, die weltliche Obrigkeit hat ihnen jedoch evangelische Vormünder zu bestellen, welche vornemlich für die Erziehung der Kinder in der evangelischen Religion zu sorgen, und wenn dabei etwas versäumt, oder die Kinder durch harte oder glimpfliche Begegnungen zur Annehmung des Unterrichts in der katholischen Religion bewogen werden wollten, solches der Obrigkeit anzuzei-

zuzeigen haben, damit dieselbe die Kinder aus deren Aufsicht und Umgang überall wegnehmen, und an die evangelischen Vormünder das, was zu der Kinder Bedürfniß nöthig ist, reichen lassen."

11.

„Die Jura Stolae anlangend, so sind dieselben nicht allein an die evangelischen Prediger, nebst den Gebühren für die Opferleute, wie oben bereits erwähnt, für die Proclamationen, Copulationen und Taufen, sondern auch an selbige und an die evangelischen Schulen für Begräbnisse, und was dahin gehört, jedesmal, und zwar von denen, so ein ganzes bürgerliches Haus eigenthümlich oder miethsweise bewohnen, völlig abzuführen; diejenigen hingegen, so ein ganzes Haus nicht eigen oder miethsweise besitzen, sondern bei andern wohnen, wenn sie von geringem Stande sind, mögen sie selbige zur Hälfte entrichten. Honoratiores und wohlbemittelte Personen werden jedoch aus freiem guten Willen den evangelischen Predigern in obenangeführten Fällen, besonders bei Copulationen, wegen des sodann zu entbehren habenden sonst gewöhnlichen Opfergeldes, ein Mehreres zuwenden."

12.

Wenn zwischen den Verlobten wegen der Sponsalium ein Streit entsteht, es mögen beide

der

Digitized by Google

der katholischen, oder vermischter Religion seyn, so wird derselbe nach Unserer Eheverlöbniß-Ordnung decidirt, und steht in der Stadt Braunschweig dem Geistlichen Gerichte darüber in der ersten Instanz die Cognition zu, so wir dergleichen Vorfälle in den übrigen Städten und auf dem platten Lande zur Entscheidung vor Unser Fürstliches Consistorium gehören."

13.

„In Fällen, da zwischen Mann und Frau vermischter Religion ein Ehescheidungsstreit entsteht, oder sonst in Ehesachen Irrungen vorkommen, wird es auf gleiche Weise, wie im §. 12. bemerkt worden, gehalten, und haben die Parteien vor den eben besagten Gerichten Recht zu geben und zu nehmen; dahingegen, wenn beide Theile katholischer Religion sind, und dieselben nach den Sätzen ihrer Religion getrennt werden können, soll der Fürstlichen Geheimenrathsstube solches gemeldet, und darauf das Weitere verordnet werden. Wobei den Geistlichen zugleich von Uns ernstlich geboten wird, daß, wenn Ehen bei ihnen als ungültig oder aufgehoben angesehen werden, sie weder dem einen noch dem andern Theile zur andern Ehe zu schreiten gestatten sollen, ohne es vorher Unserer Fürstlichen Geheimenrathsstube gemeldet, und von derselben Verordnung erhalten zu haben."

Digitized by Google

14.

„Wenn zu einer Verheirathung mit Verlobten verschiedener Religion wegen zu naher Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft, Dispensation nöthig ist: so ist solche bei Unserm Fürstl. Consistorio zu suchen, wie denn auch bei selbigem, es mögen beide Theile, oder nur einer, katholischer Religion seyn, die Erlaubniß gar nicht, oder nur ein Mal, proklamirt, oder in der ersten Fasten- oder Adventswoche annoch getrauet zu werden, oder binnen der Trauerzeit zu heirathen, einzuholen ist, ohne welche so wenig die katholischen Geistlichen, als die evangelischen Prediger, in solchen Fällen eine Copulation zu verrichten sich ermächtigen mögen."

15.

„Der Besuch der Kranken, und Administration der Sacrorum in deren Häusern, wird in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel zugelassen, in den Landstädten und auf dem platten Lande aber anders nicht, als wenn der katholische Geistliche zuvor entweder bei der Obrigkeit oder dem Prediger des Orts sich solcherhalb gemeldet, und den Umstand angezeiget hat. Sollte der Zustand des Kranken einen schleunigen Besuch erfordern, daß also die ebengedachte Anzeige vorher nicht geschehen könnte, so soll der katholische Geistliche dennoch sofort nach seiner Verrichtung den Vorgang, wie oben gedacht, melden."

Digitized by Google

16.

„Die Begräbnisse der Katholiken in der Stadt Braunschweig geschehen am Tage, und haben die katholischen Geistlichen bei den Leichenprocessionen auf die Art, wie bei Unsern evangelischen hieselbst gewöhnlich, sich zu achten, mithin mag ihnen dabei so wenig, als bei der Administration des heiligen Nachtmahls, oder sonst bei andern Gelegenheiten ausserhalb ihrer Kirche, und ihres Kirchhofes, so lange derselbe, wie itzt, gleich an der Kirche bleiben und unmittelbar damit verbunden seyn wird, das Weihwasser, die Kreutze, Bilder, Reliquien oder dergleichen herumzutragen erlaubt seyn. Sollte Jemand die stille Beerdigung der Leiche Abends oder Nachts verlangen, so ist, da den katholischen Unterthanen keine mehrere Freiheit, als Unsern evangelischen Religionsverwandten, competiren mag, die Concession dazu bei Unserm Generalsuperintendenten hieselbst, wenn sich der Fall allhier ereignet, zu Wolfenbüttel aber und in Unsern Landstädten sowohl als auf dem platten Lande, bei Unserm Fürstlichen Consistorio, und denen, welchen von diesem dergleichen committirt ist, zu suchen, und sind die gewöhnlichen Gebühren dafür zu entrichten, ausser den Juribus Stolae, wovon bereits oben §. 12. das Nöthige verordnet ist."

17.

„Wenn ein Gefangener, katholischer Religion, den Besuch eines katholischen Geistlichen verlanget, so

so soll ihm sowol darinn, als wenn er sich bei begangenen Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt und erkannt worden, von demselben zur Gerichtsstelle führen lassen will, gewillfahrt werden."

18.

„Wie Wir über die Gewissen Unserer Unterthanen zu herrschen, keinesweges gemeinet sind, so bleibt denn auch aller Zwang und Nachstellung, deren andere sich darüber anmaassen mögten, billig verboten. Die katholischen Religionsverwandten sollen also bei harter exemplarischer Strafe sich nicht unterstehen, weder directe noch indirecte, ihre Ehegatten oder andere erwachsene Leute, geschweige Kinder und minderjährige von Unserer evangelischen Religion abzurathen, oder zu Annehmung der ihrigen mit listigen Ueberredungen oder Drohungen zu verleiten. Und eben so wenig sollen katholische Aeltern ihre eigenen Kinder, so nach obigen Principiis, es seyn pacta dotalia vorhanden, oder nicht, in der evangelischen Religion zu erziehen sind, einigermaassen darinnen etwas in den Weg legen, oder sie daran irgends behindern, so lieb ihnen ist, Unsere schwere Ungnade und scharfe Ahndung zu vermeiden."

„Sollte Jemand von Unserer evangelischen Religion sich freiwillig bei ihren Geistlichen angeben, und sich, zu der ihrigen treten zu wollen, erklären, so soll diese ihn anzunehmen sich nicht erkühnen, bis er dargethan, daß kein Leichtsinn, keine Uebereilung

oder

Digitized by Google

oder wol gar sträfliche Absichten veranlaßt haben. Es soll daher, wenn Jemand von Unserer zur römischkatholischen Religion treten will, derselbe solches seinem evangelischem Beichtvater anzeigen, und demselben seine Gewissensskrupel entdecken, welcher sodann, allenfalls mit Zuziehung des Superintendenten, oder wen derselbe sonst aus dem evangelischen Ministerio ihm zu adjungiren dienlich findet, freundschaftlich mit ihm darüber reden, und mit nöthigem Unterricht aus Gottes Wort an die Hand gehen soll: gestalten denn widrigenfalls sowol die katholischen Geistlichen, als die Personen selbst, so die Religion verändern, mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden sollen."

19.

„So oft endlich ein katholischer Geistlicher bei der katholischen Kirche allhier ankommt, oder abgeht, soll solches Unserer Fürstl. Geheimenrathsstube binnen den nächsten 14 Tagen gemeldet werden; der Ankommende aber soll jedes Mal durch seine unter diese Verordnung zu setzende Namensunterschrift angeloben, daß er derselben gehorsamlich nachkommen wolle, wie denn auch den gegenwärtigen katholischen Geistlichen hieselbst, bei Vermeidung der schärfsten Ahndung anbefohlen wird, sich nach derselben durchgehends genau zu richten, immaassen denn auch Wir zu ihnen Uns versehen wollen, daß sie mit ihren Glaubensgenossen sich alles Lästerns der evangelischen Religion sowol in Kirchen, Schulen und Kinderleh-

derlehren, als auch sonst öffentlich und privatim schriftlich und mündlich gänzlich enthalten werden."

„Damit auch diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so haben Wir befohlen, daß solche durch den Druck bekannt gemacht, und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werde. Und haben Unsere höhern Collegia, Magistrâte und Obrigkeiten mit Nachdruck darüber zu halten."

„Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimenkanzlei-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig den 9ten April 1768.

Carl
H. z. B. u. L.

J. H. v. Bötticher."

In Ansehung der Jurium Stolae hat es, nach Inhalt einer neuern Resolution, bei der bisherigen Verordnung, daß Catholici solche dem Pfarrer der Gemeinde, worinn sie wohnen, entrichten müssen, fernerhin sein Verbleiben. a)

a) Rescr. an den Magistr. zu Braunschw., vom 12. Aug. 1784.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Juden.

Den Juden wurde vormals, weil sie falsche Münzen gemacht, und zum Nachtheil der Christen mit den Türken korrespondirt hatten, das hiesige Land gänzlich verboten, das Geleit aufgekündiget, aller Aufenthalt im Lande, so gar der Durchzug durch dasselbe, untersagt, und den Schutzjuden Schutz und Schirm aufgekündiget, a) jedoch der freie Durchzug, und Handel in den Jahrmärkten, nachher sofern wieder vergönnt, daß sie sich an keinem Orte länger, als zwei Nächte, aufhalten, und ausser den Jahrmärkten mit Kaufen, Verkaufen, Borgen, Leihen, Versetzen, Vertauschen, oder irgend einem andern Kontrakt und einer Handlung sich nicht abgeben, und das gebräuchliche Zoll- Geleit- und Wegegeld entrichten sollten. Trat aber im Durchzuge ihr Samstag ein, oder überfiel sie Leibesschwachheit, so wurde ihnen die nöthige Ruhezeit eingeräumt. b) Betteljuden wur-

a) Edikt vom 8. Jan. 1553, 30. April 1557, und 28. Juny 1591.

b) Verordn. v. 17. Dec. 1594.

Digitized by Google

wurden ehemals, und werden noch itzt, an den Grenzen zurückgewiesen, a) und, wenn sie sich ja einschleichen sollten, bestraft; sollten sich aber Kranke darunter befinden, so werden sie nach Maaßgabe der wegen Aufnahme und Verpflegung der Kranken unterm 7ten Juny 1770 erlassenen Verordnung behandelt, diejenigen aber, welche sie aus dem Auslande hieher geführt haben, wenn sie im hiesigen Lande noch anzutreffen sind, nebst Fuhrwerk und Pferden in Arrest genommen, und bis zu weiterer Verordnung aufbehalten. b) In neuern Zeiten wurden die Juden im hiesigen Lande mehr begünstiget. Itzt besuchen sie nicht allein die Braunschweigischen Messen, und die in andern Städten des Landes eingeführten Jahrmärkte; sondern es haben auch diejenigen, welche in Braunschweig wohnen und Schutz geniessen, Freiheit in ihrer Religionsübung, und landesherrliche Koncession erhalten, ein Haus zur Synagoge anzukaufen, und solches eigenthümlich zu besitzen. c) Wegen der auf den Messen zu Braunschweig han-

a) Verordn. vom 31. August 1712, und 20. October 1719.

b) Verordn. vom 8. December 1774, und 7. December 1780.

c) Rescr. an den Magistrat zu Braunschweig, vom 19. April 1779.

Digitized by Google

delnden Juden aber ist gemessene Vorschrift geschehen, a) und in Ansehung der Schutzjuden daselbst verordnet, daß sie ein genaues Verzeichniß von der Anzahl, dem Geschlecht und Alter ihrer Kinder und sämmtlichen Hausgenossen, zu Ostern und Michaelis bei dem Polizeidepartement einreichen, und diejenigen, welche auf Anrichtung einiger Manufakturen und Fabriken Schutz erhalten haben, alle halbe Jahre das Verhältniß ihrer Anlage und des Debits und der verfertigten Waare anzeigen, insgesammt aber das Schutzgeld zur bestimmten Zeit abführen, die gesetzmässigen Schranken ihres Gottesdienstes beobachten, an Sonn- und Festtagen sich alles Handelns und öffentlichen Verkehrs enthalten, vorfallende Hochzeiten, Beschneidungen und Begräbnisse dem Magistrat vorher anzeigen, im Kaufen, Verkaufen, Wechseln und Verkehr die Grenzen ihrer Privilegien nicht überschreiten, keine fremden Juden, selbst Aeltern und Verwandte nicht, ohne obrigkeitliche Koncession einen oder mehrere Täge beherbergen, keine Immobilien ohne Specialkoncession kaufen, vorhabende Heirathen dem Magistrat anzeigen, und nach erhaltener Koncession einen Goldgulden an die Polizeikasse erlegen sollen; Judenknechte, Mägde und Haus=

a) Edikt vom 27. July und 3. August 1737. Verordnung vom 24. August 1743, 7. Februar 1763, und 6. August 1770.

Digitized by Google

Hausgenossen jüdischer Nation dürfen ohne Landesherrliche Koncession nicht heirathen, auch nicht ausser dem Hause ihres Brodherrn wohnen. a)

a) Landesherrl. Reglement, die Juden in Braunschweig betreffend, v. 30. April 1762.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google


718.9
Luth.9
S933h
Digitized by Google


Digitized by Google